Geschichte der Preussischen Handwerkerp... Bd. Die Handwerkerp...

Moritz Meyer,
Moritz Meyer (economist.)

Geschichte

der

Preussischen Handwerkerpolitik.

Nach

amtlichen Quellen

von

Dr. Moritz Meyer,

Docent für Nationalökonomie an der Königlichen Technischen Hochschule
zu Berlin.

II. Band.

Die Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelm's I.

(1713 — 1740.)

Minden i. W.
J. C. C. Bruns' Verlag.
1888.

Die Handwerkerpolitik

König Friedrich Wilhelm's I.

(1713 — 1740.)



Von

Dr. Moritz Meyer.



Minden i. W.
J. C. C. Bruns' Verlag.
1888.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Herrn

Friedrich Goldschmidt,

Mitglied des Reichstages und Vorsitzenden des Berliner Handwerkervereins

verehrungsvoll zugeeignet.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

I. Kapitel.

II. Kapitel.

III. Kapitel.

Beilagen.



Einleitung.

Allgemeiner Charakter der preussischen Gewerbepolitik unter König Friedrich Wilhelm I.

Das hohe Ziel, welches seit dem Grossen Kurfürsten die Hohenzollern unablässig im Auge behielten und mit harter Arbeit, Zähigkeit und Klugheit zu erreichen strebten: — die vielfach noch widerstrebenden, centrifugalen Kräfte eines territorial zersplitterten Herrschaftsgebietes zu staatlicher Einheit zusammenzuschweissen, ihm zugleich ein nationales Gepräge, eine Achtung gebietende Stellung in Deutschland und Europa zu geben, ein solches Streben musste, wenn anders es auf Erfolg rechnen wollte, mit der gleichzeitigen Sorge für die materielle Entwicklung Preussens, für die Hebung des Volkswohlstandes Hand in Hand gehen. Preussens Fürsten haben den Satz von der Solidarität zwischen Volks- und Staatswohl, man könnte auch sagen zwischen Politik und Wirthschaft, nicht nur begriffen, sondern zur Wahrheit zu machen verstanden. Die Staatswirthschaftspflege des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt solche auffallende Analogieen mit der allgemeinen Politik, dass man dieselben zu ziehen sich unwillkürlich angeregt fühlt. Unter dem Grossen Kurfürsten hatte trotz der scharfen Gegenwirkungen des politischen Einheitsgedankens der ständisch-territoriale Charakter des älteren Staatswesens noch sehr überwogen; dasselbe Bild gewährt ein Blick auf die Gewerbepolitik, die überwiegend noch einen städtisch-lokalen Charakter trägt, wenn auch bereits in einzelnen *allgemeinen*

Verordnungen des Grossen Kurfürsten über das Zunftwesen, ähnlich wie auf dem Gebiete des Steuerwesens, der äusseren Handelspolitik die Tendenz nach starker Centralisation in der wirthschaftlichen Verwaltung hervortritt. Nicht viel anders gestaltet sich die Gewerbepolitik Friedrich's I. trotz der Fortschritte, welche der nationale Einheitsgedanke unter dem *ersten Könige* von Preussen macht, doch tritt wenigstens die Tendenz zu grösserer Einheitlichkeit in der Verwaltung des Gewerbewesens hervor. Einen wesentlich veränderten Charakter zeigt dagegen die Gewerbepolitik des »grössten inneren Königs« von Preussen, dessen staatsorganisatorischem Genie es vorbehalten war, eine Verwaltung zu schaffen, die dem preussischen Staatswesen auch die noch fehlende innere Einheit verlieh, eine Leistung ersten Ranges, wie sie kaum je aus der Initiative eines einzelnen Mannes hervorgegangen ist. Nun erst, nach dem Jahre 1723, konnte es auch gelingen, der Gewerbepolitik einen mehr einheitlichen, centralistischen Charakter zu geben, sie zu einer vitalen Angelegenheit des gesammten Staatsorganismus zu erheben, insbesondere die Zunftpolitik mehr zu generalisiren, sie aus dem Dunkel der Lehnskanzlei des königlichen Cabinets zu führen.

In dem ersten Decennium seiner Regierung ist der König zwar noch gezwungener Weise die ausgetretenen Pfade seiner Vorgänger auch in der Zunftpolitik gewandelt. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass gleichzeitig mit der Vollendung der Verwaltungsorganisation auch der Wendepunkt in der Zunftpolitik eintritt. Was aber die Vorbedingung jedenfalls für eine das Ganze des Staats im Auge behaltende Gewerbepolitik war, die einheitliche Verwaltung, das war auch die Hauptstütze für die wirkliche Durchführung derselben zum überwiegenden Theil geworden. Denn wie ganz anders, wie viel sicherer und exakter mussten die einzelnen ausführenden und überwachenden Organe der Staatsgewalt den Zünften gegenüber funktioniren, seitdem sie sich mehr und mehr als *ein* Glied in der Kette der Behörden fühlen lernten, deren letzte Spitzen mit dem Könige selbst eins waren. Gerade Dasjenige, was so sehr der gesammten Verwaltung, und somit auch der gewerblichen, zu gute kam, war das *persönliche* Interesse des Königs, sein selbstthätiges Eingreifen, das überall von einer bis in's kleine und kleinste gehenden Detailkenntniss unterstützt und getragen wurde. Die Gewerbeakten jener Zeit zeigen mehrfach Marginalien von des Königs eigener Hand, jene so charakterfesten, wenn auch höchst unorthographischen Schriftzüge mit ihrem kernigen, stets den Nagel auf den Kopf treffenden Inhalt. In dem neuen Verwaltungsorganismus, wo jedem

Gliede seine Funktion genau vorgeschrieben war, musste die frühere Eigenmächtigkeit aller jener Staaten im Staate, wie die Zünfte es gewesen waren, vollends verschwinden.

Noch nach einer anderen Richtung hin zeigt die Gewerbepolitik Friedrich Wilhelm's I. einen von der seiner Vorgänger wesentlich verschiedenen Charakter. Es ist überall der *sozialpolitische* Gesichtspunkt, der nunmehr mit der stärkeren Betonung des Collektivprincips im Staatsleben auch die Gewerbepolitik zu durchleuchten beginnt. Damit steigt dieselbe aus der niederen Sphäre der rein egoistischen, privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Interessen allmählich zu wahrer volkswirthschaftlicher Höhe empor; fast auf jedem Blatt der umfangreichen Mylius'schen Ediktensammlung wird für die Wahrheit dieser Beobachtung Zeugniss abgelegt. Und wie mit den gesteigerten Aufgaben der Staatswirthschaft überall in den Hauptkulturstaaten Europas im 18. Jahrhundert das Bedürfniss nach theoretischer Grundlegung der Wirthschaftspolitik stärker hervortritt, so wird auch unter Friedrich Wilhelm I., dem Schöpfer der ersten staatswirthschaftlichen Fakultät in Preussen, die Gewerbepolitik durch die Cameralistik auf eine höhere Basis gehoben. Versuchen wir, diese für die Gewerbe- und Zunftpolitik so charakteristischen Momente im Detail etwas näher zu beleuchten.

Der stärkere Einfluss der Verwaltung auf die Gewerbepolitik nimmt seinen Ausgangspunkt, wie bemerkt, von der grossartigen Organisation, welche der König im Jahre 1722 vornahm. Es ist bekannt, dass Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt eine durchaus unzusammenhängende, zum Theil sich innerlich widersprechende Gestaltung der obersten Verwaltungscollegien antraf. In den *Provinzen* bestanden zwei sogenannte Finanz-Collegien, das *Kriegs-Commissariat*, welches alle zu den Kriegsgefällen gehörigen Sachen respicirte, und die *Amts-Kammer*, welche die Domänensachen bearbeitete. Diesen Provinzialbehörden entsprachen die beiden Centralstellen in Berlin, das *General-Kriegs-Commissariat* und die *Geheime Hof-Kammer*, welche letztere seit 1714 den Titel *General-Finanz-Direktorium* führte. In Folge der vielfachen Competenzconflikte, der getheilten Interessen beider Behörden [1]), worunter die Behandlung der inneren Staatsangelegenheiten höchst bedenklich litt, kam der König selbstständig auf den Gedanken, sie beide zu einer einzigen höchsten Centralbehörde zu verschmelzen. Es ist die General-Instruktion vom 20. Dezember 1722,

[1]) Ein drastisches Beispiel siehe weiter unten!

welche die Grundlage der neuen Organisation bildet, vom König selbst entworfen und im folgenden Jahre zum Gesetz erhoben, »das Staatsgrundgesetz der inneren preussischen Monarchie, auf welchem die Leistungen der Verwaltung während der Dauer des ancien régime beruhten«[1]. Aus den beiden Centralstellen entsteht das *General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium („General-Direktorium")*. Waren auch die Geschäfte dieser obersten Staatsbehörde, in welcher der König selbst den Vorsitz führte, nicht nach *realen*, sondern überwiegend nach *provinziellen* Gesichtspunkten geregelt, so tritt doch die Einheit des Staatswesens in dem Umstande stark hervor, dass jeder leitende Minister nicht bloss für sein »Departement«, sondern zugleich für die Plenarbeschlüsse des gesammten Collegiums mit verantwortlich blieb, und dass insbesondere der König selbst sich die oberste Leitung und letzte Entscheidung vorbehalten hatte, in allen wichtigeren Fällen auch wirklich ausführte. Vielfach ergriff der König selbst durch besondere Cabinetsbefehle die Initiative. Wir finden denn auch in der Regel alle wichtigeren Verfügungen, Erlasse, Verordnungen, Edikte, die wohl zuerst in Rücksichtnahme auf eine bestimmte Provinz erlassen werden sollten, mittels Circularschreibens auch auf die übrigen Departements durch die *Kriegs- und Domänen-Kammern* übertragen, wenn auch mit Modifikationen der Zeit und den Umständen nach »applicabel« gemacht. Das General-Direktorium bildete somit auch die oberste Centralbehörde für die Zünfte, zugleich auch, wie früher das Reichskammergericht, die oberste Instanz für deren Rechtsstreitigkeiten. Zwischen den Kriegs- und Domänen-Kammern und den städtischen Magistraten standen noch als verbindende Organe die sogenannten *Steuercommissäre*. Sie sind die weitaus wichtigsten Organe der Verwaltung auch für die Gewerbesachen[2], die, ohne freilich selbst Sitz und Stimme in der Kammer zu haben, doch für die Entwicklung der Städte, insbesondere für den städtischen Gewerbfleiss, von einschneidendster Bedeutung geworden sind[3]. Die Steuercommissare sind, um einen naheliegenden Vergleich zu gebrauchen, die Gewerberäthe des 18. Jahrhunderts im besten Sinne des Worts. Jedem Steuerrath war eine bestimmte Anzahl von Städten

[1]) *E. Meier*, die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein-Hardenberg. 1880. pag. 11. ff. *Bruno Reuter*, K. Friedrich Wilhelm I. und das General-Direktorium, (Zeitschrift für preuss. Geschichte und Landeskunde, Bd. XII., p. 739 ff,

[2]) Vergl. I. Bd., p. 59, 91.

[3]) *Schmoller*, Städtewesen, in der Ztschr. für preuss. Geschichte, Bd. XI, 548. VIII, 553.

dauernd zur Inspektion zugewiesen, grössere Städte erhielten besondere Commissarien. Das Institut, schon unter dem Grossen Kurfürsten, wie früher gezeigt[1]), zu einer gewissen Ausbildung gelangt, erhielt unter Friedrich Wilhelm I. — noch als Kronprinz — eine umfassende Neugestaltung[2]). Insbesondere sollen die Steuerräthe bei ihren Reisen durch die Städte, welche jährlich zwei Mal stattfinden, ein wachsames Auge auf die Tuchgewerbe haben und namentlich darauf achten, dass den Gewerken die Schauordnung jährlich ein Mal vorgelesen werde und mit Nachdruck auf deren Befolgung halten; auch hat der Commissarius loci die Verpflichtung, Notiz davon zu nehmen, wie viele neue Meister hinzugekommen sind, und darauf zu achten, ob dieselben mit dem Meistergelde von den Gewerken nicht übersetzt worden sind (§. 27). Waren die Steuerräthe auch in erster Linie für die Beförderung der Industrie, der »Commercien und Manufakturen«, bestellt, so mussten sie doch auch dem eigentlichen Handwerkerstande ihre Aufmerksamkeit zuwenden: §. 12 der Instruktion schrieb vor, dass sie auf die Aufrechterhaltung der Handwerksprivilegien bedacht sein sollten. In ihren regelmässigen Berichten an die Kammern hatten sie anzugeben, worin die hauptsächlichste Nahrung der Stadt bestehe, ob dieselbe im Zu- oder Abnehmen begriffen sei, resp. die Gründe darzulegen, wie viele Kaufleute und Handwerker in der Stadt seien, welche Gewerbe noch fehlten oder doch nicht hinlänglich besetzt seien. Die Kammern wandten sich in allen wichtigeren, das Handwerkswesen betreffenden Fragen an die Steuerräthe, wie diese wiederum zeitweilig eingehende Berichte von den Magistraten einforderten. Die letzteren waren durch die Verordnung vom 22. Oktober 1717 verbunden, solche Berichte binnen acht Tagen einzusenden[3]).

Mit dem Steuerrath ist der Verwaltungsorganismus noch nicht erschöpft. Unter ihnen fungiren für die einzelnen Städte als reine Lokalbehörden die *Fabrikencommissarien* und *Fabrikeninspektoren*. Sie sind ebenfalls eine Schöpfung des Königs, die letzteren aus den Jahren 1723/24, die ersteren jüngeren Datums, aus dem Jahre 1736[4]). Sie waren Beamte von höherer technischer Bildung, in erster Linie für die Industrie angestellt; sie hatten in der Regel zwei steuerräthliche Bezirke oder vier Kreise unter sich. Sobald sie in einer Stadt angekommen waren, setzten sie sich mit dem Bürgermeister in Verbindung, der dann

---

[1]) Vergl. Bd. I, 91.

[2]) S. die Instruktion vom 6. Mai 1712 bei Mylius, III. 1, 287.

[3]) *Mylius* V. 1, Nr. 32.

[4]) *Schmoller*, l. c., XI. 554, *Richter*, Finanzmaterialien, I. 3, p. 150.

seinerseits diejenigen Gewerksmeister, mit denen der Commissar zu verhandeln wünschte, beorderte. Die Verhandlungen wurden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, in Gegenwart des Gewerksassessors und der Fabrikeninspektoren geführt. Ihr Hauptaugenmerk sollten die Fabrikencommissarien, wie schon ihr Name andeutet, auf Manufaktur-, Fabriks- und Handwerkswesen richten, Unordnungen und Schäden abstellen, nothleidenden Fabrikanten aufhelfen etc. Vor Ablauf November jeden Jahres hatten sie eine Liste aller Fabriken an die Kammer einzusenden, in welcher insbesondere die Anzahl der Meister, der Gesellen und Jungen, der im Gange befindlichen Stühle etc. anzugeben war. Die Fabrik-Inspektoren waren ihnen direkt unterstellt. Als sich anfangs diese Beamten weigerten, die mühsamen Funktionen unentgeltlich zu übernehmen, bestimmte der König, dass ihnen jährlich 100 Thaler Entschädigung gezahlt werden sollten. Die Hauptfunktion der Fabrik-Inspektoren war die »Schau«, wie sie in den Bestimmungen des Edikts vom 30. Januar 1723 angeordnet worden war. Nicht bloss die staatliche Controle wurde so von den Beamten geübt, sondern denselben war auch in mannigfachen Beziehungen eine eigene Initiative gegeben.

Die letzte Instanz nach unten im gewerblichen Behördenorganismus bildeten die städtischen Magistrate, deren Funktionen man aus den »Rathhäuslichen Reglements«, von denen Schmoller [1]) einige abgedruckt hat, kennen lernt. Im §. 11 des Reglements für Berlin vom Jahre 1744 wird den Magistraten zur Pflicht gemacht, auf die Innehaltung der Privilegien der Handwerker und Innungen gehörig zu achten, damit sie nicht »durch die Pfuscher gestört werden, noch ihnen sonst Eintrag geschähe, sich der Manufakturen und Künste und alles desjenigen, so zur Aufnahme der bürgerlichen Nahrung gereichen kann, bestens anzunehmen«. Uebrigens hatte der Magistrat selbst, falls unter den Parteien keine sofortige Einigung erzielt werden konnte, keine Entscheidungsgewalt, sondern musste an die Kammer berichten. So weit das Manufaktur und Commercienwesen mit Geldsachen zusammenhing, war es dem Kämmerei-Departement unterstellt (Tit. IV, §. 4). Die Rathmänner — es waren deren zwölf —, die zum Theil aus dem Kaufmanns- oder Gewerbestande erwählt wurden, sollten, wenn sie zu Beisitzern der Gewerke und Innungen beordert würden, »beflissen sein, unter den Gewerken Einigkeit und gute Ordnung zu halten, die alten Handwerks-

---

[1]) Die Städtepolitik Friedrich Wilhelm's I. in der Zeitschr. für preuss. Geschichte und Landeskunde, XII. Bd., pag. 432.

gewohnheiten und Missbräuche nicht wieder einreissen zu lassen (Tit. VII, §. 5), sie hatten die Handwerkssiegel zu bewahren, die Lehrbriefe, Kundschaften, Vollmachten damit zu siegeln und darauf zu achten, dass kein Missbrauch damit geschehe (§. 9). Ferner sollten die Beisitzer ein wachsames Auge auch auf die Gesellen haben, insbesondere auf die Missbräuche bei den Meisterstücken (§. 16).

Die untersten Organe der Exekutive sind die *Polizei-Ausreuter*. Auch sie traten in vielfache Beziehungen zu den Gewerbetreibenden, so dass auch ihre Dienstverhältnisse durch eine besondere General-Instruktion vom 15. September 1713 [1]) geregelt werden mussten. Gemäss der Instruktion sollen die Steuerräthe zwar die Polizei-Ausreuter in Eid und Pflicht nehmen, diese stehen indess unter dem Magistrat und den Commissarien, und empfangen gewöhnlich von den letzteren ihre Befehle. Die Gewerke und Innungen, welche der Assistenz der Polizei-Ausreuter bei der Verfolgung der Pfuscher bedürfen, haben sich deshalb an die Steuerräthe und Magistrate zu wenden; ferner sollten die Polizei-Ausreuter vornehmlich auf die gehörige Befolgung der Wolledikte achten, insbesondere auf den Vor- und Aufkauf der Wolle. Sie müssen alle Jahre zwei Mal bei den Predigern, Schäfern und Bauern Nachfrage nach dem Verbleib der Wolle halten, und da gleichzeitig die Tuchmachergilden Attestate über geschehenen Ankauf der Wolle ausstellten, so wird auf diese Weise eine genaue Controle über den Verbleib der Bündelwolle gewonnen. Achten sollen diese untersten Polizeiorgane ferner auf die Hausirerei auf dem Lande, auf die Innehaltung der katastrirten Handwerkerstellen etc. Um ihren Eifer anzuspornen, erhalten die Ausreuter ein Viertel der Strafgelder.

Alles indess kam darauf an, in welchem Geiste und von welchen Grundsätzen getragen die Verwaltung geführt wurde.

Entscheidend dünkt uns dabei, dass der Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. eine cameralistische Bildung genoss, welche auf der Höhe ihrer Zeit stand, und dass die gesammte Gewerbepolitik von wissenschaftlichen Grundsätzen getragen wurde. Seit der Einfügung der Nationalökonomie in den regelmässigen Universitäts-Unterricht, ein Verdienst, das bekanntlich Friedrich Wilhelm I. zugeschrieben werden muss, fing in Preussen ein breiter Stand tüchtiger Cameralisten sich an zu bilden. Die Cameralistik selbst hatte schon ein Menschenalter

---

[1]) *Mylius*, Corpus Institutionum Marchicarum V., 1, 1, pag. 98 ff. Vergl. auch ibid. V., 1, 1, 112.

früher, unter dem Grossen Kurfürsten und den leitenden Geistern der Zeit auf dem ökonomischen Gebiet ihre theoretische Grundlage gewonnen: von Seckendorff's »Fürstenstaat« und Pufendorff's »Naturrecht« bildeten die Ausgangspunkte der preussischen Cameralistik. Hatte auch die Seckendorff'sche Theorie ihren Hauptsitz in den kleineren Territorien des mittleren Deutschland, so übte sie doch gerade auf Preussen ihre grösste Wirkung aus. Noch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. und auch unter Friedrich II. wurde der »Fürstenstaat« wiederholt neu aufgelegt. Lange Zeit bildete er die Hauptgrundlage des politischen Unterrichts auf den deutschen Universitäten überhaupt. In Halle hielten Männer wie der Kanzler *Ludewig*, *Thomasius* ihre Vorlesungen nach dem »Fürstenstaat«, und *von Rohr's* »Einleitung zur Staatsklugheit« (1718) steht wesentlich auf demselben Grunde. Mit dem Eindringen dieser Theorien in den preussischen Beamtenstand war das tastende Gelegentliche, das an den einzelnen Fall anknüpft, beseitigt; man hatte ein System, in welches man die einzelnen Fälle eingliedern konnte. Dieses Wirthschaftssystem war das merkantilistische[1]). Dasselbe war aber den Zünften durchaus ungünstig und zwar, abgesehen noch von der politischen Seite des Zunftwesens, die mit den Tendenzen des Merkantilsystems im Widerspruch standen, schon aus dem Grunde, weil die Zünfte der *Zunahme der städtischen Bevölkerung* und dem *Aufblühen der Industrie entgegenstanden.* Es darf somit nicht Wunder nehmen, wenn die Cameralisten jener Zeit, so oft sie auf das Zunftwesen zu sprechen kommen, von ihrer *Abneigung* gegen dasselbe kein Hehl machen. Es sind nur gelegentliche Aeusserungen, aber von charakteristischem Gepräge. Von Thomasius erfahren wir, dass er fest auf dem Boden *der Gewerbefreiheit* stand; er beklagte die geringen technischen Fortschritte, welche die Handwerker machten; er schrieb diesen Uebelstand den Monopolen und Statuten zu, »denen zu Folge nur die Söhne oder Schwiegersöhne der Handwerker zu Meistern zugelassen würden; das sei der Verderb des Handwerks. Wo es jedem freistehe, zu treiben, was er versteht, da sei der Eifer und die Pflege der Künste grösser«. Persönlich am nächsten stand Friedrich Wilhelm I. der Hallenser Came-

---

[1]) S. die geistvollen Ausführungen *G. Schmoller's* über das Merkantilsystem in dessen *Jahrbuch 1885*, wo indess mehr die politische Bedeutung, weniger die wirthschaftliche Theorie des Systems gewürdigt wird; in Bezug auf die letztere verweisen wir auf die bekannten Schriften von *Held:* „Carey und das Merkantilsystem" und die fleissige Zusammenstellung *Biedermann's*, welche in prägnanter Weise die Quintessenz jener Theorie darlegt.

ralist Gasser, er kann als der Nationalökonom des Königs par excellence gelten. Wie nahe er den Anschauungen Seckendorff's stand, zeigen seine Anmerkungen zu dem Werke dieses »grossen« Mannes, zeigt sein ständiges Collegium Seckendorffianum, das er zu Halle zu lesen pflegte, woselbst er die vom Könige neu eingerichtete ökonomische Professur im Jahre 1737 erhalten hatte. Er war beim König so hoch angesehen, dass sich, wie Justi [1]) schreibt, »ein preussischer Unterthan wenig Beförderung versprechen konnte, wenn er nicht von Gasser ein Zeugniss aufzuweisen hatte, dass er dessen ökonomische Collegia fleissig besucht habe. »Mir selbst,« schreibt der genannte Autor, »sind verschiedene Cameralisten bekannt, die ehedem bei dem Geheimen Rath Gasser ökonomische Collegia gehört, und die nachher grosse Einsicht in das Cameralwesen zu erkennen gegeben haben.« Leider ist Gasser's Hauptwerk, seine »Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften«, das dem Könige dedicirt worden war, unvollendet geblieben, so dass eine Reconstruktion daraus für seine Ansichten über Gewerbebeförderung und Zunftwesen unmöglich ist; aus ein paar Stellen des Vorberichts erhellt jedoch so viel, dass er sich vollständig den Seckendorff'schen Ansichten anschloss. So meint er in Bezug auf Geld, Bevölkerung und Manufakturwesen: »Wer kein Geld hat, kann nichts zwingen, sondern muss die wichtigsten Dessins unausgeführt lassen, darum sind zwei Grundsäulen des Fürstenstaates, nämlich Revenüen aus dem Lande und bemittelte Unterthanen im Lande, sonderlich in den Städten.« Weiter unten lesen wir (pag. 17): »Die Fabrik und Verarbeitung der Wolle im Lande sind ohne Zweifel Grundsäulen zur Erhaltung der Commercien und der Städte selbst; was man selbst verbrauchen kann und nöthig hat, das darf man den Nachbarn nicht überlassen.« Dieselben Anschauungen theilt auch der berühmte Kanzler der Universität Halle, Johann Peter Ludewig († 1743). In seinem Panegyricus auf den König hebt er besonders dessen Sorge für die Kolonisation des Landes, für die Ansetzung der geeigneten Zahl von Handwerkern, für die Hebung der Tuchfabrikation, überhaupt für den Gewerbeschutz hervor.

Die Abneigung gegen das Zunftwesen tritt besonders scharf in einer Schrift hervor, die wahrscheinlich das geistige Eigenthum eines Grafen *von Spiegelberg* ist, aber den königlich preussischen Rath im Herzogthum Magdeburg *Heinrich Boden* zum Herausgeber hat. Sie ist

---

[1]) Staatswirthschaft, 2. Aufl., Vorrede, pag. 12.

betitelt: »Fürstliche Macht-Kunst oder Unerschöpfliche Goldgrube« (1702). »Den Ruin unserer Manufakturen,« so lesen wir dort, »verursachen insonderheit die Gilden oder geschlossenen Zünfte — gegen diese eifert der Verfasser in erster Linie —, welche platterdings abgeschafft werden müssen, denn erstlich verhindern sie die Multiplikation der Arbeiter; da muss nur eine gewisse Anzahl der Meister sein in einer Stadt, ein Meister darf nur einen Lehrling und zwei Gesellen halten, da kostet das Bürgerrecht, die Innungen, das Meisteressen so viel, dass ein armer Kerl, er könne sein Handwerk gleich besser, als die alten, wo er nicht des Meisters Tochter oder Wittwe freiet, nicht aufkommen kann. Heirathet er sonst, so giebt man ihm als einem Gesellen keine Arbeit. Sitzet er und arbeitet vor sich, so wird er nicht gelitten, sondern als ein Pfuscher aufgehoben, ziehet er auf's Land, da hat er keine Nahrung. So muss ein Junge so viel Jahre stehen, die Kinder warten, id est lernen, so viel Jahre wandern, ehe er sich setzen und dem Vaterlande zu Nutzen seine Handthierung treiben darf; da bleiben gemeiniglich die geschicktesten Gesellen aus. Kein Hurenkind, kein Schäfers Sohn wird eingenommen, da doch Mancher einen reichen Vater hat, der ihm hernach wohl forthelfen könnte. Ja, was das Schlimmste ist, er darf seine Arbeit nicht besser machen, wann er's gleich weis, als Handwerks-Gewohnheit mit sich bringt. Seynd das nicht die grössten Thorheiten? Dahero sollen die Manufakturen floriren, so muss dieser Gift vertilget, alle Gilden und ihre dem publico höchst schädliche Innungsbriefe abgeschafft oder andere Artikuls-Briefe formiret werden. Als dass ein Meister 1) so viel Lehrjungen und Gesellen halten dürffe, wie er wolle; 2) dass keine Distinction sei unter Meister und Gesellen. Dann, wer was kann, dass er Weib und Kind ernähret, der ist Meister, und je mehr deren seynd, desto besser es dem bono publico ist. Wer fragt was nach dem bono privato dieses oder jenes Altflickers? 3) dass der Meister bey Verlust seines Meister-Rechts dem Lehrjungen was Tüchtiges lerne; 4) der Lehrjunge von Manufaktur-Arbeit eximiret und frei gesprochen, oder wann er nichts kann und der Meister es nicht von sich gesagt, in inculpa ist gestraft und dem Jungen Schaden und Unkosten zu erstatten strikte condemnirt werden. Diese und dergleichen neue Artikuls-Briefe können wohl formiret, die Alten reducirt und verbessert werden, dass darum die Gilden und Zünften nicht gänzlich cassirt würden. Allein, wo sie nicht gänzlich, wie in Frankreich, Holland und England cassirt werden, so kommen die Manufakturen auch nicht in dem Lande, wie dort, auf.« Für den Fall der Aufhebung ist sich der Verfasser der

Schwierigkeiten wohl bewusst. »Es dürfte zwar wohl grosse Schwierigkeit setzen, wann ein oder der andere Fürst ein solches Cassement propria auctoritate, ohne einen allgemeinen Reichs-Concluso zu Regensburg anstellen und alle Gilden radicitus exstirpiren wollte; denn es würden unsere Handwerksburschen in der Fremde nicht befördert oder angenommen werden, auch keine fremden Bursche zu uns kommen oder bei uns wandern.«

Diesen theoretischen Anschauungen gelehrter Zeitgenossen konnte sich der König selbst nicht entziehen. Auch ihm beruhte der National-Reichthum des Staates vorzugsweise auf der Menge *circulirenden* Geldes (Kapital!), zugleich auf einer wohlgenährten, beschäftigten Bevölkerung; das Hauptmittel aber, die Bevölkerung zu beschäftigen, sind Gewerbe und Manufakturen; diese sind auf alle Weise durch den Staat selbst zu pflegen, anzulegen, wo sie noch fehlen, zu fördern, wo sie zurückgeblieben. In der General-Instruktion für das General-Direktorium vom Jahre 1723 (Art. 11, §. 1)[1]) fordert der König, »allen ersinnlichen Fleiss anzuwenden, um es dahin zu richten und zu befördern, dass die Commercien im Königreich, Provinzen und Landen je länger je mehr empor und in einen florissanten Zustand gebracht werden«. In Art. 12, §. 1 wird die Etablirung der noch fehlenden Industrien als eine Sache von »grosser Importanz« hingestellt. Im engsten Zusammenhange mit der Gewerbe-Politik steht die Handels- und Zoll-Politik des Königs. Dieselbe bezweckt in erster Linie den Schutz der Gewerbe des heimischen Markts, und sie zeigt, was bemerkenswerth hervortritt, schon überall neben dem fiskalischen Gesichtspunkt auch einen erzieherischen Charakter. »Die in Unseren Landen fallenden Waaren und denréen sollen leidlich beschwert, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren so hoch in den Tarif hineingezogen werden, dass Unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten und die in Unseren Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können, als fremde Waaren von gleicher Gattung.« In einem Edikte[2]) wird die Einfuhr fremder Waaren, die auch im Inlande gemacht werden, mit dem begründenden Zusatz verboten, »damit das Geld nicht unnöthiger Weise ausser Landes gehe«.

Es würde über den Rahmen unserer Arbeit weit hinausführen, wollten wir auch eine Darstellung der umfassenden Massnahmen der

---

[1]) S. *Foerster*, Friedrich Wilhelm I., Band 2, pag. 195.

[2]) *Mylius*, Continuationes I, Nr. 4, pag. 6,

Handels- und Zollpolitik des Königs an dieser Stelle zu geben versuchen; es muss dies einer besonderen Arbeit überlassen bleiben, und hier bietet sich noch ein weites Feld für das Aktenstudium dar. Nur in so weit der Handwerkerstand, speciell die Zünfte, von den allgemeinen Massnahmen der Handels- und Zollpolitik unmittelbar berührt werden, wird es nothwendig sein, auf dieselben näher einzugehen.

Noch immer stand im Vordergrunde die Fürsorge für die Wollindustrie, als die Hauptindustrie des Landes. Im 1. Bande dieses Werkes ist nachgewiesen worden, dass die preussischen Herrscher schon seit dem Kurfürsten Joachim I. mit Sorgfalt und steigendem Interesse sich der seit dem dreissigjährigen Kriege und dem Eintritte der sächsischen Concurrenz darniederliegenden Wollindustrie durch gesetzgeberische Akte angenommen hatten. In systematischer Weise war namentlich der Grosse Kurfürst zur Heilung der Schäden vorgegangen [1]. Als Wirkung seiner Massnahmen sehen wir bereits unter Friedrich I. einen gewissen Flor der Wollindustrie eintreten, dessen Abnahme jedoch gegen Ende seiner Regierung durch gewisse Uebelstände wieder bemerkbar wird. Wie eine aktenmässige, aus der Zeit Friedrich's II. stammende Darlegung über den Entwicklungsgang der Wollindustrie in Preussen hervorhebt, erschienen auch die ersten Jahre Friedrich Wilhelm's I. der Wollindustrie nicht eben günstig. Viele Wollarbeiter wurden zur Verstärkung der Armee eingezogen; zugleich verbreitete sich das Gerücht, der König achte der Manufakturen und des Commerciums nicht und sei nicht gewillt, sie in seinem Lande zu begünstigen, ein Gerücht, das nur durch ein ausdrückliches Edikt vom Jahre 1713 aus der Welt geschafft werden konnte. Friedrich Wilhelm liess es dabei nicht bewenden, er setzte eine besondere Kommission ein, welche die Städte der Kurmark bereisen, den Nahrungsstand in denselben genau untersuchen und überall ein wachsames Auge auf die Woll-Manufakturen haben sollte. Es war eine Art General-Enquete, deren Resultate aber nicht eben günstig ausfielen. Bei der Reorganisation des General-Direktoriums wurde deshalb dem Fabriken- und Manufakturenwesen eine besondere Berücksichtigung zu Theil. Ausserdem wurden alle Wollfabrikanten von der Werbung befreit, die Verbote der Wollausfuhr erneuert, künstliche Preisregulirungen der Wolle, allerdings vergeblich, versucht. Im Jahre 1721 wurde der sogenannte Kolonisten-Fonds zu

---

[1]) Vergl. Band I dieses Werkes.

Gunsten der französischen Réfugiés von 40,200 auf 45,200 Thlr. erhöht; es befanden sich unter den Refugirten allein 536 Wollarbeiter. Im Jahre 1725 verschaffte der König den Tuch- und Wollfabrikanten der Kurmark einen wichtigen Vortheil durch die gestiftete »Russische Handels-Compagnie«, welche Lieferungen von Tüchern nach Russland unternahm[1]; damit tritt eine Periode des Aufschwungs ein, insbesondere der grossen Berliner Wollfabriken, der Wegelischen, Perrardischen, Rappert'schen, Prey- und Langer'schen Fabriken, welche einen bedeutenden Export nach dem Reich, Lothringen, Italien, Spanien und Brabant unterhielten. Mit Sachsen wurde ein Handelsvertrag geschlossen (1727 und 28), der den Austausch der Tücher etc. gegen andere Produkte erleichterte; nur die rohe Wolle sollte vom Verkehr ausgeschlossen bleiben.

Von geringerem Erfolge scheinen indess die Massnahmen gewesen zu sein, die der König sonst zur Hebung der Wollindustrie traf. Was konnte es verfangen, dass in üblicher Weise das alte Wolledikt vom Jahre 1714 wieder erneuert wurde[2], nachdem die Verhältnisse bereits total andere geworden waren? Auch ein im Jahre 1717 unternommener Versuch, das seit 1713 bestehende, aber nicht rentirende Berliner Lagerhaus zu reorganisiren, scheint, so weit wir sehen können, ohne Erfolg geblieben zu sein. Dasselbe hatte bisher unter der Leitung des Geheimen Kriegsraths von Kraut gestanden, der auf eigenen Kredit die Lagerhaus-Manufaktur unterhalten hatte, und den Zweck verfolgt, den Tuchverbrauch der Armee zu decken. Bei der Inventur aber fand sich, dass seit seinem vierjährigen Bestehen 56,000 Thlr. eingebüsst worden waren. Als Gründe dieser Unterbilanz führt v. Kraut an, dass in den beiden letzten Jahren das Rohmaterial zu theuer bezahlt werden musste, nämlich um 30,000 Thlr. theurer als 1715, wo der Kontrakt mit der Armee abgeschlossen worden war, dass ferner die Zinsen zu sehr anwüchsen, ehe der Geldbetrag für die gelieferten Waaren von der Militärverwaltung gezahlt würde, dass die sogenannten Kirsays für die Regimenter etliche tausend Thaler Verlust eingebracht hätten, und dass endlich die Unterhaltung des Lagerhauses in den vier Jahren 20,000 Thlr. erfordert hätte. Abgesehen von dieser finanziellen Einbusse war die Last der Verwaltung mit der Zeit gewachsen, und da v. Kraut bereits in

---

[1]) S. *Schmoller* im Jahrbuch f. Gesetzgeb. und Volksw. 1885.

[2]) *Mylius*, Corp. Constitut. Marchic. V. 2. 4. p. 288.

hohem Alter stand, so befürchtete der König, dass beim etwaigen Ableben desselben das Werk nicht fortgesetzt werden könne. Hier musste eine ernstliche Remedur eintreten, wenn nicht das ganze heilsame Werk gefährdet werden sollte. Der König befahl den Geheimen Räthen von Ilgen und von Kräut, sich mit den Geheimen Räthen von Göhren und von Kraut in's Einvernehmen zu setzen, um zu überlegen, wie die von Kraut angefangene Manufaktur etwa durch die Beihilfe der Kurmärkischen Landschaft erhalten bleiben könne. Unter dem 13. Juli 1717 berichten Ilgen und Kräut an den König, man sei der einhelligen Meinung gewesen, dass die Landschaft, obwohl schon sehr beschwert, eine Anleihe von 100,000 Thlr. zu 5 % negociren und dieses Kapital zusammen mit Kraut in das Geschäft einschiessen solle. Der König selbst hatte sich anfangs erboten, 50—60,000 Thlr. ebenfalls zuzuschiessen; später bemerkte er eigenhändig an den Rand der Eingabe: »Will 40,000 Thlr. zahlen mit unter die 100,000 Thlr., die die Landschaft negociren soll.« Kraut wollte von seinem im Lagerhause stehenden Kapital von 200—250,000 Thlr. 100,000 Thlr. stehen lassen. Die Räthe verhehlten indess dem König nicht, dass auf eine Verzinsung von 4 % mit Sicherheit nicht zu rechnen sei; von Kraut selbst sei der Meinung, alle diese Einlagen würden nichts nützen und den drohenden Verfall nicht abwenden, wenn nicht ein Mittel gefunden würde, den Einkauf der Wolle auf einen leidlichen Preis zu bringen. Ein solches Mittel konnte allerdings, wie man durchblicken liess, am ehesten noch dadurch erreicht werden, dass die Ritterschaft durch ihre Associirung näher bei der Sache interessirt würde. Diese Andeutung scheint genügt zu haben, um den König zu einem entscheidenden Schritt zu veranlassen. Obschon der Fonds der Kurmärkischen Landschaft schon sehr erschwert war, dekretirte der König die weitere Belastung desselben in der angegebenen Höhe. Unter dem 23. Juli 1717 erging folgendes Schreiben an die »Verordneten zur Kurmärkischen Landschaft zum Hufen- und Giebel-Schoss[1]): »Friedrich Wilhelm, König in Preussen etc. Wir haben bereits einigen Eures Mittels mündlich zu verstehen geben lassen, dass Uns zu besonderem allergnädigsten Gefallen gereichen würde, wenn zur ferneren Aufnahme der Commercien in Unserem Lande und insonderheit das hiesige Lagerhaus in beständigem Flor zu erhalten, auf den Credit der Landschaft ein Capital 100/m Thlr. negociret und zu obigem Behuf und Unterstützung des Commercii mit emploiret würde. Und da Wir gerne

[1]) Acta Tit. 115, Sect. 1, Kurmark (Lagerhaus).

sehen, dass diese Unsere zum Aufnehmen und Besten des Landes abzielende, allergnädigste, Landesväterliche Intention schleunig erreichet werde, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ermeldetes Capital der 100/m Rth. auf den Hufen-Schoss von einigen particulier Personen negotiiren und derenselben darüber die gewöhnlichen Verschreibungen, worüber Wir Unsere allergnädigste approbation alsdann ertheilen werden, ausfertigen, auch damit fordersamst den Anfang machen zu lassen. Wie Ihr dann, wann solches geschehen und Ihr Euch mit dem Lagerhause wegen der mit demselben aufzurichtenden Association eines gewissen Contracts werdet verglichen haben, die Auszahlung gedachten Capitals an das Lagerhaus zu veranlassen, auch um dieses Alles zu völliger Richtigkeit zu bringen und desshalb die nöthige Einrichtung und Anstalten zu machen, Euch a dato dieses über 14 Tage insgesammt ohnfehlbar allhier einzufinden. Daran geschieht Unser ernster Wille und Befehl und Wir seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 23. July 1717. Friedrich Wilhelm.«

Diesem Befehl kam die Kurmärkische Landschaft durch ihre Verordneten von Bismarck, von Platen, von Wedell, von Hagen und von Creutz nach. Letzterer wurde im Namen der Landschaft bevollmächtigt, den Kontrakt mit dem Lagerhause abzuschliessen. Das Kapital war bald gezeichnet, und am 2. Dezember 1717 ernannte der König den Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten von Goerne neben dem Geheimen Kriegs-Rath von Kraut zum Direktor, der in gleicher Weise das Interesse des Lagerhauses, wie das der Kurmärkischen Landschaft wahren sollte. Zufolge des zunächst auf acht Jahre geschlossenen und am 16. November 1717 durch den König bestätigten Societäts-Kontrakts musste auch von Kraut 100,000 Thlr. im Lagerhause stehen lassen, so dass dasselbe mit dem für jene Zeit gewiss höchst ansehnlichen Betriebskapital von 200,000 Thlr. weiter arbeiten konnte. Indess waren alle Schwierigkeiten damit noch nicht behoben. v. Kraut wünschte zunächst seinen bei der Manufaktur gehabten Verlust von ca. 48,000 Thlr. von der Kurmärkischen Landschaft ersetzt zu haben; die Landschaft dagegen machte den Vorschlag, Kraut in der Weise zu befriedigen, dass sie selbst so lange auf Gewinn verzichten wolle, bis v. Kraut entschädigt sein würde. Da der letztere hierauf nicht eingehen wollte, so bemerkte der König an den Rand der Eingabe: Weill der von Kraut saget, dass dieses nichts helfen wirdt, soll die Manufaktur cessiren und die Regimenter sollen engelschen Kirse nehmen. Friedrich Wilhelm.« Es scheint demnach, dass v. Kraut trotz der Vergrösse-

rung des Betriebskapitals wenig Hoffnung auf ein günstiges Ergebniss des Geschäftsganges gehabt hat, und der König sich in Folge dessen veranlasst sah, die Sache fallen zu lassen; leider sind wir über den weiteren Fortgang der Angelegenheit aus den Akten nicht unterrichtet.

Wir werden später, in der Periode Friedrich's II., Gelegenheit haben zu zeigen, dass der interstaatliche und internationale Verkehr in den Produkten der Wollindustrie doch schon zu entwickelt war, als dass es noch möglich gewesen wäre, denselben an gewisse künstliche Veranstaltungen zu fesseln, als welche das Lagerhaus immerhin erscheint. Das Missverhältniss, welches bei dieser Einrichtung hervortrat, lag namentlich darin, dass die Einkaufspreise durch das Privileg der Ritterschaft auf künstliche Weise in die Höhe getrieben wurden, wogegen die Verkaufspreise an die Militärverwaltung unter einem gewissen fiskalischen Drucke standen. Aus diesem ökonomischen Dilemma war gewiss nicht durch Erhöhung des Betriebskapitals herauszukommen. Der Einzige, der dies eingesehen zu haben scheint, war v. Kraut; offenbar deshalb ist er bemüht gewesen, sich ohne Verlust aus der Affaire zu ziehen.

Was nicht nur der Wollindustrie, sondern dem Gewerbe in Preussen überhaupt fehlte und seinem Aufschwunge entgegenarbeitete, das war neben dem Mangel an freier Bewegung derjenige an Kapital und Technik, nach welchen beiden Richtungen hin die Nachbarländer, namentlich Sachsen, Preussen bereits überflügelt hatten. Dies scheint der König wohl erkannt zu haben, denn seine Bemühungen richteten sich schon seit dem Jahre 1719 unausgesetzt darauf, fremde Gewerbselemente in's Land zu ziehen, um die Lücken auszufüllen. Es sind dieselben Bahnen der Kolonisationspolitik, auf welchen seine Vorgänger gewandelt waren, die nun der König einschlägt.

Gleich das Patent vom 16. März 1719[1]), das die Reihe der Kolonisations-Massnahmen eröffnete, sichert allen »Banquiers, Commercianten, Handelsleuten, Künstlern, Manufakturiers und deren Verlegern, auch Tuch-, Zeug- und Raschmachern, Strumpfwebern, Strickern und anderen Wollarbeitern«, die sich in Preussen niederlassen wollen, dreijährige Exemtion von der Konsumtions-Accise und zehnjährige Freiheit von allen bürgerlichen Lasten zu. Die Kolonisten sollen unentgeltlich das Bürger- und Zunftrecht erhalten, zwischen den neu Anziehenden und den Altbürgern soll kein Unterschied gemacht, selbst denjenigen

[1]) *Mylius*, l. c. V. c. 4. pag. 406.

Kolonisten, die wieder abziehen wollen, soll kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Endlich sollen die neu Anziehenden für sich, sowie ihre Söhne und Gesellen von der Werbung und Enrollirung befreit sein. Es folgen noch mehrfache Edikte[1]), in welchen die der Bebauung bedürftigen, wüsten Stellen in den einzelnen Städten der Kurmark nachgewiesen — im Jahre 1721 zählte man noch allein in den kurmärkischen Städten 3257 wüste Stellen —, die Gattung und die Zahl der Handwerker, die noch fehlten, namhaft gemacht werden. In den Jahren 1724, 1731 und 34 wurde wiederholt durch Patente zur Einwanderung nach Preussen aufgefordert, weil es noch an »Handwerkern von allerlei Profession« fehle. Es ist bekannt, wie die Umsicht des Königs die Verfolgung der Salzburgischen Evangelischen (1732) zu nützen verstand; ca. 20,000 Salzburger wurden in's Land gezogen. Die Réfugiés, welche der König während seiner Regierungszeit in seinen Landen aufnahm, zählten allein in den Marken und im Magdeburgischen ca. 20,000 Personen; die ganze Summe aller bis 1740 Eingewanderten wird auf 600,000 Menschen geschätzt[2]). In Bezug auf das Handwerk erstreckte sich die Fürsorge des Königs auf eingehendste Ermittlungen darüber, welche Arten von Handwerkern oder wie viel der Zahl nach in den einzelnen Städten noch fehlten; insbesondere sind es Arbeiter der Metallbranche, Knopfmacher, Zeugmacher, Hutmacher, Gerber, Seifensieder und Bürstenbinder, die noch vermisst werden. Andererseits sucht der König die auf dem platten Lande überzähligen Handwerker der dort geduldeten fünf Kategorien: Schmiede, Schneider, Weber, Rademacher und Zimmerleute (später wurden noch Leinweber gestattet) in die Städte zu ziehen, wobei er, wie unten weiter gezeigt werden wird, selbst vor den rigorosesten Massregeln nicht zurückschreckte.

Indess drohten alle diese wohlgemeinten und nützlichen Massnahmen an dem Widerstreben der Zünfte zu scheitern. Insbesondere war es die Geschlossenheit der Zünfte gerade in den grösseren Städten, die dem Einrücken der Kolonisten in die Reihen des organisirten Handwerkerstandes Hindernisse bereitete, so dass der König im Jahre 1718 den Gedanken fasste, die geschlossenen Innungen, wenigstens in den grossen Städten, wie Berlin, Königsberg, Magdeburg und Wesel, gänzlich aufzuheben. Es wurden in Folge dessen Circularverfügungen an die betreffenden Kommissariate erlassen, die Magistrate der genannten

[1]) *Mylius*, V. 1, 4, pag. 411, 432, 434.

[2]) *Beheim-Schwarzbach*, Hohenzollernsche Kolonisationen p. 32 ff.

Städte zur Berichterstattung aufzufordern, »ob und wie weit und bei welchen Gewerken die intendirte Aufhebung der Innungen nützlich oder schädlich sein könnte«. Zugleich wurde auf speciellen Befehl des Königs unter dem 19. Januar 1718 eine im Jahre 1709 bei der Lehnskanzlei abgefasste »Deduktion« hervorgesucht, welche zu jener Zeit verfertigt worden war, als der Graf von Wittgenstein auf Grund jener, bereits oben erwähnten Abhandlung des Grafen von Spiegelberg die Abschaffung der Innungen wegen vieler dabei vorgekommenen Missbräuche in Vorschlag brachte. Nach sorgfältiger Erwägung der Angelegenheit war damals die Entscheidung erfolgt: »Corrigantur abusus et maneat usus.« Auch dieser erneute Anstoss sollte, wie wir gleich vorweg bemerken wollen, zu keinem anderen Endresultate gelangen. Indess ist der Verlauf dieser Episode interessant genug, um einen Augenblick dabei zu verweilen [1]).

Die Denkschrift ist zunächst schon deshalb von Interesse, weil sie nicht nur die massgebenden Anschauungen jener Zeit über das Innungswesen wiederspiegelt, sondern auch in historischer Hinsicht einige werthvolle Notizen über den Gang der preussischen Handwerker-Politik enthält. Der Verfasser der Denkschrift, *Bergius,* giebt einleitungsweise ein freilich werthloses, kurzes Exposé über das Entstehen der Innungen, wobei er sich ganz in dem gewöhnlichen Fahrwasser bewegt. Dann aber setzt er hinzu, dass solche Innungsartikel als pacta privatorum nicht für giltig oder zureichend erachtet wurden, welche nicht von dem Landesherrn ausdrücklich confirmirt worden seien. Ehe Seine Königliche Majestät aber solche Konzessionen ertheile, pflege zuvörderst das Gutachten des Magistrats und des General-Kommissariats eingeholt zu werden, dann erst erfolge die Ausfertigung des Privilegs durch die Lehnskanzlei. Es geschehe das alles zu dem Ende, damit in den Privilegien nichts »contra bonos mores, gegen Reichs- und Landesgesetze, gute Gewohnheiten und gegen das allgemeine Beste« verstosse oder den Rechten Dritter Abbruch thue. Der König sei hierin, wie in vielen anderen guten Dingen, dem Beispiel des Grossen Kurfürsten gefolgt, er sei sogar noch weiter gegangen und habe die alten Innungs-Privilegien wesentlich verbessert, unnütze und von Alters her eingerissene Passus ausgemerzt, das Meistergeld fast durchgehends auf 10 und 5 Thlr. herabgesetzt, das Zechen bei den Zusammenkünften und andere Missbräuche abgeschafft, auch bei jeder Gewerksversammlung einen Raths-

---

[1]) Acta des Geheimen Staats-Archivs: Handwerker-Sachen, Generalia II. Preussen.

mann zum Beisitzer verordnet [1]). Leider sei die gute Absicht des Königs nicht völlig erreicht worden, aber deshalb solle man das Alte nicht gleich in eine neue Form giessen, die noch grössere Missstände herbeiführen könne. Die Materie von der Abstellung der Handwerks-Missbräuche sei auf den deutschen Reichstagen so oft vorgenommen worden, wie die Reform des verfallenen Münzwesens; man habe aber stets eingesehen, dass eine gründliche Reform des Zunftwesens nur durch einen *allgemeinen Reichsschluss* erhofft werden könne, weil die Zünfte in Deutschland unter einander in enger Verbindung ständen.

Was die Zünfte an sich betreffe, so hätten dieselben, meint der Autor, mancherlei Gutes, das man nicht beseitigen dürfe. Viele alte Zünfte seien ja auch seit etlichen Jahren wieder in Flor gekommen, wie die der Sattler, Riemer und Stellmacher; ganz neue seien errichtet worden, wie die der Gold- und Silberschmiede, der Glasschneider, Stahl- und Metallarbeiter, der Zeugmacher aller Art. Die Königlichen Lande hätten grossen Nutzen aus der Verbesserung der Innungs-Verfassung gezogen, es sei bekannt, wie viele Arbeiten an fremde Orte verschickt worden seien. Man hätte die Handwerker von den Pfuschern unterscheiden können, und jene wären in der Lage gewesen, sich bei in- und ausländischen Gesellschaften zu legitimiren. Auch an anderen Orten des Reiches, wo streng am Innungswesen festgehalten werde, florirten neben den Commercien die Handwerke, insbesondere in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig etc. Die Magistrate dieser Städte sähen den Innungen bei einzelnen Missbräuchen sogar durch die Finger, damit nur die Handwerker nicht fortzögen oder Fremde zurückgeschreckt würden. In den Königlichen Landen, am wenigsten in Berlin, mangele es zur Zeit nicht an Handwerksmeistern, sondern es sei sogar Ueberfluss vorhanden, namentlich in kleinen Städten hätten viele Handwerker keine Arbeit und kaum das liebe Brod. Das Innungswesen halte aber gleichwohl die Leute nicht ab vom Gewerbe, es entvölkere auch nicht den Staat. Würde man aber die Innungen aufheben, meint Bergius, so ziehe man auf ein Ungewisses hin noch mehr Arme herbei, denen man keine Arbeit geben könne.

Der ursprüngliche Verfasser der der Denkschrift zu Grunde liegen-

---

[1]) *Bergius* vindicirt hier Friedrich Wilhelm I. ein Verdienst, welches, wie wir in Band I nachgewiesen haben, in erster Linie Friedrich I. beigemessen werden muss, wenn man es nicht als ein ebenso grosses Verdienst ansehen will, dass der Nachfolger die Anordnungen seines Vorgängers strikte aufrecht erhalten und zur Ausführung gebracht hat.

den Abhandlung, Spiegelberg, hatte auf das Beispiel Hollands hingewiesen und den industriellen Flor dieses Landes auf Rechnung der dort herrschenden Ungebundenheit des Gewerbebetriebes gesetzt. Diese Ansicht bekämpft Bergius, indem er geltend zu machen sucht, dass Hollands glückliche geographische Lage die Hauptursache seines blühenden Commerciums sei.

Die Einschränkung der Meisterzahl durch die Innungen sei namentlich nothwendig bei den Verkäufern, Schustern, Schneidern, Maurern und Schmieden; diese müssten in ein richtiges Verhältniss zu den Konsumenten gebracht werden. Würde man ferner, meint Bergius, diesseitig die Innungen aufheben, so könnten die hiesigen Meister, Gesellen und Jungen an anderen Orten keine Arbeit und Existenz finden, noch könnten die gewerblichen Arbeiter, insbesondere fremde Gesellen von anderen Orten nach Preussen kommen, was gegenüber dem herrschenden Gesellenmangel eine grosse Kalamität im Gefolge haben würde.

Spiegelberg hatte gleichzeitig mit der Abschaffung des Innungswesens die Einsetzung eines besonderen *Commerz-Kollegiums* empfohlen, welches die Funktionen der Innungen hinsichtlich der Förderung der Handwerker ersetzen sollte. Dem gegenüber meint Bergius, dass nicht angenommen werden könne, dass ein solches Ober-Kollegium die bisherige Thätigkeit und Specialkenntniss der Innungsmeister, Magistrate und Kommissare zu ersetzen im Stande sein würde. Endlich verweist auch der Verfasser der Denkschrift auf das Finanzinteresse, das bei einer Aufhebung der Innungen beeinträchtigt werden müsse.

Zu einer wesentlich anderen Entscheidung, als Bergius, gelangte das Magdeburger Kommissariat in seinem Gutachten an den König vom 31. Jan. 1718. Es rieth dem Könige zur *Aufhebung* wenigstens der *Geschlossenheit* der Innungen; diejenigen Manufakturen, welche noch nicht in Innungen gebracht seien, sollten überhaupt fortan keine Innungsrechte mehr erhalten. Dagegen sei von einer gänzlichen Aufhebung der Innungen abzurathen; dies sei ein Unrecht gegen die Meister, welche sich mit schweren Kosten hineinbegeben hätten.

Das Referat des Cleveschen Kommissariats vom 16. April 1718 war getheilter Meinung, indem der Steuerrath (Küster) sich für die Aufhebung der Geschlossenheit der Innungen in Wesel erklärte, der Magistrat zu Wesel aber die Beibehaltung empfahl.

Am schlauesten zog sich das Königsbergsche Kommissariat aus der heiklen Affaire, indem es unter dem 17. Juni 1718 die Frage selbst ganz unerörtert liess und nur dem Könige anheimgab, eine Entscheidung

zu treffen, »da dasjenige, was in den anderen Provinzien wegen der Handwerker verordnet würde, auch in Königsberg völlig praktikabel sei«.

Von grösserem Gewichte musste die Entscheidung des General-Kommissariats zu Berlin sein, die unter dem 23. Februar 1718 erfolgt war. Sie lautete folgendermassen: »Bei denjenigen Handwerkern, welche ihre Waaren in loco absetzen, und deren Mitbürger allein oder grösstentheils ihre Abnehmer sind, wie z. B. die Brauer, Bäcker, Schlächter, Schuster, Schneider, Sattler, Kürschner, Riemer, Seiler, Rademacher, Barbiere, Weinschenken, Apotheker, Materialisten, Gewürzkrämer, Höker, Glaser, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Böttcher, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zinngiesser etc., sei die Geschlossenheit der Zünfte beizubehalten, die Zahl der Zunftverwandten nach Beschaffenheit des Ortes und nach Verhältniss der Einwohnerzahl festzusetzen; hingegen bei den Woll-, Seiden-, Leinen-, Stahl- und anderen Manufakturiers, Perrückiers und ähnlichen Handwerkern, welche ihre Arbeitserzeugnisse ausser Landes absetzen könnten, sei die Geschlossenheit aufzuheben und Jedem die Freiheit zu lassen, ob er einer Zunft beitreten wolle oder nicht. Denjenigen Professionen aber, welche bisher noch keine Zunft gehabt hätten, solle durchaus kein Privilegium mehr ertheilt werden.« Mit dieser Entscheidung, welche sich für die Aufrechterhaltung der Geschlossenheit aussprach, wenn auch in modificirter Form, zeigte sich der König durchaus nicht einverstanden. Er bemerkte eigenhändig an den Fuss der Eingabe: *„in Hollandt, Brabant, Frankreich, Engellandt sein dar Zünfte (sein) (und) in Diese lender bessere arbeitters oder in Deusland (sic!). Die innung kan ich im Reich nit aufheben, aber das Kan ich tuhn, das ich lasse Mester werden sonder geldt zu zahlen und lasse arbeitten wer will, So wie es hier unter die Franzosen ist, heute ist er ein Becker, Morgen wirdt er ein strumpfstricker gesell und So weitter. Ihr resonnement dauget nit. Friedrich Wilhelm.“*

Diese Bemerkung ist gewiss äusserst charakteristisch für die Anschauungen des Königs, der offenbar *für* die Aufhebung der Innungen ist. Das zeigt der Hinweis auf das Ausland, welches sich auf einem höheren Standpunkt der Technik befinde, das zeigt namentlich seine Bemerkung, er sei im Reiche zwar nicht competent, die Innungen aufzuheben, könne dieselben aber in seinen Landen durch Einsetzung von Freimeistern unwirksam machen.

Sollte es auch zu solchen radikalen Massnahmen gegen die Zünfte nicht kommen, so war doch der König von der Nothwendigkeit über-

zeugt, wenn anders den fremden Handwerkern, die nach Preussen gezogen wurden, freie Bahn geschaffen werden sollte, dem egoistischen Treiben der Zünfte entgegenzutreten, das sich in erster Linie auf's Feindseligste gegen seine Kolonisations-Politik wandte. Wie schon früher unter dem Grossen Kurfürsten und seinem Nachfolger, wird die Kolonisations-Politik auch unter Friedrich Wilhelm I. der Ausgangspunkt für eine weitere Reform der Zünfte. Diese äussert sich zunächst nur in einzelnen Massnahmen, welche zwar die Richtung auf ein bestimmtes Ziel erkennen lassen, die aber, von keinem einheitlichen System getragen, in der Hauptsache unwirksam bleiben, bis der König sich zu einer umfassenderen, planmässigeren Reform, die sich zugleich auf die Reichsgewalt stützt, entschliesst. Die Zunftpolitik Friedrich Wilhelm's I. zerlegt sich somit auf natürliche Weise in zwei Hauptperioden, von denen die erste von 1713 bis zum Jahre 1723 reicht. Die zweite setzt mit dem Jahre 1723 ein und führt bis zum Jahre 1731, dem Jahre der Einführung der Reichs-Zunftordnung, auf deren Basis sich eine neue Handwerksgesetzgebung in Preussen erhebt.



I. Kapitel.

Die Zunftpolitik Friedrich Wilhelm's I. von 1713 bis 1723.

Das 18. Jahrhundert charakterisirt sich durch eine gewisse feindselige Haltung gegn das Zunftwesen überhaupt. Verschiedene Momente sind es, die hier zusammenwirkten, um eine Abneigung der Staatsgewalt gegen die Zünfte zu Wege zu bringen. Mit dem Erstarken des modernen Staatsgedankens, der den selbstständigsn Korporationen als Staaten im Staate abhold war, ward auch die Zunft aus ihrer machtvollen öffentlichen Sphäre allmählich entrückt. Alles, was man ihr noch zugestand, war, dass man ihr den Charakter einer Polizeianstalt zur Förderung und besseren Ueberwachung des Gewerbewesens vindicirte. Der Staat begann mehr und mehr sich als oberster Wirthschaftsorganismus zu fühlen und alle wirthschaftlichen Funktionen in sich aufzunehmen. In Folge dieser Auffassung wurde die Entstehung und Aufhebung der Zunft unbedingt in den Staatswillen verlegt, die Verleihung des Privilegs an die Zunft schloss unbedingt eine Art von Gnadenakt in sich. Schon in den Reichsgesetzen und Statuten des 16. Jahrhunderts war, wie wir gezeigt haben, der Grundsatz ausgesprochen, dass dieses Privileg wie jedes Privileg stets wiederruflich und abänderungsfähig sei, ein Grundsatz, welchen namentlich Friedrich I. streng betont und zur Ausführung gebracht hatte. Gleichzeitig nahm der Staat das Recht in Anspruch,

auch Unzünftigen das Gewerbe- resp. Meisterrecht zu verleihen; der Kreis der zur Aufnahme bei den Zünften Befähigten wurde erweitert; Friedrich Wilhelm I. ging so weit, durch ein Patent vom 10. November 1716[1]) den Gewerken zu befehlen, auch solche jungen Leute, welche das Raschmachen im Zuchthause erlernt hatten, als Gesellen anzunehmen; desgleichen sollten zufolge der Ordre vom 27. Januar 1721[2]) die Waisen- und Soldatenkinder bei den Zünften eintreten, ohne an die Producirung eines Geburtsbriefs gebunden zu sein; selbst abgedankte Unteroffiziere und Soldaten sollten unentgeltlich in die Zunft eintreten dürfen, sofern sie ihre Zunftmässigkeit und ihren Abschied vom Militär glaubwürdig nachweisen könnten[3]). Der Staat schrieb sich ferner das Recht zu, die Meisterstellen einer Zunft auf eine bestimmte Anzahl zu fixiren, die Geschlossenheit zu verleihen, resp. da, wo eine solche vorhanden war und der Entwicklung der Städte hinderlich wurde, dieselbe aufzuheben. Eine weitere öffentlich-rechtliche Einschränkung erlitt die Zunft rücksichtlich ihrer Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, welche bereits in den Statuten des 17. Jahrhunderts auf das denkbar kleinste Mass zusammengeschrumpft war. Ebenso ist die Polizeigewalt der Zünfte auf das Minimum des Zulässigen eingeschränkt. Nach wie vor steht ihnen zwar das Aufsichts- und Schaurecht über die richtige Qualität und Quantität der Waare, über die technischen Vorschriften und Einrichtungen, sowie über die fremden Handwerker auf dem Markte zu, ebenso das Exekutionsrecht gegen Pfuscher und Bönhasen, dies jedoch nur mit Vorwissen der Behörde und unser Assistenz der staatlichen Beamten, der Polizei-Ausreuter. Das ist aber auch Alles, was an Polizeigewalt den Zünften noch belassen wird. Die Funktionen der Gewerbe- und Marktpolizei werden unter die Kontrole des Staates gestellt. Damit im engsten Zusammenhange steht es denn, wenn die Festsetzung der Preistaxen der für den Kauf bereiteten Handwerkswaaren durch die öffentlichen städtischen Polizeiorgane, jedoch unter Zuziehung sachverständiger Handwerksmeister vorgenommen wird. So weit thunlich sollte über alle feilbaren Waaren ein gewisser Tax- und Marktpreis gesetzt werden, wobei jedoch im Interesse des Handwerkerstandes den veränderten Zeitumständen und Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen sei[4]). So wurden im Jahre 1721 auf Klagen der Bäcker die alten

[1]) *Mylius*, l. c. V., 5, 2, 10, p. 667.
[2]) *Mylius*, ibid., 700.
[3]) *Mylius*, ibid., 748.
[4]) *Mylius*, l. c. V., 2, 2, 154.

Brodtaxen von 1709 den inzwischen veränderten Verhältnissen entsprechend revidirt. Mehrfache Verordnungen aus den Jahren 1721, 23 und 24 lassen erkennen, dass die Marktpolizei von den staatlichen Aufsichtsorganen energisch gegen die Zünfte gehandhabt wurde [1]).

Andererseits hat sich der Staat Friedrich Wilhelm's I. den *Schutz* der Zunftrechte, so weit sie in Geltung bleiben sollten, sehr angelegen sein lassen. Das Hauptvorrecht, welches den Zünften nach wie vor zur Seite stand und ohne welches die Zünfte nicht gedacht werden können, war das alte *ius prohibendi* und das *ius bannarium,* der persönliche und locale *Zunftzwang.*

Der Zunftzwang als Verbietungsrecht richtete sich bekanntlich in erster Linie gegen ausserhalb der Zunft stehende Personen, insofern diese gegen Entgelt Arbeiten unternahmen oder Waaren anfertigten resp. feilboten, zu deren Produktion und Absatz die Zunft *ausschliesslich* berechtigt war, also vornehmlich gegen die Pfuscher, Amtsstörer, Bönhasen etc. [2]). Ganz im Geiste der früheren Handwerker-Politik wurde die Pfuscherei auch unter Friedrich Wilhelm I. als eine Beeinträchtigung des Handwerkerstandes auf's Strengste verboten, ohne dass freilich jetzt wie früher dieses Uebel durch Edikte [3]) hätte beseitigt werden können. Zur Pfuscherei führte einerseits die strenge Abschliessung der Gewerke, die Schwierigkeiten, die selbst nach gereinigter Zunftverfassung noch immer bedeutend genug waren, eine Meisterstelle zu erlangen, und andererseits die mit dem Steigen der Bevölkerung zunehmende Frequenz der Gesellen, welche nur theilweise im Heere, in der Auswanderung, im Gesindedienste (beim Adel) Abzugskanäle fand. Auch aus dem fiskalischen Gesichtspunkte bekämpfte die Verwaltung die Pfuscherei, welcher aus dem »unveraccisten Material oder Waaren« Nachtheile erwuchsen; daneben stand auch die Rücksicht auf das Publikum, welches mit solchen Pfuscherwaaren leicht hinter das Licht geführt werden konnte. Neben der Pfuscherei galt es dann auch, das zweite Grundübel des Handwerkerstandes, die Hausirerei, Auf- und Verkäuferei zu bekämpfen, allerdings auch hier mit Rücksicht auf das Finanzinteresse [4]);

---

[1]) S. die Edikte vom 6. 10. 1721 gegen die Brodheckerei, gegen den Missbrauch der Fleischer — Beilagen vom 6. 7. 1723 und 3. 4. 1724 bei Mylius, l. c. 730 und 736.

[2]) cf. Band I, pag. 3 ff.

[3]) S. die Edikte vom 8. 1. 1716 und 17. 6. 1724, Mylius, l. c. V., 2, 10, 668, 738.

[4]) Ed. vom 24. 8. und 16. 11. 1713, 8. 3. 1715, 25. 4. 1718, 20. 4. und 26. 9. 1720, 27. 2. 1722 und 27. 3. 1737 (Mylius, l. c. V. 2, 10, 42, 153, 513. 517, 521. 523, 527, Contin. I, 27).

allein schon die häufige Wiederholung dieser Edikte bezeugt, dass dieselben fruchtlos blieben. Nur Bäcker und Siebmacher dürfen ihre Waaren auf dem Lande feilbieten; damit aber dem Lande eher Gelegenheit geboten werde, seine Produktionen auf dem städtischen Markte abzusetzen, wurden durch Edikte in denjenigen Städten der Kurmark, wo noch keine Wochenmärkte existirten, solche eingesetzt. Gerade diese Märkte, insbesondere die grösseren Jahrmärkte und Messen bildeten das Mittel, den Zunftzwang zeitweilig zu sistiren, nicht bloss zum Vortheil der Konsumenten, sondern auch indirekt der Produzenten, welchen die Konkurrenz doch hin und wieder Stachel und Antrieb zu verbesserter Technik gab. Dafür, dass die Meister doch nicht so ganz auf ihren Lorbeeren einschlafen konnten, sorgte auch die Regierung durch die vielfältigen Einsetzungen von *Freimeistern*, wozu die Kolonisationen reichlich Veranlassung boten. Auch den ausgedienten Soldaten wurde die Meisterschaft häufig verliehen, um eine Versorgung für sie zu schaffen, doch ohne das Recht, Gesellen und Jungen halten zu dürfen [1]. Dabei mochte wohl auch die Absicht mitspielen, den Unterthanen durch solche Aussichten den Militärstand annehmbarer zu machen [2].

Der Zunftzwang richtete sich auch gegen zünftige Meister; er umschloss auch ein Verbietungsrecht der einen Zunft gegen die andere. Das musste, wie schon früher gezeigt, mit den Fortschritten der Technik, mit dem allmählichen Verschwinden der alten technischen Grenzlinien der Gewerke, insbesondere bei neu aufkommenden verwandten Gewerken oder beim Aufkommen neuer Gewerksartikel zu einer Quelle erbitterter Streitigkeiten, Geld und Zeit raubender, ja einzelne Gewerke gänzlich ruinirender Prozesse führen, die zugleich eine Plage für die Verwaltung wurden. Schon die Verordnung vom 8. 3. 1712 verbot diese »weitläuftigen und öfters unvernünftigen Prozesse, durch welche die Zünfte und Handwerker unverantwortlicher Weise enervirt würden«. Alle Gewerkstreitigkeiten sollten fortan in aller Kürze und mit so wenig Kosten als möglich beigelegt werden. Das Hauptmittel, welches die Regierung anwandte, diese ewigen Streitigkeiten zu schlichten, war die sogenannte Cumulation (oder wohl richtiger Kombination), d. h. die Erweiterung der Befugniss der streitenden Gewerke bezüglich ihrer ihnen rechtlich zustehenden Produktionen in der Weise, dass es ihnen gestattet wurde, die strittige Gewerkswaare beiderseits produciren zu dürfen.

---

[1] Rescript vom 13. 11. 1726, Mylius, l. c. V., 2, 747.
[2] *Merbach*, Theorie des Zunftzwanges, pag 32.

Man darf sagen: wie die Freimeisterschaft die Brücke zur subjektiven Gewerbefreiheit schlug, so bereitete die Kombinations-Politik den Weg zur objektiven Gewerbefreiheit vor.

Am häufigsten fanden Streitigkeiten statt zwischen den Gewerken der Färber, die sich in Schwarz- und Schönfärber (Leinwandfärber) einerseits und Tuch- und Schönfärber (Wollfärber) andererseits schieden. Aus dem sehr umfangreichen Aktenmaterial der Zeit heben wir nur folgendes Beispiel hervor. Im Jahre 1718 klagten die Leinwandfärber in Berlin gegen die Wollfärber beim General-Direktorium, dass diese letzten auch Leinwand blau zu färben sich anmassten. Sie wandten sich schliesslich an den König selbst, der eigenhändig an den Rand der Eingabe entschied: „*Die Blauleinwandt ferber soll ferben Schön die schön ferber sollen auch Leinwandt ferben; aber der wierdt am besten ferben, der wirdt abgang haben, ich will lassen ab sonderlich in Berlin, Königsberg, Wesell, Magdeburg arbeitten, wer da will, sollen sich nit an Innungen kehren, wer da guht arbeitet, wirdt verdienen, der schlechte Arbeit machet, wirdt nichts verdienen, ergo die leutte auf gutte Arbeit sich legen werden. Friedrich Wilhelm.*“

Wiederholt stritten die Handschuhmacher mit den Weissgerbern wegen des Handels mit Lederhosen, Färbung des Leders etc. Durch eine Verordnung vom 4. 1. 1736 [1]) wurde bestimmt, dass die Weissgerber und Handschumacher zu Frankfurt a./O. den Handel in ledernen Hosen und das Färben cumulative haben sollten, ein Rescript, welches auch auf Berlin ausgedehnt wurde [2]). Wir werden später noch mehrfach Gelegenheit nehmen, insbesondere unter der Regierung Friedrich's II., auf diese Gewerksstreitigkeiten zurückzukommen.

Im Widerspruch zu diesem Verhalten des Königs gegenüber dem Hauptvorrecht der Zünfte steht die Strenge, mit welcher derselbe das alte *Bannmeilenrecht* der Zünfte aufrecht erhalten wissen wollte; es ist das aber erklärlich, wenn man erwägt, dass hier ein Punkt war, wo die Finanzen mit in's Spiel kamen, wie denn der Zusammenhang der Zunft-Politik mit der Steuer- und Finanz-Politik nie ausser Acht gelassen werden darf. Sollte der alte Grundsatz: »Die Gewerbe gehören in die Städte« nicht umgestossen und damit zugleich das ganze indirekte Steuersystem durchlöchert werden, so blieb nur eins übrig: mit Strenge an dem Princip festzuhalten, dass auf dem Lande nur

---

[1]) *Mylius*, l. c. VI., 503.

[2]) Am 20. 3. 1737 (Mylius, Contin. 24).

gewisse Kategorien von Handwerkern, insbesondere solche, die dem Lande unentbehrlich sind, geduldet werden dürften. Mit diesen mittelalterlichen Anschauungen traten aber die veränderten Zeitverhältnisse in Gegensatz. Viele kleine Handwerker glaubten auf dem Lande billiger leben zu können und siedelten sich im Vertrauen darauf, dass die alten Bestimmungen in Vergessenheit gerathen wären, auf den Dörfern zu Hunderten an, bis die Zünfte gegen sie klagten, und die Behörde gegen sie einschreiten musste. Im Jahre 1718 wurde diese Materie einer gründlichen Revision — das erste Mal geschah es im Jahre 1624 — abermals unterworfen. Der Hergang der Massnahmen eröffnet sich mit dem Erlass der »Principia regulativa« vom 4. Juni 1718, die als Grundlage für die gesammte später nachfolgende Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung der Gewerksverhältnisse des platten Landes bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts anzusehen sind [1]). Die Verordnung basirt auf dem §. 6 des Anhangs zum Landtags-Recess von 1653, welchen wir im 1. Bande näher besprochen haben [2]), und auf dem Kataster von 1624. Im §. 1 werden alle diejenigen Kategorien von Handwerkern, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen dürfen, aufgezählt. Es sind zunächst die drei alten Kategorien von 1624: Schneider, Leine-Garn-)Weber und Schmiede, wozu noch Zimmerleute und Rademacher hinzutreten. Für die Bestimmung der Zahl der zulässigen Handwerke innerhalb der einzelnen Kategorien sollten die Kataster von 1624 massgebend sein, in zweifelhaften Fällen die Berechtigung durch Zeugen erwiesen werden (§. 2). Nach §. 3 behält sich indess die Obrigkeit das Recht der Besetzung einer frei werdenden Handwerkerstelle vor, damit etwaige Lücken wieder ausgefüllt werden. Ebenso dürfen die Obrigkeiten Handwerker auf ihrem eigenen Hofe selbst über die zulässige Zahl 23 ansetzen, jedoch nur für die Selbstkonsumtion. Die Kleidung der Bedienten muss in den Städten angefertigt werden. Die Land-Handwerker sind von der Handwerkersteuer frei (§. 4), müssen aber in den Gildeverband der nächstliegenden Stadt treten, wohin das Dorf gehört. Sie erlegen die Hälfte des Meistergeldes (5 Thlr.) oder zahlen nach Vereinbarung eine jährliche Abgabe. Ihre Kinder geniessen, wenn sie sich dem Handwerkerstande widmen, dieselben Freiheiten und Gerechtsame wie die Kinder der Stadtmeister. Den Landhandwerkern ist es indess nicht gestattet, Gesellen zu halten und Lehrjungen auszu-

---

[1]) *Mylius*, l. c. V., 2, 10, 670 ff.

[2]) Band I, pag. 56 ff.

bilden (§. 5)[1]. Schmiede (Wohn- und Laufschmiede), Zimmerleute und Rademacher dürfen auch ausserhalb des Dorfes für andere Dörfer arbeiten (§. 6). Wechselt ein Handwerker, der bereits das Meisterrecht in einer Stadt erworben hat, seine alte Handwerkerstelle mit einer in einem anderen Distrikt gelegenen, so braucht er nicht abermals das Meisterrecht in der Stadt, zu welcher das Dorf gehört, zu erwerben (§. 7). Sehr rigoros war die Bestimmung des §. 8, der zufolge alle Handwerker, welche nicht auf alten Handwerksstellen sassen, binnen zwei Monaten sich in die Stadt begeben sollten; nur diejenigen, welche bereits Häuser besassen, sollten ferner geduldet werden, indess zu einer halbjährlichen Abgabe von 6—10 Groschen zur Accisekasse der nächstliegenden Stadt verpflichtet sein. Im Uebrigen waren sie auf den Aussterbe-Etat gesetzt (§. 9). Hatten solche Handwerker auch die Gilde nicht gewonnen, so waren sie noch zu einer besonderen, von der Stadt zu normirenden Abgabe an die Gilde gebunden (§. 10). Den Dorfküstern und Schulmeistern wurde in Anbetracht ihres niedrigen Gehalts gestattet, eine Profession zu betreiben, jedoch nur eine der fünf erlaubten und im Anschluss an eine städtische Gilde. In den Jahren 1719 und 1720 wurde durch eine besondere Kommission das Handwerkswesen in den einzelnen Kreisen untersucht und auf Grund der alten Kataster revidirt, namentlich in Bezug auf die noch weiter auf dem Lande zu duldenden Handwerker[2]. Die Zahl der überschüssigen Handwerker war aber, wie es scheint, auf's Engste bemessen, da in den circa 2200 in den Katastern aufgezählten Dörfern nur circa 3400 Handwerksstellen überzählig belassen wurden, durchschnittlich demnach ein bis zwei Handwerker mehr in jedem Dorfe und beispielsweise in den Kreisen der Altmark mit 500 Dörfern nur 1178 überzählige Handwerker. Unter den belassenen Handwerkern überwiegen die Wohnschmiede (1219), die Garnweber (1015), die Schneider (744). Um diejenigen Handwerker, welche genöthigt wurden, wieder in die Städte zu ziehen, williger zu machen und ihnen die Gewinnung einer neuen Existenz zu erleichtern, erklärte der König unter dem 14. 8. 1720[3], dass ihnen die Erlangung des Meisterrechts leichter zu machen sei. Ein Landmeister, der bereits Meister einer städtischen Gilde gewesen ist, soll sofort nach abgelegtem Bürgereide ohne alle Muthfrist gegen Gebühren von 1 Thlr. zum Meisterrecht

[1] Wieder aufgehoben durch Edikt vom 13. 4. 1724, Mylius, l. c. 736.

[2] S. die Ed. bei Mylius l. c. 678 ff., aus den Jahren 1719 und 1723 und weiter bis zum Jahre 1728.

[3] *Mylius*, ibid. 700.

zugelassen werden: Handwerker, welche noch nicht das Meisterrecht erlangt haben, sollen, falls sie ihre Geburts- und Lehrbriefe vorlegen können, ohne Muthzeit sofort zur Absolvirung des Meisterstücks zugelassen werden und gegen Erlegung von 1 Thlr. zur Meisterlade unentgeltlich das Bürgerrecht erlangen. Endlich sollen diejenigen Handwerker, die zur Innung aus Mangel ihrer Geburts- und Lehrbriefe nicht zugelassen werden können, das Recht haben, ad dies vitae in den Städten für ihre eigene Person zu arbeiten.

An diesem Punkte eröffnet uns das Studium der Akten einen interessanten Einblick zunächst in die Wirkungen, welche die Massregeln von 1718 auf die betheiligten Kreise, vor allem auf die Handwerker selbst, dann aber auch auf diejenigen Behörden ausgeübt haben, welche mit der Wahrnehmung einerseits der ländlichen Interessen der Bevölkerung, andererseits der finanziellen der Amtskammern betraut waren. Zunächst war doch solchen überzähligen Handwerkern, welche von der Ausweisung betroffen wurden, jeder Weg zur Reklamation so gut wie abgeschnitten. Günstiger lag die Sache für Diejenigen, welche auf Grund von Hausbesitz in den Dörfern ansässig geworden waren und deshalb ferner geduldet werden sollten, dafür aber eine ziemlich hohe Accise zu entrichten hatten; beispielsweise stellten solche Handwerker im Bezirke der Neumärkischen Amtskammer zu Küstrin vor, dass es ihnen, die schon mit Lasten aller Art, wie Hufenschoss (ohne Acker zu haben), Stand- und Marsch-Quartiergelder, Metz-, Korn- und persönliche Frohndienste (Wolfsjagd- und Vorwerksdienste), so sehr beschwert seien, geradezu unmöglich sei, solche »schwere« Accise (jährlich 12 Groschen bis 1 Thlr. 8 Gr.) zu entrichten. Die Berichte der Landräthe halten diese Klagen für gerechtfertigt; sie heben zugleich die Missstände drastisch hervor, welche durch das Fehlen solcher Handwerker, namentlich der Schmiede, der Landbevölkerung erwachsen müssten. Bauern und Kossäten, so führen sie aus, welche drei Meilen und weiter von den Städten entfernt wohnten, müssten jedesmal, wenn sie ein paar Schuhe zu besohlen oder einen Leinwandsrock zu machen hätten, eine eigene Reise thun, die noch manchmal vergeblich wäre, da die Handwerker in den Städten mit Arbeit überhäuft seien; auch für Passagiere und Reisende seien die Handwerker, um Reparaturen zu leisten, nützlich. Zur Sommerzeit seien namentlich Maurer und Zimmerleute aus den Städten nur selten zu erhalten, das Bauwesen in den Aemtern müsse daher liegen bleiben; insbesondere leide das königliche Interesse darunter. Die Amtskammer zu Küstrin stellte demnach dem

General-Finanz-Direktorium vor (am 4. 2. 1720)[1], dass durch die Massregel erstens das fiskalische Interesse der Amtskammer geschädigt werde, da die Handwerker neben den verschiedenen Amts-Prästationen auch zur Kontribution beitrügen oder doch andere ausserordentliche Steuern entrichteten; zweitens könne von denen, welche Kontributionen entrichteten, dem allgemeinen Grundsatze gemäss keine Accise verlangt werden; darin liege eine Ungerechtigkeit; drittens würden die Städte mit Proletariat angefüllt, da die Handwerker wohl auf dem Lande genügten, wo ihr Handwerk allein sie nicht nähre, sondern die Nebenbeschäftigung mit der Landwirthschaft, was in den Städten naturgemäss fortfalle; viertens fürchteten auch die Aemter, dass die Steuerräthe auch hier wieder »ihren Appetit nicht bergen könnten«; sie strebten bereits nach den Amts-Revenuen und würden immer begehrlicher. Die Aemter schlagen einen Mittelweg vor: die Handwerker sollen einen »billigmässigen Kanon« neben den Amtsgefällen entrichten; auf diese Weise könnte Städte- und Landkasse getrennt bleiben.

Diese mannigfachen Vorstellungen führten dazu, dass das General-Finanz-Direktorium unter dem 27. 12. 1720 dem Könige in zusammenfassender Weise Bericht erstattete und um seine Entscheidung bat. Die Eingabe lässt zunächst durchblicken, dass die ganze Massregel in einseitiger Weise vom General-Kriegs-Kommissariat verfügt worden sei, ohne, wie es wohl hätte geschehen sollen, dem General-Finanz-Direktorium Mittheilung zu machen; Se. Majestät habe in Betreff der Aemter an der Massregel ein merkliches Interesse; zudem entständen grosse Schwierigkeiten und daraus Schädigungen der Amtsdörfer; das General-Finanz-Direktorium wiederholt die bereits von den Aemtern vorgetragenen Gesichtspunkte und stellt dann anheim, ob es nicht besser sei, das Edikt ganz aufzuheben oder doch dahin zu beschränken, dass die Aemter und Domänengüter von der Massregel ausgenommen sein sollten.

Auf diese Vorstellung entschied der König in eigenhändiger Marginalbemerkung: „*Leinweber, Schmiede und Rademacher sollen in die Aemter bleiben, die übrigen sollen nach die stedte ziehen. Friedrich Wilhelm.*“ In diesem Sinne erging dann unter dem 13. 1. 1721 ein bezügliches Edikt[2]). Unter 21. 1. 1721 wurde eine Circularordre an die Kurmärkischen Land- und Steuerräthe zur Ausführung des Edikts

[1]) Acta des General-Departements Titel 53, Handwerks-Sachen Nr. 1.
[2]) S. Beilagen.

erlassen[1]). Gleichwohl fand sich der König im Interesse der Leinenindustrie später bewogen, weitere Ausnahmen eintreten zu lassen, indem durch Rescript vom 7. 4. 1724[2]) den Landräthen gestattet wurde, so viele Leinweber, als sie für nöthig hielten, auf dem Lande anzusetzen, eine Verordnung, welche durch das Edikt vom 2. 2. 1729 besonders dahin motivirt wurde, dass Se. Majestät seither wahrgenommen habe, dass das Aufkommen der Linnenfabriken in den Fabriken dadurch sehr behindert werde, dass es an Leuten fehle, welche den im Lande gewonnenen Flachs verspönnen. Es sollten fortan nicht nur so viele Spinner und Leinweber, als nöthig seien, auf dem Lande geduldet werden, sondern die neu Anziehenden sollten sogar Freiheit von allen Abgaben geniessen, auch Gesellen und Lehrlinge halten dürfen. Dagegen wendet sich die Deklaration vom 2. 5. 1736[3]) gegen die Küster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk auf dem Lande oft mit zwei bis vier Gesellen trieben und selbst allerhand städtische Kleidung verfertigten. Hatten im Grossen und Ganzen die Dorfhandwerker so mit den städtischen Handwerkern auch die rechtlich gleiche Stellung erhalten, so waren sie doch im Allgemeinen den letzteren gegenüber schlecht gestellt: sie entbehrten namentlich der übrigen gewerblichen und socialen Vorzüge, welche die Zunftverfassung den städtischen Handwerkern gewährte. Trotzdem war die Tendenz, dass gewisse Handwerke sich mit Vorliebe auf dem Lande niederliessen, im ganzen 18. Jahrhundert im Steigen begriffen; der Grund dafür muss einerseits in den steigenden städtischen Abgaben, der Vertheuerung der Lebenshaltung, andererseits in dem allmählichen Rückgange dieser Gewerbe gesucht werden[4]).

Hat so der König seine Rechte gegen die Zunft als Korporation kräftig zu wahren verstanden, so fand sein Wirken doch in Bezug auf die *innere* Organisation der Zunft, wo gerade die ärgsten Missbräuche eingerissen waren, eine mächtige Schranke einmal an der Zähigkeit und Energie, mit welcher die Zünfte an ihren wohlverbrieften Privilegien im Handwerksbrauche und der Gewohnheit festhielten, sodann aber hauptsächlich an der Nöthigung, bei der Reform des inneren Zunftrechts zugleich Rücksicht auf die interstaatlichen, ja internationalen Verhältnisse nehmen zu müssen, auf den engen Zusammenhang, in welchem die Gewerke verschiedener Territorien und Länder zu einander standen.

[1]) cf. *Mylius*, l. c. V., 2, 10, 700.

[2]) cf. *Mylius*, l. c. 724.

[3]) *Mylius*, l. c. 790.

[4]) *J. G. Hoffmann*, die Befugniss zum Gewerbebetriebe, pag. 16 ff.

Die Hauptgelegenheit zu Eingriffen in die innere Zunftorganisation gab immer noch der Akt der Konfirmation der Privilegien, wenn auch zwischen Theorie und Praxis noch eine weite Kluft gähnte. Die wenigen Privilegien, die aus der Zeit Friedrich Wilhelm's I. und zwar aus der Zeit vor dem Reichsschluss von 1731 und der auf Grund desselben vorgenommenen Reform des Handwerkerrechts resp. ihrer Statuten noch erhalten sind[1]), — bekanntlich wurden sämmtliche Privilegien im Jahre 1732 eingezogen und vernichtet — zeigen zwar deutliche Spuren einer kritischen Reinigung von Seiten der Lehnskanzlei, doch unterscheiden sie sich nicht wesentlich von den Privilegien aus der Zeit Friedrich's I., der für die Reform des Handwerker-Statutarrechts von entscheidender Bedeutung gewesen ist[2]). Sollte auf dem Gebiete der inneren Reform des Handwerkerrechts etwas Durchgreifendes geschehen, so konnte dies nur auf dem Wege eines interstaatlichen Zusammengehens der deutschen Reichsstände oder durch die Reichsgewalt selbst bewirkt werden. Und der König hat nicht lange gezögert, diesen Weg einzuschlagen.

[1]) S. Beilagen.
[2]) S. Band I, pag. 108 ff.



II. Kapitel.

Preussens Bemühungen im Reich (1723—1731) zur Anbahnung einer Reform des Zunftwesens. Die „Reichszunftordnung“ von 1731.

Es ist zunächst eine äusserliche Veranlassung, der Aufstand der Tuchmachergesellen in Lissa, welcher zu einem schärferen Vorgehen gegen die Zünfte nöthigte. In diesem Streite der Gesellen gegen die dortigen Meisterzünfte hatten alle diejenigen Städte, in denen das Tuchmachergewerbe vertreten war, Stellung für oder gegen genommen, und zwar hatten sich die brandenburgischen Zünfte *mit Ausnahme der Hauptzunft der Stadt Brandenburg selbst* unter Führung von Frankfurt a./O., die sächsischen Zünfte unter Führung von Bautzen, sowie die polnischen Zünfte unter Führung von Fraustadt für Lissa erklärt; dagegen waren die schlesischen Gewerke unter Führung von Breslau, sowie die Gewerke in Böhmen, Mähren, Ungarn, Oesterreich auf die Seite der Gesellen getreten und hatten sich gegen den abgeschlossenen Lissa'schen Vergleich erklärt. Es standen sich somit zwei Hauptparteien feindselig gegenüber, eine, wenn man so sagen darf, preussische Partei, unterstützt von Sachsen und Polen, und eine österreichische Partei, oder man könnte auch sagen eine protestantische und eine katholische Partei, obwohl die konfessionellen Gegensätze vorläufig noch im Hintergrunde blieben. Um die Verwirrung noch zu vergrössern, war unter den

preussischen Gewerken selbst noch eine weitere Spaltung eingetreten, aus Anlass des Streites, welcher seit geraumer Zeit zwischen Frankfurt und Kottbus geführt wurde. Auf die Seite der letztgenannten Stadt war die Hauptzunft Brandenburg und Landsberg a./W. getreten, während die übrigen preussischen Städte und die darin befindlichen Tuchmachergewerke auf Seiten Frankfurts standen. Der Direktor der Neumärkischen Kammer, Hille, hatte sich mehrere Monate lang vergeblich alle erdenkliche Mühe gegeben, eine Einigung zwischen Frankfurt und Kottbus zu erzielen. In diesem Bemühen war man selbst vor gewaltsamen Mitteln, die Gesellen zu zügeln, nicht zurückgeschreckt; wochenlang waren die aufrührerischen Gesellen im Gefängniss gehalten worden, ohne dass man zum Ziele gekommen wäre. Endlich gelang es durch die Vermittlung Landsbergs, einen Vergleich zwischen den streitenden Städten zu Stande zu bringen, der unter Hille's Autorität abgeschlossen wurde. Allein trotz des geschlossenen Vergleichs fuhren die Frankfurter fort, keine Kottbuser Gesellen zu fördern, es sei denn, dass diese zuvörderst die ihnen auferlegten Strafen abbüssten; die weitere Folge war, dass die Kottbuser Gesellen auch in ganz Sachsen und Polen kein Fortkommen finden konnten. Natürlich musste ein solches wortbrüchiges Verfahren der Gewerke zur Erneuerung der Streitigkeiten führen. Diese Streitigkeiten hatten in dem Kammer-Direktor Hille die Ansicht befestigt, dass eine gründliche Abhilfe dieser Missstände nur durch ein einmüthiges Zusammengehen der interessirten Staaten zu erreichen sei. Man war überzeugt, dass weitere gewaltsame Mittel zu nichts führen würden. Wie sollte man des vagirenden Gesellenelements Herr werden? Wie sollte man gegen den Esprit du corps des Gesellenstandes ankämpfen? »Diese Leute,« schreibt Hille an den König, »flattiren sich mit einer chimäriquen Independence, wie die Studenten zur Zeit des Pennalismi und setzen ihre absurden Handwerksgebräuche weit über vernünftige und ihre eigene Conservation abzielende landesherrliche Gesetze, und ihr eingebildeter point d'honneur mehrt sich, nachdem sie viel Gelegenheit finden, Ew. Königl. Majestät Befehlen sich wiedersetzen zu können«; dem gegenüber helfe nur das Zusammengehen der Staaten, und Hille schlägt nun unter dem 1. Aug. 1723 dem Könige vor, mit dem Könige von Polen und Sachsen eine Vereinbarung zur Abstellung der Gesellenmissbräuche zu treffen. Friedrich Wilhelm hatte diesen Plan sofort genehmigt und der Kammer aufgetragen, diejenigen Punkte, welche die Basis einer solchen Vereinbarung bilden sollten, festzustellen

und zur Approbation einzusenden. Schon am 30. August 1723 [1]) überreicht die Neumärkische Kriegs- und Domänen-Kammer die Principia Regulativa dem Könige. Die Kammer hält gerade den jetzigen Zeitpunkt für besonders geeignet, da beim Kaiser bereits durch Polen aus Veranlassung der Lissa'schen Gesellenunruhen der Antrag gestellt worden sei, durch einen allgemeinen Landtagsschluss den bisherigen Missbräuchen abzuhelfen; diesen günstigen Umstand, meint Kammer-Direktor Hille, müsse Preussen benutzen und sich den polnisch-sächsischen Vorstellungen beim Kaiser anschliessen. Man werde in Wien um so eher geneigt sein, die Sache zu fördern, als auch dort bereits mehrfach Empörungen der Gesellen in der letzten Zeit sich ereignet hätten und noch frisch im Gedächtniss seien. Es komme dabei in erster Linie darauf an, wenigstens die innere Verbindung der inländischen mit den benachbarten ausländischen Tuchmachergewerken aufzuheben. Sei dies nur erst bewirkt, so könne man viel leichter andere nützliche Einrichtungen treffen, wodurch die inländischen Zünfte immer mehr vor den ausländischen in Aufnahme gelangen könnten. Wir heben aus den »Principia Regulativa« die folgenden Gesichtspunkte hervor:

1. Die Aufhebung sämmtlicher bisher den Tuchmachergewerken und Gesellen-Brüderschaften ertheilten Innungs-Privilegien und -Artikel, sowie der sogenannten gemeinsamen Handwerksgewohnheiten, welche von den verbundenen Gewerken der verschiedenen Territorien für »inviolable« Gesetze gehalten würden;
2. die Aufhebung jeder Verbindung der Gewerke und Brüderschaften der verschiedenen Länder unter sich, damit in Zukunft kein Gewerk an die Gesetze der auswärtigen Zünfte gebunden sei, sondern jede inländische Zunft sich lediglich nach den Gesetzen der eigenen Landesobrigkeit zu richten habe, ohne dass durch solche Discrepanzen weder für das eine noch für das andere Territorium die Einwanderung der Gesellen verhindert würde und man denselben einen Vorwurf daraus machen könne;
3. jede der convenirenden Mächte soll in ihren Landen den Tuchmachergewerken nach eigenem Gutdünken besondere Artikel und Privilegien ertheilen, ohne dass die auswärtigen Zünfte sich darauf berufen dürften. Ausserdem würden aber noch folgende Gesetze

[1]) Acta des Geheimen Staats-Archivs, Pommern, Acten betr. die „Principia Regulativa wegen Abschaffung der Handwerker-Missbräuche, bey denen in- und ausländische Tuchmacher-Zünfften". Vol. I.

und Punkte unter den sich vereinigenden Staaten, welche »das bisherige tyrannische Handwerksregime« abstellen wollen, rathsam sein:

4. alle Gewerkshändel müssen bei der ordentlichen Obrigkeit klagbar eingebracht, schleunigst untersucht und nach gemeinem Recht ohne die geringste Rücksichtnahme auf die bisherigen Handwerksgebräuche abgeurtheilt werden;
5. der Missbrauch der schwarzen Gesellentafeln und der Gebrauch, nach welchem die Gesellen, welche von anderen »geschimpft« worden sind, eine Zeit lang sich der Arbeit enthalten müssen, sind abzustellen;
6. der Anschlag an der »schwarzen Tafel« ist nur mit Genehmigung der Obrigkeit in dem einzigen Falle gestattet, und die »Auftreibung« bei anderen in- und ausländischen Tuchmachergewerken noch beizubehalten, wenn einzelne Gesellen an einem Orte sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben;
7. die über die Gliederzünfte angemasste Autorität der Hauptzünfte, welche durch ihre sich widersprechenden Sentenzen die herrschenden Wirren verursacht haben, sollen dahin restringirt werden, dass sie sich eigenmächtig und ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Landesherrschaft in keine inländischen oder auswärtigen Gewerkshändel oder Innungssachen einlassen, noch weniger ein Gutachten abgeben oder einen Schiedsspruch fällen dürfen, vielmehr die bei ihnen sich etwa meldenden Gewerke an die ordentliche Obrigkeit zu weisen haben;
8. die Herbergen sollen den Gesellen verbleiben, sie sollen ihren »Krugvater« behalten, die wandernden Gesellen sollen sich daselbst einfinden und Arbeit suchen dürfen, eine Zeit lang verpflegt werden, gewisse Zusammenkünfte halten, Beisitzer und Altgesellen, das Einschreiben und die Rollen bestehen bleiben, dagegen die Lade, »als welcher sie gleich die Bienen dem Weislein nachgezogen«, aufgegeben werden;
9. die Wanderschaft innerhalb der convenirenden Staaten ist fortan ganz frei ohne Hindernisse;
10. den Landeskindern soll bei Verlust ihres Erbgutes verboten sein, in Gebiete zu wandern, wo noch diese Missbräuche bestehen;
11. fortan sollen die Geburtsbriefe nicht mehr bei dem Geselle- oder Meisterwerden abverlangt, sondern nur die Lehrbriefe producirt werden (»ohne nach Herkommen der Eltern zu fragen«). Die

wandernden Gesellen sollen bloss an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, ein Attestat beibringen, dass sie schon einmal in solcher Zunft gestanden haben.

Der König ging auf diese Vorschläge ein; am 6. Sept. 1723 wurde eine Circularordre an die Pommersche, Magdeburgische, Halberstädter und Mindener Kammer erlassen [1]), mit der Aufforderung, die Principia regulativa einer Prüfung zu unterwerfen, resp. dieselben auf jede Provinz anwendbar zu machen; die einlaufenden Berichte sollen geprüft und das Resultat dem in Wien beglaubigten Gesandten mitgetheilt werden. Unter dem 4. Sept. 1723 berichtet die Neumärkische Kammer, dass »summum periculum in mora« sei, da die einheimischen Gewerke fast alle auf dem Punkte ständen, in neue Unordnungen zu gerathen. Hille meint, es fordere die gesunde Vernunft, dass sämmtliche inländische Gewerke sich für den Lissaischen Vergleich erklärten, nachdem derselbe in ganz Sachsen und Polen angenommen, nachdem auch die Görlitzer, Laubaner und Zittauer zur Raison gebracht worden seien, und nur allein noch die Breslauer sich widersetzten: diese könne man um so eher entbehren, als sie sich in den Züllichow'schen Händeln so feindselig und widersinnig erwiesen hätten; freilich helfe bei diesen »widersinnigen und ein Imperium affectirenden Leuten« kein Zureden. Hille hält es für unumgänglich nothwendig, die Sache in Wien beim Kaiser zu Stande zu bringen. Hierauf erliess der König unter dem 22. Sept. 1723 den Befehl, dass die Landsbergischen und die übrigen Tuchmachergewerke, welche mit Breslau eine Partei bildeten, sich den Frankfurtern anschliessen und den Lissaischen Vergleich anerkennen sollten; es wird ihnen aufgegeben, die Gesellen der letztgenannten Gewerke bei Verlust der Privilegien zu fördern; den Breslauischen Gesellen sollte nicht anders, als auf Hofrecht Arbeit gegeben werden, »massen Wir garnicht gemeinet seynd, der Lissaischen Händel halber in Unseren Landen einige Factiones und Parteyen zu gestatten«. Gegen die Ausführung dieses Befehls zeigte indess die Kammer unter dem 28. Sept. 1723 Bedenken; es sei aus früheren Beispielen bekannt, dass die Gewerke, anstatt Folge zu leisten, sich hinter die Gesellen steckten; in Landsberg seien aber ganz besonders viele Breslauer Gesellen; es sei zu befürchten, dass sie sofort einen Aufstand erregen und auch Gesellen der anderen Ge-

---

[1]) Cleve, Preussen und Neumark wurden ausgenommen; Cleve erhielt später, am 23. Oct. 1723, die Principia regulativa und die Aufforderung zur Berichterstattung, Preussen erst am 12. Nov. 1723.

werke mit hineinziehen würden; eher sei zu empfehlen, mit Brandenburg als der Hauptzunft neben Frankfurt den Anfang zu machen, da alsdann zu hoffen stände, dass nach diesem Beispiele sich die anderen Zünfte richten würden. Dem stehe allerdings die Schwierigkeit entgegen, dass Brandenburg und Landsberg bereits mit Frankfurt und Kottbus einen Vergleich geschlossen hätten, der zunächst umzustossen wäre, und dies liesse sich nicht so leicht machen, wenn derselbe auch auf schwachen Füssen stände. Die Kammer kommt schliesslich auf ihren ersten Vorschlag zurück, die Sache auf dem internationalen Wege zu ordnen. Inzwischen liefen die Gutachten der Kammern ein. Aus den eingegangenen Berichten heben wir denjenigen der Pommerschen Kammer vom 11. Oct. 1723 hervor, welcher zwar zugiebt, dass bei allen Gewerken Missbräuche beständen, die wohl geändert werden könnten, dass dies aber nicht so leicht sei, weil solche im ganzen Römischen Reiche und besonders in den Reichsstädten im Zusammenhange ständen und auf einem alten Herkommen beruhten. Die Kammer schliesst sich der Meinung an, dass eine internationale Regelung zwischen dem Kaiser, Polen, Sachsen, Hannover und Danzig am ehesten zu dem erwünschten Ziele führen könne. Im Einzelnen wünscht dann die Pommersche Kammer, dass die Geburtsbriefe beibehalten werden möchten, da dieselben, wie sie sich ausdrückt, »eines der grössesten Requisiten seien«; nur die Gesellen sollen keiner Geburtsbriefe mehr bedürfen. Am werthvollsten erscheint uns die Forderung der Kammer, dass die geplanten Reformen nicht bloss auf die Tuchmacher-, sondern auch *auf alle übrigen Gewerke* erstreckt werden möchten.

Diese Vorschläge acceptirte der König; unter dem 18. Oct. 1723 wurde der Neumärkischen Kammer aufgegeben, die Principia regulativa so einzurichten, dass sie für Abschaffung *aller Handwerksmissbräuche* durchgehends und zur *Revidirung der Privilegien* geeignet seien: der Titel solle fortan lauten: *„Principia regulativa, wie nach Massgabe derer Reichsgesetze und denen Regeln einer guten Polizey die bey denen Innungen und Gewercken eingeschlichenen Missbräuche und irraisonnable Gewohnheiten in Unseren Reichslanden durchgehends abgeschaffet und alle Gewerbe-, Privilegia- und Innungs-Artikul darnach von denen Landes-Regierungen revidiret und rectificiret werden sollen."* Auf dieser Basis wollte man dann zunächst mit Polen in Unterhandlung treten.

Gegen diese neue Idee einer allgemeinen *Reichs*gesetzgebung erhob indess die Neumärkische Kammer Bedenken; »es sei,« so schreibt

sie unter dem 27. Novbr. 1723, »zwar nicht zu leugnen, dass die Sache per Conclusum Imperii am Gründlichsten gehoben werden könne, dahingegen aber auch gewiss, dass wegen bekannter Ursachen und wegen beständiger Opposition der reichsstädtischen Collegia es von Saeculis her damit auf denen Reichstagen zu keinem Stande kommen können und alle sogenannte löbliche Innungssachen, deren Absurdität doch handgreiflich ist, auf dem alten teutschen Fuss geblieben sind, also auch es sich noch ferner damit trainiren, ja gar nichts daraus werden würde, wenn man die Negociation zu Regensburg anfangen wollte«. Die Hauptsache sei vielmehr, meint Hille, dass der König im Einvernehmen mit den massgebenden Mächten und namentlich mit denjenigen Staaten sich befinde, in welchen die Tuchindustrie die Oberleitung habe. Indess scheinen diese Ermahnungen nicht auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn unter dem 2. Dez. 1723 wurde die Neumärkische Kammer gleichwohl wieder aufgefordert, die Reformprojekte nach Massgabe der Reichsabschiede einzurichten, sowie gleichzeitig anzugeben, wie die Privilegien der Handwerker danach zu rectificiren seien. Erst unter dem 28. Febr. 1724 konnte die Kammer berichten: sie habe zwar die Privilegien aller Gewerke eingesammelt, die Sache sei aber von solcher Weitläufigkeit und erfordere so viel Zeit, dass die Kammer sich nicht getraue, vor Jahresfrist damit fertig zu werden. Es komme nicht so sehr auf die Revision der Privilegien an, in denen das Wenigste von den bestehenden Missbräuchen ausgedrückt sei, sondern vielmehr auf die Prüfung, welche bei jedem einzelnen Gewerke über die Nebenobservantien anzustellen sei. Da aber, macht die Kammer geltend, die Wirren bei den Tuchmachergewerken beständig fortdauerten und hier ein kräftiges Remedium dringender sei, als bei den anderen Gewerken, so stelle sie anheim, ob es sich nicht zunächst empfehle, die Vereinbarung zu Stande zu bringen, wozu der Moment um so günstiger zu sein scheine, als die schlesischen Zünfte ebenfalls auf dem Punkte ständen, in Wirrnisse zu gerathen, und der Kaiserliche Hof demnach um so geneigter sein werde, der Vereinbarung beizutreten.

Diese Vorstellung Hille's hatte den Erfolg, dass nunmehr der König den Weg diplomatischer Verhandlungen betrat. Unter dem 14. März 1724 wurden an den preussischen Gesandten, Geheimen Finanzrath *von Schwerin* in Warschau, an den diplomatischen Agenten *Graeve* in Wien, und unter dem 17. März an das Königl. Grossbritannische und Kur-Braunschweigische Ministerium Schreiben erlassen, in welchen die Vertreter Preussens aufgefordert wurden, sich mit den betreffenden Regierungen

in's Einvernehmen zu setzen, ob dieselben zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Hauptmissbräuche bereit seien; zugleich wurden die von der Neumärkischen Kammer entworfenen Principia regulativa mitgesandt. Inzwischen sollte die Kammer die Revision der Privilegien möglichst zu fördern suchen, damit dieselbe mit Jahresschluss beendet würde.

Unter dem 17. Mai 1724 berichtet der politische Agent *Graeve* aus Wien, dass man dort der Sache sehr geneigt sei, doch wolle man womöglich einen *Allgemeinen Reichsschluss* in der Handwerkerfrage herbeiführen. Man verhehle sich zwar nicht, dass die meisten Schwierigkeiten von den Reichsstädten zu besorgen seien, indem es ja bekannt sei, »was nur zwey schlechte Nadler zu Regensburg vor viele Weitläuftigkeit der Oesterreichischen Hof-Kanzley bereitet hätten«. Die Angelegenheit ging aber in Wien nur langsam von Statten, und doch forderten die überhandnehmenden Missbräuche eine schleunige Erledigung. Preussen war daher inzwischen bestrebt, durch einzelne Edikte, so viel sich thun liess, den ärgsten Schäden entgegenzutreten. Für das Königreich Preussen war bereits unter dem 22. April 1724 ein Edikt gegen den Missbrauch des Auftreibens erlassen worden, jedoch ohne eine Wirkung zu erzielen; dasselbe musste in verschärfter Fassung unter dem 29. Nov. 1724 erneuert werden. Dem zu Folge sollten keine nach Preussen kommenden Gewerksmeister und -gesellen, selbst wenn sie wegen Diebstahls oder anderer entehrender Verbrechen verfolgt würden, aufgetrieben oder beunruhigt werden; es wurde den Gewerken bei nachdrücklicher Leibesstrafe verboten, an sie von auswärtigen Gewerken gerichtete Briefe ohne die Gegenwart des Gewerkspatrons zu erbrechen oder an auswärtige Gewerke und Gesellschaften zu schreiben, insbesondere wenn es sich um die Treibung von Gesellen handelte (§. 1). In einem §. 2. wird das Schelten der Meister und Gesellen, sowie in Folge davon das Aufstehen der Mitmeister und Mitgesellen streng untersagt; Niemand, der gescholten worden, solle seiner Ehre und des Handwerks verlustig gehen, bevor die Bezichtigung auf dem ordentlichen Rechtswege erwiesen sei; Meister und Gesellen, welche einen Genossen ohne Vorwissen und Billigung des Magistrats aus dem Gewerke oder der Genossenschaft stossen, sollen harte Leibesstrafen erleiden. Ferner wird (§. 3) gegen das tumultuarische Aufstehen der Gesellen, das Müssiggehen, Zechen und Blauen-Montagmachen energisch Front gemacht und selbst mit Zuchthaus und Festungsarbeit gedroht. Aber nicht nur in Preussen hatte man alle Ursache, gegen die Gewerke kräftig einzu-

schreiten, auch aus der Neumark wurden eben nicht erbauliche Dinge berichtet. So waren nach dem Bericht der Neumärkischen Kammer vom 27. Aug. 1725 bei dem Gewerke der Tuchmacher in Neudamm neue Verwirrungen entstanden, indem ein dortiger Meister eine Person geheirathet hatte, deren Grossmutter dem Schäfergeschlecht entsprossen sein sollte; trotzdem ein Geburtsbrief vorlag, bei dem sich die Gewerke hätten beruhigen können, und trotzdem die Hauptzunft zu Frankfurt a./O. ihren Spruch dahin gefällt hatte, dass die betreffende Frauensperson ehrlicher Geburt sei: die erleuchtete Tuchmacher-Justiz wollte sich, wie Hille sich sarkastisch ausdrückt, bei alledem nicht beruhigen. Man musste diesen Absurditäten stillschweigend zusehen, weil die Meister sich hinter die Gesellen steckten, und diese sofort auf und davon gingen, der Händel, welche die Gesellen unter sich anfingen, gar nicht zu gedenken. »Wir könnten,« schreibt die Kammer, »dergleichen Casus, so in weniger Zeit passiret, als dass ein Tuchmacher zu Krossen, weilen er auff des Scharffrichters Pferd geritten, ein anderer zu Sommersfeld, dass er mit deme Scharffrichter getruncken, ruiniret worden, weit mehr anführen, es wirdt aber obiger Exempel des genug seyn, Ew. Königl. Majestät zu gerechten Unwillen wider diese in der That eine Souveräinetät affectirende Leute zu bewegen, als welche aus puren Eigensiun und Uebermuth unter dem Prätext ihrer Handwerks-Gewohnheiten, so sie theils selbst fingiren, auch gar different darin sind, alle Verordnungen und Verfassungen eludiren und bey ihren absurden Einbildungen, lieber Bettler seyn, als ihren Beruf in Frieden abwarten wollen. Es ist nun bereits soweit gediehen, dass die meisten Gewercke sich unter einander geschimpfet, und hin und wieder auff der schwarzen Tafel stehen, woraus denn nichts als Confussion und Schaden der Fabriquen erfolgen kann. Wir sehen auch kein Mittel ab, diesem Unheil abzuhelfen, da Ew. Majestät nicht in Gnaden geruhen, die Negotiation wegen eines, mit des Kaysers und des Königs von Polen Majestät zu treffenden Concerts ratione der Gewercks-Händel, nachdem was wir desshalb unterm 28. Aug. 1723 allerunterthänigst berichtet, wieder vor die Hand zu nehmen und besser poussiren zu lassen.« Hier sei mit allgemeinen Reichsgesetzen nichts auszurichten, sondern es müsse die Connexion der Gewerke aufgehoben werden.

Unter dem 13. Sept. 1724 berichtet *Graeve* aus Wien, dass das Werk in Form einer Konferenz fortgesetzt werden solle. Man beabsichtigte vornehmlich eine Beschränkung der allzuweit gehenden Handwerker-Jurisdiktion. Es scheint indess, dass man in Berlin wenig Vertrauen in

den raschen Fortgang der Angelegenheit, insbesondere in das Zustandekommen einer Vereinigung setzte. Interessant ist ein *Gutachten* des Geheimen Etats- und Kriegsministers *von Ilgen* (d. d. 12. Sept. 1725) an das General-Direktorium, in welchem auf scharfe Weise die gehegten Zweifel an dem Zustandekommen einer interstaatlichen Vereinbarung hervortreten. Das Gutachten führt aus, dass die Sache eine Reichsangelegenheit sei und zum Reichs-Polizeiwesen gehöre; man sei schon bei den mühsamen Verhandlungen in Regensburg in den Jahren 1661—81 [1]) der Meinung gewesen, dass etwas Beständiges und Solides nicht ohne einen förmlichen Reichsschluss und ohne das einmüthige Zusammengehen aller Reichsstände erreicht werden könne. Ilgen giebt einen förmlichen historischen Ueberblick über den Gang dieser Angelegenheit, der uns zeigt, dass der Autor auf das Genaueste mit dem einschlägigen Aktenmaterial sich vertraut gemacht hat. Trotz der vergeblichen Versuche, etwas Positives zu Stande zu bringen, glaubt v. Ilgen, dass man auf diesem Wege zunächst weiter gehen solle, insbesondere dass der Kaiser durch die Stände von Neuem zu ersuchen sei, dem Reichsgutachten von 1672 die Sanktion eines Reichsgesetzes zu ertheilen. Die Ansicht der Kammer, dass die Reichsstädte dem Werke widerstrebten, bezeichnet v. Ilgen als einen Irrthum, es könne aus den Actis Comitialibus erwiesen werden, dass Niemand mehr als eben die Reichsstädte auf die Abstellung der Handwerker-Missbräuche von jeher gedrungen hätten, weil gerade sie unter denselben am schwersten zu leiden hätten. In der That waren es die Reichsstädte, wie wir im ersten Bande nachgewiesen haben, von denen die erste Initiative zu einer Reform der Zünfte ausgegangen war.

Inzwischen arbeitete die Neumärkische Kammer unverdrossen an der Revision der Privilegien weiter. Das Resultat dieser mühsamen Arbeit war der Entwurf eines *„General-Patents nach Massgabe des Heiligen Römischen Reichs Abschieden und Polizey-Verordnungen“*, welches Hille am 15. Oktober 1725 nach Berlin einsandte. Aus diesem Entwurfe heben wir folgende Hauptpunkte hervor:

Einleitungsweise wird daran erinnert, dass schon die Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 und 1577, die Reichsabschiede von 1530 und 1551, vornehmlich 1594 sich scharf gegen die Handwerker-Missbräuche gewandt hätten; dazu wäre jedem Landesherrn das Recht concedirt worden, in Handwerkssachen Gesetze zu erlassen; trotzdem seien die

---

[1]) S. Band I. dieses Werkes.

Missbräuche der Gesellen fortwährend gewachsen, und um solche abzustellen, sei eine Vereinbarung zwischen Polen, Sachsen, Hannover, Braunschweig und Preussen getroffen worden.

In §. 1 heisst es dann, alle bereits früher durch die oben angezogenen Constitutiones Imperii verbotenen oder nachher eingeführten Handwerkerordnungs-Gebräuche, »es mögen dieselben Namen haben, wie sie wollen«, die Meister oder die Gesellen angehen, in den Statuten stehen oder nicht, sollen a die publicationis des Edikts gänzlich annullirt und abgeschafft werden.

Die Konnexion und der Gewerkszwang mit auswärtigen Innungen und Brüderschaften der Gesellen soll nach §. 2 aufgehoben sein. Weder Meister noch Gesellen dürfen bei harter Strafe, nach Befinden sogar bei Leibesstrafe, die Gesetze und Gewohnheiten, welche die auswärtigen Gewerke beobachten, sich zur Richtschnur nehmen, sie müssen sich vielmehr den Verfassungen und Anordnungen der Landeshoheiten unterwerfen, dürfen sich nicht in auswärtige Gewerkshändel mischen und sollen die auswärtigen Meister und Gesellen, wenn sie in die Länder der konzertirenden Mächte reisen, ohne an die Discrepanz der Handwerksgewohnheiten zu denken, fordern und ehren.

§. 3 verbietet allen Innungen und Gewerken ausdrücklich, ohne besondere Approbation der Landeshoheit Handwerksgebräuche wieder einzuführen; die Zuwiderhandelnden sollen als Gesetzesverächter exemplarisch bestraft werden.

Sämmtliche Innungsstatuten der Gilden und Brüderschaften sollen, wie §. 4 bestimmt, binnen vier Wochen a die publicationis an die Obrigkeit ausgeliefert, von diesen aber für alle Gewerke einer und derselben Branche ein Generalprivileg möglichst in derselben Fassung ausgearbeitet, dieses die Sanktion erhalten und jedem einzelnen Gewerke Abschrift davon gegen mässige Kanzleikosten zugestellt werden.

Die bisherige Autorität der Hauptzünfte soll völlig aufgehoben sein (§. 5), keine Zunft soll ferner Gewalt über die anderen besitzen oder die Kognition in Handwerkssachen üben dürfen.

Alle Gewerkshändel, sowohl zwischen Meister und Gesellen, wie zwischen ganzen Gewerken, sollen nach §. 6 fortan vor die ordentlichen Obrigkeiten gebracht werden, die Kognition in summarischer Weise erfolgen; die Grundlage für die Rechtsprechung bilden dies Edikt und die Innungsstatuten, in zweifelhaften Fällen das gemeine Recht.

§. 7 stellt den Missbrauch der schwarzen Tafeln und das muth-

willige Nachschreiben der Meister und Gesellen ab und lässt nur solche Fälle des Nachschreibens zu, da einzelne Bursche sich strafbar aufgeführt haben, jedoch auch dann nur auf Anordnung des Magistratus loci, welcher die Nachschreiben mit zu unterzeichnen und an die auswärtigen Magistrate zu adressiren hat.

Nur in solchen Fällen soll der Gebrauch des Unredlich- und Untüchtigerklärens in Geltung bleiben. Insbesondere verwirft §. 8 die bisherige irraisonable Gewohnheit, dass solche Gesellen, welche von anderen mit Injurien angefallen werden, sich eine Zeit lang der Arbeit enthalten mussten; vielmehr sollen solche Gesellen die Arbeit fortsetzen dürfen und gegen die Beleidiger klagbar werden.

Die Ertheilung von Geburtsbriefen soll nach §. 9 durchgehends abgeschafft und bei der Rezeption eines Jungen, Gesellen oder Meisters nach der Geburt nicht einmal gefragt, viel weniger ein Zeugniss deshalb erfordert werden; es soll fortan genügend sein, wenn dem betreffenden Niemand etwas Unehrenhaftes nachsagen kann. Insbesondere sollen gemäss den Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 und 1577 die Kinder der Barbiere, Bader, Leinweber, Müller, Todtengräber, Trompeter, Pfeifer, Schweinschneider, Hirten, Schäfer, Stadtknechte, Thürhüter, Raths- und Gerichtsdiener, Bierläder, Tagelöhner u. a., im Gleichen die Huren- und Früh-Kinder und Findlinge, die Malefizpersonen etc. zu jedem Handwerk zugelassen werden.

Jedem Lehrjungen, er mag eines Meisters Sohn sein oder nicht, soll, wie §. 10 bestimmt, nach vollendeter Lehrzeit ein *Lehrbrief* von seinem Meister ertheilt werden nebst einem Zeugniss über sein Verhalten während der Lehrzeit; es ist dies die Vorbedingung für seine Rezeption zum Gesellen. Weigert sich der Meister, dem Jungen das Zeugniss zu ertheilen und ihn loszusprechen, so soll er nach Befinden von der Obrigkeit dazu angehalten werden. Die gleichen Gewerke sollen die gleiche Lehr- und Wanderzeit beobachten, ebenso sollen die übrigen Vorschriften wegen des Meisterstücks und des Meisterrechts gleich normirt und ermässigt werden, alle sonstigen Formalitäten, wie Grüsse, Redensarten etc., läppische Ceremonien, Possen, aufhören. Der Lehrling hat lediglich seinen Lehrbrief zu produciren; der Geselle, welcher ein beglaubigtes Attest seines bisherigen Verhaltens und seiner Wanderschaft bringt und die sonstigen Prästationen erfüllt, ist ohne weiteres »Kritisiren« zum Meisterrecht zuzulassen, oder er kann von einem Orte zum anderen ziehen. Meister sind »ohne andere Difficultäten« lediglich gegen eine Bescheinigung, dass sie anderswo einer In-

nung als Meister angehört haben, gegen ein mässiges Einkaufsgeld in die Zunft aufzunehmen.

Damit die »unrechtmässigen Ceremonien mit den Gesellenladen, derer Oeffnung und eingebildete Herrlichkeit« (§. 11) aufhören, sollen solche Laden abgeschafft und der Obrigkeit eingeliefert werden. Die Gewerke, weder Meister noch Gesellen, sollen ohne Vorwissen des Rathsdeputirten keine Zusammenkünfte halten, widrigenfalls solche als strafbare Konventikel angesehen werden.

§. 12 setzt fest, dass den neu zu ertheilenden Gewerks-Privilegien verschiedene Vorbehalte und Bestimmungen einzufügen seien, welche das Verhältniss der Meister gegen einander und die Haltung der Lehrjungen und Gesellen betreffen. Alle Obrigkeiten werden zum Schlusse zu strenger Beobachtung und Ahndung aufgefordert. Das Edikt soll an einem noch zu bestimmenden Tage in den Ländern der konvenirenden Mächte publizirt werden.

Dieses Edikt wurde vom General-Direktorium dem Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Rath von Ilgen zugesandt (22. Oct. 1725), damit dieser es den in Berlin befindlichen Kaiserlichen, Kursächsischen und Kurbraunschweigischen Ministern (Gesandten) mittheile und dahin wirke, dass es die Approbation derselben resp. ihrer hohen Prinzipale erhalte. Wäre diese erfolgt, so könnte das Projekt dem Reichskonvent in Regensburg übergeben werden; wenn sich dort wegen des gemeinsamen Beitritts aller Reichsstände etwa Schwierigkeiten erheben sollten, würde es allenfalls genügend sein, wenn die konzertirenden Mächte das Patent in ihren Landen an einem und demselben Tage publizirten und auf seine Beobachtung beständig hielten. Vermuthlich würden dann die übrigen Reichsstände successive beitreten, wenn die guten Wirkungen zur Geltung gekommen sein würden.

Inzwischen war auch der polnisch-sächsische Entwurf[1]), wie *von Brand* und *Graeve* d. d. 13. Oktbr. 1725 aus Wien berichten, daselbst eingegangen; er war von einem »Pro Memoria, in sich haltend die Gedanken des Königl. Polnischen und Churfürstlich Sächsischen Hofes, die Abstellung derer Missbräuche bey denen Handwerckern betreffend«, begleitet. Beide würden dem Könige eingesandt.

In dem „*Promemoria*" wird vor Allem gleich Eingangs bezeugt, dass die Missbräuche des Zunftwesens »zu einer solchen Enormität gestiegen, dass solche kaum mehr zu bezähmen«, und dass auch in

---

[1]) Acta des Geh. Staats-Archivs, Vol. I, pag. 184.

Sachsen-Polen der lebhafte Wunsch bestehe, solches Unwesen im ganzen Römischen Reich auf einmal abstellen zu können. Ein solches umfassendes Reformwerk brauche aber viel Zeit und werde voraussichtlich auf grosse Schwierigkeiten stossen; deshalb empfehle sich für den Anfang das beabsichtigte gemeinsame Vorgehen der mehrfach genannten Reichsstände, um wenigstens die Hauptmissbräuche des Zunftwesens beseitigen zu können. Diese beständen vorzugsweise in dem schädlichen Auftreiben und Schimpfen bei Meistern und Gesellen, Missstände, welche bereits im Jahre 1722 der Kaiser in der sogenannten neuen Oesterreichischen Handwerksordnung vorsorglich in's Auge gefasst habe. So wünschenswerth aber auch die Beseitigung dieser Missbräuche sei, so müsse gleichwohl mit aller nöthigen Vorsicht den Meistern gegen die unruhigen Gesellen ein gewisser modificirter Handwerkszwang gelassen werden. Das Projekt beabsichtige, an die Stelle des bisherigen missbräuchlichen Auftreibens und Scheltens zu treten, resp. andere Einrichtungen als Surrogat an die Stelle zu setzen. Bereits hätten sich die Tuchmacher-, Fleischer-, Schlosser- und Klempner-Innungen des Kurfürstenthums Sachsen für den im Projekt enthaltenen Vorschlag erklärt. Was demnach die Gesellen angehe, solle die neue Oesterreichische Handwerksordnung, was die Meister anbetreffe, das Projekt als Norm gelten. So könnte namentlich das schädliche *Aufstehen* der Gesellen aus ihren Werkstätten und deren so nachtheiliges *Austreten* aus den Städten und selbst aus dem Landesgebiete hintertrieben und auch den Meistern, die eher zu coerciren seien das Schimpfen und Händelanstiften gelegt werden, ohne dass von diesen mit Fug und Recht Beschwerde geführt werden könne, wenn ihnen zugleich ein althergebrachter, an sich nicht verwerflicher Handwerkszwang belassen würde, während sie des bisherigen Auftreibens und Scheltens nicht bedürften.

Als das Hauptmittel für die Meister, die Gesellen im Zaume zu halten, wird in dem *Entwurf zum Edikt* die folgende Einrichtung, die für jede Zunft obligatorisch sein soll, empfohlen.

Jeder Lehrjunge, der aufgedungen wird, soll seinen Geburtsbrief in die Meisterlade legen und so lange darin verwahren lassen, bis er sich an irgend einem Ort zu besetzen und Meister zu werden wünscht und von diesem seinem Vorhaben ein beglaubigtes Attest aus dem betreffenden Orte beibringt. In der Zwischenzeit erhält der Geselle zum Zwecke der Wanderschaft nur eine beglaubigte Kopie seines Geburts- und Lehrbriefs, jedoch auch ein für alle mal nur diese einzige Abschrift,

sowie ein *gedrucktes Attestat (Kundschaft*[1]*)*, aus welchem Gewerbestand, Geburtsort, Alter, Statur etc. des Gesellen, wo derselbe zuletzt in Arbeit gestanden, und wie sein Verhalten daselbst gewesen, ersichtlich ist, mit dem am Schlusse des Attestes angebrachten, an alle Handwerksgenossen gerichteten Ersuchen, den Gesellen nach Handwerksbrauch überall zu fördern (in Arbeit zu nehmen). Erhält der Geselle an einem Orte Arbeit, so muss er die Kopien seiner Geburts- und Lehrbriefe, sowie das Attest sogleich nach Antritt der Arbeit in die Lade der Zunft legen und bis zu seinem Abgange darin liegen lassen. Hat der Geselle sich gut geführt, so erhält er beim Abgange seine Papiere zurück, nebst einem neuen Attest; das alte wird entweder in der Lade zurückbehalten oder kassirt. Findet indess der Geselle an einem Orte keine Arbeit, so sollen die Obermeister der Zunft auch dies, und dass sie regelrecht Umschau gehalten, auf seiner Kundschaft bemerken und das Handwerkssiegel darauf drücken. Streng wird verboten, einen Gesellen, welcher die vorschriftsmässigen Zeugnisse nicht hat, in Arbeit zu nehmen oder ihm sonst ein Handwerks-Beneficium zu erweisen. Solchen Gesellen, die sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, wird die Kundschaft verweigert, bis sie Remedur haben eintreten lassen.

Da aber die Meister und Gesellen in der Verhängung von Strafen sehr oft allzu sehr das Mass überschritten, so soll es fortan denselben nicht mehr freistehen, die Kundschaft zu versagen, sondern dies nur mit Vorwissen und nach geführter kurzer Untersuchung des Obermeisters und des Raths-Deputirten geschehen können. Bei grossen Vergehungen muss die Sache vor die gemeinen Gerichte gebracht werden.

Der Verfasser des Projekts lebt der gegründeten Hoffnung, dass auch das unsinnige, Geld und Zeit raubende Handwerks-Grüssen zugleich damit abgeschafft werden könne. Die Gesellen hatten »ganz enorme Geldstrafen« auf den geringsten Fehler beim Aufsagen des Grusses gesetzt; nicht selten musste der Geselle einen weiten Weg zurückwandern, bevor er den Gruss wiederholen durfte. Allerdings musste durch das Umschauhalten und den Attestzwang das Grüssen und das davon abhängige Arbeitfinden aufhören.

Solche Gesellen, die ferner sich unterstehen (vielleicht aus Rachsucht wegen der zurückbehaltenen Kundschaft) zu schimpfen und aufzutreiben, sollen zur Haft gebracht, und wenn sie sich in's Ausland flüchten, in der Heimath an ihrem Geburtsorte ihres Vermögens, resp.

---

[1]) Dieser Ausdruck kommt hier zuerst vor.

ihrer Erbschaft verlustig gehen, für infam erklärt, und ihre Namen an den Galgen geschlagen werden.

Diese neuen Reformpläne, welche in mancher Hinsicht einen weiteren Fortschritt enthielten, wurden der Neumärkischen Kammer unterm 29. Nov. 1725 zugesandt und deren Gutachten eingefordert.

Am 3. November 1725 entledigte sich v. Ilgen seines Auftrags, das Projekt den in Berlin accreditirten Gesandten mitzutheilen. »Es sei,« schrieb der verständige Ilgen, »den Excellenzen zur Genüge bekannt, welch' höchst schädliche Missbräuche bei den Zünften im Schwange seien, die nun einer ‚prompten Remedur' bedürften, nachdem darauf bezügliche Verhandlungen auf dem letzten Reichstage zu Regensburg ohne ‚völligen Schluss und Effekt' geblieben seien. Es seien daher gewisse Punkte festgesetzt worden, über welche man das Sentiment der auswärtigen Mächte einzuholen wünsche. Könne eine allgemeine Einigung erzielt werden, so solle das ganze Werk nach Regensburg an die Reichsversammlung gesandt und die übrigen Reichsstände zum Beitritt aufgefordert, andernfalls aber solle in den Kaiserlichen, Kursächsischen und Braunschweigischen Landen allein das Werk durchgesetzt werden.

Inzwischen, am 8. November 1725, sandte die Neumärkische Kammer ihr Gutachten bezüglich des sächsisch-polnischen Entwurfs an den König ein.

Seit ihrem ersten Vorschlage, 30. August 1723, schreibt die Kammer, sei so viel Zeit verstrichen, dass sie nicht anders annehmen könne, als dass sich der Ausführung der Sache sehr viel Schwierigkeit entgegenstellte. Es sei daher schon viel gewonnen, wenn die Mächte sich nur dahin einigen wollten, die sächsischen Vorschläge genügend durchzuführen. Es sei zu erwarten, dass die Einrichtung in Betreff der Kundschaften von den Meistern selbst, die ja nur Schaden aus den Gesellenhändeln zögen, dieses Mittel, die muthwilligen Gesellen zu zwingen, lieber als ein anderes anwenden würden. Insbesondere könnten sich die Meister selbst, die »bettelarmen« Tuchmacher nicht mehr hinter die Gesellen stecken und diese aufwiegeln, da die Atteste doch von der Mehrheit der Gewerke ertheilt würden. Es sei anzunehmen, dass zwei Dritttheile der Missbräuche dadurch aufhören würden. Die Kammer schlägt vor: 1) die Publikation des Edikts in den vereinigten Staaten an einem und demselben Tage vorzunehmen; 2) die Schwarzen Tafeln, Gesellen-Laden, Privilegien und ihre übrigen Götzen, »cum ignominia quadam« zu zerstören, damit die Gesellen dergleichen nicht mehr verehrten, sondern sich bescheiden müssten, da ihr Fortkommen allein von

ihrem Wohlverhalten und den Attesten des Gewerks abhänge, dass sie keinen besonderen Stand, wie sie vermeinten, repräsentirten.

»Ew. Königl. Majestät«, so apostrophirt die Kammer den König, »haben seit Dero beglückten Regierung verschiedene Sachen zu Stande und zum Effekt gebracht, welche man aus einem vorgefassten Wahn, für nicht möglich gehalten, und wird es gewiss nicht ein Geringes zu Dero Gloire beitragen, wenn auch diesen so lange gewährten Missbräuchen, welche nicht einst durch allgemeine Reichsgesetze getilget werden können, abgeholfen würde.«

Das General-Direktorium fand diesen Vorschlag der Kammer einleuchtend und beauftragte Ilgen, (17. Nov. 1725) in diesem Sinne an die Regierungen zu berichten.

Ilgen scheint indess vorgezogen zu haben, zunächst die Antwort der Staaten auf seine Anfrage abzuwarten.

Unterm 27. November 1725 konnte *von Ilgen* dem General-Direktorium die Antwort Hannovers (vom 12. Nov.) mittheilen: Sie fiel nicht günstig aus. Man habe bereits früher in Hannover die schlimmsten Missbräuche mit aller Strenge unterdrückt und seien zu dem Ende verschiedene Reglements erlassen worden. »Was aber den,« schreibt die Hannoversche Regierung, »von Ew. Excellenz uns kommunicirten Vorschlag betrifft, so kann Ew. Excellenz nicht unbekannt sein, dass die Materie wegen der Missbräuche bei den Handwerkern und Zünften bei der Reichsversammlung zu Regensburg anno 1671 und 1680 umständlich vorgekommen und in besagten beiden Jahren zwei besondere Reichsgutachten ad Imperatorem ergangen, darauf noch keine Resolution erfolgt ist und stellen Ew. Excellenz reiflicher Erwägung wir also anheim, ob nicht rathsam sein werde, auf besagtes Gutachten bei dem Kaiserl. Hofe von Neuem anzutragen, um zu sehen, wie derselbe sich darauf auslassen und ob er dasselbe approbiren werde.« Hannover ist der Ansicht, dass ohne des ganzen Reiches Beitritt schwerlich etwas Erspriessliches zu erreichen wäre, separate Abmachungen unter den Einzelstaaten würden zu noch grösseren Verwirrungen führen.

In dieser Antwort fand das General-Direktorium mit Recht einen unlösbaren Widerspruch. Am Anfange des Schreibens konstatire die Regierung, dass in Hannover alle Missbräuche bereits abgeschafft seien, während man am Ende des Schreibens gleichwohl der Meinung sei, dass dieserhalb von Neuem auf ein Reichsgutachten beim Kaiser anzutragen. Wenn es Hannover allein gelungen sei, der Handwerksmissbräuche Herr zu werden, auch ohne Eingreifen des Reichs, so folge daraus, dass dies

gerade möglich sei ohne des Reiches Dazwischenkunft, warum sollte nicht auch Sr. Majestät dem Könige von Preussen gelingen, was in Hannover gelungen sei?

Das General-Direktorium ersucht daher Ilgen, dahin zu wirken, dass im Einvernehmen mit der Neumärkischen Kammer die sächsischen Vorschläge gemeinsam durchgeführt würden; gegenüber diesen könne ja der Widerspruch Braunschweigs, der sich auf das preussische Projekt bezogen habe, ebenfalls nicht aufrecht erhalten werden, da der sächsische Entwurf doch wesentlich von dem preussischen differire. v. Ilgen wurde auf's Neue beauftragt, den sächsischen Vorschlag den Regierungen mitzutheilen.

Während die bezüglichen Schreiben des auswärtigen Departements nach Hannover, Wien und Warschau gingen, berichteten die preussischen Agenten von Brand und Gräve unterm 5. Dezember 1725 aus Wien, dass daselbst eine Kommission zur Abstellung der Handwerksmissbräuche unter dem Vorsitze des Referendarius von Blömegen eingesetzt worden sei. Man sei in Wien auf Abstellung der Missbräuche mit Ernst bedacht, habe nur, wie es in Wien überhaupt Gewohnheit sei, bisher zu keinem Resultat gelangen können. Es sei sogar in Erwägung gezogen, ob nicht das Wandern der Gesellen in andere Staaten gänzlich zu verbieten sei, doch sei in dieser Beziehung von den Gewerken, insbesondere von den Nadlern, Widerspruch erhoben worden. Jedenfalls würde ein Zusammengehen der oft genannten Mächte genügen, dem »unleidlichen Dominat der Zünfte gewachsen zu sein«.

Trotz dieser günstigen Aussichten auf endliches Zustandekommen der Sache glaubte die Neumärkische Kammer doch das Sichere dem Unsicheren vorziehen und ein sofortiges Abkommen wenigstens zwischen Sachsen, Polen und Preussen auf der Basis des sächsischen Projekts befürworten zu sollen (29. Dezember 1725) und sprach sich in diesem Sinne an das General-Direktorium aus. Wie recht Hille damit hatte, zeigte das Antwortschreiben der Königl. Grossbrittannischen und Kurbraunschweigischen Wirklichen Geheimen Räthe vom 2. Januar 1726. Man besorgte in London, dass ein solches Separatabkommen zwischen einzelnen Staaten werde dahin führen, dass die Gesellen solche Länder aufsuchen würden, wo ihrer alten Freiheit durch die Finger gesehen würde.

In dem Fortgang der Angelegenheit entsteht nun zunächst eine grosse Pause. Es tritt vollständige Ruhe ein, die erst durch die neu ausbrechenden Unruhen zwischen den Tuchmachergesellen in Branden-

burg und Landsberg einer- und denen in Frankfurt andererseits gestört wird. Nun mahnt die Neumärkische Kammer (19. September 1727) abermals den König um Beschleunigung der Sache. Se. Majestät könne daraus erkennen, dass die bisherige Ruhe doch nur eine scheinbare, nicht dauernde sei; über kurz oder lang müsse das unter der Asche glimmende Feuer wieder stärker, als vorher, ausbrechen, da die Gewerke allesammt von den gegnerischen Gewerken auf die schwarze Tafel gesetzt worden seien. Die Lissa'schen, von denen alle Händel ausgegangen, ständen im Begriffe, sich mit den Breslauern zu vertragen, auch in Sachsen sei ein Vergleich zu Stande gekommen. Das Beste sei immer noch wieder das vorgeschlagene Konzert, wozu abermals die Konjunkturen günstig seien.

Die erneuten Vorstellungen in Dresden und Hannover liessen indess erkennen, dass diese Staaten zu einem Separatabkommen wenig geneigt waren. Die Furcht, dass bei einem separaten Abkommen zwischen Preussen und Sachsen die Handwerker massenweise aus dem Lande treten würden, hielt sie zurück. Man kam zu dem Schlusse, dass nur ein Eingreifen des Reiches von Nutzen sein könne. Auch v. Ilgen theilte diese Ansicht. So blieb dem General-Direktorium nichts anderes übrig, als den Weg nach Regensburg anzutreten. Graf Metternich, Preussens Vertreter beim Reichstag, wurde beauftragt, die Sache in Regensburg zur Sprache zu bringen.

Der Gesandte griff in seinem Bericht an das General-Direktorium auf das bei Gelegenheit des Aufstandes Augsburger Schuhknechte vom Kaiser erlassene Kommissionsdekret vom 13. Mai 1727 zurück, in welchem die Reichsstände aufgefordert worden waren, Monita zu dem Gutachten von 1672 zu machen, damit ein allgemeines neues Edikt an's Reich erlassen werden könnte. Dieses Kaiserliche Kommissionsdekret vom 13. Mai 1727 sandte Metternich im Drucke mit, nebst den folgenden *Beilagen:* 1) das Reichs-Gutachten vom 3. März 1672; 2) Copia Rescripti an den Magistrat zu Augsburg vom 13. Okt. 1726; 3) Copia Rescripti an Kur-Baiern 13. Okt. 1726; 4) Copia Patentium von demselben Datum; 5) Copia Extracts Kayserl. Reichshofraths Gutachtens vom 25. März 1727.

Der Neumärkischen Kammer fiel nun die angenehme Aufgabe zu, das Gutachten von 1672 zu prüfen und etwaige Verbesserungs-Vorschläge zu machen. Erst im Januar 1728 konnte Hille befürworten, das amendirte Gutachten zurückzusenden, von dem er wünschte, dass dasselbe durch besondere Kaiserliche Ausschreiben im Römischen Reich

überall publiziret werde und dasselbe mit grösserem Nachdruck befolgt würde, wie bis jetzt geschehen sei.

Wie wenig sich die Gewerke um denselben kümmerten, gehe daraus hervor, dass man nicht einmal das Tuchmacher-Gewerk in dem geringen Amtsstädtlein Neudamm verhindern konnte, einen Tuchmacher, dessen Grossmutter aus dem Schäferstande entsprossen sein sollte, aus dem Gewerk zu stossen, trotz der Reichsgesetze, die solches verbieten. »Da wir aber,« schreibt Hille im offenbaren Missmuth, »aus denen uns verschiedentlich kommunicirten Gutachten ersehen, dass unser allerunterthänigster Vorschlag wegen eines mit den benachbarten Puisancen zu treffenden partikulier Konzerts so wenig als dasjenige, was von Seiten des Königlich Polnischen und Kursächsischen Hofes durch den von Lartensack zu Wien vorgestellet worden, goutiret werden wolle, sondern man beständig der Meinung sey, dass die höchstschädlichen Innungs-Missbräuche anders nicht, als durch ein allgemeines Reichsgesetz gehoben werden können, so müssen wir uns solches allerunterthänigst gefallen lassen und Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigste Ordre gemäss dem Gutachten vom 3. März 1672 unsere wenigen Erinnerungen beifügen, wobei wir praeliminater nochmals allerunterthänigst erinnern, dass die Vollziehung dieser Sache nicht zur Publikation des künftigen Reichs-Abschiedes ausgesetzet, sondern je eher je lieber durch speciale Kaiserliche Mandate zum Effekt gebracht werden möge.« Wir beleuchten die Hauptpunkte etwas näher.

Ad 1. Es wird zunächst die *Kassirung* der *alten* Privilegien gewünscht, da die meisten noch »irraisonable und wider die Ehrbarkeit, ja sogar wider das Christenthum laufende Sachen enthalten, und von denen Lehnsbedienten oder auch sogar von denen Magisträten nur vor die Gebühr und nicht mit der allergnädigsten Ueberlegung ausgefertigt« würden. Es sollen dann den Gewerken *neue Privilegien* ertheilt werden. Da insbesondere auch die Gesellen, selbst an einigen Orten von den Magistraten selbst mit »recht närrischen und das Ceremoniel bei ihren Saufen und Zusammenkünften betreffenden sehr abusiven sogenannnten Privilegiis versehen sind«, so wären solche ebenfalls zu kassiren, ohne dass neue wieder ertheilt würden. Denn alles Unheil rühre nur eben daher, dass »diese Leute sich einbilden, als wenn sie ein besonderes Corpus oder Statum in Republica formirten, da sie doch weiter nichts als vor Lehrlinge und Arbeits-Gehülfen vor Lohn zu consideriren sindt«.

ad 2. Vorschlag, demgemäss dem sächsischen Projekt die Kundschaften einzuführen, die Gesellen-Tafeln, Laden und andere Idoles der Handwerker zu vertilgen.

ad 5. Man sieht nicht ein, warum in Straffällen einem Meister oder Gesellen das Handwerk gelegt werden solle, da doch andere Mittel genugsam vorhanden seien, ihn zu seiner Schuldigkeit zurückzuführen, ohne dass es nöthig sei, ein solches zu ergreifen, welches den Verfall seiner Existenz in sich schliesse.

ad 6. Vorschlag, die Laden allerdings abzuschaffen, aber einige Hauptzünfte, auf welche man in streitigen (insbesondere technischen) Fällen rekurriren könne, beizubehalten.

ad 7 und 8. Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften sei am Besten aufzuheben, weil es z. B. lächerlich sei, dass Tuchbereiter und Tuchscheerer, welche sich sonst in Nichts unterscheiden, nur hierin unterschieden sein sollen und sich deshalb als feindselige Parteien befehdeten.

ad 13. Werden noch einige Absurdidäten hinzugefügt, z. B. Tuchmacher, die Rauf-Wolle verarbeiten etc.

Diese Amendements wurden nun dem Geheimrath von Ilgen zugeschickt. Derselbe erwiderte, die Sache müsse so lange in Regensburg liegen bleiben, bis Preussen einen neuen Vertreter beim Reichskonvent in Regensburg an Stelle des verstorbenen Grafen von Metternich ernannt habe. Inzwischen sei es angezeigt, wenn Preussen, nach dem Vorschlage der Neumärkischen Kammer, mit den benachbarten Staaten zunächst sich einige, da auf solche Weise die Sache um Vieles leichter beim Reich zu Stande gebracht werden würde. In dieser Beziehung ertheilt das General-Direktorium dem v. Ilgen (d. d. 7. März 1728) dazu die Vollmacht, worauf auch die verschiedenen Ordres ergehen. Dafür erklären sich die Minister in Hannover auch unterm 6. März bereit, ebenso Sachsen (23. März 1728).

Der Nachfolger Metternich's, *v. Münchhausen*, schreibt unterm 5. April 1728, es wäre zu wünschen, dass von den Vertretern der Stände der für Kur-Mainz baldigst sich der Sache anzunehmen bewogen und »von seiner leidigen Gewohnheit abgebracht würde, als nach welcher er sonst die Materias proponendas nicht nach der gemeinsamen Nothwendigkeit und Nutzen, sondern lediglich entweder nach dem Willen des Kaiserlichen Hofes oder nach seinem Interesse, oder auch öfters gar nach seinem Eigensinn zu ermessen pfleget«.

Sehr umfassend wurde der Berliner Entwurf von der Hannover-

schen Regierung kritisirt, in der Weise, dass überall das Gilde-Reglement von 1692 damit verglichen, die Uebereinstimmung jedes Mal hervorgehoben oder Abweichungen besonders motivirt wurden. Die letzteren Fälle sind zumeist unerheblicher Natur; wichtiger ist die Differenz bei dem Punkt 8, betreffend die Cognition in Gewerbesachen; während der preussische Entwurf *alle* Cognition den Gilden entzieht, hat man in Hannover denselben eine gewisse niedere Strafgewalt — Geldstrafe bis zu 12 Gr. — gelassen, damit die Behörden nicht allzu sehr mit geringfügigen Sachen behelligt würden. Dagegen waren in Hannover die »schwarze Tafel«, auf der die entwichenen Gesellen notirt und unehrlich gemacht wurden, ganz abgeschafft, während Preussen sie zum Zweck der Kontrole entwichener Gesellen beibehalten wollte. An Stelle einer durch die schwarze Tafel geübten Kontrole sollten (im Einvernehmen mit dem sächsischen Entwurf) in Zukunft die Kundschaften treten, jedoch mit der wichtigen Abweichung, dass nicht jedes Mal beim Wechsel des Ortes dem wandernden Gesellen ein ganz *neues* Attest gegeben werden sollte, sondern dass das alte, in der Lade aufbewahrte Attest, wieder von den Gewerksältesten lediglich ein neues Visum erhalten sollte. Hat ein Geselle seine Kundschaft verloren, so muss er dies mit Angabe des Ortes, wo er zuletzt gearbeitet, mit einem körperlichen Eide bekräftigen, worauf er nach eingezogener Nachricht eine neue Kundschaft erhält. Bei einer solchen Einrichtung bedarf es keiner schwarzen Tafel mehr, auch hat die ganze Organisation das Gute, dass bei etwaigen Recriminationen der Geselle nicht noch, wie bisher, 40, 50 und mehr Meilen zurückzulegen braucht, sondern die Sache an Ort und Stelle, wo er steht, mit durch das Gewerk ausgeglichen wird. Solche Kundschaften haben zudem den Nutzen, dass mittelst derselben die Kontinuität der Wanderjahre dargethan werden kann.

Eine weitere Differenz bezieht sich auf die Geburtsbriefe, welche der preussische Entwurf total abschafft. Das hannoversche Reglement hatte der Geburtsbriefe absichtlich keine Erwähnung gethan, weil nichts den Gilden empfindlicher sei, als auf die Vorbringung von Geburtsbriefen verzichten zu sollen. Ueberdies würden solche Knaben, die ohne Geburtsbrief bei den Zünften hätten angenommen werden müssen, bei anderen (auswärtigen) Zünften gar nicht fortgekommen sein.

Endlich wünscht das hannoversche Projekt (ad 11) die Lade behalten zu sehen, doch unter gewissen Bedingungen, welche jeden Missbrauch

derselben ausschliessen. Insbesondere soll, damit alle »pacta clandestina et illicita« unmöglich gemacht werden, ein Inventarium über alle in der Lade befindlichen Urkunden, Schriftstücke und Gelder angefertigt und ein Exemplar davon bei dem Rathsdeputirten eingereicht und hinterlegt werden. Damit die Gelder der Zunft nicht verwirthschaftet werden, soll jährliche Rechnungslegung erfolgen, auch soll der Deputirte den einen Schlüssel zur Lade führen, und nichts ohne sein Vorwissen aus derselben herausgenommen noch hineingelegt werden dürfen.

Am 10. Februar 1730 schreibt die Neumärkische Kammer: Sie habe mit Freuden aus dem Rescript vom 11. und 28. Januar c. bezüglich der von Seiten des Grossbritannischen und Kurbraunschweigischen Ministerii und der Botschafter in Wien gemachten Vorstellungen ersehen, dass die Hoffnung auf die völlige Abstellung der landesverderblichen Gewerks-Missbräuche noch nicht, wie zu befürchten stand, da die Sache beinahe 2 Jahre geruht, erloschen sei. Es sei gewiss ganz leicht, sich in Betreff eines allgemeinen Gildenbriefes zu einigen, wie solcher 1692 bereits in Hannover publizirt worden; sei doch das Meiste, was darin enthalten, schon in Sr. Majestät Landen durch die neu revidirten Privilegien und durch besondere Vorschriften festgesetzt. Aber es komme auf die *strenge Durchführung* solcher Reglements an, und das sei eben der Punkt, wo es hapere; hauptsächlich die Konnexion der Gewerke müsse vernichtet worden. So lange diese nicht per conclusum Imperii oder durch besondere Konzerte unter einigen mächtigen Reichsständen getrennt sei, würden alle solche Gildenbriefe und Verfassungen vergeblich sein. Die Kammer ist nun nach wie vor der Ansicht, dass die Herbeiführung eines Reichsschlusses »weitläufig und langwierig« sei; ebenso wenig aber könne die Kammer rathen, mit dem Hause Braunschweig allein ein Abkommen zu treffen, »weil unter den dasigen und den preussischen Manufakturen, insbesondere Wollmanufaktur, gar kein Vergleich sei, folglich man hier (in Preussen) ‚hatzardiren‘ würde, 50 Gesellen aus Sachsen, Polen und dem Reiche gegen 1 Hannoverschen zu verlieren«. In Wien aber würden die preussischen Vertreter mit Komplimenten von einem Minister zum anderen geschickt; in Sachsen, wo man die meisten Gesellen aus den Kaiserlichen Erblanden und dem Reiche haben müsse, wolle man kein Abkommen ohne den Zutritt des Kaisers.

In dieser aussichtslosen Situation macht Kammerdirektor Hille einen neuen Vorschlag. »Da inzwischen diese Puissances,« so schreibt er, »und wie es nicht anders sein kann, die ganze vernünftige Welt

erkannt, wie nöthig es sei, diesem zwar an sich ridikulen, aber so viel Unheil nach sich ziehenden Unwesen ein für alle Mal abzuhelfen, durch das Hin- und Herschreiben aber, wie es die Erfahrung zeigt, nichts effektuirt wird, so wäre nach unserem wenigen Ermessen am Füglichsten und Gesundesten aus der Sache herauszukommen, wenn des Kaisers, Königs von Grossbritannien, Königs von Polen Majestäten, nebst Ew. Königlichen Majestät allergnädigst resolvirten, einige Dero Räthe und Diener, ohne besonderen Charakter mit genugsamer Vollmacht zu versehen und an einem dritten Orte, wozu Nürnberg am Bequemsten wäre, in *Konferenz über* diese Sache zu treten und sich über gewisse Artikel, wozu der Hannoversche Güldenbrief zum Grunde gelassen werden könnte, vereinigen müssen, zu welchen zu accediren demnächst die Reichsstädte in Franken und Schwaben, auch andere Reichsstände entweder separatim, oder auf dem Reichstage konjunktim invitirt werden könnten«. Die Hauptsache sei nur, dass die Gewerke ihre eigenmächtige Gerichtsbarkeit verlören und ihre Handwerks-Götzen zerstört würden; im Uebrigen könne jedem Reichsstande überlassen bleiben, in seinem Lande das ihm nützlich Scheinende festzusetzen.

Noch einen zweiten Gesichtspunkt hebt Hille hervor: Das Königliche Finanzinteresse könne bei der Ordnung der Verhältnisse nur gewinnen. Die Lissaschen Händel hätten dem Tuchmacher-Gewerk zu Frankfurt allein über 1000 Thlr. gekostet, einem jeden Meister koste sein Meisterrecht und andere absurde Dinge ein Grosses; diese Unkosten könnten die Gewerke sparen und gewiss würde gern ein angehender Meister 4—5 Thlr. der Königlichen Kasse zahlen. Eine solche Revenue müsse die Kosten der Konferenz mit tragen.

Dieser Vorschlag fand in Berlin Billigung, das General-Direktorium beauftragte (20. Februar 1730) die Etats-Minister von Brock und von Knyphausen bei den auswärtigen Mächten die Konferenz in Anregung zu bringen, zugleich den Ort, die Zeit auf die Leipziger Michaelis-Messe determinirend. In diesem Sinne gingen d. d. 28. Februar 1730 Schreiben nach Dresden, Wien und Hannover ab, um die Höfe zur Konferenz in Leipzig einzuladen.

Inzwischen bekannte sich (unterm 28. Februar 1730) die Neumärkische Kammer zum Empfang der kritischen Gutachten, welche der Hannoversche Minister etc. an den Principia regulativa geübt hatte. Sie betont, dass die Hauptsache zur Erreichung des Zieles die Einigung der Mächte mittelst der Konferenz sei; es könne da in wenig Tagen zu Stande gebracht werden, woran man ein Säkulum vergebens auf den

Reichstagen sich abgemüht habe. Alles Uebrige sei dann Nebensache, es könne bei der Berathung im Detail das Hannoversche Reglement von 1692 zum Grunde gelegt werden. Deshalb könne auch die Leipziger Ostermesse, bis zu der seien es noch 9 Wochen, als Termin festgehalten werden. Besser noch, als Leipzig, würde sich Nürnberg empfehlen. Es würde von grösserem Effekt sein, wenn die Kommission gerade in derjenigen Reichsstadt tage, wo die Absurditäten der Gilden den höchsten Grad erreicht hätten.

Von Preussischer Seite wurden durch Rescript vom 24. März 1730 der Kammer-Direktor Hille und der Domänenrath Cellarius zu Magdeburg zu Mitgliedern der Kommission ernannt, und dies durch Schreiben vom 4. April 1730 den Mächten notificirt.

Ehe indessen das Hannoversche Ministerium seine Zustimmung zur Konferenz gab, wünschte es das Gutachten Preussens über sein eingesandtes Gilden-Reglement von 1692 und über seine zum Preussischen Reglement gemachten Bemerkungen zu hören, um danach seine Abgeordneten zur Konferenz besser instruiren zu können, worauf ihm unterm 25. April die Antwort wurde, dass man das Projekt von 1692 durchaus zutreffend finde und es als Basis für die Verhandlungen gebrauchen wolle. In Bezug auf Nebenpunkte könne man jedem Reichsstande völlig freie Hand lassen.

Auch Sachsen beantwortete den Vorschlag zur Konferenz zögernd; es »müssen noch einige Collegia ihr Bedenken in der Sache geben, bevor eine finale resolution erfolgen könne«. Wie der Preussische Minister am Sächsischen Hofe, Graf von Truchsess, unterm 20. Juni 1730 berichtet, zweifelte man in Dresden, dass ohne den Beitritt des ganzen Reichs schwerlich die Uebelstände ganz zu beheben sein würden. Von Wien kam noch gar keine Nachricht. Unterm 29. Juli 1730 wurden die Preussischen Vertreter im Auslande nochmals aufgefordert, die Sache wegen der Konferenz zu urgiren. Preussen schob dann selbst, d. d. 12. Aug. 1730, da die Sache noch nicht genugsam vorbereitet zu sein schiene, den Termin zur Konferenz auf die Ostermesse 1731 hinaus.

Unterm 19. August konnte Hille auch den Beitritt Württembergs zur Konferenz melden. Gleichwohl fürchtete von Brock (5. September 1730), dass, da die Sache von Tage zu Tage weitläufiger würde, am Ende gar nichts daraus werde, und entweder die Leipziger Konferenz gar nicht zu Stande kommen, oder doch dieselbe um des Ceremoniel und anderer Ursachen willen sich fruchtlos zerschlagen werde. Derselbe Brock meinte (13. September 1730), nachdem Berichte aus Wien ein-

gegangen, dass man besser gethan hätte, »statt des vielseitigen Hin- und Herschreibens das Werk beim Reichs-Konvent zu poussiren«.

In einem besonderen Exposé erwidert Hille auf die Notata des Hannoverschen Ministerii, d. d. 3. Juli 1730:

Man sei hier in Preussen der Ansicht gewesen, dass zur Abschaffung aller Handwerks-Missbräuche nichts mehr erfordert werde, als die Konnexion unter den Gewerken, vermöge welcher sie nach den Gewohnheiten ihres Orts auch sogar ausländische Handwerker richten und dieselben für ehrlich oder unehrlich deklariren könnten, zu trennen. Es müsse ein Unterschied gemacht werden unter solchen General-Prinzipien, welche zur Erzielung dieses Endzwecks absolut nothwendig seien und ohne deren Festsetzung und Beobachtung das Ziel nicht erreicht werden könne, und zwischen solchen Massregeln, welche die Interna und das eigene Wesen der Gilden jedes Landes betreffen.

Zu jenen rechnet Hille das Nachschreiben, die schwarze Tafel, die Belehrung der Zünfte unter einander, insbesondere der Haupt-Zünfte, die Gewerks-Laden, insoweit daraus und aus noch grösseren Bagatellen Heiligthümer gemacht würden.

Zu diesen aber die Dispositionen wegen der Geburts- und Lehrbriefe, der Meisterstücke, der Lehr- und Muthjahre und alles Uebrige.

Ueber die ersteren Dinge müsse entweder vom ganzen Reich oder, weil solches impraktikabel, auch nach dem zu urtheilen, was die bekannten Reichsabschiede gefruchtet, ohne Effekt zu sein scheine, von den jetzt konzertirenden Mächten, welche den mächtigsten Theil des Reiches ausmachen, ein Abkommen getroffen werden, alles Uebrige könne man aber sodann den Mächten selbst überlassen, in ihrem Territorium einzurichten.

Gerade diese Konnexion zwischen den in- und ausländischen Gewerken sei es eben, welche auch den Effekt des bereits anno 1692 publizirten Kur-Braunschweigischen Gilden-Briefes verhindert habe, auch alle vernünftigen Dispositionen der Landesherren beständig verhindern werde. Es sei z. B. nichts Absurderes, als dass eines Schäfers Sohn kein Handwerk erlernen könne; wollte aber ein Reichsstand allein solches jetzt in seinem Lande verordnen, was würde anders daraus folgen, als dass bei den auswärtigen Zünften alle diese Gewerke für unredlich gehalten, und weder Gesellen zu ihnen einwandern, noch die ihrigen fordern würden? Sobald aber nur die Konnexion getrennt sei, und die Gilden mit Nachdruck angewiesen sein würden, *ihre* Gesetze und Gewohnheiten nicht auf Andere zu extendiren, so würde es zu Ende sein mit

all' diesen Inkonvenienzen, und könne jeder Landesherr, was er heilsam findet, cum effectu verordnen.

Nach diesen Gesichtspunkten (Voraussetzungen) sei auch das hier projektirte Statut abgefasst, es begreife nur lauter Generalia, erschöpfe daher die ganze Materie bei Weitem nicht so, wie das Hannoversche. Dies sei sehr gut und nichts dabei zu erinnern, es passe aber doch nicht auf alle konvenirenden Mächte und deren Staaten. Ueber die Specialia könne man in ebenso wenigen Tagen, als bei dem Hin- und Herschreiben Jahre darauf gehen, sich einigen.

Im Einzelnen hebt Hille dann noch folgende wichtigeren Punkte hervor:

ad 6. Man hielte in Preussen dafür, dass den Gewerken auch kein Schatten eigener Jurisdiktion zu lassen sei. Limitire man die höchste Strafe auf 12 gr., so würden die Gewerke kein höheres Delictum fordern, und unter solchem Vorwand Alles an sich ziehen. Insbesondere könnten die Gesellen selten in eine höhere Geldstrafe kondemniret werden und da die Händel derselben die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen, so würden die Gewerke über die Gesellen-Händel allein erkennen. Man könne auch ante causae cognitionem nicht wohl urtheilen, ob die Strafe gross oder klein sein werde, die quaestio super competentia fori müsse aber zu allererst ausgemacht werden. (Sehr scharfsinnig!) Was die Kognition der Justiz-Kollegien in Handwerkssachen betreffe, so habe Se. Majestät der König in Erwägung, dass bei denselben alle, auch die geringsten Sachen langsam, nach der ordinaria via juris, traktirt werden und durch Advokatenkniffe noch länger hingezogen werden, heilsam verordnet, dass die Magistrate die Sachen nur ad protocollum nehmen und solches an die Kriegs- und Domänen-Kammer, welche die zuständigen Behörden für Gewerkshändel sind, einschicken sollen, welche sodann, ohne Verstattung der Appellation darüber entscheiden.

ad 7. In Betreff der schwarzen Tafeln schliesst sich Hille dem Hannoverschen Reglement an. Die Produzirung der Kundschaften sei hinreichend, die Gesellen im Zaum zu halten; ja selbst das Nachschreiben solle den Gewerken nicht gestattet werden, weil dadurch die Konnexion der Zünfte einigermassen erhalten bleibe; überdies würde ja das Nachschreiben überflüssig werden. Die Verfolgung solcher Gesellen, die ein Verbrechen begangen, könne durch die ordentlichen Behörden geschehen.

ad 9. Wird bestätigt, dass die Gewerke mit grösster Skrupulösität auf ehrliche Geburt sehen, sie bildeten sich ein, die Einzigen zu sein,

welche auf alte deutsche Ehrbarkeit halten. Es sei nur schlimm, dass sie selbst definirten, was ehrlich sei. Die Leute mit der Arbeit zu betrügen, sei nach dem Handwerks-Stil nichts Unehrliches, Hurerei bedeute auch nichts, wenn nur kein Kind daraus werde. Die Absurdität, dass Leute zu den höchsten Civil- und Militär-Ehrenstellen gelangen können, aber keine Schneider und Schuster werden, sei so handgreiflich und unerträglich, dass sie abgeschafft werden müsse. Deshalb habe man die Produzirung der Geburtsbriefe hier verboten.

ad 10. Will ihnen Hille selbst nicht eine Kasse und Geld lassen. Nur zu officia humanitatis, wie Begräbnissen, Unterhaltung der Verarmten etc. solle ein Beitrag erhoben werden.

ad 11. Die Abschaffung der Lade sei vorgeschlagen, weil die Gewerke ein Heiligthum daraus machen und »eine Art von Veneration mit ridiculen Ceremonien bezeigen«. Ihre Briefschaften könnten sie in einer Lade wohl verwahren, dagegen habe man gar nichts.

Am 2. September 1730 Nachrichten aus Wien!

v. Brand und Graeve bekennen sich zum Empfang der Reskripte vom 28. Februar, 4. April und 12. August. Sie hätten dem Kaiserlichen Hofe in Wien Mittheilung über die beabsichtigte Konferenz in Leipzig gemacht. Derselbe sei aber durch die italienischen Affairen ausserordentlich beschäftigt und die Referenten in Handwerkssachen befänden sich seit einigen Monaten in Triest, um dort die Handelsinteressen wahrzunehmen. So sei das Werk liegen geblieben.

Inzwischen hatte Graeve eine Unterredung mit dem Reichs-Vizekanzler, Fürsten von Bamberg und Würzburg gehabt. Derselbe zeigte sich der Sache sehr geneigt, hegte nur Bedenken in Betreff des Modus, wie die Sache zu erstreben sei. Derselbe besorgte, dass statt der intendirten guten Ordnung nur unendliche Konfusion entstehen werde, wenn nicht das Reich als ein Ganzes auftrete, da nun weder die unter der verbesserten Handwerksordnung stehenden Städte oder Gebiete die Gesellen der übrigen Gebiete und diese wieder jene nicht zulassen würden. Er halte dafür, dass man nunmehr eher, da Preussen, die Könige von England und Polen bereit seien, zu einem gemeinsamen Reichsschluss gelangen könne, als zu einem vorläufigen Konferentialschluss. Das erforderte Reichsgutachten sei auch schon in Vorbereitung und nur noch den höchsten Reichsgerichten zu etwaiger Abänderung übergeben, man möge nur nach einigen Tagen deshalb wieder anfragen.

Auch aus Dresden wurde berichtet (d. d. 30. September 1730), dass die Sache nicht so schnell gehen könne, da mit vielen Kollegiis darüber

verhandelt werden müsse, die erforderten Berichte zum Theil lange ausblieben, man auch die Oberlausitz darüber vernehme, übrigens die Gewerke zum Theil auf ihren Privilegien sehr beständen.

Von dem Reichs-Gutachten, welches zufolge der Aeusserung des Vize-Kanzlers schon in Vorbereitung und in der Sache wegen Abstellung der Handwerks-Missbräuche auf das Kaiserliche Kommissions-Dekret vom 12. Mai 1727 erstattet sein sollte, war indess in Berlin nichts bekannt, und wurden daher die Vertreter des Königs in Wien, d. d. 10. Oktober 1730, angewiesen, diese Gelegenheit dort zur Sprache zu bringen, da man der Ansicht war, »dass es nicht schaden werde, das Werk auch auf dem Reichstage zu Regensburg wieder in Bewegung zu bringen und es dahin zu richten, damit das geforderte nähere Reichs-Gutachten, welches bis Dato noch nicht, wie der Reichs-Vize-Kanzler Bischof von Bamberg vermeinet, erfolgt ist, nächstens abgestattet werden möge«.

An den preussischen Vertreter von Broich in Regensburg erging d. d. 10. Oktober 1730 die Weisung, bei den dortigen Kaiserlichen Ministern die Anfrage zu halten, »ob es nicht dahin zu richten sein möchte, dass das Kaiserliche Kommissions-Dekret vom 12. Mai 1727, soviel das darin erforderte nähere Reichs-Gutachten anbetrifft, alldort in Ansage gebracht und dadurch die Gesandten zur Einholung ihrer prinzipalen Instruktionen veranlasset, nach deren Einlangung auch die Sache in Deliberation gestellet und solchergestalt dieses heilsame Werk zu guter, vollkommener Richtigkeit befördert würde«.

Am 23. Oktober 1730 berichtet der Geheim-Rath von Broich, Königlicher Minister beim Reichsamt in Regensburg an den auswärtigen Minister: Der Gesandte hat in besonderer Audienz bei dem Kaiserlichen Prinzipal-Kommissar Fürsten von Fürstenberg ersucht, das Kaiserliche Kommissions-Dekret vom 12. Mai 1727 (bei Gelegenheit des Augsburger Schuhmacher-Aufstandes erlassen) zur Ansage zu bringen. Der Fürst habe zur Antwort gegeben: dass dem Könige Friedrich Wilhelm billig vom gesammten Reich der schuldigste Dank zu erstatten sei, dass derselbe, wie in allen anderen, das Reich angehenden publiquen Angelegenheiten also auch in dieser Sache seinen patriotischen Eifer zur Erhaltung und Retablirung guter Polizei, Beförderung der Handwerke und Manufakturen im Reich und Abstellung der eingerissenen grossen Missbräuche bezeigte. Nachdem eine Zeit lang das Reich mit der besonderen Angelegenheit einiger Reichsstände beschäftigt gewesen sei, sei jetzt nunmehr der Kaiser gesonnen, die Sache mit Ernst in An-

griff zu nehmen und eine ernste Erinnerung dieserhalb nach Mainz gehen zu lassen.

Am 30. Oktober berichtete Broich, dass das Kur-Mainzische Direktorium das *Kaiserliche Kommissions-Dekret wegen Abstellung der Handwerks-Missbräuche*[1]) am 26. Oktober zur *Ansage* gebracht habe; man sei auch Tags darauf am 27. zu *Rath* erschienen, weil aber verschiedene Gesandschaften verlangt hätten, dass bevor diese Materie zur Proposition gestellt würde, man ihnen *einige Zeit gönnen* möchte, um sowohl in den Vorakten nachzusehen, als auch die nöthigen Instruktionen von ihren Höfen einholen zu können, so werde diese Materie auf etliche Zeit noch anstehen müssen.

Unterm 2. November 1730 erstattete v. Broich weiteren Bericht über den Fortgang der Sache in Regensburg: Die Berathungen seien so lange ausgesetzt geblieben, bis die Gesandten von ihren Höfen die Instruktionen erhalten hätten. Der Gesandte sendet nun das Gutachten der Neumärkischen Kammer vom 16. März 1728 (betreffend das Reichs-Gutachten von 1672) und das Lautensack'sche Monitum von 1725 ein, ob daran noch zu ändern sei, damit er *Monita* gehörig mit vorbringen könne.

Hierauf ertheilt das General-Direktorium die Antwort, d. d. 25. November 1730, dass der Gesandte die Monita so vorbringen solle und zugleich solle er den Hannnoverschen Gilde-Brief mit den Anmerkungen der Neumärkischen Kammer mit vorlegen »ob man sich von Reichs wegen über einen solchen General-Gildebrief vereinigen könne«. In diesem Sinne wurde v. Broich, d. d. 9. Dezember 1730, vom Kabinets-Ministerium instruirt.

D. d. 25. Dezember 1730 referirt von Broich aus Regensburg:

Er werde zur Zeit beantragen, dass man sich im Reich wegen eines General-Güldebriefes vereinbare. »Allein, so wie ich vernehme,« schreibt v. Broich, »wird man es überhaupt bei dem von Kaiserlicher Majestät bereits ratifizirten Gutachten bewenden lassen, und nur vernehmen, ob seit der Zeit etwas vorgekommen sei etc., das noch dem Reichsgutachten (1672) einzuverleiben sei. Es komme vornehmlich darauf an, durch ein Reichsgesetz diejenigen Missbräuche abzustellen, welchen ein Reichsstand für sich allein nicht steuern kann, worunter das *Auftreiben* vornehmlich mit gehöre. In allen übrigen Fällen sei

---

[1]) Dasselbe ist vom 23. Oktober 1730 datirt und abgedruckt bei *Pachner* IV, 120, 119, pag. 333.

man in Regensburg der unzweifelhaften Meinung, dass einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Reichs-Stand freie Hand gelassen werden solle, nach Befinden zu verfügen, was jeden Orts Gelegenheit und Wohlstand erfordert. (Dieses war auch schon im Reichsgutachten von 1672 durch expresse Klausel zugefügt worden.)

Am 22. Februar 1731 berichtet v. Broich, es habe am 19. Februar in allen drei Kollegien Rath stattgehabt (betreffend die Sache wegen Abstellung der Handwerks-Missbräuche). Er sendet die *Protokolle* ein. Broich hofft, dass man vor Ostern noch damit fertig werden würde. Der ganze Kontext des Reichs-Gutachten von 1672 würde beibehalten resp. verlesen werden, »und dasjenige aber, was dabei monirt wird, loco congruo sofort eingerückt, wobei man sich aber nur bei den Punkten aufhalten wolle, welche ein oder mehrere Reichsstände für sich allein nicht haben können, sondern in welchen vom ganzen Reich eine generale Vorsehung geschehen muss, die particularia hingegen wird man Statibus in ihren Territories nach deren Zustand einzurichten überlassen«.

Am 1. März 1731 meldet v. Broich, »man habe in Regensburg die Berathungen fortgesetzt und bei dem Kurfürsten-Kollegium besonders in Erwägung gezogen, was künftig für Leute im Römischen Reich in Ansehung ihrer oder ihrer Eltern Lebensart und Abkunft vom Handwerk auszuschliessen seien oder nicht, und wie weit ex sordido vitae genere vel aliam ab causam contracta levis notae macula auf die Kinder und deren Nachkommen, wenn diese einer anderen Lebensart sich befleissigen, sich erstrecken solle und diese vor handwerksunfähig zu halten seien oder nicht«. Man sei auf diese Materie gekommen, weil die Erfahrung lehre, dass solche Leute aus Mangel einer ehrlichen Beschäftigung dem Vagabundenthum anheimfielen. Broich berichtet zugleich, dass die Reichsstädte, welche von den Handwerks-Missbräuchen am meisten zu leiden hätten, sehr eifrig beschäftigt seien, ihre Monita zusammenzutragen.

Einem weiteren Berichte v. Broich's zufolge (vom 5. März 1731) ging die Angelegenheit doch nur langsam vorwärts, so dass die Aussicht, noch vor Ostern das Reichsgutachten zu erledigen, mehr schwand.

Am 2. Juli [1]) konnte v. Broich erst den *Entwurf* des Reichsgutachtens einsenden; es fehlte nur noch die Kaiserliche Ratifikation. Am *4. September 1731* erfolgte dieselbe endlich. (Das Kaiserliche Com-

[1]) Braunschweig war mit seinen Monitis viel zu spät gekommen.

missionsdekret ist vom 4. September 1731 datirt und ist bei Gerstlacher, Handbuch, gedruckt. Das Reichs-Gutachten selbst ist vom 22. Juni 1731 datirt.)

Es handelte sich nun zunächst um die *Publikation* des betreffenden Patents. Schon bevor diese erfolgt war, war das Patent im Druck erschienen und überall in den Buchhändler-Läden zu erhalten. Das General-Direktorium erachtete es daher für nöthig, dass die gehörige Publikation nunmehr sobald als möglich erfolge und zwar im ganzen Reich auf einem Tag, da die Handwerker sonst leicht auf den Gedanken kommen könnten, dass die Territorialherren es nicht ernst meinten mit der Abstellung, vielmehr Bedenken hätten, die Durchführung zu sichern. Als gemeinschaftlicher Termin der Publikation wurde der 1. Mai 1732 in Aussicht genommen. Darüber mussten zunächst wieder diplomatische Schriftstücke gewechselt werden, worüber sich die Sache abermals verzögerte. Die Folge war, dass, wie die Neumärkische Kammer d. d. 12. Februar 1732 berichtet, die Tuchmacher-Gesellen wieder unruhig wurden.

Eine weitere Frage war die, in welcher Form die Publikation des Kaiserlichen Patents in Preussen etc. erfolgen solle, da »bekanntermassen Ihro Kaiserliche Majestät die potestas legislatoria im Teutschen Reich nicht vor haubts, noch allein zustehet, sondern der Churfürsten, Fürsten und Stände Konkurrenz und Bewilligung dazu erfordert wird«.

Am 16. Februar 1732 berichteten Brand und Graeve aus Wien, zufolge dieser Relation hätte es mit der Verkündigung des Edikts in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien noch gute Weile. Am 16. Februar 1732 erklärte auf Befragen des Königlich Preussischen Gesandten der Statthalter von Wien, Graf von Kevenhüller, auch nichts Näheres zu wissen, ebenso stellte sich der Obrist-Hofkanzler Graf von Sülzendorff gewissermassen unwissend an, »mit der General-Versicherung, sofern die geheime Verfügung noch nicht geschehen, sollte sie doch gewiss erfolgen«. Dagegen erklärte der Geheime Reichs-Referendarius von Glaudorff rund heraus, »dass von der Reichskanzlei keine Imitationes an die Böhmische und Oesterreichische Kanzlei ergangen, noch ergehen würden, und zwar aus der Ursache, weil noch anno 1711 zu Fürth am Main zwischen Kur-Mainz und den Böhmischen und Oesterreichischen Bevollmächtigten ein Vergleich geschlossen sei, in Folge dessen von der Kaiserlichen Reichshof-Kanzlei keine Insinuanda anzunehmen, sondern man wohl gar die erlassenden Ausschreiben uneröffnet zurückgeben wolle«. Er sehe also

nicht ein, wie in diesen Provinzen der Reichsbeschluss bekannt gemacht werden könne. Alle Vorstellungen würden auch in Wien vergebens sein, das einzige Mittel sei, dass in Regensburg im Kurfürsten-Kollegium von Seiten Preussens, Polens und Sachsens mit Nachdruck die Sache zur Sprache gebracht würde. Angesichts dieser Sachlage hatte bereits der Vertreter Sachsens, v. Lautensack, erklärt, dass man im Obersächsischen Kreise ebenfalls nicht die Publikation annehmen werde, es geschähe denn gleichzeitig mit Böhmen und Oesterreich. Natürlich war man dazu in Preussen ebenfalls nicht gewillt, weil leicht bei einseitiger Publikation die Gesellen massenweise nach solchen Ländern auswandern könnten. Die Preussische Regierung liess diesen Entschluss durch ihre Gesandten in Wien, Dresden und Regensburg auch erklären 26. Februar 1732. Preussen machte nun den Versuch, am 10. März mit Sachsen, Braunschweig, Anhalt und Hessen allein das Patent zu publiziren, doch lehnte Sachsen dies ab. (3. März.) Auch die Vertreter in Wien, Graeve und Brand, riethen ab. Endlich am 13. Juni wurde in Oesterreich das Patent, jedoch in etwas veränderter Fassung publizirt, so dass nun die Hindernisse für Preussen etc. gefallen waren. Die Fassung ist so, als wäre das Patent einseitig vom Kaiser für Oesterreich gemacht worden[1]).

Da in Berlin mehrere Gesellenaufstände stattfanden — so am 20. Juli unter den Grobschmieden — die Ursachen sind nicht bekannt — drängte man auf die Beschleunigung der Publikation. Der Gesandte in Regensburg erhielt die Weisung, beim Konvent auf das Aeusserste zu »urgiren«, dass zur Publikation und Exekution des Patents ein gemeinschaftlicher Termin vereinbart werde, »nachdem die Insolenz der Handwerksburschen, wie an anderen Orten, so auch selbst in unserer hiesigen Residenz tagtäglich grösser wird«.

Endlich wurde der 30. September als Tag der Publikation in Aussicht genommen.

Durch die Steuerräthe sollte das Kaiserliche Edikt an allen öffentlichen Orten in den Städten in mehreren Exemplaren affizirt und den auf den Rathhäusern versammelten Bürgerschaften in Beisein des Magistrats vorgelesen werden. Jedes Gewerk sollte ein Exemplar zur Lade erhalten, »damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, auch darüber mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu halten, gestalt es denn auch alle Jahre ein Mal von den Gewerksassessoren den versammelten

[1]) Das Patent ist datirt vom 19. April 1732. Dasselbe nimmt im Eingang gar keinen Bezug auf das Reichspatent von 1731.

Handwerks-Zünften vorgelesen und insonderheit den Lehrburschen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, auch von diesen mit einem Handschlag eingelobet werden muss, dass sie solchem Edikt überall und durchgehends gehorsamst nachleben wollen«. Die Berichte der Kommissarien und Magistrate bezeugen, dass aller Orten dem Befehl des Königs nachgekommen wurde. Allein ein anderes noch war es, das Gesetz wirklich durchzuführen; das brauchte Zeit und guten Willen der Zünfte selbst. Wo dieser aber fehlte, hat der König kurzen Prozess gemacht.

Es war die Absicht des Königs gewesen, die Publikation des Patents in Preussen gleichzeitig mit den benachbarten Staaten erfolgen zu lassen.

Aber hierüber musste erst mit Hannover, Braunschweig, Sachsen, dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise etc. diplomatische Vereinbarung getroffen werden, zu welchem Zwecke unter dem 9. August Schreiben ergingen. Noch vor der Publizirung des Patents erliess das General-Direktorium ein Rundschreiben an sämmtliche Kriegs- und Domänen-Kammern (d. d. 6. September 1732), in welchem die Niederschlagung aller Gewerksstreitigkeiten den Innungen ernstlich anbefohlen wurde. Es sei, so heisst es in dem Reskript, des Königs »eigentliche und ernstliche Willensmeinung, dass alle bisher entstandenen Gewerkshändel und Streitigkeiten, so einländische Gewerke und Handwerks-Brüderschaften entweder unter sich oder mit auswärtigen Zünften und Gesellen gehabt, gänzlich aufgehoben und niedergeschlagen sein, auch deren auf keinerlei Weise einige Erwähnung weiter geschehen, noch selbige, es sei auf was vor Art es wolle, fortgesetzt, oder ferner in Bewegung gebracht werden sollen«. In Berlin wurde unterm 23. September der Kammer aufgegeben, damit die Publikation des Edikts »mit einigem Eklat« geschähe, den Magistrat und die Altmeister und Altgesellen von jedem Gewerk, sowie den General-Fiscal vor sich zu fordern, ihnen das Patent vorzulesen und zugleich ihnen anzudeuten, »dass Se. Königliche Majestät über solchem Patent mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen und die Verbrecher wider dasselbe mit den empfindlichsten Leibesstrafen ansehen und bestrafen lassen würden«.

In den Preussischen Gebietstheilen ging denn auch die Publikation des Edikts am 30. September vor sich, ohne, wie die Berichte zeigen, sonderliche Bewegung von Seiten der Handwerker, einzelne Fälle von Widerspenstigkeit ausgenommen, die sofort mit Nachdruck nieder-

gedrückt wurden. Anders jedoch stand es in den benachbarten Sächsischen und Schlesischen Ländern, wo zwar die Verkündigung in den meisten Städten stattgefunden hatte, sonst aber Alles im alten Geleise belassen wurde. Die Kurmärkische Kammer berichtet darüber dem König (19. Oktober 1732), indem sie die von dem Kriegsrath Senning aufgenommenen Protokolle als Beweisstücke einsandte, demzufolge tagtäglich Gesellen aus diesen Ländern ankamen, ohne die vorschriftsmässigen Atteste mit sich zu führen. Die Kammer hegt die Ueberzeugung, dass »wenn dergleichen Publikation und Festhaltung in denen Kaiserlichen Landen nicht geschehen, die übelste wird zum gänzlichen Ruin der einländischen Handwerks-Innungen gereichende Folgerungen und endlich ein gänzlicher Verfall unserer (der brandenburgischen) florirenden Woll- und andere Manufakturen davon entstehen wird«. Es würden mit der Zeit alle Handwerksgesellen sich heimlich und öffentlich davon machen, aus Furcht, dass wenn sie sich dem neuen Gesetz unterwürfen, anderwärts, wo nicht darüber gehalten werde, nicht gefordert zu werden. Man traf die Entscheidung, dass mit dem 1. Januar 1733 das Reichsgesetz in Bezug auf die auswärtigen Gesellen in Kraft treten solle. Den bis dahin ohne Kundschaft ankommenden Gesellen solle noch Arbeit gegeben werden. In Polen war das Kaiserliche Patent gar nicht publizirt worden. Noch am 6. November 1732 musste Sachsen, Polen und die Ober- und Nieder-Lausitz von Preussen an die Publikation des Patents erinnert werden.

Der *Reichsschluss von 1731* hat wenigstens in der Hauptsache die Missbräuche des Zunftwesens zu beseitigen versucht. Gleich im Eingange weist derselbe darauf hin, dass sich vornehmlich im Lehrlings- und Gesellenwesen Missstände eingeschlichen hätten, die nothwendig Abhülfe erheischten. §. 1 bezweckt aber zunächst die *Einfügung der Zunft in den Verwaltungsorganismus des Staates:* Ohne Vorwissen der Obrigkeit, »welcher bevorsteht, darzu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren«, sollen die Handwerker keine Versammlungen mehr abhalten, keine Ordnungen, noch Artikel belieben. Die Landesobrigkeit behält sich allein das Recht vor, Privilegien zu ertheilen, alle übrigen, auf einer anderen Basis gewonnenen, haben fortan keine rechtliche Gültigkeit mehr.

Paragraph 2 beschäftigt sich mit den Missbräuchen des Gesellenwesens. Verboten wird »das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene« »Auftreiben«, »die Wurzel alles Unwesens«. Um die Gesellen unter einem »vernünftigen und heilsamen Zwange« der Meister

zu belassen, sollen die Geburts- und Lehrbriefe in originali in der Lade aufbewahrt bleiben, den Gesellen zum Zwecke der Wanderschaft nur beglaubigte Abschriften ertheilt werden. Will sich später der Geselle an einem anderen Orte als Meister besetzen, so muss er zuvörderst zur Erlangung seiner Original-Papiere eine Bescheinigung der Ortsbehörde der Stadt, in welcher er sich zu besetzen gedenkt, beibringen, ehe die Auslieferung des Geburts- und Lehrbriefes erfolgen darf. Bei der Wanderung von Ort zu Ort erhält der Geselle Atteste seines Verhaltens, die sog. Kundschaften. Hat der Geselle in einer Stadt Arbeit gefunden, so sollen die Kundschaften in der Meisterlade während der Dauer seiner Beschäftigung verwahrt bleiben. Jeder Geselle, wenn er weiter wandern will, ist verpflichtet, 8 Tage vor der Abreise seinem Meister zu kündigen. Liegen keine Anforderungen, Verbrechen oder Vergehen gegen den Gesellen vor, so werden ihm seine Papiere nebst einem neuen Attest über sein Wohlverhalten verabfolgt, andernfalls bis zur Sühne zurückbehalten. (Den Gewerken selbst steht nur eine geringe polizeiliche Strafgewalt zu, nur Geldstrafen von 1 bis 2 Fl. dürfen verhängt werden; alle wichtigeren Strafsachen gehören vor die Ortsobrigkeit.) Erhält der Geselle an einem Orte keine Arbeit, so soll er auch darüber ein Attest erhalten. Auf die Annahme eines Gesellen ohne Atteste wird eine hohe Geldstrafe, 20 Thlr., gesetzt. Mit besonderem Nachdruck wendet sich der Schluss des Paragraphen nochmals gegen das Auftreiben der Gesellen, insbesondere solcher, die ihre Atteste nicht erhalten haben und sich nunmehr an dem Gewerk durch Schimpfen und Auftreiben rächen wollten. Ein solcher Geselle wird als »ein Frevler und Aufwiegler« unverzüglich zur Haft gebracht, auch nach Befinden mit Zuchthaus bestraft. Ist es ihm aber gelungen, sich durch die Flucht in's Ausland der Strafe zu entziehen, und wäre seine Auslieferung nicht zu erlangen, so soll durch den Magistrat an seinen Heimathsort geschrieben, und im Falle der Geselle dort Eigenthum besitzt, dies mit Beschlag belegt werden.

Die folgenden beiden Paragraphen suchen die Missbräuche des Lehrlingswesens zu beseitigen.

§. 3 bestimmt, dass die örtlichen Unterschiede in der Erlernung eines und desselben Gewerkes aufhören sollen. Jeder Geselle, der zünftig gelernt hat, soll an allen Orten, selbst wenn hie und da andere Gebräuche beständen, arbeiten dürfen.

§. 4 verbietet, ganze Kategorien der Bevölkerung vom Handwerk auszuschliessen, wie solches durch die Polizeiordnungen d. a. 1548, Tit. 37 und 1577, Tit. 38, geschehen sei. Aller Leute Kinder sind zur Er-

lernung des Handwerks zuzulassen, mit Ausnahme der Schinder- und Abdeckerkinder bis auf die 2. Generation.

Gegen den Missbrauch *der Zunftrechte* wendet sich §. 5, der das eigenmächtige Vorgehen der Zünfte gegen die Mitmeister oder die Gesellen verbietet. Insbesondere soll aber gegen Meister oder Gesellen, die sich gegen die öffentliche Ordnung auflehnen, Aufstände erregen, oder »massenhaft austreten« scharf eingeschritten werden.

§. 6. Will die Konnexion der Gewerke unter einander, sicherlich eines der Hauptübel, aufgehoben wissen; ferner die Unterscheidungen zwischen Haupt- und Nebenladen, was zu grossen Konfusionen geführt habe, insofern beispielsweise ein Gewerk an einem Orte für »redlicher«, als an dem anderen, wo nur eine Nebenlade besteht, erklärt wurde, in Folge davon die Hauptlade die Gesellen an sich ziehen und diejenigen Gesellen, welche sich bei der Hauptlade nicht einschreiben liessen, aber sich abfänden, für unredlich in Bezug auf die Erlangung der Meisterschaft erklärten. Insbesondere wird das Korrespondiren der Zünfte unter einander streng verboten, ebenso die Absendung von Abgeordneten.

Die folgenden Paragraphen (7—10) wenden sich gegen die Missbräuche bei der Aufnahme und Lossprechung der Lehrjungen, gegen die hohen Gebühren zur Gewinnung des Meisterrechts, sowie gegen die Anmassung der Gesellen, »nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen sein« zu wollen. Speziell werden die »allerhand seltsamen, theils lächerlichen, theils ärgerlichen und unehrbarlichen« Gebräuche und Ceremonien bei dem Lossprechen der Jungen, die ungereimten Handwerksgrüsse und »läppischen Redensarten«, (die als Fallstricke für die Handwerksburschen dienten, um Geldstrafen zu erpressen), die blaue Montagsfeier und das Degentragen der Gesellen verboten. §. 10 untersagt den Gesellen, sich über die Meister eine Jurisdiktion anzumassen, die letzteren vor ihre selbstgebildeten Gerichte zu citiren, Strafen zu verhängen etc.

§. 11 kommt nochmals auf die Unterscheidungen, welche die Gewerke hinsichtlich der ehrlich und unehrlich erzeugten Kinder missbräuchlich machen, zurück.

§. 12 untersagt die kostbaren und unnützen Meisterstücke.

§. 13 zählt eine ganze Reihe von Missbräuchen auf, die fortan abgeschafft sein sollen, wie z. B. die Bestimmung der Gewerke, das dasjenige »was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen soll, und insonderheit die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das

Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, so ein Anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmeu«; ferner die Verabredungen der Gewerke rücksichtlich der Preise und Löhne, den Missbrauch der Muthjahre, die Begünstigungen der Gesellen, die Meistersöhne sind oder Meistertöchter oder Wittwen heirathen u. a. m.

§. 14 ermahnt nochmals die Gewerke, sich »zu ihrem eigenen Besten eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels hinfüro zu befleissigen, ihre bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit zu verlassen«, widrigenfalls »alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen« sein würden. Den Reichsständen wird die Publikation des Edikts zur Pflicht gemacht; dasselbe soll »nicht allein den Handmerksmeistern und Gesellen publizirt und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunftstube oder sog. Herberge, damit sie Jedermann lesen könne, öffentlich affigirt, insonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten und sie darüber zu deren künftigen Feststellung in's Gelübde genommen werden«.

Endlich will §. 15, dass die Reichsstände sich mit einander in gute Verbindung setzen, um die gleichmässige Durchführung des Reichspatents zu überwachen.

Sieht man von der etwas krausen Anordnung des Stoffes, den mehrfachen Wiederholungen ab, so hatte der Reichsschluss doch die ärgsten Misstände, in erster Linie die des Gesellenwesens, bekämpft.

1. Die Zunft war unter die polizeiliche Aufsicht des Staates, speziell den Magistrats-Deputirten gestellt. Die Bestätigung der Privilegien einzig in den Staatswillen verlegt.

2. Das *Lehrlingswesen* war besser geordnet worden, einmal durch Beseitigung der lästigen und schädlichen Ceremonien, sodann durch Erweiterung des Kreises von Kindern, die zum Handwerk zugelassen werden sollten. Die Willkürlichkeiten bei Bestimmung der Lehrzeit, die übermässige Vertheuerung der Lehr- und Geburtsbriefe sollen aufhören.

3. Die umfassendste Ordnung hatte das *Gesellenwesen* erhalten, nicht nur durch die Abstellung der Missbräuche, wie das Schelten und Auftreiben, das eigenmächtige Artikelmachen der Gesellen, ihre Verbindungen und Korrespondenzen etc., sondern vornehmlich auch durch die Einführung der Kundschaften, wodurch eine wirksame polizeiliche Kontrolle über die Gesellen und eine heilsame Ueberwachung derselben von Seiten der Meister ermöglicht wurde.

4. Im Meisterwesen waren durch das Verbot der theuren Meisterstücke und der Meisterköste, der langen Muthzeit, der Bevorzugungen der Meistersöhne und solcher Gesellen, die »in das Gewerk« heiratheten bedeutende Verbesserungen gegeben. Endlich

5. war auch dem Publikum ein grösserer Schutz gegen die Gewerke verbürgt worden.

So hatte sich der Reichsschluss weit ausführlicher, als dies je zuvor geschehen war, mit dem Gewerbewesen im Reiche beschäftigt, weshalb der Name »Reichszunftordnung« nicht unpassend erscheint. Gelang es, dem Reichsschluss nachdrückliche Geltung zu verschaffen, so war auch die innere Zunftverfassung gereinigt worden, durch die Beseitigung der Zunftmissbräuche. Sein wesentlichstes Verdienst war aber, dass er für die Hauptmomente der Zunftverfassung eine einheitliche Ordnung für das ganze Reich aufstellte, die für die Handwerksgesetzgebung, resp. die Neuordnung der einzelnen Territorien eine feste Basis abgeben konnte, und dass er die Veranlassung geworden ist, dass nach dieser Richtung ein bedeutsamer Anstoss erfolgte. Sonst trägt der Reichsschluss denselben deutlichen Stempel der Halbheit und Verworrenheit, der das bedeutsamste Emblem der Reichsverfassung jener Zeit überhaupt ist; er begnügte sich doch vorzugsweise nur, wie sein Titel besagt, mit einem negativen Wirken, weit entfernt, eine positive Neuordnung an die Stelle der zerrütteten alten zu setzen. Möglicherweise lag es nicht in der Absicht des Kaisers, in die landesherrlichen Befugnisse einzugreifen, obwohl die Gewerbesachen zur Polizei gehörten und dem Reiche unterstanden. Daher die Klausel, welche §. 1 enthält: »wie denn jedem Reichsstande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und der Umstände, kraft besitzender Regalien, alle *landesherrliche Gewalt und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete allewege vorbehalten bleibt.«* Gleichwohl haben einzelne kleinere Reichsstände, insbesondere die Reichsstädte, in dem Reichsschluss einen Eingriff in ihre Souveränität und Landeshoheit auch wohl eine Schädigung ihrer materiellen Interessen erblickt, ein Umstand, der die strikte Durchführung der Reichsbeschlüsse wesentlich beeinträchtigen musste [1]). Darauf aber, in erster Linie, kam Alles an, sollte die ganze Arbeit nicht umsonst gethan sein, sollten in der That gesündere Zustände erreicht werden.

---

[1]) *Sieber*, Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731 zu vollziehen. Goslar und Leipzig 1771.

Die Durchführung des Reichsschlusses war aber selbst für solche Reichsstände, die demselben wohlgesinnt gegenüberstanden, keine ganz leichte Aufgabe. Vielfach waren, insbesondere die kleineren Territorien, zu schwach, um den Gesellen, die selbst Waffen trugen und eng zusammenhielten, kräftig genug begegnen zu können. Dazu kam, dass die Bürgerschaften selbst und deren Vertretung in den Städten sich gegen die volle Durchführung des Reichsschlusses, der auch Personen eines bis dahin verachteten Standes den Eintritt in die Zünfte gestattete und ihnen damit den Weg auch in die Kommunalverwaltung eröffnete, sträubten. Duldete man doch die Zünftler überhaupt im Rath nur noch als Figuranten! Sieber, dem als Syndicus der Reichsstadt Goslar vielfach amtliche Zeugnisse und eine reiche Erfahrung zu Gebote standen, hat gemeint, dass es vielleicht kein Gesetz in Deutschland gäbe, das bei seiner Ausführung mehr Hindernisse gefunden habe, als der Reichsschluss von 1731. Man muss indess sagen, von den 10 Hauptschwierigkeiten, die Sieber aufzählt, war in Preussen wenig zu spüren, schon einfach deshalb nicht, weil es hier keine Reichsstädte im alten Sinne mehr gab. Hauptsächlich aber war es die straffe Verwaltungsorganisation eines Friedrich Wilhelm's I., die militärische Strenge und der Ernst, mit dem hier die Dinge angegriffen wurden, die eine exakte Durchführung des Reichsschlusses ermöglichten. Freilich, ganz ohne Schwierigkeit ist es auch hier nicht abgegangen.

Zunächst versuchten einzelne Gewerke, sich dem Akte zu entziehen. In Frankfurt a. O. waren, wie der Kriegsrath Senning, d. d. 6. Oktober 1732 [1]), berichtete, die Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler und Apotheker auf dem Rathhause gar nicht erschienen, unter dem Vorwande, dass sie unter der Jurisdiktion der Universität ständen und nicht unter dem Magistrate und dem Kommissarius loci. Die Kammer musste zunächst die Entscheidung des General-Direktoriums, das an den König ging, einholen, worauf die Weisung erfolgte (d. d. 22. Oktober 1732), dass von Seiten der Universität den betreffenden Kategorien von Gewerbetreibenden das Edikt unverzüglich verkündigt und über die Ausführung »mit allem Nachdruck gehalten werden solle, immassen Wir alle in solchem Edikt befindlichen Punkte auf's Genaueste observiret wissen wollen«. Als dann das Buchbindergewerk noch immer nicht gehorchen wollte, beantragte schliesslich der Steuerrath bei der Kammer (23. April 1735), »die Jurisdiktion in Gilde- und Polizeisachen der Uni-

[1]) Acta l. c. I.

versität zu nehmen« und dem Magistrat zu übertragen. Nun steifte sich aber die Universität auf ihre alten Gerechtsame, freilich vergebens, da der König (d. d. 4. Mai 1735) entschied, dass dem Antrage Folge zu geben sei.

Auch in spitzfindigen Interpretationen des Wortlautes des Edikts suchten die Zünfte ihr Heil, um sich der Wirkung desselben zu entziehen. Der §. 1 des Edikts hatte sich allerdings insofern eine Unklarheit zu Schulden kommen lassen, als derselbe von »Verbindungen der „*Handwerker*" ganz allgemein, statt von Gilden, Zünften« sprach, so dass gerade die zünftigen Handwerker, namentlich aber die Kaufleute, sich ausgeschlossen wähnen konnten. In der That wandten die Kaufleute in Frankfurt a. O., welche Stadt sich besonders oppositionell zeigte, ein, (Bericht des Magistrats d. d. 29. Juli 1733 [1]), dass sie gar nicht unter die Bestimmungen des Reichsschlusses fielen, weil sie überhaupt nicht zu den »Handwerkern« gerechnet würden. Die Handelsbedienten, so argumentirten sie, erhielten 100, 200 und 300 Thlr. Salair, es wäre genugsam bekannt, »dass ein Kaufmannsdiener schon die besondere Phantasie hätte, dass, wenn er mit den Handwerkern in comparaison gesetzt werden solle, er sich derselben nimmermehr unterwerfen, sondern sich vielmehr anderswo, wo er seine Freiheit hätte, hingeben würde«. Auch darin unterschieden sich die Kaufleute von den Handwerks-Gilden, dass ihre Jungen und »Kaufmannsdiener« nicht wanderten, sondern die letzteren würden von Ort zu Ort empfohlen; nur die Krämer ertheilten Lehrbriefe, nicht aber wirkliche Kaufleute und Grossisten (oder »Niederlagsbrüder«). In Berlin weigerten sich die Kaufleute und Materialisten [2]) sogar, Gewerks-Beisitzer zu halten und setzten es auch durch, dass der König sie davon dispensirte; selbst Kundschaften wollten sie nicht ertheilen, da die Kaufmannsdiener nur »Atteste« über ihr Verhalten bei ihrem Abgange zu erhalten pflegten. Aehnliche Reklamationen wurden im Herzogthum Magdeburg laut. So berichtete am 4. November 1732 die Magdeburger Kriegs- und Domänen-Kammer dem General-Direktorium: Das Reichs-Patent sei sofort nach seinem Eintreffen den Steuerräthen und Magistraten zur Publizirung zugeschickt worden; zugleich sei den Gewerken bekannt gegeben, dass »alle bisher gewesenen Händel und Streitigkeiten gänzlich aufgehoben und niedergeschlagen sein sollten«. Die Magistrate hätten denn auch berichtet, dass

---

[1]) Acta l. c.

[2]) Bericht des Berliner Magistrats d. d. 12. August 1733, in Acta l. c. I.

»überall das Patent am 30. September den Innungen und Gewerken öffentlich auf den Rathhäusern publizirt, gehörigen Orts affizirt, auch jeder Innung und Zunft ein Exemplar zur Lade zugestellt worden sei«. Als aber, so berichtet die Kammer weiter, der Magistrat der Alt-Stadt Magdeburg auch den Gesellen Artikel und Siegel, die sie bis dato gehabt hätten, abforderte, die Meister-Artikel zur Revision verlangte und den Gesellen das Degentragen verbot, auch mit dem Abnehmen der Degen wirklich einen Anfang machen liess, ereigneten sich verschiedene Schwierigkeiten. Zunächst habe man nicht gewusst, ob unter den Gesellen auch die Kaufmannsdiener, die Apotheker-, Barbier-, Buchbinder-, Buchdrucker- und Goldschmiede-Gesellen zu verstehen seien, oder ob hier Ausnahmen zu machen seien. Weiter blieb es unklar, ob auch denjenigen Gesellen, die enrollirt waren, aber in Arbeit standen, das Degentragen zu verbieten sei. Der König entschied (d. d. 19. November 1732), dass »es wegen des Degentragens der Künstler und der Enrollirten bei der bisherigen Observanz bleiben solle; im Uebrigen sei nach dem Edikt zu verfahren«. Das Cirkular-Reskript d. 17. Dezember 1732 schärfte dann nochmals allen Kammern ein, dass die Gewerks-Assessoren »bei schwerer Verantwortung insonderheit dahin sehen sollten, dass allen und jeden im Patent enthaltenen Punkten ein exaktes Genüge geschehe«. Von Zeit zu Zeit sollten die Beisitzer darüber Erkundigungen einziehen, ob auch in den benachbarten Territorien das Edikt genau beachtet werde oder ob man darin lässig sei.

Die Bestimmungen des Art. 2 des Patents in Betreff der Geburts- und Lehrbriefe, sowie der Gesellen-Kundschaften, gaben den Gewerken mehrfach Veranlassung zu Zweifeln über ihr Verhalten. So war das Berliner Schuhmacher-Gewerk (Bericht desselben an den Magirtrat d. 14. August 1733[1]) im Zweifel, ob sich die Bestimmung betreffs der Geburtsbriefe, welche in originali in der Lade verwahrt werden sollten, auch auf »die am Orte selbst ehelich erzeugten Kinder, die doch Jedermann genügend bekannt seien«, oder wohl nur auf die auswärtigen bezöge. Natürlich lautete die Entscheidung der Kammer (d. 26. August 1733), dass keinerlei Unterscheidungen gemacht werden sollten. Ferner sah der Magistrat zu Frankfurt a. O.[2]) in der Bestimmung betreffs der zu ertheilenden gedruckten Kundschaften die Schwierigkeit, dass nunmehr auch die fremden einwandernden Gesellen Kundschaften bezahlen

---

[1]) Acta Generalia 3. Handwerkssachen.

[2]) Bericht d. d. 29. Juli 1733 in Acta l. c.

sollten, während solche bisher gratis verabfolgt worden seien. Man befürchtete, dass die fremden Gesellen dadurch abgeschreckt würden, nach Preussen einzuwandern. Ueberhaupt, so berichtete der Magistrat, klagten die Gewerke, dass sie keinen Gesellen mehr erhalten könnten, da diese, weil ihnen in Preussen die Laden genommen worden seien, nicht mehr einwandern wollten, oder »wenn noch ein oder anderer einwanderte und hiervon Nachricht erhielte, wieder davon reiste«. Die Gesellen seien arme Leute, die nichts hätten, mancher Geselle arbeite nur 14 Tage oder 1 Monat bei einem Meister, binnen welcher Zeit nicht so viel erübrigt werden könne, um davon die Kundschaft zu bezahlen. Es sei aber kein einziges Gewerk, dem es nicht an Gesellen fehle; dieser Missstand würde aber durch die Bestimmungen des Reichspatents noch verschärft. Natürlich konnte diesen Klagen nicht nachgegeben werden, wenn auch aus den Akten nicht erhellt, wie die Kammer sich zu dem Berichte gestellt hat. Die Einrichtung der Kundschaften konnte gerade das Mittel sein, das unstäte Vagiren der Gesellen etwas einzuschränken. Auch hinsichtlich der Franzosen in der Kurmark, welche bis dahin bei ihrer Rezeption keine Geburts- und Lehrbriefe gebraucht hatten, wurde entschieden d. 1. September 1733, dass ferner kein Unterschied zwischen ihnen und Deutschen zu machen sei.

Uebrigens wurde hier und da mit dem Verkaufe der gedruckten Geburts- und Lehrbriefe insofern Missbrauch getrieben, als die Magistrate »unter allerhand Prätext und Nebendingen« sich mehr dafür zahlen liessen, als bestimmt war. Dies wurde durch besonderen Spezial-Befehl des Königs an die Königsbergische Kammer und mittelst Cirkular-Reskript an sämmtliche Kammern streng untersagt.

Ein grosser Uebelstand, der der strikten Durchführung des Reichspatents in Preussen entgegenstand, war die laxe Handhabung desselben in den benachbarten Reichsländern und Staaten. Viele fremde Gesellen kamen ohne Kundschaften zugereist[1]), so dass die Regierung sich genöthigt sah, unterm 17. Februar 1734 zu erklären[2]), dass Handwerksburschen aus fremden Ländern, die nicht in der Lage wären, Geburts- und Lehrbriefe noch Kundschaften vorlegen zu können, nur ein Attest über ihr Wohlverhalten an dem Orte, wo sie zuletzt in Arbeit gestanden hätten, beizubringen brauchten. Ein deutliches Bild von den Uebelständen, die sich durch die laxe Handhabung des Reichsschlusses in

---

[1]) Bericht des Berl. Megistrats d. 28. Januar 1733, Acta l. c.

[2]) Acta general., Handw., S. 3,

anderen Territorien des Reichs für Preussen ergaben, zeigt der Bericht der Magdeburgischen Kammer (d. 23. Februar 1734 [1]). In Magdeburg herrsche starker Gesellen-Mangel. »Solcher Abgang und Mangel,« schreibt die Kammer auf Grund der Klagen der Gewerbe, »daher entstände, weil die Gesellen an vielen anderen Orten des Römischen Reichs mehr Freiheit als hier (in Magdeburg) genössen, allwo das Reichspatent in allen Punkten so exakte und rigoreus, wie hieselbst nicht beobachtet, weniger selbiges weiter extendiret, sondern denen Gesellen, wie e. gr. zu Braunschweig, Leipzig, Dresden, Breslau u. a. O. noch ihre Lade, gewisse Zusammenkünfte und Artikul verstattet, insonderheit die Copien der Geburts- und Lehrbriefe nicht so sehr erfordert würden«. Die aus Sachsen kommenden Gesellen seien wohl mit Kundschaften, nicht aber mit Geburts- und Lehrbriefen versehen. Vielen Gesellen falle die Beschaffung der Kopien zu schwer und verursache zu viel Kosten, die meisten Gesellen seien aber schon vor Publikation des Reichspatents losgesprochen, einige hätten schon 9—10 Jahre gewandert und seien 30—50 Meilen von dem Orte, wo sie gelernt hätten, entfernt. Eltern oder Verwandte, an die sie schreiben könnten, hätten Manche von ihnen gar nicht mehr. An manchen Orten im Reiche waren die Kundschaften billiger, als in Preussen, ein Umstand, der die Gesellen vom Einwandern abhielt. Das General-Direktorium entschied diesen Klagen gegenüber (d. 16. Juni 1734), dass die Gewerke es mit den fremden Handwerksburschen hinsichtlich der Kopien der Geburts- und Lehrbriefe nicht so genau nehmen sollten. Dagegen wurde an der Forderung der Kundschaften, als dem einzigen Mittel die Gesellen zu beaufsichtigen und in Ordnung zu halten, unverbrüchlich festgehalten. Als indess die Klagen der Gewerke über die nachlässige Behandlung des Reichsschlusses von Seiten benachbarter Stände sich mehrten, hat Friedrich Wilhelm sich nicht gescheut, den Weg diplomatischer Behandlung dieser Sache zu betreten. Auf einen Bericht des Magistrats von Oebisfelde (im Herzogthum Magdeburg) d. 15. Juli 1734 [2]), der über Braunschweig Klage führte, welches durch die laxe Handhabung des Patents die Gesellen an sich ziehe, beauftragte der König unterm 11. August 1734 den General von Borck, den Wirklichen Geheimen Rath von Podewils und Excellenz v. Thulemeyer in Braunschweig »nachdrückliche Vorstellung« über die Angelegenheit zu thun. Zugleich

[1]) Acta l. c.
[2]) Acta l. c.

erging folgender Befehl des Königs an die Kammern (d. 25. August 1734[1]): »Demnach es verlautet, dass bei denen benachbarten Puissancen über das wider die Handwerksmissbräuche emanirte Reichs-Patent nicht so exakt, wie in Unseren Churmärkischen Landen geschieht, mehr gehalten werde, sondern dergleichen Missbräuche wieder einschleichen und Ueberhand nehmen wollen, wodurch den Handwerkern in Unsern Landen nicht geringer Schade und Nachtheil zuwachsen dürfte; als befehlen wir Euch in Gnaden, davon genaue Erkundigung einzuziehen und ehesten speciales casus anzuzeigen, worin sothanen Patent bei denen benachbarten Puissancen contraveniret werde, damit Wir mit Fundament Uns desshalb beschweren und denjenigen Reichsständen, welche daran Theil haben, gehörige Remonstration und Vorstellung thun, auch es dahin richten können, dass das emanirte Reichs-Patent überall in beständiger vigueur und gleicher observanz verbleiben möge.« Leider ist aus den Akten nicht ersichtlich, welchen Eindruck am Braunschweig'schen Hofe die Mahnungen des Königs hervorriefen. Aus dem argumentum ea silentio, dem Verstummen der Klagen Seitens der Gewerke, mag indess auf Besserung der Uebelstände geschlossen werden.

Nach einer Verordnung vom 4. April 1733 sollte der gedruckte Lehr- und Geburtsbrief ½ Thlr. kosten, — der Verkauf stand einzig und allein der grossen Berliner Charité zu — die Ausfertigung verursachte ebenfalls ½ Thlr., der Stempel betrug 3 Ggr., zusammen also 1 Rthlr. 3 Ggr.; die Kundschaften kosteten 5 Ggr. 6 Pf. Früher war aber der Preis eines Geburts- oder Lehrbriefes 5 Thlr. gewesen, von welchen Gebühren die Gewerks-Syndici eine Einnahme bezogen hatten, die nunmehr zu Gunsten des Lazareths fortfiel. Auf die Beschwerde der Syndici entschied indess der König (d. 23. Februar 1734), dass, »weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, dass die armen Handwerksburschen gleich bei ihrem Anfang nicht so stark beschwert und gar übermässig belastet werden«, es sein Bewenden mit dem Preise von 1 Thlr. 3 Ggr. haben solle. Die Syndici wurden später durch Remunerationen entschädigt.

Bei dem *Zimmergewerk* (27. Mai 1735) in der Neumark erhob sich die folgende Schwierigkeit. Im General-Landtags-Recess d. a. 1653 war vorgesehen worden (Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer d. d. 13. Mai 1735), dass Zimmermeister-Innungen nur an solchen Orten neu errichtet werden sollten, wo früher bereits

[1]) Acta l. c.

solche existirt hatten. Es befanden sich demzufolge nur 2—3 Innungen in der ganzen Provinz; in den meisten Staaten wurde das Gewerbe unzünftig ausgeübt. Nach der Emanirung des neuen Zimmerprivilegs prätendirten nun die Innungen, dass allen Nichtinnungsgenossen das Handwerk gelegt und dieselben als Pfuscher angesehen werden sollten. Eine allgemeine Zerrüttung der Bauthätigkeit würde die Folge davon gewesen sein, da die wenigen Innungsmeister bei Weitem nicht zureichend gewesen wären, das Baubedürfniss zu befriedigen, ganz abgesehen noch von der Ungerechtigkeit, welche in einer solchen Zurücksetzung der Nichtinnungs-Zimmerleute gelegen hätte. Die Einrede der zünftigen Meister, dass die nichtzünftigen Meister keine Lehr- und Geburtsbriefe zu produziren vermöchten, wies die Kammer mit der Bemerkung zurück, die gewiss auch sonst charakteristisch genug ist für die Zeit, in welcher sie gethan wurde, dass »doch gut gebaute Häuser ein klareres und unverwerflicheres Zeugniss der Capacität, als die Lehrbriefe vorstellten«. Diese Anschauung machte sich das General-Direktorium zu eigen und entschied (d. d. 27. Mai 1735), dass »dergleichen tüchtigere Zimmerleute, welche durch Erbauung guter Häuser hinlängliche Proben ihrer Capacität zu Tage geleget haben, *sofort ohne weitere Umstände* und Erforderung der Lehr- und Geburtsbriefe, blos gegen Erlegung derer in dem Privilegio determinirten Meistergebühren in die Innungen als Mitmeister aufgenommen werden sollten«.

Der König ging sogar noch weiter. Ein Rescript (d. d. 22. Juni 1735) verordnete, dass »weil das neue Privilegium eigentlich nur die Gesellen, so erst Meister werden wollen und bisher als Meister nicht gearbeitet, keineswegs aber diejenigen, so bei Introducirung des neuen Privilegs als Meister schon gearbeitet und Proben ihrer Geschicklichkeit abgeleget, Jungen gelehrt, Gesellen gefordert, angehe, diese also auch in die Gilde, sie mögen dociren, dass sie das Handwerk zünftig gelernet oder nicht, als Meister ohnentgeltlich aufgenommen werden«. In einem weiteren Rescript (d. d. 24. Juni 1735) ward indess nochmals ausdrücklich hervorgehoben, dass diese ganze Bestimmung nur Anwendung haben solle auf die Lebenszeit solcher besonders qualifizirten Personen und weitere Ausnahmen nicht gemacht werden sollten.

Sonst scheinen der Durchführung der neuen Ordnung in der Kurmark keine Schwierigkeiten begegnet zu sein. Anders lagen die Verhältnisse in *Ostpreussen*.

Nach dem Reichspatent sollten im Allgemeinen alle geschlossenen

Innungen aufgehoben sein. Nun hatten in den Städten Preussens die Schuster, Bäcker und Fleischer, »auch andere Gewerke« geschlossene Innungen gebildet und die Berechtigungen zur Mitgliedschaft theuer bezahlt durch die Erwerbung der Real-Gewerbgerechtigkeit, der Bank etc. In den weitaus meisten Fällen hatten sich die jungen Meister in Schulden gestürzt, deren Zinsen ihnen allen Verdienst wegfrassen. Schon am 24. April 1724 hatte der König die geschlossene Zahl der Schusterbänke in allen preussischen Städten aufgehoben; den Tilsiter Schustern war damals eine Entschädigung für ihre entwertheten Bänke im Betrage von 30 Thlr. pro Inhaber gewährt worden. Durch die allgemeine Aufhebung der Geschlossenheit mittelst des Reichspatents wurde die bewusste Kalamität verallgemeint; allein in der Stadt Neidenburg betrug die Summe der auf den dort befindlichen 16 Schuster- und 8 Bäcker-Banken beliehenen Kapitalien 2012 Thlr. $16^1/_2$ gr.

Das General-Direktorium verwies auf die demnächstige Ausarbeitung der General-Privilegien für die einzelnen Gewerke, in denen die Geschlossenheit einzelner Gewerke aufrecht erhalten bleiben solle. (21. April 1734.)

Die angeführten Fälle zeigen zur Genüge, dass es dem Könige um die sorgfältigste Vollziehung der Reichsbeschlüsse auf das Ernstlichste zu thun war. Preussen machte darin, wie gezeigt, vor anderen Reichslanden eine rühmliche Ausnahme, nicht gerade immer zu seinem Vortheile. Der König zauderte selbst nicht, mit gewappneter Macht, da, wo es nöthig war, einzuschreiten. Als das Zimmergewerk in Berlin sich beharrlich weigerte, ihre Willkommen und Silbergeschirre abzuliefern und die Kammer Bedenken trug, energisch einzuschreiten, »weil die Zimmergesellschaft nicht allein ein sehr starkes Gewerk sei, sondern auch darunter viele Soldaten und fremde Gesellen sich befänden, und leicht ein Aufstand bei dem jetzigen starken Bau allerhand Verdruss und Hinderungen zu besorgen«, ertheilte der König unterm 14. Juli 1734 dem Generallieutenant von Glasenapp Befehl, dem Magistrat »nachdrücklich zu assistiren« [1]). Der König ist indess — und das ist das Entscheidende — in richtiger Erkenntniss des Nothwendigen und Heilsamen — keineswegs bei der blossen Durchführung des Reichspatents stehen geblieben, sondern einen bedeutsamen Schritt darüber hinausgegangen. Der Reichsschluss sollte für Preussen das rechtliche Fundament einer ganz neuen Ordnung der Dinge werden, durch welche vornehmlich alle die auf einer

---

[1]) Acta l. c.

Fülle von Spezial-Privilegien und veraltetem Handwerksbrauch beruhenden örtlichen und materiellen Verschiedenheiten und Besonderheiten des Handwerkswesens ausgeglichen werden könnten. Mit der Ein- und Durchführung des Reichsschlusses in Preussen war zwar gewiss Manches gebessert, in einzelnen wichtigen Punkten eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung der Handwerks-Sachen erzielt worden. Aber noch fehlte es an einem einheitlichen, festgefügten und unzweifelhaften Handwerker- oder Zunftrecht für den *ganzen* Staat, das der Verwaltung zur Richtschnur dienen und ihren Entscheidungen die nöthige Einheitlichkeit und Sicherheit hätte geben können. Eine solche gesetzliche Grundlage wurde für die Kur- und Neumark in den *General-Privilegien,* für Ostpreussen durch die *Handwerksordnung* vom 10. Juni 1732 geschaffen. Wir betrachten diese beiden grossen Akte der Gewerbegesetzgebung Friedrich Wilhelm's I. gesondert.



III. Kapitel.

Die Handwerksgesetzgebung in Preussen von 1732 bis 1734.

1. Die General-Innungs-Privilegien der Kur- und Neumark.

Fast gleichzeitig mit der Publikation des Reichspatents wurde vom Könige, mittels Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1732, eine besondere *Kommission*, bestehend aus den Geheimen Räthen Hille und Reinhardt und dem Kriegsrath Wilcken, denen später noch Kriegsrath Klinggraeff assistirte, niedergesetzt, zur »Regulirung der neuen Artikuls-Briefe vor die Handwerks-Zünffte in der Kur- und Neumark«[1]). Der König hatte befohlen, dass sich die drei Räthe in Frankfurt a. O. bei Gelegenheit der Martini-Messe treffen und besprechen sollten. Am 21. November 1732 hielt die Kommission ihre erste Sitzung und erstattete von Frankfurt aus dem Könige eingehenden Bericht.

Es war nöthig befunden worden, zuvörderst einige Präliminarien zu vereinbaren, auf Grund welcher die Ausarbeitung der Generalprivilegien in einheitlicher Weise stattfinden könnte. Die Absicht der Kommissarien ging nämlich dahin, nach einem Normativ-Privilegium alle

[1]) Acta wegen völliger Abstellung der Handwerks-Missbräuche, Generalia. Nr. 3, Vol. I, II.

einzelnen Privilegien der Kur- und Neumark einzurichten, jedoch so, dass für jedes Privileg eine besondere Revision einzutreten hätte, welche den Besonderheiten des betreffenden Gewerks Rechnung trüge. Ausser den in den Landstädten nicht üblichen, nur in der Residenz Berlin befindlichen Handwerken gab es in der Kur- und Neumark noch einige 50 Gewerke, deren Privilegien zu erneuern waren. Die Kommission theilte sich in die grosse Arbeit dergestalt, dass Reinhardt und ein noch zu bestellender Assistent (und Kriegsrath Klinggraeff später) die Kurmark, Hille und Wilcken die Neumark und die incorporirten Kreise zufielen. Da von Berlin nach Küstrin und umgekehrt von Seiten der Kommissarien grosse Aktensendungen nöthig wurden, so beantragten die Kommissarien Portofreiheit für alle Pakete, welche die Aufschrift »Handwerks-Kommissions-Sachen« trugen. Auch in Oesterreich war eine solche Kommission zur Revision der Innungsartikel eingesetzt worden.

Zunächst sollten die Steuerräthe eine beglaubigte Kopie eines zuletzt konfirmirten Privilegs einsenden, nebst einem Gutachten über etwa zu berücksichtigende Spezialverhältnisse, wie z. B. über schwebende Prozesse u. a. m. Man hoffte ja gerade durch diese Neuregulirung auch die vielfachen Streitigkeiten der Gewerke unter einander zu beseitigen. Solche Prozesse schwebten seit geraumer Zeit namentlich zwischen den Riemern und Sattlern, Tischlern und Zimmerleuten, Klein- und Grobschmieden, Schustern und Pantoffelmachern einer- und Schustern und Lohgerbern andererseits, ferner zwischen Gipsern und Maurern, Schneidern und Weissgerbern, Handschuhmachern und Beutlern, Gross- und Kleinuhrmachern u. a. m. Bei der Neubearbeitung der Privilegien galt es vorzugsweise die Hauptpunkte der Zunftverfassung, wie z. B. die Bestimmungen über das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen, nach völlig gleichlautendem Tenor abzufassen, zugleich mit Rücksichtnahme auf die übrigen Provinzen des Reichs und selbst auf die benachbarten Deutschen Staaten. Das musste schon mit Rücksicht auf die Verhältnisse als durchaus nothwendig erscheinen, überdies forderte der Reichsschluss eine solche Behandlung, der ja bereits in den wichtigsten Punkten der Zunftverfassung für das ganze Reich geltende Normen geschaffen hatte. Speziell ist dann für die äussere Form der General-Privilegien der im Jahre 1723 projektirte Hannoversche Gildebrief entscheidend gewesen.

Bevor die neuen General-Privilegien erlassen würden, erachtete es die Kommission für durchaus nothwendig, dass überall, wo es noch

nicht geschehen, die Bestimmungen des Reichsschlusses hinsichtlich der Gesellen-Artikel, der Gesellen-Laden, der Briefschaften und Siegel, schwarzer Tafeln, Fahnen etc. zur Ausführung gebracht würden, kurz das sog. Gesellen-Regiment beseitigt würde. Die gesammten Gesellen-Requisiten sollten auf die Rathhäuser geschafft, die Willkommen verkauft und die den Brüderschaften zugehörigen Kassen den Obermeistern ausgeliefert werden. Aus diesen Kassen sollten zwar nach wie vor kranke und arbeitslose Gesellen unterstützt werden, allein die bisher geübte Praxis, die Beiträge auf der Herberge zu einer besonderen Gesellen-Lade aufzubringen, sollte künftig wegfallen. Die Herberge selbst soll für die auswärtigen Gesellen bestehen bleiben, aber die Zusammenkünfte auf ihr lediglich wie die in anderen Wirthshäusern stattfinden. Auf die genaue Ausführung des Reichspatents sollen die Gewerks-Assessoren streng Acht geben und von Zeit zu Zeit Erkundigungen darüber einziehen, ob demselben gehörig in dem benachbarten, zum Reich gehörigen Städten nachgelebt werde.

Wichtig erschien der Kommission die Erledigung der Vorfragen: 1. Ob die *Geschlossenheit* der Gewerke da, wo sie bestände, beizubehalten oder ob solche Unterscheidungen, wie der Reichsschluss es (Art. 13, Nr. 7) an die Hand zu geben scheint, aufzuheben seien; 2. ob ein Meister so viel Gesellen, als er will, halten dürfe, oder ob die Zahl der Gesellen festzusetzen sei.

In ersterer Beziehung vertrat die Kommission die Ansicht, dass der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Innungen nicht so ohne Weiteres zu beseitigen sei; insbesondere bei Bäckern, Schlächtern, Schneidern, Barbieren, Badern und Schustern, »welche keine in der Handlung laufende Species verfertigen, sondern nur warten müssen, bis etwas bei ihnen bestellt wird, oder der Debit sonst eingeschränkt ist«, sei die Geschlossenheit aufrecht zu erhalten. Wenigstens so lange müsse man mit Aufhebung der Geschlossenheit warten, bis die Bewohnerzahl der betreffenden Städte sich mehr gehoben habe. Zudem wären Barbier-Stuben, Brod- und Fleischbänke von den jetzigen Inhabern um hohen Kaufpreis erworben worden; durch Aufhebung der Geschlossenheit würden dieselben arg geschädigt werden. (Die Zunahme der Konkurrenz vermindert den Gewerbsgewinn der bisherigen Inhaber solcher Realgewerbs-Monopole.)

Bezüglich der *Gesellenzahl* war die Kommission der Ansicht, dass zwischen handelnden und tagwerkenden Gewerken zu unterscheiden sei. Bei letzteren müsse die Gesellenzahl beschränkt werden, »weil es sonst

einem im Renommé stehenden Meister leicht sein würde, durch die Menge seiner Gesellen alle übrigen Meister zu ruiniren«. In besonderen Fällen, wie z. B. bei dringenden Montirungs- oder Trauersachen könnten ja Ausnahmen gemacht werden. Dagegen sollte bei den Gewerken, welche für den Absatz arbeiten, wie z. B. den Tuchmachern und Leinewebern, keinerlei Beschränkung der Gesellenzahl stattfinden, auch nicht hinsichtlich der Stühle.

Ein dritter Präliminarpunkt, den die Kommission aufstellte, betraf die *Gewerks-Beisitzer.* Dieselben sollten aus den Rathsmitgliedern thunlichst genommen werden, um die Verbindung zwischen Magistrat und Gewerk besser herstellen zu können. Bei den grossen Gewerken empfehle es sich, zwei Assessoren anzustellen, bei den kleineren genüge ein solcher Assessor. Die Beisitzer sollten alle 3 Jahre wechseln, von einem Gewerk zum anderen versetzt werden. Wahrscheinlich leitete die Kommission dabei der Gedanke, dass durch den Wechsel die Assessoren eine mannigfaltigere Kenntniss der Gewerkssachen erhielten, auch leichter vor Parteilichkeit und Einseitigkeit bewahrt blieben. Die Gebühren, welche die Beisitzer bei der Aufnahme und dem Lossprechen der Lehrjungen, bei der Ausfertigung der Kundschaften etc. beziehen, sollten von den Steuerräthen an jedem Orte nach Beschaffenheit der Zünfte und der Zunftkasse determinirt werden. Endlich sollten die Assessoren eine Instruktion erhalten, welche von den Steuerräthen zu entwerfen und zur Approbation einzusenden sei.

Die projektirte Neuordnung des Handwerkswesens erforderte naturgemäss die Kassirung aller alten Innungsprivilegien. Jede Innung sollte dann ein neues Privileg erhalten. Da aber die jedesmalige Konfirmation den Gewerken grosse Kosten, die bereits für ihre alten Privilegien die Konfirmations-Gebühren bezahlt hatten, verursacht hätten, so beschloss die Kommission nur je ein Generalprivileg für jede Art von Gewerk in der Kanzlei ausfertigen und vom Könige vollziehen zu lassen. Von diesem sollten dann die einzelnen Gewerke derselben Gattung Abdrücke gegen mässige Kosten (ca. 1 Thlr.) erhalten. Auch bei dem eintretenden Tode des Landesherrn sollten die Gewerke fortan nicht mehr gebunden sein, jedes Mal die Konfirmation ihres Privilegs erneuern zu lassen; die könne durch ein Generalpatent bewirkt werden.

In einer besonderen Nachschrift zum Kommissions-Protokoll wurde von Seiten der Kommission noch der Vorschlag gemacht, die Privilegien der Baugewerke, bei denen in Folge der gerade damals herrschenden, grossen Bauthätigkeit in den Städten der Kurmark viele

Grenzstreitigkeiten vorkamen, so einzurichten, dass jedem Gewerk genau der Kreis seiner Arbeiten vorgeschrieben wurde, damit ein rascher Fortgang der Bauten ermöglicht werde.

Diese Principia regulativa der Kommission fanden durchgehends die Billigung des Königs[1]. Es ward genehmigt, dass sämmtliche Privilegien nach gleichlautendem Tenor in Bezug auf die Generalbestimmungen eingerichtet und so viel als möglich mit denen auswärtiger Gewerke in Uebereinstimmung gebracht werden sollten. Die Steuerräthe erhielten die Anweisung, die Kopien einzusenden, nebst den erforderten Bemerkungen und Gutachten. Jeder der Kommissarien sollte zwei Privilegien, gemäss ihrem Vorschlage, zur Probe entwerfen, nämlich Reinhardt das Generalprivilegium der Tuchscheerer und Tischler, Hille das der Schneider und Schuster, Wilcken das der Tuchmacher und Leineweber. Mit Rücksicht auf die Vorschläge der Kommission ergingen zur vollständigen Durchführung des Reichspatents die nöthigen Cirkular-Reskripte. Nur in Betreff der geschlossenen Gewerke hielt das General-Direktorium noch eine gewisse weitere Ausdehnung der Geschlossenheit auf die Gewerke oder Gilden der Gewürzhändler, Apotheker und Materialisten, Brauer, Grobschmiede, Zimmerleute und Maurer, Schornsteinfeger für angezeigt, in der Weise, dass die Meister- und Gesellenzahl »nach Proportion der in jeder Stadt statthabenden Nahrung« einzuschränken sei. Auch in der Einschränkung der Gesellenzahl bei den tagwerkenden Handwerkern stimmte das General-Direktorium insofern der Kommission bei, dass bei Montirungs- und Trauerarbeiten Ausnahmen zu gestatten seien; jedoch »solle es den Meistern so schlechterdings nicht freistehen, ganze Lieferungen anzunehmen und allein auszuführen, sondern sie sollten die Mitmeister daran partizipiren lassen, weil sonst ein im Renommé stehender Meister die ganze Zunft ruiniren könne«. Alle übrigen Vorschläge der Kommission, wie diejenigen in Betreff der Zimmerleute, der Gewerksassessoren etc. wurden unverändert genehmigt, und die nöthigen Verfügungen erlassen.

Die Arbeiten der Kommission gingen indess nur langsam vorwärts. Am 20. April 1733 erstattete sie einen neuen Bericht: »Es hätten sich mehr weitläufige Umstände hervorgethan, als man zu Anfang vermeinet, indem, wenn ein Privilegium auszuarbeiten angefangen worden, man nothwendig die alten nachsehen, solche mit den projektirten neuen kollationiren und urtheilen müsse, ob und wie weit solche an jedem

---

[1] Reskript des General-Direktoriums d. 17. Dezember 1732.

Orte applicable zu machen; auch dass den Gewerken an ihren etwa wohl erworbenen und theils durch Urtheil und Recht erstrittenen Gerechtsamen, soweit solche dem Publico nicht schädlich (!) in den neuen Privilegiis nichts zuwider statuiret und allen dagegen mit Fundament zu besorgenden Klagen vorgebeugt werde.« Es war sicherlich eine schwierige, dornenvolle und zeitraubende Arbeit, die die Kommission auf sich genommen hatte. Endlich einigte man sich dahin, dass der Geheime Rath Hille den Entwurf des Generalprivilegs für das Schneidergewerk zu Küstrin ausarbeiten solle, welches als Vorbild für die übrigen Privilegien dienen könne. Gleichzeitig machte sich Reinhardt an die Bearbeitung des Berliner Schneidergewerks, welche beiden Entwürfe dem General-Direktorium eingesandt werden sollten.

Schon jetzt verhehlte die Kommission dem Könige nicht, dass voraussichtlich »die Gewerke, ehe sie ihre vermeintlich löblichen Herkommens-Stiftungen und Alfanzereien aus den Köpfen los werden können, Klagen genug erheben und dieses oder jenes den neuen Privilegiis hinzu- oder abzuthun sich äusserst bemühen« würden. Sie bezeichnete schon im Voraus diejenigen Hauptpunkte, über welche die Gewerke am ehesten und am meisten unzufrieden sein würden. Das seien vor Allem die Bestimmungen bei der *Wanderzeit,* zu welcher auch die Dienstjahre der Gesellen als Lakaien oder Soldaten gerechnet werden sollten. Zwei solcher Dienstjahre sollten für ein Wanderjahr gerechnet werden. Die frühere Wanderzeit von 7 Jahren bei vielen Gewerken sollte allgemein auf 3 reduzirt werden. Ferner werde die Abstellung der *Muthjahre* den Meistern sehr anstössig sein, »weil,« wie Hille dem Könige schreibt, »sich dadurch alle Gelegenheit, die Leute um's Geld zu bringen und Chikanen zu suscitiren verliret, auch die Ausländer stärker einwandern und den Eingeborenen, wenn sie Stümper seien, die Gelegenheit, das Meisterrecht leichter als die Ausländer zu gewinnen, benehmen wird. Da aber dieses dem Publico deshalb insonderheit zuträglich, weil dadurch ebenmässig mehr Fremde in's Land gezogen, auch die Einländer sich nicht auf ihre Geburt verlassen können, wenn sie etwa Meistersöhne sind, oder Meisters-Wittwen heirathen und doch Stümper sind, würde ohnvorgreiflich dienlich sein, wenn dieser Punkt von Ew. Majestät allergnädigst specialiter approbirt würde«. Endlich, drittens, meint die Kommission, würde dem Gewerk keineswegs anstehen, »dass die Prärogativen der Meister-Söhne oder derjenigen, welche Meisters-Wittwen oder Töchter heiratheten, — die Erlassung der Muthzeit und die mildere Beurtheilung des Meisterstücks — aufgehoben würden, eine Massregel, die gleichwohl nothwendig sei.

Die Antwort des General-Direktoriums [1]) approbirte auch diese Vorschläge durchgehends. Die Wanderzeit wurde reduzirt, die Muthzeit sollte gänzlich wegfallen, jedoch mit der Einschränkung, dass solche Bewerber um das Meisterrecht, die keine guten Kundschaften oder Atteste ihres Wohlverhaltens beizubringen vermöchten, ein halbes Jahr vorher als Gesellen im Orte arbeiten sollten, damit man sich ein Urtheil über ihre sittliche Aufführung bilden könne. Auch der Punkt wegen des Wegfalls der Prärogativen der Meistersöhne etc. erhielt die Genehmigung und damit der ganze Entwurf der Kommission die Königliche Sanktion. Es sollten nunmehr nach dem Prototyp des Berliner Schneidergewerks-Privilegs sämmliche Privilegs eingerichtet werden.

Nachdem einmal über die Hauptgrundsätze, die bei der Abfassung der Privilegien massgebend sein sollten, und über die Form derselben eine Einigung erzielt worden war, konnte nunmehr die Erneuerung und die Bestätigung sämmtlicher Privilegien rascher erfolgen. Dieselbe hat aber gleichwohl noch einige Zeit in Anspruch genommen [2]). Sämmtliche General-Privilegien — es sind 63 — sind vom König höchsteigenhändig vollzogen worden. Die alten Innungsbriefe wurden sämmtlich kassirt und durften bei 10 Thlr. Strafe nicht einmal zur Erläuterung allegirt werden. In jeder Stadt, woselbst drei Meister eines und desselben Handwerks sich befanden, konnte »denselben anheimgestellt werden, ob sie bei den auswärtigen Innungen verbleiben oder eine aparte Gülde aufrichten wollen« [3]). Jedoch sollte nicht bei allen Handwerken die Zahl von drei Meistern zur Bildung einer Innung genügend sein, sondern es mussten »bei Schneidern, Schustern u. dergl. zahlreichen Gewerken wenigstens 10 Meister zu einer Innung gerechnet werden, immassen sie sonst ihre Leichen nicht einmal innungsmässig zur Erde bestatten können«. Die Künstler und Apotheker wurden von der Neuregulirung ausgenommen, weil »das Reichspatent nur die gemeinen Handwerker angehe«.

Sieht man auf den bei sämmtlichen General-Privilegien in völlig gleichlautender Fassung wiederkehrenden Grundstock, so tritt uns in

---

[1]) Vom 26. August 1733, Acta.

[2]) Die einzelnen General-Privilegien finden sich bei Mylius, C. C. M., V, 2, 6, X. Anhang, auf 618 Spalten abgedruckt. Das erste General-Privilegium datirt vom 14. April 1734, das letzte, Nr. 59, vom 27. September 1735. Dazu kommt noch ein 60. Privileg vom 28. März 1736. Es fehlen übrigens die General-Privilegien der Englischen Stuhlmacher, der Schwarz- und Schönfärber, Kupferschmiede und Müller.

[3]) Rescript vom 26. August 1733. Acta l. c.

demselben eine *Handwerks-Ordnung* entgegen, die gegenüber der früher herrschenden Zersplitterung auf dem Gebiete des Handwerkerrechts einen grossen reformatorischen Fortschritt bekundet. In rein formaler Beziehung wird freilich immer noch eine *eigentliche* Handwerksordnung vermisst, wie sie z. B. gleichzeitig für Ostpreussen erlassen wurde, da doch immer nur erst durch eine Vergleichung der General-Privilegien, die von allen Besonderheiten der einzelnen Gewerke absieht und nur den allen Gewerksartikeln eigenen völlig gleichlautenden Tenor berücksichtigt, eine solche Handwerksordnung gewonnen werden kann. Immerhin ist für einen grossen Theil der Monarchie zum ersten Male in den General-Privilegien ein einheitliches Handwerkerrecht geschaffen worden, das für die Verwaltung eine klare und sichere Grundlage darbot und Ordnung in den gesammten Handwerkerstand brachte. Indem sie das im Zunftwesen steckende lebensfähige Element von den Schlacken, die im Laufe der Zeit sich angesetzt hatten, reinigte, gab die neue Ordnung Friedrich Wilhelm's I. den Handwerkern die Möglichkeit, sich den veränderten staatlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, ohne das zweifelhafte Experiment einer völligen Aufhebung der Zunftverfassung durchmachen zu müssen. Hauptsächlich aber in wirthschaftlicher Beziehung war ein Fortschritt gegeben, insofern die Handwerker nicht mehr so viel und so häufig, wie vordem, von ihren Arbeiten abgezogen, durch Streitigkeiten und Prozesse gegenseitig erbittert und materiell geschädigt, durch die Missbräuche der alten Zunftverfassung in Schulden gestürzt, in der Benutzung fremder Arbeitskräfte, in Verfolgung des Absatzes etc. gehemmt wurden. Die wesentlichsten Verbesserungen waren aber der inneren Organisation der Zunft zu Theil geworden, wie weiter unten dargelegt werden muss. Namentlich gegenüber dem Reichsschluss bezeichnen die General-Privilegien einen formellen und materiellen Fortschritt. Alle Spuren des Gelegentlichen, alle Unklarheiten und unnützen Wiederholungen, alle Verzwicktheiten des Stils, wodurch das Reichspatent sich nicht gerade vortheilhaft auszeichnet, sind in den General-Privilegien verschwunden, die in klarer und merkwürdig reiner Sprache, in streng logischer Gliederung des Stoffes Alles für jene Zeit nur Mögliche leisten.

In materieller Beziehung stehen die General-Privilegien weit über dem Reichsschluss, der übrigens ausdrücklich nur eine Beseitigung der Handwerksmissbräuche, keine positive Neuordnung des Handwerkerrechts beabsichtigte. Nur in einer Hauptbeziehung behauptet das Reichspatent einen gewissen Vorzug vor den General-Privilegien,

nämlich in Betonung der staatlichen Autorität gegenüber den zünftlerischen Korporationen: Während das Reichspatent die Rechte der Landesherren in den Vordergrund stellt, begnügen sich die General-Privilegien mit einer blossen Hinweisung darauf im Schlussartikel [1]). Freilich war es den General-Privilegien in erster Linie um die Neuordnung der *inneren* Zunftverfassung zu thun. Es ist indess Zeit, diese selbst, wie sie aus den General-Privilegien uns entgegentritt, näher in's Auge zu fassen.

Die ersten Paragraphen der General-Privilegien befassen sich mit den Bedingungen für den Erwerb des *Meisterrechts* [2]).

Derjenige, welcher Meister bei einem Gewerk zu werden gedenkt, hat sich bei dem Gewerksassessor und dem Altmeister des betreffenden Gewerks zu melden und sein Gesuch, als Meister aufgenommen zu werden, gebührend vorzubringen. Am 2. Tage darauf soll das Gewerk ohne alle Weitläufigkeiten zusammentreten, der die Meisterschaft Nachsuchende seinen *Lehrbrief* und die erhaltenen *Kundschaften*, aus denen die *dreijährige Wanderschaft* erhellt, vorlegen. Die Vorlegung der *Geburtsbriefe* wird erlassen, weil der Lehrbrief den Geburtsbrief zur Voraussetzung hat; auch von dem Nachweis der völlig absolvirten Wanderschaft kann in besonderen Fällen durch die Obrigkeit dispensirt werden; ebenso kann an Stelle des Original-Lehrbriefes, der häufig nicht ohne grosse Kosten und Weitläufigkeiten zu beschaffen sein möchte, eine beglaubigte Kopie treten. Dienstjahre bei den Truppen oder bei »dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich« werden als Wanderjahre gerechnet, jedoch so, dass zwei Dienstjahre der letzteren Kategorie für ein Wanderjahr gelten, wenn der Geselle »nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat und mit dem Meisterstück besteht«. (§. 1.) Die sogenannte *Muthung auf's Jahr* wird verboten, jedoch kann beim Fehlen eines Zeugnisses über das Wohlverhalten des Gesellen gefordert werden, dass derselbe an dem Orte, wo er Meister werden will, noch $^1/_2$ Jahr zuvor als Geselle arbeite, »damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert sein kann«. (§. 2.) Die folgenden Paragraphen bestimmen bei jedem Gewerk die *Meisterstücke.* Dieselben sollen aber nicht kostspielig und schwer verkäuflich sein, sind jedoch unter Aufsicht des Altmeisters und eines vom Gewerk dazu bestimmten Meisters anzufertigen, wobei alle sonst üblichen Schmausereien gänzlich

---

[1]) Siehe dagegen die *Handwerks-Ordnung* von 1733, Art. 1.

[2]) *Ortloff*, Codex juris opif., p. 51 ff.

untersagt sind. Nach Fertigstellung des Meisterstücks soll im Beisein des Gewerksassessors die Prüfung desselben vom Gewerk erfolgen. Nur solche erheblichen Mängel, aus denen die Unfähigkeit des Gesellen zum selbstständigen Betriebe des Handwerks ersichtlich, sind hinreichend, den Kandidaten für dieses Mal abzuweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Mängel entscheidet der Magistrat. Absichtliche Chikanen sind streng zu bestrafen. Jede Bevorzugung der einheimischen Meistersöhne oder solcher Gesellen, die in's Gewerk heirathen, soll ausgeschlossen bleiben. Nur solche Bewerber, die bereits an einem anderen Orte, in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen sind, werden von der nochmaligen Anfertigung des Meisterstücks befreit. Hat der Geselle mit dem Meisterstück bestanden, so erlegt derselbe die *Gebühren* für die Aufnahme in die Innung, welche in mässiger Höhe gehalten sind. Ein Theil derselben fliesst in die Lade, ein geringer Theil dient »zur Ergötzlichkeit« der Meister »wegen der zweimaligen Zusammenkunft«, einen Theil erhält der Gewerksassessor, einen anderen derjenige Meister, welcher die Aufsicht beim Meisterstück führte. Ein Weiteres an Gebühren darf unter keinerlei Vorwand gefordert werden; vielmehr soll der Bewerber »ohne fernere Weitläufigkeit, wenn er das *Bürgerrecht* zuvor gewonnen, oder sich wenigstens dessfalls zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden und alle Vorrechte des Gewerks geniessen«.

Die General-Privilegien stellen als Grundsatz die *Ungeschlossenheit* der Zünfte hin; nur ausnahmsweise wird der numerus clausus der Meisterzahl gestattet. (§. 7 bei Ortloff).

Jeder Meister darf in der Regel nicht mehr, als zwei Gesellen und einen Jungen halten. (§. 7.)

Die Innungs-Meister geniessen den Schutz der Obrigkeit gegen unbefugte Treibung des Handwerks, gegen »Pfuscher und Störer«, die mit Wegnehmen der Arbeit, mit Gilde- und anderen Strafen bedroht werden. Eigenmächtiges »Auftreiben der Pfuscher von Seiten der Innungen »ist nicht gestattet, dagegen will die Obrigkeit »geschwinde Justiz« üben. Nur die »abgedankten, blessirten und invaliden« Soldaten dürfen selbstständig das Handwerk treiben, jedoch sollen sie keine Gesellen und Jungen halten dürfen.

Um den Absatz der handelnden Gewerke zu sichern, wird den Kaufleuten, Italienern, Krämern und Juden untersagt, solche Gewerkswaaren, die im Inlande gemacht werden, vom Auslande kommen zu lassen und feil zu halten. Jedoch sind gewisse Waaren davon ausge-

nommen. Auch den Gewerksmeistern aus anderen inländischen Städten ist nicht erlaubt, ausser an den Jahrmärkten, Waaren zum Verkauf einzubringen. (§. 8.)

Die folgenden Paragraphen handeln von der *Zunftversammlung*.

Die *ordentliche* (Haupt-)Versammlung des Gewerks findet jährlich ein Mal (in der Woche nach Michaelis) statt, bei welcher auch das Quartalgeld, dessen Höhe festgestellt wird, erlegt wird. Zu *jeder* Versammlung ist die Gegenwart des Gewerks-Beisitzers erforderlich. Die Berufung der Versammlungen geschieht durch den Innungsmeister. Auf den Zusammenkünften der Meister soll es »nicht anders, als bei anderen ehrlicher Leute Zusammenkünften« hergehen, alle läppischen Ceremonien, Strafen, Trinkgelage etc. sind ausgeschlossen. Die Meister sollen dem Beisitzer und Altermann gebührend begegnen und sind zu pünktlichem Erscheinen verpflichtet.

Nur den Meistern — aber nicht den Gesellen — ist eine *Lade* zur Verwahrung ihrer Briefschaften und Gelder auch fernerhin gestattet. Alle »altväterischen und abergläubigen Ceremonien«, die sich an die Lade knüpfen, werden auf's Nachdrücklichste verboten. Die Lade, welche »im Geringsten als nichts anderes, als ein anderer Kasten« anzusehen ist, muss im Hause des Altmeisters stehen und mit drei Schlössern versehen sein, zu denen der Beisitzer den einen Schlüssel, einen der Altmeister und einen der Jungmeister in Gewahrsam nimmt, damit das Oeffnen der Lade nur durch alle drei gleichzeitig geschehen kann. Zum Altmeister soll ohne Noth — sicherlich um Wahlintriguen zu verhüten — kein anderer, als der älteste Meister genommen werden, derselbe hat aber Kaution zu stellen. Im Falle das Gewerk sich über die Wahl des Altmeisters nicht einigen kann, bestimmt der Magistrat den Altmeister.

Auf der Hauptversammlung erfolgt die *Rechnungsablage* von Seiten des Altmeisters, sowohl über die Meister-Lade, wie über die Gesellen-Armen-Kasse. Gutes Haushalten wird den Gewerken, insbesondere dem Beisitzer, zur Pflicht gemacht, namentlich das unnütze Prozessiren untersagt. Jeder Meister, der beleidigt worden ist, hat selbst sein Recht zu suchen, keineswegs soll aber das ganze Gewerk für ihn eintreten, am Wenigsten aber soll fernerhin der Missbrauch geschehen, dass einem Meister, welcher beleidigt worden ist, sein Handwerk so lange gelegt wird, bis er Satisfaktion erhalten hat.

§. 14 enthält Bestimmungen, die den brüderlichen Charakter des Zunftwesens wahren sollen. Es soll den Gewerken gestattet sein, eine Gewerks-Armen-Kasse zu halten, um verarmten Meistern oder deren

Wittwen eine Unterstützung zu gewähren oder die Begräbnisskosten zu prästiren; auch eine Gesellen-Armen-Kasse darf errichtet werden, welche der Altmeister in Verwahrung nimmt. Diese Kasse hat auch die mit Kundschaften versehenen wandernden Gesellen, welche keine Arbeit erhalten, zu unterstützen.

Die Paragraphen 15—17 handeln von den *Pflichten* der Meister *gegen das Publikum* und gegen einander.

Den Meistern des Gewerks liegt »als Christen und ehrliebenden Bürgern ob, Jedermann mit *tüchtiger* und *guter* Arbeit zu versehen und Niemanden mit untauglicher und tadelhafter Arbeit zu betrügen«, widrigenfalls die Meister in Strafe genommen werden sollen. Kein Meister soll dem anderen durch »Hausiren, Abrufen der Käufer, Verachtung der Waare oder Verführung des Gesindes, die Nahrung zu entziehen suchen«. Die alte Bestimmung, wonach kein Meister die von einem anderen Meister einmal begonnene Arbeit zu Ende führen darf, wird im Interesse des Publikums aufgehoben. Heimliche Preisverabredungen der Meister werden bestraft, jeder Meister kann seine Waare überhaupt so billig verkaufen, wie er will.

Wichtig ist §. 18, welcher im Anschluss an das Reichspatent die innere Konnexion der Gewerke im Reiche aufhebt. »Alles Korrespondiren mit anderen in- oder ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bei schwerer Strafe enthalten.« Etwa einlaufende Schreiben sollen unerbrochen dem Assessor übergeben und nur in dessen Gegenwart eröffnet werden.

§. 19 greift wieder auf die brüderlichen Pflichten der Meister zurück: dieselben sind verpflichtet, die Leiche des Mitmeisters (oder seiner Familienmitglieder) zu Grabe zu tragen. Die Wittwe ist berechtigt, das Handwerk mit Gesellen weiter zu treiben, nur darf sie keine Jungen lehren. Hat sie keinen tüchtigen Gesellen, so muss das Gewerk ihr einen solchen stellen; es steht ihr frei, einen Gesellen sich auszuwählen.

Die folgenden Paragraphen (21—24) befassen sich mit dem *Lehrlingswesen.*

Aufnahmebedingungen sind, dass der Junge schreiben, lesen und die 5 Hauptstücke des Katechismus kann. Die *Probezeit* dauert 4 Wochen, alsdann erfolgt die Aufnahme oder das »Aufdingen« des Jungen vor der Zunft: Der Meister stellt den Jungen dem Gewerk vor, präsentirt den *Geburtsbrief* desselben, worauf der Junge in das Gewerksbuch

eingeschrieben wird. Die Gebühren, welche der Junge für das Einschreiben und Aufdingen zu zahlen hat, sind ein für alle Mal in mässiger Höhe normirt. Das Lehrgeld kann armen Jungen erlassen werden, doch muss der Junge dann eine etwas längere Lehrzeit absolviren. Die Meister sind verpflichtet, »den Lehrknaben gewissenhaft mit allem Fleiss und gründlich zu unterrichten, mit demselben christlich und vernünftig umzugehen«. Der Junge soll auch nicht mit übermässiger Hausarbeit beschwert und dadurch von der Erlernung des Gewerks abgezogen werden. Der Magistrat behält sich auch hier ein Oberaufsichts- und Strafrecht gegen pflichtvergessene Meister vor. Entlaufene Lehrjungen gehen des Lehrgeldes verlustig und darf kein Meister solchen Jungen ohne Einwilligung des Gewerks aufnehmen. Nach vollendeter Lehrzeit, die bei jedem Gewerk im General-Privilegium festgesetzt wird, wird der Junge vor dem Gewerk feierlich losgesprochen, und demselben der *Lehrbrief* ausgefertigt. Gemäss dem Reichsschluss bleiben Geburts- und Lehrbriefe in originali in der Lade verwahrt und erhält der Junge nur eine beglaubigte Kopie derselben. Der Preis der Briefe ist ein für alle Mal in mässiger Höhe festgesetzt (1 Thlr. 3 Ggr.).

Die folgenden Paragraphen 25—31 regeln das *Gesellenwesen.*

Alle »ehemaligen Gesellen-Artikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeinen Reichsgesetze und zugleich hierdurch (resp. die General-Privilegien) völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben«. Die Zuwiderhandelnden verfallen in Leib- und Lebensstrafen. Insbesondere werden Auflehnen gegen die Obrigkeit oder Zusammenrottirungen, welche sich gegen die Meister richten, streng geahndet.

Die Herbergen für die einzelnen Gewerke bleiben bestehen, sollen indess nicht anders, als andere Wirthshäuser, angesehen werden und »nur dazu dienen, dass man wisse, wo man die einwandernden Gesellen suchen könne«. Die Gesellen sollen gegen die Meister Gehorsam bezeigen, keinen blauen Montag feiern, sich Abends zur rechten Zeit, vor 10 Uhr, zu Hause einfinden. Eine Gesellen-Kasse zur Unterstützung oder zur Bestreitung der Begräbnisskosten armer Gesellen ist gestattet.

Der Geselle, welcher weiter wandern will, muss seinem Meister wenigstens 8 Tage vor seinem Fortgehen aufkündigen, ebenso soll umgekehrt der Meister eine solche Kündigungsfrist beobachten. Kein Meister darf bei 20 Thlr. Strafe einen Gesellen ohne Kundschaft entlassen oder aufnehmen. Nur bei Gesellen aus fremden, nicht zum Römischen Reich gehörigen Ländern ist eine Ausnahme gestattet, sobald

der Geselle den Lehrbrief vorzeigen kann. Zugleich muss der Geselle vor dem Magistrat eidlich erklären, dass an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet hat, weder das Reichspatent noch Kundschaften eingeführt sind.

Die Vertretung der Gesellen gegenüber den Meistern haben ein oder zwei mit Vorwissen der Altmeister gewählte Altgesellen zu führen. Dieselben haben sich aber, bei Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns zu enthalten.

Alle sog. Brüderschaften, alles Briefwechseln mit anderen Gesellen sind verboten. Empfangene Korrespondenzen sind dem Altmeister unerbrochen zuzustellen; etwaige Entscheidungen behält sich der Magistrat vor.

Die Regelung des Arbeitslohnes, der Verpflegung und der Arbeitszeit wird dem Herkommen gemäss der Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen.

Im Schluss-Paragraphen (32) behält sich der Staat das Recht vor, jeder Zeit die Innungsartikel »zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern«. Alle zuständigen Behörden werden angewiesen, über die Ausführung der Bestimmungen des Artikelbriefes »mit allem Ernst und Nachdruck zu halten und wider die Uebertreter dieser Artikel, auf die darin vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren«. (Folgen Datum, Siegel und Unterschriften.)

Es konnte sich hier, innerhalb der Darlegung der allgemeinen Gewerbe-Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's I. nur darum handeln, die *Haupt*bestimmungen der General-Privilegien zu reproduziren, ohne auf das Detail näher einzugehen. Aber auch so schon zeigt sich der ausserordentliche Fortschritt, der in Preussen auf dem Gebiete der Handwerks-Gesetzgebung gemacht worden. Zwar codificiren die General-Privilegien in der Hauptsache nur dasjenige, was schon länger Rechtens, was schon seit dem Grossen Kurfürsten in Einzelbestimmungen gegeben worden war. Allein trotz alledem ist der formelle Fortschritt dieser ganzen gesetzgeberischen Action nicht hoch genug anzuschlagen. Zugleich darf nicht vergessen werden, dass es nun erst, nach erlangter Einheitlichkeit und Verallgemeinerung des Zunftstatutarrechts, möglich wurde, die *Durchführung* dieser Bestimmungen im Verwaltungswege zu sichern, woran bis dahin nicht gedacht werden konnte.

2. Die Handwerksordnung für Ostpreussen.

Ursprünglich war vom Könige beabsichtigt worden, das Reichspatent ebenfalls am 30. September 1732 auch in *Ostpreussen* und zwar

gleichzeitig mit einer *neuen Handwerksordnung* verkündigen zu lassen. Bereits am 12. Februar 1732 war ein Befehl des Königs in dieser Richtung an die Königsbergsche Kammer ergangen [1]). Am 18. September 1732 berichtete die letztere an das General-Direktorium: »Sobald uns das Kaiserliche Patent wegen Abschaffung der Handwerks-Missbräuche mittels Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Reskript vom 12. Februar a. c. zugekommen, haben wir nicht ermangelt, Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl gemäss, nach Anleitung desselben und den hiesigen Umständen ein Edikt für dieses Königreich zu entwerfen, dabei aber gut gefunden, eine *vollständige Handwerksordnung* abzufassen.« Dieselbe wurde zugleich zur Approbation und Vollziehung eingesandt, erhielt jedoch erst unter dem 10. Juni 1733 Gesetzeskraft [2]). Diese Verzögerung hatte ihre guten Gründe. Bevor nämlich die neue Ordnung in Preussen publizirt würde, sollte der Versuch gemacht werden, auf diplomatischem Wege die angrenzenden Staaten, wie Lievland, Kurland, desgleichen die Städte Danzig, Elbing und Thorn zum Beitritt zum Reichspatent und der grossen Reform zu bewegen, wodurch eine bessere Handhabung und Durchführung derselben erreicht werden würde. Der König beauftragte demnach die Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Borcke, von Podewils und Thulemeier, mit den Höfen von St. Petersburg und Dresden die Verhandlungen zu eröffnen. Im Dezember erst konnte v. Borcke berichten, dass Se. Majestät der König von Polen zwar von dem Nutzen der Sache überzeugt sei, allein sich Bedenken anderer Art ergeben hätten. Es sei gerathen, in Polen als einer Republik, behutsam vorzugehen; man müsse sich zuvor nach den Privilegien der genannten Städte erkundigen. Auch die Kaiserin von Russland zeigte sich nicht abgeneigt, in Lievland und Esthland die Handwerksordnung einzuführen, in Kurland dagegen stände ihr ein solches Recht nicht zu, das einzig in den Händen der Oberräthe liege. Um indess eine längere Verzögerung in der Sache gegenüber dieser unbestimmten Haltung der fremden Mächte nicht eintreten zu lassen, suchte die Königsberg'sche Kammer plausibel zu machen, dass die Handwerksordnung auch ohne den Beitritt jener Staaten in Preussen durch-

---

[1]) *Acta* wegen der in Handwerkssachen im Königreich *Preussen* etc. obwaltenden Missbräuche ergangenen Verordnungen. II.-S. Generalia 5.

[2]) Dieselbe ist nirgends abgedruckt. Ein alter Druck findet sich bei den Akten. Siehe die Abschrift in den *Anlagen!*

geführt werden könne, da der Gesellenverkehr zwischen Preussen und den benachbarten Ländern und Städten, Danzig ausgenommen, nicht erheblich sei. Als dann vollends die Minister des Auswärtigen berichteten, es sei nur geringe Aussicht auf den Anschluss der genannten Staaten vorhanden, schien es dem Könige an der Zeit, die Handwerksordnung für Preussen zu verkündigen, was, wie bemerkt, am 10. Juni 1733 erfolgte.

Die *Handwerksordnung* vom 10. Juni 1733 für *Ostpreussen* führt insofern mit Recht diesen Namen, als sie auch *formell* sich lediglich mit den allen Gewerken gemeinsamen Bestimmungen, unter Absehen von allen Spezialitäten der einzelnen Gewerke, beschäftigt. Eine formell für sich bestehende oder ein besonderes Schriftstük bildende Handwerksordnung der Kur- und Neumark gab es nicht, materiell nur war eine solche in den gleichlautenden Bestimmungen der General-Privilegien implicite enthalten. Der Unterschied ist nicht erheblich, aber in formeller Hinsicht ein Fortschritt. Einen solchen zeigt aber die Handwerksordnung für Preussen gegen die General-Privilegien noch in mancher anderen Beziehung, so in der Anordnung und logischen Gliederung des Stoffes, in der schärferen und klareren Fassung, sowie erweiterten Ausführung der einzelnen Artikel, die übrigens gegen die General-Privilegien bedeutend vermehrt — 49 gegen 32 — erscheinen. Wichtiger sind die essentiellen Zusätze, resp. die Abweichungen der Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 gegen die General-Privilegien der Kurmark. Dieselben betreffen folgende Punkte:

1. Die Jnnungsmeister sollen nicht mit Zunftdienstleistungen überbürdet werden. (§. 5.)

2. Die Altmeister sollen vor dem Magistrat in Eid und Pflicht genommen werden. (§. 7.)

3. Die *Wanderschaft* wird *auf mindestens 2 Jahre* — statt auf 3 — beschränkt. (§. 8.)

4. Die *Anzahl der Gesellen und Stühle* ist unbeschränkt.

Im Uebrigen stimmt die Handwerksordnung für Preussen inhaltlich ganz mit den General-Privilegien überein; beide beruhen auf einer und derselben Quelle, dem Reichsschlusss von 1731. Wegen ihrer grösseren Ausführlichkeit, besseren logischen Anordnung des Stoffs und schärferen Fassung der Bestimmungen verdient indess die Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 als die vorzüglichste Quelle des vorlandrechtlichen, preussischen Gewerberechts im 18. Jahrhundert, neben dem Reichsschluss, bezeichnet zu werden.

Mit der Ein- und Durchführung des Reichsschlusses, der Verleihung der General-Privilegien und der Handwerksordnung für Ostpreussen war für den ganzen preussischen Staat eine einzige Ordnung des Gewerbewesens und Gewerberechts geschaffen worden, wie es dem Staate eines Friedrich Wilhelm's I. entsprach. Auch auf diesem hochwichtigen Gebiete des öffentlichen Lebens hat dieser »grösste innere König« eine Grundlage geschaffen, auf welcher die Regierung des Sohnes festen Fuss fassen und weiter bauen konnte.



Beilagen.



A.

Actenstücke, betreffend die Reform des Zunftwesens (1723—32).

Nr. 1.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer sendet die Principia regulativa an den König.

Cüstrin, den 30. Aug. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König! Nachdehm Eure Königliche Majestät unsern in einer ausführlichen Vorstellung vom 1. passato gethanen allerunterthänigsten Vorschlag, dass nemlich denen bissherigen unerträglichen Gewercks Missbräuchen, weil solche die ein- und ausländische Tuchmacher-Zünffte unter sich gemein haben, nicht besser abgeholfen werden könte, alss wenn mit des Kaysers und Königs von Pohlen Majestät deshalb ein Concert getroffen würde, in hohen Gnaden approbiret und uns anbefohlen, gewisse Punkte, worüber wir mit denen Kayserlichen und Königlich Pohlnischen und Chur Sächsischen Ministris zu conveniren nöthig erachtet, zu projectiren und einzusenden; So haben wir die entworffene principia regulativa hierneben allergehorsamst überreichen und zuförderst anzeigen wollen, dass, weil nach mehreren Innhalte beyliegenden Kayserlichen Rescripti auch schon bey des Kaysers Majestät der Königlich Pohlnische und Churfürstlich Sächsische Resident Juste de Terras wegen der Lissauischen Gesellen Händel, woraus die ietzige allgemeine Gewerks Troublen entsprungen, ansuchen müssen, dass denen bisherigen Handwercks Missbräuchen durch allgemeinen Land-Tages Schluss abgeholffen werden möchte, nunmehro die rechte erwünschte Zeit und Gelegenheit sey, dieses höchstnützliche Dessein mit allen Fleiss und Nachdruck zu poussiren und zum Stande zu brin-

gen, gestalt wir denn in Erwegung solchen favorablen Umstandes ohnmassgeblich dafür halten, dass wenn Ew. Königliche Majestät Dero in Wien residirenden Minister die Principia nach geschehener hohen Revision allergnädigst zuzufertigen und ihn hinlänglich zu instruiren geruheten, wie derselbe deshalb mit erwehntem Residenten concertiren und conjunctim die so höchst wüchtige Sache bey denen Kayserlichen Ministris vortragen solle, diese gleichfals um so eher conveniren und solches Dessein befördern werden, da Ihnen nicht nur die dort gewesene höchst schädliche Empörungen derer Handwercks Burschen in frischen Andencken schweben, sondern auch bekandt ist: Wie die Bresslauische Haupt Zunfft und andere es mit solcher haltende schlesische Gewercke der Tuch-Macher aus denen Händeln, so sie mit denen 3 Haupt Zünfften zu Franckfurth, Bautzen und Frau Stadt wegen des Lissauischen Spruchs angefangen, nicht besser gezogen, auch sonst die tumultuirende Tuch-Knappen auff keine bessere Weise gebändiget und in Schranken gehalten werden können, alss wenn die vorgeschlagene Veränderung zum Effect gebracht wird. Wie wir denn auch vermeynen, dass, wenn nur vorerst denen Tuch-Macher Gewercken in Ew. Königlichen Majestät Landen der Zusammenhang mit denen benachbahrten ausländischen Zünfften benommen, und die zu solchem Ende vorgeschlagene generale Verfassung zum Stande und Effecte gebracht seyn wird, sowohl bey jenen alss auch anderen Gewercken dergleichen besondere nützliche Einrichtungen im Lande zu introduciren, leichte fallen würde, wodurch selbige mehr und mehr vor denen ausländischen Zünfften in Auffnahme kommen könnten. Wir verharren in tiefster Submission Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsambste Diener C. F. v. Münchow. C. W. Hille. E. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon. S. O. Wilcke. C. Beichon.

Nr. 2.

Principia regulativa, Nach welchen man vermeinet, dass die Missbräuche bey denen Gewercken und Brüderschafften der Tuchmacher abgeschaffet und mit denen Ministris des Kaysers und Königs in Pohlen Majestät Majestät concertiret werden könte. Würden generaliter sowohl die bisherige denen Tuchmacher Gewercken und Brüderschafften ertheilte Innungs Articuli, Privilegia und Confirmationes, als auch die sogenandte gemeinschafftl. Handtwercks Gewohnheiten und Gebräuche, welche die Tuchmacher in dero convenirenden hohen Potentaten Länder mit einander gemein haben und vor inviolable Gesetze halten, gäntzlich aufzuheben, und vor ungültig zu declariren, mithin die Connexion, Zusammen-

haltung und der Zwang derer Tuchmacher Gewercke in einem Lande mit denen Zünfften undt Brüderschafften in andern Territoriis völlig dergestalt zu trennen und abzustellen seyn, dass kein Gewerck an die Gesetze, welche denen auswärtigen Zünfften von denen Landes Herren vorgeschrieben werden möchten, sich weiter kehren, sondern jedwede einländische Zunfft die Verfassung, so die hohe Obrigkeit, von welcher sie Schutz und Possession geniesset, zu machen gut finden wird, zur regal und Richtschnur nehmen, und sothane Discrepantz so wenig in einem als andern Territorio die Einwanderung der Gesellen verhindern, oder ihnen daraus ein Vorwurff erwachsen müsse. Diesem nach kann zwar ein jeder von denen convenirenden hohen Potentaten in seinem Lande denen Tuchmacher-Gewercken nach eigenen Guthachten besondere Articul und Privilegia ertheilen, worauff die auswärtigen Zünffte sich nicht beruffen dürffen. Es würde aber doch nöthig und diensahm seyn, dass höchsterwehnte Potentaten, welche das bisherige tyrannische Handtwercks Regiment abstellen wollen, nachfolgende Gesetze und Puncte gemeinschafftlich belieben und feste setzen möchten, alss dass

Alle und jede Gewercks Händel und vorgehende Schimpfungen, es sey zwischen Meister oder denen Brüderschafften, bey der ordentlichen Obrigkeit von dem beleidigten Theile klagbahr angebracht, schleunig untersucht und nach denen gemeinen Rechten, ohne im geringsten auff die bisherige Handtwercks-Gebräuche zu reflectiren, abgethan, folglich zwar der Missbrauch der schwartzen Taffel und die irraisonable Gewohnheit, dass diejenige Gesellen, so von einem andern geschimpffet worden, eine Zeit lang der Arbeit sich enthalten müsse eingestellet; jedoch der Anschlag an die schwartze Taffel, mit consens der Obrigkeit, in dem einzigen Falle annoch verstattet, und bey andern ein und aussländischen Tuchmacher Gewercken zur Aufftreibung beybehalten werden solle, wenn eintzele Bursche an einem Orth seinem Meister etwas entwendet, übel tractirt, oder leichtfertige Händel wo begangen und sich unaussgemachter Sachen davonbegeben und die Richter gescheuet haben, damit selbige nirgends gefordert, sondern gezwungen werden könten, in foro delicti sich wieder einzufinden und die Sache ausszumachen, weshalb die in diesen Fällen übliche Nachschreiben beyzubehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dieselbe von Magistratu loci mit unterschrieben und an die Magistrate der andern Orthe addressiret werden. Könte die anmassliche Autorität derer Hauptzünffte, welche das zu zerstörende Handtwercks Regiment bis hieher zur Unterstützung derer muthwilligen Gewercks Glieder zwar

geführet, über die ungewisse Handwerks Reguln aber unter sich uneinig geblieben, und eben dadurch durch ihre pro et contra geschehene Sprüche die jetzige allgemeine Handtwercks Verwirrung veruhrsachet haben, dahin restringiret werden, dass sie sich eigenmächtig und ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Landes Herrschafft in keine einländische noch auswärtige Gewercks Händel oder Innungs Sachen einlassen, weniger ein Guthachten oder Spruch darinn abgeben, sondern die bey ihnen sich etwa meldende Gewercke an die ordentliche Obrigkeit weisen sollen. Dürffen die Brüderschafften der Tuch Knappen zwar ihre gewisse Herberge, und darinnen ihren sogenandten Vater behalten, damit die wandernde Bursche daselbst sich einfinden, nach Arbeit fragen und einige Zeit verpfleget werden könten, imgleichen die Gesellen zu gewissen Zeiten in ihrer Herberge zusammenkommen, in Gegenwarth ihrer guter Ordnung halber beyzubehaltenden Beysitzer und Altgesellen die ankommende Gesellen in die gebräuchl. Rollen schreiben, die abgehende aber löschen, auch einiges Geldt zu Unterhaltung der Einwandrenden, zum Zechen und andern Behuef zusammen bringen, allein der Missbrauch der Lahde, als welcher sie gleich die Bienen dem Weissler nachgezogen, ist völlig abzustellen, und die Rolle nebst dem Geräthe und colligirten Geldern von dem Gesellen Vater zu verwahren. Gleichwie die Tuchmacher Gesellen in denen Ländern, wo die Handtwercks Missbräuche gedachtermassen abgeschafft werden sollen, oder vorhero nicht befindlich gewesen, ohne Schwierigkeit auss- und einwandern, und an die Verfassungen, welche ein und der andere Landes Herr in seinem Territorio gemacht, so lange sie darinnen sind, sich halten können, also sollen auch die aus andern Orthen, wo die Handtwercks Gebräuche nicht abgestellet sind, ankommende Bursche geschrieben werden, und ist zu hoffen, dass die Gesellen auss diesen Orthen häuffig in derer convenirenden hohen Potentaten Länder einwandern, und von dem Joche der beschwerlichen Handtwercks Gewohnheiten sich entledigen werden, wie wohl auch zu mehrerer Praecaution denen Landes Kindern bei Verlust ihres Erbguths untersaget werden kan, zu diejenige Zünffte, woselbst die Handtwercks Missbräuche annoch beybehalten werden, sich zu begeben und einschreiben zu lassen. Müsste von keinem Handtwercks Jungen, Gesellen oder Meister ferner ein Geburths Brieff abgefordert, sondern der Junge, wenn er seine Lehrjahre redlich ausgestanden, und den Lehrbrieff produciret hat, ohne nach seinen Herkommen und Eltern zu fragen, zum Gesellen gemacht, denen von einem Orth zum andern ziehenden Gesellen und Meistern aber, an dem Orthe wo sie sich nieder-

lassen wollen, bloss gegen producirung eines Attestati, dass sie schon einmahl in solcher Zunfft gestanden, dass Meisterrecht conferiret werden.

Nr. 3.

Carl p. p. Liebe Getreue p. Nachdem Wir Euren gehorsambsten Bericht vom 4. Marty in lebenden Jahres erhalten, und daraus ersehen, was Ihr zu Sopirung derer zwischen denen Grünberger und Züllichower Tuch Knappen entstandenen Handtwercks Differentz bishero von darauss vorgekehret haben, ist bey uns auch der Königlich Pollnische und Churfürstlich Sächsische Resident Justo de Terras mittelst nebenfündigen Inschlusses eingekommen, und darinnen gebethen, womit denen auffrührischen Lisnischen Tuch Knappen zu Breslau kein Schutz gestattet, und denen bisherigen Handtwercks Missbräuchen durch allgemeinen Landt Tags Schluss abgeholffen werden möchte, alss befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, dass ihr die geklagte Beschwerde untersuchen, und dem Befinden nach mit Begleitung Euer gutachtenden Meinung gehorsambst berichten sollet. Hieran p. Lapenburg den 21. May 1723. (L. S.)

An das Königliche Ober Amt in Schlesien. Demnach Ihro Kayserliche und Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, dass bey Dero Kayserlichen Hoffstadt subsistirenden Königlich Pollnischen und Churfürstlich Sächsischen Residentz Tit. Just de Terras wegen des von dem allhiesigen Tuchmacher Mittel denen auffrührischen Tuch Knappen zu Lissa verstatteten Auffenthalt allerunterthänigst eingerichtete Beschwerde laut Copeyl. Inschlusses an Dero Königliches Ober Amt zur Untersuchung zu remediren geruhet. Alss haben Wir solches denen Herrn zu dem Ende, umb den Königlichen Ober Ambte über sothane der Sachen Beschaffenheit einen fordersambsten aus führlichen Bericht zu erstatten hiemit bedeuten wollen. Uns anbey p. Breslau den 4. Juny 1723.

Nr. 4.

Circulair-Ordre an die Pommersche, Kur-Märkische, Magdeburgische, Halberstädtische, Mindensche Kriegs- und Domainen-Kammern.

Berlin, den 6. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, dass die bisherigen unerträglichen Missbräuche bey denen Gewercken und Brüderschafften der Tuchmacher, aus der Ursache, weil die ein- und ausländische Tuchmacher-Zünffte solche Missbräuche unter sich gemein haben, nicht besser abgeschaffet werden können, als wann mit des Kaysers und Kö-

nigs von Pohlen Majestät Majestät, auch mit dem Chur-Hause Hannover dieserhalb ein Concert getroffen würde: Und Wir dann zu dem Ende gewisse puncte und principia regulativa projectiren lassen, worüber sothaner Missbräuche halber mit denen Kayserlichen und Königlich Pohlnischen, auch Chur-Sächsischen wie auch Hannoverschen Ministris nothwendig concertiret werden müsste; Alss haben Wir Euch sothane principia regulativa hierdurch in beygehender Abschrift zuvorderst zufertigen lassen wollen, mit agdstem Befehl, dasjenige was Ihr etwa dabey zu erinnern findet möchtet, nebst Eurem Guthachten und Meinung wie dies Werck auch auf dortige Provintz applicable zu fassen seyn möchte fordersamst einzusenden, allenfals aber besondere auf Eure Provintz gerichtete principia deshalb zu entwerffen und anhero zu schicken. Wornach p. Seyend p. Geben Berlin, den 6. Sept. 1723. F. W. von Grumbkow.

Nr. 5.

Das General-Directorium an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 6. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir haben Euern Bericht vom 30. Aug. jüngsthin und die dabey übersandte von Euch projectirte principia regulativa, betreffend die Abschaffung derer Handwercks-Missbrauche bey denen ein- und ausländischen Tuchmacher-Zünfften, worüber Ihr mit denen Kayserlichen und Königlich Pohlnischen, auch Chur-Sächsischen Ministris zu concertiren, nöthig erachtet, wohl erhalten und haben dieselben, weil es ein General Werck ist, so alle Unsere Lande angehet, alsofort denen übrigen Provincial Kriegs- und Domainen Cammern zufertigen lassen, um ihre etwa dabey habende Erinnerungen, und wie dies Werck auf jede Provintz applicable zu fassen seyn möchte fordersamst einzusenden, oder auch allenfals besondere principia vor ihre Provintz zu entwerffen. Sobald nun dieselben einlauffen, wollen Wir sothane principia Unserm in Wien residirenden Ministre communiciren und ihn zulänglich instruiren lassen, wie er desfals mit dem dortigen Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Residenten Juste de Terras concertiren, und hiernächst conjunctim diese Sache bey denen Kayserlichen Ministris vortragen solle. Seynd p. Geben Berlin, den 6. Septembr. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 6.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Cüstrin, den 14. Sept. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König! Ew. Königliche Majestät dancken wir allerunterthänigst, dass Dieselbe umb

unterm 8. hujus in Gnaden bekandt zu machen geruhet, dass die von uns eingesandte allerunterthänigste Vorschläge zu Abschaffung der Missbräuche bey denen Tuchmacher-Gewercken sämbtlichen Krieges- und Domainen-Cammern zuförderst communiciret, und sodann an Dero am Kayserlichen Hoffe residirenden Ministre das nöthige verfüget werden solte. Wir müssen aber allergehorsahmst melden, dass Summum periculum in mora sey, und die einländische Gewercke fast allesamt auff den point stehen, in neue Unordnung zu gerathen, wie denn die Tuchmacher zu Landsberg und anderswo die Breslauische und mit denenselben haltende Gesellen fordern, welche doch zu Franckfurth, in gantz Sachsen und bey denen meisten Gewercken in Pohlen vor geschimpffet gehalten und auffgetrieben werden. Es lassen sich auch die Landsberger und andere sogar verlauten, dass sie keinen Gesellen aus Franckfurth fordern könten, haben auch, wie mich den Director Hillen ein Tuchmacher aus Neudamm berichtet, diesem Gewercke mündlich mitgegeben, die daselbst in Arbeit stehende Franckfurthische und Bautznische Gesellen bonis modis fortzuschaffen. Alles dieses rühret daher, dass die Gewercke wegen des Lissaischen Vergleichs, ob derselbe bestehen könne oder nicht, partagiret seyn, folglich einige es mit den dissentirenden Breslauern, andere aber mit denen 3 Hauptzünfften zu Franckfurth, Bautzen und Fraustadt, so denselben gemacht, halten. Ob nun zwar die gesunde Vernunft erforderte, dass sämbtliche einländische Gewercke sich vor den Lissaischen Vergleich declarireten, nachdehm derselbe in gantz Sachsen angenommen, und die Görlitzer zur Raison gebracht worden, folglich die Schlesier allein nur noch zuwieder sind, deren man so viel eher entbehren könte, da sie sich in denen Züllichoischen Händeln so feindseelig und wiedersinnig erwiesen; so hilfft doch bey diesen Leuthen kein Zureden und Vorstellen, woraus aber nichts anders entstehen kann, alss dass diejenige Gewercke, so die Franckfurther und Bautzner zu fordern difficultiren, die Breslauer hingegen bey sich halten und arbeiten lassen, in Sachsen und Pohlen auff die schwartze Taffel gerathen und geschimpffet werden. Wir werden zwar äusserst beflissen seyn, die Gewercke in ihren Schrancken zu halten, wir können aber bey diesen eigensinnigen und ein imperium affectirenden Leuthen vor nichts repondiren, daher das allerbeste wäre, wenn die Sache am Kayserlichen Hoffe fordersamst zum Stande gebracht würde, massen, wenn nach unsern Vorschlag die bisherige Connexion unter denen Gewercken gehoben seyn wird, man sodann wegen alles übrigen, so vielleicht von anderen Collegiis moniret werden möchte, schon ohne

Weitläufftigkeit und ohne besorgliche Suiten wird disponiren können, welches wir pflichtmässig allerunterthänigst melden sollen, und verharren in tiefster Submission Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste Diener C. W. Hille. E. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon. S. O. Wilke.

Nr. 7.

Das General-Directorium an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 22. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Es ist uns gebührend vorgetragen worden, was Ihr, wegen Abschaffung der Missbräuche des Tuchmacher Gewercks, unterm 14. hujus anderweitig anhero berichtet, und welchergestalt Ihr dafür haltet, dass bey dieser Sache summum periculum in mora sey, weil die einländische Gewercke fast allesamt auf den point stünden in neue Unordnung gerathen. Wir befehlen Euch hierauf in Gnaden, dem Landsbergischen und andern Tuchmacher-Gewercken die Lissaischen Händel halber in Unserm hohen Nahmen alles Ernstes und nachdrücklich anzubefehlen, dass sie es jederzeit mit dem Franckfurthischen Gewercke halten und desselben Gesellen, bey Verlust des Privilegii, fordern, denen Breslauschen Gesellen aber nicht anders als bloss auff Hoff-Recht Arbeith geben, oder selbige gar abweisen sollen: immassen Wir gar nicht gemeinet seynd, der Lissaischen Händel halber in Unsern Landen einige factiones und Partheyen zu gestatten. Wornach p. Seynd p. Geben Berlin, den 22. Septembr. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 8.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Cüstrin den 28. Sept. 1733. Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König etc. Ew. Königlichen Majestät allergnädigste ordre vom 20. hujus vermöge welcher wir dem Landsbergischen und andern mit denen Schlesiern einstimmenden Tuchmacher-Gewercke Bekand machen und nachdrücklich anbefehlen sollen, den Lissaischen Vergleich zu agnosciren, es mit denen Franckfurthern zuhalten und die Bresslauische Gesellen anderst nicht, alss auff Hoff-Recht arbeiten zulassen, haben wir soeben mit allerunterthänigsten Respect erhalten; Weil aber unss aus verschiedenen Exempeln bekand ist, dass die Gewercke anstatt der schuldigen allerunterthänigsten parition sich hinter die Gesellen stecken und zu Landsberg insonderheit viele Bresslauische Gesellen vorhanden, welche sofort einen Aufstand erregen und die andern, auch wohl mehr

Gewercke entrainiren möchten; So stellen Ew. Königlichen Majestät zu Dehro allerhöchsten Ueberlegung anheim, ob es nicht rathsam seyn möchte, die Haubt-Zunfft zu Brandenburg zum ersten zu agnoscirung des Lissaischen Vergleichs zu disponiren, weil man so dann hoffen könte, dass die übrigen Gewercke sich nach diesem Exempel, alss der Principal-Zunfft, nächst Franckfurth, richten und die Sache mit soviel weniger Besorgniss zum effect bringen werden. Wir können aber dabei unangezeiget nicht lassen, dass wenn Brandenburg und Landsberg den Lissaischen Vergleich acceptiret, sie zugleich den von ihnen gestiffteten Vergleich zwischen den Franckfurthern und Cottbussern selbst übern Hauffen werffen, worzu sie sich, obschon derselbe ohnedem auf schwachen Füssen stehet, nicht leicht resolviren werden;

Daher wir unserem allerunterthänigsten Vorschlag, dass denen Tuchmacher-Händeln mit Bestand anders nicht, alss durch ein Concert mit ausswärtigen Pouissancen abgeholffen werden könne, nochmals inhaeriren und tieffster submission verharren Ew. Königlichen Majestät Allerunterthänigste treugehorsamste Diener C. F. von Münchow. C. W. Hille. C. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon. S. O. Wilcke.

Nr. 9.

Bericht der Magdeburgischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Magdeburg, den 28. Sept. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König. Eure Königliche Majestät haben unterm 8ten et praes. den 15. hujus uns einige Principia regulativa wegen Abschaffung derer Handwerks-Missbräuche bei denen ein- und ausländischen Tuchmacher Zünfften, zugefertiget, mit allergnädigstem Befehl, unsere etwa dabey habende Erinnerungen, wie dieses Werk auf diese Provintz applicable, fordersamst einzusenden.

Nachdem wir nun die communicirten principia regulativa reifflich erwogen; so finden wir wegen hiesiger Provintz dabey nichts ferner zu erinnern, sondern halten selbige zureichend, den intendirten Zweck wegen Abschaffung der Universal Missbräuche bei dem Tuchmacher Handwerk zu erreichen, und würde hiernächst wann zuvorderst zwischen denen convenirenden Hohen Potentaten dergleichen conclusum gefasset und festgesetzet worden, eine besondere Verfassung, wie es in Eurer Königlichen Majestät Landen zum Wohlstand und Auffnehmen der Tuchmacher Innung in allen Stücken gehalten werden solte, mit desto besserm success und effect gemachet werden können. Wir verharren mit submissestem respect Eurer Königlichen Majestät allerunterthä-

nigst-Treugehorsamste zu Dero Kriegs- und Domainen-Cammer des Hertzogthums Magdeburg verordnete Praesident, Director, Oberforstmeister, Vice Director und Räthe. M. C. v. Osten. A. Mauth. B. F. Meyer. J. Witte. F. Richter. F. Schrader. C. Horn. Schmalz. Katte. A. Haeseler. Kornmann.

Nr. 10.

Das General-Directorium an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 30. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Es ist Uns gebührend referiret worden, was Ihr wegen Abhelfung derer Tuchmacher-Händel, und dass die Haubt-Zunfft zu Brandenburg den Lissaischen Vergleich zu agnosciren zum ersten müsste disponiret werden, unterm 28ten hujust vorgestellet habt. Weil Ihr aber darinn Eurem hiebevor gethanem Vorschlage, dass nemlich denen Tuchmacher-Händeln mit Bestand nicht anders, als durch ein Concert mit auswärtigen Puissancen abgeholfen werden könne, nochmahls inhacriret; So müsset Ihr Euch dieserhalb so lange gedulden, biss diese Sache mit denen benachbarten Puissancen reguliret worden. Seyend p. Geben Berlin, den 30. Sept. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 11.

Das General-Directorium an alle Kriegs- und Domainen-Kammern ausser Neumark.

Berlin, den 30. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir haben Euch den von Unserer Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Cammer gethanen Vorschlag, dass denen Tuchmacher-Händeln mit Bestande anders nicht, als durch ein Concert mit auswärtigen Puissancen, abgeholfen werden könne, nebst denen von gedachter Cammer deshalb entworfenen principiis, ohnlängst communiciren, und dabey aufgeben lassen, darüber Eure Meinung und Gutachten fordersamst zu eröffnen. Weil Wir nun diese Sache aufs schleunigste reguliret und abgethan wissen wollen; Alss befehlen wir Euch hierdurch in Gnaden, obgedachten Euren Bericht nunmehr ohne ferneren Zeit-Verlust ohngesäumt anhero abzustatten. Seyend p. Geben Berlin den 30. Sept. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 12.

Circulair-Ordre an alle Kriegs- und Domainen-Kammern ausser Neu-Mark.

Seine Königliche Majestät etc. haben zwar dero Krieges- und Doaminen-Cammern, den von der Neu-Märkischen Krieges- und Domai-

nen-Cammer gethanen Vorschlag, dass nemlich denen Tuchmacher Händeln mit Bestande anders nicht, als durch ein Concert mit auswärtigen Puissancen abgeholfen werden könne, nebst denen von gedachter Cammer deshalb entworffenen principiis ohnlängs communiciren, und dabey aufgeben lassen, darüber Ihre Meynung und Gutachten fordersamst zu eröfnen. Da aber solches noch nicht erfolget ist, allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber diese Sache aufs schleunigste reguliret und abgethan wissen wollen; Als befehlen Sie gedachten dero Krieges- und Domainen Cammern hiedurch in Gnaden, obgedachten Bericht nunmehro ohne ferneren Zeit Verlust ohngesäumt anhero abzustatten. Signatum Berlin den 30. Sept. 1723. Friedrich Wilhelm. F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

Nr. 13.

Bericht des General-Directoriums.

praes. d. 9. Oct. 1723. Auf Ew. Königlichen Majestät eingelaufenes erstero unterm 8. vorigen Sept. datirtes, und den 14. ejusdem praesentirte allergnädigste Rescript, haben wir die entworffene principia regulativa, die Abschaffung der schädlichen Missbräuche bey den Tuchmacher Gewercken betreffende, collegialiter gebührend erwogen, und solche zu Erreichung des hierunter vorwaltenden Zwecks, gar wohl, diensahm und nützlich zu seyn geurtheilet, wobey auch nicht zu zweiffelen, wann durch ein gemeinschafftlich Concert mit denen darin benannten Puissancen die Sache dergestalt gefasset werden könte, dass die bis hieher bey denen Tuchmacher Zunfften üblich gewesene schreckliche abusus, und schädliche Handwercks Gewohnheiten, aufgehoben und alles nach vorerwehnten principiis regulativis, (bey welchen wir wie vorberühret nichts zu erinnern finden) eingerichtet würde, es viel gutes nach sich ziehen und den Riegel zu weiteren inconvenientien vorschieben werde. Umb jedoch die Sache ihrer Wichtigkeit nach, einzusehen, und so viel besser zu urtheilen, ob etwa hie und da mehr erwehnten principiis ein und anderes nach Beschaffenheit jedes Ohrts noch beygefüget werden könte, auch das darüber an Unss erforderte Gutachten so viel vollständiger abzustatten, haben Wir nöthig gefunden, an sämbtliche Churmärckische Krieges- und Domainen Rähte, wie auch an hiesigen Magistrat Verordnung ergehen zu lassen, ihro pflichtmässige Meinung und etwa hiebey habende monita, ungeseumbt einzusenden. Es ergehen auch auf das anderweitige Uns zugekommene Rescript vom 30. Sept. an dieselbe anitzo excitatoria zu Beschleunigung der Berichte, nach

deren Einlauffung darüber noch ferner allerunterthänigst referiret werden soll. Indessen komt des Regierungs Raht Hillen relation hierbey abschrifftlich, auf den ihm communicirten Bericht des Krieges Raht Reinharts über die Klagdten der beyden Haupt Mittel zu Brandenburg und Landsberg, gegen das Tuchmacher Gewerck zu Franckfurth an der Oder, und stellen wir allerunterthänigst anheim; Ob nach dem voto des Referenten, in der Sache weiter nichts zu verordnen, sondern den Gewercken, die Händel unter sich auszumachen, zu überlassen, in betracht seinem anführen und versicherung nach, keine Straffe, so starck sie auch seyn möchte, nichts effectuiren dürffte, da inzwischen an einganges gedachtes Concert mit Ernst zu arbeiten seyn würde oder was sonst Ew. Königliche Majestät desfals zu verfügen allergnädigst gut finden möchten. Berlin den 5. Oct. 1723. S. v. Hünike. Gause. A. B. Meyer. Hünicke. Hartmann.

Nr. 14.
Gutachten des p. p. Hille.

Allerdurchl. etc. Ew. Königliche Majestät haben in Gnaden geruhet, mir unterm 30. passati, so den 11. hj. eingelaufen, des Krieges Raht Reinharts allerunterthänigste Relation nebst Beylagen, betreffend die Beschwerde der neuen Haupt-Mittel zu Brandenb. und Landsb. an der Warthe über das Haupt-Mittel zu Franckfurth zu communiciren, mit dem allergndst. Befehl, das Gewerck zu Franckfurth darüber zu vernehmen und meinem Bericht und ohnmassgebliches Gutachten darüber einzusenden.

Zuvorderst übergebe hierbey ein Protocoll, wobey Ew. Königliche Majestät in Gnaden ersehen werden, dass das Franckfurther Gewerck nicht in Abrede seyn kann, dass sie keinen Cotbussischen Gesellen, unangesehen des getroffenen Vergleichs fordern, es sey denn, dass Er sich zuvor abstraffen lasse, dass auch keiner derselben weder in Sachsen und Pohlen werde gefordert werden, ja dass die Brandenburger und Landsberger eben dieselbe Gefahr lauffen, weil sie wieder Handwercks-Gebrauch, denen Cotbusern die Stuhlgelder in Landsberg abgenommen, und die Bresslauer fördern, welche doch von denen 3 Haupt-Zünfften, Bautzen, Fraustadt und Franckfurth vor geschimpfft gehalten werden. Uebrigens aber negiren sie, an die auswärtige Haupt-Zünffte oder auch nach Bresslau geschrieben zu haben, die Cotbuser nicht zu fordern. Was nun mein unmassgebliches Gutachten hierüber anlanget, so solte solches billig vor die Franckfurther sehr hart fallen, weiln der Vergleich

zwischen den Franckfurtern und Cotbusern, in meinem Beyseyn, und nach so vieler Bemühung, auf meine interposition gestifftet worden. Allein die in dieser Sache weitläufftig verhandelte Acta, werden besagen, was von Anfang her mein sentiment gewesen, und zugleich daraus erhellen, wie leicht die Cottbuser aus allem Wunder hätten kommen können, wenn sie nicht so eigensinnig gewesen und von andern dissentirenden Gewärcken, weren aufgereitzet worden.

Cardo Rei versiret kürtzlich hierin, dass die Händel zwischen Franckfurth und Cotbus von den Lissaischen Vergleich herrühren, welche die 3 Haupt-Zünffte, Bautzen, Fraustadt und Franckfurth gestifftet, und zu dessen maintenirung sich aufs kräfftigste verbunden haben, welcher aber von der Haupt-Zunfft zu Bresslau und allen mit denselben haltenden Gewercken, noch zur Zeit nicht angenommen wird. Dahero es zwar ansehnlich lautet, aber doch zugleich lächerlich ist, wann die Brandenburger und Landsberger schreiben, dass der von ihnen gestifftete Vergleich in gantz Schlesien, Böhmen, Mähren, Hungarn und bei einigen Gewercken in Pohlen vor gültig gehalten, und die Cotbuser gefordert werden, massen dieses auch geschehen seyn würde, wenn der Vergleich nimmer were gemacht worden und die Cotbuser noch diese Stunde auf der schwazen Tafel zu Franckfurth stünden.

Obbesagter Lissaische Vergleich, ist in gantz Sachsen und Pohlen angenommen und haben die dissentirende Görlitzer, Laubener und Zittauer sich vor einigen Monathen auch zum Ziel legen müssen, dass also keine Wiedersinnige mehr übrig sind, alss die Bresslauer, und die übrige Schlesiche und mit denselben haltende Gewercke. Ob nun wohl bei so gestelten Sachen vernünftig were, dass die Einländischen Gewercke allesammt den Lissaischen Vergleich, gleichwie es Ew. Königliche Majestät auch allergnädigst verordnet, annähmen, und es mit denen Sachsen und Pohlen hielten, weil mann nicht allein der Schlesier am besten entbehren kann, und sie sich sodann wann sie nirgends Forderung hätten, desto eher würden accommodiren müssen, sondern auch, weil sie sich in der Züllichauschen Sache so feindseelig erzeiget, so gefallet es doch denen Brandenburgern, Landsbergern und andern mehr, der Schlesier Partheyen zu halten, woraus denn endlich nichts anders entstehen wird, alss dass dieselbe, gleich denen Bresslauern, in Sachsen und Pohlen, auf die schwartze Taffel gerathen werden, und wundert mich nur, dass solches nicht bereits geschehen. Das prompteste Mittel aber, es dahin zu bringen, were nach des Krieges-Raht Reinhardts voto, die Franckfurther zu bestraafen, massen die übrige beyde Haupt-Zünffte, welche sich bey

ihren ehrlichen Nahmen zur assistentz verbünden, sodann wohl keinen Augenblick säumen würden. Die Erfahrung, die ich einige Monathe mit dieser absurden Tuchmacher-Händeln verderben müssen, hat mich gelehret, dass keine violente Mittel etwas offertuiren. Die Franckfurthische Gesellen sind 11 Wochen im Gefängniss gehalten worden, und die Rädelsführer von Züllichau ziehen noch diese Stunde den Karren zu Peitz, ohne dass der von jenen eingegangene Vergleich den Stich gehalten, oder der ratione der letztern intendirte um einen Schritt avanciret were. Diese Leute flattiren sich mit einer Chimeriquen Independence, wie die Studenten zur zeit des penalisme, und setzen ihre absurde Handwercks-Gebräuche weit über vernünfftige und zu ihrer eignen Conservation abzielende Landes-Herrliche Gesetze, und ihr eingebildetes point d'honneur mehret sich, nachdem sie viel Gelegenheit finden, Ew. Königlichen Majestät Befehlen sich wiedersetzen zu können. Dahero meines Ermessens am allerbesten ist, dass man sich an ihre Händel gar nicht kehre und sie dieselbe unter sich ausmachen lasse, oder sich bemühe, mit des Kaysers und Köhnigs von Pohlen Majestät Majestät ein Concert zu fassen, und die absurde Handwercks-Gewohnheiten und die so gar schädliche Connexion unter den Gewercken mit einem mahl übern Haufen werffe; weil nun des Köhnigs von Pohlen Majestät durch dero Residenten am Wienerischen Hofe dergl. negotiiren lassen, so hat die Neumärck. Krieges- und Domainen-Cammer, auch Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Ordre, ein Project allerunterthänigst eingesandt, worüber von Dero Ministri am Kayserlichen Hofe conjunctim mit dem Sächsischen zu negotiiren, welches, wann es zum Stande kömmt, dem gantzen Werck auf ewig, abhelffliche masse geben, und diese wunderliche, ein imperium affectirende Leute, der ordentl. Obrigkeit unterwerffen wird. Schliesslich füge die Schreiben der Haupt-Zünffte zu Bautzen und Fraustadt, an die Franckfurther hierbey, woraus Ew. Königliche Majestät allergnädigst erkennen werden, dass die Cotbuser in Schlesien und Pohlen nicht fortkommen werden, wann auch die Franckfurther mit noch so harter Straafe, ob ich ihnen dieselbe gleich von Hertzen gönnete, angesehen würden. Der ich übrigens in tiefster submission verharre Ew. Königlichen Majestät etc. Hille. Cüstrin, den 25. Sept. 1723.

Nr. 15.
Schreiben der Bautzener Haupt-Zunft der Tuchmacher an die Frankfurter.

Wir verordnete Altgesellen, nebst unsern Deputirten H. Beysitzern, Gesellen des Tisches, nebst einer gantzen löbl. Haupt-Brüderschafft der

Tuchknappen, in der Königlich und Churfürstlich Sächss. Haupt-Stadt Budissin Unsern respective freundl. Gruss zuvor. Und geben denenselben hiermit dienstl. zu vernehmen, wie dass Wir Dero an Uns ergangenes Schreiben, vom 1. Febr. a. c. erhalten, und daraus ersehen, wie dass es Ihro Königliche Majestät von Preussen vor diesesmahl so beliebte, die Cotbuser affaire von denen Landsbergern und alten Brandenburgern abzuthun und beyzulegen, würde es nicht gültig seyn, so sollte es denen H. Franckfurthern mehr nützlich als schädlich seyn. Anbey haben wir auch ersehen, dass sie uns ersuchen ihren guten Raht mitzutheilen. Nun können wir ihnen weiter nichts an die Hand geben, alss dass die Abstraffung der Cotbuser auff oben beschriebene Arth in unserm Lande nicht wird vor genehm gehalten werden, indem es wieder Handwercks Brauch und Ordnung ist, dergl. Exempel Wir in Unsern Lande haben von den Zittauern, da es die Rähte von Ihro Königliche Majestät so weit gebracht, dass die Abstraffung nach Görlitz verwiesen ward, allein es ward nicht allein in viel weniger ausser Landes vor gültig geachtet, biss die Abstrafung von unss, alss den Haupt-Mittel im Lande geschehen, allwo die Zittauer an der schwartzen Taffel stunden. Auch mit denen Görlitzern hat es gleiche Bewandtniss. Was anlanget die Stuhlgelder, welche sie aus der Rahts-Stube haben nehmen müssen, und versiegelt gleichsam in deposito hingeleget, können sie nach ihren Gefallen eine Zeit lang liegen lassen und zusehen, was künfftig weiter passiren wird, indem Wir mit Verlangen erwarten, ob der Vertrag von denen Landsbergern uns nicht zugesandt werden; Anbey übersenden Wir ihnen den solange erwarteten Görlitzschen Vertrags-Brieff, welcher zeigen wird, wie die Sache nunmehro gantzlich abgethan und beygelegt ist. Den Zittauer Vertrag werden wir wohl hoffentlich empfangen haben: Wir hätten zwar gerne eher geschrieben, allein die Görlitzer affaire hat es verhindert, bitten demnach Uns. Vielgeehrte H., es uns nicht übel zu deuten, Wir sind erböthig ihnen jederzeit mit dem, was Handwercks-Brauch und Gewohnheit ist, an der Hand zu stehen, anbey übersenden wir ihnen auch die specificirte Nahmen oder Liste derer ungehorsamen und aussengebliebenen Gesellen derer Görlitzer, welche bei uns an der schwartzen Taffel geschlagen worden, dass sie selbige keine Handwercks-Forderung geben wollen, ehe und bevor sie einen Schein aufweisen können, dass sie ihre Sache bey uns richtig gemachet und sich von der schwartzen Taffel gelöset. Wir sind erböthig, solches gegen einer löblichen Haupt-Brüderschaft in Franckfurth bey allen Vorfallenden Begebenheiten mit allem Dancke zu demeriren und zu verschulden,

die Wir unter Göttlicher Gnaden Versehung jederzeit verbleiben Unserer Vielgeehrten Herren Dienstergebenste die Altgesellen Abraham Grasmann. Joh. Ameis. Tobias Polster. Martin Menzel. Bei der Haupt-Brüderschafft in Budissin, den 23. Mart. 1723. Die Herren Beysitzer H. Christian Meicke, H. Michel Bachnisch.

Nr. 16.

Schreiben der Hauptzunft der Fraustädter Tuchmacher an die Frankfurter.

Wir verordnete alte Gesellen nebst unsern deputirten HH. Beysitzern, Gesellen am Tische, samt einer gantzen löbl. Haupt-Brüderschafft der Tuchknappen in der Königl. Stadt Fraustadt in Gross-Pohlen Entbieten denen Altgesellen nebst ihren deputirten HH. Beysitzern, Gesellen am Tische etc. in der Königlich Preussischen und Churfürstlich Brandenburgischen Haupt- und Handels-Stadt Franckfurth an der Oder Unsern respective dienstfreundlichen Gruss und willige Dienste zuvor. Demnach eine löbl. Haupt-Brüderschafft in Franckfurth uns durch ein Schreiben vom 1. Febr. c. gehorsamst ersuchet und darinn zu vernehmen gegeben, dass ihre eine geraume Zeit geschwebte Streitigkeit mit dene Cotbusern von denen Landsbergern beygeleget, welches mit unser Handwercks Ordnung gar nicht übereinkömmt, daher die Cotbuser bey uns nicht können gefordert werden, biss sie dem Haupt-Mittel in Franckfurth geschehen, bey uns vorzeigten. Wegen der Roll- und Stuhlgelder, welche sie auf dem Rathhause nehmen müssen, können sie in deposito liegen lassen, würde aber wiederum gute Policey hergestellet werden, wenn die Cotbuser bemächtigte Deputirte vollmächtigte nach er Franckfurth sendeten, welche sich der Stuhl-Gelder anmasseten, und daselbst von der Haupt-Lade erlegeten, wie in unserm Lande bräuchlich. Wegen des in ihrem letzten, unterm 1. Martii überschickten Schreiben darin erwehnten Gesellen Nahmens Gottfried Schultzen, gebürtig von Bresslau, welcher in Bresslau gearbeitet und sich bey ihnen vor geschimpfft angiebet, lassen Wir es uns gefallen, weil Er ein Landes-Kind, die Sache nach Handwercks-Brauch abzuthun. Wir hätten ihnen unsern Schluss eher gerne remittiret, es hat aber gewisser Ursachen wegen nicht seyn können. Die Wir immettelst verharren. Unserer Vielgeehrten Herren Dienstwillige die Altgesellen Samuel Haussler. Joachim Christian Förster. Fraustadt von der Haupt-Brüderschafft 1723, den 3. April. Die Herren Beysitzer H. Sigismund Fächner. H. Daniel Liebelt.

Nr. 17.

Bericht der Hauptzunft der Muskauer Tuchmacher.

Es wird auff Verlangen Meister George Fliegens, Bürger und Tuchmacher in Musskau von einer hochlöbl. Brüderschafft der Tuchknappen in der Königlichen und Churfürstlichen Stadt Musskau attestiret, dass Wir uns eine Belehrung in unsern in Ober-Laussnitz habenden Haupt-Mittel in Budisin einholen lassen wegen der entstandenen Cotbuser und Franckfurther Streitigkeiten, worauff Wir zur Antwort bekommen, dass die Budnischer alss unser im Lande bekanndtes Haupt-Mittel keine Cotbuser fordern, sie brächten dann vorhero einen Vertrags-Brieff oder Ehren-Schein von Franckfurth, welches wie bekanndt jederzeit vor das Brandenburgischen Haupt-Mittel erkanndt worden ist. Gegeben Muss kau, d. 7. May 1723. Die Altgesellen Mattehss Burchert. Carl Gottlob Richter. Die HH. Beysitzer H. Joh. Jacob Jahrichs. H. Joh. Sigismund Richter.

Nr. 18.

Bericht der Halberstädter Kriegs- und Domainen-Kammer.

Halberstadt, den 7. Oct. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König. Eure Königliche Mayestät haben mittelst allergnädigsten Rescripti de dato Berlin, den 30. Sept. a. c., so den 5. dieses daselbst auff die Post gegeben und heute dato hierselbst eingelaufen, in Gnaden befohlen, »dass wir der allergnädigsten Verordnung vom 8. und praes. den 16. Sept. a. c. zur allergehorsambsten Folge die mit communicirte principia regulativa ratione der auffzuhebenden Miss-Bräuche bey denen Tuchmacher-Gewercken zu examiniren, und was wir unseres allerunterthänigsten unmassgeblichen Ohrts dabey zu erinnern hätten, auch auff hiesige Provintz applicable wäre, einsenden solten«. Nachdem Wir nun nach eingelauffenem ersterem allergnädigstem Befehl denen Steuer Räthen und Commissariis locorum sofortt aufgegeben, von denen eines jechlichen Inspection anvertrauten Städten und denen darinnen befindlichen Tuchmachern, auch habenden Handwercks-Gebräuchen Nachricht einzuziehen, und sodann wegen der zu fassenden Principiorum regulativorum ihre unmassgebliche Meynung einzuschicken, selbige aber damit noch nicht eingekommen, so werden Wir unsers allerunterthänigsten Ohrts nicht ermangeln, sobald die erforderte Berichte erfolgen, unsere unvorgreiffliche Meynungen allerunterthänigst einzusenden, in aller nur ersinnlichen Treue und Devotion verharrende Eurer Königlichen Majestät etc. Halberstädtische Krieges- und Domainen-Kammer L. v. Schlegel.

Fr. v. d. Planitz. F. W. v. Borck. Seyffert. Walter. Kruse. Lehmann. Reichardt.

Nr. 19.

Bericht der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Stargard, den 19. Oct. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König. Sobald als Ew. Königliche Majestät allergnädigstes Rescript vom 8. Sept. c. wegen Abschaffung der Handtwercks-Missbräuche bey denen Ein- und Ausländischen Tuchmacher-Zünffte am 16. Sept. wir allerunterthänigst empfangen, haben wir sogleich die Verordnung sub A. an sämbtliche Steuerräthe ergehen lassen, umb gleichfalls mit Zuziehung einiger Magistrats-Persohnen die Sache wohl zu überlegen, die Verständigsten der Tuchmacher-Zünffte dabey mitzuvernehmen und alssdann ihre pflichtmässige Meinung einzusenden, damit wir solchergestalt Ew. Königliche Majestät mit desto mehrererm Bestande von der Sache allerunterthänigst referiren könten. Und ob wir gleich der Steuer-Rähte Bericht noch nicht erhalten, vielmehr ein Excitatorium ergehen lassen müssen, so wollen wir hiermit, als Ew. Königliche Majestät unterm 30. Sept. den Bericht ohne ferneren Zeitverlust abzustatten allergnädigst verlanget, unsere unmassgebliche Meinung vorläuffig allerunterthänigst abstatten.

Es ist andem, dass bey allen Handtwerckern und Zünfften verschiedene Missbräuche sind, welche wohl geändert werden könten, welches aber jederzeit daher desto schwerer gehalten, als solches im gantzen Römischen Reich und besonders in den Reichs-Städten einen Zusammenhang hat, und auf einem allgemeinen Herkommen beruhet, jedennoch würde, wegen der Tuchmacher-Zünffte, solchen Missbräuchen sehr abgeholffen werden können, wenn nach Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Intention mit des Kaysers und des Königes von Pohlen Majestäten, auch mit dem Churhause Hannover ein Concert dessfalls getroffen würde, wobey Ew. Königliche Majestät zugleich auf die Stadt Dantzig besondere Reflexion zu machen geruhen möchten, weil selbe zwischen dem Königreich Preussen und Hertzogthumb Pommern belegen, also dass gemeinhin die wandernde Gesellen darauf zu treffen, und wenn die Handtwercks-Gewohnheiten deferiren, solches viele Irrungen machet, wie wir bereits in verschiedenen Fällen erfahren. Bey der inter principia regulativa Nr. 1, 2, et 3 abgezielten Generalaufhebung aller bisherigen Innungs-Artikuln, Privilegien und Confirmationen würde es dem Ansehen nach viele Schwürigkeit setzen, besonders in denen Kayserlichen Landen, da die Gewercke solche von so vielen Zeiten her erworben,

und von allen nachfolgenden Landesherrschafften confirmiret erhalten, die Aenderung der Missbräuche aber sind bey allen privilegiis vorbehalten, und solchergestalt wird die Sache unvorgreifflich bessern ingres finden, mann würde auch nichts minder dadurch den Zweck erreichen.

ad Nr. 4.) ist dieses bey uns also verfasset, dass ein jedes Gewerck und also auch die Tuchmacher, aus den Magistrats-Persohnen gewisse Beysitzer haben, welche, wenn unter dem Gewerck, es betreffe die Meister oder Gesellen, Streit vorfällt, den Sie selbst nach ihren Artikuln nicht heben könten, solches bey der Zusammenkunfft des Ambts oder auch ausserdem abthuen und decidiren, wo es aber von grösserer Wichtigkeit, es ad Senatum bringen, und allda decidiren lassen müssen, welcher nachdem es die Wichtigkeit erfordert, allenfals auch der Landes-Regierung davon berichten muss.

ad 5.) ist beydes sowohl der Missbrauch der Schwartzen Taffel, als auch die Gewohnheit, dass ein geschimpffter Gesell sich eine Zeit lang der Arbeit enthalte, irraisonable, wie denn auch allhie, wenn mann dergleichen erfahren, es nicht geduldet, sondern den Ausspruch sofort an vorerwehnte assessores verwiesen hat.

ad 6.) halten wir dafür unvorgreifflich, dass unter den Handtwercksleuten die Schwartze Taffel und das Auftreiben der Gesellen gäntzlich abzustellen, weil dadurch nur denen Gewerckern Gelegenheit übrig bliebe, sich dessen dennoch zu missbrauchen, und vielmehr Sie in omni casu an die Obrigkeit zu verweisen, gleichwie solches Auftreiben in denen Römischen Reichs Abscheiden ohne jenige Ausnahm gäntzlich verboten. Wir finden guth, sub B. hie beyzufügen, was in dergleichen notablen casu aus der hiesigen Königlichen Regierung an den Magistrat zu Dantzig am 25. Sept. 1721 in nachdrücklichen Terminis hat müssen geschrieben werden, worauf Sie damahls in der Sachen eine Aenderung gemachet haben.

ad 7.) sind hieselbst im Lande dergleichen Haupt-Zünffte nicht, die sich solcher authorität in Handtwercks-Sachen anmassen solten, als welches von der Obrigkeit nicht zugelassen wird, sondern wie vorerwehnet, an die assessores muss gebracht werden, als dadurch denen Unordnungen aufs allerbeste kan abgeholffen werden.

ad 8.) ist allerdings nötig, das die Gewercke wegen der wandernden Gesellen eine gewisse Herberge und einen sogenandten Vater haben und behalten, aus denen principiis dicto §. 8 erwehnten und mehreren Ursachen. Es kan auch unmassgeblich die Lahde nicht abgestellet werden, weiln die Rollen, das Geräht und die collegirte Gelder darin ver

wahret werden müssen, dem Gesellen-Vater auch nicht sicher und füglich anvertrauet werden können, wieviele Exempel vordehm es gegeben. Der Missbrauch aber der Lahde ist auf andere Weise zu hemmen, dass nemlich dieselbe bey schwerer Ahndung und Leibes-Straffe ohne Vorwissen des Gewercks-Assessoren und Aeltesten nicht von dem verordneten Vater muss weggenommen, noch anderwerts hingebracht werden, welches allhie observiret wird.

ad § 9.) et 10.) Müste man den effect der Sache wohl nur von selbst erwarten und dürffte bedenklich seyn, anzurathen, denen Landeskindern, bey Verlust ihres Erbguths zu untersagen, sich nicht da oder da auf Arbeit zu begeben, weil man auf die Arht die übrigen Handtwercker im Römischen Reich damniren und so aufsetzig machen würde, dass Sie hingegen ein gleiches wieder die stritige Aembter vornehmen dürfften, welches keine guthe Folgen aussmachen möchte, hingegen wird bey den gelimplichsten Mitteln zuhoffen seyn, dass Sr. Kayserlichen Mayestät und andern convenirenden Potentaten Exempel die übrigen Reichsglieder nach und nach folgen und die Missbräuche gleichfalls abstellen dürfften.

ad 11.) Ist bey allen Gewercken eines der grössesten Requisiten, dass Sie Ehrlicher Gebuhrt und Herkommens seyn müssen, dieserhalb würde es die grösseste Schwürigkeit finden, die Gebuhrts-Briefe gäntzlich von jungen Gesellen und Meistern abzustellen, und wo dieses eingeführet würde, exponirte man solche Aembter in andern Provinzien und Landen einer solchen blame, dass dahin gar keine Frembde Gesellen mehr kommen würden.

Dieses aber wäre unmassgeblich practicable, dass wenn ein Lehrjung seine Ehrliche Geburth vor den Assessoren und dem Ambt gehörig dargethan, und alssdann als Geselle aussgesprochen worden, fernerhin es keines Gebuhrts-Brieffes, sondern nur bloss eines Lehrbrieffes bedürffte, worin zugleich zu exprimiren, dass er vor dem Ambt und dessen Assessoren seine Ehrliche Gebuhrt gehörig dargethan hätte. Wenn Meistern aus einer Stadt sich in eine andere begeben, haben Ew. Königliche Majestät alschon allergnädigst verordnet, dass Sie alssdann, ohne ein neues Meisterrecht zu gewinnen, aufgenommen werden sollen, welches man umb soviel mehr denen so sich aus frembden Landen herein begeben wolten, muss angedeyn lassen.

Von andern besondern Missbräuchen unter denen Handtwerckern ist Uns zur Zeit nichts bewusst, wir solten auch dafür halten, dass die Sache noch mehr sich facilitiren liesse, wenn man dieses nicht specialiter von der Tuchmacher-Zunfft, sondern von allen Handtwerckern und

Zünfften in genere urgirte und zum stande bringen möchte. Und wir verbleiben etc. Ew. Königlichen Majestät Zu dero Pommerschen Kriegs- und Domainen-Cammer verordnete President, Directores, Oberforstmeister, vice Directores und Rähte. M. R. Laurens. C. O. v. Massow. J. Gerstenberg. D. Westphal.

Nr. 20.

An die Steuer-Räthe in Vor- und Hinter-Pommern.

P. P. Und als Wir in höchster Persohn darauff bedacht seyn, wie alle Missbräuche, welche die ein- und ausländische Tuchmacher-Zünffte unter sich gemein haben, abgeschaffet werden könten, und dabey allergnädigst zu wissen verlangen, ob und wie dieses Werck auch auf diese Provintz applicable zu fassen seyn möchte; so communiciren Wir hiebey das ergangene Rescriptum vom 8. Sept. c. nebst dem Project und befehlen ernstlich, sofort mit Zuziehung einiger Magistrats-Persohnen die Sache wohl zu überlegen, die verständigsten der Tuchmacher-Zünffte dabey mitzuvernehmen und aufs fordersamste dero pflichtmässigen Meinung davon einzusenden. Signatum Stargardt, den 16. Sept. 1723.

Nr. 21.

An die Steuer-Räthe in Vor- und Hinter-Pommern.

P. P. Dieselben werden sich erinnern, dass Wir zu zwey mahlen den 30. May 1720 und 31. Jan. c. wegen der ungeziemeten Treibe-Brieffe derer sich dortiges Gewerck der Ancker- und Nagel-Schmiede wieder das Gewerck der Ancker- und Nagel-Schmiede in Colberg unterfangen geschrieben haben.

Wir haben Unserer Hoch und Vielgeehrten Herren beyde Antworts-Schreiben vom 28. Juny p. und 21. Mart. c. erhalten und gehoffet, dass dortige Gewerck würde der Gebühr nach angewiesen seyn. Nichts minder aber ist ferner bey Uns Klage eingebracht, dass selbiges zur Folge gedachter Treibe-Briefe wieder das Gewerck in Colberg mit Schelten und allem Nachtheil so ihnen zugefügt werden kann, fortfahren, also, dass dadurch besagtes Ambt in grosse Ungelegenheit und Schaden gesetzet wird. Wir müssen nunmehr glauben, dass anstatt der Rechtlichen Hülffe, die Wir bey Unseren Hoch und Vielgeehrten Herren gesuchet, das dortige Gewerck vielmehr in dero höchst unbefugtem Verfahren gestärcket werde, nach Anweisung dero Antwort vom 28. Juny p. und 21. Marty c. als darinn man dem im gantzen Römischen Reich

und inter moratiores gäntzlich damnirten Aufftreiben der Handtwercker das Wort spricht; Da auch solch Unwesen in keiner eintzigen wolbestellten Republique gelitten wird, wollen Wir dennoch nimmer glauben, dass Unsere Hoch und Vielgeehrte Herren auf dergleichen Meinung fernerhin persistiren solten. Die Gewohnheit, derer man dencket, ist abominabel und kann wieder die Gesetze nicht gelten, geschweige solche ungerechte Proceduren verthädigen. Wir müssen Unsern Pflichten nach diese Sache, welche Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren bissher nicht haben vollkommen einsehen wollen, denenselben so viel deutlicher zu Gemüthe führen, zu dem Ende Wir den ersten Treibe-Brieff vom 19. Jan. 1720 sub A mit beylegen; Darauf hat eben das Gewerck zu Colberg desto weniger reflectiren können, als in Sr. Königlichen Majestät Landen denen Reichs-Constitutionen gemäss, solches rechtlich verbothen, und alles an die ordentliche Obrigkeiten verwiesen, allwo jederman justice wiederfahren soll, also dass eben dieses Gewerck der Nagel-Schmiede in Colberg am 25. Febr. 1718 laut Beylage B wegen dergleichen Aufftreibens in 10 Rthl. fiscalischer Straffe vertheilet. Und desto unbegreifflicher ist, dass darauff am 8. May 1720 laut der Beylage C. das Gewerck zu Dantzig sich unterstanden, das Gewerck der Ancker- und Nagel-Schmiede in der Stadt Colberg dergestalt gleichsam zu befehden:

> Dass weder dortige Meister noch Gesellen solten geehret noch befodert werden, ehe sie bey ihnen in Dantzig vorm Handtwerck erscheinen, und die Uhrsach vernehmen solten, warumb solches geschehen,

Worin sie nicht allein das Aufftreiben überschritten, sondern ihnen Ehr und Nahrung abgesaget, und noch darzu selbige aus Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Lande für dero Gewerck nach Dantzig citiret, anstatt dessen sie der Justitz folgen, den Weg Rechtens suchen und nicht dergleichen Unwesen sich unterfangen sollen, welches das mutum commercium stöhret, der Nachbahrlichen Freundschaft entgegen gehet, und wieder die Kundbahre Conföderation mit der Crohn Pohlen sub dato Petercko de av. 1725 anläufft, umb desto weniger hätten Wir vermuthet, dass Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Uns am 21. Marty c. ansinnen dürffen, das Gewerck zu Colberg dahin zu vermögen, bey dem Gewerck zu Dantzig durch gewisse Vollmacht die Sache beyzulegen, anstatt Wir gehoffet, dass Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren besagtes Gewerck vielmehr gehörig ansehen und bestraffen würden; Das Gewerck von Colberg ist von ihnen beleidiget, und sie sind schul-

dig, demselben reparation zu thun. Wir haben aus Nachbarlicher Freundschafft und guter Zuneigung die Sache noch gar nicht an Unsern allergnädigsten König und Herrn gelangen lassen, welcher ohne Zweiffel das Unternehmen besagten Dantziger Gewercks wieder seine Pommersche Unterthanen sehr übel aufnehmen dürfften und nach der rechtsgelahrten Anweisung wie beym Mev. part. 7. decis. 81. n. 8 et 9. zu ersehen, gar leicht verfahren möchten, woraus gewiss denen dortigen Gewercken kein Vortheil zuwachsen würde, welches Unsere Hoch- und Vielgeehrten Herren anderergestalt nicht vermeiden können, als dass sie dem dortigen offt benannten Gewerck nachdrückliche Weisung thun, und mittelst rechtlicher Beahndung dasselbe dahin anhalten, dass sie den Treib- und Schelt-Brieff vom 8. May 1720 cassiren, und dass solches geschehen, überall kundmachen. Wir ersuchen auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, wie solches vollenzogen, Uns aufs fordersamste zu benachrichtigen, damit Wir nach Verlauff 4 Wochen nicht genöthigt seyn mögen, die gantze Sache an Ihro Königl. Majestät allerhöchste Persohn gelangen zu lassen, die Wir ausserdem alle Nachbahrliche Freundschafft und mutuelle Willfährigkeit mit denenselben versichern. Stargardt, den 25. Sept. 1721.

Nr. 22.

Bericht der Clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Cleve, den 15. Oct. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben Uns per Rescriptum vom 30. Sept. a. c. allergnäd. zu erkennen gegeben, wasgestalt Sie uns den von Dero Neu-Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer gethanen Vorschlag, dass denen Tuchmacher-Händeln mit Bestande anders nicht als durch ein Concert mit ausswertigen Puissancen abgeholfen werden könne, nebst denen von gdter Cammer deshalb entworffenen Principiis, ohnlängst communiciret, und dabey allergdst befohlen hätten, Unsere Meinung und Guthachten darüber fördersambst zu eröffnen, welchen Bericht nunmehro ohne ferneren Zeitverlust abzustatten, Uns in höchsterwehntem allergdsten Rescripto anderweit aufgegeben worden; Weil aber der obgdte von Eurer Königlichen Majestät Neu-Märckschen Kriegs- und Domainen-Cammer gethane Vorschlag nebst denen entworffenen Principiis Uns bis dato nicht zu Händen gokommen; Alss haben wir solches hiedurch in Tiefester Submission anzeigen sollen, und werden Ew. Königliche Majestät bey so bewandten Umbständen Uns des Verzugs halber nichts ungnädiges beizumassen geruhen; Die wir nicht ermangelen, nach Empfahung sothaner Piecen

Unsern Bericht und pflichtmässiges Gutachten fördersambst einzusenden, verharrende Ew. Königlichen Majestät etc. Zu Dero Clev-Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer Verordnete President, Director, vice Director und Rähte J. Maschs. Rappard. Wredenbach. Hymmen. Schmitto. F. C. Wollmstädt. J. M. Francke. H. Ritmeyer.

Nr. 23.

Befehl an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer, Principia regulativa zu projectiren.

Berlin, den 18. Oct. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Was Unsere Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer wegen Abschaffung derer Handtwercks-Missbräuche bey denen ein- und ausländischen Tuchmacher-Zünfften auf erfordern unterm 11. hujus berichtet, und welchergestalt dieselbe Ihre unmassgebliche Meinung hierüber vorläuffig abstattet, solches werdet Ihr aus beygehender Abschrift ausführlich vernehmen. Wir befehlen Euch hierauf in Gnaden, die principia regulativa, wie die Missbräuche bey allen Handwerckern durchgehends abzuschaffen, und derenselben privilegia nach solchen principiis zu revidiren und zu rectificiren seyn, zu projectiren; damit die Tuchmacher-Gewercke keine Ursache zu gravaminiren haben mögen, ob suche man ihre privilegia nur allein zu critisiren, da hingegen allen andern Gewercken noch nachgesehen würde. Damit aber die in benachbarten Reichs-Ländern und Reichs-Städten befindliche Gewercke um so weniger Gelegenheit nehmen mögen, die in Unseren Landen befindliche, und nach solchen principiis rectificirte Handwercker und Innungen zu blamiren, kann der Titel sothaner principiorum dergestalt gesetzet werden:

Principia regulativa, wie nach Maassgebung derer Reichs-Gesetze und denen regeln einer guten Policey, die bey denen Innungen und Gewerckern eingeschlichene Missbräuche und irraisonable Gewohnheiten, in Unseren Reichs-Landen durchgehends abgeschaffet, und aller Gewercke privilegia und Innungs-artickel darnach von denen Landes-Regierungen revidirt und rectificirt werden sollen.

Es müssen also in diesen principiis alle Missbräuche und irraisonable Gewohnheiten, soviel derer bekandt sindt, von allen Handwerckern recensiret, und zugleich dabey, wie solche abzustellen, angewiesen werden. Wann nun die principia dergestalt gefasset werden, so dürfften die benachbarte Kayserliche, Sächsische, Hannoversche und andere Landes-Herrschaften sich viel eher den mehrerwehnten principiis conformiren, als wenn man eine Separation von denen Reichs-Gewercken

supponiren solte. Wornach p. Seyend p. Geben Berlin, den 18. Oct. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 24.

Das General-Directorium sendet der Clevischen Kriegs- und Domainen-Kammer eine Abschrift der Principia regulativa.

Berlin, den 23. Oct. 1723. Friedrich Wilhelm König. Weil Besage eures Berichts vom 15. dieses Monaths der Neu-Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu abschaffung derer Missbräuche bey denen Tuchmacher-Innungen vorgeschlagene principia regulativa euch noch nicht communiciret worden, so übersenden Wir euch davon eine abschrifft hierneben, und Befehlen euch allergnädigst nunmehro darüber und wie weit dieselbe in denen unter eurer Auffsicht stehenden Städten practicabel seyn möchten oder nicht Uns fordersahmst euer pflichtmässiges Guthachten einzusenden. Berlin, den 23. Oct. 1723. Culeman. H. v. Podewils.

Nr. 25.

Bericht der Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Königsberg, den 25. Oct. 1723. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben zwar in Dero an unss abgelassenen allergnädigsten Rescript d. d. Berlin, den 30. Sept. c., so den 4. hujus von dort abgegangen, und darauff den 10. allhier eingelanget, in hohen Gnaden befohlen, dass, da der von der Neumärckischen Kriegs und Domainen-Cammer gethane Vorschlag, nach welchen denen Tuchmacher-Händeln mit Bestande anders nicht, alss durch ein Concert mit usswärtigen Puissancen abgeholffen werden könne, anhero nebst denen deshalb entworffenen Principiis vorhin communiciret worden, der erforderte Bericht aber darauff biss itzo nicht erfolget, solcher aber nunmehro schleunigst eingesandt werden solle. Gleichwie wir aber Ew. Königliche Majestät allerthst. versichern können, dass solcher Vorschlag gar nicht an unss gekommen, wir aber solches allemahl noch zuverlässiger anzeigen könten, wenn das Datum obgedachten Vorschlags in obangezogenen allergdstt. Rescript wäre allegiret worden. So giebt unss solches gelegenheit umb allergnädigste Verfügung allerthst. zu bitten, dass in denen an unss abgehenden allergdsten Rescripten die Data unserer allerthst. abgestatteten Relationen oder der unss ergangenen Befehle jedesmahl allegiret werden, damit hiesige Registraturen so viel eher in Ordnung erhalten werden können. Wir verharren mit tiefstem Respect etc. J. v. Lesge-

rong. F. Hupner. F. Haneburg. Werner. v. Viereck. A. Lilienthal. A. Lülhöffer.

Nr. 26.

Bericht des General-Directorium.

praes. den 6. Nov. 1723. Nachdem nunmehro die erforderte Berichte über die entworffene principia regulativa zu abschaffung derer Handwercks-Missbräuche, bey denen Tuchmachern, von den Krieges-Rähten, auch hiesigen Magistrat, eingelauffen, so haben Ew. Königliche Majestät auf das solcherwegen unterm 8. vorigten Septembr. eingelauffene allergnädigste Rescript wir solches hiermit allerunterthänigst zu referiren nicht ermangeln sollen. Und wie Wir Uns dabey auf unsere vorläuffig den 5. dieses eingesandte Vorstellung beziehen. So fügen wir auch hierbey die Anmerckungen, so der Geheime-Raht Schönebeck bey vorberührten principiis, imgleichen die Krieges-Rähte Lutckens, Klinggraeff, Reinhart und Heuser gemachet, weil wir die darin von einem jeden angeführte momenta, absonderlich des Reinharts seine, so beschaffen finden, dass ohnmassgeblich darauf besonders reflectiret, und denen, welchen dieses wichtige negotium am Kayserlichen Hofe und anderwerts zu betreiben aufgetragen seyn möchte, zur diensahmen Instruction es communiciret werden können. Zu wünschen würde auch seyn, dass aus denen von besagten Reinhart allegirten Ursachen das Werck unter die 4. im project der principiorum benante Puissancen vorerst abgemachet, nachher aber zum Reichs-Tag nach Regensburg gebracht, und ein Ordentliches Concursum Imperii mit so viel mehreren Nachdruck befordert werden möchte, da sonsten, und in Ermangelung dessen die inconvenientzien respectu anderer zum Reich gehörigen Staten und Landen ohnumbgänglich zu besorgen. Der hiesige Magistrat, wie auch die übrige Krieges-Rähte haben bey dem project zum Theil nichts, theils nichts erhebliches beygebracht, und erwarten wir allerunterthänigst, was Ew. Königliche Majestät dieserhalb weiter allergnädigst befehlen werden. Berlin, den 30. Oct. 1723. A. O. v. Viereck. Schoeder. S. v. Hünike. H. B. Meyer. Schmid. Hünicke. Scharder.

Nr. 27.

Bericht des General-Directorium an die Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 12. Nov. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir lassen Euch auf Euern allerthst. Bericht und Anzeige vom 23. passato, die principia betreffend, nach welchen Unsere Neumärck. Kr.

und Dom.-Cammer vermeintet die Handwercks-Missbräuche bey denen ein- und ausländischen Tuchmacher-Zünfften, durch ein Concert mit auswärtigen Puissancen, abzuthun, hierdurch zur allergdsten Resolution ertheilen: dass das an Euch sub dato den 30. Sept. a. c. von hier ergangene excitatorium, per errorem der Cantzley, nach Preussen gesandt worden sey. Seyend p. Geben Berlin, den 12. Nov. 1723. E. B. v. Creutz.

Nr. 28.

Das General-Directorium sendet der Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer die Berichte der Churmärkischen Kammer.

Berlin, den 12. Nov. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Ihr habt aus beygehenden 6 Berichten und deren Beylagen in originali zu ersehen, was wegen derer von Euch entworffenen principiorum regulativorum, nach welchen Ihr vermeinet, dass die Handwercks-Missbräuche bei denen ein- und ausländischen Tuchmacher-Zünfften durch Concertirung mit auswärtigen Puissantzen abgethan werden könten, die Churmärck. Kr. und Dom. Cammer unterm 30. Oct. jüngsthin anhero berichtet und vorgestellet hat, und was der Geh. Rath Schönebeck, wie auch die p. Lutckens, Klinggraeff, Reinhard und Heuser, bey obgedachten principiis vor Anmerckungen gemachet haben. Welches Wir Euch zu Eurer Nachricht hiermit zufertigen lassen, und hiernächst diese acta in originali wieder zurükerwarten wollen. Seyend p. Geben Berlin, den 12. Nov. 1723. E. B. v. Creutz.

Nr. 29.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Cüstrin, den 27. Nov. 1723. Allerdurchlauchtigster König etc. Nachdem Ew. Königliche Majestät in Gnaden geruhet, Uns diejenige Anmerckungen, welche Dero Chur-Märckische Cammer, wie auch einige Dero Geheimbten- undt Krieges-Räthe bey denen von Uns entworffenen principiis regulativis wegen abschaffung derer Handtwercks-Missbräuche, gemacht, unterm 12. hujus zu communiciren, so haben wir dieselbe erwogen, und vieles, so nützlich und nicht unerheblich, darin gefunden, woraus das von Uns eingesandte Project zum Theil suppliret werden könte, wenn die intention wäre, Specialia darin festzusetzen; Wir sindt aber der allerunthgsten Meinung, dass wann vorgeschlagener massen die connexion zwischen denen Gewercken zernichtet seyn wirdt, und dieselbe folglich mit ihren Handtwercks-Händeln sich nach denen Gesetzen, so jede convenirende Puissance ihnen vorzuschreiben

gut finden wirdt, sich werden richten müssen, das übrige alles sich schon von selbst finden, und seine abhelffliche masse erhalten werde. Und wir hiernechst nicht zu zweiffeln, es werde sowohl der Kayserliche als auch Pohln. undt Chur-Sächsische Hoff bey diesem Project eines und anderes moniren, undt in Vorschlag bringen, worüber währender negotiation zu concertiren seyn wirdt, so ist nach Unserm allerunterthänigsten unvorgreiffl. Ermessen das Beste, die Negotiation je eher je lieber entamiren zu lassen, massen durch dieselbe noch mehr herauskommen, und sich eclairciren wirdt, als man anietzo voraussehen, und conjecturiren kann. Hiernächst ist zwar nicht zu läugnen, dass die Sache per conclusum imperii am gründlichsten gehoben werden könte, dahingegen aber auch gewiss, dass wie wegen bekandter Uhrsachen, und wegen beständiger Opposition des Reichs-Städtischen Collegii es von Seculis her damit auff denen Reichs-Tagen zu keinem stande kommen können, und alle sogenandte Löbliche Innungs-Sachen, deren absurditaet doch handtgreifflich ist, auf dem alten Teutschen Fuss geblieben sindt, also auch es sich noch ferner damit trainiren, ja gar nichts daraus werden würde, wann man die Negotiation zu Regensburg anfangen wolte; Wann aber Ew. Königliche Majestät mit des Kaysers und Königs von Pohlen Majestäten imgleichen mit denen Braunschweig. Häusern, nur erst de concert sindt, wirdt man, wegen der Tuchmacher ein mehres nicht brauchen, und auff die Francken und Schwaben, wo die Woll Manufacturen nicht viel bedeuten, gar nichts ankommen. Dass aber, wie der Geheimbde Rath Schönebeck vermeinet, zu befürchten sey, es werde ein oder andere convenirende Potentat über das Concert nicht halten, und sodann denen andern ein irreparabler Schaden zugezogen werden, solches ist so wenig zu besorgen, als die Abschaffung des Penalismi die Zahl der Studenten auf denen Universitaeten, wo derselbe einigermassen beybehalten ist, vermehrt hat, indem wohl natürlich ist, dass sich Niemandt leicht wieder unter das Joch der Handtwercks-Gebräuche, wann er dessen nur erst entlediget ist, stecken werde, wie denn auch Gesellen und Meister über dieselbe nicht wegen ihrer rationabilitaet, oder dass Sie einen reellen Nutzen davon hätten, so stricte halten, sondern weil die Tyrannische Gewohnheit es so haben will, und Sie sonst nicht fortkommen; Daher vielmehr zu hoffen, dass noch mehr Teutsche Staaten diesem Concert beytreten, und es zu einer General-Verfassung im Römischen Reiche befordern werden. Wir geben übrigens die Uns communicirte Originalia hiebey zurück, und verharren etc. C. W. Hille. v. Sonnentag. E. F. Hünicke. v. Büsing. C. Kerstan. C. Beichon.

Nr. 30.

Das General-Directorium fordert von der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer Einsendung der General-Principia.

Berlin, den 2. Dec. 1723. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir haben Euren athsten Bericht vom 27. Novbr. jüngsthin, betreffend die Abschaffung der Missbräuche bey den Handwerckern woll erhalten, und Uns derern Innhalt umbständlich gebührend vortragen lassen. Nachdem Wir Euch nun unterm 18. Oct. a. c. agdst anbefohlen, dass Ihr General-principia, wie die Missbräuche bey allen Gewercken, nach Massgebung der Reichsabschiede abzustellen, und die Privilegia der Handwercker, darnach zu rectificiren seyn, entwerffen solltet; Alss wollen Wir selbige auch noch fordersamst erwarten. Wornach p. Seyendt p. Geben Berlin, den 2. Decbr. 1723. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 31.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Cüstrin, den 28. Febr. 1724. Allerdurchlauchtigster etc. König. Nachdem Ew. Königliche Majestät unterm 18. Oct. und 2. Dec. a. p. in Gnaden befohlen, General Principia, wie die Missbräuche bey allen Gewercken, nach Massgebung der Reichs-Abschiede abzustellen, und vornach die Privilegia derer Handwercker zu rectificiren, zu entwerffen; so haben Wir zwar zu solchem Ende die Privilegia aller und jeder Gewercke zusammen colligiret, und uns zu dieser Arbeit angeschicket, Wir finden aber dieselbe, so nötig und nützlich auch die Absicht dabey ist, von einer solchen Weitläuftigkeit, dass bey unsern andern tagtäglichen Occupationen und Verrichtungen, Wir uns nicht getrauen, damit in Jahres Zeit fertig zu werden, zumahl, da es nicht so sehr auf der Revision derer Privilegien, alss worin das wenigste von denen Missbräuchen exprimiret, sondern auf das Examen eines jeden Gewercks, über ihre neben Observantien, welche sie gleichzeitig halten, ankomt, welches viele Zeit erfordert. Gleichwie aber inzwischen die Confusion bey denen Tuchmacher Gewercken beständig continuiret, und dabey eine kräftige remedel schleuniger, alss bey andern Gewercken, an welchen entweder so viel nicht gelegen, oder doch alles dabey richtig ist, erfordert wird; so haben Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst ohnmassgeblich anheimstellen wollen, ob Dieselbe nicht in Gnaden geruhen möchten, anfänglich nur über das wegen der Tuchmacher-Gewercke zu treffende Concert, nach denen von uns unterm 28. Augusti p. eingesandten ohnmassgeblichen Principiis, in Wien und Dresden,

negotiiren zu lassen; Worzu die Gelegenheit umb soviel bequemer anitzo zu sein scheinet, alss die Schlesische Zünffte ebenfalss in Confusion zu kommen anfangen, daher der Kayserliche Hof, soviel eher mit zutreten und zu Aufhebung der so schädlichen Connexion unter ein- und ausländischen Gewercken concurriren wird; welches, wann es nur erst geschehen, dem gantzen Unwesen seine abhelfliche Masse giebt; Wir wollen Dero allergnädigste Ordre darüber erwarten und etc. verharren etc. Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsambste Diener C. F. v. Münchow. C. W. Hille. C. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon. S. O. Wilcke.

Nr. 32.

Das General-Directorium an den p. p. von Schwerin nach Warschau.

Berlin, den 14. Marty 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Nachdem bey denen Handwerckern, und sonderlich bey denen Tuchmachern seit einiger Zeit viel irraisonable Gewohnheiten und Missbräuche durch Auftreibung der Gesellen, Anschlagung an die Schwartze Taaffel und dergleichen, eingeschlichen, mithin dadurch zum öfftern nicht geringe Verwirrung und Unruhe unter den Gewercken entstanden, solche Missbräuche bey den Handwerckern aber nicht füglicher als durch ein gemeinsahmes Concert zwischen einigen benachtbahrten Potentaten abgeschaffet werden können; Alss habt Ihr Euch mit den Königlich Pollnischen und Chur-Sächssischen Ministris zusammen zu thun, und zu vernehmen, ob man Königlich Pollnischer und Chur-Sächssischer Seits inclinire, zur Abstellung dergleichen Missbräuche solche principia wie die Beylage zeiget, festzusetzen, welchenfals Ihr mit Ihnen darüber zu conveniren, und von der dieserhalb erhaltenden Resolution fordersamst zu berichten habt. Es dienet hiebey zu Eurer Nachricht, dass die Brandenburgische Tuchmacher-Gewercke eben dadurch dass sie die bekandte Lissische Tuchmacherhändel, nebst denen Hauptgewercken zu Bautzen und Fraustadt zu schlichten und beyzulegen sich bemühet, mit denen dissentirenden Schlesischen und Sächssischen Gewercken in Verdrüsslichkeit gerathen, welche aber nunmehro ingesamt beygelegt, und die Brandenburgische Gewercke zur Ruhe gestellet seyn. Es wird also hoffentlich bey so bewandten Umbständen, und da dergleichen Tuchmacherhändel zu Lissa bereits gewesen, auch dem Verlaut nach in der Schlesie anietzo anfangen sollen, und also künfftig im Sächssischen eben so woll wieder entstehen können, der Königlich Pollnische und Chur-Sächssische Hoff umb soviel eher bereit seyn, dieserhalb ein gemein-

schafftliches Concert zu treffen. Wir haben auch an Unsern Graeve nach Wien rescribirt, mit dem Kayserlichen Hofe dieserhalb ebenfalls zu traitiren. Seyendt p. Geben Berlin, den 14. Marty 1724. F. W. v. Grumbkow.

NB. Es muss auch dieserhalb nomine Ministerii an das Churfürstliche Ministerium zu Hannover geschrieben werden. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 33.

Das General-Directorium an den Agenten Graeve zu Wien.

Berlin, den 14. Marty 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Es ist bekandt, was vor irraisonable Gewohnheiten und Missbräuche durch Auftreibung der Gesellen, Anschlagung an die schwartze Taaffel und dergleichen seit einiger Zeit bey denen Handwerckern und sonderlich bey denen Tuchmachern eingeschlichen, und was vor Zerrüttung und Unruhe hin und wieder dadurch entstanden sey. Wie nun dem Verlaut nach dergleichen Händel auch anitzo unter den Tuchmacher-Gewercken in der Schlesie anfangen sollen; So wird hoffentlich der Kayserliche Hoff umb so viel eher bereit seyn, wegen Abschaffung solcher schädlichen Handwercks-Gewohnheiten und Missbräuche, mit Uns ein Concert zu treffen. Ihr habt demnach beygehende zu diesem Zweck entworffene principia dem dortigen Ministerio zu communiciren, und von demselben zu vernehmen, ob der Kayserliche Hoff mit Uns darüber zu conveniren willens sey. Von der dieserhalb erhaltenden Resolution habt Ihr mit negstem zu berichten. Schlüsslich fügen Wir Euch hiemit zu Eurer Nachricht annoch zu wissen, wie Wir Unserm p. von Schwerin zu Warschau ordre ertheilet, an dem dortigen Hofe dieserhalb auch zu negotiiren, und wird der Königlich Pollnische und Chur-Sächssische Hoff in dieses Concert hoffentlich auch mit eintreten. Seyendt p. Geben Berlin, den 14. Marty 1724. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 34.

Das General-Directorium verlangt von der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer Einsendung der General-Principia.

Berlin, den 14. Marty 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir haben wegen des, sowoll mit dem Kayserlichen als auch mit dem Königlich Pollnischen und Chur-Sächssischen Hofe zu treffenden Concerts, ratione Abstellung der irraisonablen Handwercksgewohn-

heiten und Missbräuche, sonderlich bey denen Tuchmachern an den Agenten Graeve zu Wien, imgleichen an den p. von Schwerin nach Warschau das nöthige rescribirt, worüber Wir also die Antwort von ihnen erwarten. Inzwischen habt Ihr mit Revision der Privilegien aller Handwercker und examinirung derselben Neben Observantzien fleissigst fortzufahren, und Euch möglichst zu bemühen, dass Ihr die erforderte Generalprincipia wie die Missbräuche bey allen Handwercks-Zünfften nach Maassgebung der Reichsabschiede abzustellen seyn, mit Ablauf dieses Jahres einsendet. Daran p. Seyend p. Geben Berlin, den 14. Marty 1724. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 35.

Das General-Directorium an dass Gross-Britannische und Braunschweigische Ministerium.

Berlin, den 17. Mart. 1724. P. P. Ew. Excellenzien haben vor einigen Monathen wegen Abschaffung der irraisonablen Gewohnheiten und schädlichen Missbräuche bey denen Handwerckern Unss einige Vorschläge communiciret, worauf Wir nunmehro in schuldiger Antwort melden; Wie Wir gleichfals der Meinung sind, dass solchem Unwesen nicht füglicher als durch ein zwischen benachbahrten Potentaten zu treffendes Concert abgeholffen werden könne, Alss ersuchen Wir Ew. Excellenzien hiedurch dstl. Uns ohnschwehr zu melden, ob man von Seiten Ihro Königlichen Majestät von Gross-Britanien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Hannover inclinire, dergleichen Principia, wie in der Beylage enthalten, zu Abstellung solcher schädlichen Handwercksgewohnheiten gleichfals festzusetzen. Seine Königliche Majestät Unser agdster Herr haben an Dero am Kayserlichen Hofe befindlichen Agenten Graeve, eingleichen an Dero Envoyé von Schwerin zu Warschau rescribirt, mit den dortigen Ministris hierüber gleichfals zu tractiren. In Erwartung Ew. Excellenzien beliebigen Antwort verbleiben Wir Berlin, den 17. Marty 1724. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 36.

Bericht des pp. Graeve in Wien.

Wien, den 5. Aprilis 1724. P. S. Allerdurchlauchtigster etc. König. Habe, mittels des allergnädigsten Rescripti vom 14. Marty letzhin, erhalten, wie Ew. Königliche Majestät allergnädigst intentioniret sind, die bey denen Handwercken, und sonderlich denen Tuchmachern eingeschlichene irraisonable Gewohnheiten und Missbräuche auf gewisse nütz-

liche Principia zu reduciren, welche ich dem Kayserlichen Ministerio zu communiciren und von demselben zu vernehmen hätte; ob mit Deroselben der Kayserliche Hoff darüber zu conveniren Willens sey. Ich habe gestern zuvorderst den Böhmischen Obrist-Canzler darüber, ingleichen wegen der Halt-Grossburgl. Sache, sprechen wollen; weil er aber später vom Hoffe gekommen, so hat er sich damahls, wie auch wegen des Post-Tages, vor heute entschuldigen lassen und mir die Stunde auf morgen Mittags um 12 Uhr gegeben, dass ich also künfftige Post ein mehrers allerunterthänigst werde berichten können. Ut in Relat. humma Johann Friedrich Graeve.

Nr. 37.

Bericht des pp. Graeve in Wien.

Wien, den 17. Maji 1724. Allerdurchlauchtigster etc. König. Habe sowohl dem Böhmischen Obrist-Canzler als dem Oesterreichischen Geh. Referendario von Buol eine Copey des unter dem 14. Marty c. mir allergnädigst zugefertigten Entwurffs wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche zugestellet, und wie dieser Vortrag sehr angenehm ist, also versichert mich der letzte, dass man würcklich mit der Königlich Boheimischen Canzelley in communication stünde, desfalls einen gemeinsamen Schluss zu fassen, zumahlen auch Ihro Königliche Majestät in Pohlen Dero Beytritt versichern lassen. Gleichfalls wäre dieses Vorhaben an den Reichs-Vice-Canzler gebracht, um wo möglich einen allgemeinen Reichs-Schluss darüber zu veranlassen, wiewohl bey denen Reichs-Städten die meiste difficultaet annoch zu besorgen stünde, indem bekannt, was nur zwey schlechte Nadler zu Regensburg vor viele Weitläufftigkeiten der Oesterreichischen Hoff Canzelley verursachet. Was nun weiter in der Sache resolviret wird, ermangele nicht, allerunterthänigst zu berichten. Ut in Relat. humma Johann Friedrich Graeve.

Nr. 38.

Das General-Directorium an den pp. Graeve in Wien.

Berlin, den 26. Maj. 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Was Ihr in Eurem athsten Post-Scripto vom 17. curr. wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche athst berichtet habt, und was für Versicherung Euch dieserhalb von dem Oesterreichischen Geh. Referendario von Buol gegeben worden, solches haben Wir Uns gebührend referiren lassen. Weilen nun, dafern diese Sache auf den Reichstag gebracht werden solte, selbige sodann, sobald noch nicht zum Schluss

kommen dürffte; Alss habt Ihr die Kayserliche positive resolution hierüber bey dortigem Ministerio zu urgiren, umb so viel mehr, da der Reichs-Städte Consens hierin schwerlich zu vermuthen ist, sondern im Gegentheil nur unzeitige motus zu besorgen seyn möchten. Wornach p. Seyend p. Geben Berlin, den 26. Maj. 1724. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 39.

Bericht des pp. Graeve in Wien.

Wien, den 21. Juni 1724. Relatio CCXVI. Allerdurchlauchtigster etc. König. Dem allergnädigsten Rescripto vom 26. Maji zur Folge werde bey dem Kayserlichen Ministerio wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche eine positive resolution urgiren, sobald dasselbe aus der Gegend Layenburg wieder herein kommet. Inmittels verlautet, dass gleich nach geendigten Fronleichnams Processionen in hiesiger Stadt und Vorstädten, besonders auf denen Frey Gründen, mit denen sogenannten Stöhrern oder Beinhasen eine grosse Veränderung vorgehen, und solche entweder kurzum gegen ein erträgliches Geldquantum Meister, oder nach Belgrad gebracht werden sollen, welches auch alles übrige Herren lose Gesindel zu gewarten. Weiln nun deren viele viele Tausend seyn, als ist über das herumliegende Bayreuthische Dragoner Regiment und die gewöhnl. Stadt. Guarde das Jörgerische Dragoner Regiment eingerücket, deme noch mehrere folgen dürfften. Die der Evangelische Religion zugethane sehr zahlreiche Handwercker möchten darunter vornehmlich mitleiden. Von wandernden Purschen solle keiner über 3 Tage, und zwar nur ausser denen Linien, sich aufhalten dürffen, sondern wann inmittelst vor sie keine Nachfrage geschiehet, ihren Weg alsdann weiter nehmen: von welchen allen, und andern noch unbekannten Anstalten, hiernechst ein mehrers allerunterthänigst zu berichten seyn wird. Womit etc. Johann Friedrich Graeve.

Nr. 40.

Das General-Directorium an den pp. Graeve in Wien.

Berlin, den 2. Julii 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unserm p. Wir haben Euren allerunterthänigsten Bericht vom 21. Junii jüngsthin zurecht erhalten, und daraus ersehen, wesmassen Ihr wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche bey der retour des Kayserlichen Ministerii eine positive resolution urgiren wollet; Wie Wir nun solches in Gnaden approbiren, also wollen Wir sowoll hierüber, als was sonsten dorten wegen der sogenannten Stöhrer, auch der Evangelischen Religion zuge-

thanen Handwercker, imgleichen der wandernden Pursche halber, spasiren wird, Euren näheren Bericht versprochener massen erwarten. Seyn p. Geben Berlin, den 2. Julii 1724. C. B. v. Creutz.

Nr. 41.

Bericht des pp. Graeve in Wien.

Wien, den 15. July 1724. P. S. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ist ehegestern der Königlich Pohlnische Hoff-Rath, v. Lautensack, bey mir gewesen, und hat mir bekannt gemacht, dass Ihro Königliche Msjestät in Pohlen resolviret seyn, wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche mit Ew. Königlichen Majestät de concert zu gehen, zu welchem Ende er von dem Kayserlichen Ministerio vernehmen solle, ob man sich zu demselben desfalls eines gleichen zu versehen hätte. Ich habe Ihm dagegen, wie weit es mit dieser Sache gekommen, eröffnet, und waren Wir zwar einig, den Geheimen Referendarium v. Buol, welcher dermahlen auf dem Lande wohnet, gestern mit einander zuzusprechen; da er aber schon gantz früh aus gewesen, ohne dass man uns seiner Nachhausekunfft gewiss versichern können, so werden wir morgen darzu Gelegenheit suchen, zumahlen das allergnädigste Rescriptum vom 2. dieses mich dessen anderweit erinnert. Ut in Relat. humillima Johann Friedrich Graeve.

Nr. 42.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 29. July 1724. P. S. Allerdurchlauchtigster etc. König. Habe sowohl ich, der Rath und Agent, Graeve, als der Königlich Pohlnische Hoff Rath von Lautensack, bey dem Oesterreichischen Geheimden Referendario von Buol, wegen gemeinsamer Beytretung zu Abstellung derer bekannten Handwercks-Missbräuche, eine positive Resolution urgiret, und gedachten v. Lautensack zugleich declariret, dass Ihro Königliche Majestät in Pohlen intentioniret seyn, die Sache auf bevorstehenden Reichs-Tag in proposition zu bringen, sofern man, Öesterreichischer Seiths, in dieses Concert mit einzutreten, sich gefallen lassen würde. Der v. Buol hat sich entschuldiget, dass er bis hieher wegen so überhäufften pressanten affairen zum Vortrag des ihme communicirten projects Ew. Königlichen Majestät hohen Etats Ministerii nicht gelangen können; es solle aber solches in wenig Tagen geschehen, dahero nicht undienlich sein möchte, denen Obrist-Hoff-Canzler und Canzler Graffen v. Sinzendorff, und v. Stürck gedachtes project gleichfalls zu communiciren,

damit sie bey der Relation praepariret seyn mögen: welches denn auch also fordersamst beobachtet werden wird. Ut in relat. humma Brand Johann Friedrich Graeve.

Nr. 43.

Edict Georg's II. von Gross-Britannien und Braunschweig, betreffend Handwerker-Missbräuche.

Georg, von GOttes Gnaden König von Gross-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst. Nachdemmalen Wir mit ungnädigstem Missfallen vernommen, was gestalt bey denen Gilden und Hand-Werckern in Unserm gesamtem Chur-Fürstenthum und Landen der schädliche Missbrauch und Unordnung eingerissen, dass die Handwercks-Gesellen denen Stadt-Obrigkeiten, wann dieselbe in Handwercks-Angelegenheiten Sich der cognition und Untersuchung, wie billig, annehmen, die Excesse bestraffen, oder sonsten nach Befinden nöthige Verfügung ergehen lassen wollen, sich straffbahrer Weyse widersetzen, durch ihre Alt-Gesellen, Schäffer, Schencken, und wie sie sonst Namen haben, verbotene Complots machen, denen Meistern nicht allein aus der Werckstatt lauffen, und dieselbe ausser Stand setzen, die übernommene Arbeit Contract-mässig zu liefern, Verbündnisse mit einander aufrichten, in grosser Anzahl aufrührischer Weyse sich zusammen rottiren, und durch Umschickung gewisser Zettel denjenigen, welcher von der Werckstatt nicht auffstehet, und sich bey ihnen einfindet, vor unehrlich erklären, auch eher nicht wieder in die Arbeit treten wollen, bis die Obrigkeit ihren Willen ein Gnügen gethan, dergestalt, dass der Aufstand wohl gar mit Hülffe Unserer Militz gestillet, und der zusammen-gelauffene Hauffe zum Gehorsam gebracht werden müssen; Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; Als haben wir nöthig gefunden, dessfals folgende Constitution und Verordnung publiciren zu lassen:

Setzen, ordnen und wollen demnach, dass es zwar vorerst, und bis zu Unserer anderweiten Verordnung, bey denen jeden Orts hergebrachten Handwercks-Gebräuchen und Gewohnheiten, so weit dieselbe dem in Unsern Landen eingeführten Gilde-Reglement de Anno 1692. und denen von Uns ertheilten Gilde-Privilegiis nicht entgegen, sein Verbleiben haben solle. Denen Alt-Gesellen, Schäffern, Schencken

aber, und wie sie Namen haben mögen, welche, nach bisherigem Handwercks-Gebrauch, sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu commandiren, wird bey ohnfehlbar-erfolgender Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe hiemit verboten, gedachten ihren Mit-Gesellen überall nichts, als was denen Obrigkeiten und Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst approbirten Handwercks-Gebräuchen und Gilde-Artikuln gemäss ist, zu befehlen, vielweniger dieselbe wider die Obrigkeitliche Veranstalt- und Verfügungen aufzuwiegeln, und zum öffentlichen Auffstand zu bewegen: Denen Handwercks-Gesellen insgesamt aber, wird bey scharffer Leibes- und nach Befinden bey Straffe der Festungs-Bau-Arbeit hiemit befohlen, weder vor sich selbst noch auf Geheiss ihrer Alt-Gesellen, so wenig einen universalen Auffstand zu erregen, als aus ein- oder anderer Particulier-Werckstatt auffzustehen, und ihren Meistern aus der Arbeit zu gehen. In streitigen Policey- und Justitz-Sachen überall nichts nach ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern nach ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gebot und Verbot sich achten, auch bey obenbedeuteter Straffe alles Aufftreiben und Scheltens sowohl unter sich selbst, als gegen abwesende Gesellen, sich enthalten sollen.

Wir wollen auch diese Unsere Verordnung auf das Schelten und Aufftreiben derer Meister bey allen Handwerckern, es geschehe unter was Vorwand es wolle, hiemit extendiret und bey vorgedachter Straffe verboten haben. Es ist zu dem Ende Unser allergnädigster Wille, dass allen und jeden Handwerckern, Gilden, Zünfften und Innungen, davon einige Exemplaria, zu Hinterleg- und Verwahrung in ihre Amts-Lade, nicht allein zugestellet, sondern auch bey allen Quartal-Versammlungen der Meister und Gesellen vor offener Lade öffentlich verlesen werden solle.

Gebieten und befehlen hierauf allen und jeden Unsern Magistraten und Obrigkeiten in Unsern gesamten Chur-Fürstenthum und Landen, dass sie darüber nachdrücklich halten, dass dem also gelebet werde: Die Meister und Gesellen aber haben sich darnach gehorsamlich zu achten, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und obbedeutete Straffe zu vermeyden. Damit aber dieses zu Jedermanns Notitz gelangen möge, soll dieses Patent allerends gewönlicher Orten, in specie auch auf denen Handwercks-Herbergen öffentlich publiciret und angeschlagen werden. Geben auf Unserm Lust-Hause zu Herrnhausen den 24. Julii 1723. (L. S.) Georg Rex. Hattorff.

Nr. 44.

Das General-Directorium fordert von sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern Bericht über das Braunschweigische Patent.

Berlin, den 26. Aug. 1724. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Aus dem copeyl. Beyschluss habt Ihr ausführlich zu ersehen, was vor ein Patent des Königs von Gross Britanien Majestät wegen Abschaffung der schädlichen Missbräuche und Unordnungen, so bey den Handwerckern in Auftreibung der Gesellen und sonst eingerissen, unterm 24. July vorigen Jahres in Dero Chur-Hannoverschen Landen publiciren lassen. Ihr habt nun pflichtmässig zu erwegen, und zu berichten, ob Ihr nicht gut und nöthig findet, dass Wir in Unsern dortigen Landen dergleichen Patent auch in den Druck gehen und publiciren lassen, welchenfals Ihr davon ein Project zur approbation anhero einzusenden habt. Seyndt p. Geben Berlin, den 26. Aug. 1724. F. W. Grumbkow.

Nr. 45.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 9. Sept. 1724. P. S. Allerdurchlauchtigster etc. König. Habe ich, der Rath Graeve, heute den Geheimen Referendarium von Buol auf dessen Landguth zu Hernals wegen der bekannten Abstellung derer Handwercks-Missbräuche anderweit gesprochen, und auf eine positive Resolution angetragen: ob man Sich des Beytrits Ihro Kayserlichen Msjestät in dero Teutschen Reichs Provinzien annoch zuverlässig zu versichern hätte? Er hat solches allerdings bejahet, und dass man allhier die längstgewündschte Gelegenheit mit Freuden ergreiffe, mit Ew. Königlichen Majestät und des Königs in Pohlen Majestät desfalls de Concert zu gehen. Allein wären, bis hieher, die eingeführte zwey mühsame Policey-Ordnungen wegen Ausschaffung derer ausländischen und Versorgung derer einheimischen Bettler, dann wegen Besserung derer Wege, in etwas verhinderlich gewesen. Doch seyen schon einige Deputati würcklich ernennet, deren Praeses der Geheime Referendarius v. Blömegen wäre, so die Einrichtung des Wercks in deliberation nehmen sollten, bey denen man sich nur melden könnte, und würde es wohl darauff ankommen, dass allerseiths interessirte Ministri zusammenträten, und ihre Symbolas beytrügen. Der Hoff-Rath Lautensack, welchen man solches bekannt machen wird, erwartet bereits ein Project von dem Königlich Pohlnischen und Chur-Sächssischen Hoff. Ut in Relat. humma. Brand. Joh. Fr. Graeve.

Nr. 46.

Die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer übersendet das Project eines Patents.

Magdeburg, den 14. Sept. 1724. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben sub dato den 26. Aug. et praes. den 4. hujus ein von Ihro Königlichen Majestät von Gross Britanien unterm 24. July vorigen Jahrs in Dero Chur-Hannöverschen Landen publicirtes Patent wegen Abschaffung der schädlichen Missbräuche und Unordnungen, so bey den Handwerckern in Aufftreibung der Gesellen und sonst eingerissen, Unss in hohen Gnaden communiciret, mit allergnäd. Befehl, pflichtmässig zu erwegen und zu berichten, ob wir nicht gut und nöthig fänden, dass Ew. Königliche Majestät in Dero hiesigen Landen dergl. Patent auch in den Druck gehen und publiciren liessen, welchergestalt wir davon ein Project zur Approbation allerunterthgst einzusenden hätten. Nun ist zwar wohl, allergnäd. König und Herr, in der Magdeburg. Policey-Ordnung der Aufftreiberey halber bereits satsame Versehung geschehen. Dieweilen aber Ew. Königliche Majestät occasione des Tuchmacher Silberbauers zu Wittstock unterm 1. Nov. 1722 an das ehemahlige Commissariat allergnäd. rescribiret, dass das Aufftreiben umb Übelthat willen, u. wann ein Geselle seinem Meister etwas entwendet, oder schuldig bleibet, die promteste execution und nicht zu tadeln sey, und deshalb eine Declaration geschehen sollen, so noch nicht erfolget; So haben wir dieserhalb ein Patent entworffen, welches Ew. Königlichen Majestät wir hiebey zur allergnäd. Approbation übersenden. Die wir in getreuster Submission etc. Ew. Königlichen Majestät Zu Dero Krieges und Domainen Cammer des Herzogthumbs Magdeburg verordnete Präesident, Director, Oberforstmeister und Räthe. M. C. v. d. Osten. B. F. Meyer. J. Witte. Horn. Hornmann. Ellenberg. Wernicke.

Nr. 47.

Project eines Patents der Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen. Fügen männiglich hiermit zu wissen, obwohl in denen algemeinen Reichs-Constitutionen sowohl, als insbesondere in der Magdeburg. Policey Ordnung ernstlich und bei harter Straffe verbothen, dass kein Handwercksmann den andern schmähen, aufftreiben, unredlich machen, noch jemanden die Zunfft oder Handwerck verbiethen, sondern da ein Meister oder Geselle etwas verübet, worinnen er in Straffe zu nehmen, oder ihn das Werck zu legen, solches der Obrigkeit hinterbracht und derselben Verordnung erwartet,

immittelst aber der Gescholtene an seinen Handwerck nicht gehindert werde, sondern die Gesellen bey Straffe der Unrichtigkeit denselben in der Arbeit zu dulden schuldig sein sollen, Wir dennoch mit höchstem Missfallen vernehmen müssen, wasmassen bey denen Gilden und Handwerckern die Handwercks Gesellen denen Gerichts Obrigkeiten, wann dieselbe in Handwercks Sache sich der Cognition annehmen, solche entscheiden, oder sonst nach Befinden nöthige Verfügung ergehen lassen wollen, sich straffbahrer Weise wiedersetzen, durch ihre Alt Gesellen auch andere ihrer Mitconsorten verbothene Complots machen, denen Meistern aus der Arbeit und Werkstadt lauffen, auch demjenigen, welcher von der Werckstadt nicht auffstehet, vor unehrlich erklären, die Handwercks Gesellen auch öffters aus geringen Ursachen sich unter einander selbst aufftreiben, so das derjenige, welcher solchergestalt gescholten worden, auch an andern Orthen in Arbeit nicht geduldet und gefördert wird, bis er sich mit den Handwerck, bey welchen er aufgetrieben, abgefunden hat. Und Wir aber solchen schädlichen Unwesen in Unsern Lande ferner nachzusehen, nicht gemeynet seyn. Als wollen Wir zuförderst dasjenige, was dieserhalb in der Magdeburgischen Policey Ordnung Cap. 26, § 22, 23, 24 verordnet, hieher wiederholet haben, setzen auch und ordnen hiermit nochmahlen, dass diejenige Handwercks-Gesellen, so sich den Obrigkeitlichen Ausspruch und Verordnung wiedersetzen, den Meister aus der Arbeit gehen, oder auch gar Complots machen, und andere Gesellen aufwiegeln, damit auch diese aus denen Werckstedtėn aufstehen müssen, oder diejenige, welche ihren boshafften und straffbahren Unternehmen sich nicht theilhafftig machen wollen, schelten und auftreiben, oder auch einen gescholtenen in der Arbeit nicht dulden wollen, ohne alle Begnadigung mit Landes-Verweisung, Staupenschlägen, oder den Befinden nach Festungs-Bau bestraffet werden sollen. Solte auch ein Meister oder Geselle sich unterstehen, einen andern Meister oder Gesellen, unter was praetext oder Ursache es seyn möge, eigenmächtiger Weise als unehrlich zu erklähren und aufzutreiben, der oder diejenige sollen gleichergestalt ohne Ansehung der Persohn mit Staupenschlägen des Landes verwiesen oder Festungs-Bau beleget werden; Damit aber diese Unsere Verordnung sich diejenige, so allerhand Übelthaten begehen, und andere excesse verüben, nicht zum Deckel der Bosheit gebrauchen möge, so wollen und ordnen Wir ferner, dass imfall ein Handwercks-Geselle seinen Meister oder anderen etwas entwendet, veruntrauet, oder schuldig bleibet, heimlich durchgehet oder sonsten auf andere Weise sich davon machet, dass solches sofort jedes

Orth Obrigkeit angezeiget werden solle, welche dann pravia causae cognitione und befundenen Umbständen nach solche Übelthäter an die schwartze Taffel schlagen, und aller Orthen durch das Gewercke auftreiben zu lassen, befuget seyn soll. Wir befehlen demnach Unser Regierung, Kriegs- und Domainen Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg, Magisträten und Beamten sich hiernach allergehorsambst zu achten, darüber zu halten, und in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel, so geschehen Berlin den . . . Sept. 1724.

Nr. 48.

Bericht der Kur-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ew. Königliche Majestät haben Uns ein in denen Chur-Hannoverschen Landen wegen Abschaffung der schädlichen Missbräuche und Unordnungen, so bey denen Handwerckern in Auftreibung der Gesellen und sonst eingerissen, den 24. July a. p. publicirtes Edict mit dem allergnädigsten Befehl unterm 26. Augusti c. zufertigen lassen, um pflichtmässig zu erwegen und zu berichten, ob wir nicht gut und nöthig finden, dass Ew. Königliche Majestät in Dero Landen dergleichen Patent auch in dem Druck gehen und publiciren liessen. Wir melden hierauf allergehorsamst, wie dass wir unterm 5. und 30. Oct. 1723 wegen der schädlichen Missbräuche derer Handwercks-Leute, und was für principia regulativa zu Abschaffung derselben genommen, auch auf den Reichstag nach Regensburg gebracht, und ein conclusum Imperii darüber gefasset werden könte, unsern allerunterthänigsten Bericht abgestattet, darauf aber bis dato noch nicht beschieden worden, und daher mit publicirung dergleichen Patents annoch einhalten müssen. Weil aber der Krieges- und Domainen-Rath Reinhardt unterm 29. Aug. a. c. abermahls wegen Abschaffung derer schädlichen unter denen Gewercken noch üblichen Nachschreiben berichtet, und Vorschläge thut, wie solche aufs Kürtzeste könten abgeschaffet werden. So fügen wir dessen Bericht, nebst denen Beylagen allergehorsamst hierbey und erwarten in tiefster Submission: ob dessen Vorschlag allergnädigst approbiret, und was darüber weiter verfüget werden solle. Berlin, den 11. Sept. 1724. A. B. v. Viereck. Schoede. S. v. Hünike. d'Arrest. C. B. Appel.

Nr. 49.

Der pp. Reinhart berichtet über einige Nachschreiben.

Brandenburg, den 29. Aug. 1724. Allerdurchlauchtigster etc.

König. Durch die in ao. 1723 von denen dreyen Haupt-Gewercken der Tuchmacher in der Chur- und Neu-Marck praesentirte principia regulativa sowohl, alss anderweitige vielfältige Verordnungen, ist das bey denen Tuchmacher Gewercken so überhand genommene Schimpffen und Nachschreiben dergestalt schon längst verbothen, auch sonst nicht leicht, ein ander Mittel, gedachte Gewercke bey auffnehmender Ordnung zu erhalten, wann nicht dieser Missbrauch und mehrentheils aus elenden Kleinigkeiten entstehender Unfug des Nachschreibens hart geahndet und durch nachdrückliche Bestraffung der verbrechenden communen gedämpffet werden solte. Das alhiesige Haupt-Mittel der Tuchmacher ist dazu wohl ernstlich disponiret, führet aber beständige Klage, sich darunter von den übrigen Beyden nicht assistiret, sondern vielmehr dergestalt mit häuffigen einkommenden Nachschreiben der Gesellen beschweret zu sehen, dass Ihme daraus viel Unkosten, Hinderung in Ihren Betreibe und anderes Unwehsen erwachse, wesswegen Sie, da Sie dergleichen anitzo von Fürstenwalde, Drossen und Burg wieder empfangen und sehen müssen, wie alle Ihre Mit Gewercke solches dennoch duldeten und circuliren liessen, sie es abermahlig bey mir anzeigen und umb Steuerung dieses Unfugs angelegentlich Ansuchung thäten. Ich habe nicht minder thun können, alss selbigen mein möglichstes zu versprechen und samt Einsendung beygehender Copeyen dieser Nachschreiben umb Hemmung dieses ruinanten Unwehsens allerunterthänigst zu bitten, Ew. Königliche Majestät dabey doch ohnvorgreifflich vorschlagende, ob es nicht thunlich, da es scheinet, obsthen diese desordres durch zu dictirende Straffen nicht zu remediren, dermahleins per Edicta Publica allergnädigst declariren zu lassen, dass dergleichen Nachschreiben in Ew. Königlichen Majestät Landen keinen sonst ehrlichen Gesellen infamiren, sondern vielmehr die dergleichen sine Cognitione Commissarii-loci vel Magistratus angebende Brüderschafften, und alle die Gewercke und Brüderschafften, so solches annehmen und weiter schicketen, ipso Jure selbst infam seyn solten, mithin vielleicht dadurch dieser grosse Missbrauch des Nachschreibens, welches dennoch in gewissen Fällen seine beybehältliche Masse haben können, cessiren möchte. Ich bin Ew. Königlichen Majestät etc. Reinhart.

Nr. 50.

Nachschreiben der Tuchmacher-Innung zu Fürstenwalde.

Wir Verordnete Altgesellen nebst unsern deputirten H. H. Beysitzern, Gesellen Bey Tische sambt einer gantzen löbl. Brüderschafft der

Tuch-Knappen in der Königlich und Churfürstlich Brandenburg. Stadt Fürsten-Walde Entbiethen allen und jeden löbl. Brüderschafften derer Tuch-Knappen, denen dieses unser Nachschreiben zu lesen vorkombt, unsern Respective geneigten Willen anvor. Und geben hiermit kund und zu wissen, dass ein Geselle, Nahmens Gottfried Cossjate, gebürtig von Guben, welcher eine geraume Zeit bey uns in Arbeit gestanden und sich davon weggemacht und unser Lade einen Rest verblieben, wie auch dem Meister, als haben wir ihm nach Handtwercks-Gebrauch und Gewohnheit schon durch ein Warnungs-Schreiben citiren lassen, dessen er aber nicht geachtet und sich bey uns abfinden wollen, dahero wir bewogen werden, solches Nachschreiben abgehen zu lassen, als halten wir ihm vor keinen ehrlichen Gesellen, bis er selbst bey uns erscheine und seine hinterlassene Schulden richtig machet. Als gelanget an alle und jede löbl. Brüderschafften derer Tuch-Knappen unser dienstfreundl. Ersuchen und Bitten, sie wollen diesen obgemeldten Gesellen weder ehren noch födern, woferne er aber nicht bey Ihnen anzutreffen wäre: so bitten wir solches Nachschreiben weiter zu befördern. Solches sind hinwiederumb gegen alle und jede löbl. Brüderschafften derer Tuchknappen in solchen oder dergleichen Fällen wir zu verschulden erbötig. Zu mehrerer Beglaubniss haben wir dieses Nachschreiben mit unsern grossen Laden-Innsiegell bekräfftiget. So geschehen in Fürstenwalde Anno 1724 den 12. Juny. (L. S.) Die Herren Beysitzer H. Christohff Schultze, H. David Weitzmann. Die Alt-Gesellen Christian Lorentz. Christian Gürcke.

Berlin Anno 1724, den 26. Juny ist dieses Nachschreiben vorgelesen worden, weil aber selbiger Pursche allhier nicht ist angetroffen, thun Wir solches weiter befördern. Die Beysitzer Jeremias Höhne. Peter Thiele. Die Alt-Gesellen Peter Hartung. Christian Radeloff.

Potsdam Anno 1724, den 9. July ist dieses Nachschreiben vorgelesen worden, weil aber selbiger Bursch alhier nicht anzutreffen, thun Wir solches weiter befördern: Die Herren Beysitzer Melchior Becker. Corrutz Benstdorff. Die Alt-Gesellen Caspar Kadach. Friedr. Müller.

Neustadt Eberswalde, den 12. July 1724. Weil dieser Bursche hier nicht anzutreffen ist und solches einer ehrliebenden Brüderschafft vorgelesen worden: so haben wir selbiges weiter befördert. Die Herren Beysitzer Joachim Arendt. Friderich Arendt. Die Alt-Gesellen Friderich Heil. Gottfr. Henschell.

Prentzlau, den 17. July 1724. Weil dieser Bursche hier nicht anzutreffen ist und solches einer Ehrliebenden Brüderschafft vorgelesen

worden: so haben wir selbiges weiter befördert. Die Herren Beysitzer Jacob Heil. Johann Graffe. Die Alt-Gesellen Joachim Ernst. Christian Baumann.

Weil dieser Bursche hier nicht anzutreffen ist, und solches einer ehrliebenden Brüderschafft vorgelesen worden: so haben wir selbiges weiter befördert. Die Beysitzer H. Daniel Rautenberg. H. Christoph Meschel. Die Alt-Gesellen Jochim Kriel. Daniel Schultz.

Neuen Ruppin Anno 1724, den 23. July. Weil dieser Bursche hier nicht anzutreffen ist, und solches einer Ehrliebenden Brüderschafft vorgelesen worden: so haben wir solches weiter befördert. Die Beysitzer Hanss Protzen. Martin Dieterich. Die Alt-Gesellen Jochim Reich. Görgen Wagener.

Nr. 51.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 13. Sept. 1724. Allerdurchlauchtigster u. s. w. König. Hat der Böhmische Obrist-Canzler, Graff v. Kinsky, deme ich, Graeve, die Beförderung Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät hohen Beytrits zu Abstellung derer bekannten Handwercks-Missbräuche gestern recommendiret, mich versichert, dass die Oesterreich-und Böheim. Canzelley deshalb bereits Communication gepflogen, und es an dem sey, dass das Werck conferentialiter fortgesetzet werden sollte, da man dann vornehmlich, zu Beschränkung der allzu weit gehenden Hand-Wercks Jurisdiction und unordentlichen Gebräuchen, gewisse principia regulativa fassen, und denen übrigen convenirenden hohen Puissancen davon Communication zu thun, nicht ermangeln würde. Ut in Relatione humma. Brand. Johann Fr. Graeve.

Nr. 52.

Die Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer übersendet das Project eines Patents.

Königsberg, den 23. Nov. 1724. Allerdurchlauchtigster etc. König. Auff Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Rescript vom 26. Aug. a. c. haben wir angehendes Patent wegen Abschaffung derer schädlichen Missbräuche und Unordnunge, so bey denen Handtwerckern in Aufftreibung derer Gesellen und sonsten eingerissen, projectiren lassen, undt selbiges zu Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation in aller Unterthänigkeit einsenden wollen. Die wir mit tiefstem Respect verharren etc. J. V. Lesgerang. F. Hupner. Sonenfeld. J. Haneburg. R. Werner. v. Viereck. A. Lölhöffel.

Nr. 53.

Project eines Patents der Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Patent wegen Abschaffung verschiedener bey denen Gewercken im Königreich Preussen eingerissenen übelen Gewohnheiten in specie wieder die Auftreibung derer Handtwercks-Meistere und Gesellen, Schimpfung und Ausschliessung dererselben ausm Gewerck imgleichen wieder das eigenmächtige Auffstehen der Gesellen von der Werckstatt, wie auch wieder das sogenante Montag-Halten und Feyrung der Gewercks-Tage. Sub dato Berlin, den 29. Novembris 1724.

Wir Friderich Wilhelm, Von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst p. p. Fügen hierdurch Jedermänniglichen zu wissen; Nachdem Wir missfällig vernommen, wie dass nicht nur Unseren vor diesem zu etablirung mehrer Handtwercker und Professions Verwandten emanirten heilsahmen Verordnungen, insbesondere dem sub dato Berlin den 22. April 1724 wegen Abschaffung des in denen benachbahrten Landen fast überall eingerissenen Missbrauchs des Auftreibens der Meister und Gesellen publicirten Edict von denen Gewercken nicht gebührendt nachgelebet worden, sondern überdem annoch verschiedene übele Gewohnheiten sowohl bey etwa geschehener Schimpfung eines Meisters und Gesellen und darauff erfolgter Ausschliessung aus dem Gewerck, als auch durch Aufstehung der Gesellen von denen Werckstetten und Versäumung der Arbeit, durch die vielfältig angestellte Gewercks Tage und Montag halten, bey denen sämbtlichen Gewercken bishero gebräuchlich gewesen. Wir hingegen sothanen Unordnungen und eingeschlichenen übelen Gewohnheiten nicht länger nachgesehen wissen wollen. Alss verordnen Wir hiemit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, dass

1.) Zufolge obgedachtem Unserm wieder die Auftreibung der Handwercksmeistere und Gesellen emanirten Edict vom 22. Apr. a. c. keine nach Preussen kommende Gewercksmeistere und Gesellen, wenn sie nicht umb Diebstahl und anderer unehrlicher Verbrechens willen verfolget werden, aufgetrieben und beunruhigt werden sollen. Dahero Wir den zu remedirung solcher schädlichen Unordnung allen und jeden Gewercken nachdrücklich befehlen, dass sowohl Meistere als Gesellen bey unausbleiblicher Leibes Straffe schuldig undt gehalten seyn sollen, von nun an keine von auswärtigen Ohrten und Gewercken an sie abgelassene Brieffe ohne praesentato des ihnen vorgesetzten Gewercks Patronen zu erbrechen, noch an auswärtige Gewercke oder Gesellschafften ihre

Brieffe, insonderheit wenn es die Treibung der Gesellen betrifft, ohne Vorwissen gedachter Gewercks Patronen wieder abzuschicken.

2.) Da auch an vielen Ohrten Unseres Königreichs Preussen vorhin fast gebräuchlich gewesen, und zeithero wieder einreissen wollen, dass wenn ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten und geschimpfft worden, die anderen Meistere und Gesellen soforth auffgestanden und denselben, ohn angesehen nichts unehrliches wieder ihn ausgeführet und erwiesen worden, dennoch gescheuet, für unehrlich erkandt, und wohl gar zu seinem grossen Schaden des Handwercks entsetzet haben. Alss wiederhohlen Wir nochmahlen Dasjenige, was dieserhalb allbereit in Unserem verbesserten Landt Recht des Königreichs Preussen, P. III, Lib. VI. Tit. 10. §. 11, pag. 183 verordnet und festgesetzet worden, dass nehmlich keiner, der also gescholten wird, seiner Ehren und Handwercks entsetzet, gemeidet, verhindert und gescheuet werden soll, biss die Bezüchtigung auff denselben gescholtenen durch ordentliches Recht, wie sichs gebühret bey der Gerichts-Obrigkeit jedes Orths, ausgeführet und bewiesen seyn würde, und soll denen dawieder handelnden Meistern zur vollverdienten Straff dem Befinden nach das Handwerck ein Viertel Jahr lang geleget, denen Gesellen aber das Landt verbothen, auch sein Frevel und Ungehorsahm ihnen nachgeschrieben, oder sonst nach der Obrigkeit Erkenntniss mit Gefängniss bestrafft werden. Wie dann auch überhaubt in allen anderen Sachen denen sämbtlichen Meistern und Gesellen hiemit bey harter Leibes Straffe verbothen und untersaget wird, keinen Meister oder Gesellen, aus was Uhrsach es auch immer seyn möchte, ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistrats jeden Ohrts aus dem Gewerck und Gesellschafft zu setzen. Und weiln

3.) Zu nicht geringen Schaden derer Handwercks-Meistere gereichet, dass die Gesellen sich zeithero unterstanden nach eigenem Willen von der Werckstatt aufzustehen, ihren Meistere den Kopff zu biethen und aus der Arbeit zu treten, auf den Herbergen zu liegen, und wohl gar sich bey ihren Wäscherinnen aufzuhalten; imgleichen auch durch die vielfältig angestelte Gewercks Tage und Feyren und durch das sogenandte Montag Halten, nicht allein ihrer Meistere Arbeit zu versäumen, sondern auch die Zeit mit Müssiggehen, Sauffen, und unordentlichen wüsten Leben unverantwortlicher Weise zuzubringen, woraus zum öfftern grosse Schlägereyen und Händel entstanden, welche sogar mit Zuziehung Unserer Hauptwache haben beygeleget werden müssen.

So ist Unser ernstlicher Befehl und Wille, dass sothanes straffbahre

Unternehmen gäntzlich abgestellet, und diejenigen Gesellen, welche sich gelüsten lassen würden, dawieder in irgend einem Stück zu handeln, andern zum Exempel mit Zucht Hauss, oder dem Befinden nach, gar mit schwerer Festungs Arbeit bestraffet werden sollen. Wir gebiethen und befehlen solchem nach Unsern Preussischen Regierungs-, Kriegs- und Domainen Cammern, Tribunal- und HoffGerichten, wie auch allen und jeden Magisträten und Obrigkeiten in Unsern Königlichen Landen, über diese Verordnung mit allem Nachdruck zu halten, solches gewöhnlicher massen zu publiciren, und aller Ohrten, auch auff denen Herbergen derer Handwercks-Gesellen offentlich affigiren zu lassen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Inn Siegel bedrucken lassen. Signatum Berlin, den 29. Nov. 1724. F. W. v. Grumbkow. Katsch. Fuchss.

Nr. 54.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 23. Decbr. 1724. Allerdurchlauchtigster etc. König. Sind nunmehro auch die Chur-Sächssische Monita zu Abstellung derer gröbsten Handwercks Missbräuche, als Aufftreib- und Schmähung, Meister und Gesellen, hier eingelauffen, nachdem vorhero alle dasige Collegia darüber vernommen worden. Es werden dieselbe soeben in compendium gebracht, um den Kayserlichen Ministerio den Begriff davon so viel leichter zu machen, und ermangeln Wir allerunterthänigst nicht, Abschrifft davon zu übersenden. Ut in Relat. humma Brand. Johann Fr. Graeve.

Nr. 55.

Bericht der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 13. Marty 1725. Ew. Königliche Majestät geruhen aus der Copeyl. Anlage Ihro allergehorsahmst vortragen zu lassen, was der Chur Märck. Krieges und Domainen Cammer Rath, Reinhart, wegen des schädlichen Nachschreibens und Umbtreibens der Tuchmacher-Gesellen, und wie sonderlich das Gewerck der Tuchmacher zu Ruppin und Franckfurth damit beständige Unruhe anrichte, unterm 12. dieses anderweitig übergeben und vorgestellet. Da nun Ew. Königliche Majestät sich annoch allergnädigst erinnern werden, wie wir dieserhalb unterm 11. Sept. a. p. allerunterthänigste Vorstellung und Anfrage gethan, worauff wir aber annoch mit keiner allergnädigsten resolution versehen worden. So stellen Ew. Königliche Majestät wir nochmahls allerunterthänigst anheimb, wel-

chergestalt der Krieges p. Rath Reinhart zu bescheiden sey. Berlin, den 13. Marty 1725. A. B. v. Viereck. Schoede. S. v. Hünike. H. B. Meyer. d'Arrest. Limmez.

Nr. 56.

Bericht des pp. Reinhart.

Berlin, den 12. Marty 1725. Ich habe bereits unterm 29. Aug. a. p. ad instantiam des Haupt Gewercks der Tuchmacher in Brandenburg wegen des zu steuernden schädlichen Nachschreibens und Umbtreibens der Tuchmacher-Gesellen, und wie sonderlich das Gewercke der Tuchmacher zu Ruppin und Franckfurth damit beständige Unruhe anrichteten allerunterthste Vorstellung gethan, und unvorgreifflich vorgeschlagen, ob deshalb nicht ein Edictum ergehen möchte; Bin aber noch mit keiner resolution versehen, weil nun anjetzo dergleichen wieder vorkomt, und ich darin gern Bescheid geben möchte, bitte umb die erwartete Resolution. Reinhart.

Nr. 57.

Das General-Directorium an die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 2. Aprill 1725. Friedrich Wilhelm, König in Preussen p. Ansern p. Aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 13. abgewichenen Monaths Martii haben Wir ersehen, wie der p. Reinhart auf seines unterm 29. Aug. a. p. wegen des zu steuernden schädlichen Nachschreibens und Umbtreibens der Tuchmacher Gesellen abgestatteten Berichts beschieden zu werden gebethen. Weil wir nun guth gefunden, diese Sache mit dem Kayserlichen Hoffe conjunctim zu tractiren, auch daselbst der Anfang zur conferentz bereits gemachet, und die zu projectirende Principia hieher zu communiciren versprochen worden, so haben Wir an Unsern von Brand und Graeven dato rescribiret, die versprochene Einsendung der principiorum zu beschleunigen und gehörigen Ohrts dieserhalb neue Instantz zu thun. Ihr habt indessen den Reinhard zu instruiren, dass er sich bis dahin, und dass in der Sache ein rechter förmlicher Schluss gefasset, denen unbefugten Auftreibungen der Handwercker sich möglichst wiedersetzen, und wenn dann noch Casus von importantz vorkommen solten, dass gantze Gewercke oder Brüderschafften beunruhiget werden möchten, Er solche sofort mit allen Umbständen anzeigen müsse, damit darunter die zu deren Beruhigung nöthigen Resolutiones genommen werden können. Seyendt p. Berlin, den 2. april 1725.

Nr. 58.

Das General-Directorium an die pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Berlin, den 2. aprill 1725. Friedrich Wilhelm, König in Preussen p. Unsern p. Da Ihr in Euren unterm 13. Sept. und 23. Decbr. vorigen Jahres abgestatteten allerunterthänigsten Berichten gemeldet, dass wegen Abstellung derer schädlichen Handwercks Missbräuche am dortigen Hoffe der Anfang zur Conferentz bereits gemachet, auch die daselbst zu projectirende principia anhero zu communiciren versprochen, selbige aber noch biss dato nicht eingelauffen sind. So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die versprochene Einsendung solcher principiorum zu beschleunigen und gehörigen Ohrts dieserhalb neue Instantz zu thun. Seyndt p. Berlin, den 2. aprill 1725. E. B. v. Creutz.

Nr. 59.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 18. April 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Erinnern und befehlen Ew. Königliche Majestät in dem allergnädigsten Rescripto vom 2. dieses die Beschleunigung der Uebersendung derer in den allerunterthsten P. Sto vom 23. Decbr. vorigen Jahres versprochenen Principiorum, nach welchen die Abstellung derer schädlichen Handwercks Missbräuche reguliret werden sollen. Es hat bishero an dem hiesigen Chur Sächssischen Hoff Rath, von Lautensack, gehafftet, dass er aus denen ihme dieserhalb zugekommenen verschiedenen Gutachten derer Chur Sächssischen Collegien, den zu conferirenden Extract noch nicht gefertiget; er versichert aber, künfftige Woche damit fertig zu werden, da wir dann selbigen allerunterthänigst einsenden, auch dahier dienlicher Orthen den Abschluss gesamter Hand befordern wollen. Alt in Relat. humma Brand. Johann Fr. Graeve.

Nr. 60.

Das General-Directorium an den Freiherrn v. Ilgen.

Das General-Ober Finanz, Kriegs- und Domainen-Directorium communiciret des Würckl. Geheimbten Etats- und Kriegs-Ministre Freih. von Ilgen Excellenz, mittelst der abschriftl. Beylage, was die Neumärck. K. u. D. Cammer wegen Abschaffung der höchst schädlichen Handwercks-Missbräuche unterm 27. dieses Monats anderweit vorgestellet, undt zeigen die hiebey mitkommende Acten, was dieserhalb vorhin bereits ergangen, wobey das Gen. Dir. Sr. Excell. zugleich dstl. ersuchet, den allhier anwesenden Kayserlichen, wie auch den Chur-Sächsi-

schen Ministre ohnschwer beliebig sondiren zu lassen, ob Sie nicht wegen gemeinschafflicher Abschaffung der Gewercks-Missbräuche die Resolutiones an ihren Höfen zu urgiren, undt dieses gute Werck bestens zu befördern ihnen angelegen seyn wollen, es würde sehr gut seyn, wen Sie von ihren Höfen instruirt würden, dieserhalb ein gemeinschafftliches Concert allhier zu treffen. Sign. Berlin deu 31. Aug. 1725. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 61.

Freiherr v. Ilgen an das General-Directorium.

Einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio sende Ich hiemit die bey demselben wegen Abstellung der bey den Handwerckern und Zünftten überhand nehmende Missbräuche ergangene Acta gehorsst wieder zurück, und werde Ich nicht nur die allhier anwesende Kayserlichen und Königlich Pollnische Ministres, wie das hohe Directorium ebenfals zu thun beliebe, wolle, ersuche, dass Sie sich von Ihren Allerhöchst- und Höchste Principalen in den Stand setzen lassen wollen, über ermeldete Sache alhier ein gewisses Concert zu treffen, sondern es kan auch deshalb an den H. von Brand und H. von Schwerin nach Wien und Warschau rescribiret werden, wiewohl ich verschiedener gar erheblicher Ursachen halber, fast zweiffeln muss, ob es zu einem solchen Concert alhier zu bringen seyn werde. Das Werck an sich selbst belangend, da ist bekant, dass selbiges seiner Natur und Eigenschafft nach, zu Einrichtung des algemeinen Policey-Wesens im Reich gehöret, und ist man bey den mühsahmen deliberationen, die deshalb ab ao. 1661 bis 1681 bey dem Reichs-Tage zu Regensburg gepflogen worden, allemahl der Meinung gewesen, dass dieserwegen unmöglich etwas beständiges und solides gemachet werden könte, als durch einen förml. Reichs-Schluss und einmütige Einwilligung aller und jeder Stände des Reichs, womit man auch in comitiis nemine contradicente soweit gekommen, dass schon in ao. 1672 wegen Abstellung dieser bey den Handwerckern eingeschlichenen Missbräuche von den dreyen Reichs-Collegiis ein gewisser Aufsatz, dessen Copey Ich sub Lit. A. hiebeylege, gemachet, und derselbe per modum eines Reichs-Gutachtens ao. 1676 dem damahligen Kayserl. Principal-Commissario zu Einholung Ihro Majestät des Kaysers approbation zugestellet worden, worauf auch ged. Principal-Commissarius in ao. 1681 das Reich schriftlich versichert, dass Ihro Kayserliche Majestät diese Sache fordersambst zum Stande bringen, und die deshalb nötige Verordnungen ins Reich ausgehen lassen

wollen; und kan Ich nicht anders glauben, alss dass die bald nach solcher Zeit erfolgte Unruhe in und ausser Reichs Ursach seyn werde, dass dieses Werck bis daher nicht völlig ausgemachet, und die letzte Hand daran geleget worden. Solte nun ein hochlöbl. General-Directorium gutfinden, in diesen tramite, welchen Ich, die Wahrheit zu bekennen, vor den besten halte, weiter fortzugehen, oder zum wenigsten zu versuchen, ob und wie weit damit auszukommen; So könte man an den Churfürsten von Maintz alss Directorem deliberationum Imperii schreiben, und denselben ersuchen, die Sache zu Regensburg wieder in proposition zu bringen, und es dahin zu befordern, dass der Kayser von Neuem Nahmens des Reichs ersuchet würde, ermeltes Reichs Gutachten in vim Legis pragmaticae et Constitutionis Imperii ins Reich ausgehen zu lassen, oder doch wenigstens seine etwa dabey habende Erinnerungen den Reichs-Ständen bekant zu machen, und deucht mir, dass man solchergestalt, in einer soweit schon ausgearbeiteten Sache, eher zum Ende kommen würde, als wan man ietzo dieselbe gantz von Neuem vornehmen, und sich allererst deshalb über gewisse principia regulativa mit einander vereinigen wolte, und wird Ein Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Kriegs und Domainen-Directorium mir erlauben, zu sagen, dass, soviel Ich ex ante actis schliessen kan, es wohl grosse difficultät haben möchte, mit allen dehnen Vorschlägen, so in der Neumarck dieserwegen zusammengetragen werden, aufzukommen.

Ich finde zwar, dass nachdem dieses Werck zu Regensburg einigermassen ins stecken gerahten, einige andere Vornehme Stände des Reichs auch in specie das Haus Braunschweig deshalb besondere Einrichtungen in Ihren Landen und mit benachbahrten machen wollen, inmassen dan von selbigem Hause ao. 1688 deshalb ein Project, welches sub Lit. B. hiebeykomt, entworffen, und auch anhero communiciret; Man ist aber alhier der beständigen Meinung gewesen, andere Stände im Reich, die umb Ihren Beytritt zu gedachtem Braunschweigischen project ebenfals ersuchet worden, haben auch davor gehalten, dass ohne Concurrentz Ihrer Kayserlichen Majestät und des gesambten Reichs in dieser Sache mit Bestande nichts geschehen könte, und hat man überall dahin angetragen, dass nichts anders dieserwegen zu thun wehre, alss die Regensburgische deliberation zu reassumiren, und dadurch allen diesen Handwercks-Missbräuchen in perpetuum und aus dem Grunde abzuhelffen, wiewohl doch indessen die Stände hin und wieder, sonderlich in denen Fällen, da die Handwercker es gar zu grob gemachet, durch allerhand special-Verordnungen, krafft hoher Landesfürstlicher Authorität,

dem Übell, so gut Sie gekont, ad interim und bis zu Erfolgung einer algemeinen Reichs-policey-Ordnung remediret und abgeholffen.

Ich sehe zwar aus denen mir zugesandten und hiebey wieder zurückgehenden actis, dass einige von denen Herren, deren Gutachten und Gedancken Ein Hohes Directorium über diese Sache zu erforderen gut gefunden, der Meinung gewesen, als ob die Reichs-Städte der Aufhebung der Handwercks Missbräuche am meisten zuwieder wehren, und es damit nicht zür Würcklichkeit kommen lassen würden, wan dieserwegen weiter zu Regensburg gehandelt werden solte. Es ist aber solches ein Irrthumb, und kan aus den Actis Comitialibus erwiesen werden, dass Niemand mehr, als eben die Reichs-Städte auff die Abstellung solcher Missbräuche gédrungen, weiln, wie Sie unter andern angeführet, Sie von solchen Missbräuchen die grössesten Ungelegenheit empfünden, auch denselben bey vorfallenden Gelegenheiten zu remediren, weniger als andere Städte vermögend wehren, sondern sich offt von den unruhigen Handwercks-Leuthen Dinge vorschreiben und aufbürden lassen müsten, die zu Ihres Stadtwesens höchsten Nachtheil und praejuditz gereicheten.

Ein Hohes Directorium wird nicht ungütig nehmen, dass Ich dieses alles etwas umbständlicher vorzustellen, mir die Freiheit genommen; Ihro Excellentzien werden nun darauff resolviren, auff was Arth und mit was vor eine Methode dieses Werck weiter zu tractiren, welches alles Ich mir gehorsambst gefallen lasse. Berlin, den 12. Sept. 1725. Ilgen.

(Folgt der »Unvorgreiffliche Aufsatz«.)

Nr. 62.

Das General-Directorium an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Berlin, den 16. Sept. 1725. Friedrich Wilhelm, König p. Unsern p. Aus den abschrifftlichen Beylagen habt Ihr zu ersehen, was Unser p. von Ilgen wegen des mit dem Kayser und Chur-Sachsen zu treffenden Concerts, die Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche betreffend unterm 12. dieses Monats Unserm General-Directorio geantwortet. Nun zeiget auch die 4. abschrifftliche Anlage, was vor ein Edict Wir dieserhalb bereits unterm 29. Nov. a. p. in Preussen publiciren lassen. Ihr habt also nach Anleitung dieser 3 Anlagen dergleichen Edict, wie es auf Unsere Reichslande applicable, zu entwerffen und anhero einzusenden, welches Wir sodan dem Kayserlichen Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweigischen alhier anwesenden Ministern communiciren lassen wollen, ob ihre Principalen dergleichen Patent in Schlesien, Böh-

men, Sachsen und im Lüneburgischen gleichfals publiciren lassen, undt Uns also hierin beytreten wollen, inmassen Wir allenfals, und wengleich vorgedachte Puissancen wider Vermuthen dazu nicht resolviren solten, dennoch selbiges in unsern Reichs-Landen publiciren zu lassen gemeynet. Seyndt. p. Geben Berlin, den 16. Sept. 1725. F. W. v. Grumbkow.

Nr. 63.

Bericht der pp. v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 19. Sept. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ist der hiesige Königlich Pohlnische und Chur-Sächss. Hoff-Rath, v. Lautensack, bey seiner neulichen Anwesenheit in Dresden von dem heimgelassenen Königlichen Ministerio ernstlich erinnert worden, den ihme schon vor langer Zeit aufgegebenen Aufsatz, wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche zu extrahiren und dem Königlichen Ministerio zu übergeben, wie dann auch ich, Graeve, seitdem deshalb bey ihme abermahlige Anregung gethan. Inmittelst ist bey hiesiger Stadt die Verfügung gemachet, dass alle in denen Vor-Städten und auf denen Frey Gründen sich aufhaltende Handwercker, so weder Meister noch Bürger sind, von ihrer Nahrung jährlich 6 Kayser Gulden erlegen müssen, wogegen sie ein solch Schutz Decret bekommen, als beyliegend Exemplar, vor einen Evangel. Buchbinder, aus Berlin gebürtig, ausweiset, und solchergestalt ihre Handthierung ungehindert treiben können. Man sagt, dass solche Auflage, auch auf die handthierende Weibes Personen, als zum Exempel Wäscherinnen p. kommen solle. Sonsten haben zeithero die Rothgerber in Nürnberg die Augsburger Rothgeber nicht passiren lassen wollen, weil diese die Leder Bereiter in ihre Zunfft genommen; es hat aber der Reichs Hoff Rath beykommende geschärffte Verordnung gegen die Nürnberger erkannt. Ut in Relat. humma Brand. Joh. Fr. Graeve.

Nr. 64.

Kaiserliches Schutzdekret.

Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hispanien, Hungarn und Boheim, Königlichen Catholischen Majestät, Erz Herzogen zu Oesterreich pp. Unsers allergnädigsten Landesfürstens und Herrns wegen, durch die aus Regierung und Cammer in Handwercks Sachen verordnete Hoff Commission wird hiemit, von heunt zu End gesetzten dato auf ein Jahr dem Andreas Tilla Buchbinder in Hoff Oesterreichischen Hauss, zu St. Ulrichs wohnhafft, die Befugniss, seine Buchbinder profession ohne der

geringsten Irrung frey und ungehindert zu treiben, auch sich in denen Vorstädten, auf Bürgerl. sowohl als ausser des Burgfrieds gelegenen Gründen niederzulassen, und allda seine erlernte profession zu treiben, dergestalten ertheilet, dass selber dagegen primo zu einen jährlichen Schutz Geld Sechs Gulden in deren von Wien Steuer Amt gegen Quittung von halb zu halb Jahr, und zwar iederzeit vorhinein, also gewiss erlegen, wie im widrigen ihme das ertheilte Schutz Decret, nebst seinem Werckzeug abgenommen werden, Secundo: Selber in seiner Wohnung kein frey offenes Exercitium Religionis üben, sondern sich in der Stille, denen Generalien gemäss, halten. Tertio: Bey Verlust seines Schutz Decrets alle sowohl in als vor der Stadt mit keinem derley Schutz Decret versehene, unbefugte Handwercker oder Störer Hoff Commission also gleich, zu Fürkehrung des weitern hier anzuzeigen schuldig seyn solle; So mann ihme, zu seiner versicherten Nachricht, hiemit hat erinnern wollen. Durch die in Handwercks Sachen aus Regierung und Cammer verordnete Hoff-Commission (L. S.) Wien, den 5. July 1725. Frantz Ant. Fenner.

Nr. 65.
Geschärfte Verordnung des Reichs-Hof-Raths zu Wien gegen die Nürnberger Gerber.

Jovis. 6. Sept. 1725. Zu Augspurg Rothgärber ca. die Rothgärber in Nürnberg rescripti in pto der passirlichkeit sive impetrantz Aldt. Johann Joseph Wirsching sub psto. 19. Octr. 1722 docendo factam insinuationem rescripti et Decreti de 5. Mart. ejusd. anni, nec non lapsum termini, et loco paritionis secutam contraventionem supplicat humme pro declarando contravenientes in poenam 10 marcarum argenti decreto insertam, ut et decernendo decreto arctiori, sub poena dupli, rescribendoque cum inclusione hujus magistratui Norico de exequendo et publicando decreto arctiori sub poena dupli app. lit. y. z. et Aa., Bb., Cc., et Dd. in duplo.

Idem Wirsching sub psto. 14. Jan. 1723 exhibendo allerunterthänigste additional Anzeige, ad modo dictum abhibitam, supplicat humme pro clemma ejydem resolutione et decernenda executione rescripti de 5. Mart. ejusdem anni.

Idem, sub psto. 5. Novembr. gedachten Jahres exhibendo ferner allerunterthänigste inhaesiv-Anzeige ad supra dictum exhibitum idem petit: Idem sub psto 22. ejusdem exhibendo abermalige allerunterthänigste Anzeige annoch anhaltender contravention supplicat humme

pro nunc tandem deferendo petito appon. lit. Gg. in duplo. In eadem impetrant. Aldt. Johann Friedrich Graeve, sub psto 4. April. 1724. legitimando se, sub litt. A. supplicat humme pro clemme ad acta reponendo.

Idem Graeve sub psto eodem supplicat humme pro clemma resolutione exhibitorum de 19. Octbr. 1722, 14. Januar. et 15. Novbr. 1723. praeviaque in poenam declaratione decernendo decreto sub poena dupli in duplo.

Idem sub psto 14. Decembr. ejusdem anni zeigt allerunterthänigst an, wasmassen auch andere Städte durch der Roth Gerber Zunfft zu Nürnberg wiedriges Betragen verleitet worden, sich noch zur Zeit vor keinen Theil erklähren zu wollen, mithin kein Geselle hin oder herzuwandern sich getrauen und dadurch Handel und Wandel gewaltig gesperret werde, ad nexo petito hummo pro clemme maturando remedio app. lit. A. in duplo.

Idem, in quam plurimis monitoriis, urget resolutionen. Contra impetrat. Anwldt. Johann Michel Filzhofer sub psto 20. Aug. 1722. exhibendo allerunterthänigste Exceptiones sub et obreptionis, supplicat humme pro clemme cassando mandato et repellendo impetrantes a limine excelsissimi hujus dicasterii app. lit. A. usque X et ult. concl. in duplo.

Mit Verwerfung alles unerheblichen Einwendens fiat decretum in conformitate prioris de 5. Mart. 1722 sub poena 20 marcarum argenti et cum reservatione poenae, priori decreto inserta, an die impetrat. Rothgerber Zunfft.

Idque includatur Magistratui Norico in originali ad debite publicandum, mit der Erinnerung darüber, auctoritate Commissionis Caesareae ernstlich zu halten, denen Impetratis auch ihre Unfugen nachdrücksam unter die Augen zu stellen, und Sie vor ihrem Unglück zu warnen, im übrigen aber bey ieden vorkommenden Contraventions Fall mit Hintansetzung alles Einwendens wieder den oder die Verbrecher sofort executive zu verfahren und die eingetriebene Strafe anhero einzusenden. Frantz von Hespener.

Nr. 66.

Bericht der v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 26. Sept. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Erinnern Ew. Königliche Majestät abermahlen in dem allergdsten Rsto vom 15. dieses, die Beförderung eines Concerts mit hiesigem Hoff und desfalsige Instruction vor dem Graffen v. Rabutin wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche. Ich, Graeve, habe sogleich nach

dessen gestrigen, allerdevotesten Durchlesung bey dem Chur-Sächssischen Hoff Rath v. Lautensack Anregung gethan, welcher dann versprochen, seinen Aufsatz längstens binnen 14 Tagen zu verfertigen. Ut in Relat. humma Brand. Graeve.

Nr. 67.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer sendet das projectirte Edikt.

Cüstrin, den 15. October 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Dass Ew. Königliche Majestät Dero Würcklichen Geheimbten Etats- und Krieges-Ministri Herrn von Ilgens am 12. passato Dero Höchlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen Directorio ertheiltes gründliches Gutachten, die völlige Abschaffung derer Handwercks Missbräuche betreffendt, vermittelst allergndsten Rescripti vom 16. ejusdem nebst denen Beylagen Uns in Hohen Gnaden abschrifftlich communiciren und dabey nicht nur deshalb ein dergleichen Edict, wie es auff Dero Reichs Lande applicable zu entwerffen anbefohlen, sondern auch bekandt machen haben lassen, wie Ew. Königliche Majestät solches dem Kayserlichen, Chur-Sächsischen undt Chur-Hannoverisch-Braunschweigischen in Berlin anwehsenden Ministern um ihre Principalen zu disponiren, dass Sie dergleichen Patent in Schlesien, Böhmen, Sachsen und im Lüneburgischen gleichfals ausgehen lassen möchten, communiciren, allenfals aber undt wenngleich gedachte Puissancen wieder Vermuthen dazu nicht resolviren solten, dennoch selbiges in Dero Reichs Landen publiciren lassen wollten; Solches erkennen als ein abermahliges Zeugnüss von Ew. Königlichen Majestät zu Dero Reichswohlfahrt und derer Manufacturen selbst eigenen Vortheil tragende, höchst rühmliche Landes väterliche Vorsorge Wir mit alleruntthsten Dank.

Wie nun gedachtem Hohem Befehl zur allergehorsambsten Folge Wir wegen allgemeiner Abschaffung derer so höchst schädlichen als tieff eingewurzelten irraisonablen Handwercks Gewohnheiten und egalen nützlichen Veränderung aller Zünffte, Privilegien und Innungs Articuln beyliegendes Project eines Generalen Patents nach Maassgebung der Heil. Röm. Reichs Abschiede und Policey-Ordnungen entworffen haben und zur Hocherleuchteten Revision allerunthgst übergeben. Also können Ew. Königlichen Majestät Wir nach Unserer wenigen Beuhrtheilung bey Unseren theuren Pflichten versichern, dass derjenige Vorschlag, welchen obgedachter Dero Würcklicher Geheimbter Etats und Krieges Minister Herr von Ilgen in erwehntem seinem hochvernünfftigem und

soliden Berichte vom 12. passato dahin zugleich gerichtet, dass zuforderst mit vorbenandten benachbahrten Hohen Puissancen dieser importanten Sache wegen ein gewisses Concert getroffen und solcher ferner, wo möglich per constitutionem Imperii ins Reich ausgehen und feste gesetzet werden möchte, das eintzige und zulängliche Mittel sey, wodurch der bisherige unerträgliche despotismus opificiarius zernichtet, die Connexion zwischen ein- und ausländischen Handwerckern, ratione ihrer gemeinschafftlichen verderblichen Gewohnheiten, getrennet und dem Landes Herrn angerathen werden kann vi Superioritatis territorialis heilsahme Gesetze in Handwercks Sachen seinen Unterthanen vorzuschreiben undt auch würcklich ohne Zerrüttung und Schaden derer Manufacturen im Lande zum gedeihlichen Effect zu bringen, gestalt denn Unsere dieser wichtigen Sachen halber, wegen der Uns anvertraueten an denen Schlesischen, Pohlnischen und Sächsischen Gräntzen liegenden Neu Märck. und incorporirten Städte allerunthst abgestattete vielfältige Relationes, insonderheit vom 28. Aug., 14. Sept. und 27. Nov. 1723 erweisen werden, wie Wir eben der Meinung beständig gewesen, dass dieses Übel des tyrannischen Handwercks Regiments, gleich als der schädliche penalissmus durch des gantzen Reichs Schluss und Festhaltung am Besten gehoben, jedoch weil solcher eher zu wündtschen, als schleunig zu hoffen, zuförderst die Vereinbahrung mit mehr gemeldeten benachbahrten Hohen Potentaten ohnmassgeblich angerathen undt zu solchem Ende auff erhaltenen Befehl gewisse ohnvorgreiffliche Principia regulativa am 28. Aug. 1723 allergehorsambst eingereicht haben. Wenn Wir nun bedenken, welchergestalt eines Theils schon ohnedem von Seculis her durch allgemeine Reichs Abschiede undt Policey Ordnungen de annis 1548 und 1577 die Missbräuche derer Innungen grossen Theils verbothen und z. e. die Meister und Gesellen in Injurien- und andern Gewercks Sachen an die ordentliche Obrigkeit verwiesen, auch ausdrücklich geschärfften Ernsts statuiret worden, dass derer Schäfer undt mehrerer an sich ehrlicher Leuthe Söhne in die Zünffte recipiret werden solten, über alle diese des Heil. Röm. Reichs Sanctiones pragmaticas aber nicht gehalten worden, sondern dennoch die Gewercke bey ihrem Zusammenhang undt contrairen Gebräuchen bis diese Stunde verblieben seyn, andern Theils aber auch Uhrsache genug zu glauben haben, dass es mit einer deshalb zu thuenden Proposition auff dem Reichs Tage zu Regenspurg darauff zu erfolgenden Vereinigung derer sämbtlichen Reichs Stände undt mit publication eines neuen Reichs Abschiedes sehr langsahm oder wohl gar nicht zum erwündtschten Stande kommen möchte.

So müssen Wir wo diese affaire zu des publici gröstem Schaden nicht ferner in der ietzigen schlimmen Situation liegen bleiben soll, Unserm mehrgedachtem ohnmassgeblichen Sentiment auch ietzo beharlich inhaeriren und Ew. Königliche Majestät allerunthst anflehen, dass Dieselbe Dero höchst rühmlichste Intention zur Würckung bringen und mit öffter ermeldten Hohen Puissancen undt denen Reichs Städten vorerst auffs schleunigste nach denen im projectirten Edicte enthaltenen Grund Sätzen Sich vereinbahren, folglich die mutuelle Eintracht undt Connexion derer einländischen und denen Gewercken in benandten auswärtigen Ländern heben, auch bey erfolgtem Success bedingen möchten, dass die publication des beliebten Edicts zur Vermeidung einiger Confusion unter denen Zünfften in aller convenirenden Hohen Puissancen Landen überall undt insbesondere in denen Reichs Städten an einem gewissen Tage geschehen, imgleichen über den Innhalt durchgehendts genau gehalten werden möchte. Dass aber nichtsdestoweniger undt, wenn weder des Kaysers Majestät wegen Dero Erbländer noch auch die Churhäuser Sachsen undt Hannover beytreten undt in ihren Ländern den Handwerckszwang mit Nachdruck zugleich abstellen solten, dennoch in Ew. Königlichen Majestät Reichs Landen allein dergleichen Veränderung geschehen undt die Publication des entworffenen Edicts darinnen verordnet werden möchte. Solches finden Wir schlechterdings impracticable undt können dazu gar nicht anrathen, anerwogen gewiss ist, dass dadurch die einländische Gewercke in die gröste Verwirrung gesetzet, die vorhandene Gesellen davongehen, keine frembde eingewandert kommen undt die Landes Kinder bey denen andern Zünfften, welche das tyrannische Handwercks Regiment beybehalten haben, gar nicht gefordert, sondern vor unredtlich declariret, und diese confusiones und inconvenientien, wovon andere Länder profitiren dürfften, wenn sie einmahl eingerissen, sehr schwerlich redressiret werden würden. Wir verharren etc. C. F. W. v. Münchow. E. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon. S. O. Wilcke.

Nr. 68.

Bericht der v. Brand und Graeve in Wien.

Wien, den 13. Oct. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ist nunmehro der Königlich Pohlnische und Chur Sächssische Entwurff wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche, wie solcher dem hiesigen Ministerio übergeben werden soll, zum Vorschein kommen, und geruhen Ew. Königliche Majestät allergnädigst: dessen Abschrifft hierneben zu empfangen. Wir remarquiren darinnen, dass die im Vorschlag

vordem gebrachte Aufhebung der Lade nicht in Consideration zu kommen scheine. Ew. Königliche Majestät wollen dabey allergnädigst erlauben, dass wir zugleich ein ausgegangenes Chur-Sächssisches Mandat de 25. Aug. 1724 wieder die unruhigen Mühl Knappen allersubmissest hierbey fügen. Ut in Relat. humma Brand. Joh. Fr. Graeve.

Nr. 69.

Sächsisches Promemoria.

Pro Memoria, In sich haltend die Gedanken des Königlich Pohlnischen und Chur Fürstlich Sächssischen Hoffes, die Abstellung derer Missbräuche bey denen Handwerckern betr.

1.) Nachdem die vielfältige und tägliche Erfahrung bezeuget, welcher Gestalt die Missbräuche bey denen Handwerckern zu einer solchen Enormitaet gestiegen, dass solche kaum mehr zu bezähmen; so wäre wohl zu wünschen, dass solche überhaupt im gantzen Römischen Reich auf einmahl abgestellet werden könnten. Allermassen aber dieses general Werck wegen vorauszusehender Schwierigkeiten allerdings sehr viele und lange Zeit erfordern würde; und bey dem zwischen Ihro Majestät dem Kayser, dann derer Könige von Pohlen und Preussen Majestät Majestät und einigen andern hohen Mit-Chur Fürsten und Ständen im Reich in Vorschlag gekommene Concert anfängl. genug seyn kann, wann sich nur über denen an wenigsten erleidliche und Haupt Missbräuchen, so da in dem schädlichen Auftreiben und Schimpfen, und zwar sowohl bey Meistern als Gesellen, vornehmlich bestehen, pro interim vernommen und solches hinführo soviel möglich gäntzlich hintertrieben werden könte; So haben zwar

2.) Soviel das letztere, nämlich das Auftreiben und Schimpfen derer Gesellen betrifft, Ihro Majestät der Kayser bey der im Jahre 1722 publicirten, sogenannten neuen Oesterreichischen Handwercks Ordnung auch schon dero Absehen und Vorsorge darauff gerichtet; gleichwie aber

3.) Zu desto mehrerer Erreichung des hierunter führenden löbl. gemeinnützigen Endzwecks unumgänglich von nöthen seyn will, dass auch dem bey denen Meistern im Schwang gehenden schädlichen Schimpfen und Auftreiben, jedoch in solcher Maass und mit solcher praecaution begegnet und abgeholffen werden möge, dass denen selbigen nicht alle Mittel, durch gute Ordnung die unruhigen Gesellen im Zaum zu halten, gäntzlich benommen; sondern ein gewisser nöthiger modificirter Handwerckszwang in seiner Masse gelassen werde. Also

wird Königlich Pohlnischer und Chur Fürstlich Sächssischer Seiths der sub sign. O hierneben liegende Aufsatz als ein surrogatum des bisherigen missbräuchlichen Auftreibens und Scheltens in unmassgebl. Vorschlag gebracht, und da die Tuchmacher, Fleischer, Schlosser und Klempner Innungen des Churfürstenthums Sachsen damit bereits wohl zufrieden zu seyn sich erklähret, um so mehr davor gehalten, wann bey hiernechtiger Abfassung eines gemeinsamen Concerts soviel die Gesellen angehet die Oesterreichische neue Policey Ordnung, soviel aber die Meister betrifft, dass nur angeregte Surrogatum zum Grund und Norma gelegt und sich also hierinnen vereiniget würde, dass nicht allein das schädliche Aufstehen derer Handwercks Bursche aus ihren Werckstädten und derer so nachtheiliges Austreten aus den Städten und gar ausser Landes hintertrieben, sondern auch die Meister, als welche ohnedem wegen ihrer schon festgesetzter Nahrung und Ansessigkeit leichter zu compesciren, inzwischen aber gleichwohl durch ihr bisheriges Schimpfen offtmahlen viele unfertige Händel erreget, gar wohl im Zaum gehalten, und hingegen von denen Meistern, als wann man allen ihnen hergebrachten, an sich selbst auch nicht zu verwerffenden Handwercks Zwang nehmen wollte, mit Fug und Recht keine Beschwerden geführet werden könnten, immassen denenselben dadurch gar ein starcker Handwercks-zwang über die Gesellen verbleibet, und mithin sie des bisherigen missbräuchlichen Auftreibens und Scheltens solchergestalt nicht bedürffen, wann nach Anleitung des mehrangeregten Surrogati sub sign. O kein Geselle, der seine Abschrifft vom Geburths und Lehrbrieffe nebst dem attestato von seinen letzten Meister, dass er sich bey ihme wohl verhalten, nicht vorzuzeigen vermag, einige Forderung auf dem erlernten Handwerck bekommen kann, die Meister hingegen, bey dessen angefangenen, unfertigen Händeln, ihm den Geburths und Lehrbrieff verkümmern, und dadurch solange, bis er seinen Unfug verbüsset, an Orth und Stelle behalten können, wie dann

4.) Kein Zweiffel, dass durch sothane Abstellung des Schimpfens und Auftreibens sowohl bey Gesellen als Meistern zugleich viele andere Handwercks Missbräuche und unter andern der sogenannte Handwercks Gruss von selbsten wegfallen werden. Damit aber auch

5.) Derjenigen nicht ungegründeten Besorgnüss vorgebauet werde, dass nemlich die unruhige Meister und Gesellen, wann ihnen das Auftreiben in Ihro Majestät des Kaysers, in denen Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächssischen und in denen Königlich Preussischen und Churbrandenburgischen Landen untersagt wird, Gelegenheit suchen

dürfften, zu Abfall derer fabriquen, sich an andere ausser solchen Ländern gelegene Örter zu begeben, allwo ihnen dergleichen Unfug annoch zu treiben nachgelassen seyn; So scheinet

6.) Wohl der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, dass nicht nur mehrere Reichs Mit Stände, und besonders der Churfürst von Bayern, als wohin wegen derer in dasigen Landen befindlichen vielen Tuch fabriquen die Handwercks Bursche häuffig wandern, zu dem zu errichtenden gemeinsamen Concert mit gezogen, sondern auch die Reichs Städte, welche ohnedem von denen unruhigen Handwercks Burschen gleichsam als ordentliche asyla gehalten werden, und wenigstens die nahe gelegenen zu gleichmässigen Veranstaltungen, oder allenfalls doch zu einer Erklährung, dass sie die Uebertreter bey ihnen nicht dulden noch leyden, vielweniger in denen Zünfften fordern lassen wollten, disponirt werden möchten; Obwohl

7.) Von darum das oben mehrberührte einsweilige Concert zwischen Ihro Majestät dem Kayser, dann Ihro Königliche Majestät in Pohlen sowohl in Ansehung Dero Königreichs, als Churfürstenthum und übrigen Landen, massen höchst dieselbe in dem ersten auch hierunter die Conformitaet zu vermitteln sich angelegen seyn lassen werden, und des Königs von Preussen Majestät nicht aufzuhalten, sondern allerdings fortzusetzen, und würde

8.) Nach verglichener reciprocirlicher Verbindlichkeit von selbst sich ergeben, ob solches in Form einer Convention oder pacti oder aber durch mutuelle Erklährung in Schreiben, oder wie sonsten am füglichsten zu fassen seyn möchte.

Nr. 70.

Sächsischer Entwurf einer Innungs-Ordnung.

Entwurff, Wie dem schädlichen sogenannten Auftreiben, ratione derer Meister insonderheit, abgeholfen werden könne, und ermeldeten Meistern gleichwohl ein an sich selbst nicht zu verwerffender nöthiger Handwercks Zwang verbleibe.

Es soll hinführo in all und jeden Handwercken und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen Geburths Brieff dem Handwerck, wo er lernet, gleich beym Aufdingen in die Meister Lade legen, und wann er lossgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrieff ebenfalls, und also beydes in originali in die Meister Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Orth, aus welchem er seines Vorhabens wegen, beglaubte

Nachricht, unter dem dasigen Handwercks Siegel mitbringen muss, würckl. setzen und Meister werden will, daselbst zu lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen aus der Wanderschafft, wann er ablauffen und sich an andere Orthe um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch einmahl vor allemahl nicht mehr als eine einige bey Vermeydung uns ausbleiblicher Straffe unter dem Handwercks Siegel und der Ober Meister Unterschrifft von diesem seinen eingelegten Geburths und Lehr Brieffe auszuantworten, sowohl ein gedrucktes attestat, nach diesem Formular:

Wir geschwohrne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Churfürstlich Sächssischen Stadt N. bescheinigen hiermit, dass gegenwärtiger Geselle Nahmens N., von N. gebürtig, so Jahr alt, und von Statur auch Haaren ist, bey und allhier Jahr Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, stille, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks Purschen gebühret verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämtl. Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwercks Gebrauch überall zu fordern, geziemend ersuchen wollen. N., den 172 . (L. S.) N. Obermeister. N. Obermeister. (L. S.) N. als Meister, wo obiger Geselle in Arbeit gestanden.

seines Wohlverhaltens wegen zu ertheilen, schuldig und verbunden seyn, mit welchem also der Geselle abwandert, und sich in der einlauffenden Stadt bey dem Handwercke meldet, auf dessen production ihm alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich fördern sollen. Wann ihm nun an dem eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird, muss er, sobald als er selbige antritt, seine unter dem Handwercks Siegel mitgebrachte Abschrifft vom Geburths- und Lehr Brieffe, ingleichen das erhaltene Handwercks attestat in dasige Meister Lade zur Verwahrung abgeben, und solange, bis er von dar wieder abzuwandern gesonnen, darinnen lassen, verhält er sich an diesem Orte wohl, und will alsdann weiter wandern, so wird ihm seine eingelegte Kundschaft wieder zugestellet, und er erhält alsdann von diesem Handwercke ein neues attestat, das alte hingegen wird entweder in der Meister Lade beygeleget, oder von denen Vormeistern in des Gesellen Gegenwart cassiret. Daferne ihme aber an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben würde, so sollen die dasigen Obermstr des Handwercks auf sein vorgezeigtes Handwercks attestat notiren, dass sie Umfrage gehalten, aber keine Meister einen Gesellen gebrauchet, und selbiger also weiter wandern müssen. Welchergestalt dagegen mit dergleichen Abschrifften des

Geburths- und Lehr Brieffes unter dem Handwercks Siegel und mit vorher beschriebenem Handwercks attestat nicht versehen ist, und gleichwohl an einem Orth einwandert, dem darff von keinem Meister, unter was praetext es auch geschehen, bey Rthlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefordert, oder ihme das Geschencke gehalten, oder sonst ein ander Handwercks Beneficium erwiesen werden. Im Fall sich nun ein Gesell nicht wohl verhält, kann ihm diese seine Kundschafft solange, bis er sich der angeschuldeten Begünstigung entbrochen, verkummert, mithin selbiger bis zu Austrag der Sache an Orth und Stelle zu bleiben und Fuss zu halten gezwungen werden. Weiln aber öffters bey Abstraffung dergleichen Inculpatorum die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs articuln einige Arth zu bestraffen nachgelassen, dabey allzu sehr zu excediren pflegen, so soll hinführo weder denen Meistern noch Gesellen, einen angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft zu verkümmern oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Obermeistern, als bey dem Handwercksherrn, welcher allemahl einer aus dem Raths Collegio ist, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, und in aller Kürze, sonder ohnnöthigen Aufwand abzuthun, der Handwercksherr auch, so ausser dem vor das Beysitzen von jedem Handwercke einen Zugang hat, dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn, wäre aber das Verbrechen so beschaffen, dass es durch eine geringe Handwercks Straffe nicht verbüsset werden könnte, so hätten sie die Sache alsdann bey der ordentlichen Obrigkeit anhängig zu machen. Auf diese Arth kann also verhoffentlich das Auftreiben gar wohl wegfallen und man dennoch die Gesellen im Zaume halten. Es wird auch bey solcher Beschaffenheit, da jeder Handwercks Pursche eine Kundschafft und attestat seines Wohlverhaltens wegen von Orth zu Orth mitbringen muss, der sonst gewöhnliche Handwercks Gruss, so nicht dass geringste nutzet, dagegen unter denen Gesellen gantz enorme Straffen, und daher entstehender Unfug, indem mancher Gesell etliche Thaler, wann er in dem Gruss nur einige Worte fehlet, büssen, oder auch wohl einen weiten Weg zurückwandern, und denselben anders hohlen und besser lernen muss, abgeworffen werden können.

Dafern aber nach emanirtem Verboth des Auftreibens, und erfolgter Einführung obigen Handwercks Zwanges, sich dennoch ein oder anderer Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorher stehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten würde, zu

schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstehen sollte, derselbe wäre nicht allein, auf beschehene schleunige requisition, eines jeden Orths Obrigkeit, da er aufgetrieben, in Ihro Kayserliche Königliche Majestäten Landen, wo er anzutreffen seyn möchte, zur Hafft zu bringen, sein Schimpfen und Auftreiben zu revociren, und an den Orth, wo es geschehen, wissend zu machen, anzuhalten, und nach Befinden, mit Gefängnüss, Zuchthauss oder Vestungs Bau Straffe zu belegen. Sollte aber ein dergleichen auftreibender Gesell sich mit der Flucht salviren, in fremde Lande begeben und, auf beschehenes Ansuchen, bey auswärtigen Potenzen es zu dessen Auslieferung nicht zu bringen seyn, so könnte durch denjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths-Orth geschrieben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als dessen zu hoffen habende Erbschafft verkümmert, auch derselbe, da er ausländisch wäre, oder nichts zu verliehren hätte, auf erstatteten allerunthsten Bericht, nach Beschaffenheit seines durch das Schimpfen und Auftreiben verursachten Unheils, vor infame erklähret, und dessen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Nr. 71.

Sächsisches Patent wider die unruhigen Mühlknappen.

Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen pp. als Churfürstens zu Sachsen pp. Patent wieder die unruhigen Mühl-Knappen und deren Unfug, auch Plackereyen, ergangen de dato Dresden, am 25. Aug. anno 1724. (L. S.) Mit Königlich Pohlnischem und Churfürstlich Sächsischem allergnädigsten Privilegio.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen pp. Entbiethen allen und ieden Unseren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyss-Haupt und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen, in Städten Richtern, Schultheissen und sonsten iedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruss, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmassen Uns die zuverlässige Nachricht zukommen, wie, dass sich nicht allein ein und andere unruhige Mühl Knappen nicht entblödet, bis anhero zu verschiedenen mahlen in Unserm Churfürstenthum und Landen allerhand unverantwortlichen Unfug vorzunehmen, sondern dass auch viele Bettler, Diebe

und anderes liederliches Gesindel unter diesem Vorwand, als ob sie Mühlpursche wären, im Lande herum zu vagiren pflegen.

Ob nun gleich nicht allein in denen unterm 10. Augusti 1684 und 3. Februari 1696 ins Land publicirten gedruckten Verordnungen, sondern auch in der Landes und Policey Ordnung Tit. IX. § 8., ingleichen der neuen Erledigung derer Landes Gebrechen, und in der Wasser- und Mühlen-Ordnung auf dem Unstruth-Strome de anno 1697. § 27, 28 und 29, nicht weniger in Unseren wieder die Diebes und Räuber Rotten publicirten Mandaten, sowohl wegen des Herumlaufens und derer Plackereyen derer Handwercks Pursche überhaupt, als wegen derer Mühl Knappen insbesondere, verschiedene heilsame Verordnungen bereits gemachet worden; So haben Wir dennoch der Nothdurfft zu seyn befunden, dieselben kraft dieses Mandats zu erläutern und zu schärfen, auch zu befehlen, dass, weiln

I. Vielerley liederliches Gesindel, faule und diebische Bettler, auch andere, welche niemals als Müller gelernet, in dem Lande herumlaufen, sich vor Müller Pursche ausgeben, von denen Müllern Geld erpressen, mit denen Äxten freveln, auch in und ausser denen Mühlen Diebstahl und Unfug auszuüben pflegen, in Zukunfft Niemanden als einem Mühl Knappen, zu wandern, oder von denen Müllern die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in denen Mühlen als ein Mühl Pursch zu beherbergen, erlaubet seyn soll, der nicht das Seinige richtig erlernet, auch dieserhalben, und dass er sich wohl dabey aufgeführet, sowohl von dem Müller, bey dem er erlernet, als der Obrigkeit daselbigen Orts richtige Kundschafft aufweissen kann. Daferne aber dennoch

II. Ein dergleichen Pursche, der nicht sogleich erweisen kann, dass er, vorberührter massen, als Müller gelernet, wandern und auf denen Mühlen Zehrung und Herberge verlangen sollte, hat ihm nicht allein kein Müller, und zwar iedesmahl bey einem alten Schock Strafe, dergleichen zu reichen, sondern es soll auch derselbe schuldig seyn, es sogleich bey seiner ordentlichen Obrigkeit, ebenmässig bey Vermeidung der Poen eines alten Schockes, anzugeben, und sodann der Pursche und zwar das erste mal mit 14 Tage Gefängniss, nebst Spiessung mit Wasser und Brodte, das andere mahl aber mit Vestungs Bau gestrafet werden. Da auch

III. Die Mühlen öffters alleine gelegen, dass die Müller nicht sogleich Hülfe haben und dahero dergleichen Pursche leicht entspringen können; So sollen die Müller, wenn sie auch gleich den Purschen nicht anhalten, oder gerichtliche Hülfe in Zeiten haben können, es dennoch denen Gerichten anzeigen, die ihnen sodann, nach Beschaffenheit derer

Umstände, auch wohl durch Steck Brieffe nachtrachten, und sollen sodann dieselben, wann sie zu erlangen, wegen der genommenen Flucht, annoch mit härterer Strafe, als wie sonst in diesem Mandat enthalten, beleget werden. Wie nun überhaupt

IV. Alle Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in denen Städten, Richter und Gerichts Personen, ingleichen Grentz-, Zoll- und Strassen Bereuter keinen Mühl Purschen, der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen, passiren zu lassen, sondern denselben anzuhalten, und wieder ihn, auf eben die Masse, wie im § II. enthalten, zu verfahren, auch bey erfolgter Verweigerung und Wiedersezlichkeit, an Unsere Landes Regierung, damit dieselbe den Freveler auf den Bau könne bringen lassen, Bericht zu erstatten haben. Also soll zwar denenjenigen, die eigentlich Mühl Knappen sind, noch ferner zu wandern, iedoch auf keine andere Art und Weise gestattet werden, als dass

V. Deren nicht mehr, als höchstens zwey zusammen geduldet, und mit einander weder auf der Strasse passiret, noch auch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden sollen. Da sich aber ihrer mehrere zusammenschlügen, sollen selbe sofort durch die Grentz-, Zoll- und Strassen Bereutere aufm Wege, oder auch in denen Städten, Flecken und Dörfern, durch iedes Orts Obrigkeit Verfügung angehalten und in Verhafft gebracht, daraus auch eher nicht, als nach vorgängig eingezogener genauer Erkundigung wegen ihres vorigen guten Verhaltens, und auf Befinden, dass sie sich nicht mit Vorsatz zusammen rottiret, wieder lossgelassen, und, da sonsten kein mehrerer Verdacht auf Sie zu bringen, sie dennoch vor ihrer Wiederfreylassung mit 8 bis 14tägiger Gefängniss Straffe beleget werden. Wenn sich auch

VI. Von ungefähr zutrüge, dass in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, nachhero aber davon mehr kämen, sollen die letztern solange, als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget, noch ihnen einige Kost gereichet, wiedrigenfals aber der Müller, der hierwieder handelt, iedesmahl um ein neu Schock bestraffet werden. Es haben sich aber

VII. Die wandernden Knappen allerseits bey ihrer Wanderschafft des Morgens, Mittags und Abends mit Brod und Butter, oder Käse, und des Müllers selbst eigenem Getränke, so gut ers hat, nebst nur einem einzigen Nachtlager, iedes mal begnügen zu lassen und darauf, daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kan, noch will, sich wieder unweigerlich auf den Weg zu machen, und wird

VIII. Denenselbigen einiges Geld zu geben, schlechterdings, und zwar bey Straffe eines neuen Schocks, verbothen. Solte sich aber

IX. Ein Mühl Pursche unterstehen, ungebürlich sich aufzuführen, Schimpf Reden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Trotz und Wiedersetzlichkeit auszuüben, oder gar an dem Müller und denen Seinigen, oder an denen Mühl Gebäuden auf eine oder andere Art sich zu vergreiffen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopfen und abzuleiten; So sollen auf alle diese oder dergleichen Fälle, die Müller sofort die Amts- oder nähest angelegenen Gerichten zur Anhalt- und Festmachung dergleichen trotziger und bosshaffter Leute zu imploriren, iene auch ihme alsbald zu Hülfe zu kommen und die Verbrecher in die nächsten Ämter oder Gerichte in gute und feste Verwahrung bringen zu lassen, schuldig und gehalten seyn, hiervon auch zu Unserer Landes Regierung anhero schleunigen Bericht erstatten, damit dieselbe, andern zum Abscheu, mit Vestungs Bau oder anderer, nach Befinden, noch härterer Strafe beleget werden können. Damit auch

X. Alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug um soviel eher vermieden werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden, denen Mühl Knappen die Führung derer sogenannten Mühl Äxte, Säbel, Degen, oder andern schädlichen Gewehrs, und zwar bey Straffe halbjähriger Arbeit auf dem Vestungs Bau, von Publication dieses Unseres Mandats an, zu untersagen, da sich auch

XI. Viele Knappen auf das Wandern und Herumlaufen dergestalt legen, dass sie darüber gar nichts anders thun, als sich von diesen Betteln zu ernehren, darüber auch keine Arbeit annehmen, und öffters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen; So ist keinem Mühl purschen erlaubt, in einer Mühle öffters, als zum höchsten innerhalb eines Viertel Jahrs einmahl einzuwandern oder Kost zu fordern, wiedrigenfals soll der Mühlpursch mit 8 Tage Gefängniss, der Müller aber, der ihn gekennet, und dennoch gegeben, auch es bey der Obrigkeit nicht angezeiget, um ein alt Schock bestrafet werden, hingegen soll auch

XII. Der Mühlpursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchete, auf des Müllers Verlangen, und vor Geniessung des Müllers Kost, iedoch ebenmässig ohne Entrichtung einiges Geldes, 24 Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helfen, auch, da er sich dessen verweigerte, oder, aus Nachlässigkeit, oder vorsätzlich, etwas verderbte,

mit etlichen Tagen Gefängniss gestrafet und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden. Sonst aber, und wenn

XIII. Der Müller ihrer Hülfe nicht benöthiget, ist ihm mehr nicht, als eine Mahlzeit zu reichen, oder mehr als ein Nachtlager zu gestatten, ausser bey denen Festen, da wir endlich geschehen lassen können, dass sie 2 bis höchstens 3 Nächte, iedoch nach Anleitung des § 6 deren nicht mehr als 2 auf einmal, daferne sie der Müller so lange dulden will, geherberget werden. Endlich wollen wir

XIV. Dass ein Abdruck von diesen Unsern Mandat an einer ieden Mühle Unseren Landes angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit erneuert, sowohl, damit dasselbe allda beständig beybehalten, auch demselben nachgelebet werde, durch Visitationes und sonst, genaue Erkundigung eingezogen werden solle.

Wir verordnen, gebiethen und befehlen demnach hierdurch, und in kraft dieses, obigen Unsern Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts und allen Unter Obrigkeiten, wie ingleichen denen Grentz - Zoll und Strassen Bereutern, sich nach obigen allen gebührend und genau zu achten, auch zu Abwendung Eingangs berührten Unfugs und Plackereyen, respective bey ihnen und denen Ihrigen, alle nöthige, hinlängliche Verfügung zu thun, und das dissfals anbefohlene behörig zu bewerckstelligen. Dess zu mehrer Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Canzley Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dressden, am 25. Aug. anno 1724. Augustus rex. (L. S.) Heinrich von Bünau. Joh. Christoph Günther, S.

Nr. 72.

Bericht des Freiherrn von Ilgen an das General-Directorium betreffend Verhandlungen mit den auswärtigen Ministern.

Ich würde nicht ermangeln, dasjenige, was Ein hochlöbliches General-Ober Finantz-Krieges- und Domainen Directorium von mir unter dem 22. des nechst verflossenen Monaths Octobris in der Sache wegen zu veranlassender Abstellung der bey den Handwerckern und Innungen im Teutschen Reich eingerissenen Missbräuche, und deshalb von hochgedachtem Directorio mir communicirten Puncte verlanget, Es hat aber solches nicht geschehen können, weil der Graff von Rabutin schon von hier abgereiset ist, der Königlich Pohlnische Minister sich auch nicht alhier befindet, und der Königlich Englische Minister eigentlich nur zu den Englischen, und nicht zu den Teutschen affairen accreditiret ist; Indessen sind oben erwehnte Puncte mit solchen Schreiben und Rescrip-

tis nach Hannover, und an die hiesige Ministros zu Wien und Warschau abgegangen, als die davon hiebey geschlossene Copeyen mehrern Inhalts besagen, und werden die darauff einlangende Antworten wohl zu erwarten seyn. Berlin, den 3. Nov. 1725. Ilgen.

Nr. 73. (Copia.)

Ministerium Status an die Geheimen Räthe zu Hannover, betreffend gemeinschaftliche Massregeln gegen die Handwerker-Missbräuche.

Hochwohlgebohrne p. Euren Excellentzieñ ist ohne weitläufftiges Anführen vorhin der Genüge bekandt, was vor höchst schädliche Missbräuche bey denen Innungen, Handwerckern und Zünfften im Teutschen Reich bisher eingeschlichen, imgleichen, was deshalb schon hiebevor bey der Reichs Versamblung zu Regensburg vielfältig vorgekommen, jedoch aus allerhand Ursachen ohne völligen Schluss und effect geblieben. Nachdemmahlen nun diese Sache von der Beschaffenheit, und es damit bereits so weit gediehen ist, dass dieselbe einer prompten remedirung gewiss höchlich bedarff, so hat man auch alhier zu dem Ende gewisse Puncte, wovon Wir Abschrifft biebeyfügen, zusammengetragen, zuforderst aber, wie mit dem Kayserlichen Hoffe und dem Chur-Sächsischen, also auch absonderlich mit Euren Excellentzien deshalb zu communiciren, der Nothdurfft ermessen, und ersuchen wir demnach Ew. Excellentzien dienstfr., dass Sie Dero hochvernünfftiges Sentiment, worauff man allhier vor allen andern reflexion zu nehmen wissen wird, über oberwehnte Puncte anhero wissen zu lassen geruhen wollen, da denn, und wann alle obernandte Höffe sich deshalb mit einander verglichen haben werden, man alsdann das gantze Werck nach Regensburg an die dasige Reichs Versamlung wird gelangen lassen, und der übrigen Reichs-Stände deshalb hoffentlich zu erwartenden Beytritt auswürcken, allenfalls aber in den Kayserlichen, Chur-Sächsischen, hiesigen und Chur-Braunschweigischen Landen allein das Werck völlig reguliren und in guten Standt bringen, mithin bey erfolgendem gedeihlichen Success sich umb so viel desto mehr promittiren könne, dass auch andere darunter nachfolgen, und gleichmässige Einrichtung in Ihren Landen dem publico zum Besten machen werden. Wir erwarten hierüber Ew. Excellentzien beliebige Antworth mit Verlangen und verbleiben pp. Berlin, den 3. Nov. 1725.

Nomine Ministerii Status An die Königlichen Gr. Britann. Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 74. (Copia.)

Der König an die pp. v. Brand und Graeve nach Wien und den Geheimen Rath von Schwerin nach Warschau, betreffend Verhandlungen über die Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Friedrich Wilhelm, König p. Wir übersenden Euch hiemit Copey verschiedener alhier zu Papier gebrachter puncte, die dasienige in sich begreiffen, was man diensam erachtet, die bisher bey den Zünfften, Handwerckern und Innungen eingerissene vielfältige Misbräuche abzustellen. Ihr habt dieselbe aldort an behörigem Ohrte zu communiciren, und wie man sich darüber vernehmen lassen wird, zu berichten; Solten diese puncte approbation finden, so kan man dieselbe nachgehends an den Reichs Convent zu Regensburg gelangen lassen und sich bemühen, anderer Reichs-Stände Beytritt zu wege zu bringen. Allenfalss aber, und wan solches nicht zu erlangen stünde, so könte man sich vorerst damit begnügen, dass das Werck in den Kayserlichen Erblanden, in Sachsen, alhier und im Chur-Braunschweigischen eingeführet und reguliret würde, alssdan nicht zu zweiffelen, dass auch andere Stände des Reichs nach und nach sich solcher neuen Einrichtung, deren Nutzen sich bald augenscheinlich zeigen wird, zu conformiren, und gleichmässige Verfassungen auch in Ihren Landen zu introduciren bedacht seyn werden. Sindt p. Berlin, den 3. Nov. 1725.

An die pp. von Brand und Graeven nach Wien. et m. m. An den Geh. Rath v. Schwerin nach Warschau.

Nr. 75.

Gutachten der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer an den König über die Vorschläge des pp. v. Brand und das sächsische Patent gegen die Mühlknappen.

Cüstrin, den 8. November 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben in Gnaden geruhet, uns unterm 29. passat. zu communiciren, was Dero Envoyé am Kayserlichen Hoffe, der von Brand, wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche eingesand, und was vor ein Patent wieder die unruhige Müller-Knappen in Sachsen publiciret worden, mit dem allergnädigsten Befehl, unser Gutachten darüber abzugeben. Gleichwie wir nun, so viel das erstere anbelanget, unss hertzlich erfreuet, dass die auffs höchste gestiegene Insolentien derer Handwercker auch von andern Potentien gehörig ressentiret, und, umb denenselben Ziel und Maass zu setzen, dienliche heilsame Mittel vorge-

schlagen werden; Also wäre zwar, umb denenselben ein vor allemahl zu steuren, kein besseres Moyen, alss die Connexion derer Gewercke im Römischen Reiche, nach unsern vorhin eingesandten Vorschlägen, gäntzlich zu trennen, und Sie sambt und sonders, sambt ihren Handwercks Gewohnheiten der cognition der Ordentlichen Obrigkeiten jeden Orths zu unterwerffen und deshalb wenigstens mit denen benachbarthen Puissancen ein Concert zu treffen; Weil wir aber aus der Zeit, so seit unserer desfalss zum ersten mahl gethanen allerunterthänigsten Vorstellung verstrichen, nicht anderss urtheilen können, alss dass sich bey dessen Vollenziehung Schwierigkeiten, und, obwohl nicht leicht abzusehende Impedimenta hervorthun müssen; so finden wir, dass ein guther Grund gelegt, und die meiste desordres gehoben seyn würden, wann der von Königlich Pohlnischer und Chur Sächssischer Seiten gethane Vorschlag ad effectum gebracht, und in sämbtlicher convenirender Puissancen Landen festgesetzet würde, dass kein Geselle gefordert, und weder zu Gesellen-Arbeit, noch zum Meister-Rechte verstattet werden solte, der nicht ein solch Attestatum, wie in der Vorstellung beschrieben, von dem Gewerck, wo er zuletzt gearbeitet, zu produciren hätte. Dann, weil die Meister leichter, alss die Gesellen, von jedes Ohrts Obrigkeit coerciret und in gehörigen Schranken gehalten werden können, denenselben auch aus denen Gewercks-Händeln kein Vortheil, sondern lauter Schaden zuwächsset, so würden dieselbe sich gar leicht bequemen, und dieses Mittel, die muthwillige Gesellen zu zwingen, lieber, alss ein anderes, welches sie von jener Caprice mit dependent machet, wählen, und weil sothane Attestata nicht anderst, alss nach der pluralität des Gewercks, so von einem ex Magistratu dirigiret wird, ertheilet werden, die conamina derer Bettelarmen Tuchmacher, welche die Gesellen auffzuwiegeln und sich hinter dieselbe zu verstecken pflegen, zugleich unterbrochen, folglich durch dieses Mittel allein denen Gewercks-Missbräuchen wenigstens auff $^{2}/_{3}$ abgeholffen werden. Wir halten auch davor, dass, wenn es nur mit diesem Vorschlag erst zum Stande, und einige Puissancen darüber conveniret haben werden, solches die Haubt Sache und völlige Finalisirung derselben sehr facilitiren, auch sowohl Fürsten und Stände, alss Reichs-Städte darin mit Freuden entriren werden. Und wann auch solches gleich anfänglich nicht geschehen solte, so dependirete es doch allerdings von denen Convenirenden, ein solches Gesetze zu machen, dass keines Dero Landes-Kinder anderstwohin wandern solte, alss in die unter dem Concert stehende Provincien, und würde man sodann derer übrigen wohl entrathen können. Wir sind hiernächst

der Meinung, dass es nöthig sey, zugleich sich zu vereinbahren, 1) dass die publication dieser Verfassung in aller convenirenden Herren Landen auff einen Tag geschehe, und 2) die Schwartze Taffeln, Gesellen-Laden, Privilegia und ihre übrigen Götzen, cum ignominia quadam zerstöhret würden, damit sie an dergleichen nicht mehr kleben, sondern sich bescheiden müsten, dass ihr Fortkommen und Fortune allein von ihrem Wohlverhalten, und denen Attestatis des Gewercks dependire, insonderheit aber, dass sie kein besonderes Corpus, wie sie anjetzo vermeinen, constituiren. Ew. Königliche Majestät haben seit Dero beglückten Regierung verschiedene Sachen zum Stande und zum Effect gebracht, welche man, aus einem vorgefasseten Wahn, vor nicht möglich gehalten, und wird es gewiss nicht ein geringes zu Dero Gloire beytragen, wann auch diesen so lange gewährten Missbräuchen, welche nicht einst durch allgemeine Reichs-Gesetze getilget werden können, abgeholffen würde. Es scheinet solches anjetzo umb so viel leichter zu seyn, da andere Puissancen auch darüber klagen, und die Insolentz der Tuchmacher, in specie mit Ihrem durch so viele, und zu Ew. Königlichen Majestät eigenem Interesse Schaden gemachte Verfassungen beforderten Erwerb, anwächsset, und unerträglich zu werden beginnet; Davon wir nur das Gewerck zu Neudamm zum exempel anführen wollen, welches vor wenig Jahren nicht die geringste attention meritiret hat, anjetzo aber, da es mehr verdienet, alss es täglich verzehren kann, Ew. Königlichen Majestät selbst und Dero Collegiis unter dem Schirm ihrer absurden Handwercks-Gebräuche zu resistiren, sich nicht entblödet. Was das in Sachsen projectirte Edict wegen der Mühlen-Bursche anlanget, finden wir dergleichen in dieser Provinz noch zum Theil nicht nöthig, eines Theils, weil desfalss noch keine Klage ist, andern Theils aber, weil diesem mit jenem abgeholffen werden wird, und wir verharren in tiefster submission etc. C. F. W. v. Münchow. C. W. Hille. E. F. Hünicke. v. Büsing. D. Cammon.

Nr. 76.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend seine Verhandlungen mit Hannover über die Handwerker-Missbräuche.

Ich habe mir die Ehre gegeben, Einem hochlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen Directorio sub dato den 3. hujus zu communiciren, was unter selbigem dato an die Königlich Englischen Hh. Geheimbten Rähte zu Hannover von den hiesigen, wegen zu veranlassender Abstellung der bey den Handwerckern, Innungen undt Zünff-

ten im Teutschen Reich eingerissenen Missbräuche, geschrieben worden. Die darauff erfolgte Antwort kombt in originali hiebey, und gleichwie aus derselben Innhalt erhellet, wasmassen man zu Hannover die von hieraus dahin communicirte Vorschläge in dieser Sache nicht goutiret, sondern dafür hält, dass wann gleich in denen Kayserlichen, Chur Sächsischen, hiesigen und Chur Braunschweigischen Landen deshalb ein und ander particulieres solte können verglichen und introduciret werden, solches dennoch ohne des gantzen Reichs Beytritt den gehofften Effect nicht haben und nur zu grösserer Verwirrung Anlass geben dürffte. Also will Ich auch hochgedachten Directorii Befehl erwarten, ob bey so bewandten Umbständen, und da des Chur Braunschweigischen Ministerii Sentiment von demjenigen, so die Neu Märckische Kriegs- und Domainen Cammer dieser Sache wegen an Hand gegeben, gäntzlich differiret, nichts destoweniger dergestalt, wie ermeldte Cammer sub dato des 8. hujus vorgeschlagen, und von mehr höchstbesagten Directorio mir unter den 17. hujus communiciret worden, nach Wien, Hannover und Warschau zu schreiben, oder ob nicht vielmehr die Sache nach offtermeldter Königlich Englischen Ministrorum Guttfinden zu tractiren sey, weil doch ohne des Chur Braunschweigischen Hoffes concurentz wenig fruchtbahrliches deshalb ausszurichten seyn wirdt. Berlin, den 27. Novembris 1725. Ilgen.

An das General-Directorium.

Nr. 77. (Copia.)

Das Ministerium zu Hannover an die Wirklichen Geheimen Räthe zu Berlin, betreffend deren Vorschläge zur Abstellung der Handwerks-Missbräuche.

Hochwohlgebohren pp. Ew. Excellentzien an Uns abgelassenes Schreiben vom 3. hujus, die bey denen Handwerckern, Zünfften und Innungen im Teutschen Reich eingerissene Missbräuche betreffend, haben wir nebst dem beygefügten Vorschlage, wie denenselben abzuhelffen, erwogen. Undt ohnverhalten darauff zuforderst, dass wir unsers Ohrts die mehreste von denen beschriebenen abusibus und irraisonnablen Gewohnheiten derer Handwerckern durch verschiedene Landes Ordnung undt nützliche Reglements in diesen Landen vorlängst abgeschaffet haben, auch so offte dergleichen Unordentliche vorgehen und zu unserer Notitz kommen, stricte und mit aller rigueur darüber halten, dass dieselbe bestraffet werden. Was aber den von Ew. Excellentzien Uns communicirten Vorschlag betrifft, kann Ew. Excellentzien nicht ohn-

bekant seyn, dass die Materie wegen der Missbräuche bey denen Handwerckern und Zünfften hiebevor bey der Reichs Versammlung zu Regensburg ao 1671 und 1680 umbständlich vorgekommen und in besagten beyden Jahren zwey besondere Reichs Gutachten ad Imperatorem ergangen, darauff noch keine Resolutiones erfolget ist, und stellen Ew. Excellentz reifflicher Erwegung wir also anheim, ob nicht rathsam seyn werde, auff besagte Gutachten bey dem Kayserlichen Hofe von neuen anzutragen, umb zu sehen, wie derselbe darauff sich herauslassen, und ob er dasselbe approbiren werde; Gestalten ausser deme die führende Intention schmertzlich zu erreichen seyn wirdt, undt wenn gleich in denen Kayserlichen, Chur Sächsischen, Chur Brandenburgischen und hiesigen Landen ein und ander particulires solte können verglichen und introduciret werden, solches dennoch ohne des gantzen Reichs Beytritt den gehoffeten Effect nicht haben und nur zu grösserer Verwirrung Anlass geben dürffte. Wir verbleiben übrigens Ew. Excellentzien zu Erweisung pp. Hannover den 12. Nov. 1725.

An die Würckl. Hh. Geh. Rähte zu Berlin.

Nr. 78.

Das General-Directorium an den pp. v. Ilgen, betreffend das von diesem übersandte Hannoversche Schreiben.

Das General-Ober-Finantz-Kriegs und Domainen Directorium dancket des Würckl. Geheimbten Etats und Kriegs Ministre Freiherrn von Ilgen Excellenz dstl. vor Communication der von dem Königlich Gross Britannischen und Chur Braunschweigischen Ministerio eingelauffenen Antwort wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche. Es kan aber das General Directorium nicht woll conciliiren, wen wollgedachtes Ministerium im Anfange solchen Schreibens versichert, dass sie die meisten von den Handwercks abusibus bereits in dortigen Landen abgeschaffet, auch täglich mehre, sobald ihnen welche bekandt würden, abzustellen bemühet währen, und dennoch am Ende der Meynung ist, dass dieserhalb von neuen auf ein Reichsgutachten an den Kayser anzutragen, sonst aber der Endzweck schwerlich zu erreichen seyn werde, zumahl aus dem ersteren folget, dass da im Hannöverschen die meisten abusus auch ohn Beytritt des Reichs undt anderer benachbahrten Potentaten ohn einige Confusion bissher abgeschaffet werden können, nicht abzusehen sey, warumb die Abstellung derselben auch nicht in Seiner Königlichen Majestät Unsers agsten Herrn, wie auch in den Kayserlichen und Chur-Sächsischen Landen, ohn Beytritt des Reichs und der benach-

bahrten Puissancen und ohn zu besorgende Confusion solte geschehen können, wesshalb das General-Directorium Se. Excellenz ersuchet, dieser von Seiten des Chur Braunschweigischen Ministerij gemachten Einwendung ungeachtet, die Schreiben desfals nach Wien, Hannover und Warschau beliebig abgehen zu lassen, zumahl die letztere von dem Chur Sächsischen Hofe geschehene undt von der Neu Märk. Kriegs und Domainen Cammer approbirte Vorschläge von denen ersteren, welche das Chur Braunschweigische Ministerium nicht goutiren will, merckl. differiren, und die letztern weniger difficultaet als die ersteren vielleicht finden dürfften. Sign. Berlin, den 30. Nov. 1725. F. W. von Grumbkow.

An des p. Freiherrn von Ilgen Excellenz, nomine des General-Directorii.

Nr. 79.

Die pp. von Brand und Graeve in Wien an den König, betreffend Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Wien, den 17. Nov. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Haben Ew. Königliche Majestät mittels des allergnädigsten Rescripti vom 3. dieses verschiedene von Dero hohen Ministerio zu Pappier gebrachte puncten, so man zu Abstellung derer vielfältigen Handwercks Missbräuche diensam erachtet, anhero zu communiciren geruhen wollen. Es ist gestern dem Königlich Pohlnischen und Chur Sächsischen Hoff Rath, v. Lautensack, Copey davon zugestellet worden, und werden deren noch etliche gefertiget; welchem nach ich, Graeve, und Brand, nebst ihme gesamter Hand, mit denjenigen Kayserlichen Ministris weitere Communication pflegen wollen, die das Boheim. und Oesterreich. Policey-Wesen zu besorgen haben. Ut in Relatione humma Brand. Joh. Friedrich Graeve.

Nr. 80.

v. Schwerin an den König, betreffend seine Verhandlungen in Warschau.

Postscriptum 2 ad Nrum 104. Auch, allergdster König und Herr, habe ich dasjenige, wass mir auf meine wegen Abhelffung derer Missbräuche bey denen Zünfften und Innungen allhier gethane Vorstellungen, vom Sächsischen Ministerio zur Antwort gegeben worden, allerunterthgst berichten sollen. Fs sind deswegen die darüber hier seyende acta hervorgesuchet und an die Sächsische Regierung, die dort sich

befindende einzuschicken, rescribiret und ich versichert worden, dass, sobald selbige eingelauffen, aller mögliche Beytrag zu Stifftung dieser guten Ordnung, als welche Sie selbst gern wünschten, von jhrer Seiten geschehen solte; Umb so viel mehr, so ich ihnen auf Befehl Ew. Königlichen Majestät communiciret habe, nichts auszusetzen hätten. Ut in Relatione Warschau den 24. Nov. 1725. De Schwerin.

Nr. 81.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend seine Schreiben nach Wien, Warschau und Hannover.

Ueber den Inhalt dessen, was Ein Hochlöbliches General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorium an mich unter dem 30. des letztverwichenen Mohnahts Novembris, wegen Abschaffung der Missbräuche bey den Handwerckern, gelangen zu lassen beliebet, bin ich der ohnmassgeblichen Meinung, dass dasjenige, was in des Chur Braunschweigischen Ministerii sub dato des 12. Novembris jüngsthin eingelauffenem Schreiben erinnert worden, »dass man nehmlich zu Wien auf die schon hiebevor anno 1671 undt 1680 in dieser Materie an Ihro Majestät den Kayser ergangene Reichsgutachten die Kayserliche, darauf noch nicht erfolgte Resolution urgiren möchte« p. ohne Zweifel ad melius esse, undt umb der Sache desto mehr Solidität undt Consistentz zu geben, auch ein Universal-Werck im gantzen Reich, bey allen undt jeden Ständen daraus zu machen, angesehen sey, obwohl sonst ein jeder Stand des Reichs dem Übel, so gut als möglich, remediren kan. Indessen sind, zu Folge hocherwehnten Directorii reiterirten Befehle, die vorgeschlagene Schreiben, wovon Copia hiebey kommt, nach Wien, Warschau undt Hannover, abgegangen. Berlin, den 8. Decembris 1725. Ilgen.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 82. (Copia.)

Der König an Brand und Graeve in Wien und Schwerin in Warschau über die Verhandlungen mit Hannover.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen p. Wir sindt mit dem Hannoverschen Hoffe über die Sache wegen vorzunehmender Abstellung der bey den Innungen, Zünfften undt Handwerckern im Teutschen Reich eingerissenen Missbräuche in Correspondentz begriffen, undt weil es nun scheinet, dass gedachter Hoff die Vorschläge nicht goutiren wolle, die man demselben von hieraus gethan, undt Euch unter dem

3. des letztverwichenen Monaths Novembris communiciret, so lassen Wir zu Hannover dahin antragen, dass mann daselbst zum Wenigsten und vorerst, in diejenige propositiones eingehen mögte, welche in des Chur-Sächsischen Hoff Rath Lautensacks dieser Materie halber zu Wien übergebenem an Hh. v. Schwerin Copeylich hiebeykommendem, von Euch sub dato des 13. Octbr. a. c. eingesandtem pro Memoria begriffen sindt. Ihr ersehet aus der an H. v. Schwerin zweyten Copeylichen Anlage, was Wir deshalb mit heutiger Post an die Königlich Englische Geheime Räthe zu Hannover schreiben lassen, undt habt Ihr nach dessen Innhalt Euch auch alldort, an behörigen Orthen zu expliciren, undt was des dasigen Hoffes Entschliessung deshalb seyn wirdt, Uns allerunterthänigst zu berichten. Seyendt p. Geben Berlin, den 8. Decembris 1725.

An die pp. von Brand und Graeven nach Wien et in sim. An den p. von Schwerin nach Warschau.

Nr. 83. (Copia.)

Die Wirklichen Geheimen Räthe zu Berlin an die Wirklichen Geheimen Räthe zu Hannover über das vorgeschlagene Promemoria.

Hochwollgebohrne, Wollgebohrne, Hochgeehrte Herrn; Eure Excellentzien sind in Dero unter dem 12. Novembris jüngsthin an Uns abgelassenem geehrtem Antwort Schreiben der Meinung, dass, im Fall etwas beständiges und hinlängliches zu redressirung der bey den Handwerckern, Zünfften und Innungen im Teutschen Reich eingerissenen vielfältigen Missbräuchen geschehen solte, solches vom gesambten Reich ins Werck gestellet werden müste, und dass zu dem Ende auf die ao. 1671 und 1680 ad Imperatorem in der Sache ergangene Reichs Gutachten bey dem Kayserlichen Hofe von Neuem anzutragen wehre, umb zu sehen, wie derselbe sich darauf herauslassen, und ob Er solche Reichs Gutachten approbiren würde. Nun sind Wir zwar mit Euren Excellentzien vollkommen darin einig, dass, wann sofort und auf einmahl ein generales und allgemeines Werck im gantzen Teutschen Reich aus dieser Sache gemachet werden solte, man dazu keinen besseren Weg, als dehn von Euren Excellentzien vorgeschlagenen würden wehlen und gebrauchen können, Wir fürchten aber, dass, bey der bekandten Langsamkeit der Reichs deliberationen, viele Jahre verstreichen dürfften, ehe das Werck zum Stande gebracht werden könte, wann darüber von Neuem zu Regensburg deliberiret, aller Reichs Stande Meinung und Beyfall deshalb eingeholet, und, was dem weiter anhängig verrichtet

werden müste. Da im Gegentheil, wann mann sich nur vorerst eines gewissen Plans zwischen dem Kayserlichen, dem dortigen, dem hiesigen und dem Chur Sächsischen Hoffe mit einander vereiniget, das Werck nach Unserem geringen Ermessen in allerseits Teutschen Provintzien und Landen ohne grosse Mühe und mit eben der facilität wie, laut Eurer Excellentzien oberwehnten Schreibens, in dem Chur Braunschweig Lüneburgischen bereits viele von dergleichen Missbräuchen abgestellet worden, glücklich succediren, auch folgends an dem Beytritt anderer Reichs Stände, in consideration des daraus zu erwartenden augenscheinlichen und grossen Nutzens, es desto weniger ermangelen würde.

Und weil Wir vermuthen, dass die von Uns sub dato des 3. Nov. Euren Excellentzien dieser Sache halber communicirte puncte Dero approbation nicht gehabt, So nehmen Wir die Freiheit Ew. Excellentzien hochvernünfftiges Sentiment über das hiebeykommende, vor einigen Wochen nahmens des Chur Sächsischen Hoffes in dieser Materie zu Wienn übergebene pro Memoria Uns gehorsambst auszubitten.

Allhier wird ohnmassgeblich dafür gehalten, dass die meiste bey den Handwerckern im Schwange gehende desordres gehoben seyn dörfften, wann die in sothanem pro Memoria begriffene Vorschlage zum Effect gebracht und in der sämbtlichen deshalb mit einander convenirenden Puissancen Landen festgesetzet würde, dass kein Handwercks Geselle gefordert, und weder zu Gesellen-Arbeit, noch zum Meister-Recht verstattet werden solte, der nicht ein solch attestatum, wie in mehrerwehntem pro Memoria beschrieben, von dem Gewerck, wo er zuletzt gearbeitet, zu produciren hätte.

Dann weil die Meister leichter, als die Gesellen von jedem Orts Obrigkeit coerciret und in gehörigen Schrancken gehalten werden können, denenselben auch aus den Gewercks Händeln kein Vortheil, sondern lauter Schaden zuwächset, So würden dieselben sich gar leicht bequemen, und dieses Mittel, die muthwillige Gesellen zu compesciren, lieber als ein anders, welches sie von jener Caprice mit dependent machet, erwehlen, auch absonderlich, weil solche attestata nicht anders als nach der pluralität des Gewercks, so von einem ex Magistratu dirigiret wird, ertheilet werden, die Conamina der Bettel armen Tuchmacher, welche die Gesellen aufzuwiegeln, und sich hinter dieselbe zu verstecken pflegen, zugleich mit unterbrochen, folglich durch dieses Mittel allein denen Gewercks Missbräuchen wenigstens auf $^2/_3$ abgeholffen werden können.

Es ist auch nicht zu zweifeln, wann es nur mit diesem Vorschlage erst zum Stande gekommen, und einige Puissancen darüber conveniret haben werden, dass solches die Haubt Sache und derselben völlige Finalisirung sehr facilitiren, auch sowoll Fürsten und Stände des Reichs, als auch Reichs Städte darin gerne mit entriren werden, Und wann auch solches gleich anfänglich nicht geschehen solte, So würde es doch allerdings von denen convenirenden dependiren, ein solch Gesetz zu machen, dass keine von Dero Landes Kindern anders wohin wandern dürffte, als in die unter dem Concert stehende Provintzien, und würde man alsdann der übrigen leicht entrathen können.

Ferner ist man allhier der unvorgreifflichen Meinung, es sey nöthig, sich zugleich zu vereinbahren, 1.) dass die publication dieser Verfassung in aller deshalb mit einander convenirender Herren Landen auf einen Tag geschehe und 2.) die sogenandte Schwartze Taffel, Gesellen-Laden, Privilegia und ihre übrige Götzen, cum ignominia quadam zerstöret würden, damit sie an dergleichen nicht mehr kleben, sondern sich bescheiden müsten, dass ihr Fortkommen und fortune allein an ihrem Wohlverhalten und denen Attestatis des Gewercks dependire, insonderheit aber, dass sie kein besonder corpus, wie sie anjetzo vermeinen, constituiren. Wir überlassen jedoch alles Eurer Excellentzien beliebigen näheren Erwegung, erwarten darüber Dero Gutfinden und verbleiben ihnen daneben p. Berlin, den 8. Decembr. 1725.

An die Hh. Würcklich Geheimbte Räthe zu Hannover.

Nr. 84.

Brand und Graeve in Wien an den König wegen Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Wien, den 5. Dec. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Habe ich, Graeve, den 3. dieses dem N. O. Referendario, v. Blömegen, als Praesidi der zu Abstellung derer Handwercks Missbräuche ernannten Commission, das mittelst des allergnädigsten Rescripti vom 3. Nov. desfalls überkommene Project nebst beyliegenden Pro Memoria zugestellet, anbey um die Beförderung der zu nehmenden resolution ersuchet, auch vertröstet, dass er die Gedancken des Königlich Pohlnischen Ministerii von mir oder dem v. Lautensack in wenig Tagen gleichfalls bekommen sollte. Es ware ihme solches sehr angenehm, und versicherte er, dass man auf Abstellung solcher Missbräuche mit Ernst bedacht wäre: nur aber, wie es in Wien überhaupt, wegen so vieler anderer Vorfallenheiten, zu geschehen pflege, bis anhero zu keinem Schluss gelangen können.

Er wolle mit dem Oesterreichischen Obrist-Hoff- und Boheim. Obrist-Canzler sprechen, dass das Werck readsumiret, und etwann zwischen allerseiths allerhöchsten Interessenten eine Zusammentretung veranlasset werden möge. Er habe auch mit dem Reichs-Vice-Canzler occasione des grossen Verdrusses, den die Nadler zu Regensburg denen Wiener Nadlern gemacht, gesprochen, da nemlich diese, auf Anfrage jener, nicht missbilligen wollen, dass ein armer Nadler zu gedachten Regensburg seine Dienst-Magd zu Fertigung derer Heffteln an die Knöpfe gebrauchet, deme sogar weder der Reichs Hoff Rath, noch der Graff v. Wratislau, so damahls als Kayserlicher Ministre zu Regenspurg gestanden, remediiren können, und hätte derselbe contestiret, wie der Chur Fürst von Mayntz diesen immer weiter um sich greiffenden Excessen von Herzen feind seye. Vor dem wäre deren Aufhebung bereits in comitiis urgiret worden; immassen aus dem Henniges ad J. P. W. pag. 1510 seqq. zu ersehen: und die meisten Chur- und Fürsten wären damit einig gewesen: Oesterreich aber hätte sich damahls wiedersetzet: und seye diese Angelegenheit mithin auf sich ersitzen geblieben. Sonsten hätte man auch dahier in Vorschlag gebracht, ob nicht die innländische Gesellen in denen Kayserlichen Erblanden hin und her genugsam wandern und sich perfectioniren könnten: ohne dass sie in das Reich verreisen, oder die Meister von dort die Einwanderung fremder Gesellen erwarten dürfften. Die Zünffte aber, und besonders die Nadler, hätten dagegen vorgestellet: was die grobe Arbeit beträffe, da schiene solches wohl practicable, allein die feine Arbeiter bekämen sie meistentheils aus Ewerer Königlichen Majestät Landen. Dem möchte nun seyn, wie ihm wolle, so würde die Zusammensetzung des Kaysers mit Ew. Königlichen Majestät vor erst schon hinreichen, dem unleydentlichen dominat derer Zünffte gewachsen zu seyn. Der von Lautensack ist von dem Verlauff dieser Conversation advertiret worden. Es hat derselbe eben Commission, bey dem Böhmischen Obrist-Canzler sich zu beschweren, dass die Käppelmacher in der Ober-Lausitz, von denen Böhmen und Schlesiern neuerl. nicht passiret werden wollen, aus Ursachen, dass jene Weibs Personen zur Arbeit mit gebrauchen. Ut in Relat. humma Brand. Johann Fr. Graeve.

Nr. 85. (Copia.)

Promemoria des Graeve an das Kaiserliche Ministerium in Wien.

Pro Memoria. Einem hocherleuchtetem Kayserlichen Ministerio werden hierbey einige unvorgreiffliche puncten communiciret, so das-

jenige enthalten, was man an Seithen des Königlich Preussischen Ministerii diensam erachtet, die bishero bey denen Zünfften, Handwerckern und Innungen eingerissene vielfältige Missbräuche abzustellen. Sollten dieselbe auch dieses hohen Orths ihre adprobation finden, so schiene nicht weniger vorträglich zu seyn, dass selbige, und was etwann noch beygefüget werden möchte, an den Reichs Convent zu Regensburg gelange, und auf den Beytrit anderer Reichs Stände angetragen werde. Allenfalls könnte jedoch vor erst genug seyn, wenn das Werck in Ihro Kayserlichen Majestät Erblanden, in Sachsen, in denen Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Landen einzuführen und zu reguliren, beliebet werden möchte, indem keines Weges zu zweiffeln, dass nicht andere Stände des Reichs nach und nach solcher neuen, augenscheinlich gemeinnützlichen Einrichtung sich zu conformiren, von selbst bedacht seyn sollten.

Nr. 86.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer an den König wegen Abstellung der Handwerks-Missbräuche.

Cüstrin, den 29. Decembr. 1725. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königlichen Majestät dancken Wir allerunterthänigst vor die Uns unterm 20. hujus communicirte fernerweite Nachricht aus Wien, die Handwercks Missbräuche betreffend, und ob Wir woll nicht zweiffeln, es werde nunmehro endlich, da so viele Puissances die Sache zuhertzen nehmen, ein heilsamer Schluss gefasset werden; So stellen Wir jedoch zu Ew. Königlichen Majestät erleuchtesten Erwegung, ob nicht inzwischen, und zu desto mehrerer Facilitirung der General Verfassung rathsam seyn möchte, mit Chur Sachsen und des Königs in Pohlen Majestät das von Seiten derselben vorgeschlagene, und uns ebenmässig unterm 29. Octobr. c. communicirte Expediens wegen Ertheilung gewisser Attestatorum an die wandernde Gesellen, zum Effect zu bringen und solches nach dem, was wir darüber unterm 8. Nov. allerunterthänigst berichtet, zugleich publiciren zu lassen, massen dadurch allein der Endzweck mehrentheils erreichet werden würde. Die Wir etc. verharren etc. C. F. W. v. Münchow. C. W. Hille. E. F. Hünicke. v. Büsing. C. Kerstan. D. Cammon. C. Beichon.

Nr. 87.

Die Hannoverschen Geheimen Räthe an die Wirklichen Geheimen Räthe zu Berlin, betreffend das von diesen übersandte Promemoria.

Hochwollgebohrne etc. Herren. Ew. Excellenzien haben Uns unterm 8. letztverwichenen Monaths December das von dem Königlich

Pohlnischen und Chur Sächsischen Hoff Rath von Lautensack bey dem Kayserlichen Hofe am 13. Oct. 1725 übergebenes Pro Memoria, wie denen eingerissenen vielfältigen Missbräuchen derer Gilden und Handwerckern, insonderheit dem schädlichen und verderblichen Aufftreiben, Schimpfen und Schelten zu steuern, zu communiciren, dabeneben unser Sentiment, auch ob Seine Königliche Majestät Unser allergster Herr denen darin enthaltenen Vorschlägen beyzutreten, geneigt seyn würden, zu vernehmen belieben wollen. Wir seyn nun mit Ewer Excellenzien darin vollkommen eins, dass, wenn dem eintzigen Punct des ohnleidl. Scheltens und Aufftreibens durch ein hinlängliches Expediens abgeholffen, und an dessen Statt die Meister und Gesellen durch ein anderweites zureichendes Surrogatum in Ordnung und Zwange gehalten werden könten, der grösseste Theil derer Unordn. und Abusuum gehoben seyn würde. Was das obangezogene zu dem Ende von Chur Sächsischer Seite vorgeschlagene Mittel betrifft, ist dasselbe unsers Erachtens zwar wollbedächtlich abgefasset, auch ad praxin zu bringen woll möglich, und davon viele gutes zu hoffen: Wir besorgen aber, wenn die vornehmste Reichs Stände, absonderlich in Ober Teutschland, nicht mit eintreten, die dasige Handwercks Gesellen werden solche Länder, wo dieser vorgeschlagene Modus des Zwanges eingeführet, meiden, und solche Örther und Städte suchen, wo mit ihrer alten Freyheit durch die Finger gesehen wird. Wir werden immittelst diese dem gemeinen Wesen angelegene Sache ferner reifflich überlegen, und Ew. Excellenzien unsere Meynung und schliessliche Erklährung demnächst eröffnen; Und verbleiben denenselben zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen. Hannover den 2. Jan. Ao. 1726. Königlich Gross-Britannische zur Churfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

An die Königlich Preussische Hh. Würckliche Gehbte Räthe zu Berlin. H. v. Bernstorff. M. Goerne. J. F. von Alvensleben.

Nr. 88.

Brand und Graeve in Wien an den König wegen Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Wien, den 16. Jan. 1726. Allerdurchlauchtigster etc. König. Haben aus dem allergndsten Rescripto vom 8. Decbr. vorigen Jahres mit allersubmissesten Respect zu ersehen gehabt, dass der p. Hannoverische Hoff diejenige uns bekannte Vorschläge nicht goutiren wollen, welche demselben wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche von Berlin

aus geschehen, und dahero der Antrag anderweit dahin gethan sey, dass man daselbst wenigstens und vorerst in diejenige propositiones eingehen möchte, die von Seithen Chur Sachsen dahier übergeben. Wir nehmen die Freyheit, uns allerunterthänigst auszubitten, was darauff in Antwort erfolgen möchte. Bei dem N. Oesterreich. Geheimten Referendario, von Blömegen, habe ich, Graeve, heute vor mich und im Nahmen des v. Lautensack Anfrage gethan, ob und wenn etwann beliebet werden möchte, eine Zusammentretung zu veranlassen? welcher zur Antwort ertheilet, es seyen die Sachen dem Hoff Vice Canzler, Graffen v. Seilern, übergeben, bey deme man sich nur zu melden haben würde: dass es also scheinet, ob seye man gesonnen, nunmehro mit Ernst zum Werck zu thun. Ut in Relat. humma Brand. Joh. Fr. Graeve.

Nr. 89.

Schwerin in Warschau an den König über seine Verhandlungen wegen der Handwerker-Missbräuche.

P. S. ad No. 119. Auch, allergnädigster König und Herr, habe ich, der Geheimde Rath, wegen Abstellung der vielen Missbräuche bey denen Gewerckern sowohl mit den Feldmarschall Graffen von Fleming, als auch dem Grafen von Manteuffel gesprochen und Ihnen dasjenige, was Ew. Königliche Majestät deswegen an die Englische Geheimde Räthe in Hannover gelangen lassen, communiciret. Alle beyde versicherten mir, dass wie Sie in Sachsen diesem höchst schädlichen Missbrauche gerne jeh ehe, jeh lieber abgeholffen sehen möchten, so würde es Ihnen auch lieb seyn, wenn Ew. Königliche Majestät den Hannoverschen Hoff mit zu Stifftung dieses so nöthigen und gar heilsamen Wercks engagiren könten, Ihres Theils wollten Sie alles gerne beytragen; Sie hätten auch auff meine, schon vormahls deswegen gethane Vorstellung an die Sächsische Regierung geschrieben, und solte die ordre an derselben abermahlen mit nächster Post abgehen, dass Sie von dort aus mit uns darüber correspondiren, und den plan, wie am besten und füglichsten denen vielfältigen Missbräuchen und denen daraus entstehenden desordres abgeholffen werden könne, concertiren solten. Sie sind auch der Meinung, dass mitlerweile dieses Werck im gantzen Reiche, wie wol zu wünschen wäre, im gang gebracht werden könte, man sich über die, von Ihren Hoffrath in Wien darüber gethane propositions prealablement vergliche. Ut in relatione. Warschow, den 16. Januar 1726.

De Schwerin.

Nr. 90.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer an den König wegen der Händel zwischen den Tuchmacher-Gewerken.

Cüstrin, den 19. September 1727. Allerdurchlauchtigster etc. König. Aus denen, von denen Gewercken der Tuchmacher zu Brandenburg und Landsberg vor weniger Zeit wieder das Gewerck zu Franckfurth auffs neue erhobenen Klagen werden Eure Königliche Majestät allergnädigst erkennen, dass, wenn schon einige Zeit her unter denen Gewercken Ruhe gewesen, solche doch nicht beständig seyn könne, sondern über kurtz oder lang dass ietzo unter der Aschen glimmende Feuer stärker als vorhin wieder auffflodern und ausbrechen werde, immassen die Gewercke fast allesamt bey denen von ihnen dissentirenden auff der schwartzen Taffel stehen. Wir befürchten solches um so viel mehr, da wir vernehmen, dass die Lissner selbst, von welchen der Grund aller Händel entstanden, sich mit denen Bresslauern verglichen haben sollen, und dass auch in Sachsen zwischen denen streitigen Gewercken ein Vergleich obhanden sey. Weil wir nun der beständigen Meynung noch sind, dass allen diesen unnützen Händeln nicht besser und auff eine beständigere Weise abgeholffen werden könne, alss mittelst des von uns vorgeschlagenen, projectirten und von Eurer Königlichen Majestät allergnädigst approbirten Concerts zwischen Deroselben, des Kaysers und Königs in Pohlen Majestät Majestät, So stellen wir allerunterthänigst dahin, ob die Conjuncturen nicht so beschaffen seyn möchten, dass diese Negotiation durch Dero an besagten Höfen subsistirenden Ministros reassumiret werden könne, die wir in tiefster Submission verharren etc. C. F. W. v. Münchow. C. W. Hille. E. F. Hünicke. D. Cammon. S. O. Wilcke. Hagemeister.

Nr. 91. (Copia.)

Die Geheimen Räthe zu Berlin bitten die Geheimen Räthe zu Hannover um Erklärung über die ihnen übersandten Vorschläge zur Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Hochwohlgebohrne p. Eure Excellenzen haben uns in Dero geehrtem Antworth-Schreiben vom 2. Januar vorigen Jahres Hoffnung gegeben, dass Sie Dero Sentiment und schliessliche Erklährung über die von hier aus denselben wegen Abstellung der bey den Gülden und Handwerckern eingerissenen Missbräuche gethane Vorschläge uns zu eröffnen belieben wolten. Nachdem aber solches noch bis dato nicht erfolget, So nehmen wir die Freiheit, deshalb Erinnerung zu thun, zumahl da

allerhandt desordres in den hiesigen und einigen benachbahrten Landen zwischen denen darin befindlichen Handwerckern sich von Neuem hervorthun, welche, wo denselben nicht in Zeiten gesteuret wird, noch weiter umb sich greiffen dürfften, und dannenher einer Interims-Remedirung, bis die Sache bey dem Reichs-Convent zu Regensburg generalement wird ausgemachet und reguliret werden können, ohnumbgänglich bedürfften. Wir verbleiben p. Berlin, den 14. October 1727.

An die Geheimen Räthe zu Hannover.

Nr. 92. (Copia.)

Der König an den pp. von Viebahn in Dresden betreffend Verhandlungen mit dem sächsischen Hofe über die Handwerker-Missbräuche.

Friderich Wilhelm, König pp. Wir haben hiebevor mit dem Chur-Sächsischen Hoffe darüber communiciren lassen, auff was Arth und durch was vor convenable Mittel denen bey den Gülden und Handwerckern in beyderseits Landen eingerissenen Missbräuchen mögte gesteuret und ad interim, bis das Werck bey dem Reichs-Convent zu Regensburg völlig gefasset, und auff das gantze Teutsche Reich eingerichtet seyn würde, die abhelffliche Maass gegeben werden können. Man hat sich auch dazu an Seiten des dortigen Hoffes willig erklähret, und mit dem unserigen darüber zu communiciren versprochen. Alldieweilen aber seither dem weiter nichts darauff erfolget, So befehlen Wir Euch in Gnaden, deshalb gehörigen Orths Erinnerung zu thun, und zu bitten, dass man anhero wissen lassen mögte, was vor jetzo des dortigen Hoffes Meinung bey der Sache wäre? Wie man sich deswegen gegen Euch vernehmen lassen wird, das habt Ihr zu berichten. Sind p. Berlin, den 14. October 1727.

An den p. von Viebahn nach Dresden.

Nr. 93.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend die Verhandlungen mit Sachsen.

Einem Hochlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio ist erinnerlich, was unter dem 14. des letztverwichenen Mohnahts Octobris von hier aus an den Königlichen Ministrum zu Dresden, Herrn von Viebahn, wegen der bey den Gülden, Innungen und Handwerckern im Reich eingerissenen Missbräuche undt deren zu verfügenden Remedirung rescribiret worden. Von der darauff erfolgeten Antwort gehet auch Abschrifft hieneben, undt wird vorwohlgedachtes

Directorium daraus ersehen, wasgestalt man in Sachsen der Meinung ist, dass nicht besser und sicherer diesen Missbräuchen der Handwercker cum effectu und ohne alle inconvenientz zu remediren sey, als per conclusa totius Imperii, welche, wie es in anderen dergleichen per Sanctiones Imperii festgestelleten Sachen zu geschehen pfleget, per Directores Circuli zum effect gebracht werden müssen. Solches ist auch allemahl meine geringe Meinung bey der Sache gewesen, und beziehe ich mich deshalb auf das gantz ohnmassgebliche Gutachten, so ich deshalb schon den 12. September 1725 dem Hochlöblichen General Ober Directorio eröffnet, und wovon Copia hiebey kömt. Der Ausgang wird zeigen, dass durch andere Wege, die man in dieser Sache mögte nehmen wollen, derselben schwerlich werde zu remediren seyn. Jedoch übergebe alles des Hochlöblichen General Directorii Gutfinden und disposition. Berlin, den 1. November 1727. Ilgen.

An das General Ober Directorium.

Nr. 94.

Viebahn in Dresden an den König, betreffend seine Verhandlungen mit Sachsen.

Dresden, den 20. October 1727. P. Stum 3 ad Num. 24. Noch Allergnädigster König und Herr! Hat man mir auf meine wegen der Handwercks Missbräuche allergehorsahmst gethane Vorstellung zur Antwort gegeben, dass man auch allhier gar sehr wünschete, dass solchen Missbräuchen sowohl universellement im gantzen Römischen Reiche, als auch immittelst bis zu solcher generalen Reichs-remedur, vorerst zwischen Ew. Königlichen Majestät und dehnen Sächsischen Landen mögte gesteuret werden; Wie man aber bey solchem interims- und particulieren Vornehmen nicht wohl zu verhindern sähe, dass die Handwercks Leute nicht Hauffen weis aus diesen beyden Landen in andere sich verlieffen undt wegbegäben, auch schwerlich neue wieder hineinkommen dürfften: So würde man allhier wieder diese Besorgung undt nicht wenig importirendes inconveniens gerne was zureichliches vornehmen und darin toppiren, fals aber solches nicht verlässig auszufinden, hielte man für das sicherste, wann man gesamter Hand zu Regensburg und zu Wien mit Eyffer urgirte, dass wieder sothane irraisonable Missbräuche ein allgemeiner Reichs-Schlus auf das baldeste mögte zum Stande gebracht, undt überall fest darauf gehalten werde, wohin schon der Sächsische Ministre zu Regensburg, der von Gersdorff, auf das Neue noch

gar kürtzlich wäre beordert undt instruiret worden. Ut in Rel. humill. Viebahn.

Nr. 95.

Ilgen zu Berlin an das General-Directorium, betreffend die Handwerker-Missbräuche.

Einem hochlöblichen General-Ober-Finantz Krieges und Domainen Directorio sende ich hiemit die bey demselben wegen Abstellung der bey den Handwerckern und Zünfften überhand nehmenden Missbräuche ergangene Acta gehorsamst wieder zurück, und werde ich nicht nur die allhier anwesende Kayserliche und Königlich Pollnische Ministros, wie das Hohe Directorium ebenfalls zu thun belieben wollen, ersuchen, dass Sie sich von Ihren allerhöchst und höchsten Principalen in den Stand setzen lassen wollen, über ermelte Sache allhier ein gewisses Concert zu treffen, sondern es kan auch deshalb an den H. von Brand und H. von Schwerin nach Wien und Warschau rescribiret werden, wiewohl ich verschiedener gar erheblichen Ursachen halber fast zweiflen muss, ob es zu einem solchem Concert allhier zu bringen seyn werde.

Das Werck an sich selbst belangend, da ist bekand, dass selbiges seiner Natur und Eigenschafft nach zu Einrichtung des allgemeinen Policey-Wesens im Reich gehöret, und ist man bey dehnen mühsahmen Deliberationen die deshalb ab anno 1661 bis 1681 bey dem Reichs Tage zu Regensburg gepflogen worden, allemahl der Meinung gewesen, dass dieserwegen ohnmöglich etwas beständiges und solides gemachet werden könte, als durch einen förmlichen Reichs-Schlus und einmüthige Einwilligung aller und jeder Stände des Reichs, womit man auch in Comitiis, nemine contradicente, so weit gekommen, dass schon in anno 1672 wegen Abstellung dieser bey den Handwerckern eingeschlichenen Missbräuche von den dreyen Reichs-Collegiis ein gewisser Aufsatz, dessen Copey ich sub lit. A. hiebey lege, gemachet, und derselbe per modum Eines Reichs Gutachtens anno 1676 dem damahligen Kayserlichen Principal Commissario zu Einhohlung Ihro Majestät des Kaysers approbation zugestellet worden, worauff auch gedachter Principal Commissarius in anno 1681 das Reich schriftlich versichert, dass Ihro Kayserliche Majestät diese Sache fordersahmst zum Stande bringen, undt die deshalb nöhtige Verordnungen ans Reich ausgehen lassen wolten p. undt kan ich nicht anders glauben, als dass die bald nach solcher Zeit erfolgete Unruhe in und ausser Reichs Ursache seyn werde, dass dieses Werck bis daher nicht völlig ausgemachet und die letzte Hand daran geleget worden.

Solte nun ein Hochlöbliches General Directorium gutfinden, in diesem tramite, welchen ich die Wahrheit zu bekennen, vor den besten halte, weiter fortzugehen, oder zum wenigsten zu versuchen, ob und weit damit auszukommen, so könte man an den Chur Fürsten von Mayntz als Directoren Deliberationum Imperii schreiben und denselben ersuchen, die Sache zu Regensburg wieder in proposition zu bringen, undt es dahin zu befordern, dass der Kayser von neuem nahmens des Reichs ersuchet würde, ermeltes Reichs Gutachten in vim Legis pragmaticae et constitutionis Imperii ans Reich ausgehen zu lassen, oder doch wenigstens seine etwa dabey habende Erinnerungen den Reichs Ständen bekand zu machen, undt deucht mir, dass man solcher gestalt in einer so weit schon ausgearbeiteten Sache eher zum Ende kommen würde, als wann man jetzo dieselbe gantz von neuem vornehmen, und sich allererst deshalb über gewisse principia regulativa mit einander vereinigen wolte, undt wird Ein hochlöbliches General-Ober-Finantz Krieges und Domainen Directorium mir erlauben zu sagen, dass so viel ich ex ante actis schliessen kan, es wohl grosse difficultät haben mögte, mit allen dehnen Vorschlägen, so in der Neumarck dieserwegen zusammengetragen worden, aufzukommen.

Ich finde zwar, dass nachdehm dieses Werck zu Regensburg einigermassen ins Stecken gerahten, einige andere vornehme Stände des Reichs, auch in specie das Haus Braunschweig, deshalb besondere Einrichtungen in ihren Landen undt mit dehnen benachbahrten machen wollen, immassen dann von selbigem Hause anno 1688 deshalb ein project, welches sub Lit. B. hiebey komt, entworffen undt auch anhero communiciret worden. Man ist aber allhier der beständigen Meinung gewesen, andere Stände im Reich, die umb ihren Beytritt zu gedachtem Braunschweigischen Project ebenfalls ersuchet worden, haben auch davor gehalten, dass ohne Concurrentz Ihrer Kayserlichen Majestät und des gesamten Reichs in dieser Sache mit Bestande nichts geschehen könte, undt hat man überall dahin angetragen, dass nichts anders dieserwegen zn thun wehre, als die Regensburgische Deliberation zu reassumiren undt dadurch allen diesen Handwercks Missbräuchen in perpetuum und aus dem Grunde abzuhelffen, wiewohl doch indessen die Stände hin und wieder, sonderlich in denen Fällen, da die Handwercker es gar zu grob gemachet, durch allerhand Special Verordnungen, krafft hoher landesfürstlicher authoritaet dem Uebel, soweit sie gekont, ad interim und bis zu Erfolgung einer allgemeinen Reichs Policey Ordnung remediret undt abgeholffen.

Ich sehe zwar aus dehnen mir zugesandten und hiebey wieder zurückgehenden Actis, dass einige von denen Herren, deren Gutachten undt Gedancken Ein hohes Directorium über diese Sache zu erfordern gut gefunden, der Meinung gewesen, als ob die Reichs Städte der Aufhebung der Handwercks Missbräuche am meisten zuwieder wehren undt es damit nicht zur Würcklichkeit kommen lassen würden, wann dieserwegen weiter zu Regensburg gehandelt werden solte. Es ist aber solches ein Irrthum, und kan aus den Actis comitialibus erwiesen werden, dass niemand mehr als eben die Reichs Städte auf die Abstellung solcher Missbräuche gedrungen, weil, wie Sie unter anderen angeführet, Sie von solchen Missbräuchen die grösseste Ungelegenheit empfunden, auch dieselbe bey vorfallender Gelegenheit zu remediren weniger als andere Stände vermögendt währen, sondern sich offt von den unruhigen Handwercksleuten Dinge vorschreiben und aufbürden lassen, die zu Ihres Stadtwesens höchstem Nachtheil und praejuditz gereichet.

Ein Hohes Directorium wird nicht ungütig nehmen, dass ich dieses alles etwas umbständlich vorzustellen mir die Freiheit genommen. Ihre Excellentzien werden nun darauf resolviren, auf was Art und mit was vor einer Methode dieses Werck weiter zu tractiren? Welches alles ich mir geh. gefallen lasse. Berlin, den 12. September 1727. An das General Ober Directorium.

Nr. 96.

Das General-Directorium bescheinigt dem pp. Ilgen den Empfang der von ihm übersandten Aktenstücke.

Das General-Directorium dancket des Würcklichen p. Freiherrn von Ilgen Excellenz dstl. vor Communication des Königlichen Ministre zu Dresden H. von Viebahn Antwort wegen der bey den Gülden, Innungen und Handwerckern im Reich eingerissenen Missbräuchen und derselben Abstellung. Undt da bey denen angeführten Umbständen woll kein ander Mittel seyn wirdt, als dass die Sache per Conclusum Imperii ausgemachet werde; So ersuchet das General p. Directorium Se. Excellenz den Freiherrn, ob Sie solches zu Regensburg poussiren zu lassen und zu dem ende das nöthige zu verfügen gütig belieben wollen.

Sig. Berlin den 6. November 1727. F. W. v. Grumbkow.

An des Würckl. p. Freiherrn v. Ilgen Excellenz nom. des General-Directorium.

Nr. 97.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend den Bericht des Grafen v. Metternich in Sachen der Handwerker-Missbräuche.

Als auf Eines Hochlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorii ohnlängst geschehene Veranlassung dem Herrn Graffen von Metternich rescribiret worden, sein Gutachten zu eröffnen, auf was Weise bey dem Reichs-Convent zu Regensburg zu einer gäntzlichen und allgemeinen Abstellung der unter den Handwerckern im Reich eingerissenen Missbräuche am füglichsten zu gelangen seyn möchte, So ist darauf sub dato des 24. Novembris der in Copia hiebey gefügte Bericht eingelauffen, undt stelle Ich bey denen darinn angeführten Umbständen vor wollgedachtem Directorio gehst. anheimb, ob Ihre Excellentzien belieben wollen, einige Specialia an Hand zu geben, so dieserwegen bey dem Reichs-Tage ferner zu urgiren, oder ob Ihre Excellentzien auch Selbst den H. Graffen von Metternich deshalb zu instruiren guttfinden. Berlin den 5. Decembris 1727. Ilgen.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 98. (Copia.)

Bericht des Grafen von Metternich an den König, betreffend Handwerker-Missbräuche.

Regensburg, den 24. Nov. 1727. P. Stum. Auch, allergnädigster König und Herr, Habe in allerunterthänigster Antwordt auf Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Rescript aus Berlin vom 15. dieses die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche betreffendt, hierdurch allergehorsambst zu melden, dass gleichwie Ihro Kayserliche Majestät in Dero Commissions-Decret vom 12. May lauffenden Jahres, welches zu leichterm Behuff nochmahln in Abdruck hiebey lieget, von Chur Fürsten, Fürsten und Ständen ein fernerweites Gutachten verlanget haben, ob bey dem bekandten undt erst gemeldtem Commissions-Decret angelegten Aufsatz de Anno 1672 wegen veränderter Umbständen der Zeit auch ein undt anders zu ändern seyn möchte, es nöthig seye, dass denen hiesigen Gesandten von Ihren Höffen Instructiones zugesendet werden, ob undt was Sie disfalls erinnern solten, da dann diese auch das Chur-Maintz. Directorium dahin zu veranlassen Gelegenheit nehmen könten, dass es obmehrerwehntes Kayserliches Commissions-Decret in proposition brächte. Auf andere Arth wirdt mann in dieser Sache schwehrlich zu einem gantzen kommen. Datum ut in Relatione humillima den 24. Novembris 1727. Metternich.

Nr. 99.

Der König an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer, betreffend das Kaiserliche Commissions-Decret und Beilagen gegen die Schuhknechte in Augsburg.

Berlin, den 12. Decbr. 1727. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Aus denen Beyschlüssen ersehet Ihr, was Unser beym Reichs Convent zu Regensburg bevollmächtigter Ministre Graf von Metternich auf das an ihn ergangene Rescript wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche unterm 24. November jüngsthin berichtet hat, und was Unser Freiherr von Ilgen desfals an Unser General p. Directorium gelangen lassen. Wir befehlen euch nun darauf hiemit in Gnaden, die gedruckte Beylage sub n. 1 genau durchzugehen, undt was etwa bey einem jeden punct annoch zu erinnern, oder zu inseriren sein möchte, deutlich anzuzeigen, damit bemeldeter Graf von Metternich darnach zureichend instruirt werden könne. Die hiebey kommende gedruckte Beylagen erwarten Wir bey eurem Bericht anhero zurück. Seyndt p. Geben Berlin den 12. Dec. 1727. F. W. v. Grumbkow.

An die Neu-Märckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nr. 100.

Die Neumärkische Regierung sendet das Kaiserliche Commissions-Decret an den König zurück.

Cüstrin, den 23. Decbr. 1727. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königlichen Majestät hat es allergnädigst gefallen, unter den 12. dieses Monaths, so Unss aber erst den 20. zu Händen kommen, dasjenige zu communiciren, was Ihro bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigter Ministre, der Graff von Metternich auf das an ihm ergangene Rescript wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche berichtet pp. anbey Unss anzubefehlen, die beygefügte und gedruckte Beylage sub no 1. (welche hiemit anbefohlener massen wieder zurückkommt) genau durchzusehen, und was etwa bey einem jeden punct annoch zu erinnern, oder zu inseriren seyn möchte, deutlich anzuzeigen, damit obbemeldter Graff von Metternich darnach zureichend instruiret werden könte. Hierauf müssen Ew. Königliche Majestät wir allergehorsamst und mit gebührendem unterthänigsten respect vorstellen und vermelden, dass, da seit einigen Jahren die Cognition der Privilegien undt dergleichen Sachen der hiesigen Regierung abgenommen, und dem Departement der Krieges- und Domainen-Cammer zugeleget worden, wir

gantz keine rechte Wissenschaft mehr davon haben, auch Unss gäntzlich unbekandt, worin eigentlich die Beschwehrden und Missbräuche der Handwercker bestehen sollen, dahero wir auch nicht im Stande seynd, ein vernünftiges und gegründetes Gutachten darüber abzustatten, müssen also Ew. Königlichen Majestät Höchst erleuchteten Verstande und allergnädigsten Disposition alles lediglich anheim gestellet seyn lassen, mit tiefester etc. zu verbleiben. Zu Dero Neu-Märckischer Regierung verordnete Cantzler, Vice Cantzler, Rähte und Diener C. A. O. Schoenbeck. C. F. v. Unfriedt. G. v. Scholtz. J. F. Bötticher. C. W. Magirus. F. O. v. Groeben.

Nr. 101.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer an den König, betreffend das Kaiserliche Commissions-Decret.

Cüstrin, den 23. Januar 1728. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben in Gnaden geruhet, uns unterm 12. passato communiciren zu lassen, was Dero bevollmächtigter Ministre zu Regensburg, Graff von Metternich, wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche berichtet hatt, mit dem allergnädigsten Befehl, die dabey befindliche gedruckte Beylage sub No. 1 genau durchzugehen, und was etwa bey einen jeden punct annoch zu erinnern oder zu inseriren seyn möchte, deutlich anzuzeigen.

Zuforderst wünschen wir pflichtschuldigst, dass der dem Reichs-Guthachten vom 3. Martii 1672 beygelegter Auffsatz nicht, wie in dessen Rubrique enthalten, mit dem Künfftigen Reichs Abscheidt nur allerordt, sondern nach dem Kayserlichen Commissions Decret de dato Regensburg den 23. Juny 1681 ohne Erwart desselben durch besondere Kayserliche Ausschreiben im Römischen Reich überall publiciret und darüber mit mehrern Nachdruck als über die vorhin wieder die Handwercks Missbräuche emanirte Reichs Constitutiones gehalten werden möchte, immassen klar genug zu Tage lieget, wie wenig die Gewercke sich nach demselben geachtet, dergestalt, dass man nicht einst das Tuchmacher-Gewerck in dem geringen Ambts-Stadtlein Neudamm verhindern können, einen Tuchmacher, dessen Frauen Gross-Mutter aus dem Schäffer Stande entsprossen seyn soll, aus dem Gewercke zu stossen, obschon vermöge oballegirter Reichs-Gesetze die Schäfer selbst und noch schlechtere Leuthe von denen Innungen nicht ausgeschlossen werden sollen. Da wir aber aus denen uns verschiedentlich communicirten Guthachten ersehen, dass unser allerunterthänigster Vorschlag wegen

eines mit den benachbahrten Puissancen zu treffenden particulier Concerts so wenig als dasjenige, wass von Seiten des Königlich Pollnischen und Chur Sächsischen Hofes durch den von Lautensack zu Wien vorgestellet worden, goutiret werden wolle, sondern man beständig der Meynung sey, dass die höchstschädtlichen Innungs Missbräuche anderst nicht, als durch ein allgemeines Reichs-Gesetz gehoben werden können, so müssen wir uns solches allerunterthänigst gefallen lassen, und Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten ordre gemäss dem Gutachten vom 3. Martii 1672, welches wir nebst denen übrigen uns communicirten gedruckten piecen anbefohlner massen hiebey wieder zurückgeben, unsere wenige Erinnerungen beyfügen, wobey wir proliminariter nochmahls allerunterthänigst erinnern, dass die Vollziehung dieser Sache nicht zur Publication des Künfftigen Reichs-Abschiedes ausgesetzet, sondern je eher je lieber durch Speciale Kayserliche Mandata zum Effect gebracht werden möge.

ad 1um Gefället uns sehr wohl dass in diesem Gutachten überall die Handwercker und Handwercks Gebräuche der ordentlichen Obrigkeit jeden Orths unterworffen, ihre eigenwillige Cognitiones, Aussprüche und Verfügungen zernichtet, und solchergestalt die bey dem geringsten Handwercks Verbrechen anitzo übliche Belehrung aus dreyen Herrn Lande auffgehoben worden, auch zugleich fest gesetzet wird, dass gleichwie jedweder Status Imperii besondere Privilegia ertheilen, und Verfassungen machen könne, wie es nützlich und convenable erachtet wird, also auch nach Massgebung des 3. puncts die Obrigkeit und Gewercke an einem andern Orthe, wo andere Gewohnheiten und Privilegia vorhanden, denjenigen nicht vor untüchtig halten sollen, welcher einmahl secundum Leges Loci als tüchtig erkandt und angenommen worden. Weil aber die meisten Privilegia irraisonable und wieder die Ehrbarkeit, ja sogar wieder das Christenthumb lauffende Sachen enthalten, und von denen Lehns-Bedienten oder auch sogar von denen Magistraten nur vor die Gebühr und nicht mit der allergeringsten Ueberlegung ausgefertiget werden, so würde sehr gut seyn, wann bey Publicirung des Kayserlichen Mandati zugleich alle vorhin ertheilte Privilegia cassiret und die Stände und Obrigkeiten andere, vernünfftigere und ad Statum praesentem mehr applicable Privilegia zu ertheilen ermahnet würden. Und da auch die Gesellen selbst an einigen Orthen von denen Magisträten mit recht närrischen und das Ceremoniel bey ihren Sauffen und Zusammenkünfften betreffenden sehr abousive sogenandten Privilegiis versehen sindt, so wären selbige nicht allein zu cassiren, sondern auch ihnen keine neue zu

ertheilen, weiln eben das grösseste Unheil daraus entstehet, dass diese Leuthe ihnen einbilden, als wann Sie ein besonderes Corpus oder Statum in Republica formireten, da Sie doch weiter nicht als vor Lehrlinge und Arbeits Gehülffen vor Lohn zu consideriren sindt.

ad 2dum Würde nach dem vorhin erwehnten Chur Sächsischen Gutachten sehr nützlich seyn, hier zu inseriren, dass keinem Gesellen, Handwercks-Forderungen wiederfahren solle, der nicht mittelst eines Attestati vom dem Magistrat und Gewercke wo Er zuletzt gearbeitet darzuthun vermöchte, dass Er sich Ehrlich und Redlich daselbst auffgeführet habe. Im übrigen da bey diesem Passu des Anschlagens zu Coercirung der muthwilligen Gesellen gedacht wird, welches aber eine Schwartze Tafel, Lahde und andere Idoles derer Handwercker prosupponiret, so sind wir annoch der Meynung, dass diese Heiligthümer zu vertilgen seyn, und es des Anschlagens gar nicht gebrauche, wann wie vorhin moniret worden, ein Geselle nicht anders gefordert wird, als nach producirten attestato des Magistats und Gewercks, wo Er zuletzt gearbeitet hatt, wie dann überhaubt, wann nur über diesen eintzigen punct stricte gehalten wirdt, die Gesellen gnugsahm coerciret seyn werden.

ad 3 et 4tum Hatt mann nichts zu erinnern.

ad 5tum Findet mann nicht, wann die Cognitiones derer Handwercks-Sachen der ordentlichen Obrigkeit völlig übergeben seyn werden, dass jemahls ein Casus existiren könne, warumb einem Meister oder Gesellen das Handwerck geleget werden solte, weil andere genugsahme Mittel vorhanden sind ihn zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, ohne dass es nöthig sei, ein solches zu ergreiffen, welches den Verfall seiner Nahrung involviret.

ad 6 Ist bereits vorhin erwehnet, dass die Laden überhaubt zu nichts nütze seyn, und am besten, solche gäntzlich abzuschaffen, immassen zur Verwahrung des Privilegii und anderer Briehfschafften, imgleichen der gesamleten Gelder gar leicht ein ander Moyen erfunden werden kann, weil aber in Handwercks Sachen öffters Streitigkeiten vorkommen, welche anders nicht, als durch Handwercks Verständige beurtheilt werden können, e. g. ob eine Arbeit tüchtig gemacht sey oder nicht, so wäre unsers Ermessens eben nicht undienlich ein oder mehr Haubt Zünffte beyzubehalten, an welchen man in vorkommenden Fällen recurriren könte.

ad 7.) et 8.) Wäre am besten, den Unterscheidt zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern durch die Reichs-Constitution gar auffzuheben, massen es wass Lächerliches ist, dass Tuchbereiter und

Tuchscheerer Z. E. welche nur hirin und in der Arbeit nicht das geringste unterschieden sind, dieser Discrepance halber sich dennoch als feindseelige Partheyen consideriren. Wegen des Schleiffens der Tuchscheerer wäre auch nöthig, eine Verfassung zu machen, indehm es recht lächerlich zu sagen ist, mit was vor Ceremonien der grosse Scheeren Schleiffer, welcher, wie wir vernommen, voritzo zugleich Advocat in Lübben seyn soll, empfangen und tractiret wird, und mit was vor Gravitaet derselbe sein Werck verrichten soll, wiewohl diesen und dergleichen Possen durch die vorhin angerathene Speciale Verfassungen abgeholffen werden kan.

ad 9.) 10.) 11.) 12.) Hatt man nicht zu erinnern, und ist alles schön gefasset.

ad 13.) Wäre bey dem ersten passu wegen der Tuchmacher, so Rauff Wolle verarbeiten, zu addiren, dass dieselbe nicht wie hin und wieder geschiehet, imgleichen die Ein Menscher und vice versa Zwey Menscher, sodann auch die Kniestreicher nicht vor unehrlich gehalten, und ihren Gesellen-Handwercksforderungen versagt werden solln, imgleichen, dass wer unwissend auff eines Scharff Richters Pferde reitet, oder auff dessen Wagen unwissend fahret, oder unwissend mit einem solchen oder einem Schinder trincket, nicht vor geschimpfet gehalten werden solle, immassen dergleichen casus alhier passiret sind, und viele Weitläufftigkeiten nechst dem Ruin der Leuthe nach sich gezogen haben.

ad 8tum. Wäre wegen der Papiermacher annoch zu inseriren, dass derjenige nicht vor geschimpfet gehalten werden solle, welcher einen, so eine Papiermühle arrendiret hatt, überbiethet, immassen die dem Vernehmen nach diese Gewohnheit unter sich eingeführet haben sollen. Wir verharren etc. C. F. W. v. Münchow. C. W. Hille. E. F. Hünicke. C. Beichon. H. Hanff.

Nr. 102.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend eine vorläufige Convention zwischen Preussen, Sachsen und Braunschweig.

Ich habe erhalten, was Ein Hochlöbliches General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium an Mich wegen der zu beforderenden Abstellung der Handwercks Missbräuche im Reich, sub dato des 12. hujus gelangen zu lassen beliebet, und melde Ich darauff zu gehorsamster Antwort, dass sobald Seine Königliche Majestät wieder einen

eigenen Ministrum zu Regensburg haben werden, man Sorge tragen wird, dass demselben die von der Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer in dieser Materie jüngsthin eingelauffene Relation vom 23. Januar c. übersandt, und derselbe in deren Conformität instruiret werde. Jetzo stehen ohnedem die Deliberationes bey dem Reichs-Convent stille, und sind dieselbe in einer totalen inactivität. Aldieweil Ich aber aus gedachter Relation wargenommen, dass man zu Cüstrin der Meinung ist, dass ohngehindert dessen, was auff dem Reichs-Tage zu Regensburg dieserwegen endlich resolviret wird, gut seyn möchte, wan Se. Königliche Majestät Sich provisionaliter mit einigen Ihro benachbahrten Reichs-Ständen vergleichen wolten, wie diese Missbräuche der Handwercks-Genossen zu coerciren und in gewisse Schrancken zu bringen, So habe Ich die Freyheit nehmen wollen, hierdurch gehorsambst zu eröffnen, dass meines Bedünckens solcher Vorschlag nicht zu verwerffen, und dass vielmehr ein merckliches dadurch gewonnen seyn würde, wan Seine Königliche Majestät vorerst dergleichen Convention mit den Häusern Sachsen und Braunschweig macheten, welche hernach anderen zur Nachfolge dienen und den effect haben würde, die Sache soviel leichter bey Ihro Kayserlicher Majestät und dem Reich folglich auch zum Stande zu bringen und dadurch dieser Sache ihre völlige Richtigkeit zu verschaffen. Jedoch stelle Ich alles Eines Hochlöblichen General-Ober-Directorii Gutfinden anheimb. Berlin, den 25. Febr. 1728. Ilgen.

An das General p. Directorium.

Nr. 103.

Ilgen an das General-Directorium, betreffend die Schreiben an die Geheimen Räthe zu Regensburg, Dresden und Hannover.

Nach Eines Hochlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorii mir sub dato des 7. hujus bekant gemachten Gutfinden wird unterm heutigen dato in der Sache wegen zu veranstaltender Abschaffung der bey den Zünfften, Gilden und Handwerckern eingerissenen Missbräuche an den Chur-Braunschweigischen Gesanden zu Regensburg, Herrn von Munchhausen, welcher daselbst Seiner Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn vota ad interim respiciret, wie auch an den Geheimen Raht von Viebahn nach Dresden, imgleichen an die Königlich Englische Geheime Rähte zu Hannover dasjenige rescribiret und geschrieben, was in copia hiebeykömt. Ich ermangele

auch nicht, von denen darauff einlauffenden Berichten und Antwort vorwohlgedachtem Directorio hiernächst ebenfalls schuldigst part zu geben. Berlin, den 16. Martii 1728. Ilgen.

An das General etc. Directorium.

Nr. 104.

Der König an Viebahn in Dresden wegen der Convention mit Sachsen und Braunschweig.

Friderich Wilhelm, König in Preussen. Unsern p. Wir erinnern Uns zwar in Gnaden, wasmassen Ihr unter dem 20. October vorigen Jahres allerunterthänigst berichtet, man wehre an Seiten des dortigen Hoffes der Meynung, dass die intendirende Abstellung der bey den Gilden, Zünfften und Handwerckern im Teutschen Reich eingerissenen Missbräuche durch deshalb zwischen einigen Reichs-Ständen zu treffende particulier Conventiones und Verfassungen nicht erreichet werden, sondern vielmehr im Gegentheil das inconveniens daraus entstehen dürffte, dass die Handwercks Leuthe hauffen weisse aus den Landen, woselbst dergleichen Einrichtung gemachet, sich verlauffen und an benachbahrte Ohrte begeben, auch schwerlich wieder herbeyzuschaffen seyn würden, p. Wir halten aber davor, dass sich schon Mittel finden werden, sothanes inconveniens zu verhüten, und dass man ein merckliches dabey gewinnen werde, wann zwischen Uns und den Chur und Fürstlichen Häusern Sachsen und Braunschweig dergleichen particulier Convention gemachet werden kan, massen dieselbe hernach andern ohne Zweiffel in Ansehung des grossen und augenscheinlichen Nutzens, welcher vor das Publicum darauss zu erwarten, zur Nachfolge dienen und den Effect haben wirdt, die Sache so viel leichter bey Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich folglich auch zu bringen und dadurch dem gantzen Wercke seine völlige Richtigkeit zu verschaffen. Ihr habt solches alles dort an behörigen Ohrten vorzustellen, und wie man sich darauff erklähren wirdt, hiernächst zu berichten. Seyndt p. Berlin, den 16. Martii 1728.

An den Geh. Raht von Viebahn nach Dresden.

Nr. 105. (Copia.)

Die Geheimen Räthe in Berlin an die Geheimen Räthe in Hannover wegen der Convention zwischen Preussen, Sachsen und Braunschweig.

Hochwohlgebohrne p. Wir können nicht umbhin bey Euren Excellentzien hiedurch nochmahlen dienstfreundtlich dahin anzutragen, ob

es nicht gefällig, uns Dero hochvernünfftiges Sentiment wegen der schon hiebevor aufs tapet gebrachten, zwischen unserer beiderseits allergnädigsten Könige und Herrn Majestäten und den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen zu Abstellung der in allerseits Landen, wie im gantzen Teutschen Reich bey den Zünfften, Gilden und Handwerckern eingerissenen Missbräuche zu errichtenden Convention zu eröffnen. Und haben wir darumb zu bitten allergdsten Befehl erhalten, weil dasjenige, was deshalb bishero zu Regensburg tractiret worden, vielleicht wohl noch in langer Zeit nicht zum Stande kommen möchte, und hingegen nicht zu zweiffeln, dass eine solche auff die hiesige und Chur-Braunschweig: Lünenburgische, auch Chur- und Fürstlich Sächsische Lande gerichtete provisional - Convention sowohl an und vor sich selbst grossen Nutzen schaffen, und die insolentz der Handwercks-Leuthe reprimiren, alss auch anderen Ständen des Reichs darunter zur guten Nachfolge dienen, mithin auch den effect haben werde, die Sache bey Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich dahin einzuleiten, dass umb so viel eher ein allgemeines Werck daraus gemachet, und dadurch die Sache zu völliger Sicherheit gebracht werden könne. In Erwartung Eurer Excellentzien beliebigen Antwort und Erklärung verbleiben wir Ihnen zur Erweisung p. Berlin, den 16. Martii 1728.

An die Königlich Gross Britannische Hh. Würckl. Geheimbte Räht zu Hannover.

Nr. 106.

Viebahn in Dresden an den König wegen der Convention mit Sachsen und Braunschweig.

Dresden, den 22. Marty 1728. Post Scriptum 2 ad Num. 66. Als auch Allergnädigster König und Herr! ich heute gegen den Feld Marschall Grafen von Flemming gedachte: was ich wegen einer, zu errichtender Convention über Abstell- und Retificirung derer eingerissener Missbräuche bey denen Innungen, Gilden, Zünfften und Handwerckern vorerst zwischen Ewer Königlichen Majestät und denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Braunschweig für neue instruction und Ordre vom 16. dieses mit der heutigen Post erhalten, bezeigte derselbe: dass er auch der Meinung wäre: dass eine Convention dawieder unter solchen 3 mächtigen benachbahrten Häusern nicht ohne Nutzen und ohne Hofnung der Nachfolge von andern, und endlich generalement im Römischen Reiche, seyn würde. Ingleichen eine solche Vereinigung zwischen denenselben, wegen des Müntzwesens, welches ohnedem

in diesen 3 Landen noch einerley Fuss und innerlichen Wehrt habe. Doch müsten diese 2 Sachen von Consequence hier im Geh. Raht erst gründlich erwogen, und dan darüber ein vester Schluss gefasset werden, welches er bestens veranlassen und mir demnechst das Resultat communiciren wolle. Ich werde darüber gleichfals mit denen andern Geh. Etats-Rähten sprechen, Ewer Königlichen Majestät hierunter führende intention auf alle Weise zu befördern mir lassen angelegen seyn und von dem success allergehorsamst weiter berichten. Ut in Relatione humillima Viebahn.

Nr. 107. (Copia.)

Der preussische Gesandte zu Regensburg, v. Münchhausen, an den König, betreffend die Verhandlungen mit den übrigen dortigen Gesandten und mit Chur-Mainz.

Regensburg, den 5. April 1728. P. S. Auch, Allergnädigster pp. habe mit allerunterthgstem Respect erhalten, was Ew. Königliche Majestät mir unterm 16. Marty a. c. mittelst communicirung eines von Dero Kriegs- und Domainen-Cammer erstatteten Berichts, die Abschaffung der Handwercks Missbräuche betr. allergdst anzubefehlen, geruhen wollen. Wie nun in ged. Bericht sehr viel gute und heilsahme Monita enthalten, die Sache auch an und vor sich selbst so important und dergestalt beschaffen ist, dass nicht zweifele, es werden allerseits Gesandte, denen das Gemeine Beste einigermassen zu Hertzen gehet, von meinen Ihnen disfals nach Ew. Königlichen Majestät allerhöchstem Befehl thuenden Vorstellungen bey Ihren Höffen solchen Gebrauch zu machen nicht unterlassen, damit bey dem künfftig abzufassenden anderweiten Reichs-Gutachten auf mehrberührte Monita die billigmässige Reflexion genommen werde: Also ist nur zu wünschen, dass der Chur Maintz. zu baldiger proponirung dieser so wichtigen Angelegenheit möge können bewogen werden, und hierunter von seiner leidigen Gewohnheit abgebracht werden, als nach welcher Er sonst die Materias proponendas nicht nach der gemeinsahmen Nothwendigkeit und Nutzen, sondern lediglich entweder nach dem Willen des Kayserlichen Hoffes, oder nach seinem Interesse, oder auch öfters gar nach seinem Eigensinn zu ermessen pfleget. Davon sich unzehlige Exempla finden, so dass wohl zu wünschen, dass die Stände des Reichs endlich mit Ernst und Nachdruck auff die Abstellung solcher sich mehr und mehr häuffender Beschwerden gegen dieses Reichs-Directorium dencken, und auf hinlängliche

Gegen-Mittel bedacht seyn mögten. Datum ut in Rel. hum. den 5. Apr. 1728. von Münchhausen.

Nr. 108.

Die Geheimen Räthe Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium das Schreiben der Hannoverschen Geheimen Räthe und bitten um Verhaltungsmassregeln.

Wir communiciren Einem Hochlöblichen General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiebey in Originali, was die Königlich Gros-Britann. Geh. Räthe zu Hannover wegen der bey denen Handwercks-Ämbtern und Gilden eingeschlichenen vielen Missbräuche und derselben Abstellung unterm 28. Febr. jetztlauffenden Jahres, so aber erst mit der jüngsten Post bey uns eingekommen, anhero gelangen lassen. Ihren Excellentzien stellen wir auch dienstlich anheimb, ob Sie mit erwehntem Ministerio aus der Sache communiciren, oder aber uns Dero Meinung darüber zu eröffnen geruhen wollen, umb darauff nöthigenfals das behörige nach Hannover antworten zu können. Berlin, den 14. May 1729. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General Ober-Directorium.

Nr. 109.

Die Geheimen Räthe zu Hannover an die Geheimen Räthe zu Berlin, betreffend das gegen die Handwerker-Missbräuche abzufassende gemeinsame Reglement.

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren. Ewrer Excellenz ist gefällig gewesen, wegen der bey denen Ämtern und Gilden eingerissenen vielen Missbräuche und deren Abstellung verschiedentlich mit uns zu correspondiren, und sind wir mit denenselben einerley Meinung, dass es eine weitaussehende Sache, dieses nützlich- und heilsahme Werck auf dem Reichs-Tage zum Ende zu bringen, und solchem nach das beste seyn werde, wenn einige benachbahrte Stände sich zusammenthun und ein gewisses Reglement unter sich concertiren würde. Nun hat man in hiesigen und benachbahrten Braunschweigischen Landen bereitss vorhin ein solches Reglement eingeführet, und darauf von allen und jeden Ämbtern und Gilden ihre gehabte Privilegia, Ambt- und Innungsbriefe gefordert, solche revidiret, und nach solchem Reglement eingerichtet; Und weil unsers Davorhaltens durch dasselbe vielen Missbräuchen prospiciret worden, so communiciren Ewrer Ex-

cellenz wir solches, und erbieten uns zu fernerer freundnachbahrlichen communication, dafern annoch eins und anderss zu reguliren und zu verordnen nötig seyn solte. Und verbleiben etc. Hannover, den 28. Febr. 1729. Königlich Gross Britannische zur Churfürstl. Braunschw. Lünebr. Regierung verordnete Geheimbte Rähte. Ilten. A. v. Hardenberg. G. A. v. Münchhausen. R. A. v. Alvensleben.

An die p. Geheimte Rähte zu Berlin.

Nr. 110.

Der König an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer wegen Abfassung eines Reglements gegen die Handwerker-Missbräuche.

Berlin, den 25. May 1729. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Nachdem die Königlich Gross Britannische und Chur Braunschweigische Geheimbte Rähte Unserm Würckl. Geheimbten Etats-Ministerio mittelst der hiebeygefügten 3 gedruckten pieces undt des copeyl. mitkommenden Schreibens communiciret, was in den Braunschweigischen Landen wegen Abschaffung der bey denen Handwercks Ämbtern und Gilden eingerissenen Missbräuche und schädlichen Gewohnheiten nach und nach ergangen, So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden solches zu erwegen, und ein vollständiges Reglement wegen Abstellung solcher Handwercks Missbräuche, wie ihr selbiges auf Unsere Lande applicable findet, baldmöglichst zu projectiren, mithin selbiges zu Unserer agsten approbation einzusenden, auch dabey die beyliegende 3 gedruckte Stücke zurückzuschicken. Daran p. Seynd p. Berlin, den 25. May 1729. F. W. v. Grumbkow.

An die Neu Märck. Kr. u. Dom. Cammer.

Nr. 111.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer berichtet an den König, dass das Project zum Patent wegen der Handwerker-Missbräuche bereits am 15. October 1725 eingesandt worden sei.

Cüstrin, den 4. Nov. 1729. Allerdurchlauchtigster etc. König. Aus dem uns unterm 25. Maji a. c. allergnädigst communicirten Schreiben, welches an Eur. Königlichen Majestät hochverordnetes würcklich-geheimtes-Etats-Ministerium die Königlich Gross Britannische und Chur Braunschweigische Geheimte-Räthe wegen Abschaffung derer Handwercks Missbräuche mit Übersendung der hiebey zurücke kommenden 3 gedruckten Verordnungen ergehen lassen, haben wir mit

grösten Freuden wahrgenommen, dass Hochgedachtes Etats-Ministerium noch nicht ermüdet sey, das höchst nützliche dessein fortzuführen, um den bisherigen unerträglichen Despotismum opificiarium mit würcklicher Beyhülffe anderer benachbahrter hohen Puissancen gäntzlich zernichten zu können. Gleichwie wir nun unter andern allerunterthänigsten Berichten am 15. Oct. 1725 bereits ein vollständiges Project zu einem Patent ohnmasgeblich entworffen, und wichtige Uhrsachen angeführet, welcherwegen wir nicht anrathen können, dass dergleichen Veränderungen in Eur. Königlichen Majestät Reichs Landen allein geschehen möge; Also wünschen wir höchlich, dass die mühsahme Concerts mit des Kaysers, Königs in Pohlen und Chur Fürsten zu Sachsen Majestäten und Chur Hause Braunschweig p. zum völligen glücklichen Stande kommen, und nach denen in gedachten Projecte enthaltenen Haupt-Puncten die Connexion zwischen denen ein und auswärtigen Gewercken getrennet, mithin darnach denen Zünfften heilsahme Gesetze vorgeschrieben, und zur Execution gebracht werden könten, die wir etc. verharren etc. C. F. W. v. Münchow. C. W. Hille. C. F. Saint-Paul. E. F. Hünicke. C. Kerstan. S. O. Wilke. C. Beichon.

Nr. 112.

Das General-Directorium an die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen, betreffend das projectirte Reglement der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Gen. p. Dir. communiciret des H. G. R. von Borck und Würckl. G. R. Freih. von Cnyphausen Excellenzien abschrifftl. hiebey dienstl., was die Neu Märck. Kr. u. Dom. Cammer wegen Abstellung der schädlichen Handwercks Missbräuche unterm 4. dieses Monats anderweit berichtet hat. Gleichwie nun das Gen. p. Dir. bereits die von itzt gedachter Kr. u. D. C. projectirte puncte zur gemeinschafftl. Abstellung der Handwercks Missbräuche dem Wollfrdl. Würckl. Geheimbten Etats Ministre Freih. von Ilgen unterm 22. Octobr. 1725 communicirt hat; Alss beziehet es sich darauf, und weiss hierunter weiter nichts an Handt zu geben, als dass die gemeinschafftl. approbation derselben am Kayserlichen, wie auch Chur Sächsischen und Chur Hannöverschen Höfen gesuchet, und wen selbige erfolget, solche dem Reichs Convent zu Regensburg übergeben, mithin der gesamten Reichs Stände Beytrit gesuchet werde. Imfall auch dieser so bald noch nicht erfolgen solte, so würde allenfals genug seyn, wen in den Kayserlichen wie auch in Sr. Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn, ferner in den Chur

Sächsischen und in den Chur Hannöverschen Landen solche puncte zur Publication und zur Observanz gebracht würden, da sodan hoffentl. die übrigen Reichs Stände, wen sie den guten effect der Abstellung der Handwercks Missbräuche in benandten Landen sähen, woll von selbst folgen dürfften. Das Gen. p. Dir. stellet also Ihrer Excellenzien Ermessen anheim, was Sie zu Beförderung der Sache dieserhalb ferner zu verfügen gut und diensam finden. Berlin, den 19. Nov. 1729. F. W. v. Grumbkow.

An des H. G. R. von Borck u. Würckl. G. R. Freih. von Cnyphausen Excellenzien nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 113.

Die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen an das General-Directorium, betreffend die Verhandlungen mit Wien, Dresden und Hannover.

Es ergeben zwar die Acta, wasmassen die Puncte, so die Neu-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer zu Abschaffung der bey denen Künstlern und Handwerckern eingerissenen schädtlichen Gewohnheiten und Missbräuche abgefasset und unter dem 15. Oct. 1725 anhero eingesandt, als dieselbe von hier aus nach Wien, Dresden und Hannover communiciret worden, daselbst eben nicht sonderlich goûtiret werden wollen, Nachdem aber ein Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium in Seinem an uns abgelassenen Schreiben vom 19. des letztverflossenen Monaths Novemb. dafür gehalten, wie es gut seyn würde, die gemeinschafftl. Approbation sothaner Puncte an ermeldten Orthen nochmahlen zu suchen; So gehet deshalb unter heutigem dato dasjenige dahin ab, was wir in Copia hiebeyfügen und worauf dann die Antworten wohl zu erwarten seyn werden. Berlin, den 13. Dec. 1729. A. Borck. Cnyphausen.

An das General-Directorium.

Nr. 114. (Copia.)

Die Geheimen Räthe zu Berlin an die Geheimen Räthe zu Hannover, betreffend das gemeinschaftliche Reglement gegen die Handwerker-Missbräuche.

Hochwohlgebohrne p. Ew. Excellenzien geehrtes Schreiben vom 28. Febr. dieses nunmehro zu Ende laufenden Jahres, betreffendt die Abstellung der bey den Zünfften und Gilden im Teutschen Reich eingerissenen vielfältigen Mängel und Missbräuche, ist uns zu seiner Zeit

wohl zu Handen kommen, und erstatten wir Ew. Excell. dienstfrdl. Danck vor die uns zugleich gethane Communication des in den dortigen auch benachbahrten Braunschweig. Landen bereits vorhin zu obermeldtem Endtzweck eingeführten, sehr wohl eingerichteten Reglements, sind auch mit Ew. Excell. allerdings der Meinung, dass weilen diese Sache auff dem Reichs-Tage noch wohl so bald nicht zum Stande kommen dürffte, inzwischen das Beste seyn würde, wann einige benachbahrte Stände sich zusammenthun, und ein gewisses Reglement unter sich concertiren, dasselbe auch zu gleicher Zeit in ihren Landen publiciren lassen wolten, und ist man dazu alhier gantz willig und bereit. Ew. Excell. ruhet auch in ohnentfallenem Andencken, wasmassen wir schon unterm 3. Nov. 1725 ein vollständiges, wiewohl gantz ohnmassgebliches project zu einem patent, welches zu Befoderung dieses heilsahmen Wercks in den Kayserlichen Erb-Landen, auch Chur Sächsischen, hiesigen und dortigen Landen an einem Tage würde publiciret werden können, Ew. Excell. zuzusenden uns die Ehre gegeben haben, und ersuchen wir Ew. Excell. uns ohnbeschwert dero Meinung zu eröffnen, ob Sie nicht dafür halten, dass jetzo mit solcher publication ohne weitern Anstandt zu verfahren, folgendts auch dem Reichs-Convent zu Regensburg davon Nachricht zu geben seyn mögte, umb dadurch zu veranlassen, dass andere Stände des Reichs dem Werck ebenfalls beytreten, oder auch per Conclusa Imperii die Sache im Teutschen Reich universel gemachet werde. Zu Wien und am Chur Sächssischen Hoffe tragen wir ebenfalls dahin an, ermangeln auch nicht, von denen daher erfolgenden Erklährungen Ew. Excell. hiernechst part zu geben. Sollten auch Ew. Excell. bey ein oder anderm in ermeldtem project enthaltenen puncten noch etwas zu erinnern oder an Hand zu geben nöthig finden, so werden wir solches gerne vernehmen, und darauff gleichergestalt reflectiren. Die wir übrigens p. Berlin den 13. Dec. 1729.

An die Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 115. (Copia.)

Der König an die Gesandten v. Brand und Graeve in Wien, betreffend den Erlass des qu. Reglements in den Kaiserlichen Erblanden.

F. W. K. Es ist Euch bekandt, in welchen terminis die Sache wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche bey dem Reichs Convent zu Regensburg annoch beruhet, wie neml. Ihro Kayserliche Majestät in Dero dieser Sache halber an das Reich erlassenem Commissions-Decret angelegtem Aufsatz de ao 1672 wegen veränderter Umbstände

der Zeit auch ein und anderes zu änderen nöthig seyn mögte. Gleichwie nun aber solch Gutachten bis diese Stunde noch nicht erfolget, auch nicht zu vermuthen, dass dasselbe sobaldt, wie der Sachen importanz und pressante Umbstände wohl erfordern, werde abgestattet werden, inzwischen dem publico höchlich daran gelegen, dass denen eingerissenen Handwercks Missbräuchen wenigstens ad interim gesteuret werde, man auch alhier der Meinung ist, dass solches am füglichsten geschehen könte, wann nach dem project, so wir Euch sub dato des 3. Nov. 1725 zufertigen lassen, ein Patent abgefasset, und in den Kayserlichen Erb- auch Chur Sächsischen, hiesigen und Chur Braunschweigischen Landen publiciret würde, Wir auch Unserer Seits dazu bereit und willig sind, Also befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, alldort an behörigen Orthen dahin anzutragen, ob Ihro Kayserliche Majestät nicht gefällig seyn mögte, in ermeldten Ihren Erb-Landen ein solch Patent publiciren zu lassen, und zwar zu gleicher Zeit, da in den übrigen vorbenanndten Chur Landen und denenselben zugehörigen Provintzien desgleichen geschehe, welchenfalls Wir Unserer Seits solches zu verfügen, auch dass von Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig ebendasselbe auch geschehen möge, zu befodern bemühet seyn wollen. Wie man sich darauff alldort vernehmen lassen wird, das habt Ihr zu berichten, und Wir sind Euch p. Berlin, den 13. Dec. 1729.

An die p. von Brand und Graeve, nach Wien.

Nr. 116. (Copia.)

Der König an den General-Major Grafen v. Truchsess in Dresden, betreffend das gemeinschaftliche Reglement.

F. W. K. Wir haben mit dem Chur Sächs. Hoffe bisher verschiedentlich über die Sache, auf was Arth denen bey den Zünfften, Innungen und Handwerckern im Teutschen Reich eingerissenen Missbräuchen am besten mögte abgeholffen werden können, correspondiren, demselben auch zu solchem Ende schon ao 1725 die in Copia hiebeygefügte puncte communiciren lassen, welche durch ein patent in den dortigen, wie in den hiesigen, auch Braunschweigischen, wie nicht weniger in den Kayserlichen Erb-Landen publiciret und zur Observanz gebracht werden könten, umb dadurch ad interim, und bis daraus bey dem Reichs-Convent zu Regensburg ein allgemeines Werck zu machen stünde, ermeldte Missbräuche in den hiesigen und vorermeldten übrigen benachbahrten Landen abzuschaffen. Jedoch ist es noch zur Zeit damit nicht zum Stande gekomm, weil man gehoffet, dass die Sache zu Regensburg,

woselbst sie in Bewegung gebracht worden, würde dergestalt reguliret und abgethan werden, dass es deshalb einer besonderen Einrichtung nicht bedürffte. Alldieweilen es aber damit noch langwierig aussiehet, und deshalb ein Conclusum Imperii sobalde nicht zu hoffen, so wird dafür gehalten, dass es gut und nöthig seyn würde, mit publication oberwehnten patents zu verfahren, und zwar zu gleicher Zeit in den Kayserlichen Erb-Landen, denen Chur-Sächsischen, hiesigen und Chur-Braunschweig. Landen; Wir sind auch Unsers Orths bereit, solche publication in Unsern Landen zu verfügen, lassen auch zu Wien und Hannover dahin antragen, dass man daselbst sich gleichfalls dazu entschliessen möge. Gleichwie aber die Nothwendigkeit erfordert, dass auch Chur-Sachsen mit in die Sache eintrete; Also befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, gehörigen Orths anzufragen, ob Ihro Königliche Majestät in Pohlen sich wohl sollen entschliessen sollen, solches mit zu aggreiren, und eben dergleichen Edicta und Patente in Dero Chur-Landen publiciren zu lassen. Solte dortiger Seits bey dem project noch ein oder anderes desideriret oder auch sonst an Hand zu geben nöthig gefunden werden, So wird man solches alhier gerne vernehmen, auch darauff billigmässig reflectiren. Sind p. Berlin, den 13. Dec. 1729.

An de. General-Major Graffen von Truchses, nach Dresden.

Nr. 117.

Es wird aufzusuchen und hiebey zu legen seyn, das in dem Hanöverschen Anschreiben angezogenes Reglement de ao 1692, wie auch die in derer Hh. Cabinets-Ministres Schreiben erwehnte Vorschläge so über dies Sujet von hier unlängst nach Hannover sollen communiciret seyn. In anliegender gedruckter piece scheinen viele gute Dinge verordnet, und viel schlimme Missbräuche abgestelt zu seyn mittels Abschaffung und Einschrenckung derer Handwercker anmasslicher aber ungebührender Gewalt und gleichsam aussübender souverainer jurisdiction, dergleichen sich sonst kein Stand anmasset, und deren exercitium und execution nicht anders alss per Speciem Rebellionis geschehen kan, und insgemein auf den Fuss unternommen wird. Restituitur et manu tenetur autoritas Magistratus tollendo ei contrarios abusus et excessus perniciosos.

Nr. 118.

Die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium das Hannoversche Schreiben und bitten um Verhaltungsmassregeln.

Einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Kriegs und Domainen-

Directorio communiciren wir hiebey in originali, was die Königlich Englischen Geheimen Räthe zu Hannover in der Sache wegen Abschaffung der bey den Handwerckern, Zünfften und Gilden eingerissenen Missbräuche unter dem 30. des letztverwichenen Monaths Nov. anhero gelangen lassen. Wir stellen auch Vorwohlged. Directorio dienstl. anheimb, ob es Ihren Excellentzien gefällig, Dero Sentiment über den Inhalt sothanen Schreibens uns bekandt zu machen, wie man nemlich diesseits sich darauff in Antworth zu erklähren habe. Es scheinet wohl, dass man zu Hannover auff die von hieraus dorthin über dies Sujet ohnlängst gethane Vorschläge nicht zu entriren gedencke, weil deren in mehrerwehntem Schreiben gar keine Meldung geschiehet, da doch dieselbe vor dessen Ablassung alda schon eingelanget seyn müssen. Berlin, den 30. Dec. 1729. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General p. Directorium.

Nr. 119.

Die Geheimen Räthe zu Hannover senden an die Geheimen Räthe zu Berlin ein gedrucktes Exemplar des Ende 1729 erschienenen revidirten Amts- und Gilde-Briefes Georg's II. von Braunschweig.

Hochwohlgebohrne etc. Herren. Ew. Excellenz haben wir letzthin communiciret, was wegen der Aembter und Gilden in dem Gesambt-Chur- und Fürstl.-Hause Braunschweig in anno 1692 concertiret und verordnet worden. Der Verfolg der Zeit hat ergeben, dass durch mehr angeregte Reglements solchen Unordnungen und Missbräuchen noch nicht völlig abgeholffen worden, theilss weil die Magistrats Persohnen und andere zur Auffsicht über das Policeywesen bestellete Ihr Ambt nicht gebührendt wahrgenommen, theilss dass die Ämbter und Gilden sich straffbahrer weise unternommen, die angehende Meister auf die Verschweigung der Ambtsheimlichkeiten zu beaydigen, wodurch man denn abermaln veranlasset worden, denen Ämbtern, Innungen und Gilden ihre nach dem Reglement de anno 1692 eingerichtete Gilde Briefe abzufordern, solche zu revidiren, und sowohl die Magistrats Persohnen alss Gilde Genossen, deren Gesellen und Lehr-Knaben mit mehrern Ernst zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, alss auch denen nach und nach uns kundt gewordenen und verspürten übrigen noch vorhin nicht abgestelleten Unordnungen zu begegnen. Wir nehmen uns die Ehre Ew. Excellenz davon einen Abdruck beyzulegen; und weil uns vorhin bekandt, dass dieselben mit ebenso viel Begierde geneigt seyn alss wir diesem bösen Wesen zu steuern, denenselben anheim gebende, ob Ihnen gefällig

sey, bey Sr. Königlichen Majestät und Chur Fürstlichen Durchlaucht dahinn anzutragen, dass in dortigen Landen ein gleichmässiges eingeführet werde; Gestalt man dann am Königlich Pollnischen und Chur Fürstlich Sächssischen, Wolffenbüttelschen und Casselschen Hofe ein gleichmässiges proponiret, und auch solche mit einzutreten ersuchet, und wenn angeregte vier Höfe sich dessen vereinbahren, dass Werck mit grossen Nutzen zur Würcklichkeit gebracht und ohne Zweifel von dem fernern guten effect seyn würde, dass auch andere benachbahrte Stände mit eintreten, und endlich ein allgemeines gutes Werck werde. Solte dieser unser Vorschlag bey Ewer Excellenz ingress finden, so überlassen wir Denenselben, ob gefällig seyn mögte, obgedachte Reglement de anno 1692 samt denen neuen Articuls Briefen durchzugehen, und unss wissen zu machen, ob und was etwa bey ein oder anderm Articul zu erinnern oder sonst zu verbessern seyn mögte, alssdenn man mit einander weiter darüber correspondiren, und endlich ein gantzes und vollständiges Reglement daraus machen, und in obbenahmten Landen gemeinnützig einführen könte: worüber Ew. Excellenz beliebige Erklährung wir uns mit dem fordersahmsten ausbitten, und verbleiben übrigens etc. Hannover, den 30. Nov. 1729. Königlich Gross Britannische zur Churfürstlich Braunschweig. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimte Rähte. Ilten. G. A. v. Münchhausen. R. A. v. Alvensleben.

An die Herren Geheimbte Rähte zu Berlin.

Nr. 120.

Erlass Georg's II. von Braunschweig wegen der sogenannten Steuerbrüder.

Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Gross Britannien etc. Wir vernehmen, dass bey einigen Aemtern und Gilden die böse Gewonheit sey, dass wenn bey ihnen Gesellen erkrancket, und solche selber nicht Mittel gehabt sich pflegen zu können, sie von einem Ort und Stadt zur andern als Steuer-Brüder verfahren werden, bis sie entweder genesen, oder gar gestorben. Nachdemmaln aber es ein sehr unchristliches Werck ist, solchergestalt krancke elendte Leute, von einem Orte zum andern, auch woll zu harter Winters-Zeit zu transportiren, und woll ohne alle pflege, ohnbarmhertziger Weyse crepiren zu lassen; Zugeschweige dass auff die Maasse ansteckende Seuchen und Kranckheiten, von einer Stadt und Land ins andere geschleppet werden können. Als finden Wir Uns gemüssiget, solche Fortsendung derer so genannten Steuer-Brüder ernstlich und bey namhaffter Straffe zu ver-

bieten, gestalt dann die Magistrats Personen hiemit befehliget werden, die Vorsteher der Aemter und Gilden, bey welchen diese Gewohnheit sich findet, vorzufordern, und ihnen den Inhalt dieser Unser Verordnung kund zu machen, auch davon ein Exemplar zuzustellen, auch eines davon an die benachbarte auswärtige Städte zu senden, und solche zu requiriren, dass sie ihrer Orten kund machen, dass in hiesigen Landen fernerhin dergleichen Steuer-Brüder nicht angenommen, sondern allenfals sofort mit derselben Fuhr remittiret, der Fuhrmann überdehm in Hafft genommen, und mit empfindlicher Straffe angesehen werden solle. Daferne aber ein dergleichen krancker Geselle nicht des Vermögens, sich selber zu verpflegen, alsdenn sind solche Kosten aus der Amts-Lade herzugeben, immassen Wir dann denen Aemtern und Gilden dazu gewisse Einnahmen verwilliget, oder da auch in der Lade sich kein Vorraht befünde, sich Unser ausgelassenen Armen-Ordnung zu folge bey denen Vorstehern der Armen-Casse sich gebührend zu melden, und daselbst, was zu ohnentbehrlicher Verpflegung des Krancken gehöret, wahrzunehmen. Hannover, den 17. Decembr. 1729. Ad Mandatum Regis et Electoris proprium J. H. v. Ilten.

Nr. 121.

Anmerkungen zum Braunschweigischen Amts- und Gilde-Brief.

Es folgt der Amts- und Gilde-Brief von Georg II., König von Gross-Britannien, Herzog von Braunschweig. In demselben ist angemerkt:

ad § II. Es ist verschiedenen Gilden zugestanden worden, dass die Meister, in deren Hausse das Meisterstücke gemachet wird, 1, 2 biss 4 thlr. nach Unterscheidt der Ämter, vor Hergebung des Platzes und Instrumente, nehmen mögen. Solch quantum wird alhie inseriret.

ad § V. In Thesi bleibet feste gestellet, dass keine Innungs-Gelder gegeben werden sollen. Nachdemmaln aber verschiedenen Ambtern von dem Landes Herrn aussdrücklich zugestanden worden, dass Sie einige determinirte Innungs Gelder nehmen mögen, auch andern solche ohnentbehrlich; So wird dieser § darnach eingerichtet, und wass etwan an Innungs Geldern, so jedoch sehr moderiret seyn, auch vor das sogenandte Halt-Korn bezahlet wird, alhie eingerücket.

ad § XXXX. In hiesigen Landen werden auf dem Platten Lande geduldet: Leineweber, Rademacher, Schu Flicker, Bauer Schneider, Zimmermeister, Grob Schmiede, nemlich welche in anno 1695 auf dem Lande gewohnet, bleiben ferner alda, ratione Suturi aber werden auf

eine gewisse distanz von denen Städten keine neue Essen angeleget, Höcker, welche mit Theer und Thran allein handeln, müssen zwey Meile, und welche mit andern Hocken und Fettwahren handeln, drey Meile von den Städten entfernet seyn.

Ein folgendes »Spatium ist zu dem ende gelassen, dass weil ein oder andere Innung, Ambt und Gilde besondere Privilegia hat, solches alhie inseriret werden könne«.

Nr. 122.

Die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium das Schreiben der pp. v. Brand und Graeve in Wien, betreffend die Handwerker-Missbräuche.

Damit Ein Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen-Directorium von allem demjenigen, was in der Sache wegen Abstellung der bey denen Handwerckern eingerissenen Missbräuche vorkomt, genaue Nachricht haben möge; So haben wir demselben hiebey in Abschrifft zufertigen wollen, was die Königlichen Räthe zu Wien, der von Brand und Graeve desfals in einem den 11. dieses abgestattetem P.Sto in Unterthänigkeit berichtet. Sobald in jetztbesagter Materie ein mehrers einläufft, werden wir solches Ihren Excellentzien ebenfals zu communiciren ohnvergessen bleiben. Berlin, den 21. Jan. 1730. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 123. (Copia.)

v. Brand und Graeve in Wien, betreffend die Verhandlungen über ein gemeinschaftliches Reglement.

Wien, den 11. Jan. 1730. P. S. Auch, Allergnädigster pp. Ist der Reichs Hoff Raths Praesident, Graff von Wurmbrandt, der Meinung, dass die resp. projectirte und weiters zu concertirende Abstellung derer Handwercks Missbräuche in Ew. Königlichen Majestät, denen Kayserlichen, Chur-Sächssischen und Braunschweig. Landen lieber bey dem Reichs Vice Cantzler, als eine causa publica, angebracht werden mögte. Er werde das Seinige in Conferentia zu einem so heilsahmen Werck gerne beytragen, wenigstens könte es dahin kommen, dass darüber ein Kayserliches Commissions-Decret nach Regensburg abginge, des Inhalts: Man hätte sich in dem Kayserlichen Hofflager eines solchen projects verglichen, und zweifele nicht, es würden auch übrige Churfürsten, Fürsten und Stände demselben in einer so gemeinnützlichen

Sache sich conformiren. Die Boheimische Cantzley zeiget sich hiezu ebenfalss nicht ungeneigt, und sollen daher drey Memorialien gefertiget, und deren eines dem Fürsten zu Bamberg, eines bey der Boheimischen und eines bey der Oesterreichischen Hoff Cantzley übergeben werden.

Ut etc. Brand. Graeve.

Nr. 124.

Die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium das Schreiben der Braunschweigischen Geheimen Räthe in Abschrift und bitten um nähere Anweisung.

Nachdem der Königlich Gross-Britannischen und Chur-Braunschweigschen Herren Geheimten Räthe Antwort auf Unser an Dieselbe wegen des zu publicirenden Gilden-Reglements ohnlängst erlassenes Schreiben nunmehro eingelaufen; So haben Wir einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio dieselbe mittelst der copeyl. Beylage communiciren und Ihren Excellentzien daneben anheim stellen wollen, ob Ihnen gefällig, sowohl über die darinnen vorgeschlagene Communication mit den Kayserlichen und Chur-Sächsischen Höffen, alss auch verlangete Abschrifft der in anno 1722 publicirten Kayserlichen sonanten Neu Oesterreichischen Handwercks-Ordnung Ihre Gedancken Uns zu eröffnen. Berlin, den 3. Febr. 1730. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General p.- Directorium.

Nr. 125. (Copia.)

Die Braunschweigischen Geheimen Räthe senden an die Preussischen Geheimen Räthe ihre Bemerkungen zu dem Reglements-Project und bitten um Uebersendung eines Exemplars der Neuen Oesterreichischen Handwerks-Ordnung.

Hoch-Wohlgebohrne p. Ew. Excellences beliebtes Schreiben vom 13. nächstverwichenen Monaths Decemb., betreffend das zu publicirende Gilden Reglement, haben wir die Ehre gehabt, wohl zu erhalten, zweiffeln auch nicht, unsre unterm 5. Nov. abgelassene werde immittelst zu rechte eingegangen seyn. Und wie wir unser Seits ganz willig und beflissen, alles dasjenige beyzutragen, was zu gäntzlicher Unterdrückung der bey denen Handwerckern eingerissenen vielen Missbräuche einigermassen dienlich seyn mag; Also haben wir auch nicht ermangelt, beede uns communicirte Projecte mit Fleiss zu überlegen, und unsere gantz

unvorgreiffliche Gedancken dabey zu eröffnen, wie Ew. Excell. ab denen Anlagen in mehrerem zu ersehen belieben werden; Und geben Denenselben wir anheimb, ob gefällig seyn mögte, mit dem Kayserlichen, auch Chur Sächsischen Hofe darüber zu communiciren, und uns so bald möglich, Dero Meinung darüber zu eröffnen; Man ist alhie des Erbiethens, immittelst aus denen nach und nach ergangenen und von Ew. Excell. anhero communicirten pieces ein gantzes zu machen, und solches zu weiterer Überlegung zu communiciren, massen dieselben mit uns eines seyn werden, dass das von dem von Lautensack hergegebene Pro memoria die Materie bey weitem nicht exhauriret, sondern nur von Beschränkung derer von Meister und Gesellen in Schelten und Aufftreiben bishero verübten insolentien redet, und darunter einige diensahme remedia vorschläget, welche aber nicht anders practicabel, als wenn verschiedene ansehnliche Reichs-Stände zusammentreten, sich dessen vereinigen und darüber mit Nachdruck halten, so dass wenn andere benachbahrte sich dahin nicht mit vereinigen wolten, die wandernde Gesellen in denen Landen der vereinigten Stände bleiben und ihre Wander-Jahre vollenden können, auch ausserhalb Solche zu gehen Ihnen verbothen werden mag, wobey wir schliesslich uns die in dem Chur Sächsischen Gutachten erwehnte im Jahr 1722 publicirte Kayserliche so genandte Neue Österreichische Handwercks Ordnung Falls solche bey Ew. Excell. befindlich in Abschrifft ausbitten. Und verbleiben etc. Hannover den 13. Januarii 1730. Königlich Gross Brittannische zur Churfürstl. Br. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

An die Hh. Geheimte Räthe zu Berlin.

Nr. 126.

Anmerkungen der Geheimen Räthe zu Hannover zu dem Promemoria des sächsischen Hof-Raths von Lautensack.

Man conformiret sich gerne mit dem von dem Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hoff Rath von Lautensack übergebenen Pro memoria, als worinnen unsers Erachtens verschiedene sehr nützliche und dem Ansehen nach wohl practicable Vorschläge enthalten, wovon viel Gutes zu hoffen, wobey man aber folgendes zu bemercken gehabt.

1.) Bey Auffdingung der Lehr Knaben und die producirung eines Geburth Brieffes, als ein essentielles requisitum erfordert, und ist man vielmehr der Meinung dass man dessen producirung zwar per conniventiam geschehen lassen könne, es aber nicht de necessitate davon gantz zu abstrahiren sey, massen wenn es gebothen wird, man annoch viele

Unordnungen bey den Ämbtern und Gilden heget, indem wann die geringste Formalität oder Expression versehen oder versäumet, der Geburths Brieff verworffen, ein ander erfordert, und dem Lehr Knaben das Werck sehr schwer und kostbahr gemachet wird, zu geschweigen, dass man alle unehrliche Zigeuner Kinder und Findlinge ipso jure excludiret, wird es aber verbothen, causiret es bey denen Gilden ohnbeschreibliche Klagden und Schreyen, massen man aus der Erfahrung hat, dass denen Gilde Genossen nichts empfindlichers, als wenn Sie jemanden ohne Producirung des Geburths Brieffes ins Ambt nehmen müssen, und wenn man gleich hiebey rücken wollte, Geburths oder Legitimations Brieff würde solches doch ebener massen erböthig seyn. Man hat alhie mit grossem Vorbedacht und gutem Sucess denen Ämbtern und Gilden die cognition und Bestraffung über ihre Mitt-Meister und Gesellen genommen, und nur kürtzlich nachgegeben, dass Sie Kleinigkeiten bis auff 12 M. bestraffen mögen, und giebet also zu bedencken anheim, ob über die Bekümmerung derer in der Ambts-Lade befindlichen Documenta nicht vielmehr von der Obrigkeit als dem Ambt, obgleich Deputatus mit zugegen, geuhrtheilet werden solle, dass unter der Gesellen mitbringende Kundschafft notiret werde, wenn Sie an dem Orte, wo Sie sich gemeldet, keine Arbeit bekommen, hält man recht gut zu seyn, man giebet aber zu beliebiger Erwegung anheim, ob nicht auch in dem Falle, wenn Sie gleich Arbeit bekommen, das Attest und Kundschafft beyzubehalten, und unter Selbiges des Gesellens Wohlverhalten attestire, massen aus Selbigen sofort zu beuhrtheilen, woselbst Er gewesen und wieviel Wander Jahre Er gehalten.

Nr. 127.

Anmerkungen der Geheimen Räthe zu Hannover zu dem von Preussen projectirten Gilden-Reglement.

Notata bey dem von Berlin aus communicirten Gilden Reglement.

ad 1. Dass alle und jede Handwercks Ordnungen, Gebräuche und Gewohnheiten bey Meister und Gesellen, welche irresonable, oder denen Constitutionibus Imperii entgegen, ob sie gleich in denen auch confirmirten Privilegien und articuln mitbegriffen, auffgehoben und verbothen werden, ist sehr guth, weiln aber auch guthe und wohl beyzubehaltende Gewohnheiten bey denen Gilden sich finden, giebet man dienstlich anheim, ob dieser § einigermassen zu modificiren.

ad 2. Ist die Abschaffung der Zusammenhaltung und des Gewercks Zwangs mit auswärtigen Innungen, und dass man bey denen im Lande

vorkommenden Fällen auf auswärtige Gesetze und Gewohnheiten nicht reflectire, und obgleich solches dem hiesigen Gilden Reglement nicht wörtl. inseriret, so verstehet es sich dennoch von selbst, indem man die vorkommende Fälle nach solchen Reglement decidiret, und auf auswärtiger Innungen Gewohnheiten gar nicht reflectiret, noch denen hiesigen Innungen mit auswärtigen ohne Vorwissen des Magistrats zu correspondiren erlaubet wird. In ausländische Sachen sich zu meliren ist § 11 et 13 in den neuen Ambts-Briefen ausdrücklich verbothen und wenn von auswärts Meister und Gesellen in hiesige Lande kommen, werden solche ohne alle Einrede praestitis praestandis angenommen.

ad 3. Ist sehr gut und denen hiesigen principiis und Reglement allerdings gemäss.

ad 4. Dieses ist in hiesigen Landen nach publicirung des Reglements de Ao 1692 auch geschehen, und wird anietzo abermahln wiederholet, und werden in den neuen Ambts-Briefen die noch übrige Unordnungen abgestellet.

ad 5. Denen Ämtern ist auch alhie alle cognition benommen worden, vid. § 12 in dem Gilden Reglement de Ao 1692 und neuen Ambts-Briefe § 10.

ad 6. In dem Gilden Reglement de Ao 1692 ist § 12. alle Cognition denen Aembtern und Gilden benommen, um aber die Gerichten mit geringfügigen Sachen nicht zu behelligen, so hat man solches in denen ertheilten Ambts-Briefen und Privilegiis vid. § 10. dahin moderiret, dass geringere Verbrechen der Meister und Gesellen höchstens bis auf 12 M. in der Ambts-Versammlung in Beyseyn und mit Genehmhaltung des zugegen seyenden Magistrats deputirten bestraffet werden, etc. biss dato ist in hiesigen Landen nicht ausgemachet, dass die Gewercks-Händel und Streitigkeiten zwischen denen Ämbtern und Gilden kein objectum eines Justiz-Collegii seyn solle, die Frage gehöret auch endlich nicht zum Gilden Reglement, sondern ein jeder Landes-Herr kan solches nach Guthfinden in seinem Lande verordnen.

ad 7. Man hat alhier die sogenandte schwartze Taffel, worauf die entwichenen Gesellen notiret und unehrlich gemachet werden, wolbedächtlich gantz abgeschaffet, und obgleich in dem communicirten project selbige auf gewisse masse beybehalten werden will, so gehet dennoch das hiesige Guthachten dahin, dass selbige gäntzlich zu vertilgen und anstatt dessen die Ausgebung einer Kundschafft solcher gestalt einzuführen, dass ein jeder einwandernder Geselle sich bey denen Ämbtern, da die Umbschauung gebrauchlich, durch den Alt-Gesellen umb Arbeit

schauen lassen, und wenn er daselbst Arbeit erhält, seine Kundschafft produciren, aber zu keiner Arbeit gelassen, noch angenommen würde, die Kundschafft müste ein gedruckter Bogen seyn, welche an den Orth, wo der Geselle freigesprochen, von dem Magistrats-Deputirten und denen Vorstehern ausgestellet würde, ohngefehr des Innhalts: Hannss Jürgen Schultze, bürtig . . . ., alt . . . ., Statur . . . ., ist am 28. Dec. 1729 alhier aus der Lehre freygesprochen, hat alss Geselle biss Ostern 1729 bey Meister . . . . gearbeitet, sich wohl verhalten, und ehrlichen Abschied genommen. Auf den nächsten Ort, da der Geselle wieder einwandert, wenn er von dar wieder fortgereiset, von denen Vorstehern darunter notiret: Hannover, hat bey Meister . . . . gearbeitet vom . . . biss . . . und sich wohl verhalten. Wenn jemand seine Kundschafft verlohren, müste er solches, und wo er zuletzt gearbeitet, mittels Cörperlichen Eydes bestärcken, da dann nach zuvor von solchem Orthe, seines Wohlverhaltens halber, eingezogener Erkundigung ihm eine neue Kundschafft gegeben würde, welches den ein Mittel seyn dürffte, allen Aufstand und das heimliche Verlauffen der Gesellen, wo nicht in totum doch in tantum zu verhindern, es bedarff auch sodann keines Anschlages an der schwartzen Taffel, wobey denn auch ohnnöthig und in der That es von der grössesten Härtigkeit ist, einen Gesellen zu nöthigen, auf 40, 50 und mehr Meilen zurückzukehren, sondern man kann es dabey bewenden lassen, wenn er an Orth und Stelle, wo er stehet, sich mit dem Ambt oder Meister, da er entwichen, abzufinden erbothig ist. Es hat auch solche Kundschafft den Nutzen, dass die Wander-Jahre damit in continenti dargethan werden können, welches alles denn in dem Chur-Sächsischen project weitläufftiger enthalten, und womit man sich allenfalss, auf die in denen bey solchen project gemacheten Anmerckungen, angeführte Arth und Weise conformiret. Das Nachschreiben der ausgetretenen Gesellen ist auch alhie auf die in denen Ambts-Briefen art. 11. und 12. moderirte Weise verwilliget, die mit Unterschreibung von dem Raths-Deputirten aber desswegen nicht nöthig erachtet, weil solches bey ausswärtigen Ämbtern anstössig seyn, und die Schreiben ohnbeantwortet bleiben mögten, hergegen dabey kein Missbrauch zu besorgen, indem die Schreiben zuforderst vom Magistrat examiniret, und mit dem in des Magistrats Händen seyenden Siegel besiegelt werden. Die Schreiben an die Magistraten anderer Orthen zu addressiren, könte endlich nicht schaden, wenn nicht oberzählter Anstoss dabey zu befahren.

ad 8. Wegen der schwartzen Taffel hat man sich oben weiter expliciret, was sonst in solchen §. wegen des Scheltens enthalten, damit

conformiret man sich alhie vollenkommen und ist dessfalss in denen Ambtsbriefen §. 32. hinlängliche Versehung geschehen, wiewohl man um die Gerichte nicht gar zu viel zu behelligen, denen Aemtern in ihren Gilden-Brieffen nachgelassen, geringe injurien-Sachen in den ersten 2 Tagen durch die Vorsteher beyzulegen.

ad 9. Von den Geburths-Brieffen hat man in den Gilden-Reglement wohlbedächtlich unter andern dessfalss abstrahiret, weil die Erfahrung gelehret, dass denen Aembtern und Gilden von allen abgeschaffeten Missbrauchen und eingeführten guten Ordnungen nichts empfindlicher gewesen, alss wenn Sie haben müssen Knaben annehmen, welche keinen Geburths-Brieff zu produciren gehabt, auch würde solche Verordnung alleine zuwege gebracht haben, dass die Knaben, welche alhie in der Lehre gewesen, überall nicht fortgekommen wären, man auch auf die drey benachtbahrte Städte Lübeck, Hamburg und Brehmen reflexion machen müssen, woselbst die Aembter und Gilden maximam partem Corporis Civici ausmachen, und der Magistrat nicht allemahl so verfahren kan wie er will, da doch sonst benahmte Lehr-Knaben, ob man gleich alle irresonable Ambts-Gewohnheiten alhie abgeschaffet, überall in der Frembde angenommen worden; Immittelst hat man dennoch Fündlinge und Zigeuner Kinder quo ad hunc effectum generaliter legitimiret, ertheilet auf Verlangen Legitimations-Scheine, und wenn es zur discussion komt, nöthiget man die Gilden mit aller rigeur solche Kinder anzunehmen. Und weil man auf die Geburths-Brieffe der Lehrjungen keine reflexion genommen; So hat man in den letzten Ambts-Brieffen auch die Einzeugung der Weiber durchgehends abgeschaffet, die Söhne der Barbierer, Bader, Leinweber etc. nehmen die hiesigen Gilden, so viel uns wissend, an, und würde also bey uns solche Verordnung überfliessig sein. Anlangend aber das Zu Grabe tragen derer von den Zünfften aussgeschlossenen Leute, conformiren wir uns auch mit dem dortigen Guthachten, geben aber daneben anheim, ob man nicht mit beyfügen wolle, dass wenn die Gilden und Brüderschafften darum angesprochen werden, solches unter denenselben alterniren solle.

ad 10. Ist denen hiesigen principiis und Verordnungen allerdings gemäss, und hat man in denen neuen Ambts-Brieffen desshalben die dreymahlige Eschung des Ambts auszuhaltende Muth-Jahr, und dergleichen gefliessende Aufhaltungen gäntzlich abgeschaffet, vornehmlich aber hat man bey denen Aemtern und Gilden diesen Missbrauch wahrgenommen, dass die angehende Meister mit so vielen Aussgaben und Kosten belastiget, dass sie öffters dadurch ausser Stand gesetzet worden,

ihre Profession tüchtig zu treiben, und es ihr Lebtage nicht verwunden; wesshalben man alle solche Aussgaben, als vor die erste, zweyte und dritte Eschung, vor Essen und Trinken, beim Zuschnitt, Amts-Kosten, Einzeuchung der Frauen, Bezahlung der am Meister-Stück befindlichen Mängel und dergleichen, auch sogar die Antrits-Gelder, gäntzlich abgeschaffet, wie wohl man nicht abgeneigt, nachdem die Ambter verschiedene Ausgaben zu bestreiten, die causam necessitatis et publicae utilitatis haben, denenselben ein mässiges Innungs-Geld zu verwilligen.

ad 11. Anlangend die Zusammenkünffte derer Ambtsgenossen ist in hiesigen Landen ein gleichmässiges wie in dem Project enthalten, und zwar § IX. verordnet. Betreffendt aber endlich die Ambts-Lahde der Meister und Gesellen, hat man solche alhie desswegen nachgelassen, weil sich dabey bisshero nicht die geringste disconvenientz gezeiget; man auch alle sonst etwann dabey vorgekommene und vorgegangene Unordnungen, da dieser oder jener Meister und Geselle vor offene Lahde gefordert und zurede gestellet worden, nebst allen Missbräuchen gäntzlich abgeschaffet worden, und solten davor halten, dass bey so bewandten Umbständen solche bleiben könnten. Alss aber bey verschiedenen Ämbtern in solcher Lade pacta clandestina et illicita verborgen liegen, die Vorsteher auch zuzeiten mit dem darinnen gesamleten Gelde übel zu Wercke gehen, und solche in proprios usus convertiren; So hat man alhie ratione der Meister Lade § XXXVII et XXXVIII vorerst verordnet, dass über eines jeden Ambts corpus bonorum und in der Lade befindliche Brieffschafften ein Inventarium gemachet, und davon ein Exemplar bey dem Raths-Deputirten verwahrlich bleiben, auch von den Ambts-Vorstehern alljährlich Rechnung abgeleget werden solle, welchem allenfalss noch hinzuzuthun, dass neben den beeden Ambts-Vorstehern der Raths-Deputirte einen Schlüssel dazu führen, und ohne dessen Beyseyn nichts herausgenommen und cassiret werden sollen, welches dann von dem Nutzen seyn dürffte, dass man solcher gestalt eines jeden Ambts Geheimnisse erfahre, die abusus abstelle, und den überfliessigen Gesöff entgegen gehe. In der Gesellen-Lahde würden verwahret ihre auff den Aufflage Tagen zusammengebrachte Gelder und Articul, und ratione derselben auf die Masse wie mit der Meister Lahde zu verfahren seyn.

Nr. 128.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, betreffend Abstellung der Handwerker-Missbräuche, an den König.

Cüstrin, den 10. Febr. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König.

Aus dem, was Ew. Königliche Majestät uns mittelst Rescriptorum vom 11. und 28. Jan. c. wegen der von Seiten des Gross Britannischen und Chur Braunschweigischen Ministerii und Dero Ministrorum zu Wien gethanen Vorstellungen zu befehlen allergnädigst geruhet haben, ersehen wir mit dem grössesten Vergnügen, dass die Hofnung zu völliger Abstellung der irraisonablen und Landverderblichen Gewercks Gewohnheiten noch nicht, wie Wir, da beynahe 2 Jahre her diese Sache geruhet, befürchtet haben, erloschen sey; und wäre freylich nicht leichter damit zum Schlusse zu kommen, als wenn man sich über einen solchen allgemeinen Gilden Brief, wie zu Hannover bereits anno 1692 publiciret worden, überall vereinigen könte, inmassen Wir darin überhaupt nichts finden so nicht raisonnable und heilsam sey, wie denn auch das meiste, so darinn enthalten, in Ew. Königlichen Majestät Landen durch die neue revidirte Gewercks Privilegia und besondere Verordnungen festgesetzet ist. Wenn es aber auf die Execution eines wieder die chimerique Handwercks Gebräuche im Römische Reich streitenden und denenselben Ziel und Maass setzenden puncts ankomt, so ist zu beklagen, dass hier wie zu Hannover alles sonder Effect sey, welches nicht, wie man daselbst vermeinet, an denen Magisträten und Aufsehern der Policey und deren Negligentz allein gelegen ist, sondern von der leidigen Connexion unter denen Gewercken herrühret, daher Wir noch der Meinung sind, dass, solange dieselbe entweder per Conclusum Imperii oder durch besondere Concerts unter einigen mächtigen Reichs Ständen nicht getrennet wird, alle dergleichen Gilden Briefe und Verfassungen vergeblich seyn.

Per Conclusum Imperii auf dem Reichstage zu Regensburg solches zu effectuiren, ist weitläuftig und langwierig; mit dem Hause Braunschweig aber allein, obschon dasselbe am meisten darzu incliniret, ein particulier Concert zu treffen, können Ew. Königlichen Majestät Wir nicht anrathen, weil unter denen dasigen und denen in Dero Landen befindlichen, sonderlich Wollmanufacturen, gar kein Vergleich ist, folglich man hier hazardiren würde, 50 Gesellen aus Sachsen, Pohlen und dem Reiche gegen einen Hannoverischen zu verliehren. Zu Wien erhalten Dero Ministri, wie derselben Berichte zeigen, Complimente und remises von einem Ministre zum andern; So viel aber Sachsen betrift, kan ich, der Cammer Director Hille nicht bergen, dass, wie ich in Leipzig mit dem nunmehro verstorbenen Grafen von Watsdorf discursive, und vor mich wegen eines solchen Concerts gesprochen, derselbe sich sehr deutlich dahin erkläret, dass, weil man in Sachsen die meiste Gesellen aus denen Kayserlichen Erb-Landen und dem Reiche haben

müste, dergleichen Concert ohne des Kaysers Beytritt Sächsischer Seits nicht acceptable sey.

Da inzwischen diese Puissances, und wie es nicht anders seyn kan, die gantze vernünftige Welt, erkennet, wie nöthig es sey, diesem zwar an sich ridiculen, aber so viel Unheil nach sich ziehenden Unwesen ein vor allemahl abzuhelfen, durch das Hin- und Herschreiben aber, wie es die Erfahrung zeiget, nichts effectuiret wird, so wäre nach unserm wenigen Ermessen am füglichsten und geschwindesten aus der Sache zu kommen, wenn des Kaysers, Königs von Gross-Britannien, Königs von Pohlen Majestät, Majestät, Majestäten nebst Ew. Königliche Majestät allergnädigst resolvireten, einige Dero Räthe und Diener ohne besondern Caracter mit genugsamer Vollmacht zu versehen, und an einem dritten Orte, worzu Nürenberg am bequemsten wäre, in Conferentz über diese Sache treten und sich über gewisse articul, worzu der Hannoversche Gilden Brief zum Grunde gelassen werden könte, vereinigen liessen, zu welchen zu accediren demnechst die Reichs Städte in Francken und Schwaben, auch andern Reichs Stände entweder separatim, oder auf dem Reichs Tage conjunctim invitiret werden könten. Wir sind fest versichert, dass ein gemeinsames Werck sodann daraus werden würde, sonderlich, wenn nur allein der Haubt punct, nemlich dass die Gewercker der ordentlichen Obrigkeit allein unterworfen, die Handwercks Götzen aber zerstöret seyn solten, fest gesetzet, sonst aber jedem Reichs Stande die Freyheit, was seinem Lande profitable und darauf applicable ist, in Kleinigkeiten zu statuiren, gelassen würde; Und wann auch solches nicht sofort geschehen, sondern das Concert nur unter wenigen bleiben solte, würde nicht viel darann gelegen seyn. Die Lissaische und daraus entsponnene Händel haben dem Tuchmacher Gewerck zu Franckfurth allein über 1000 Thlr. gekostet, einem jeden Meister kostet sein Meister Recht und andere absurde Dinge ein grosses, und weil die Gewercke alles dieses bey einer vernünftigen Verfassung erspahreten, warum solte nicht ein angehender Meister 3 oder 4 Thlr. zu Ew. Königlichen Majestät Casse zahlen können und hertzlich gerne wollen? woraus denn eine Revenue erfolgen würde, welche die zu unserm Vorschlage aufzuwendende Kosten überschwenglich ersetzeten. Ew. Königlichen Majestät höchsterläuchtester Erwegung überlassen Wir alles dieses allerunterthänigst und melden nur noch schliesslich, dass was in dem Hannöverschen Patent wegen der sogenanten Steuer Brüder verordnet worden, wenigstens eine in dieser Provintz unbekante Sache sey, immassen die krancke Gesellen aus der Gesellen Lade verpfleget, auch, wenn sie ster-

ben, begraben werden, die Wir etc. verharren C. W. Hille. E. F. Hünicke. C. Kerstan. D. Cammon. C. Beichon. Hagemeister. G. C. Hanff.

Nr. 129.

Der König sendet die Anmerkungen der Geheimen Räthe zu Hannover zu den Projecten des pp. Lautensack und der Neumärkischen Kammer zur Prüfung an die letztere.

Berlin, den 17. Febr. 1730. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Aus den copeylichen Beyschlüssen ersehet ihr mit mehrem, was die Königlich Gross-Britannische und Chur Braunschweigische Geheimbte Rähte zu Hannover auf die von euch projectirte puncte wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche, wie auch auf den von dem Königlich Pollnischen und Chur Sächsischen Hoff Raht von Lautensack desfals gethanen Vorschlag geantwortet, und was vor Erinnerungen sie dabey gemachet haben. Es ergehet nun hiemit Unser agdster Befehl an euch, solche Erinnerungen zu examiniren, allenfals auch eure projectirte puncte wofern ihr es diensam, findet, darnach zu ändern, und selbige sodan mit eurem Gutachten zur ferneren Beförderung nach Hannover fordersamst ath. einzusenden, nicht minder von der im Jahr 1722 publicirten Kayserlichen neuen Oesterreichischen Handwercks-Ordnung, wofern selbige dort, oder aus der Schlesie zu bekommen seyn solte, ein oder zwey Exemplare mit einzuschicken. Daran p. Sg. Berlin, den 17. Febr. 1730. Viereck.

An die Neu Märck. K. u. D. C.

Nr. 130.

Das General-Directorium an die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen, betreffend die Einforderung eines Exemplars der Neuen Oesterreichischen Handwerks-Ordnung aus Wien.

Das Gen. p. Dir. dancket des Hh. G. R. von Borck und Würckl. p. Freih. von Cnyphausen Excellenzien dstl. vor gütige Communication der von den Königlich Gross-Britannischen undt Chur Braunschweigschen Herren Geheimbten Rähten eingelauffenen Antwort vom 13. Jan. jüngsthin wegen Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche undt wirdt nicht ermangeln, sobald nur von der Neu Märck. K. und D. C. die erforderte nähere Nachricht eingelauffen, Ihren Excellenzien sein Sentiment darüber zu eröffnen. Indess würde gut seyn, wen Ihre Excellenzien an den Herrn Envoyé von Brand und den p. Graeve zu Wien Verordnung ergehen zu lassen belieben wolten, ein Exemplar von der in ao. 1722 publicirten Österreichischen neuen Handwercks-Ordnung ein-

zusenden, weil selbige alhier nicht zu finden ist. Berlin, den 17. Febr. 1730. Viereck

An des Herrn G. R. von Borck und Würckl. p. Freih. von Cnyphausen Excellenzien, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 131.

Das General-Directorium an die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen, betreffend die Verschiebung einer allgemeinen Conferenz über die Handwerker-Missbräuche bis auf die Leipziger Michaelis-Messe.

Was die Neu Märck. Kr. u. D. C. in der Sache wegen der schädlichen Handwercks Gewohnheiten und derselben Abstellung unterm 10. dieses Monats anderweit berichtet, solches haben Wir des H. G. R. von Borck undt Würckl. p. Freih. von Cnyphausen Excellenzien hiebey abschrifftl. dstl. zu communiciren nicht ermangeln wollen. Undt da Wir nöthig gefunden, denen Referenten dasjenige, was von dem Königlich Gross-Britannischen und Chur Braunschweigischen Ministerio zu Hannover unterm 13. Jan. imgleichen von dem Herrn Envoyé von Brand und dem p. Graeve unterm 25. ejusdem anhero abgelassen worden, zuzufertigen, mithin diese Sache zur Conferenz auf der negst bevorstehenden Leipziger-Oster-Messe noch nicht genugsam instruirt ist; So stellen Wir Ihren Excellenzien dstl. anheim, ob Sie die Conferenz in Leipzig gegen die Michaelis Messe dieses Jahres am Kayserlichen Hofe zu Wien, wie auch zu Dresden und in Hannover in Vorschlag zu bringen, und selbige mit diesen Höfen festzusetzen belieben wollen, indess die Sache von allen interessirenden Puissancen genugsam instruirt werden könne. Berlin, den 20. Febr. 1730. Viereck.

An etc. von Borck und Cnyphausen, nom. des Gen. Dir.

Nr. 132.

Die Geheimen Räthe v. Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium das Schreiben der pp. v. Brand und Graeve in Wien und bitten um Nachricht wegen der Conferenz zu Leipzig.

Einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio haben Wir hiedurch schuldigst communiciren wollen, was die Königlichen Ministri in Wien, der von Brand und Graeve unterm 25. des nechstverflossenen Monats Jan. in der Sache wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche allerunthst berichtet. Wir geben auch vorwohlged. Directorio dstl. anheimb, ob und was etwan darauff zu ordon-

niren sein möchte, sind aber übrigens der unmasgebl. Meinung, die Sache werde nicht füglicher noch besser reguliret und eingerichtet werden können, als bey einer etwa in Leipzig auf der nechstkünfftigen Oster-Messe, zwischen Kayserlich Chur-Sächss. hiesigen und Chur Braunschweigischen dazu anzuordnenden Deputirten zu haltenden Conferentz; wan Ihre Excellentzien solches aggreiren, so wollen wir deshalb zu Wien, Dresden und Hannover Veranlassung thun. Berlin, den 9. Febr. 1730. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 133.

v. Brand und Graeve in Wien an den König wegen Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Wien, den 25. Jan. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König. Euerer Königlichen Majestät allergnädigstem Rescripto vom 13. Dec. vorigen Jahres zu allerunterthänigster Folge, haben wegen Abstellung derer Handwercks Missbräuche beyliegendes Memorial entworffen, und selbigem sowohl das Project Deroselben vortreffl. Ministerii, als des Chur Sächsischen Hoffes beygeleget. Es wird vor die Reichs-Boheim. und Österreich. Canzelleyen in triplo geferttiget. Der Böheim. Referendarius, Wiedemann, hat zum Voraus alle gute Versicherung gethan, und wenn es noch an dem seyn solte, dass der bissherige, jüngsthin aber abgegangene Reichs Hoff Rath, Graff von Kuffstein, ein auffrichtiger, conversabler und geschickter Mann, den bisherigen Oesterreich. Hoff-Canzler, Graffen von Stürck, ablösen würde, so dürffte dem Werck dadurch eine merckliche Beförderung zuwachsen. Ut in Relatione humma Brand. Johann Fr. Graeve.

Nr. 134. (Copia.)

Memorial der preussischen Gesandten zu Wien, von Brand und Graeve, an den Kaiser wegen der Handwerker-Missbräuche.

Kaysser p. Euere Kayserliche Majestät haben, aus tragender Reichs Väterl. Preisswürdigsten Vorsorge, in Dero bey dem Reichs-Convent zu Regensburg kund wordenen Commissions-Decret vom 12. May 1727 die durchgehends abzuschaffende Handwercks Missbräuche betr. von Chur Fürsten, Fürsten und Ständen ein fernerweits Gutachten verlanget, ob bey dem bekannten und nur ermeldeten Kaysserlichen Commissions-Decret angelegten Aufsatz de ao 1672 wegen

veränderter Umstände der Zeit, dermahlen noch ein und anderes anzufügen, nöthig seyn mögte.

Gleichwie aber solch Reichs Gutachten bis ietzo nicht erfolget, weder zu vermuthen, dass selbiges sobald, wie der Sachen importanz und pressante Umstände wohl erfordern, mögte abgestattet werden, inzwischen dem Publico merckl. daran gelegen, dass diesen eingerissenen Handwercks Missbräuchen, wenigstens vorerst in etwas, gesteuret werde, solchemnach Ihro Königliche Majestät in Preussen der ohnvorgreiffl. Meynung sind, dass solches etwan am füglichsten geschehen könnte, wenn Ew. Kaysserliche Majestät allergnädigst gefällig seyn mögte, nach vorgängiger höchst erleuchteter Erwegung des sub A. hierbeyliegenden ohnmassgebl. Projects, mit welchen Sich auch nach der Beylaage Litt. B. Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Chur Fürst zu Sachsen, weniger nicht Ihro Königliche Majestät in Gross-Brittannien, als Chur Fürst zu Braunschweig, zu conformiren höchstrühmlichst geneigt sind, in Ansehung Dero Erb-Königreichen und Landen, einen solch gemein nützlichen Plan oder Patent zu belieben, welches sodann, und zu einer Zeit daselbst und in denen mitverstandenen Chur Landen, auch denenselben zugehörigen Provinzien iisdem formalibus publiciret werden könnte, näherer allergnädigst anerwogen ganz ausser Zweiffel zu setzen, dass nicht auch mehrere Hohe und andere Reichs Stände in Consideration des daraus zu erwartenden augenscheinl. grossen Nuzen, es gar bald an ihren Beytritt von selbsten nicht ermangeln lassen werden.

Als erbitten Ew. Kaysserlichen Majestät Höchsterleuchtetes Gutfinden in einem dem Publico so tieff anliegenden, als dermahlen fast auffs äusserste gekommenen und daher länger nicht wohl nachzusehenden Policey-Mangel, Sr. Königlichen Majestät in Preussen auff das angelegentlichste, mit dem Erbiethen, vorhin benannter einverstehender Hoher Orthen mit Dero fernern treu patriot. Bemühungen alles besten Fleisses fortsetzen zu wollen. Ich beharre in tieffester Devotion. p.

Nr. 135.

Der König an die Kur- und Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer wegen des Termins der allgemeinen Conferenz über Handwerker-Missbräuche.

Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Ihr ersehet aus den abschrifftl. Beylagen mit mehrem, was Unsere p. von Brand und Graeve zu Wien wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche unterm

25. Jan. jüngsthin ath. berichtet haben, und was darauff an Unser General- p. Dir. Unser Gen. Lieuten. von Borck und Würckl. p. Freih. von Cnyphausen gelangen lassen. Ihr habt nun zu erwegen, und zu berichten, ob ihr diese Sache zu der vorgeschlagenen Conferenz schon vor genugsam instruirt haltet, oder ob nicht, da ohndem der terminus nimis angustus zu seyn scheinet, besser seyn dürffte, die projectirte puncte zuforderst mit dem Chur Braunschweigischen Ministerio völlig zu concertiren, allenfals aber und wofern ihr die Conferenz gegen die Leipziger Michaelis Messe genug instruirt zu seyn findet, habt ihr jemand aus eurem Mittel dazu vorzuschlagen, undt euren Bericht dieserhalb ohn Zeit Verlust einzusenden. Sg. Berlin, den 17. Febr. 1730. Viereck.

An die Chur Märck. K. u. D. C. in sim. an die Neu Märck. K. u. D. C.

Nr. 136. (Copia.)

Der König an den pp. v. Truchsess in Dresden und die pp. v. Brand und Graeve in Wien, betreffend die allgemeine Conferenz in Leipzig.

F. W. K. Man ist alhier der Meinung, dass die Sache wegen Abschaffung der bey den Gilden und Innungen im Teutschen Reich zum wenigsten in den Oesterreichischen Erb-Landen, auch den Chur- und Fürstl. Sächss., hiesigen und Chur- und Fürstl. Braunschw. Landen vor der Hand und bis bey dem Reichs-Convent zu Regensburg ein gantzes Werck daraus gemachet wird, nicht besser und füglicher werde gefasset und eingerichtet werden können, als durch eine Zusammenschickung Kayserlicher Chur- und Fürstlich Sächss. diesseitiger und Hannoverscher auch Wolffenbüttelscher dazu genugsahm instruirter Bevollmächtigten, welche etwa in der Leipziger Michaelis-Messe daselbst sich versamblen, die Sache nach allen ihren Umbständen wohl und reifflich mit einander überlegen, und solchemnechst die nöthige Reglements Verordnungen und patente bis zur Ratification allerseitiger Hoher Interessenten entwerffen und einrichten könnten.

Ihr habt solchen Unsern Vorschlag aldort zu proponiren, und wie man sich darauff vernehmen lassen wird, Uns zu berichten. Sindt p. Berlin, den 28. Febr. 1730.

An Hh. von Brand und Graeve.

addatur: Zugleich auch ein Exemplar von der in ao 1722 publicirten Oesterreichischen Neuen Handwercks-Ordnung einzusenden, weil selbige hiesiger Orthen nicht zu haben ist.

An den Gen. Major Graffen von Truchses nach Dresden et m. m.
An die p. von Brand und Graeve nach Wien.

Folgt dasselbe Schreiben an die Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 137.

Die Geheimen Räthe zu Berlin an den König, betreffend die „Allgemeinen Handwerks-Artikel“ und Abschaffung der Handwerks-Missbräuche.

Berlin, den 27. February 1730. Ewer Königliche Majestät haben uns nebst Beylagen abschrifftlich communiciret, was Dero Geheimer- und Hoff Räthe, von Brand und Graeve zu Wien wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche unterm 25. January jüngsthin allerunterthänigst berichtet, und was darauff an Dero General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorium Dero General-Lieutenant, Würcklich Geheimer Etats- und Krieges-Ministri von Borck und Freiherr von Cnyphausen, gelangen lassen; Wobey uns anbefohlen worden, zu erwegen und zu berichten: ob wir diese Sache zu der vorgeschlagenen Conferentz schon vor genugsahm instruiret hielten, oder ob nicht, da ohne dem der terminus nimis angustus zu seyn schiene, besser seyn dürffte, die projectirte Puncte zuforderst mit dem Chur Braunschweigischen Ministerio völlig zu concertiren, allenfals aber, und wofern wir die Conferentz gegen die Leipziger Michaelis Messe genug instruiret zu seyn finden, hätten Wir jemanden aus unserm Mittel dazu vorzuschlagen und unsern Bericht dieserhalb ohne Zeit Verlust einzusenden. Hierauff nun berichten Wir allerunterthänigst, wie man zwar mittelst allergnädigsten Rescripti vom 11. Januarii a. c. das Project zum allgemeinen Articuls-Brieffe der sämbtlichen Handwercker, und wie solche im Römischen Reiche durchgehends eingerichtet werden könten, erhalten, das darin allegirte Reglement de anno 1692 aber, mit welchem man jenes durchgehen und collationiren soll, weder dabey, noch sonst bey hiesiger Registratur aufzufinden gewesen; Stellen also allerunterthänigst anheimb, falls die Collationirung noch nöthig gefunden werden möchte, ob uns solches noch zu communiciren stehe? Inzwischen finden wir das Project an sich selber zu dem General-Gilde Brieffe von der Beschaffenheit, dass, ausser dass selbiges auff dem Zustand jeder respectivè Puissancen Lande zu accommodiren seyn würde, wenig dabey zu erinnern vorkommen dürffte, sonderlich, da nach vollkommener Reception desselben durch einen allgemeinen Reichs Schluss jeder Puissance wohl frey stehen wird, die respectivè von Ihnen verliehene special-Hand

Wercks Privilegia, Articuls und Gilde-Brieffe gantzlich zu cassiren und auffzuheben, eines jeden Convenientz nach zu endern und anderweitig festzusetzen. Weil doch die Gilden selbst gäntzlich auffzuheben, sich wohl schwerlich im Römischen Reiche thun lassen dürffte. Da nun alles dieses einhellig zu reguliren und festzusetzen freylich eine Conferentz der praeliminariter hierunter concurrirenden und stipulirenden Potentzien unumbgänglich nöthig ist, der vorgeschlagene Terminus aber der bevorstehenden Oster-Messe, wegen auszumachender hinlänglicher Instructionen derer respectivè dazu abzuschickenden Deputirten und anderer zu nehmender mesures allzu kurtz; So halten Wir unmassgeblich davor, dass der in diesem allergnädigsten Rescripto veranlassete anderweitige Terminus der Leipziger Michaelis Messe anni currentis annehmlicher und diensahmer seyn werde. Allermassen Wir gegen diese Zeit nicht nur unsere etwanige monita beym Project qvaestionis allenfalls noch beyzubringen, sondern auch zur Conferentz selbst jemanden aus unsern Mitteln zum Deputato in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, Zeit und Gelegenheit gewinnen werden. Berlin, den 27. February 1730. Haeppe. S. v. Hünike. Reinhart. Aschersleben. Dr. Görne.

Nr. 138.

Bericht der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer wegen der Handwerks-Ordnung von 1722.

Post Scriptum. Auch Allergnädigster König und Herr Haben wir bereits nach Schlesien geschrieben, umb die in Anno 1722 publicirte Handwercks-Ordnung zu bekommen, davon wir dann 2 Exemplaria zu übersenden nicht ermangeln werden, und verharren etc. Cüstrin, den 28. Febr. 1730. Münchow. C. W. Hille. C. Kerstan. S. O. Wilcke. C. Beichon. Hagemeister.

Nr. 139.

Die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer schlägt Nürnberg als Ort der Conferenz vor und will auch die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen hinzugezogen wissen.

Cüstrin, den 28. Febr. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, uns mittelst Zweyer den 17. hujus datirter Rescriptorum zu communiciren, was das Hannöwerische Ministerium, wie nicht weniger Dero Ministri zu Wien

wegen Abschaffung derer Handwercks-Missbräuche fernerweit an Dieselbe gelangen lassen, auch wohin das Guthachten Dero General Lieutenants und Geheimen Etats Ministrorum von Borck und von Cnyphausen hiebey gehe.

Wir beziehen uns nun zuforderst auf unsern den 10. hujus abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und freuen uns, dass die letztbesagte Ministri in ihrem einen Tag vorhero abgegebenen Guthachten auch der Meinung sind, dass umb diese Sache zum Ende zu bringen, kein bequemerer Mittel sey, als eine zwischen Kayserlichen, Chur Sächss. Brandenburgischen und Chur Braunschweigischen etwa auf der Leipziger Oster-Messe anzustellende Conferenz zu moyenniren, bey welcher, wie wir glauben, vieleicht in wenig Tagen zum Stande gebracht werden wird, woran man über ein Seculum her vergeblich bey den Reichs Tagen sich bemühet hat. Wir setzen voraus, dass alle jetzo correspondirende Reichs Stände darin schon einig seyn, dass die Connexion zwischen denen Gewercken im Reich, oder wenigstens in derer Concertirenden Landen, so den grössesten Theil von Teutschland ausmachen, getrennet, und die Gewercken der Cognition und Erkäntnüss der ordentlichen Obrigkeit in Handwercks- und Scheltungs-Sachen unterworffen werden müssen. Wann nun dieses fest stehet, so ist es wegen des übrigen allen sehr leicht ausgemacht, und sind wir der Meinung, dass alles, was in dem Hannöverischen project zum Gilden Brieffe enthalten, nützlich und guth sey, folglich derselbe bey den Tractaten zum fundament in soweit gelegt werden könne, dass darüber raisonniret, und ein gemeinsamer Schluss gefasset werde. Daher wir denn auch der Meinung sind, dass die Sache zur Conferenz, wenigstens Unsererseits, genugsam instruiret sey. Der dazu in der Oster Messe zu Leipzig (weil in dem Rescripto die Michaelis Messe wol per Errorem gesetzet seyn wird) in Vorschlag gebrachte terminus möchte freylich wol nimis angustus seyn, obschon noch 9 Wochen biss dahin sind, weil insbesondere in Wien alles langsam herzugehen scheinet, wir müssen aber dabey überdem noch erinnern, dass in denen Messen in Leipzig mit den Sachssen nicht guth zu tractiren sey, weil alssdenn das gantze Cammer Collegium aus Dresden daselbst sich befindet, welches mit Männern, qui nodos in scirpo quaerunt, angefüllet ist, und mit welchen die Deputati beständig conferiren, und fast über jede Kleinigkeit neue Instructiones einholen; Dahero wir in unserer allerunterthänigsten Relation Nürenberg dazu in Vorschlag gebracht haben, massen nicht allein diese Stadt fast in einer Distanz von Wien, Hannover und Berlin gelegen, und ein Locus

tertius ist, sondern auch es, unseres Ermessens von sehr guthem Effect seyn würde, die absurditäten derer Gilden in einer Reichs Stadt, wo sich dieselbe am meisten äussern, und wo die Handwercker, so zu sagen, auf ihrem ridiculen Trohne sitzen, zu zerstören, allermassen wol zu hoffen, dass der Magistrat zu Nürenberg sofort mit eintreten, und die andere Reichs Städte in Francken und Schwaben mit entrainiren würde, womit denn die Sache wol auf einmahl abgethan seyn dörfte.

Ew. Königlichen Majestät müssen wir ferner zu Dero erleuchtesten Ermessen stellen, ob, wenn die vorgeschlagene Conferen zum Stande kommen und überall agreiret werden solte, das Hertzogliche Hauss Sachssen Ernestinischer Linie nicht sofort mit dazu zu invitiren seyn möchte, weil wir zweiffeln, dass Chur Sachssen vor diese Linie mit paciseiren könne, und weil die dazu gehörige Provinzen voller Manufacturen sind, eine obwol kleine Inconvenientz zum Anfange zu besorgen seyn dürffte, wenn die Handwercks Grillen darin beybehalten würden. Übrigens müssen Ew. Königlichen Majestät wir lediglich überlassen, wen Dieselbe aus unserm Collegio dazu zu deputiren geruhen wollen, und verharren etc. Münchow. C. W. Hille. C. Kerstan. S. O. Wilcke. C. Beichon. Hagemeister. G. C. Hauff.

Nr. 140.

Das General-Directorium an die pp. v. Borck und Cnyphausen, es würde sich empfehlen, die Michaelis-Messe zu Leipzig für die Conferenz beizubehalten.

Das Gen. p. Dir. communiciret des Hh. Gen. L. von Borck und Würckl. Geheimbten Etats- und Kriegs-Ministre Frh. von Cnyphausen Excellenzien mittelst des copeyl. Beyschlusses dstl., was die Neu Märck. K. u. D. C. in der bekandten materie, die Abschaffung der Handwercks Missbräuche betreffend, unterm 28. Febr. jüngsthin anderweit ath. berichtet hat, und ist der ohnmassgeblichen Meynung, dass weil bereits die Stadt Leipzig, und zwar die Michaelis Messe zur Conferenz in Vorschlag gebracht, und angetragen worden, es dabey woll zu lassen, auch wofern es Ihren Excellenzien gefällig, dass Herzogl. Hauss Sachssen Ernestinischer Linie zu solcher Conferenz mit zu invitiren seyn würde. Berlin, den 10. Marty 1730.

An des Herrn etc. v. Borck und v. Cnyphausen Excellenzien, nom. des Gen. p. Dir. F. W. von Grumbkow.

Nr. 141. (Copia.)

Der Gesandte Truchsess in Dresden an den König, der Dresdener Hof wäre mit Abhaltung der Conferenz auf der Leipziger Michaelis-Messe einverstanden.

Dresden, den 10. Marty 1730. Auch Allergnädigster pp. Was die Abschaffung der bey den Innungen und Gilden im Teutschen Reich eingerissenen Handwercks-Missbräuche betrifft, ist man hieselbst gleicher Meinung und wird mit ehestem dieserwegen ein Schluss gefasset werden, damit künfftige Michael: Messe, wie Ew. Königliche Majestät in Dero agdstem Ordre an mich, de dato des 28. Febr. jüngsthin in Vorschlag gebracht, in der Sache ein Schluss gefasset werde. Ut p. Truchses.

Nr. 142.

Das General-Directorium sendet an den König die Verordnung, betreffend die Ernennung der pp. Hille und Cellarius zu Commissarien auf der Leipziger Messe, behufs Vollziehung derselben.

Nachdem mit Genehmhaltung des General Lieutenants von Borck, und des Würcklich-Geheimten Etats- und Krieges-Ministri Freyherrn von Cnyphausen am Kayserlichen, wie auch am Chur Sächsischen und Chur Braunschweigischen Hofe der Vorschlag geschehen, dass wegen Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche in Eurer Königlichen Majestät und der übrigen vorerwehnten Puissancen Provinzien des Teutschen Reichs in der künfftigen Leipziger Michaelis-Messe, durch abzuschickende Commissarien eine Conferentz gehalten, undt wo möglich ein gemeinsahmes Concert getroffen werden mögte, immassen sodann woll mehrere Reichs-Stände folgen, und diese dem gemeinen Wesen so sehr erspriessliche Sache endlich woll zum Stande kommen dürffte, anstatt dass auf den Reichs-Tag, wie die Erfahrung bewiesen, seit sehr langer Zeit her daran vergeblich gearbeitet worden; dieser Vorschlag auch von dem Chur-Sächsischen undt Chur-Braunschweigschen Hofe bereits goutiret worden; So haben unter Eurer Königlichen Majestät verhoffenden allergnädigsten approbation wir an den Kriegs- und Domainen-Cammer-Director Hille zu Cüstrin, und den Krieges- und Domainen-Rath Cellarius zu Magdeburg die Verordnung aussfertigen lassen, dass weil sie die beste Information von dieser Sache haben, sie solche Commission übernehmen, auch die dazu benöthigte Vollmacht undt Instruction projectiren, mithin zur approbation einsenden sollen. Welche Verordnung zu Eurer Königlichen Majestät allerhöch-

sten Vollziehung von uns hiebey in tieffster Unterthänigkeit überkömt. Berlin, den 24. Martii 1730. F. W. von Grumbkow.

An Se. Königliche Majestät nom. des Gen.-Dir.

Nr. 143.

Der König an Hille und Cellarius, dass sie zu Commissarien ernannt seien und Instruktions-Projekte einzusenden hätten.

Berlin, den 24. Marty 1730. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir haben euch von Unserer Seite zu der vorseyenden Conferenz auf der Leipziger Michaelis-Messe, wegen Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich zu Commissarien ernennet, und befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, eine Vollmacht und Instruction vor euch zu projectiren, und zu Unserer agsten approbation fordersamst einzusenden. Daran p. Sg. Berlin, den 24. Marty 1730. F. W. von Grumbkow.

An den p. Hille und p. Cellarium.

Nr. 144.

Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium Copien von den Berichten, die nach Wien und Hannover ergangen sind und bitten um Anweisungen in Betreff eines von Hannover verlangten Gutachtens.

Aus denen Copeylichen Beyschlüssen wird ein Hochlöbliches General-Ober-Finantz Krieges- und Domainen-Directorium zu ersehen geruhen, welchergestalt dasjenige, so Ihre Excellentzien in Dero sub dato des 24. Marty jüngsthin an Uns abgelassenem Schreiben wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche nach Wien, Dresden und Hannover abermahlen ergehen zu lassen verlanget, unter heutigem dato gehörig beobachtet worden sey. Wir ersuchen auch Ihre Excellentzien, dass Sie wegen des Gutachtens, so die Königlich Gross-Britannische Hh. Würckl. Geheimte Räthe zu Hannover in Ihrem den 7. Marty anhero abgelassenem Schreiben verlanget, das Nötige Uns zu suppeditiren belieben wollen. Berlin, den 4. Aprill 1730. A. B. Borck. Cnyphausen.

An das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium.

Nr. 145. (Copia.)

Bericht des Königs an seine Gesandten in Dresden und Wien, dass Hille und Cellarius zu Commissarien ernannt worden seien.

F. W. K. Ihr werdet aus Unserem an Euch unter dem 28. Febr. a. c. erlassenen Rescripto dem dortigen Hoffe ohne Zweiffel bereits hinterbracht haben, wasmassen Wir dafür hielten, dass die Sache wegen Abschaffung der bey den Gilden und Innungen eingerissenen Missbräuche zum wenigsten in denen Oesterreichischen Erb - auch Chur und Fürstlich Sachssischen, hiesig, und Chur auch Fürstlich Braunschweigischen Landen vor der Hand nicht besser und füglicher, als durch Zusammen-Schickung Kayserlicher, Chur und Fürstlich Sachssischer, diesseitiger und Hannoverischer dazu genugsam instruirter Bevollmächtigten würde können gefasset und reguliret werden. Im Fall nun sothaner Unser Vorschlag alldort solte goutiret worden seyn, oder annoch angenommen werden, so könnet Ihr weiter gehöriger Orthen bekandt machen, dass Wir an Unserer Seiten zu sothanen Conferentzen Unsern Neu-Märckischen Krieges und Domainen Cammer Directorem, Hille, nebst dem Magdeburg. Krieges und Domainen Rath Cellarius, ernennet hätten, und nunmehro erwarteten, wer von Seiten des dasigen Hoffes zu diesen Conferentzen gleichfalls würde deputiret, und mit zureichiger Instruction, jedoch wann es so gefällig ohne besondern Character, auf künfftige Michaelis-Messe nach Leipzig abgeschicket werden, umb daselbst die Conferentzen anzutreten, und dieses gute Werck zu völliger Richtigkeit bringen zu helffen. Sind Berlin, den 4. Aprill 1730.

An den Gen. Maj. Graffen von Truchses nach Dresden et omiss. omittend. An die Königlichen Räthe zu Wien, den p. von Brand und Graeve.

Nr. 146. (Copia.)

Bericht des Staats-Ministeriums an die Geheimen Räthe zu Hannover, dass Hille und Cellarius zu Commissarien ernannt worden seien.

Hochwollgebohrne p. Euren Excellentzien wird in ohnentfallenen Andencken ruhen, was Wir an Dieselbe wegen einer zur Abschaffung der Handwercks Missbräuche in denen Kayserlichen Erb, auch Chur und Fürstl.-Sächsischen, hiesigen und gesambten Chur, und Fürstl.-Braunschweig-Lüneburg.-Landen anzustellenden Conferentz unter dem 28. Febr. jüngsthin gelangen zu lassen, Uns die Ehre gegeben

haben. Gleichwie wir nun nicht zweiffeln, dass unser deshalb gethaner Vorschlag von Euren Excellentzien werde approbiret, auch in Conformitaet desselben zu sothaner Sache ein paar Bevollmächtigte in Zeiten benennet, und auf nächst künfftige Leipziger Michaelis-Messe mit zureichiger Instruction, doch wann es so gefällig, ohne besondern Character abgeschicket werden. Also haben wir auch Euren Excellentzien hiedurch bekandt zu machen nicht ermangeln wollen, dass von dieser Seite bereits der Königliche in der Neu Marck bestellete Krieges und Domainen Cammer Director, Hille, nebst dem Magdeburg. Krieges und Domainen Rath Cellarius, dazu denominiret seyn. Bitten auch uns ohnbeschwert einige Nachricht zu ertheilen, wer allenfals von dortiger Seite zu diesem Negotio werde gebrauchet werden. Das Gutachten, so Eure Excell. in Dero über dies Sujet an uns abgelassenem geehrtem Schreiben vom 7. des jetz verwichenen Monaths Marty verlangen, werden wir so baldt immer möglich übersenden, und verbleiben Ihnen übrigens zur Erweisung p. Berlin, den 4. Aprill 1730.

Nomine Ministerii Status An die Königlich Gross-Britannische Hh. Würckl. Geheimbten Räthe zu Hannover.

Nr. 147.

Borck und Cnyphausen senden an das General-Directorium ein Schreiben der Hannoverschen Regierung und bitten um Anweisungen in Betreff des darin verlangten Gutachtens.

Einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio haben wir hiemit in Copia schuldigst zu communiciren nicht ermangeln wollen, was von der Königlich Gross-Britannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu Hannover auff das an dieselbe lstzthin abgelassene Schreiben, betreffend die Abstellung derer Missbräuche bey denen Innungen und Gilden im Teutschen Reiche sub dato des 7. jetztlauffenden Monats Marty zur Antwort eingelauffen. Und stellen wir vorwohlged. General-Ober-Directorio dstl. anheimb, ob Sie uns an Hand zu geben belieben wollen, in welchen terminis das darin verlangte Gutachten über das Hannoversche Project auch daselbst über den hiesigen Entwurff gemachte Notata zu ertheilen seyn möchte. Berlin, den 16. Marty 1730.

Borck. Cnyphausen.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 148. (Copia.)

Die Geheimen Räthe zu Hannover bitten die Geheimen Räthe zu Berlin um ein Gutachten über ihr Project eines Patents gegen die Handwerks-Missbräuche.

Hochwohlgebohrne p. Ewr. Excellentzien geehrteste Schreiben vom 28. nechstabgewichenen Monats Febr., betreffend die Abschaffung der bey den Gilden und Innungen im Röm. Reich eingerissenen Missbräuche, haben wir zurecht erhalten. Nun sind und bleiben wir allerdings willig und geflissen, Dero Behuff alle facilität beyzutragen, und würde uns solchemnach lieb seyn, wan Ew. Excellentzien gefällig, uns zufoderst Dero Gutachten über das communicirte hiesige project, und dem dortigen Entwurff alhie gemachte Notata zu communiciren, damit die Sache überleget und zum Schluss desto besser instruiret werden könne. Verbl. p. Hannover, den 7. Marty 1730. Königlich Gross-Brit. Geh. Räthe.

An die Hh. Geh. Räthe zu Berlin.

Nr. 149.

Das General-Directorium ertheilt den pp. Borck und Cnyphausen die erbetenen Anweisungen in Betreff des nach Hannover zu richtenden Gutachtens.

Auf des Hh. G. L. von Borck und Würckl. p. Frh. von Cnyphausen Excellentzien beliebtes Schreiben vom 16. Marty jüngsthin, die Abschaffung der schädlichen Handwercks Missbräuche bey denen Gülden und Gewercken im Teutschen Reich betreffend, haben wir Ihren Excellenzien hiedurch schuldigst nicht verhalten wollen, wie ohnmassgebl. dem Königlich Gross-Britannischen und Chur-Braunschweigschen Ministerio zu Hannover, vorerst nur in generalen terminis geantwortet werden könte, man währe alhier der Meynung, dass der Hannoversche allgemeine Gilde Brief, wovon man sich noch ein par Exemplare erbäthe, bey der vorgeschlagenen Conferenz zum Fundament zu setzen, und was ein oder ander Deputatus dabey etwa noch zu erinnern haben möchte, zu erwegen, mit darüber zu conferiren und die articuls, zwischen denen deputirten Rähten dem genommenen concert nach festzusetzen, oder dergestalt, wie man es nöthig und nützlich fände, zu ändern seyn würden, zumahl man überhaupt diese articul alhier raisonnable und heilsam fände. Insonderheit währe auch festzusetzen, dass die Gewercke in Handwercks-Händeln der ordentl. Obrigkeit allein unterworffen seyn,

und die Handwercks-Götzen zerstöret werden, sonst aber jedem Reichs Stande frey bleiben müste, was Seinem Lande profitable, und darauf applicable, in denen Neben-puncten zu statuiren, weil sonst, und wen die bissherige Connexion unter den Gewercken, nebst derselben praetendirten Despotismo, nicht gäntzl. aufgehoben werden solte, auch der concertirte Articuls-Brief ohn Effect seyn, und nicht zur Execution gebracht werden würde, welches nicht so sehr, wie man zu Hannover meynet, und in praeliminaribus mehrerwehnten Articuls-Brieffes angeführet hat, der bissherigen Negligenz der Magistrate und Aufseher der Policey, als vielmehr der bissherigen leidigen Connexion der Gewercke zuzuschreiben ist, welche kein Magistrat zu stöhren vermocht hat. Sig. Berlin, den 12. Aprill 1730. F. W. von Grumbkow.

An etc. von Borck und Cnyphausen nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 150. (Copia.)

Gutachten der pp. Borck und Cnyphausen über das Project eines Allgemeinen Hannoverschen Gildebriefes.

Hochwohlgebohrne pp. Ew. Excell. haben Wir auff Dero an Uns unter dem 7. Mart. a. c. abgelassenes beliebiges Schreiben in dienstl. Antworth hiedurch ohnverhalten wollen, welcher gestalt Wir den Inhalt des Uns gütigst communicirten Hannoverischen Allgemeinen Gilden-Brieffs überhaubt gar raisonnable und heilsahm finden, und dannenhero der Meinung sind, dass derselbe bey der vorgeschlagenen Conferentz zu Abthuung der Handwercks-Missbräuche zum fundament zu setzen; Die Erinnerungen aber, so allenfalls ein oder anderer Deputatus dabey noch machen mögte, zu erwegen, mithin darüber zu conferiren, und die articul zwischen denen sämbtlichen deputirten Räthen festzustellen seyn werden. Insonderheit aber glauben Wir, es werde höchst nöthig seyn, sich darüber zu vereinigen, dass die Gewercke in Handwercks-Händeln der ordentlichen Obrigkeit allein unterworffen seyn, und die Handwercks-Götzen zerstöhret werden, sonsten aber jedem Reichs-Stand frey bleiben müsse, in denen Neben-puncten, was seinem Lande profitable und applicable zu statuiren, weiln ausser dem, und wann der bisherige praetendirte Despotismus derer Gewercke, sambt der Connexion unter denenselben nicht gäntzlich auffgehoben werden solte, auch der concertirte Articuls-Brieff ohne effect seyn, und nicht zur Execution gebracht werden würde, wie dann die Erfahrung gelehret, dass die bey denenselben ehedem eingerissene desordres nicht so sehr der Negligentz der Magistrate und Aufseher der Policey, als eben dieser leidigen Con-

nexion, welche kein Magistrat zu stöhren vermocht hat, zuzuschreiben gewesen. Von Eingangs gerühmten Hannoverischen Allgemeinen Gilden-Brieffe erbitten Wir Uns gantz dienstlich noch ein Paar Exemplaria, und verbleiben übrigens pp. Berlin, den 25. April 1730.

An die Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 151. (Copia.)

Der Gesandte Truchsess in Dresden sendet an den König das Promemoria des sächsischen Hofes.

Dresden, den 28. April 1730. P. S. 2. ad Relat. No 60. Auch, Allergnädigster König p. lege ich gehorsambst hiebey Copiam des pro memoria, so mir vor 2 Tagen, wegen der zu Leipzig auf bevorstehender Michaelis anzustellenden Conferentzien und dazu zu invitirenden Fürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie insinuiret worden, Ew. Königliche Majestät allergnädigst geruhen daraus mehrern Inhalts zu ersehen, dass noch einige Collegia ihr Bedencken in der Sache geben werden müssen, bevor eine finale resolution erfolgen kan. Ut in Relat. humil. Truchses.

Nr. 152. (Copia.)

Promemoria des Dresdener Hofes in Betreff der Conferenz in Handwerks-Angelegenheiten.

Pro Memoria. Nachdem der an hiesigem Königlichen Hoffe subsistirende Königlich Preuss. Envoyé Extraordinaire Hh. Graff Truchses zu Waldburg unterm 30. Marty und 10. April zwey pro Memoria wegen derer zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche in künfftiger Leipziger Michaelis Messe anzustellenden Conferentzien, wozu zugleich die Fürstlich Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie invitiret werden könten, zum Hochpreissl. Geheimen Consilio übersendet, wird Endes unterschriebenem aufgetragen, Hochged. Hh. Graffen geziemend zu vermelden, wie die Sache noch nicht dergestalt im Stande, um hierauff einen Entschluss fassen, und sich deshalb erklähren zu können, immassen mann zuförderst von einigen Collegiis die erforderte Berichte zu erwarten, der Nothdurfft erachte: Würde aber so dann dem Hh. Graffen von denen hiesiger Seits hierunter führenden Gedancken fernere gebührende Nachricht zu ertheilen, ohnvergessen seyn. Dresden, den 19. April 1730. H. E. v. Gersdorff.

Nr. 153.

Das General-Directorium an die pp. Borck und Cnyphausen wegen Verhaltungsmassregeln an den Gesandten in Dresden.

Das Gen. p. Dir. dancket des Hh. G. L. von Borck und Würckl. p. Frh. von Cnyphausen Excellenzien hiedurch dstl. vor Communication des Hh. General Major Grafen von Truchses Berichts in der bekandten Sache wegen Abschaffung der Handwercks Missbräuche im Teutschen Reich und der darüber zu haltenden Conferenz. Wie man nun von seiten des Gen. p. Dir. der ohnmassgeblichen Meynung ist, dass es gut und diensam seyn würde, dem Herrn Grafen von Truchses aufzugeben, auf eine ferme Resolution bey dem Chur-Sächsischen Ministerio von Zeit zu Zeit zu insistiren, damit die Sache nicht wieder ins Stocken gerahten, sondern die Commissarien einer jeden dabey concurrirenden Puissance zu der vorgeschlagenen Conferenz in der Leipziger Michaelis Messe zureichend instruiret seyn mögen; Alss wird Ihrer Excellenzien Gutfinden anheim gestellet, ob Sie darnach das nöhtige an den Herrn Grafen von Truchses expediren zu lassen belieben wollen. Berlin, den 12. May 1730. v. Grumbkow.

An etc von Borck und von Cnyphausen nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 154. (Copia.)

Die Geheimen Räthe zu Hannover bitten die Geheimen Räthe zu Berlin um Uebersendung des Oesterreichischen Gilde-Reglements.

Hochwohlgebohrne p. Was Ew. Excell. wegen gemeinschafftl. Abthuung derer bey den Ämbtern und Gilden eingerissenen Missbräuche unterm 25. nechst verwichenen Monaths Aprilis anderweitig an Uns gelangen zu lassen belieben wollen, haben Wir zu erhalten die Ehre gehabt, und werden gelegentl. nicht ermangeln, bey Sr. Königlichen Majestät Unseres allgdsten Königs, Churfürsten und Herrn wegen der vorgeschlagenen Conference Anfrage zu thun. Immittelst erfolgen noch einige Exemplaria von denen alhier eingeführten allgemeinen Gilde-Brieffen hiebey, und geben Ew. Excell. abermahlen anheimb, ob Ihnen gefällig Uns Dero Gedancken über die von hier aus communicirte Notata zu eröffnen, damit allenfalls die Sache desto besser instruiret werden könne, mit wiederholten Ersuchen, Uns das vormahlen erwehnte Österreichische Gilden-Reglement zukommen zu lassen. Die Wir p. Hannover, den 9. May. 1730.

An die Königlich Preuss. Geh. Räthe zu Berlin.

Nr. 155. (Copia.)

Befehl des Königs an den Gesandten in Dresden, auf Beschleunigung in Sachen der Conferenz zu dringen.

Friderich Wilhelm, König pp. Wir haben erhalten, was Ihr letzthin in der Sache wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich und der zu solchem Ende in der nechst bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe zu haltenden Conferenzen alluthgst berichtet. Wir befehlen Euch auch darauf in Gnaden, eine positive und ferme Resolution bey dem Chur-Sächss. Ministerio fleissig zu urgiren, damit die Sache nicht wieder ins Stecken gerathen, sondern die Commissarien einer jeden bey dem Werck concurrirenden Puissance bey denen vorgeschlagenen obermeldt. Conferentzen erscheinen, und dazu mit genugsahmer Instruction versehen seyn mögen. Sind p. Berlin, den 27. May 1730.

An den Gen. Maj. Graffen von Truchsess nach Dresden.

Nr. 156.

Der König sendet an Hille ein Exemplar des Braunschweigischen Gildebriefes und verlangt eine genaue Antwort auf die Erinnerungen des Braunschweigischen Ministeriums.

Berlin, den 3. Jun. 1730. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Ihr habt hiebey verlangter massen ein Exemplar von dem gedruckten, im Chur-Braunschweigischen gemachtem, allgemeinen Gülde-Brieffe zu empfangen. Undt da laut der 2. Anlage das Königlich Gross Britannische und Chur-Braunschweigsche Ministerium zu Hannover mit der blossen generalen Antwort auf ihre Erinnerungen wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich nicht zufrieden, So habt ihre eine specifique und recht solide Antwort auf jeden punct zu entwerffen, und selbige zu Unserer agsten approbation baldmöglichst anhero einzusenden. Daran p. Sg. Berlin, den 3. Jun. 1730. v. Viebahn.

An den p. Hille zu Cüstrin.

Nr. 157.

Hille sendet an den König seine Beantwortung der von dem Braunschweigischen Ministerium zu dem Handwerks-Patente gemachten Erinnerungen.

Cüstrin, den 3. July 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ew. Königliche Majestät haben unterm 3. Juny mir ein gedrucktes Exemplar des Chur-Braunschweigischen sogenandten Gilden-Briefes zu

communiciren in Gnaden geruhet, und dabey befohlen, auf die von dem Gross Britannischen und Chur Braunschweigischen Ministerio bey dem hier wegen Abschaffung der irraisonnablen Handwercks-Gebräuche projectirten Patente gemachte Notata specifique und solide Beantwortung zu entwerffen, und zu Dero allergnädigsten approbation einzusenden, welches ich in der Anlage nach meinem Vermögen zu bewerckstelligen mich bemühet habe. Dafern es aber zu der vorgeschlagenen Conferenz in der Leipziger Michaelis Messe nicht kombt, wie es den Anschein hat, indem von Wien noch gar keine, aus Dresden aber keine positive Antwort erfolgt ist, von Hannover aus aber deshalb nur gelegentlich, nach des dortigen Ministerii Schreiben vom 9. Maji c., bey des Königs von Gross-Britannien Majestät angefraget werden soll; so bin ich fast versichert, dass diese zu Verbesserung der allgemeinen Policey abzielende guthe Intention zu keinem effect gelangen werde, indem durch das Hin- und Herschreiben in einem Jahr nicht soviel, alss bey einer Conferenz in einem Tage effectuiret werden kann, dergleichen Correspondenz auch durch verschiedene Zufälligkeiten wol gar ins stecken zu gerathen pfleget. Der ich in tiefster submission beständig verharre etc. C. W. Hille.

Nr. 158.
Hille's Beantwortung der von dem Braunschweigischen Ministerium zum Handwerker-Patente gemachten Erinnerungen.

Nachdem Einem Hochansehnlichen Gross-Britannischen Ministerio zu Hannover gefallen hat, über das hier zu Abschaffung der schädlichen Missbräuche bey denen Handwerckern und Gülden projectirte Patent einige Notata zu formiren und unterm 30. January a. c. nebst dem, was Selbiges bey dem von dem Königlich Pohlnischen und Chur Sächssischen Hoff-Rath von Lautensack zu Wien übergebenen Pro Memoria zu erinnern gefunden, anhero zu communiciren, so ist man zwar in soweit, soviel das Letztere betrift, darin mit Hochbesagtem Ministerio einig, dass die Materie durch die darin enthaltene Vorschläge nicht exhauriret werde, sondern solches nur einige diensahme Mittel zu Beschränckung der beym Schelten und Auftreiben, auch andern Insolentien der Meister und der Gesellen, an die Hand gebe; Weil man aber hier der beständigen Meinung ist, dass zu Abschaffung aller Gewercks-Missbräuche nichts mehr erfordert werde, als die Connexion unter denselben, vermöge welcher Sie nach denen Gewohnheiten ihres Orths auch sogar Ausländische richten, und dieselbe darnach vor Ehrlich oder Unehrlich declariren, zu

trennen: So würde allerdings ein Unterschied zu machen seyn, unter solchen general-principiis, welche zur Erhaltung dieses Endzwecks absolutè nothwendig, und ohne deren Festsetzung und Beobachtung derselbe nicht erhalten werden mag, und unter solchen, welche das interne und eigene Wesen derer Gilden jedes Landes concerniren.

Zu jenem rechnen wir die Nachschreiben, die schwartze Taffel, die Belehrung der Zünffte unter einander, insbesondere der Haubt-Zünffte, die Gewercks-Laden, in soweit daraus, und aus noch grösseren Bagatelles, Heiligthümer gemacht werden pp. Zu diesen aber die Dispositiones wegen der Geburths- und Lehr-Brieffe, der Meister-Stücke, der Lehr- und Muth-Jahre, und alles übrige. Über jenes muss entweder vom gantzen Reiche, oder weil solches beynahe impracticable, auch, nach dem zu judiciren, was die bekandte Reichs-Abschiede gefruchtet, sonder Effect zu seyn scheinet, von denen anjetzo concertirenden Puissances, welche den mächtigsten Theil des Reichs ausmachen, conveniret werden, wegen alles übrigen aber kann sodann jede Puissance in ihrem Territorio nach Guthfinden disponiren, welches dieselbe nach denen jetzigen Verfassungen zu thun nicht vermögend ist, sondern den Eigenwillen und die altväterische Gewohnheit der Zünffte über ihre Gesetze selbst zur Vermeidung schädlicher Suites, gelten lassen muss.

Und diese Connexion unter aus- und einländischen Gewercken ist es eben, so auch den Effect des bereits in Anno 1692 publicirten Chur-Braunschweigischen Gilden-Brieffes mehr, als die Negligenz derer Officianten, verhindert hat, auch, rebus sic stantibus, alle vernünfftige dispositiones derer Landes-Herrschafften beständig verhindern wird. Es ist, zum Exempel, nichts absurderes, als dass eines Schäffers Sohn kein Handwerck lernen könne; Wolte aber ein Reichs-Stand allein solches anjetzo in seinem Lande verordnen, was würde anders daraus folgen, alss dass bey denen Auswärtigen alle diese Gewercke vor unredlich gehalten, und weder Gesellen zu ihnen einwandern, weder die ihrige fordern würden? Sobald aber nur die connexion getrennet ist, und die Gilden mit Nachdruck angewiesen seyn werden, ihre Gesetze und Gewohnheiten nicht auf andere zu extendiren, so cessiren alle diese Inconvenientien, und kann jeder Landes Herr cum effectu, was Er heilsam findet, verordnen.

Nach diesem praesupposito nun ist auch das hier projectirte Patent abgefasset und begreiffet ebenfals meist nur lauter generalia, exhauriret mithin die gantze Materie bey weitem nicht so, wie das Braunschweigische anhero communicirte Gilden-Reglement, man ist aber der Mei-

nung, dass obschon dieses Reglement sehr wohl gefasset, und dabey wenig zu erinnern ist, E. Hochansehnliches Gross-Britannisches und Chur-Braunschweigisches Ministerium doch von selbsten erkennen werde, dass selbiges in aller convenirenden Puissances Landen nicht publiciret werden könne, auch so zu publiciren nicht nöthig sey, sondern, wie bereits gesaget ist, zu Erreichung des vorgesetzten Zwecks nichts mehr erfordert werde, alss dass die Zünffte ihre eigene Gesetze und Privilegia keinen auswärtigen aufdringen, und selbige darnach richten müssen. Jedennoch aber ist man nicht abredig, dass, jemehr man sich, auch wegen der Specialien, mit einander confirmiret, je besser es sey, und könte also bey der vorgeschlagenen Conferenz darüber tractiret, und, wie man nicht zweiffelt, in wenigeren Tagen, als bey dem Hin- und Herschreiben Jahre darauf gehen möchten, ein Concert auch über verschiedene solche Specialia getroffen werden. Was nun endlich die über das hiesige Project zu Hannover formirte Notata betrifft, so ist

ad 1.) Die Meinung keineswegs, als wenn auch die guthe und nützliche Gewercks-Verfassungen und Gewohnheiten nicht beybehalten werden solten; sondern, weil man hier diensam erachtet, dass nach getroffenen Concert, die Gewercke mit neuen Gilde-Brieffen zu versehen seyn, so hat man das Patent mit der Clausula Cassatoria generali angefangen, und anfangen müssen; Jedoch, wie leicht zu erachten, dabey tacité sich vorbehalten, die raisonnable Ordnungen und Gewohnheiten beyzubehalten und dieselbe denen neuen Gilden-Brieffen zu inseriren.

ad 2.) Dieses ist der Haubt-punct, und weil man Chur-Braunschweigischer Seits darin einig, so erfordert es weiter nichts, als dass die concertirende Puissances dazu, und zur Festhaltung desselben, sich reciprocè verbinden, allermassen eine allein dergleichen cum effectu nicht statuiren kann.

ad 3. 4. 5.) Cessant, weil man Chur-Braunschweigischer Seits damit gleichfals einig ist.

ad 6.) Man hält hier davor, dass denen Gewercken auch kein Schatten der Jurisdiction zu lassen sey, und würden Sie, umb bey derselben sich zu mainteniren, kein delictum finden, so höhere Straffe, als 12 Mg. meritirite, folglich unter solchem Vorwand alles an sich ziehen. In specie können die Gesellen selten in eine höhere Geld-Straffe condemniret werden, und, da die Händel derselben die gefährlichsten Suites nach sich ziehen, würden die Gewercke über die Gesellen-Händel allein cognosciren. Hiernächst kann ante causae cognitionem nicht wol geurtheilet werden, ob die Straffe gross oder klein seyn werde, die Quaestion

super competentia fori muss aber am allerersten ausgemacht werden. Was die Cognition der Justiz-Collegiorum in Handwercks-Sachen betrifft, so haben Se. Königliche Majestät in Preussen, in Erwegung, dass bey denenselben alle, auch die geringste Sachen langsam, nach der so genanten ordinaria via juris tractiret, und von denen Advocaten durch die gewöhnliche Chicanes, umb die Leuthe ums Geld zu bringen, ins weite gespielet werden, heilsamlich verordnet, dass die Magisträte die Sachen nur ad Protocollum nehmen, und solches an die Krieges- und Domainen-Cammern, (welche, und nicht die Regierungen forum competens in Gewercks-Händeln sind) einschicken sollen, welche sodann, ohne Verstattung der appellation, darüber sententioniren. Es gehören aber diese beyde passus zu der Classe, worüber eine jede Landes-Herrschafft, was Sie guth findet, ohne eines andern praejudiz statuiren kann, wie in dem Notato wol angemercket ist.

ad 7.) Ist man zwar bey Abfassung des Patents der Meinung hier gewesen, dass die schwartze Taffeln zu coërcirung der Gesellen, unter der beygesetzten praecaution, auf gewisse masse beybehalten werden könten; Man hat aber nachhero erkand, dass es besser sey, dieselbe nebst denen übrigen Handwercks-Götzen, der Lade, Willkommen pp. gäntzlich abzuschaffen, ja sogar cum ignominia quadam zu zerstören. Allermassen dann auch solches dem Ministerio zu Hannover unterm 25. April c. bekandt gemacht worden. Man conformiret sich also hier völlig dem Sentiment des hochbesagten Ministerii, und hält die producirung der projectirten Kundschafften hinreichend, die Gesellen im Zwang zu halten; Ja wir sind sogar der Meinung, dass das Nachschreiben denen Gewercken nicht zu gestatten sey, immassen dadurch die Connexion unter denen Ein- und Ausländischen dennoch einigermassen unterhalten werden dürffte, selbiges auch entweder nicht nöthig, oder sonder effect seyn würde. Denn wenn ein Geselle wegen eines Verbrechens austritt, und in eine unter dem vorhabenden Concert stehende Provinz gehet, so wird er nicht angenommen, weil er die concertirte Kundschafft nicht aufweisen kann. Entwiche er aber in eine nicht unter dem Concert stehende Provinz, so wird das Nachschreiben nichts helffen, weil nichts gewissers ist, als dass die bey ihren Grillen bleibende Gewercke die andere vor geschimpfet halten und in keine Correspondenz mit ihnen sich einlassen, noch weniger aber die verlangte Hülffe leisten werden. Weil aber nach denen Reichs-Gesetzen eine Obrigkeit der andern auf gebührende Requisition Justiz zu administriren schuldig ist, so hält man davor, dass in dem letztern Eall, wann ein Geselle zum Exempel gestoh-

len, sich verlobet, schuldig geblieben pp., der Magistrat des Ohrts, wo er entwichen, an den Magistrat, unter welchen er sich aufhält, ohne Zuthuung des Gewercks, schreiben, und dessen Ausslieфferung, Bestraffung, oder, was die gemeine Rechte in jedem Fall haben wollen, nicht als eines Gesellen, sondern als eines Delinquenten fordern und urgiren könne. Weil aber auch in denen Landen derer convenirenden Puissances ein liederlicher Geselle diesen Streich spielen könte, dass er, wenn er kurtz nach seiner Einwanderung etwas straffbahres begangen, davongienge, und das Gewercke, wohin er sich wendet, durch die vorhin an einem andern Ohrt erhaltene Kundschafft mit Verschweigung des lezteren, verführete, so stellet man dahin, ob es nicht guth wäre, dass ein Geselle, sobald er Arbeit bekommen, seine Kundschafft an den Alt Meister und in die Lade liefern müste, welche er dann, wann er weiter wandern will, nebst dem darunter gesezten Attestato seines Wohlverhaltens (welches ihm, wenn er auch gesündiget hätte, aber doch die Straffe ausgestanden hat, nicht versaget werden wird) zurück bekommen könte.

ad 8.) Hat es bey dem, was ad 7.) gesagt worden, sein Bewenden, und wegen Abthuung der geringen Injurien-Sachen beziehet man sich auff das, was ad 6.) erinnert ist.

ad 9.) Ist es allerdings an dem, dass die Gewercke auf die ehrliche Geburth mit der allergrössesten Scrupulosité sehen, und sich recht gross damit wissen, dass Sie, ihrer Einbildung nach, die eintzige sind, so über die alte Teutsche Ehrbarkeit halten; Das ist aber das schlimmeste, dass Sie selbst determiniren, was Ehrlich sey, und, so lange die Connexion unter ihnen ist, sich darin keine Gesetze, auch nicht vom gantzen Römischen Reiche, wollen vorschreiben lassen. Die Leuthe mit der Arbeit zu betriegen, ist, nach dem Handwercks-Stylo, nichts unehrliches, Hurerey bedeutet auch nichts, wenn nur kein Kind daraus wird, und wann sich die Gewercken einbilden, dass ihre und anderer Weiber und Töchter durch ihre Verfassungen von der Hurerey abgehalten werden, so irren Sie gewaltig. Unterdessen ist die absurdität, dass Leuthe zu denen höchsten Civil- und Militair-Ehrenstellen gelangen, aber keine Schneider oder Schuster werden können, so handgreifflich und unerträglich, dass sie abgeschaffet werden muss. Dass man aber in dem Chur-Braunschweigischen Project von denen Geburths-Briefen gar nichts gedacht, solches kann den effect nicht haben, weil die Gewercke sonder allen Zweiffel keinen ohne producirung desselben, werden angenommen haben, dadurch auch bey Auswärtigen gantz gewiss anstössig geworden seyn würden; Es ist auch nicht practicable, dass ein Reichs-Stand

allein die Geburths-Brieffe solte abschaffen können, wol aber, wann mehrere, wie man intendiret, sich deshalb vergleichen und die Resolution fassen, mit denen über dergleichen absurditaeten haltenden so lange keine Gemeinschafft zu haben, biss Sie sich eines andern besonnen. Und also hat man in dem hiesigen Project, welches das zu treffende Concert voraussetzet, sich deutlich expliciret und die producirung der Geburths-Brieffe verboten. Wegen des zu Grabe tragens der von denen Zünfften ausgeschlossenen Leuthe lässet man sich zwar die vorgeschlagene alternirung in soweit gefallen, man glaubet aber, dass, sobald nur die opinion der daraus rührenden Befleckung erloschen seyn wird, es desfals keinen Streit geben werde, weil etwas dabey zu verdienen ist.

ad 10.) Gehöret zu der Classe, darüber jeder Landes Herr disponiren kann, was er will, daher man sich, weil man ohnedem darin einig, dabey nicht aufhalten darf. Nur ist zu erinnern, dass, wann alles auf intendirte Arth gefasset seyn wird, man nicht absehe, wozu die Innungen Geld oder vielmehr eine Casse brauchen solten, als wenn etwa über einen Stöhrer oder Fuscher, oder über jemand, so ein gantzes Gewerck schimpfet, collective geklaget werden müste, welches aber keine sonderliche Kosten erfordert, so per Collectam wol aufgebracht werden können. Dann, dass z. e. wann ein Schneider vor einen Bock gescholten wird, alle Schneider-Gewercke, wie bisshero wol geschehen, causam communem machen, gehöret inter absurda, und ist nicht nöthig. Was aber zu Begräbnissen, Unterhaltung der Verarmeten pp. erfordert werden möchte, gehöret ad officia humanitatis, und können die Innungen sich, wie andere, eines Beytrages wol vergleichen.

ad 11.) Ist die Abschaffung der Laden hier vorgeschlagen, weil die Gewercke ein Heiligthum daraus machen, und eine Arth von veneration gegen dieselbe mit ridiculen Ceremonien bezeigen. Dann, dass sie ihre Brieffschafften in einer Lade verwahren, kann man gar wol leiden. Hille.

Nr. 159. (Copia.)
Bericht des Gesandten in Dresden an den König in Betreff der Conferenz.

Riesa beym Campement zu Mühlberg, den 20. Juny 1730. Allerdurchlauchtigster pp. Nach erhaltener Ew. Königlichen Majestät agdsten ordre vom 27. May betr. die Conferentzien, welche in der nechstbevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe zu Abschaffung der Handwercks-Missbräuche gehalten werden sollen, habe ich gleich An-

fangs dieses Monats ein Pro Memoria an das hiesige Geheime Consilium nach Dresden eingeschicket, worauff mir der Geh. Rath v. Leipziger in einem Brieff avertiret, dass, sobald man nur im Stande seyn wird, cum effectu etwas in Antwort vermelden zu können, so würde man mir solches schriftlich communiciren, es wehren noch verschiedene Berichte und Bedencken, so erfordert worden, zurück. Man hat zu befürchten, dass die Sache im Fall nicht das gantze Reich beytreten solte, schwerlich gantz zu heben seyn werde, indessen wird doch gut seyn, wan man zu solchen praeparatorijs gelangen kan, so andere Mit-Stände zu einem Beytrit invitiren. Ich ersterbe p. Truchses.

Nr. 160.

Das General-Directorium an Borck und Cnyphausen in Betreff der Conferenz; der Termin müsse bis Ostern 1731 hinausgeschoben werden.

Nachdem von dem Königlich Gross-Britannischen und Chur-Braunschweigschen Ministerio eine Beantwortung ihrer bey dem alhier wegen Abschaffung der irraisonnablen Handwercks-Gebräuche projectirten Patent gemachten Erinnerungen verschiedentlich verlangt worden; Alss hat das Gen. p. Dir. nicht ermangeln wollen, selbige des Hh. G. L. von Borck und Würckl. p. Frh. von Cnyphausen Excellenzien beygehend zu communiciren, Ihren Excellenzien dstl. anheim stellend, ob Sie selbige dem Königlich Gross Britannischen und Chur Braunschweigschen Ministerio zuzufertigen und sowoll zu Hannover als zu Wien undt zu Dresden die vorgeschlagene Conferenz zu Leipzig nochmahls urgiren und desfals fleissig Instanz thun zu lassen belieben wollen, weil ohn dergleichen Conferenz diese zu Abstellung der schädlichen Handwercks-Missbräuche und Verbesserung der allgemeinen Policey abziehlende gute Intention zu keinem effect gelangen wirdt, indem durch Hin und Herschreiben in einem Jahr nicht soviel auszurichten ist, als bey einer Conferenz in einem Tage geschehen kan, zugeschweigen dass dergleichen Correspondenz durch allerhand Zufälligkeiten woll gar ins Stecken zu gerahten pfleget, es dürffte aber nunmehro der terminus der Michaelis-Messe woll fast zu kurz seyn, und könte also ohnmassgeblich anstat desselben die Oster-Messe des 1731 Jahrs dazu allenfals in Vorschlag gebracht werden. Berlin, den 29. Jul. 1730. F. W. von Grumbkow.

An etc von Borck und Cnyphausen, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 161.

Hille übersendet das Oesterreichische Handwerks-Edikt vom Jahre 1722.

Cüstrin, den 28. Jul. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König. Endtlich habe ich das von dem Gross Britannischen und Chur Braunschweigischen Ministerio verlangte Oesterreichische Handwercks-Edict vom 20. Jun. 1722, jedoch nur ein Exemplar, aus Wien erhalten, welches hierbey allerunthst übersende. Es hat selbiges wegen bekandter Uhrsachen keinen effect gehabt, wie dann auch von dergleichen Verordnungen in eines Herrn Lande kein effect zu hoffen ist. Übrigens kostet dieses Edict nach beyliegenden Zettul 1 Thlr. 12 gſ. und stelle Ew. Königlichen Majestät ich allerunthgst anheim, ob und aus welcher Casse Ew. Königliche Majestät mir dieselbe erstatten zu lassen geruhen wollen, der ich etc. verharre etc. C. W. Hille.

Nr. 162. (Copia.)

Die Geheimen Räthe zu Berlin senden an die Geheimen Räthe zu Hannover die Antwort auf die Hannoverschen Erinnerungen zum Preussischen Projekt eines Handwerker-Patents, sowie eine Copie des Oesterreichischen Handwerks-Edikts von 1722 und schlagen vor, die Conferenz bis zur Oster-Messe 1731 zu verschieben.

Hochwohlgebohrne p. Eurer Excellentzien geehrtes Antwort-Schreiben vom 9. May lauffenden Jahres, betreffend die intendirende gemeinschafftl. Abschaffung der bey denen Gilden und Handwerckern eingerissenen Missbräuche, ist uns zu seiner Zeit wohl zu Handen kommen, und dancken wir dstl. vor die zugleich anhero gesandte Exemplaria von denen aldort eingeführten algemeinen Gilde Brieffen, fügen auch eine Beantwortung derienigen Erinnerungen hiebey, welche bey dem zu oberwehntem Ende hieselbst entworffenem Patent dortiger Seits formiret worden, nebst der verlangten Copey des Österreichischen Handwercks-Edicti vom 20. Juny 1722. Im übrigen und weiln die Sache noch nicht genugsahm praepariret zu seyn scheinet, umb dieselbe auff der nechstbevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe vornehmen und reguliren zu können, So stellen Euren Excellentzien wir anheimb, ob es nicht gefällig, die vorgeschlagene Conferentzen bis zur Oster-Messe des 1731. Jahres auszusetzen. Se. Königliche Majestät unser allgdster Herr lassen am Kayserlichen Hoffe und zu Dresden ebenfalss dahin antragen, und wir verbleiben p. Berlin, den 12. Aug. 1730.

An die Hh. Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 163. (Copia.)

Der König an die Gesandten in Dresden und Wien wegen Verlegung der Conferenz auf die Oster-Messe 1731.

F. W. König p. Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden, aldort an behörigen Orten fleissig zu urgiren, dass eine positive und finale Antwort und Erklährung wegen der zu gemeinschafftl. Abstellung der Handwercks-Missbräuche in Vorschlag gebrachten Zusammenschickung Kayserlicher, Unserer, Chur- und Fürstlich-Sächsischer und Hannoverscher Räthe, ohne weiteren Anstand erfolgen möge. Weiln aber die Sache noch nicht dergestalt präpariret ist, dass dieselbe in der nechstbevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe wird vor die Hand genommen und reguliret werden können, So habt Ihr dahin anzutragen, ob es nicht gefällig seyn möchte, dass die Conferentzen bis zur Oster-Messe des 1731. Jahres ausgesetzet würden. Was man Euch darauff zur Resolution ertheilen wird, das habt Ihr zu berichten, und Wir sind p. Berlin, den 12. Aug. 1730.

An den Gen. Maj. Graffen von Truchses nach Dresden et m. m. an die pp. von Brand und Graeve nach Wien.

Nr. 164.

Hille berichtet an den König, dass der Herzog von Württemberg dem Concert zu Abschaffung der Handwerks-Missbräuche beitreten wolle.

Cüstrin, den 19. Aug. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. König. Ich habe vor ein paar Monathen an den Würtenbergischen Geheimbden Rath Weinreich, welcher wegen seiner in dieser Provintz habenden particulier-Angelegenheiten mit mir einige mahl correspondiret, gelegentlich gemeldet, welchergestalt Ew. Königliche Majestät nebst dem Kayserlichen undt denen Chur-Sächssischen und Chur-Braunschweigischen Höfen intentioniret wären, wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche, und zu besserer Einrichtung dieses zur allgemeinen Reichs-Policey so diensahmen Wercks ein Concert zu treffen, und zu dem Ende eine Conferentz in Leipzig zu veranlassen, dabey ich denselben vor mich sondiret, ob des Hertzogs von Würtenbergs Dhlt, wann Sie dazu invitiret würden, beyzutreten resolviren möchten? Dass nun dieser Hoff dazu völlig geneigt, solches geruhen Ew. Königliche Majestät aus dem beygefügten Extract allergnädigst zu ersehen, und hoffe, dieselbe werden mich wegen des gethanen Antrags umb soviel weniger desavouiren, da nicht zu zweiffeln, es werde das Exempel dieses Hauses den gantzen

Schwäbischen Creyss entrainiren, welches man von dem Fränckischen, wann die beyde Brandenburgische Häuser, woran nicht zu zweifeln, nebst der Stadt Nürnberg mit zutreten, sich gleichfalss sicher versprechen kann. Undt, weil in diesen beyden Creyssern die Handwercks-Grillen am allermeisten herschen, so wäre fast nicht zu zweiffeln, dass selbige solchergestalt überall im gantzen Reiche endtlich einmahl ausgerottet werden würden. Ew. Königliche Majestät geruhen aber nicht ungnädig zu vermercken, wann aus eben dieser Uhrsache meinem Vorschlage, dass die Conferentz sich füglicher in Nürnberg als in Leipzig schicke, nochmahls inhaerire. Ob und welchergestalt nun des Hertzogs von Würtenberg Dhlt zu invitiren, und von denen Kayserlichen, Chur-Sächssischen und Braunschweigischen Höfen endtlich eine Final-Resolution zu erlangen sey, solches muss Ewr. Königlichen Majestät lediglich allerunterthänigst überlassen. Es ist nur schade, dass dieses heilsahme Werck, dabey zugleich eine Jährliche Revenüe von etzl. Tausend Rthllr. erlanget, und alle angehende Meister über die Helffte soulagiret werden könten, von denen andern Höfen so langsahm tractiret wird, der ich übrigens ect. verharre etc. C. W. Hille.

Nr. 165.

Auszug aus dem Württembergischen Schreiben, betreffend den Beitritt des Herzogs zur Conferenz wegen Abstellung der Handwerker-Missbräuche.

Extract aus des Hertzoglich Würtenbergischen Geheimen Raths Weinreichs Schreiben de dato Reichs Veste Kehl, den 7. Aug. 1730. Was Ew. Wohlgebohren vor einigen Monathen mir von einer zwischen verschiedenen Hohen Höfen vorseyenden Conferentz zu Leipzig zu Abstellung der bey denen Handwerckern im Reich eingerissenen theils ärgerlich- und unleidentlichen Missbräuche zu melden, und dabey zu sondiren beliebet, ob nicht meines Gnädigsten Herrn Hoch Fürstl. Dhlt. auf beschehende invitation solche Conferentz mit zu beschicken sich gefallen lassen möchten, das habe ich zwar alsbald gehörigen Orths insinuiret, auch darauf nicht lange hernach die Resolution erhalten, bin aber hingegen seithero durch gar vielerley distractiones undt Verschickungen verhindert worden, dass meine schuldige Antwort darauf an Ew. Wohlgeb. zu erlassen. Wie ich dann würcklich seit den 21. July mich alhier in einer Commission des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses, nebst einigen andern Fürstl. Subdelegatis befinde, umb das hiesige Creyss-oeconomiewesen bey der Garnison zu untersuchen, und darüber eine admodiation

zu treffen. Ich gebe mir demnach von hier aus die Ehre, Ew. Wohlgeb. in gantz dienstlicher Antwort zu hinterbringen, dass Se. Hochfürstl. Dhlt. mein Gnädigster Herr, nachdem Deroselben die Sache vorgetragen worden, die quaestionem, An? obbesagten Convent mitzubeschicken, ohne Bedencken gnädigst resolviret haben, wann dieselbe, wie Ew. Wohlgeb. darzu Hoffnung gemacht, dazu förmlich von Sr. Königlichen Majestät in Preussen, oder demjenigen Hoff, welcher das Werck angegeben, dazu solten invitiret werden, und ist mir aussdrücklich befohlen worden, solches an Ew. Wohlgeb. zu überschreiben, und mir fernere Nachricht von Ihnen ausszubitten, ob die Invitation erfolgen werde. Ich kann anbey versichern, dass man an Unserm Hoff, und zumahlen bey dem Geheimen- und Regierungs-Raths-Collegio schon längst gewünschet, dass einige mächtigere Stände des Reichs zusammentreten und uniforme principia fassen möchten, wie dasjenige, was wegen Abstellung obgedachter Handwercks-Missbräuche schon vor geraumer Zeit bey dem Reichs Convent zu Regensburg gutachtlich abgefasset worden, bisshero aber unvollzogen geblieben, einst gemeinsamlich zur execution gebracht werden möge. Dahero man hierunter gern diesseits die Hand bieten und alles mit angehen wird, was zu Erreichung eines so heilsamen und gemeinnützlichen Zwecks nur immer für diensahm mag erachtet werden. Wozu ich durch meine wenige officia alles Behufige beyzutragen beflissen seyn werde pp.

Nr. 166.

Borck sendet an das General-Directorium eine Copie des an den Herzog von Württemberg erlassenen Schreibens; er fürchte, dass die Conferenz gar nicht zu Stande komme.

An des Hertzogs von Würtenberg Durchl. gehet unter heutigem dato ein solch Königliches Schreiben in Sachen wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche ab, als ein Hochl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium in einem an das Cabinets-Ministerium erlassenem Schreiben vom 25. Aug. jüngsthin an Hand gegeben, und in Copia hiebey überkomt. Die Sache wird von Tage zu Tage weitläuftiger, und fürchte ich, dass endlich gar nichts aus derselben werden, und entweder die Leipziger Conferenz nicht zum Stande kommen, oder doch dieselbe, umb des Ceremoniels oder anderer Ursachen willen sich fruchtlos zerschlagen werde, weshalb auch meines wenigen Dafürhaltens wohl das Beste gewesen wehre, wen man das Werck bey dem Reichs-Convent zu Regensburg gelassen, und etwas universelles daraus gema-

chet hätte, welches auch alda besser als bey vorged. Conferenzen, und ohne darauff einige Kosten zu verwenden, hätte geschehen können. Ich submittire aber alles Eines Hochlöbl. General-Ober-Directorij beliebigen Ermessen. Berlin, den 5. Sept. 1730. A. B. Borck.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 167. (Copia.)

Der König an den Herzog von Württemberg wegen der zu Ostern 1731 abzuhaltenden Conferenz.

F. W. König p. Wir geben Ew. Dhlt. hiedurch freundvettl. zu vernehmen, wasmassen zu Abstellung der im Reich bey denen Zünfften, Gilden und Handwerckern eingeschlichenen vielfältigen und höchst schädlichen Missbräuche in Vorschlag gekommen, dass, umb solchen heilsamen Endzweck wenigstens vorerst in denen Kayserlichen Erblanden und Unseren, auch denen Chur- und Fürstlich Sächssischen, imgleichen denen Chur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landen zu erreichen, zwischen allerseits Höchst und Hoher Interessenten deshalb nach Leipzig etwa in der Oster-Messe des nächstkünfftigen 1731. Jahres abzuschickenden Deputirten, eine Zusammenkunfft gehalten, und dabey, was zu obermelten Ende diensam erachtet wirdt, concertiret, auch ratione modi, wie das concertirte am besten zum effect zu bringen, nötige Abrede genommen werden mögte. Wir sind auch deshalb mit dem Kayserlichen, Chur-Sächssischen und Chur-Braunschweigischen Höffen bereits in Correspondentz begriffen, und zeigen dieselbe insgesambt vor das Werck wohl portiret zu seyn; Wan Wir nun nicht zweiflen, Ew. Dhlt. werden ebenfals zu dessen Befoderung das Ihrige mit beyzutragen geneigt seyn; Alss stellen Wir Deroselben anheimb, ob es Ihro beliebig, durch einen Ihrer dazu mit nötiger Instruction und Vollmacht zu versehenden Räthe ged. Leipziger Conferentz mit zu beschicken, und die Sache zum Stande bringen zu helffen. Wir wollen darüber Eurer Dhlt. Meinung nach Dero Gefallen erwarten und verbleiben Ihro p. Berlin, den 5. Sept. 1730.

An des Hh. Hertzogs zu Würtenberg Dhlt.

Nr. 168.

Borck sendet an das General-Directorium ein Schreiben der Gesandten in Wien und schliesst sich der in demselben ausgesprochenen Ansicht des Reichs-Vice-Kanzlers an.

Ein Hochlöbliches General-Ober-Finantz-Krieges- undt Do-

mainen Directorium wird aus der Copeylichen Anlage zu ersehen geruhen, was die Königlichen Rähte zu Wien, der von Brand undt Graeve, unter dem dato des 2ten hujus in der Sache wegen der im Teutschen Reich abzustellenden Handwercks-Missbräuche allerunterthänigst berichtet. Und gleichwie nun dasjenige, was nach dessen Inhalt des Hh. Bischoffs zu Bamberg und Wurtzburg Fürstl. Gnaden von dieser Sache geurtheilet, sehr wohl gegründet zu seyn scheinet, also will ich auch darüber Eines Hochlöblichen General-Ober-Directorij beliebiges Sentiment erwarten. Wann man anstat des vielfaltigen Hin undt Her-schreibens das Werck beim Reichs-Convent poussiret hätte, So würde dasselbe meines wenigen Dafür-haltens vielleicht schon zum Stande gebracht worden seyn, an stat dass es jetzo noch damit sehr weitläufftig aussiehet, undt vielleicht nimmer auf die jetzo intendirende Weise zum Schlus gebracht werden wird, der inconvenientzien zu geschweigen, welche daraus zu befahren, wann nicht ein universales Werck daraus im Reich gemacht werden solte, wie solches auch hochgedachter Bischoff gar wohl erkandt undt angemercket hat. Berlin, den 23. Septembris 1730. A. B. Borck.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 169. (Copia.)

Brand und Graeve in Wien berichten an den König die Ansicht des Reichs-Vice-Kanzlers, dass man eher einen Reichs-Schluss als einen Conferenzial-Schluss erlangen werde.

Wien, den 2. Sept. 1730. Allerdurchlauchtigster etc. Wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche und deshalb zwischen allerseits allerhöchst- und hohen Herren Einverstehenden in Leipzig zu beliebenden Zusammentrettung, haben Ew. Königliche Majestät allergnädigste Rescripta vom 28. Febr., 4. April und 12. Aug. c. mit allerdevotestem Respect erhalten, auch den anbefohlenen Antrag zu thun, nicht ermangelt. Wie aber dem hiesigen Hoff dieses Jahr hindurch die Italiaenische affairen alltäglich unendliche occupationes gegeben, nebst dem der Graff von Oedt und der Hoff-Rath oder Referendarius von Wiedemann, deren der erstere im Ertz Hertzogthum Oesterreich, der andere in Boheim die Handwercks-Policey- und commercien-Sachen zu respiciren haben, seit einigen Monathen zu Triest sich befinden, um vor Auffnehmung der daselbst etablirenden Handelschafft besorget zu seyn, so ist dieses heylsahme Werck gleichsahm erliegen blieben. Indessen habe ich, Graeve, gestern mit dem Reichs-Vice-Cantzler, Fürsten von Bamberg und

Würtzburg, über die Sachen gesprochen, und Ihme zugleich des Copeyl. anliegende Memorial behändiget. Seine Gedancken dabey sind sehr solide, und kommen mit dem höchsterleuchtetem Entwurff Ew. Königlichen Majestät fast mehrentheils überein, so dass Er selbst gantz nicht ungeneigt schiene, in seinen anvertrauten Bischoffthümern dergleichen Abschaffung zu befördern. Nur aber ratione modi, besorget derselbe, dürfften auf die hier oben vorgeschlagene Art, an statt der intendirenden guten Ordnung unendliche confusiones entstehen, bis nicht durchs Reich ein gantzes gemachet würde, wann die in denen Reichs-Städten und sonsten die unter der verbesserten Handwercks-Ordnung stehende, und diese hinwiederum jene nicht passiren liessen. Es sey immittels Ihme recht angenehm, dass man ihn an diese materie erinnern wollen, und da Ew. Königliche Majestät nebst derer Könige in Engelland und Pohlen, Majestät Majestät eine so höchst rühmlichste intention äussern, würde es so viel leichter, ehender, und nützlicher fallen, zum gemeinsahmen Reichs-Schluss zu gelangen, als vielleicht zu einem diesseits angetragenen, vorläuffigen Conferential-Schluss. Sein, des Fürsten von Bamberg und Wurtzburg, Behalts seyn auch schon würckl. das erforderte weitere Reichs-Gutachten vorhanden, und denen hochsten Reichs-Gerichten, ob sie dabey etwas zu erinnern finden, communiciret. Er wolle also gantz in Kurtzen fertig seyn, und mögte man nur nach einigen Tagen deshalb wiederum sich anmelden. Da auch Ew. Königliche Majestät von der Anno 1722 alhier publicirt seyn sollenden neuen Handwercks-Ordnung ein Exemplar verlangen: so berichten, dass sich bey der Oesterreich. Hoff Cantzley von selbigem Jahr nichts dergleichen befindet, und jede Zunfft ihre besondere Ordnungen und Privilegia von unterschiedenen Jahren habe. Solte aber die in Mähren gemachte Tuchmacher-Ordnung allergnädigst gemeynet seyn, so hat es damit die Beschaffenheit, dass sie zur observantz nie kommen, sondern gäntzlich supprimiret worden.

Wir verharren etc. Brand. Joh. Frid. Graeve.

Nr. 170. (Copia.)

Bericht des Reichs-Vice-Kanzlers an den Kaiser wegen der vom Preussischen Gesandten vorgeschlagenen Conferenz zu Ostern 1731.

Ad Relat. hum. de 2. Sept. 1730 aus Wien. Kayser p. Ew. Kayserliche Majestät ruhet in allergnädigsten Andencken, was Deroselben

von wegen Ihro Königlichen Majestät in Preussen Dero hiesiger Envoyé extraordinaire, ratione einer in Ew. Kayserlichen Majestät gesamten Erb-König-Reichen und Landen, wie nicht weniger denen Königlich Preuss. sodann denen Chur- und Fürstl. Sächss. auch Chur- und Fürstl. Braunschweig. Lüneburg. respec. Königreich und Landen zu concertirenden, und zu einer Zeit iisdem formalibus zu publicirenden Verfassung, die Abstellung derer bisherigen höchst ärgerl. Handwercks-Missbräuche betr. allerdevotest gantz ohnvorgreiffl. jedoch vorgestellet. Wann nun hierauff Ew. Kayserlichen Majestät höchst erleuchteten allergnädigsten Entschliessung versichert zu werden, vorhöchstged. Ihro Königliche Majestät in Preussen die Ehre und das Vergnügen noch nicht gehabt, immittelst aber dennoch aus Dero bey dem Reich-Convent zu Regensburg kund gewordenem Kayserlichen Commissions-Decret vom 12. Maji 1727 sattsam erhellet, wie höchst-nothwendig und gemeinnützl. Ew. Kayserliche Majestät eine solche Abstellung dieser gantz unleidentl. Handwercks-Missbräuche nach Dero höchsterleuchteten Einsicht und Reichs Väterl. Sorgfalt ermessen, also und da nun das allergdst hierüber erforderte Reichs-Gutachten sich vielleicht noch lange hinaus verziehen könte, Se. Königliche Majestät in Preussen nochmahls der beständigen ohnmassgebl. Gedancken sind: es werde doch immittels eine vorläuffige einmüthige Zusammensetzung so vieler ansehnl. König-Reiche, Chur-Fürsten, Fürstenthümer und Landen, an- und vor sich selbst nicht nur den gewündscheten effect haben; sondern auch andere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zur glückl. Nachfolge bewegen: jenes aber um so weniger zu verfehlen: Dieselbe weiter zu Kayserlichem allerhöchsten Gutfinden stellen: ob nicht allergdst dienlich ermessen werden mögte: etwan in der Stadt Leipzig in Kurtzen eine Conferentz zwischen einigen dahin ohne besondern Character zusammenzuschickenden Kayserlichen, Königlich Preuss., Chur- und Fürstlich Sächss., Chur-Hannover und Hertzogl. Wolffenbüttelschen genugsahm instruirten Bevollmächtigten zu belieben und zu veranlassen, welchenfalls Se. Königliche Majestät in Preussen Dero Neu-Märck. Kriegs- und Domainen-Cammer-Directorem, Hille, nebst dem Magdeburg. Kriegs- und Domainen Rath, Cellarius, hierzu ernennen werden. Alss ersuchen Ew. Kayserliche Majestät Se. Königliche Majestät in Preussen nochmahls allerinständigst, einer dem publico so gemeinnützl. und höchstnöthigen Veranstaltung grossmächtigst beyzutreten, und es verharret etc. Dero Rath etc.

Nr. 171.

Das General-Directorium will an der Leipziger Conferenz festhalten und ersucht den pp. Borck, in Wien ein Exemplar des eben erschienenen Reichsgutachtens zu verlangen.

Das Gen. p. Dir. dancket des Hh. G. L. von Borck Excellenz dstl. vor Communication der Königlichen Räthe zu Wien, von Brand und Graeve Berichts vom 2. hujus wegen der im Teutschen Reich abzustellenden Handwercks-Missbräuche. Undt gleichwie das Gen. p. Dir. nichts mehr als die Beschleunigung dieses heilsamen Wercks wünschet; Also hat es auch in solcher Absicht die Conferenz zu Leipzig zwischen abzuschickenden Bevollmächtigten Bedienten ohn Character von des Kaysers Mayestät wie auch von Sr. Königlichen Mayestät Unserm agsten Herrn, imgleichen von Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig in Vorschlag gebracht, gestalt es den auch noch der Meynung ist, dass bey dergleichen Conferenz die Principia, welchergestalt diese Sache zum gemeinen Besten woll zu fassen, vermuhtlich eher und leichter als auf dem Reichs Tag zu Regensburg festzusezen seyn dürfften, und wen sodann nur erst zwischen vorhöchstgedachten Puissancen ein Concert getroffen währe, mithin die Sache hiernechst auf dem Reichs Tag zum Vortrag gebracht würde, möchte der intendirte Zweck und der Beytritt von den übrigen Reich-Ständen, in specie auch von den Reichs Städten in Consideration des sich dabey zeigenden evidenten Nutzens woll so viel eher zu hoffen seyn. Da aber des Bischoffs zu Bamberg und Würzburg Fürstl. Gnaden gegen den Raht und Agenten Graeve erwehnet, das in dieser Sache das erforderte weitere Reichs Gutachten schon würckl. vorhanden, und selbiges den höchsten Reichs-Gerichten communicirt sey, ob sie dabey noch etwas zu erinnern fänden; So stellet das Gen. p. Dir. Sr. Excell. Gutfinden anheim, ob Sie sowoll dem von Brand und von Graeve zu Wien, als auch dem zum Broich zu Regensburg aufzugeben belieben wollen, auf Communication solchen Reichs-Gutachtens zu insistiren, und davon Copiam baldmöglichst anhero einzusenden. Berlin, den 30. Sept. 1730. v. Grumbkow.

An des Hh. G. L. von Borck Excell. nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 172. (Copia.)

Bericht des Sächsischen Sekretärs Braunsberg an den pp. Borck wegen Verhandlungen über Abstellung der Handwerks-Missbräuche.

Dresden, den 30. Sept. 1730. Hochwollgeborner Freyherr pp.

Das hiesige Geheimbte Consilium liess mir dieser Tagen auf ein letzthin übergebenes pro Memoria wegen Abschaffung der Missbräuche bey den Gewercken und Innungen durch den Geheimten Etats-Rath Fhh. von Leipziger mündlich sagen dass so gerne man auch die Sache beschleunigen und abthun wolte, so liesse es sich doch so geschwinde alss man gerne sehen möchte nicht thun, in dehm mit vielen Collegijs darüber vorhero communiciret werden müsste, da die erforderte Berichte zum Theil lange aussbleiben, man auch die Ober-Lausitz darüber vernehmen, und das nötige dazu reguliren müste, überdehm die Gewercke auf Ihre Privilegia zum Theil sehr bestünden und also die obgemeldte und viele andere Behindernüsse vorhero auss dem Wege geräumet werden müsten, bevor man mit effect sich der Sache wegen zusammenthun könte, indess würde das hiesige Geheime Consilium nicht ermangeln, dem Berlinischen Etats-Ministerio in Zeiten von allen Nachricht zu geben, damit man künfftige Oster-Messe in Leipzig diese Sache entamiren könne, wie dann der Wienerische Hoff selbst vor Abschaffung der Missbräuche gar sehr portiret wehre und hieselbst gewünschet würde, dass der Zweck baldigst erreichet werden mögte. Ich ersterbe p. Ludwig Braunsberg.

An des Hh. General von Borck Excell.

Nr. 173.

Der König sendet eine Copie des Sächsischen Schreibens an Hille und Cellarius.

Berlin, den 12. Oct. 1730. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Was der Secretarius Braunsberg unterm 30. Sept. jüngsthin wegen der vorgeschlagenen Conferenz, die Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche betreffend, aus Dresden an Unsern Gen. Lieuten. von Borck berichtet hat, solches geben Wir euch mittelst der abschrifftl. Beylage zu eurer Nachricht in Gnaden zu vernehmen. Sg. Berlin, den 12. Oct. 1730.

An den p. Hille zu Cüstrin und p. Cellar. zu Magdeburg.

Nr. 174.

Bericht des pp. Borck an das General-Directorium, das verlangte Reichs-Gutachten sei noch nicht erschienen. Er sende Copien der nach Wien und Regensburg gerichteten Schreiben.

Ich lasse Mir des Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und

Domainen-Directorij unter dem 30ten des nechstverflossenen Monats Sept. Mir zu eröffnen beliebtes Sentiment, wie nemlich die Sache wegen Abstellung der Handwercks-Misbräuche im Reich vorerst bey denen in Vorschlag gebrachten Leipziger Conferentzen tractiret werden könte, gantz gerne mit gefallen, halte aber doch indessen davor, dass es nicht schaden werde, das Werck auch auff dem Reichs-Tage zu Regensburg wieder in Bewegung zu bringen, und es dahin zu richten, damit das geforderte nähere Reichs-Gutachten, welches bis dato noch nicht, wie der Reichs-vice-Cantzler, Bischoff von Bamberg, vermeinet, erfolget ist, nechstens abgestattet werden möge. Was unter heutigem dato über dies Sujet an die Königlichen Ministros zu Wien und Regensburg rescribiret wird, davon kombt zu beliebiger Nachricht Copia hiebey. Berlin den 10. Octob. 1730. A. B. v. Borck.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 175. (Copia.)

Der König an Brand und Graeve in Wien wegen Anregung der Handwerks-Angelegenheit in Regensburg.

P. S. Auch p. Ist uns von dem näheren Reichs-Gutachten, welches in der Sache wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche auff das Kayserliche Commissions-Decret vom 12ten May 1727 erstattet seyn soll, nichts bekant, vielmehr im Gegentheil so viel wissend, dass seiter solchem Commissions-Decret diese Sache bey dem Reichs-Convent, zu Regensb. nicht weiter gereget worden, Derowegen dan der Reichs-Vice-Cantzler geirret haben wird, wan Er sich gegen Euch auff ein solch näheres Reichs-Gutachten besage Eurer gehsten Relation vom 2ten des letztverwichenen Monats Sept. bezogen. Es wehre wohl sehr gut, wan die Sache zu Regensburg wieder in Bewegung gebracht werden könte, wie es E. Kayserlichen Majestät ein leichtes seyn wird, dergleichen durch Dero daselbst habende Gesandtschafften zu veranlassen. Ihr habt auch solches dem Reichs-Vice-Cantzler und anderen Kayserlichen Ministris von deren Ressort diese affaire ist, aufs beste zu recommendiren und könte indessen bey denen Leipziger Conferentzen alles dergestalt praepariret werden, dass es nachgehends umb soviel leichter fiele bey dem Reichs-Convent ein gantzes und universales Werck daraus zu machen. Ut p. Berlin, den 10. Oct. 1730.

An die pp. von Brand und Graeve nach Wien.

Nr. 176. (Copia.)

Der König trägt dem Gesandten v. Broich in Regensburg auf, zur Erlangung eines Reichs-Gutachtens das Kaiserliche Commissions-Decret vom 12. Mai 1727 wieder in Erinnerung zu bringen.

P. S. Auch p. ergeben die dortigen Comitial-Acta, wasmassen das gesambte Reich in einem sub dato des 10. Sept. 1726 an E. Kayserliche Majestät occasione der damahls tumultuirenden Schuh-Knechte zu Augsburg erstattetem Reichs-Gutachten dieselbe ersuchet, dass Sie Dero Ratification über die Reichs-Gutachten zu ertheilen geruhen wolten, welche wegen Abstellung der bey denen Handwerckern eingeschlichenen Missbräuche den 3. Marty 1672 und 18ten Dec. 1680 ergangen, Ihro Kayserliche Majestät auch in Dero Commissions-Decret vom 12. May 1727 zu erkennen gegeben, wie Sie kein Bedenken trügen, das Project, so erm.tem Reichs-Gutachten vom 3ten Marty 1672 beygefüget worden wehre zu ratificiren; aldieweilen aber, seither ao. 1672 bis anher die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert hätten; So wolten Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmals erwarten, ob bey solchem project, vor dessen Publication, noch etwas zu erinnern wehre? Welchemnegst E. Kayserliche Majestät die Kayserlichen Patente über den Inhalt solcher Gutachten mit dem ehesten in das Reich ergehen, und selbige wie gewöhnl. publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkündigen lassen würden. Wie nun seither denn die Sache auff sich ersitzen blieben, und aldort weiter nichts darin vorgegangen ist; So habt Ihr mit denen Kayserlichen daselbst anwesenden Ministris deshalb zu sprechen, und von Ihnen zu vernehmen, ob es nicht dahin zu richten seyn mögte, dass das Kayserliche Commissions-Decret vom 12. May 1727 soviel das darin erforderte nähere Reichs-Gutachten anbetrifft, aldort in Ansage gebracht, und dadurch die Gesandten zu Einholung Ihrer principalen Instructionen veranlasset, nach deren Einlangung auch die Sache in deliberation gestellet, und solchergestalt dieses heilsame Werck zu guter vollenkommener Richtigkeit befodert würde. Ut p. Berlin, den 10. Oct. 1730.

An den p. von Broich nach Regensburg.

Nr. 177. (Copia.)

Bericht des pp. Broich an den König wegen Ansage des Commissions-Decrets vom 12. Mai 1727 und die darüber geführten Unterhandlungen.

Regensburg, den 23. Oct. 1730. Auch, Allerdurchlauchtigster p.

Habe in einer bey dem Kayserlichen Principal Commissario Fürsten von Fürstenberg besonders genommenen Audientz dasjenige so Ew. Königliche Majestät wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche in P. Sto. clem^mo^ vom 10. hujus mir allergnädigst befehlen lassen, Ihro Hochfürstl. Gnd. hinterbracht, zugleich Dieselbe ersuchet es in die Wege zu richten, damit das Kayserliche Commissions Decret vom 12. May 1727 zur Umsage und proposition kommen mögte. Es haben dieselbe mir darauff zur Antwort gegeben, dass Ew. Königlichen Majestät billig vom gesamten Reich der schuldigste Danck zu erstatten sey, dass allerhöchst Dieselbe wie in allen andern das Reich angehenden publiquen Angelegenheiten, also auch in dieser Sache Dero patriotischen Eiffer zu Erhalt und retablirung guter Policey, Beforderung der Handwercke und Manufacturen im Reich und Abstellung der dawieder eingerissenen grossen Missbräuche bezeigeten; Und da es freylich an dem, dass man nun eine Zeither auff Veranlassung des Chur-Maintz.-Directorii bey dem Reichs-Tag mehrentheils mit particulier Angelegenheiten einiger Reichs-Stände bemühet gewesen, diejenige Deliberationes aber, so in das Publicum und dessen Bestes einschlugen, zurückgesetzt hätte, so wären Ihro Kayserliche Majestät aus dieser Ursache bewogen worden an Dero hiesige Kayserliche Commission in eben dieser Materie die Abstellung der Handwercks-Missbräuche betreffend, und dass zu dem Ende das Commissions-Decret vom 12. May 1727 in Ansage und proposition kommen möchte, eine ernsthaffte Erinnerung abgehen zu lassen, welche auch mit der letzten Post bey der Commission eingekommen, und davon sofort dem Chur-Maintz.-Directorio die gehörige Nachricht gegeben worden, und zweiffelte Er, der Principal-Commissarius nicht, ermeldtes Directorium würde darauff bedacht seyn, dass diese Materie mit dem nächsten in deliberation gestellet werde. p. — Nachdem dieses mit gehöriger Dancksagung beantwortet, habe bey dem Chur-Maintz. Gesandten eben diese Erinnerung gethan, und was Ew. Königliche Majestät mir hiebey allergnädigst befehlen lassen, demselben eröffnet. Dieser hat die unterlassene proposition mehrermeldt. Commissions-Decrets auf allerley Weise, in specie mit denen Misshelligkeiten, welche die bekandte Zwingenberg. Sache im Jahre 1727 und folgenden verursacht, entschuldiget, dabey aber auch versprochen, seines Orts die Sache möglichst zu befördern, und zwar um so mehr, weillen Ihro Kayserl. Majestät deshalb bey Dero hiesigen Principal-Commission gleichfals Erinnerung thun lassen. Jetzt ermeldter Gesandter vermeinet, es würde nöthig seyn, dass die Kayserliche Commission vermittelst eines Commissions-Decreti dieses dem

Reich bekandt mache. Hingegen habe von dem Principal-Commissario gemercket, dass derselbe dafür hält, dass es dergleichen Decreti nicht bedürffe, söndern Moguntinus müsse ex officio diese Materie in Ansage bringen. Beyde mögen sich darum vergleichen. Inzwischen kommt es mir so vor, dass das Reichs-Directorium die Unterlassung der Proposition offtermeldten Commissions-Decreti ehender zu entschuldigen vermeinen wird, wann eine Kayserliche Erinnerung ihn dazu anweiset. Es kan' wohl seyn, dass die Zwingenberg. Sache jene Materie einige Zeit auffgehalten, indem bekandt, dass der Reichs-Tag dadurch einige Monathe in inactivitaet gerathen ist. Andere aber vermeinen, dass die proposition der Stände particulier Angelegenheiten Moguntino lucreuser sey, demnach die allgemeine Reichs-Angelegenheiten jenen zu Zeiten postponiret würden. Welches aber an seinen Ort gestellet lassen muss. Broich.

Nr. 178.

Borck und Podewils senden an das General-Directorium zwei Schreiben des pp. Broich in Regensburg und bitten um Instruktion in dieser Sache.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio communiciren Wir hiebey in Abschrifft, was Sr. Königlichen Majestät Minister zu Regensburg, der von Broich, unter 26. und 30. des nechstverflossenen Monaths Octobris, in der Sache wegen Abschaffung der im Teutschen Reich gewaltig eingerissenen Handtwercks-Missbräuche alluthgst berichtet. Wir ersuchen auch Ihre Excellentzien dienstl. dass Sie Uns, nach Dero Gefallen, fodersahmst wissen zu lassen geruhen wollen, welcher gestalt und in was terminis dieselbe dafür halten, dass ged. der von Broich über die Frage, ob es bey dem, was dieserhalb ao. 1672 von Reichs wegen vor gut befunden worden, lediglich zu lassen, oder annoch etwas dabey zu erinnern, oder zu verbessern nöthig zu instruiren seyn werde. Berlin, den 10. Nov. 1730. A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

An das General p.-Directorium.

Nr. 179. (Copia.)

Bericht des pp. Broich in Regensburg an den König, betreffend die Vorlage des Commissions-Decrets von 1727; Bayern werde widersprechen.

Regensburg, den 30. Oct. 1730. Allerdurchl. pp. Am 26. dieses hat das Chur-Maintz. Directorium das Kayserliche Commissions-Decret

wegen Abstellung der Handtwercks-Missbräuche in Ansage gebracht, man ist auch Tages darauff als am 27. zu Rath erschienen; Weiln aber unterschiedene Gesandtschafften verlanget, dass ehe und bevor diese Materie in proposition gestellet werde, man Ihnen einige Zeit gönnen mögte, umb sowohl in denen ante actis nachzusehen, als auch von Ihren Höffen die nöthige Instruction einzuholen, dieses auch Ew. Königlichen Majestät unterm 10. dieses Monaths an mich ergangenen allgdsten Befehl conform ist, So bin auch diesen Erinnerungen beygetreten, also dass der proposition dieser Materie auf etliche Zeit Anstand gegeben worden. In Bayern ist zwar die Einfuhr frembder Tücher und wollener Waaren verbothen, oder auch mit so schweren Imposten beleget, dass Einfuhr und Verkauff von selbsten cessiren werden; Weilen es aber in diesem Hertzogthumb an der Wolle fehlet, wenigstens man dafür hält, dass das Hertzogthumb Bayern zu des Landes Nothdurfft nicht genug Wolle fourniren kann, auswärtige aber sich auch wohl vorsehen werden, materiam primam aus Ihren territoriis ausführen zu lassen, So zweiffelt man, dass dieses Werck zum Stande kommen, oder auch von Dauer seyn werde. Womit p. Ew. Königlichen Majestät allerunthgster p. Broich.

Nr. 180. (Copia.)

Broich sendet an den König das Kaiserliche Commissions-Decret und bittet um Instruktion.

Regensburg, den 26. Oct. 1730. P. S. Auch p. ist das Kayserliche Excitatorium, dessen in einem P. Sto. bey meinem letzten alleruthgsten Bericht gedacht habe, puncto der Abstellung derer Missbräuche bey denen Handtwerckern, am 24. dieses, per modum eines Commissions-Decreti Statibus bekand gemachet, wovon eine Abschrifft sub A. hiebey befindlich; Weilen nun nicht zu zweiffeln, es werde diese Sache mit dem allernechsten in Ansage und zur proposition kommen, So werde Ew. Königlichen Majestät allergndsten Befehl und Instruction in Alleruthgkeit über diese Materie erwarten. Ut p. Broich.

Nr. 181. (Copia.)

Kaiserliches Commissions-Decret an die Stände wegen Erlass eines neuen Patents gegen die Handwerks-Missbräuche oder Erneuerung der früheren.

Kayserliches Commissions-Decret. Von der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers Allgdsten Herrn Herrn wegen, lassen Se Hochfl. Gnd.,

Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraff zu Fürstenberg pp., der Röm. Kayserlichen Majestät Würckl. Geheim. Rath und zu gegenwärtig allgemeiner Rs-Versamblung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius p. des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Vortrefflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten hiermit ohnverhalten: Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nicht, es werde Derer Sämbtl. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bey allhiesiger allgemeiner Rs-Versamblung anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten, annoch erinnerl. beywohnen, auch sonsten genugsahm bekandt seyn, wasgestalten man allerhöchst derselben occasione derer zu Augsburg tumultuirenden Schu-Knechte, in einem bereits unter dem 12. May 1727 dictirten allgdsten Commissions-Decret, an die Reichs-Versamblung gebracht worden, dass weilen die Missbräuche, Unordnungen und Wiederspenstigkeiten unter denen Handtwerckern im Röm. Reich sich fast täglich solchergestalt vermehrten, dass darüber hin und wieder viel und grosse Beschwerden einlauffen thäten, und obwohl Ihro Kayserlichen Majestät dabey zwar nicht unbekandt seye, was deshalben unter dem 3. Mart. 1672, imgl. unter dem 18. Dec. 1672 an Dero allhstseelig in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer am Reich gutächtl. wäre gebracht worden, Sie auch dabey Ihres allerhöchsten Orths wenig Bedencken findeten, So hätten sich jedoch die Zeiten und Weltsachen von obged. 1672. Jahr bis daher solchergestalt viel und merckl. geändert, dass allhst dieselbe zu mehrerer Sicherheit vor Ablassung derer in obged. Reichs Gutachten angerathenen Patenten vor gut befunden, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nochmahlig Räthe Gutbefinden zu erwarten, ob Sie es bey sothanen Projecten lediglich zu lassen, oder annoch etwas zu erinnern und żu verbessern nöthig finden mögten; Nachdem jedoch seithero darauff nichts erfolget, oder von einer Proposition dieses puncts etwas zu vernehmen gewesen; Ih. Kayserliche Majestät aber umb die schleunige Abhelff- und Verbesserung oberwehnter sich täglich verargender Zunfft-Sache verschiedentlich angegangen würden, als hätten Sie länger nicht anstehen können, deshalb nochmahlige Erinnerung zu thun, könten aber dabey nicht bergen, dass auf den Fall einer ausbleibenden Antworth Sie sich in kurtzer Zeit nicht würden entbrechen können, die vormahlen angerathene Verordnungen, und was dazu weiter gehörig, ohne weitern Anstand ins Reich ergehen zu lassen. Höchsterm. Ihro Hochfstl. Gnd. verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände fürtreffl. Räthen, Bottschafftern und Gesandten mit freund-

geneigt und gnädigem Willen beständig wohl beygethan, Signatum Regensburg, den 23. Oct. 1730. (L. S.) Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Nr. 182. (Copia.)

Broich in Regensburg bittet den König um Instruktion über etwaige beim Reichstage einzubringende Monita zu den Handwerks-Erlassen und sendet ein Promemoria des Sächsischen Hofes in Abschrift.

Regensburg, den 2. Nov. 1730. P. Stum. Allerdurchlauchtigster pp. Hat man denen Deliberationen über das Kayserliche Commissions-Decret wegen Abstellung der Missbräuche bey den Handwerckern solange Anstand gegeben, biss daran die hiesigen Gesandten von Ihren resp. Höfen sich mit zureichenden Instruction darüber versehen lassen können, gleich solches in meiner letztern Relation von dieser Materie allerunterthänigst gemeldet habe; weiln aber inzwischen nicht allein aus Ew. Königlichen Majestät allergnädigstem Rescripto vom 16. Mart. 1728 und dem dabey gefügten Bericht und Guthachten dero Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 23. Janu. ejusd. allergehorsambst ersehen, dass dero damahlige hiesige Gesandschafft die gehörige Insinuationes alhier thun solle, damit bey künfftiger Reassumirung dieser Materie auf die Monita ermelter Neu-Märck. Krieges und Domainen-Cammer die nöthige Reflexion genommen werde, Sondern auch allschon im Jahre 1725 der Chur-Sächsische Hoff durch den Hoff-Rath und Residenten Lautensack annoch gewisse Erinnerungen bey dem Reichs-Guthachten vom 3. Marty 1672 und 18. Decemb. 1680 dem Kayserlichen Hoff übergeben lassen, welche dem Vernehmen nach von Kayserlicher Majestät unterschiedenen Höfen communiciret, sonst aber von der Erheblichkeit seyn sollen, dass darauf billiger egard zu nehmen; So habe zwar ermelte Erinnerungen in hiesigem Ew. Königlichen Majestät Comitial-Archiv nicht auffinden können, dennoch aber nicht ermangeln sollen, eine anderweit her bekommene Abschrifft davon hiebey sub A. et B. allerunterthänigst anzuschliessen, Ew. Königlichen Majestät dabey allergehorsambst anheim stellend, wie weit ein und anderes von beyderley monitis, mit Dero votis secundiren solle, oder wohin allerhöchst Dieselbe in dieser Materie mich sonst instruiren zu lassen allgdst. gutfinden möchten. Datum ut in Rel. hum. den 2. Nov. 1730. von Broich.

Nr. 183. (Copia.)

An den König am 2. November aus Regensburg.

Pro Memoria. In sich haltend die Gedancken des Königlich Pohln.

und Churfürstlich Sächsischen Hofes, die Abstellung der Missbräuche bey denen Handwerckern betreffend.

1.

Nachdem die vielfältige und tägliche Erfahrung bezeuget, welchergestalt die Missbräuche bey denen Handwerckern zu einer solchen enormitaet gestiegen, dass solche kaum mehr zu bezähmen, so wäre wohl zu wünschen, dass solche überhaupt im gantzen Röm. Reich auf einmahl abgestellet werden könnten. Allermassen aber dieses General-Werck wegen vorauszusehender Schwürigkeiten allerdings sehr viel und lange Zeit erfordern würde, und bey dem zwischen Ihro Majestät dem Kayser, dann der Könige von Pohlen und Preussen Majestät Majestät und einigen andern Hohen mit Churf. und Ständen im Reich in Vorschlag gekommenen Concert anfängl. genug seyn kann, wann sich nur über denen am wenigstens erleidl. und Haubt-Missbräuchen, so da in dem schädl. Aufftreiben und Schimpffen, und zwarn sowohl bey Meistern alss Gesellen, vornehml. bestehen, pro interim vernommen, und solches hinführo so viel mögl. gäntzl. hintertrieben werden könnte: so haben zwar

2.

So viel das letztere, nehmlich das Aufftreiben und Schimpffen derer Gesellen betr., Ihro Majestät der Kayser bey der im Jahre 1722 publicirten so genandten neuen Österreichischen Handwercks-Ordnung auch schon Dero Absehen und Vorsorge darauf gerichtet, gleichwie aber

3.

Zu desto mehrerer Erreichung des hierunter führenden löbl. gemeinnützigen Endzwecks unumgänglich nöthig seyn will, dass auch dem bey denen Meistern in Schwang gehenden schädl. Schimpffen und Auftreiben jedoch in solcher Maass und mit solcher praecaution begegnet und abgeholffen werden möge, dass denenselben nicht alle Mittel durch guthe Ordnung die unruhige Gesellen im Zaum zu halten, gäntzl. benommen, sondern ein gewisser nöthiger modificirter Handwercks-Zwanck in seiner maasse gelassen werde, also wird Königl. Pohl. und Chürf. Sächs. Seits der sub Sig. O. hieneben liegende Aufsatz als ein Surrogatum des bissherigen missbräuchl. Auftreibens und Scheltens in unmassgebl. Vorschlag gebracht, und da die Tuchmacher- Fleischer Schlösser und Klempner Innungen des Churfürstenthum Sachsen damit bereits wohl zufrieden zu seyn sich erklähret, um so mehr davor gehalten, wann bey hiernechstiger Abfassung eines gemeinsahmen Concerts, soviel die Gesellen angehet, die neue Österreich. Policey Ordnung, soviel aber die

Meister betrifft, das nur angeregte Surrogatum zum Grund und Norm geleget, und sich also hierin vereiniget würde. dass nicht allein das schädl. Aufstehen der Handwercks Bursche aus ihren Werckstätten, und deren so nachtheiliges Austretten aus denen Städten und gar ausser Landes hintertreiben, sondern auch die Meister, alss welche ohnedem wegen ihrer schon festgesetzten Nahrung und Ansessigkeit leichter zu compesciren, inzwischen aber gleichwohl durch ihr bissheriges Schimpffen offtmahlen viel unfertige Händel erreget, gar wohl im Zaum gehalten, und hingegen von denen Meistern, alss wann man allen ihren hergebrachten, an sich selbst auch nicht zu verwerffenden Handwercks-Zwang nehmen wolte, mit Fug und Recht keine Beschwerden geführet werden könnten, inmassen denenselben dadurch gar ein starker Handwercks Zwang über die Gesellen verbleibet, und mithin sie des bissherigen missbräuchl. Auftreibens und Scheltens solchergestalt nicht bedürffen, wann nach Anleitung des mehr angeregten Surrogati sub Sig. O. kein Gesell, der seine Abschrifft vom Geburts und Lehr-Briefe nebst dem attestat von seinem letzterm Meister, dass er sich bey ihm wohl erhalten nicht vorzuzeigen vermag, einige Förderung auf dem erlerneten Handwerck bekommen kann, die Meister hingegen bey dessen angefangenen unfertigen Händeln ihn den Geburths- und Lehrbrief verkümmern und dadurch solange, biss er seinen Unfug verbüsset, an Orth und Stelle behalten können, wie dann

4.

Kein Zweiffel, dass durch sothane Abstellung des Schimpffens und Auftreibens sowohl bey Gesellen als Meistern zugleich viel andere Handwercks Missbräuche und unter andern der sogenannte Handwercks Gruss von selbsten wegfallen werden, damit aber auch

5.

Derjenigen nicht ungegründeten Besorgnüss vorgebauet werde, dass nehmlich die unruhige Meister und Gesellen, wann ihnen das Auftreiben in Ihro Mayestät des Kaysers in denen Königlich Pohl. und Churfürstlich Sächss. und Chur-Brandenburg. Landen untersaget wird, Gelegenheit suchen dürfften, zu Abfall der Fabriquen sich an andere ausser solchen Ländern gelegene Örther zu begeben, alwo ihnen dergl. Unfug annoch zu treiben nachgelassen sey; so scheinet

6.

Wohl der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, dass nicht nur mehrere Reichs-Mit-Stände, und besonders der Churfürst von Bayern, als wohin wegen derer in dasigen Landen befindl. vielen Tuch-Fabriquen

die Handwercks-Bursche häuffig wandern, zu dem zu errichtenden Concert mitgezogen, sondern auch die Reichs-Städte, welche ohnedem von denen unruhigen Handwercks-Burschen als ordentliche Äffgen gehalten werden, und wenigstens die nahe gelegene zu gleichmässigen Veranstaltungen, oder allenfalls doch zu einer Erklährung, dass sie die Übertretter bey Ihnen nicht dulden noch leyden, viel weniger in denen Zünfften fördern lassen wolten, disponiret werden mögten, obwohl

7.

Von darum das oben mehr berührte einsweilige Concert zwischen Ihro Majestät dem Kayser, dann Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, sowohl in Ansehung derer Königreiche als Churfürstenthums und übrigen Lande (immassen Höchst dieselbe in dem ersten auch hierunter die Conformitaet zu vermittlen sich angelegen seyn lassen werden) und des Königs von Preussen Majestät nicht aufzuhalten, sondern allerdings fortzusetzen, und würde

8.

Nach verglichener reciprocirl. Verbindlichkeit von selbsten sich ergeben, ob solches in Form einer Convention oder Pacti oder aber durch mutuelle Erklährung im Schreiben oder wie sonsten am füglichsten zu fassen seyn mögte.

O.

Entwurff, wie dem schädl. sogenanten Auftreiben ratione der Meister insonderheit abgeholffen werden könne, und ermeldten Meistern gleichwohl ein an sich selbst nicht zu verwerffender nöthiger Handwerckszwang verbleibe.

Es sollen hinführo in allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brief dem Handwerck, wo er lernet, gleich beim Anfang in die Meister-Lahde legen, und wann er lossgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalss und also beedes in originali in die Meister-Lahde zur Verwahrung geben, auch solang, biss er sich an einen gewissen Orth, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Handwercks-Siegel mitbringen muss, würckl. setzen und Meister werden will, daselbst zu lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen aus der Wanderschafft, wann er ablauffen und sich an andern Orthen um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch einmahl vor allemahl nicht mehr als eine einige bey Vermeidung unausbleibender Straffe unter dem Handwercks

Siegel und der Obermeister Unterschrifft von diesem seinen eingelegten Geburths und Lehr-Briefe auszuantworten, sowohl ein gedrucktes Attestat nach diesem formular

Wir geschworne Vor und andere Meister des Handwercks derer N. in der Churfürstl. Stadt N. bescheinen hiemit, dass gegenwärtiger Geselle Nahmens N. von N. gebürthig, so - - - Jahr alt und von Statur - - - auch - - - Haaren ist, bey uns alhier - - Jahr - - - - Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, stille, friedsahm und ehrlich wie einem jeglichen Handwercks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches wir attestiren und desshalb unsere sämbtl. Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fordern, geziemend ersuchen wollen. N., den p. (L. S.) N. Ober-Meister, N. Ober-Meister. (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen zu ertheilen schuldig und verbunden sey, mit welchen also der Gesell abwandert, und sich in der einlauffenden Stadt bey dem Handwerck meldet, auf dessen production ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, ohnweigerlich fordern sollen: Wann ihm nun an dem eingewanderten Orth Arbeit versprochen wird, muss er so bald als er selbige antritt seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifft vom Geburth und Lehr-Brieffe, imgleichen das erhaltene Handwercks-attestat in dasige Meister Lade zur Verwahrung ablegen, und so lange er von dar wieder abzuwandern gesonnen, darinnen lassen, verhält er sich an diesem Orthe wohl und will alsdann weiter wandern, so wird ihm seine eingelegte Kundschafft wieder zugestellet, und erhält alsdann von diesem Handwerck ein neues Attestat, das alte hingegen wird entweder in die Meister-Lade beygeleget, oder von denen Vor-Meistern in des Gesellen Gegenwart cassiret, daferne ihm aber an dem eingewanderten Orth keine Arbeit gegeben würde, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwercks auf sein vorgereichtes Attestat notiren, dass Umbfrage gehalten, aber kein Meister einen Gesellen gebrauchet, und also selbiger weiter wandern müssen, welchergestalt dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburths- und Lehr-Briefes unter dem Handwercks-Siegel und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat nicht versehen ist, und gleich darauf von keinen Meister, unter was praetext es auch geschehe, bey - - Rthl. Straffe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefordert oder ihm das Geschencke gehalten, oder sonsten ein ander Handwercks-beneficium erwiesen werden. Im Fall sich nun ein Gesell nicht wohl verhält, kann

ihm diese seine Kundschafft so lang, biss er sich der angeschuldeten Begünstigung entbrechen, verkümmert, mithin selbiger biss zu Austrag der Sache an Orth und Stelle bleiben und Fuss zu halten gezwungen werden.

Weilen aber öffters bey Abstraffung dergl. inculpatorum die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articlen einige Arth zu bestraffen nachgelassen, dabey allzu sehr zu excediren pflegen, so soll hinführo denen Meistern noch Gesellen einen Angeschuldigten vor sich allein keine Kundschafft zu verkümmern oder denselben zu bestraffen nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern als bey dem Handwercks-Herren, welcher allemahl einer aus dem Raths-Collegio ist, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen und in aller Kürtze, sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Handwercks-Herr auch, so ausser dem vor das Beysitzen von jedem Handwerck einen Zugang hat, dergleichen Dinge ohne Endgeld zu entscheiden verbunden seyn.

Wäre aber das Verbrechen so beschaffen, dass es durch eine geringe Handwercks-Straffe nicht verbüsset werden könnte, so hätten sie alssdann die Sache bey der ordentl. Obrigkeit anhängig zu machen; auf diese Arth kann also verhoffentl. gar wohl wegfallen, und man dennoch die Gesellen im Zaum halten; Es wird auch bey solcher Beschaffenheit, da jeder Handwercks-Pursch eine Kundschafft und Attestat seines wohl verhaltens wegen von Ort zu Orth bringen muss, der sonst gewöhnl. Handwercks Gruss, so nicht das geringste nützet, dagegen unter den Gesellen gantz enorme Straffen und daher entstehender Unfug, indem mancher Gesell etliche Thaler, wann Er in dem Gruss nur etliche Worte fehlet, büssen, oder auch wohl einen weiten Weg zurückwandern und denselben anders hohlen und besser lernen muss, abgeworffen werden können. Dafern aber nach emanirten Verboth des Auftreibens und erfolgten Zwangs sich dennoch ein oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender Massen seine in die Lahde gelegte Kundschafft vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihm die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstehen solte, derselbe wäre nicht allein auf beschehene schleunige Requisition eines jeden Orths Obrigkeit, da er aufgetrieben, in Ihro Kayserlichen Königlichen Königlichen Majestät Majestät Landen, wo er nur anzutreffen seyn möchte, zur Hafft zu bringen, sein Schimpffen und Auftreiben zu revociren, und an den Orth, wo es geschehen, wissend zu machen, anzuhalten, und nach befin-

den mit Gefängnüss, Zuchthauss oder Vestungs-Bau-Straffe zu belegen, solte aber ein dergl. auftreibender Gesell sich mit der Flucht salviren, in frembde Lande begeben und auf beschehenes Ansuchen bey auswärtigen Potentzen es zu dessen Auslieferung nicht zu bringen seyn, so könnte durch denjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths-Orth geschrieben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits verlangtes Vermögen, alss dessen zu hoffen habende Erbschafft verkümmert, auch derselbe, da er ausländisch wäre, oder nichts zu verliehren hätte, auf erstätteten allerunterthänigsten Bericht nach Beschaffenheit seines durch das Schimpffen und Auftreiben veruhrsachten Unheils vor Infam erklähret, und dessen Nahme an den Galgen geschlagen werden.

Nr. 184.

Das General-Directorium an Borck und Podewils wegen Instruirung des pp. Broich in Regensburg.

Das General p. Dir. dancket des H. Gen. L. von Borck und Würckl. p. H. von Podewils Excellenzien dstl. vor Communication des Geh. Rahts von Broich näheren Berichts vom 2. dieses Monats wegen Abstellung der Handwercks Missbräuche und ist der ohnmassgebl. Meynung, dass weil der Referent dasjenige, was bey dem Reichs Gutachten de ao 1672 von der Neu Märck. Kr. u. D.-C. erinnert worden, unter seinen Papiren bereits wieder aufgefunden hat, demselben aufzugeben seyn würde, in Conformitaet solcher Erinnerungen die Proposition gehörig zu thun, wobey ihm auch zugleich das gedruckte Project des Hannoverschen General-Gülde- und Ambts-Briefes, mit denen von gedachter Neu-M. Kr. u. D.-C. darüber gemachten monitis so dem Hochlöbl. Cabinet-Ministerio den 29. Jul. a. c. communiciret sindt, mitzugefertigt werden könte, umb dahin anzutragen, ob man sich von Reichs wegen über dergleichen General-Gülde Brieff vereinigen könne. Berlin, den 25. Nov. 1730. F. W. v. Grumbkow.

An des H. Gen. L. von Borck u. Würckl. p. H. von Podewils Excellenzien nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 185. (Copia.)

Instruktion des Königs an Broich in Regensburg, bei den Verhandlungen des Reichstages die zum Reichsgutachten von 1672 und zum Hannoverschen Gilde-Briefe erfolgten Erinnerungen der Neu-Märkischen Kammer zu Grunde zu legen.

P. S. Auch p. Da Ihr laut Eures gehsten Berichts vom 2. Nov.

jüngsthin die Abstellung der Handwercks-Missbräuche betreffend dasjenige wieder auffgefunden, was Unsere Neu-Märckische Kr. und Dom.-Cammer hiebevor bey dem, in dieser Materie ao 1672 erfolgten Reichs-Gutachten erinnert, So habt Ihr in Conformität solcher Erinnerungen Unsere Vota abzulegen. Es wird Euch auch hiebey ein Exemplar des Hannoverschen General-Gilde- und Ambts-Brieffes, mit einigen von ged. Cammer dabey gethanen Monitis zugefertiget, umb dahin anzutragen, dass man sich von Reichs-Wegen über dergleichen General-Gilde-Brieff vereinigen mögte. Ut p. Berlin, den 9. Dec. 1730.

An den p. von Broich nach Regensburg.

Nr. 186.

Der König an Hille und Cellarius in Magdeburg wegen der an Broich in Regensburg gelangten Nachricht.

Berlin, den 26. Dec. 1730. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Aus dem copeyl. Beyschluss habt Ihr zu Eurer Nachricht zu ersehen, was Wir wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich an Unsern Geheimbden Raht von Broich zu Regensburg unterm 9. dieses Monats anderweit aldst. rescribirt haben. Seyn p. Geben Berlin, den 26. Dec. 1730. F. W. v. Grumbkow.

An den p. Hille zu Cüstrin, in sim. an den p. Cellarius zu Magdeburg.

Nr. 187. (Copia.)

Bericht des pp. Broich in Regensburg, dass es bei dem Reichs-Gutachten von 1672 wohl werde belassen werden, da es jedem Reichsstande unbenommen sei, selbstständig Aenderungen vorzunehmen.

Regensburg, den 25. Dec. 1730. Allerdurchl. Dasjenige was Ew. Königliche Majestät wegen Abstellung der Handwercks Missbräuche vermittelst eines P. Sti. vom 9. huj. mir allgdst befehlen lassen, dessen Empfang habe mit letzterer Post allergehorsamst gemeldet; Nun werde zwar nicht ermangelen, wan diese Materie zur proposition komt, gemäss Ew. Kayserlichen Majestät allgdsten Befehls, dahin anzutragen, dass man sich von Reichs wegen über dergleichen General-Gülde-Brieff, wovon Ew. Königliche Majestät einen Abdruck mir allgdsten zufertigen lassen, vereinigen mögte.

Allein, so wie ich vernehme, wird man es überhaubt bey dem von Kayserlicher Majestät bereits ratificirten Gutachten bewenden lassen, und nur vernehmen, ob seit der Zeit etwas vorkommen sey, oder auch

anjetzo etwas erinnert werden könte, welches ermeltem Reichs-Gutachten locis congruis mit Beybehaltung dessen Connexion annoch eingerücket werden könte. So mögte es auch schwer und langsahm hergehen, ehe und bevor aus dem mir allergdst zugesandten Exemplar sämbtl. Gesandschafften sich informirten und darüber instruction einholen könten.

Ferner, so komt vorietzo das Haubtwerck darauf an, wie durch ein Reichs-Gesetze denjenigen Missbräuchen abgeholffen werde, welchen ein Reichs-Stand vor sich allein nicht steuern kan, worunter das Auftreiben vornehmlich mitgehöret. In allen übrigen Fällen ist man allhier der ohngezweifelten Meinung, dass einen jeden Churfürsten, Fürsten und Reichs-Stand frey bleibe, nach befinden darunter zu verfügen, was jeden Orts Gelegenheit und Wohlstand erfodert. Also dass wan man gleich alhier difficultät machen solte, bey dergl. General-Articuls-Briefe sich aufzuhalten, Ew. Königlichen Majestät dennoch bey Einführung desselben in Dero sämbtlichen Reichs-Landen von Niemand Ziel und Maas gesetzet werden kan; Wie dan im Jahr 1672, da man in dieser Sache des vorhin ermldt. Reichs-Gutachtens sich vereiniget hat, demselben die expresse Clausul, dass nemlich einem jeden Reichs-Stand nach Befinden und Gelegenheit seiner Lande darunter ein oder andere Änderungen zu machen frey bleiben solle, eingerücket werden solle; welches aber nachher dennoch nachgeblieben, vermuthl. weil man dafür gehalten, dass ohne dergl. Reservation den Reichs-Ständen voriges ohnbenommen sey.

Diesem allen ohnerachtet werde nach der Vorschrifft Ew. Königlichen Majestät allgdsten Befehls und Instruction in beyden Höheren Collegiis mit Dero Votis mich vernehmen lassen und zu seiner Zeit davon allergehorsamst berichten. Womit ich p. Ew. Königlichen Majestät allerunterth. p. v. Broich.

Nr. 188. (Copia.)

Brand und Graeve senden eine Abschrift des Oesterreichischen Landesfürstlichen Edikts von 1723.

Wien, den 23. Dec. 1730. Allerdurchl. pp. Ew. Königlichen Majestät haben Uns jüngsthin allergnädigst aufgegeben, von derjenigen Neuen Handwercks-Ordnung, so in dem Ertz-Hertzogthumb Österreich ao 1722 verfasset und publiciret worden seyn solle, ein Exemplar alluthgst einzusenden, worauff Wir den 2. Sept. c. altuthgst berichtet, wie sich von selbigem Jahr nichts finden wolle. Nachdem Uns aber seitdem

ein ao 1723 ein deshalb publicirtes Landes-Fürstl. Edict zukommen, so fügen selbiges allgehst hierneben, und beharren pp. Ew. Königlichen Majestät. Brand. Graeve.

Nr. 189. (Copia.)

Landesfürstliches Edikt Carl's VI. gegen die Handwerks-Missbräuche vom Jahre 1723.

Wir Carl der VIte von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser p. entbiethen N. allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Unseren Getreuen Vasallen, Insassen, Bürgern und Unterthanen, was Standes, Würden oder Wesen Dieselben sind, insonderheit aber allen Hoffbefreyet- und Bürgerl. Meistern und Gesellen derer Handwercker insgemein, wo sie in Unsern Österreich. Erb-Landen wohnhafft und angesessen seynd, Unsere Kays. und Landes-Fürstl. Gnaden, und alles Gutes, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Uns schon öffters missfällig beygebracht worden, dass die Handwercks-Bursche sich nicht allein ihren Meistern, sondern auch der von Uns auffgestellten Obrigkeit freventlich wiedersetzen, Unseren zu Erhaltung guter Mannszucht und Auffnahm derer Handwercker gdst gemachten Ordnungen nicht nachleben, und wenn Sie darzu angehalten werden wollen, oder sonst einem Gesellen was zustehet, nicht allein sogleich aus der Arbeit auffstehen, sondern auch die in der Arbeit bleibende Mit-Gesellen mittelst verbothener Scheltung aus denen Werckstätten vertreiben, sich zusammen rottiren, und solchergestalt ihren Unfug durch Sperrung der Arbeit behaubten, und anstatt dass Sie, Gesellen, ihre vermeintl. Beschwerung bey der gehörigen Obrigkeit anbringen und ihre Ausrichtung geziemend erwarten, mit derley Auffrühren ihr Verlangen mit trutzen und pochen erzwingen wolten. Wie nun aber hiedurch der Meister in seiner tägl. Nahrung und Gewerb gehemmet, das gemeine Wesen mit nöthiger Arbeit nicht hinlänglich versehen, andern auch zum Ungehorsahm Anlass gegeben wird: Wir aber als Herr und Landes-Fürst solche Missbräuche und Höchststraffbahrl. Auffrühre in Unsern Landen ferner zu gestatten keineswegs gesinnet seyn:

Alss ist an alle und jede Handwercks-Zünffte derer Gesellen, Knecht und Jungen Unser gndst. und ernstl. Befehl und wollen, dass hinführo keiner, weniger alle zugleich, unter was Vorwand es immer sey, aus der Werckstatt ausser der Zeit ausstehen, sondern wann Sie, Gesellen, gegründete Beschwerde, entweder unter einander, wieder die Meisterschafft, oder sonsten habe, dieselbe bey der vorgesetzten Obrigkeit, der Ordnung nach anbringen und allda recht erwarten, so Ihnen

auch ohne Weitläufftigkeit gantz schleunig ertheilet werden solle. Da nun jemand dawieder handeln, eigenmächtig aus der Arbeit austreten, oder seine Mitgesellen durch die ohne dem schwer verbothene Scheltung aus der Werckstatt vertreiben würde, der oder diese sollen Vermög dieses Unsers Mandats das von Ihnen erlernte Handwerck weiters zu treiben, hoc ipso untüchtig, mithin auch zu Erhaltung der Meisterschafft, oder Hoff-Freyheit, in gesambten Unsern Erb-Landen auff ewig unfähig seyn, die Auffrührer aber als Friedens-Stöhrer Unserer Landes-Fürstl. Befehle angesehen, also gleich mit arrest beleget, in Band und Eisen zur öffentl. Arbeit nacher Belgrad oder ein anderes Grentz-Hauss verschaffet, oder wohl gar, nach Beschaffenheit derer Umbstände, wieder Sie mit galeeren Straffe, Ewiger Landes-Verweisung, auch Leib und Lebens-Straff verfahren werden. Betreffend aber die Scheltung derer in Arbeit verbleibenden Mitgesellen, seynd dieselben denen von Unsern Vorfahren auffgerichteten Handwercks-Ordnungen ohne dem zuwieder, welche Wir hiemit in allen puncten erfrischet, und denenselben unabbrüchig nachgelebet wissen wollen, massen auch ein dergl. Gesell oder Meister nicht für gescholten gehalten, sondern bey seiner Arbeit gelassen, und dergleichen Schelter, oder derjenige, welcher neben dem vermeintl. gescholtenen nicht arbeiten wollte, von jedes Orths Obrigkeit unverweigerlich auf ersteres anzeigen, entweder des beleidigten oder dessen Meisters, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Wiedersetzlichkeit, mit Würckl. Geldt oder Leibes-Straffe ohne alle Verschonung beleget werden solle.

Ferners haben Wir auch missfällig vernommen, dass einige Wirthe oder andere Leute in allhiesigen Vorstädten dergleichen aus der Arbeit ausgestandene wiederspenstige Handwercks-Purschen Unterschleiff geben, dieselbe nicht allein mit Speiss und Tranck versehen, sondern auch zu Ausführung Ihres sträfflichen Unternehmens die benöthigte Geldt Mittel vorstrecken.

Wann nun künfftighin Jemand dessen überwiesen würde, dieser soll nicht allein desjenigen, was er auf obige Weise denen Handwercks-Purschen hinaus geborget oder vorgestrecket, verlustig seyn, sondern auch von Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer mit obigen Straffen, als Mithelffer derer Auffrührer beleget werden. Gebiethen darauf allen und jeden Obrigkeiten, Bürgermeistern, Richtern und Handwercks-Zechen derer Meisteren, Gesellen und Jungen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, dass Sie ob dieser Unserer Satz und Ordnung (welche eine jede Handwercks-Zunfft zu Ihrer

und der Gesellen Lade legen und alle Quartal öffentl. ablesen lassen sollen) festiglich halten und handhaben, darwieder nichts thun, noch andern zu thun gestatten, in keinerley Weiss, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnade und Straffe zu meiden. Es beschiehet auch hier in Unser ernstl. Will und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien, den 30. Jun. 1722. Unserer Reiche pp. Carl. (L. S.) D. L. Gr. v. Sintzendorff. G. C. G. v. Stürgch. ad. mdt. S. C. et C. M. ppa. Nicolaus Puntz.

Nr. 190. (Copia.)

Bericht des pp. Broich in Regensburg an den König, dass die Handwerks-Angelegenheit bei allen drei Reichs-Collegien zur Proposition gekommen sei. Uebersendung der Protokolle des Kurfürsten- und Fürsten-Collegiums.

Regensburg, den 22. Febr. 1731. P. S. Auch, Allergnädigster pp. Ist bey letzterem am 19. dieses gehaltenen Rath in allen dreyen Reichs-Collegiis die Sache, betreffend die Abstellung der bey den Handwerckern eingerissenen Missbräuche zu proposition gekommen, und wird man bey morgendem Raths-Tage mit denen darüber anzustellenden deliberationen, und zwar ratione modi, nach Massgebung der allerunthst hiebey angeschlossener protocollorum des Churfürstl. sub No. 1 und des Fürstl. Collegii verfahren. In der im Fürsten-Rath geschehener proposition wird zwar der grossen Stein-Metzen-Hütte zu Strassburg, und des am 16. Marty 1707 unter anderen deshalb ergangenen Reichs-Gutachtens gedacht, und gehet man auch mit den Gedancken umb, wie selbige ins Reich zu verlegen, und dadurch die Beruffung der Stein-Metzen, sowohl Meister als Gesellen ausser den Grentzen Teutschlandes nach Strassburg, künfftig zu evitiren. Weiln man aber wegen jetziger Conjuncturen, und sonst vor der Hand Bedencken findet, diese particulier Handwercks-Sache vorzunehmen; So wird auch aus dieser Ursache selbige anjetzo zur proposition nicht kommen. Ut p. Broich.

Nr. 191. (Copia.)

Protokoll des Kurfürsten-Collegiums.

Lunae, den 19. Febr. 1731. In Collegio Electorali. Chur-Maintzische Gesandten proponirten:

Es sey erinnerlich, dass das den 4. Octbr. 1726. wegen der damahls in des Heil. R. Reichs Stadt Augsburg tumultuirenden Schueknechte erstattete Reichs-Gutachten durch das den 12. May 1727 p. dict. publ.

communicirte Kayserliche Commissions-Decret allgdst ratificiret worden, und Kayserliche Majestät in diesem sowohl, als in Dero erfolgten, den 24. Oct. 1730 gleichfals Statibus dictirten Kayserlichen Commissions-Decret zu vernehmen gegeben, wie dass Sie auch den Inhalt des darin angezogenen Reichs-Gutachtens vom 3. Marty 1672 und 18. Dec. 1680 sambt dem in Abschrifft sub No. 1 beygelegten vormahligen project zu Abstellung der eingerissenen Missbräuche bey den Handwerckern im Heil. Röm. Reich genehm zu halten kein Bedencken getragen. Weiln aber von ao. 1672 bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert: So hatten allerhöchst dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorher nochmahl erwarten wollen, ob bey solchem project, vor dessen publication noch etwas zu erinnern seyn mögte: Welchen nach Se. Kayserliche Majestät die Kayserlichen patentes über den Inhalt solcher Rs-Gutachten mit ehesten ins Reich ergehen und selbige gewöhnl. massen publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkünden lassen würden.

Alss stelten die Chur-Maintzische zu belieben, ob Ihre Excell. Ihre hochvernünftige Meinungen hierüber eröfnen mögten.

Electorales wolten diese proponirte Materie wegen Missbräuche der Handwercker nächsten Rath Tag im Churfürstl. Neben Zimmer vornehmen, und dieselbe zu einem gedeyl. Schluss praepariren.

Nr. 192. (Copia.)

Protokoll des Fürsten-Collegiums.

Montags, den 19. February 1731. In Collegio Principum in Circulo.

Saltzburg. Es hätte das Chur-Maintz. Directorium denen Fürst. angezeiget, welchergestalt die wegen des Capitain-Ingenieur Drescheribe, und dann in der Hochstifft-Lüttich. Moderations-Sache, und letz. auch von wegen der Reichs-Vestung-Versorgungs-Sache, von allen 3 Reichs-Collegiis beliebte Conclusa der Kayserlichen höchstansehnl. Principal-Commission geziemend behändiget, und von höchst Deroselben mit der Zusage angenommen worden wären, dass Sie solche an seine allerhöchste Gehörde geziemend übersenden wolten.

Sonst wäre bekannt, was in Policey-Sachen, sonderlich wegen Abstellung der von Zeit zu Zeit bey denen Handwerckern eingeschlichenen dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Missbräuche Ihro Kayserlichen Majestät allbereits den 3. Marty 1672 und 18. Dec. 1680 für allerunthgste Reichs-Gutachten erstattet; solches auch mit Gelegen-

heit der grossen Steinmetzen-Hütten zu Strassburg und dahin beschehenen Beruffung der Meister und Gesellen aus dem Reich, den 16. Marty 1707 wiederholt worden seye.

Wann nun aber aus denen unterm 13. May 1727 und 24. Octobr. 1730 anhero weiters erlassenen und per dictat. publ. communicirten in die heutige Ansage gebrachten Kayserlichen Commissions-Decretis die Uhrsach zu ersehen, wodurch allerhöchstbesagte Ihro Kayserliche Majestät vor allergnädigster Genehmhaltung obiger Reichs-Gutachten bis hiehero abgehalten worden, und dahero von dem Reich in specie zu wissen verlangen, ob Ihro nicht bey denen in so geraumer Zeit sich vielfältig geänderten Welt-Sachen über obiges noch ein mehrers, und zwar ohne weitern Verzug allergehorsamst angerathen werden wollen; So stellete man Directorii wegen allerseits vortreffl. Gesandschafften anheim, wessen sie sich in ein so andern ferner zu erklähren belieben lassen wolten? Allein dieses recommendirende, dass man zu besserer und leichterer Fassung des Wercks Eingangs erwehntes Reichs-Gutachten vom 3. Martii 1672 zum Grund behalten und allenfalls die monita locis congruis abgeben möchte.

Status. Wären erböthig, über die anjetzo proponirte Materie in proxima, und zwar zu Gewinnung der Zeit und mehrern Beförderung der Sache, sich nachdem in der Proposition vorgeschlagenen Modo im Neben-Zimmer vernehmen zu lassen. Quibus discessum.

Nr. 193. (Copia.)

Bericht des pp. Broich in Regensburg an den König, dass der Reichstag das Reichsgutachten von 1672 unter Einfügung von Bestimmungen allgemeiner Natur beizubehalten beschlossen habe.

Regensburg den 26. Febr. 1731. P. S. Auch, Allergnädigster p. Bey letzterm Raths-Tag hat man mit denen deliberationen über die Abschaffung der Missbräuche bey den Handwerckern den Anfang gemacht, und wird man hoffentl. noch vor Ostern damit fertig werden. Der gantze Contextus des Reichs-Gutachtens de ao. 1672 wird beybehalten und verlesen, dasjenige aber, so dabey moniret wird, loco congruo sofort eingerücket. Wobey es nur die Meinung hat, bey den Puncten sich aufzuhalten, welche ein oder mehrere Reichs-Stände vor sich allein nicht haben können, sondern in welchen vom gantzen Reich eine generale Vorsehung geschehen muss, die particularia hingegen wird man Statibus in ihren territoriis nach deren Zustand einzurichten überlassen. Es wird dieses verhoffentl. Ew. Königlichen Majestät allgdsten Intention

conform seyn und ermangeln nicht, so bald die Conclusa Collegium fertig, und man zum Reichs-Gutachten komt, diese allergehorsamst einzusenden. Datum in Rel. hum. p. Broich.

Nr. 194. (Copia.)

Bericht des pp. Broich in Regensburg an den König in Betreff der Reichstags-Verhandlungen über unehrliche Geburt.

Regensburg, den 1. Marty 1731. Allerdurchl. p. Bey letzterm Rath hat man die Deliberationes in der in Ansage stehenden Materie, die Abschaffung der Handwercker Missbräuche betr., fortgesetzet und dabey in dem Churf. Collegio sonderlich in Erwegung genommen, was künfftig vor Leuthe im Röm. Reich in Ansehung ihrer oder ihrer Eltern vorigen Lebensarth oder Abkunfft von Handwerckern auszuschliessen seyn oder nicht, und wie weit die ex sordido vitae genere vel aliam ob causam contracta levis nota macula auff die Kinder und deren Nachkommen, wann diese einer anderen Lebensarth sich befleissigen, sich erstrecken solle, und diese vor Handwercks-unfähig zu halten seyn oder nicht? Man ist auf diese Gedancken aus der Ursach gerathen, dass man denen Kindern und Nachkommen derer S. V. Abdecker und anderer dergl. Leute alle Mittel, sich auf andere Weise ehrlich durchzubringen, im Gemeinen Wesen abgeschnitten werden, inzwischen aber die Anzahl derselben sich tägl. vermehret, kein anderer Weg ihnen gemeiniglich übrig ist, als unerlaubte und straffbahre Mittel zur Hand zu nehmen, wie man dann insgemein unter grossen Banden von Dieben, Räubern, Ziegeunern p. dergleichen Leute mit antreffen wird. Und da die Reichs-Städte bisher die meiste Ungelegenheit von denen bey den Handwerckern eingerissenen Missbräuchen empfunden: So sind die Reichs-Städtische Deputirte in Beytragung ihrer monitorum in fleissigem und embsigen Begriff. Wie dann zu seiner Zeit und sobald etwas von dieser Materie zum Protocoll komt, alles und jedes Ew. Königlichen Majestät allergehst. von mir eingesand werden soll. Womit p. Ew. Königlichen Majestät allerunthster p. Broich.

Nr. 195. (Copia.)

Bericht des pp. Broich an den König, die Verhandlungen würden sich bis Ostern hinziehen. Einsendung der Specification der Relationen und Postscripta.

Regensburg, den 5. Marty 1731. Allerdurchl. p. In allen dreyen Reichs-Collegiis wird wegen Redressirung der Handwercker Miss-

bräuche mit denen Deliberationibus fleissig continuiret. Weil es aber dennoch langsam damit von statten gehet, so mögte wohl ehe und bevor man zum Reichs-Gutachten gelangen wird, mehrere Zeit dazu erfodert werden, als man anfängl. sich vorgestellet hat, und solte nunmehro fast zweifelen, dass man vor Ostern zwischen beyden höheren Collegiis zur Re- und Correlation kommen werde. Die in abgewichenem Monat Febr. von Ew. Königlichen Majestät eingelangte allergdste Re- und Post-Scripta werden in Beylage sub A specificiret, und sub B die von mir allerunthst erstattete Relationes. Womit ich p. Ew. Königlichen Majestät allerunthster p. Broich.

Nr. 196. (Copia.)

Die Postscripta vom Monat Februar in Handwerkssachen.

Specification der allerunterthänigsten Relationen und P. Sten, so im Monat Febru. 1731 aus Regensburg abgegangen.

No. 16, P. S. Abstellung der Handwercks-Missbräuche kommt in proposition.

No. 17, P. S. Abschaffung der Handwercker-Missbräuche.

Nr. 197.

Nachricht der pp. Borck und Podewils an das General-Directorium über einen Bericht des pp. Broich. Bitte um etwaige Instruktionen.

Wir geben uns die Ehre, dem Königlichen General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio hiebey in Abschrifft zu communiciren, was der Geheimte Raht von Broich, de dato Regensburg, den 8. hujus, die deliberationes in Handwercks-Sachen betreffend, allerunterthänigst berichtet. Ihre Excellentzien werden daraus den guten Success dieser Sache ersehen, und dafern Dieselben allenfalls noch ein und anderes dabey zu erinneren und anzumercken haben, uns solches an die Hand zu geben gelieben. Berlin, den 22. Marty 1731. A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 198. (Copia.)

Bericht des pp. Broich an den König wegen Fortganges der Verhandlungen beim Reichstage.

Regensburg, den 8. Marty 1731. Allerduchlauchtigster pp. Dasjenige, so Ew. Königliche Majestät unterm 24. und 27. vorigen Monaths allergnädigst an mich rescribiren und befehlen lassen, die fleissige Com-

munication mit dem hiesigen hochfürstl. Onoltzbach. Gesandten, in der Mecklenburg. und andern von Kayserlicher Mayestät an das Reich gebrachten Sachen, den in der Jülich und Bergischen Successions-Sache von der Chur und fürstl. Sächsischen Häusern von neuem erhobenen Process, die Religions-Beschwerden der Evangelischen zu Althausen ins Besondere betreffend, habe am 6. dieses Monaths mit allerunterthänigster Veneration erhalten. Die Deliberationes in den Handwercks-Sachen continuiren mit gutem Success; in dem fürstl. Collegio ist man mit dem Concluso schon fertig, und selbiges vor ein paar Tagen privatim dictiret worden. In dem Churfürstl. Collegio wird man vermuthlich morgen gleichfalls damit fertig werden, demnach annoch vor den Feyertagen mit der Re- und Correlation in beyden höheren Reichs-Collegiis verfahren können. Womit zu Ew. Königlichen Mayestät allerhöchsten Hulden etc. und verharre Ew. Königlichen Mayestät pp. Broich.

Nr. 199.

Borck und Podewils senden das zu Stande gekommene Reichs-Gutachten an das General-Directorium.

Da nunmehro das Reichs-Gutachten wegen Abstellung der im Teutschen Reich bey den Zünfften, Gilden und Handwerckern eingeschlichenen höchstschädlichen Missbräuche völlig ajustiret worden, dergestalt, dass nur noch die Kayserliche Ratification darüber erwartet wird, So haben wir nicht ermangeln wollen, solch Reichs-Gutachten nebst allen seit den 2. Marty c. deshalb ergangenen Actis Comitialibus hiebey zu übersenden, und zwar in Originali, weil die Zeit nicht leiden wollen, von solchen weitläufftigen Schrifften Copey zu machen, weshalb wir auch Ihre Excellentzien dienstl. ersuchen, wann Sie sothaner Piecen nicht mehr benöthiget seyn werden, uns dieselbe ohnbeschwert zu remittiren. Berlin, den 14. July 1731. A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

An das General-Ober-Directorium.

Folgt die »Beylage sub Sign. O zu dem Reichsgutachten vom 22. Junii 1731, der Handwercker Missbräuche betreffend, gehörig«.

Nr. 200.

Das General-Directorium sendet das Reichsgutachten an Borck und Podewils zurück und wünscht baldige Kaiserliche Ratifikation.

Das General p. Dir. dancket der Herren Würckl. Geheimten Etats und Cabinets-Ministres von Borck und von Podewils Excellentzien hie-

durch dienstl. vor die gütige Communication der hiebey zurückgehenden Comitial-Acten wegen des nunmehro adjustirten Reichs-Gutachtens in der bekandten Materie, die Abstellung der schädlichen Missbräuche bey denen Handwerckern, Zünfften und Gilden im Teutschen Reich betreffend, und wünschet nichts mehr, als dass die Kayserliche Ratification über solches dem gemeinen Wesen so sehr erspriesslichen Reichs Gutachten je eher je lieber erfolgen möge, gestalt den auch die Beforderung itzt gedachter Ratification Ihren Excellenzien bestens recommendirt wirdt. Berlin, den 23. July 1731. von Viebahn.

An des Herrn etc. v. Borck u. v. Podewils Exc., nom. des Gen.-Dir.

Nr. 201.

Borck und Podewils wünschen vom General-Directorium Instruktion wegen Beantwortung der Braunschweigischen Monita in Handwerkssachen.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio haben wir hierbey in Copia zu übersenden nicht ermangeln wollen, was der hiesige Comitial-Ministre zu Regensburg der von Broich wegen gewisser monitorum berichtet, so der Chur-Braunschweigische Gesandte bey der Handwercks-Sache communiciret und verlanget, Se. Königliche Mayestät wolten allergnädigst mit dahin concurriren, damit zugleich auch in Dero Reichs-Landen solche in dem letztern Reichs-Gutachten nicht attendirete sondern ohnabgestellet gebliebene Missbräuche auch abgeschaffet werden mögten. Wir stellen Ew. Excellentzien dienstlich anheim, ob es beliebig, uns ohnbeschwert wissen zu lassen, wie und welchergestalt Sie vermeinen, dass gedachter H. von Broich dieserhalb zu bescheiden seyn mögte. Berlin, den 4. Sept. 1731. A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 202. (Copia.)

Broich sendet an den König die Braunschweigischen Monita.

Regensburg, den 23. Aug. 1731. P. S. Auch, Allergnädigster König und Herr, Sind mir dieser Tagen von dem Chur-Braunschweig. Gesandten die hier sub Lit: A angeschlossene Monita bey der vorigen Handwercks-Sache communiciret worden, mit dem Ersuch, selbige Ew. Königlichen Mayestät einzusenden, ob allerhöchst Deroselben gefällig seyn möchte, dahin allergdst mit zu concurriren, damit zugleich in Ew. Königlichen Mayestät Reichs-Landen diese in dem letztern Reichs-

Gutachten nicht attendirte, sondern ohnabgestellet gebliebene Missbräuche auch abgestellet würden. Wie mir nun wohl wissend, dass bereits vor einigen Jahren Ew. Königliche Mayestät dieser Sachen halber mit der Chur-Braunschw. Regierung zu Hannover eine Correspondentz pflegen lassen; So habe dem Verlangen vorermelten Gesandtens mich nicht entziehen mögen, sondern solche Monita hiemit allergehorsamst einschicken sollen. Warum aber diese Communication durch so weite ambages geschicht, indem auff dem Reichstag damit ohnedem nichts mehr auszurichten ist, davon sind mir die Ursachen unbekandt. Dat. ut in Relat. humill. den 23. Aug. 1731. Broich.

Nr. 203.

Monita der Chur-Braunschweigischen Regierung zu Hannover.

Beyl. A. Vorläuffige Monita bey dem Churfürstl. Project des im Röm. Reich herauszulassenden Gilde-Reglements.

ad Art. 1.

Die vielfältige Zusammenkünffte der Ämter sind an denen Inconvenientzien bey denen Ämbtern grössesten Theiles mit Ursach, welche nichts denn Gesöff, Zänckereyen und Aufftreibereyen, Schelten und Schmählen veranlassen, und alle Amtsangelegenheiten unter so vielen zum Theil unruhigen Köpffen difficil machen, annebst 30, 40, 50 und mehr Amts-Meister von ihrer Handthierung abhalten; Dahero das Werck mit denen Zusammenkünfften der Ämter ohnmassgeblich so zu fassen stünde. Die Zusammenkünffte des gantzen Handwercks soll nur einmahl im Jahr, und zwar allemahl mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit und im Beyseyn des von Obrigkeits wegen bestelten Handwercksherren, wann etwa die Amts-Rechnungen einzunehmen, geschehen, es wäre dann, dass jedes Orts Obrigkeit das Ambt extra ordinem zu beruffen, die Nothdurfft erachte. Alle übrige Amts-Angelegenheiten, als die Einschreibung und Losssprechung der Lehr-Jungen, die Foderung der Meisterschafft, die Auffgebung, Abzeichnung und Besichtigung des Meisterstücks, die Eröffnung der Lade, die Bestraffung in geringfügigen Injurien-Sachen, Correspondirung in Handwercks-Sachen, insoweit dieselbe denen Ämtern nachgelassen, sollen von dem Handwercksherrn mit Zuziehung der Vorsteher sogleich vorgenommen und abgethan werden, ohne dass darüber das gantze Ambt zu fordern nöthig.

ad Art. 1., ad verba: angeschlagen und aufgetrieben werden:

Die Erfahrung hat gezeiget, dass die Aufftreibung eines ausgetretenen Gesellen per affixa oder obrigkeitliche Requisitorial-Schreiben

und Steck-Brieffe an die Magistrate insufficient, sondern das beste Mittel sey, denen Ämtern mit Vorwissen der Obrigkeit an alle Handwercker und Gilden nachzulassen, jedoch ist darunter die Maasse zu halten, dass man einen ausgetrettenen Gesellen, wie vorhin allemahl in denen Treibe-Brieffen geschehen, nicht zumuthe, hundert und mehr Meilen an den Ort seines Austritts zurückzukehren und sich daselbst bestraffen zu lassen, sondern es kan genug seyn, wann er an dem Orte, wo er betretten, obrigkeitlich bestraffet und seiner Schuldigkeit angehalten wird.

ad Art. 2, ad verba: In dasige Meister-Lade zur Verwahrung legen.

Bishero ist bey denen meisten Ämtern der Gebrauch gewesen, dass keine Lade eröffnet werden können, ohne das gantze Handwerck zusammenzufodern. Wann man nun solchen Gebrauch nicht aufheben wolte, würde der Vorschlag, jede Kundschafft in die Lade zu legen, veranlassen, dass das Ambt unzählige Mahl zu Eröffnung der Lade gefodert werden müsse; dahero dann dasjenige, was bereits zu Anfang ad Art. 1 moniret, dass die Eröffnung der Lade nur allein von denen Vorstehern in Beyseyn des Handwercks-Herrn geschehen könne, ohnumbgänglich zu verfügen seyn dürffte, wiewohl auch die Legung der Kundschafft in die Lade, als worin die Amts-articul, Ambts-Gelder, Amts-Bücher und Register verschlossen, ihre Bedencklichkeit findet, indem denen Handwercks-Herren und Vorstehern die dadurch zuwachsende Beschwerlichkeit, die Meister-Lade 100 und mehrmahl im Jahr zu eröffnen, unerträglich fallen dürffte; dannenhero besser seyn würde, zu verordnen, dass die Kundschafft in einen besonderen Kasten oder Schranck von denen beyden ältesten Amts-Vorstehern entweder in ihre Privat-Häuser oder Amts-Häuser verwahrl. hinterleget, und so offt es nöthig, wieder ausgelieffert werden sollen.

ad Art. 3.

Allhier sind die bishero bey denen Gesellenmachen im Schwang gegangene notable Missbräuche ex fonte zu heben. Nach bisherigen Handwercks-Gebrauch ist das Gesellenmachen solchergestalt geschehen:

1.) Ist der Lehr-Junge vor dem gantzen Amt von seinen bisherigen Lehrmeister mit Aufwendung vieler Kosten lossgesprochen und im Ambts-Buch ausgeschrieben.

2.) Hierauff ist der Lehr-Junge entweder sogleich, oder wenn er wandern wollen in loco, da er ausgelernet, oder auch in der Frembde

von den Gesellen inter pocula mit gottlosen und dem Penalismo ähnlichen Formalitäten zum Gesellen gemacht.

Und also ist in der That bey denen Handwerckern ein grosser Unterschied unter der Losssprech- und Ausschreibung eines Lehrjungens und unter das Gesellen-machen. Wann man nun das Werck vernünfftig betrachtet, so ist nicht zu begreiffen, wozu dergl. Gesellenmachen dienen könne, und wie dergl. Thorheiten weiter nachgesehen werden können. Diesem nach würde zu verordnen seyn, dass ein ausgelernter Lehrjunge eben dadurch, dass er von seinem Meister oder auch von der Wittwe lossgegeben und im Amts-Buch ausgeschrieben wird, zum Gesellen gemachet, und dafür im Reich allenthalben geachtet werden soll, die Gesellen aber bey schwerer Leibes-Straffe sich alles Gesellenmachens gäntzlich zu enthalten. Durch welche Verordnung denn alle gottlose Formalitäten und anzuwendende Kosten a principio gäntzlich gehoben. Und weil gleich anfangs ad Art. 1 moniret, dass die Losssprechung von denen Vorstehern im Beyseyn des Handwercks-Herren zu jeder Zeit, ohne das gantze Handwerck darüber zu fodern, geschehen könte, so bleibet der lossgesprochene Lehr-Knabe auch per consequentiam von denen tractamenten und dero Behuff auffzuwendenden Kosten dispensiret. Da auch die Ämter in dem alten Wahn bishero gestanden, dass eine Wittwe einen Lehr-Knaben nicht auslehren, vielweniger freysprechen könne ex inani ratione, weil sie keine personam legitimam Standi in Conventu publico habe, denen Magistraten hingegen schwer gefallen, desfalls andere Meister, die die Losssprechung verrichten, sogleich habhafft zu werden, So wäre dieser abusus gleichergestalt zu cassiren und denen Vorstehern auffzuerlegen, auf beschehene Anzeige der Wittwe, dass der Knabe ausgelernet, selbigen loszusprechen.

ad Art. 6.

Die Ämbter und Gilden stehen durchgehends in den Wahn, ein jeder Ambts-Meister, wenn er gleich sein Handwerck gelernet, ein Meisterstück gemacht, müste dennoch sich zu einen zünfftigen Ambthalten und zu einer Lade sich bekennen, widrigenfalls könne er keinen Jungen auslehren, keine Gesellen halten, wie denn ein Geselle, der bey einem solchen Meister gearbeitet, anderwerts vor der Lade sich bestraffen lassen muss. Dieser Aberglaube hat bisher veranlasset, dass wenn ein Amts-Meister sich in einer Stadt niedergelassen, woselbst wegen Mangel der Mitmeister noch kein ordentlich Ambt verrichtet werden können, dieselben in einem frembden territorio sich zur Lade bekennen, daselbst das Amt gewinnen und seine Jungen ein- und ausschreiben,

auch der Orten quartaliter sein Aufschlaggeld einschicken müssen. Wie nun dergleichen exorbitantien einer jeden Landesherrschafft höchst nachtheilig; So wäre:

1.) Keinem zu gestatten, extra territorium sich zu einer fremden Amts-Lade zu bekennen, oder daselbst das Ambt zu gewinnen.

2.) Dahingegen zu verordnen, dass auch ein einziger Meister an einem Orte sich niederlasse, woselbst ein Amt noch nicht errichtet, derselbe dennoch aller Orten im Reich vor zünfftig zu halten, und befugt Gesellen zu halten, auch Jungen in Beyseyn des Handwercks-Herrn er selbst aus- und einzuschreiben.

ad Art. 7.

Dieser Articul würde nach dem, was wegen Abschaffung des Gesellenmachens ad Art. 3 moniret, zu ratificiren, alle Schmauseyen nachdrücklich und gäntzlich zu verbiethen, dahingegen die Ein- und Ausschreibung der Lehr-Jungen, wie im Churfürstl. Br. Gilde Reglement geschehen, auf ein leidliches Geld-quantum zu setzen seyn, mit dem Anhang, dass vor die Ein- und Ausschreibung armer Knaben, die aus denen Armen-aerariis verpfleget werden, nichts genommen werden solle. Was die Ausschenckung der wanderenden Gesellen bey denen geschenckten Handwerckern betrifft, so muss

1.) Das Gesöff unter Annehmung des Grusses gäntzlich unterbleiben.

2.) Dem Gesellen weiter nichts gegeben werden, als entweder eine Mahlzeit und Nachtlager, oder höchstens nur 4 ggs.

3.) Des andern Tages, wann er keine Arbeit bekommen, weiter wandern,

4.) Der Gesell aber, der ihm sein Zehr-Geld gegeben oder um Arbeit geschauet, weder vor sich selbst, noch mit andern, mit ihm Zeche halten.

ad Art. 9.

Wegen der unterlauffenden gottlosen Formalien ist ad Art. 3 moniret; was den Handwercks-Gruss anlanget, welcher eine heimliche Aufftreibung foviret, in verbis: Grüsse Meister und Gesellen, wo es ehrlich ist, und wo es unehrlich ist, hilff es redlich machen; So wäre derselbe nach dem Churfürstl. Project gäntzlich abzuschaffen, insonderheit, da die eingeführte Kundschafft bereits statt des Grusses dienet, und es der übrigen albernen Formalien nicht bedarff. Ratione der Geburths-Brieffe, wann deren Production nach dem Monito ad art. XI wieder Verhoffen nicht gäntzlich abzulehnen, ist nicht ausser Acht zu lassen:

Dass diejenigen, welche autoritate Magistratus aus denen Original-Kirchen-Büchern über die ehrliche Geburth eines Lehr-Knabens vor

gültig und von gleicher Krafft, als diejenige, wo von zwey Zeugen die ehrliche Geburth eingezeuget, geachtet werden sollen.

Bey denen freien Montagen ist insonderheit der Krugtag, der alle 4 oder 6 Wochen gehalten wird, und worauff sich das grösseste Unheil bisher angesponnen, mit ihrer gäntzl. Abschaffung zu gedencken, nachdem dadurch den Gesellen die grösseste occasion zum Auffstand, zur Auftreiberey, zum Schelten, zum ledig gehen, auff einmahl benommen. In den Braunschweig. Landen sind selbige im Gilden-Reglement gäntzlich verbothen. Nachdem aber dennoch die Gesellen alle 6 Wochen zusammenkommen, und ihre Aufflagen, behuff krancker, armer Meister und Gesellen verrichtet, so sind die Krug-Tage per consequentiam mit durchgeschlichen und ist daher geschehen, dass das Auflage-Geld grössesten theils zum Sauffen verwandt, das wenigste aber zu Unterhaltung armer, krancker Gesellen in die Lade kommen. Der event hat demnach gezeiget, dass so lange das Auflage-Geld bey einer öffentlichen Zusammenkunfft der Gesellen aufgebracht worden, das Schmausen nicht zu verhüten gewesen, die Krug-Tage auch zum höchsten Nachtheil der Meister zum öfftern die gantze Woche Tag und Nacht continuiret. Um demnach diesen Inconvenientzien zu begegnen, würde nichts leichter seyn, als bey allen Ämtern die Verordnung ergehen zu lassen, dass einem jeden Gesellen behuff solcher Auflagen wöchentlich von seinem Lohn etwa 2 ₰ abgezogen werden, der Meister dafür hafften, und solches wöchentl. oder monathl. denen Lade-Meistern einliefern solle. Auf solche Weise denn auch zugleich das judicium, welches die Gesellen auf den Krug-Tag unter sich halten, gäntzlich aufgehoben. Solten jedennoch unter den Gesellen Streitigkeiten vorfallen, so können dieselbe entweder vor dem Handwercks-Herrn oder nach Beschaffenheit der Sache vor der ordentlichen Obrigkeit abgethan werden, ohne darüber das gantze Handwerck zu convociren.

Soviel letzlich die Ansage, die der jüngste Amts-Meister thun muss, betrifft, so wird dieselbe eben dadurch, wenn die Zusammenkunfft des gantzen Amts nur etwa einmahl im Jahr geschiehet, grössesten theils cessiren.

ad Art. XI.

Zuforderst wäre zu wünschen, wenn durchgehends im Reich einzuführen stünde, dass auf die eheliche Geburth und production des Geburths-Brieffes nicht gesehen werden solte, nachdem einmahl eine handgreiffliche absurdität, dass dergl. Leuthe von unehelicher Geburth fähig seyn und bleiben zu Civil- und Militair-Bedienungen zu gelangen,

dagegen Schneider und Schuster zu werden, incapabel geachtet werden wollen, als welches auch Königlich Preuss. Ministerium in dem Extr. Dero Gutachtens nicht ohne Indignation angesehen; hiernechst auch vielerley Fälle eintretten, da aus Mangel der Zeugen, des Kirchenbuchs oder andern Beweises, imgleichen wegen Krieg, Contagion eine Unmöglichkeit ist, selbige zu dociren, und eben dadurch denen Ämtern Gelegenheit gemacht wird, junge angehende Amts-Meister entweder gar abzuweisen, oder wenigstens in die Länge hinzuhalten und zu ermüden. Ein jeder Landesherr kan nicht anders als pro bono publico eine solche Intention einführen.

Dass die Handwercker immer je mehr und mehr emporgeholffen, und Leuthen, die sich in dessen Landen besetzen wollen, bey ihrer Reception alle Facilität gegeben werden.

Dahingegen finden sich bey denen Ämtern und Gilden gantz contraire und pernicieuse Absichten, nehmlich:

Nach menschlicher Möglichkeit zu verhindern, dass der Meister nicht zu viel seyn, wenigstens der recipiendus so starck herumgeführet und gedruckt werde, dass er noch nach langen Jahren nicht emporkommen möge. Zu dem Ende denn nicht nur auff die Production des Geburths-Brieffes gedrungen wird, sondern die Ämter und Gilden auch erfordern, dass der recipiendus seiner Frauen eheliche Geburth per depositiones testium einzeugen lassen, und davor 16 biss 20 Thaler, sogenandte Einzeuge-Gelder erlegen muss.

Bey diesen Umbständen giebt die publique Utilität selbst an die Hand, dass wohl gethan seyn würde, bey Handwerckern und Gilden in die eheliche Geburth zumahl eines tertii innocentis nicht zu inquiriren. Solte indessen nichts desto weniger bey einem Amts-Meister auf die Docirung seiner ehelichen Geburth oder Legitimation bestanden werden, so würde dennoch, was den punctum legitimationis betrifft, darauff gäntzlich zu insistiren,

> Dass das Werck nach der im Churfürstl. Project sub Signo O. Art. XI. enthaltenen Clausul oder sonsten aus Kayserl. und NB. Landesherrl. Macht legitimiren

zu fassen, denen Reichs-Ständen aber nach dem Project 1672 zum Praejuditz ihrer Territorial-Hoheit dabey keine exclusiva zu geben seyn. So viel jedoch die Weibes-Persohnen anlanget, wann gleich dieselben unehelich gebohren, oder vorher geschwängert, so würde einem angehenden Amts-Meister, der eine solche Persohn per matrimonium zu bonoviren gedencket, nicht wohl zuzumuthen stehen, mit Aufwen-

dung unerträglicher Kosten seiner Frauen Legitimation zu beschaffen, sondern besser seyn, überall die Einzeugung der Weiber abzustellen, und deren erforderten Legitimation zu übergehen.

ad Art. XII.

Bey der Reception eines jungen Meisters und Verfertigung des Meisterstücks sind alle Hindernüssen, welche bissher einem recipiendo nach der bösen Unarth der Ämter und Gilden in den Weg geleget worden, gäntzlich zu removiren. Wann bishero einer die Meisterschafft gesuchet:

1.) Hat der recipiendus die annos probatorios, die sogenandten Muth-Jahre, an einigen Orthen ein Jahr an andern wohl 4 biss 5 Jahre ausgehalten, und die Zeit über als ein Muth-Geselle beständig bey einem Meister in Arbeit stehen müssen.

2.) Hiernechst hat derselbe das Amt eschen, oder die Reception begehren müssen, nicht quovis tempore, auch nicht una vice, sondern gleichsahm mit Observirung derer totalium bey denen Quartals-Versammlungen, und zwar nicht auff einmahl, sondern tribus repetitis vicibus.

3.) Wobey dann 3tens der recipiendus bey Eschung des Amts Abzeichnung, Beschauung, Aufweisung des Meisterstücks soviel Unkosten anwenden müssen, dass er zuletzt von allen Mitteln entblösset und alle seine Habseeligkeiten darauff versplindert; welches alles denn nach denen Intriguen der Ämter dahin abzielet, entweder die recipiendos zurückzuhalten und zu ermüden, oder wenigsten schach und matt zu machen.

Allen diesem Unheil stünde auf einmahl vorzubeugen, wenn hinführo, wie in Churfürstl. Br. Landen bereits verordnet, es mit der Reception eines angehenden Amts-Meisters also reguliret würde:

1.) Dass demselben kein Muth-Jahr aufzulegen.

2.) Derselbe zu jederzeit, und zwar auff einmahl die Reception bey dem Handwercks-herrn zu suchen.

3.) Der Handwercksherr dem recipiendo eine kurtze Verzeichnüss dessen, was er Ordnungs mässig zu praestiren, zuzustellen.

4.) Und wegen Aufhebung, Beschauung und Besichtigung des Meisterstücks blosserdings bey denen Vorstehern, ohne das gantze Amt zu fordern, oder die Quartals-Versammlung abzuwarten, mit Abstellung aller unnöthigen Kosten, die Nothdurfft zu verfügen.

ad Art. XIII.

Über denen Missbräuchen der Ämter gehöret auch

1.) Die Aussauffung des ehrlichen Willkommens, als welches dasjenige Instrumentum ist, womit bald ein oder der ander bestraffet, bald ein Lehr-Junge zum Gesellen gemacht wird.

2. Die solenne Transportirung des von der Herberge ausgehängten Schildes, so offt die Herberg verleget wird, als wobey eine ordentliche Procession gehalten, und 20 und mehr Thaler versoffen werden.

3.) Die schwartze Taffel, als wodurch Meister und Gesellen unehrlich gemacht und aufgetrieben werden.

Wie man nun freylich darauff bedacht seyn muss, denen Ämtern alle occasion abzuschneiden, wodurch dergleichen abusus bishero foviret worden; So würden jetzt gedachte Götzen unter den Ämtern und Gilden nicht zu dulden seyn.

Nr. 204.

Nachricht des General-Directoriums an Borck und Podewils, dass die Monita der Braunschweigischen Regierung dem Reichsgutachten möglichst als Supplement angefügt werden sollen.

Wir haben die Ehre, der Herren Würckl. Geheimten Etats- undt Cabinet-Ministres, von Borck und Podewils Excellenzien, auf die uns communicirte Monita, des Chur-Braunschweig. Gesandten auf dem Reichs-Tag zu Regensburg bey dem Reichs-Gutachten in der bekandten Sache die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche betreffend hiedurch in dstl. Antwort zu melden, wie wir solche Monita zwar in den mehresten Puncten vor gut und nützlich halten, und währe daher gut gewesen, wenn gedachter Gesandter selbige, ehe das Reichs-Gutachten zum Schluss gekommen, und an Se. Kayserliche Mayestät zur Approbation gesandt worden, auf dem Reichs-Convent proponiret und in Deliberation gebracht hätte, damit das Conclusum darüber mit erfolgen können. Da aber solches nicht geschehen, mithin nun nicht mehr res integra zu seyn scheinet, So seyn wir der ohnmassgeblichen Meinung, dass die Kayserliche Approbation des bereits abgefasseten Reichs-Gutachtens nur zu urgiren sey, umb durch diese neue Monita die Sache nicht in mehre Weitläufftigkeit zu setzen, und mehre Gelegenheit zu derselben Verzögerung zu geben, inmassen wenn die Kayserliche Approbation über das Reichs-Gutachten erfolget, und dadurch die Bahn zu Abschaffung der mehresten Handwercks-Missbräuche gebrochen seyn wirdt, hiernegst diese Monita als additionalia beym Reichs-Convent in

Deliberation gebracht werden können, und auch wenn allenfalls sodan darüber keine allgemeine Approbation des Reichs-Convents erfolgte, oder zu hoffen seyn solte, so würde doch von denen nechst beysammen gelegenen 3 biss 4 vornehmsten Reichs-Ständen dieses Supplementi halber conferiret, und die Puncte, wenn solche bey Ihnen Approbation fänden, in Dero Landen zur Observanz gebracht werden können. Berlin, den 14. Sept. 1731. F. W. v. Grumbkow. v. Viebahn.

An etc. v. Borck und Podewils, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 205. (Copia.)

Kaiserliches Kommissions-Dekret über Ratificirung des Reichs-Gutachtens in der Handwerks-Angelegenheit.

Kayserliches Commissions-Decret. Von der Röm. Kayserlichen Mayestät Unsers algdsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstlichen Gnd. Herr Froben Ferdinand, Gefürsteter Landgraff zu Fürstenberg, Graff zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des Güldenen Vliesses p., der Röm. Kayserlichen Mayestät Würckl. Geh. Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Ver sammlung Gevollmächtigter Höchst ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius pp. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, alhier versambleten fürtreffl. Räthen, Botschafftern und Gesandten hiemit zu vernehmen: Ihro Kayserliche Mayestät hätten Sich gebührend vortragen lassen, was Nahmens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero fürtreffl. Räthe, Botschaffter und Gesandten wegen höchstnothwendiger Abstellung verschiedener, in Handwercks-Sachen eingeschlichener schädl. Missbräuche über das, was bereits am 3. Maji 1672, it. den 18. Dec. 1680 deshalber ergangen, ferner verhandelt, beschlossen, und vermittelst des sub Sign. O beygehenden Projects bey Ihrer Kayserlichen Mayestät Ppal-Commission den 24. Junii a. c. übergebene, von dieser aber zur Kayserlichen Allerhöchsten Ratification und Genehmhaltung allerunthst eingeschicket worden. Gleichwie nun Allerhöchst Deroselben der hierunter von Seiten der fürtrefflichen Gesandtschafften angewendete gemeinsame nützliche Fleiss und Eyffer sowohl, als die in ein und anderen bey dem vorigen Project gemachte Abänderung zu sonderbarem gdsten Wohlgefallen gereiche; Also thäten Sie diese derer sämbtl. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem vorerwehnten Neueren Project sub Sign. O enthaltene Meinung hiemit in vim Sanctionis perpetuo valiturae in allen Puncten approbiren und genehm halten, würden auch zu deren Publicirung und

vollenkommener Execution die erforderliche Kayserliche Patentes ins Reich fordersamst ergehen zu lassen und die genaue Beobachtung derselben denen Kayserlichen Höchsten Reichs-Gerichten zu intimiren und das nothwendige zu verordnen nicht ermangelen. Höchstermelte E. Fürstl. Gnd. verbleiben des Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bothschafftern und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regensburg, den 4. Sept. 1731. (L. S.) Froben Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Nr. 206.

Die Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer erbittet sich einige Exemplare der neuen Handwerks-Ordnung.

Königsberg, den 20. Oct. 1731. Allerdurchlauchtigster etc. Da wir vernehmen, dass zu Regensburg eine neue Ordnung wegen Abschaffung der bissherigen Missbräuche bey denen Gewercken herausgekommen, So bitten wir allerunterthänigst uns davon einige Exemplaria zufertigen zu lassen, damit in diesem König-Reiche eben dergleichen nöthige Einrichtung gemachet werden könne. Wir beharren etc.

Hupner, Neander, Stolterfoth, Staffelstein, D. Crüger.

Nr. 207.

Das General-Directorium ersucht die pp. Borck und Podewils um Uebersendung einiger Exemplare des Kaiserlichen Edikts.

Wir haben die Ehre, des Herrn Gen. L. von Borck und Würckl. Geheimten Etats-Ministre H. von Podewils Excellenzien hiedurch dstl. zu ersuchen, uns ohnschwer Nachricht zu ertheilen, ob das Kayserliche Edict, in Conformität des zu Regensburg letzthin abgefasseten und ratificirten Reichs-Conclusi wegen Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche bereits gedruckt sey, welchenfals wir uns davon einige Exemplare zukommen zu lassen bitten, wofern hier welche vorhanden sind, zumahl in den Königlichen Provinzien etliche Stück davon verlanget werden. Berlin, den 10. Nov. 1731. F. W. v. Grumbkow.

An etc. von Borck und von Podewils, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 208.

Bericht der pp. Borck und Podewils an das General-Directorium wegen Uebersendung und Druck des Kaiserlichen Handwerker-Edikts.

Einem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-

Directorio vermelden wir auff desselben an uns zu erlassen beliebtes vom 10. dieses hiemit in schuldiger Antwort, dass das Kayserliche dem Nieder-Sächssischen Craiss-Directorio ohnlängst zugefertigte Patent, die Abstellung der Handwercks-Missbräuche betreffend, des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. als dermahligem Con-Directori in jetztbesagtem Creyse jüngsthin communiciret und zugesandt worden. Sobald es aber von Sr. Durchlaucht zurückgekommen seyn wird, werden wir nicht ermangelen, selbiges vor wohlged. General-Ober-Directorio unverzüglich mitzutheilen, wie wir dann auch sonsten die Publication davon durch den Druck und die dessfalss erforderte Distribution in denen Königlichen Reichs-Provinzien und Landen Ihren Excellentzien lediglich anheimb geben wollen. Berlin, den 17. Nov. 1731. A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 209.

Anfrage der Magdeburger Kriegs- und Domainen-Kammer, ob nach dem Kaiserlichen Handwerker-Edikt verfahren werden solle.

Magdeburg, den 8. Nov. 1731. Allerdurchlauchtigster usw. Eure Königliche Majestät haben Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer zu verschiedenen Malen communiciret, was wegen Abstellung der Handwercker-Missbräuche auf dem Reichs-Tage zu Regensburg vorgefallen. Wann dann nunmehro das darüber abgefasste Reichs-Gutachten nebst dem Kayserlichen Commissions-Decreto Ratificatorio vom 4. Sept. 1731 in öffentlichen Druck bekandt gemachet worden, So haben wir vor nöthig gefunden, bey Eurer Königlichen Majestät hiedurch allerunterthänigst anzufragen, ob in vorfallenden Casibus nach obigem Reichs-Gutachten verfahren werden solle? Die wir usw. verharren Zu Dero Krieges- und Domainen-Cammer des Hertzogthums Magdeburg verordnete Praesident, Oberforstmeister und Räthe Richter. Cellarius. Schrader, Schmalz. Vogeler, Block, H. Klöst.

Nr. 210.

Das General-Directorium an das Cabinets-Ministerium wegen Einforderung des Kaiserlichen Handwerker-Edikts vom Herzog von Braunschweig.

Wir haben die Ehre, bey dem Hochlöbl. Cabinet-Ministerio hiedurch dstl. zu vernehmen, ob das Kayserliche Patent wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich von des Herrn Her-

zogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. noch nicht zurückgekommen sey, damit die Publication baldmöglichst geschehen könne, allenfalls würde woll gut seyn, wen desfals Sr. Durchl. Erinnerung geschehe, damit diese vor das gemeine Wesen so nöthige und erspriessliche Sache nich wieder ins Stocken gerahten möge. Berlin, den 20. Dec. 1731.

An das Hochlöbl. Cabinet-Ministerium, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 211.

Bericht des Cabinets-Ministeriums an das General-Directorium über Verbleib des Kaiserlichen Handwerker-Edikts.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio bleibet auff desselben den 20. hujus bey uns gethane Anfrage, ob das Kayserliche Patent, welches in dem Nieder-Sächssischen Creyse zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche publiciret werden soll, von Wolffenbüttel noch nicht zurückgekommen sey, hiemit zur dstl. Antwort ohnverhalten, dass solch Patent ohngeachtet der deshalb zu Wolffenbüttel verschiedentlich beschehenen Erinnerungen noch nicht anhero remittiret worden sey. Es wird aber der Legations-Rath von Borck unter heutigem dato befehliget, dieserhalb nochmahlige Erinnerung daselbst zu thun. Woferne aber sothane Beylage etwa gar verlohren seyn solte, So wird man ein Duplicat von Wien zu erhalten sich bemühen müssen. Berlin, den 25. Dec. 1731. A. B. v. Borck. H. v. Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Folgt ein Exemplar des gedruckten »Reichs-Gutachten vom 22. Junii 1731. Samt dessen Beylage sub Sign. O und Kayserliches Commissions-Decretum Ratificatorium Obigen Reichs-Gutachtens vom 4. Sept. 1731 der Handwercker abgestellte Missbräuche betreffend. Nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar«.

Nr. 212.

Das Cabinets-Ministerium an das General-Directorium wegen Publicirung des Handwerker-Edikts.

Weil das Reichs-Gutachten wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche bereits im öffentlichen Druck und alhier im Buchladen feil ist, ohne dass es noch zur Zeit gehöriger und gewöhnlicher Massen publicirt worden, So seyn wir der ohnmassgeblichen Meynung, dass dessen Publication in forma consueta in den Königlichen und benachbahrten Landen je eher je lieber zu besorgen, damit nicht die Hand-

wercker auf die irrige Gedancken gerahten mögen, dass es wegen Abschaffung der Missbräuche kein Ernst sey, sondern vielleicht die Landes-Herrschafften vielmehr bedencklich fänden, die desfals nöthige Verordnung gehörig publiciren zu lassen, weshalb des Herrn Gen. L. und des Würckl. Geheimten Etats-Ministre von Borck, von Podewils und von Thulemeier Excellenzien dienstlich anheim gestellet wird, ob Sie gütig zu besorgen belieben wollen, dass die Publication in forma Edicti baldmöglichst geschehen möge. Berlin, den 16. Jan. 1732. v. Grumbkow.

An usw. von Borck, von Podewils, von Thulemeier, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 213.

Bericht des Cabinets-Ministeriums an das General-Directorium wegen des Datums der Publikation des Handwerker-Edikts.

Wir haben uns die Ehre gegeben, dem Hochlöbl. General- etc.-Directorio einen Abdruck des Kayserlichen wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche in das Teutsche Reich ergangenen Edicts unterm dato des 12. hujus zuzusenden und werden wir darauff Ihrer Excellenzien Gutfinden erwarten, ob Sie die Publication sothanen Edicts, weil es eine Policey-Sache ist, alhier in der Chur- und Mark Brandenburg, sowie auch in Sr. Königlichen Mayestät übrigen Teutschen Reichs-Landen more consueto zu verfügen belieben, oder aber ob Sie dessen Besorgung uns überlassen wollen. Im übrigen sind die Königlichen Ministri zu Wien und Dresden befehliget, an beyden Orten dahin anzutragen, dass die Publication mehrermelten Edicts respective im Ober-Sächssischen Crayse und in Böhmen, Österreich, Mähren und Schlesien zu gleicher Zeith, nemlich den 1. des nächstbevorstehenden Monats Maji bewerckstelliget werden möge, solches ist auch aus dem Nieder-Sächssischen Crayss-Directorio, selbigen Crayses Ständen gleichfals zugeschrieben, nicht weniger auch dem Geh. Rath und Residenten zu Cölln am Rhein, Pollmann, Befehl ertheilet worden, bey dem Nieder-Rhein.-Westphäl. Crayss-Directorio es ebenmässig dahin zu richten. Berlin, den 26. Jan. 1732. A. B. v. Borck. H. von Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 214.

Das Cabinets-Ministerium sendet das von Wolffenbüttel wieder eingelaufene Handwerker-Edikt.

Nachdem nunmehro endlich das Kayserliche in das Reich emanirte

Patent, die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche concernirend von Wolffenbüttel wieder anhero gekommen, So haben wir dasselbe dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio hierbey zu communiciren nicht ermangeln wollen, Ihren Excellenzien dienstlich anheimstellend, ob Sie dessen Publication in Sr. Königlichen Mayestät hiesigen und übrigen Teutschen Landen zu veranstalten, oder was Sie sonst desshalb zu verfügen belieben wollen. Berlin, den 12. Jan. 1732. A. B. v. Borck. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 215.

Das Cabinets-Ministerium sendet an das General-Directorium eine Abschrift des Sächsischen Promemoria, betreffend die Publicirung des Kaiserlichen Edikts.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio communiciren wir hiebey in Copia, was vor eine Erklährung des Chur-Sächssischen Hoffes von Sr. Königlichen Mayestät Unseres Allergnädigsten Herrn dasigem Ministro, Herrn Marschal von Bieberstein, wegen der nach dem diesseitigen Vorschlage auff den 1. Maji lauffenden Jahres zu verfügenden Publicirung des Kayserlichen, in das Teutsche Reich zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche ergangenen Edicti allerunthst anhero eingesandt worden und wird man hoffentlich auch am Kayserlichen Hoffe und im Nieder-Sächssischen Crayse, wie auch in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen, damit zufrieden seyn, dass der Erste May lauffenden Jahres zum Termino Publicationis mehr-hochbesagten Kayserlichen Patents gesetzet werden möge. Berlin, den 9. Febr. 1732. A. B. v. Borck. H. v. Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 216. (Copia.)

Die Sächsische Regierung acceptirt den 1. Mai 1732 als Publikations-Termin des Kaiserlichen Edikts.

Pro Memoria. Nachdem Ihre Königliche Mayestät von Preussen sich declariret, wie Sie gerne sehen würden, dass die wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche in das Reich ergangene Patente am künfftigen 1. May sowohl in Dero Landen und in dem Nieder-Sächssischen Crayss, als auch in denen Chur- und Fürstl. Sächssischen Landen

zugleich publiciret werden mögten: So sind I. Königliche Mayestät in Pohlen ebenmässig gesinnet, solche Patente in Conformität des in der Sache gefasseten Reichs-Gutachtens gegen die vorgeschlagene Zeit in Dero sämbtl. Landen publiciren zu lassen.

Nr. 217.

Das General-Directorium an das Cabinets-Ministerium, betreffend Publicirung des Kaiserlichen Edikts in Brandenburg und Preussen.

Wir haben die Ehre, der Herren Würckl. Geheimten Etats-Ministres von Borck, von Podewils und von Thulemeier Excellentzien hiedurch dstl. zu melden, wasgestalt wir das Kayserliche Patent wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche, wie die abschrifftlichen Beylagen zeigen, gewöhnlicher Massen einem Königlichen Edict inseriren lassen und es dergestalt zur Publication an alle Kriegs- und Domainen-Cammern ausgenommen Preussen, als vor welches Königreich wir ein besonderes Edict mut. mut. nomine Sr. Königlichen Majestät allein projectiren lassen, zu übersenden gemeynet seyn, mit Befehl, mit der Publication den 1. May a. c. zu verfahren, wofern Ihre Excellenzien nicht etwa dabey noch was zu erinnern finden möchten, weshalb wir uns Dero nähere Erklährung darüber erbitten. Berlin, den 12. Febr. 1732. Grumbkow. v. Viebahn.

An etc. v. Borck, v. Podewils, v. Thulemeier, nom. des Gen. p. Dir.

Nr. 218.

An den Geheimen Rath Manitius wegen Druckes des Kaiserlichen Edikts.

Wegen des Kayserlichen Edicts von Abstellung der Handwercks-Missbräuche habe mich in der Geheimen Cantzley erkundiget, weil ich aber keine vernehmliche Antwort erhielt, sondern nur dass wegen des Nieder-Sächssischen Creyses geschrieben wäre, so bin in der Buchdruckerey gewesen und habe vernommen, dass von diesem Kayserlichen Edict nur 60 Stück (wovon ich den ersten Abdruck vor ungefehr 14 Tagen selbst gesehen habe) in eben der langen Gestalt, wie das Kayserliche abgedrucket worden. Ich habe auch den von des p. Herrn von Thulemeier Excell. geschriebenen Zettel gelesen, durch welchen dem

Hof-Buchdrucker bey 100 Thlr. Strafe verboten worden, davon nicht mehr als die 60 Stück zu drucken. den 9. Febr. 1732. Hering.

Nr. 219. (Copia.)

Bericht des Gesandten in Dresden, von Bieberstein, an den König, betreffend Publikation des Kaiserlichen Edikts in Sachsen.

Dresden, den 29. Jan. 1732. P. S. Auch, Allergnädigster pp. Habe ich dem Geheimen Rath von Bruhl durch ein Pro Memoria schrifftlich insinuiret, wie Ew. Königliche Mayestät allergndst gewillet die Kayserlichen in das Reich ergangene Patente wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche am 1. nechstbevorstehenden Monats Maji in Dero Lande publiciren zu lassen, welches auff Dero Veranlassen in dem Nieder-Sächssischen Creyse auch geschehen werde, und wie es gut seyn würde, wann des Königes in Pohlen Majestät in Dero sämbtl. Chur- und Fürstl. Sächss. Landen dergleichen Publication in eben demselben termino auch thun lassen möchten, sowohl zu Verhütung allerhand Inconvenienzien, alss auch die Handwercks-Leute abzuhalten, von dem Orth, woselbst die Publication erwehnten Kayserlichen Edicti geschehen, an andere Orte, wo es an dieser Publication noch ermangele, sich zu begeben. Der Geh. Rath von Bruhl versicherte, dass seines Königes Majestät dieses Ew. Königlichen Mayestät Vorhaben auff alle Arth und Weise approbiren, auch durch Rescripta anbefehlen würde, dass in Dero Chur- und Fürstl. Landen ebendergleichen geschehen solle. Ut p. Marschall von Bieberstein.

Nr. 220.

Bericht der Neu-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer an den König wegen neuer Uebergriffe der Tuchmacher.

Cüstrin, den 12. Febr. 1732. Allerdurchlauchtigster etc. Nachdehm es mit der Publication des wegen der Handwercks-Händel abgefassten Reichs-Gutachtens sich in die Länge verziehet, so fangen insbesondere die Tuchmacher-Gesellen hin und wieder an, ihren alten Grillen nachzuhängen, woraus eine Confusion zu besorgen. Ew. Königlichen Mayestät stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Dieselbe durch Dero Ministre in Wien sothane Publication urgiren zu lassen allergnädigst gutfinden und sind Ewr. Königlichen Mayestät allerunterthänigste etc. v. Münchow. C. W. Hille. C. Kerstan. Cammon. S. O. Wilcke. C. Beichon. Hagemeister.

Nr. 221.

Nachricht des General-Directoriums an die Neumärkische Krieges- und Domainen-Kammer, dass die Publikation des Kaiserlichen Edikts auf den 1. Mai 1732 festgesetzt sei.

Berlin, den 21. Febr. 1732. Friderich Wilhelm, König p. Unsern p. Wir ertheilen euch hiemit auf euren ath. Bericht vom 12. dieses Monats wegen Publication des Kayserlichen Patents, die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich betreffend zur agdsten Resolution, dass solche Publication den 1. May a. c. in Unsern und in denen benachbahrten Sächssischen, auch Lüneburgischen Landen geschehen werde, wornach die nöthige Ordres bereits expedirt werden. Ihr habt also bis dahin die unter den Handwerckern etwa entstehende Streithändel, wofern selbige nicht gütlich beygeleget werden können, zu trainiren und indess dahin zu sehen, dass die Handwercker-Gesellen nur im Lande behalten werden. Daran p. Sg. Berlin, den 21. Febr. 1732. Grumbkow.

An die Neu-Märck. K. u. D. C.

Nr. 222.

Vorschlag des Cabinets-Ministeriums an das General-Directorium, betreffend die Art der Publikation des Kaiserlichen Edikts.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen Directorio erstatten wir hiedurch dstl. Danck, dass Ihre Excellentzien mittelst Dero geehrten Anschreibens vom 12. hujus uns Communication zu thun belieben wollen, welchergestalt Dieselbe vermeinen, dass die Publication des Kayserlichen wegen Abschaffung der Handwercks-Missbräuche in das Reich ergangenen Edicti in Sr. Königlichen Mayestät unsers Allergnädigsten Herrn zum Teutschen Reich gehörenden Landen zu verfügen seyn mögte. Wir finden bey dem zugleich übersandten Formular nur dieses ohnmassgeblich zu erinnern, dass, weilen bekandter massen Ihro Kayserlicher Majestät die Potestas Legislatoria im Teutschen Reich nicht vor Haubts, noch allein zustehet, sondern der Churfürsten, Fürsten und Stände Concurrentz und Bewilligung dazu erfordert wird, obged. Formular darnach eingerichtet, und praemissis praemittendis etwa folgender gestalt gefasset werden könte:

»Demnach in denen bisherigen bey dem noch fürwehrenden Allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg gepflogenen Berathschlagungen, unter andern auch ein Gutachten von denen sämbtlichen Churfürsten,

Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs wieder die vielfältige bey denen Handwercks-Zünfften, seither denen in vorigen Zeiten vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Missbräuche am 22. Juny des nechstverwichenen 1731. Jahres abgefasset, und Ihro Röm. Kayserlichen Mayestät zur Genehmhaltung durch Dero dasige Commission überschicket worden, Ihro Kayserliche Mayestät auch sothanes Gutachten durchgehends ratificiret, und darüber ein Patent begreiffen und ins Reich ergehen lassen, welches von Worth zu Worth lautet, wie folget:« (Inseratur) »Und Wir dann allem dem, so in obstehendem Kayserlichen Patent enthalten, auch in Unseren sämbtlichen zum Teutschen Reich gehörenden Provintzien und Landen von Männiglich, dem es angehet« pp.

Wir stellen aber alles des Hochlöbl. General-Ober-Directorii Gutfinden lediglich anheimb. Berlin, den 19. February 1732. A. B. v. Borck. H. v. Podewils. Thulemeier.

Nr. 223.

Das Cabinets-Ministerium sendet an das General-Directorium ein Schreiben der Gesandten in Wien, sowie in Abschrift die darauf erlassenen Rescripte nach Wien, Dresden und Regensburg.

Dem Hochlöbl. General- etc. Directorio haben wir hiebey in Copia zu communiciren uns die Ehre geben wollen, was die Königlichen Räthe zu Wien, der von Brand und Graeve den 16. dieses in der Sache wegen Abstellung der im Teutschen Reich eingerissenen Handwercks-Missbräuche allerunthst berichtet, und was darauff unter heutigem dato denselben geantwortet, imgleichen nach Regensburg und Dresden rescribiret wird. Und gleichwie nun aus jetzt angeführter Wienerscher Relation erhellet, dass die Publication des Kayserlichen über dies Sujet in das Reich ergangenen Edicti, soviel Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien anbetrifft, in dem disseits dazu vorgeschlagenen Termino des 1. Maji lauffenden Jahres schwerlich erfolgen dürffte, So wird man auch mit der Publication ermeldten Edicts in Sr. Königlichen Mayestät zum Teutschen Reich gehörigen Landen sich wohl nicht zu übereilen haben, aus Besorge, dass sonsten gute und tüchtige Handwercks-Leute sich aus besagten Königlichen Landen an andere Orte, woselbst das Edict alsdann noch nicht publiciret, begeben, folglich andere, mit Sr. Königlichen Mayestät mercklichen Schaden davon profitiren dürfften. Was über dies Sujet von Wien, Regensburg und Dresden auff die dahin abgehende oberwehnte Rescripte einlangen wird, solches werden wir

dem Hochlöbl. General-Ober-Directorio gleichfals zu communiciren ohnvergessen bleiben. Berlin, den 26. Febr. 1732. A. B. v. Borck. H. v. Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 224. (Copia.)

Bericht der Gesandten in Wien an den König wegen Publikation des Kaiserlichen Edikts in Oesterreich; am 1. Mai werde dieselbe noch nicht geschehen.

Wien, den 16. Febr. 1732. Allerdurchlauchtigster p. Ew. Königliche Mayestät rescribiren unterm 26. Jan. c. allergdst, dass wir alhier behöriger Orten dahin antragen sollen, damit die von Kaiserlicher Majestät und des Reichs wegen im verwichenen Jahre beliebte algemeine Patentes wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche, auch in denen Österreichischen Erb-Landen, so viel Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien betrifft, ebenfals und an dem dazu beliebten Ersten Tage des Monats Maji c. verlässig geschehen möge. Auf eingezogene Nachricht will von der Böhmischen Cantzley versichert werden, dass es damit in dem Königreich Boheimb und zugehörigen Landen zu bestimter Zeit seine Richtigkeit haben solle; hingegen weis der hiesige Stadthalter Graff von Kevenhuller, ratione des Ertz-Hertzogth. Österreich, noch dato von nichts, ohnerachtet Er selbst es von der höchsten Zeit zu seyn ermisset, weil die Ausschreiben an die übrigen Landes-Regierungen, und von dar an die subordinate Instantien die nöthige Befehle ergehen müssen, hat aber versprochen, bey dem Obrist-Hoff-Cantzler Gr. von Sintzendorff sich darüber zu befragen. Dieser Minister, welchem gestern gleichmässige Vorstellung gethan worden, stellet sich in gewisser Masse unwissend an, mit der General-Versicherung, soferne die gehörige Verfügung noch nicht geschehen, solle sie doch gewiss erfolgen.

Über diesen Umbständen haben folgends mit dem Geh. Reichs-Referendario v. Glandorff Unterredung zu pflegen, der Nothdurfft funden, welcher rund aus declariret, dass von der Reichs-Cantzley keine Intimationes an die Böhmische und Österreichische Cantzleyen nebst gewöhnl. Beyschliessung der volzogenen Kayserlichen Patenten ergangen noch ergehen werden, und dieses aus der Ursach, weil man daselbst gegen alle Observantz und Nexum, ja gegen den noch ao. 1711 zu Pfurth am Mayn zwischen Chur-Mayntz und denen Königlichen Boheimischen und Österreich. Bevolmächtigten Minister, Gr. von Windischgrätz, Gr. von Kinsky und Frh. von Imbsen getroffene Vergleich, sich

gleichsam gäntzlich eximiren, und von der Kayserlichen Reichs-Hoff-Cantzley keine insinuanda annehmen, weniger in der Form zum Effect bringen, sondern wohl gar die erlassende Ausschreibende uneröfnet zurückgeben wolle; Er sehe also nicht, wie und qua authoritate in diesen Provintzien die Publication des gleichwohl selbst in qualitate qua mit gemachten Reichs-Schlusses geschehen könne; Alle Repraesentationes würden auch dahier vergebens seyn, sondern durch Ew. Königlichen Mayestät und die Königlich Polln. Chur-Sächss. Comitial-Gesandten in Collegio Electorali deshalb mit Nachdruck gesprochen werden müssen, solle anders was fruchtbahres erfolgen.

Von diesem allen haben wir dem hiesigen Chur-Sächss. Hoff-Rath von Lautensac, welcher mit uns gleiche Ordre hat, und sich äussert, dass man im Ober-Sächss. Creyse keine Communication thun werde, es geschehe dann auf einmal in Böhmen und Österreich eben dasselbe, part gegeben, und will hierunter unseres wenigsten Ermessens so mehrere Praecaution nöthig sein, als sich (wie jemand wissen wollen) ein sicherer Böhmischer Commercien-Rath in Conferentia hätte verlauten lassen, wenn die Publicationes ehender anderwerts vorgingen, zöge man dadurch mit leichter Mühe geschickte Arbeiter ins Land.

Bey Schliessung dieses lässet der hiesige Stadthalter Gr. von Khevenhüller auff wiederhohlte Instantz, mir, Graeve, wissen, dass noch nichts an die hiesige Regierung gelanget, indem die Österreich. und Böhmische Hoff-Cantzleyen noch nicht einig wären, wenigstens könne bis den 1. Maji die Publication ohnmöglich geschehen. Wir beharren p. Brandt. Graeve.

Nr. 225. (Copia.)

Nachricht des Königs an die Gesandten in Wien, die Publikation des Kaiserlichen Edikts werde in Preussen nicht eher geschehen, als in Oesterreich.

F. W. König p. Wir haben aus Euer den 16. huj. an Uns abgestatteten allunthsten Relation ungerne ersehen, dass die zu verfügende Publicirung der von Ihro Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche beliebten, auch von Ihr. Kayserlichen Majestät bereits erlassenen Patente, soviel Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien anbetrifft, allerhand Difficultaeten findet, und zwar solche, dass vielleicht das gantze Werck darüber ins Stocken gerathen dürffte. Zum wenigsten sind Wir resolviret, besagtes Kayserliches Edict in Unseren zum Teutschen Reich gehörenden Landen nicht

publiciren zu lassen, es sey dann, dass Wir vorher vergewissert sind, es werde, respectu erm. Österreich. Erb-Lande zu ein und derselben Zeit desgleichen auch geschehen. Ihr habt solches denen Kayserlichen Ministris gehörig vorzustellen, mit dem Anfügen, wir verhofften, Ihro Kayserliche Majestät würden solche Verfügung in mehrerwehnten Dero Erb-Landen dieserwegen zu machen geruhen, wie es die Bewandnüss der Sache und die Befoderung eines dem publico so heilsamen und zuträgl. Wercks erheischet und mit sich bringet. Indessen lassen Wir auch zu Regensburg diese affaire nachdrücklichst urgiren, und wird man erwarten müssen, was der Ausschlag davon seyn wird. Sind p. Berlin, den 26. Febr. 1732.

An die von Brandt und Graeve nach Wien.

Nr. 226. (Copia.)

Nachricht des Königs an den Gesandten in Dresden, dass die Publikation des Kaiserlichen Edikts am 1. Mai noch nicht geschehen könne.

F. W. König p. Ob Wir zwar wohl verhoffet, es würde die Publicirung des Kayserlichen zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche in das Reich ergangenen Edicti zu gleicher Zeit, da solche Publication in Unseren und denen übrigen benachbahrten Landen vor sich gehen zu lassen, vor gut befunden, nemlich am 1. des nechstbevorstehenden Monats Maji erfolgen können, so findet doch die Sache allerhand Schwierigkeit, wie Ihr solches aus Unserer Räthe zu Wien, des von Brandt und Graeve copeyl. hiebey gefügten Relation vom 16. hujus des mehrern ersehen werdet, was Wir auch an erm. Unsere Räthe darauff unter heutigem dato rescribiren, davon empfanget Ihr gleichfals Abschrifft hierneben, umb mit denen dortigen Ministris aus der Sache zu communiciren und zweifelen Wir keinesweges, Dieselbe werden mit dem hiesigen Sentiment darin einig seyn, dass in beyderseitigen Landen mit Publicirung besagten Kayserlichen Edicts solange anzustehen sey, bis man genugsam versichert seyn wird, dass in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien sothane Publication zu gleicher Zeit erfolgen solle und werde. Ihr müsset auch aldort Ansuchung thun, dass die Chur-Sächss. Ministri zu Wien und Regensburg instruiret werden mögen, denen Kayserlichen Ministris an beyden Orten alle zu der Sache Befoderung dienende ernst und nachdrückl. Repraesentationes zu thun. Wessen man sich aldort über obiges alles gegen Euch erklähren und vernehmen

lassen wird, solches habt Ihr zu berichten. Sind p. Berlin, den 26. Febr. 1732.

An den p. Marschall von Bieberstein nach Dresden.

Nr. 227. (Copia.)

Rescript des Königs an den Gesandten in Regensburg, einen gemeinschaftlichen Termin für Publicirung des Kaiserlichen Edikts im Kurfürsten-Collegium durchzusetzen.

Friderich Wilhelm, König pp. Die Publication des Kayserlichen wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche in das Reich emanirten Patents findet, soviel Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien anbetrifft, allerhand Difficultaeten, wie Ihr solches aus dem, was Unsere Räthe zu Wien, der von Brandt und Graeve unter dem dato des 16. hujus an Uns alluthgst berichtet, und in copia hiebeykombt, mit mehrern ersehen werdet. Und weiln nun die Nothwendigkeit erfordern will, dass die Publication ermelt. Patents in allerseits dabey interessirten Herren Landen zu gleicher Zeit und in einem tempo geschehe, umb das Inconveniens zu verhüten, dass sonst die Handwercks-Leute aus dem Lande, woselbst die Publication erfolget, nach denen Orthen, wo sie noch nicht geschehen, überlauffen mögten, so habt Ihr auch deshalb de Concert mit den Chur-Sächssischen und Chur-Braunschweigischen dort anwesenden Gesandten im Churfürstl. Collegio mit Ernst und Nachdruck zu sprechen, und es dahin zu richten, dass man dieses heylsahme Werck nicht fallen, noch rückgängig werden lassen, sondern je eher je besser sich eines gemeinschafflichen Termini, an welchem die Publication in denen Chur-Sächss., Unseren, Chur-Braunschweig., auch obermeldten Österreichischen Erb-Landen, zu gleicher Zeit geschehen könne, mit einander vereinigen möge. Sind p. Berlin, den 26. Febr. 1732.

An den p. Frh. von Danckelmann nach Regensburg.

Nr. 228.

Das General-Directorium an das Cabinets-Ministerium wegen Beibehaltung des 1. Mai als Publikations-Termines.

Der Herren Würckl. Geheimten Etats- und Kriegs-Ministres von Borck, von Podewils, von Thulemeier Excellenzien dancken wir hiedurch dienstl. vor Communication desjenigen, was die Königlichen Räthe zu Wien, von Brand und Graeve, in der Sache wegen Abstellung der eingerissenen Handwercks-Missbräuche unterm 16. Febr. jüngsthin berichtet haben, auch was darauff sowoll an Dieselben, als nach Regens-

burg und nach Dresden rescribirt worden. Woferne nun die Publication des Kayserlichen Patents in dieser Sache, woran dem gemeinen Wesen so viel gelegen ist, annoch ausgesetzt bleiben soll, so müssen wir uns zwar solches mit gefallen lassen, wir sind aber doch sonsten der unmassgeblichen Meynung, dass wie solch Patent auch vorerst nur in Sachsen, wie auch in denen gesamten Braunschweigischen, auch Anhaltischen und Hessischen Landen sowoll, als in Sr. Königlichen Mayestät Unsers agdsten Herrn im Teutschen Reich belegenen und übrigen Provinzien und Landen publicirt würde, die Beysorge, dass tüchtige und gute Handwercks-Leute sich aus Sr. Königlichen Mayestät Landen weg und nach andern Ohrten begeben möchten, woll wegfallen dürffte, weil kein Meister, welcher Nahrung und Brod hat, in andere Lande ziehen wird, die Gesellen von Protestantischer Religion auch sich woll nicht leichtlich nach den Kayserlichen Catholischen Erblanden begeben, und sich daselbst niederlassen möchten, allenfals würde man, wenn dergleichen Gesellen wieder Vermuthen ohne die im Patent festgesetzte Atteste in den Kayserlichen Landen angenommen, und ihnen Arbeit gegeben werden sollte, sich sodann mit Fundament nachdrücklich beschweren können, auch hoffentlich Remedirung erhalten. Indess könte ohnvorgreiflich der Chur-Sächssische Hoff durch den daselbst befindlichen Königlichen Ministre sondirt werden, ob man nicht aus vorangeführten Ursach dort auch der Meynung sey, dass wenn nur vorerst in dem Ober- und Nieder-Sächssischen Creyse, wie auch in den übrigen Provinzien des Teutschen Reichs mit Publication des Kayserlichen Patents verfahren würde, so leicht eben nicht zu befürchten seyn möchte, dass aus den Evangelischen Landen die gute Handwercker sich nach den Österreichischen Landen, wen daselbst solche Publication noch nicht geschehen wäre, begeben möchten.

Sonst ist das Formular des Königlichen Edicts, welchem das Kayserliche Patent inserirt wird, nach Ihren Excellenzien uns unterm 19. Febr. jüngsthin eröffneten Gutfinden nunmehro copeylich beyliegender massen eingerichtet, es würde auch das Concept von anfang bereits dergestalt gefasset seyn, wen nicht eines theils in dem Kayserlichen Patent vom 16. Aug. 1731 selbst schon enthalten währe, dass alle Puncte solcher verbesserten Ordnung NB. mit Raht, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seyn, und Ihro Römisch Kayserlichen Mayestät solches gnädigst gut geheissen hätten, anderntheils wir auch gefunden, dass vormahls die Publication der Kayserlichen Patente, auch nach

dem Ihren Excellenzien vorhin communicirten Formular geschehen währe, wie insonderheit das Edict vom 20. Dec. 1695 wegen des Gold und Silber Draats und desselben Gehalts zeiget. Übrigens werden wir nunmehro erwarten, was Ihre Excellenzien, nach eingelangter näherer Nachricht von Wien, Dresden und Regensburg, dieser Publication halber ferner gutfinden werden und uns zu communiciren belieben. Berlin, den 10. Marty 1732. F. v. Görne. v. Viebahn.

An etc. v. Borck, v. Podewils, v. Thulemeier, nom. des Gen. Dir.

Nr. 229. (Copia.)

Der Gesandte in Dresden sendet ein Sächsisches Promemoria, betreffend den Publikations-Termin, an den König.

Berlin, den 13. Marty 1732. Allerdurchlauchtigster pp. Da ich Ew. Königlichen Mayestät allergdstes Rescript vom 26. letztverwichenen Monats Febr., betreffend die von Chur-Sachsen zu thuende Befoderung, damit das Kayserliche Edict, so wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche ins Reich ergangen, in Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien zu gleicher Zeit als in Ew. Königlichen Mayestät und Chur-Sächsischen Landen publiciret werden möge, in Dressden nach der Abreise seiner Königlichen Mayestät in Pohlen erhalten; So habe ich bey dem dortigen Ministerio die nötige Vorstellung deshalb und Ansuchung gethan, dass die Chur-Sächssische Ministri zu Wien und Regensburg instruiret werden möchten, denen Kayserlichen an beyden Orten subsistirenden Ministris alle zu der Sache Befoderung dienende ernst- und nachdrückliche repraesentationes zu thun. Hierauff hat mir der Königlich Pollnische und Chur-Sächsische General-Feldt-Marschall Graff von Wackerbarth beygehendes Pro Memoria zur Antworth und Resolution anhero überschicket, welches ich Ew. Königlichen Mayestät hiemit allerunterthänigst einsenden sollen, Lebenslang etc. verharrende Marschall von Bieberstein.

Nr. 230. (Copia.)

Die Sächsische Regierung erklärt sich mit der Verlegung des Publikations-Termins einverstanden.

Pro Memoria. Waswegen Publication des Reichs-Gutachtens und darauff ergangenen Kayserlichen Patents, die Abschaffung derer bey denen Handwercks-Zünfften eingeschlichenen Missbräuche betreffende, bey Ihro Königlichen Mayestät in Preussen sich vor ein Bedencken gefunden, und wie Ihro Mayestät daher mit sothaner Publication annoch

anzustehen gemeynet, solches hat man aus dem von dem H. Geheimten Etats-Rathe und Ministre plenipotentiaire von Marschall deshalber alhier übergebenen Pro Memoria mit mehrerm ersehen, und wird vor diese Nachricht geziemender Danck abgestattet. Nun ist man zwar alhier im Begriff gewesen, mit angeregter Publication, wenn solche auch zu gleicher Zeit in Ihro Königlichen Mayestät in Preussen Landen geschehen, bereits anerklährter massen in Ihro Königlichen Mayestät in Pohlen Chur-Sächsischen und zugehörigen Landen behörig zu verfahren, und würde allenfalss es darauff ankommen haben lassen, wie man es etwa in Böhmen, Österreich, Schlesien und anderen Kayserlichen zum Röm. Reich gehörigen Erb-Landen halten möchte; Nachdem aber nunmehro der von Ihro Königlichen Mayestät in Preussen wegen nur besagter Erb-Länder geäusserte Anstand allerdings vor gar erheblich zu achten; So findet man hiesigen Orts kein Bedencken, die Publication annoch eine Zeitlang auszusetzen, und Ihro Königlichen Mayestät in Pohlen zu Wien und Regensburg sich aufhaltende Ministres zu instruiren, denen Kayserlichen Ministris mit und nebst denen Ministris von Ihro Königlichen Mayestät diessfalss gehörige Vorstellung zu thun, und in dieser das gemeinschafftliche Interesse concernirenden Angelegenheit causam communem zu machen. Dresden, den 3. Marty 1732.

Nr. 231.

Das Cabinets-Ministerium an das General-Directorium wegen der nothwendigen Verlegung des Publikations-Termins.

Aus was für Ursachen ein Hochlöbl. General. etc. Directorium der Meinung ist, dass ohngeacht der Difficultaeten, welche sich wegen Publication des Kayserlichen Patents, die Abstellung der Handwercks-Missbräuche im Reich betreffend, in Östreich, Böhmen, Mähren und Schlesien finden, dennoch damit in denen Königlichen im Teutschen Reich belegenen und andern benachbahrten Provintzien wohl verfahren und desshalb bey den Königlich Pollnischen und Chur-Sächsischen Hoffe zu Dresden sondiret werden könte, das haben wir aus Ihrer Excellenzien beliebten Anschreiben unterm 10. des jüngst abgewichenen Monahts Martii mit mehrern zu ersehen die Ehre gehabt. Wir müssen aber unseres wenigen Orts für sehr bedenckl. halten, die Publication des quaestionirten Kayserlichen Patents in denen disseitigen Landen vor sich gehen zu lassen, wann solches nicht auch zu gleicher Zeit in Östreich, Böhmen und dazu gehörigen Provintzien geschiehet, indem, wanngleich eben nicht zu besorgen, dass angesessene Meister aus denen Königlichen Landen

weg und in obged. Österreichische Erb-Lande ziehen möchten, doch dieses sicher ist, dass oberwehntes Edict nimmermehr zum Effect und die auf ihre Handwercks-Missbräuche so sehr besteifte und zum Aufstand geneigte Gesellen zur Raison zu bringen seyn würden, solange sie noch einige Orte im Reich wüsten, alwo man nicht darob hielte, und wohin sie sich also retiriren könten, zumahlen es bey ihnen bekandlich nicht so sehr auf die Religion, so hier und dar gilt, ankömt, indem sie ja auch sonsten, nach Praag, Wien und andern catholischen Orten wandern, überdis in Schlesien noch viele ansehnliche und nahrhaffte evangelische und vermischte Städte, alss Breslau, Gross-Glogau, Grünberg, Schweidnitz, Jauer p. sich befinden. Vornemlich aber kömt hiebey in Consideration, dass da dieses das erste algemeine Reichs-Gesetz ist, so nach der Ao. 1708 beschehenen Readmission der Cron- und Chur-Böhmen ad Comitia in selbigen Landen zur Publication und Observantz gebracht werden soll, es eine Sache von grosser Consequentz seyn würde, wenn man unter dem Praetext einer Differentz zwischen der Reichs-Hoff- und der Böhmischen Cantzeley zu Wien wieder die von Kayserlicher Mayestät ausdrücklich gethane Zusage, in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesetz in Dero Königreich Böhmen und zugehörigen Landen zu halten, sich anjetzo davon eximiren wolte, welches in gegenwärtigen Fall absonderl. Sr. Königlichen Mayestät und denen Chur-Sächsischen, auch andern benachbahrten Landen sehr praejudicirlich fallen würde. Da nun auch der zu Wien sich aufhaltende Chur-Sächsische Hoff-Raht v. Lautensack bereits geäussert hat, dass man im Ober-Sächsischen Crayse keine Publication des quaestionirten Kayserlichen und Reichs-Edicts thun werde, es geschehe dann solche zugl. in Böhmen und Östreich, und denen Königlichen Räthen in Wien alschon unterm 26. Febr. letzthin rescribiret worden, denen Kayserlichen Ministris daselbst vorzustellen, wie Se. Königliche Mayestät resolviret seyn, offtbesagtes Edict in Dero zum Teutschen Reich gehörigen Landen nicht publiciren zu lassen, es sey denn, dass sie vorher vergewissert seyn, es werde respectu obged. östreichschen Erb-Lande zu einer Zeit dergleichen auch geschehen; Nicht weniger an die Königliche Gesandtschafft in Regensburg Befehl ergangen, umb darüber de concert mit denen Chur Sächsischen und Chur-Braunschweigischen Gesandten, in Churfürstl. Collegio mit Ernst und Nachdruck zu sprechen, so werden Ihre Excellenzien von selbsten ermessen, dass ohnehin res nicht mehr integra sey, sondern nunmehro der Effect von solchen Vorstellungen zu erwarten, und also die Publication so lange auszustellen rathsahm seyn

dürffte; Nicht zu gedencken, dass sich auch ein neuer Anstand ratione modi publicandi im Nieder-Sächsischen Crayse hervorgethan. Doch stellen wir Ihren Excellenzien anheimb, was Sie Ihres Orts hierunter gut finden. Berlin, den 3. April 1732. H. von Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 232.

Bericht der Gesandten in Wien wegen neuer Schwierigkeiten in Betreff des Publikations-Termines.

Copia vom 5. April 1732. Allerdurchlauchtigster pp. Auf Ew. Königlichen Mayestät allergdst. Rescriptum vom 26. Febr. betr. die Publication des Kayserlichen und Reichs-Schlusses wegen Abstellung derer Handwercks-Missbräuche berichten wir alluthst., dass nunmehro die Böhmische Hoff-Cantzeley hiezu die würckliche Anstalt hervorkehre, und die Patents von der Kayserlichen Unterschrifft zurück erwartet werden, wovon mir, Graeve, auf vorgängige Consultation ein Exemplar accordiret worden. Es wird mir aber soeben kund gemacht, dass sich ein neuer Anstand hervorgethan, weshalb ich etwan in 8 Tagen wieder anfragen könte. Was die Östreichsche Hoff Cantzeley betr., da ist endlich auf unser und des Chur-Sächsischen Ministre öffteres Erinnern die Sache in den Östreichschen Geheimten Rath vorkommen, jedoch zuförderst der hiesigen Regierung um gutachtl. Bericht cum termino octidui geschrieben worden, welcher obwohl schon 14 Tage verflossen, noch nicht eingelanget. Vermuthlich wird solches die verschiedene Jurisdictiones, worunter die Handwercker alhier gesessen, betreffen. Denn dem Stadt-Magistrat und der Regierung sind allein die Zünffte oder Bürger und diejenige, so zwar nicht Meister sind, gleichwohl gegen jährliche Erlegung 6 R. in denen Vorstädten ihre Profession treiben, und eben so gut wie jene Gesellen fördern, als viel sie von nöthen haben, unterworffen. Die Hoffbefreite, ingleichen die Kayserlichen Hardschier und Trabanten stehen unter den Hoff-Marschallischen Gericht. Die hiesige Stadt-Garde etc., die von der schwartzen Pique, so insgesambt meistens Handwercker sind, sortieren unter den Kayserlichen Hoff-Krieges-Rath. Allen Umbständen nach kan der 1. Maj so wenig in Böhmen, Mähren, Schlesien pp., als hiesigen Ertz-Hertzogthumb die Publication nicht geschehen. Wir beharren p. Brand. J. Graeve.

Nr. 233. (Copia.)

Rescript des Königs an die Gesandten in Wien wegen Festsetzung eines neuen Publikations-Termines.

F. W. König. Wir haben erhalten, was Ihr unter dem dato des 5. hujus in der Sache wegen der Abschaffung der im Teutschen Reich eingerissenen Handwercks-Missbräuche weiter alluthst berichtet, und wollen Wir nun erwarten, wessen man sich endlich aldort wegen des Kayserlichen dieser Sache halber ergangenen Edicti in denen Östreichschen Teutschen Erb-Landen zu verfügenden Publicirung entschliessen wird. Ihr wollet auch nicht ermangeln, fleissige Erinnerung an behörigen Orten zu thun, damit das Werck bald zum Stande kommen möge. Wegen des Termini, wenn die gemeinschafftliche Publication des Kayserlichen Edicts im gantzen Reich zu bewerckstelligen, wird dessen Ansetzung von Ihro Kayserlichen Mayestät Gutfinden dependiren, oder man auch allenfals zu Regensburg sich deshalb eines gewissen mit einander zu vereinigen haben. Sind p. Berlin, den 19. April 1732.

An die v. Brand und Graeve nach Wien.

Nr. 234. (Copia.)

Rescript des Königs an den Gesandten in Regensburg wegen Festsetzung eines neuen Publikations-Termines.

F. W. K. Wir haben Euch hiebey in Abschrifft communiciren wollen, was Unsere Räthe zu Wien, der von Brand und Graeve, unter dem dato des 5. hujus in der Sache wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche alluthst berichtet, und wird man nunmehro erwarten müssen, wessen man sich endlich zu Wien wegen Publicirung des Kayserlichen diese Sache betreffenden Edicti in denen zum Teutschen Reich gehörenden Erb-Landen entschliessen wird. Wegen Ansetzung eines geraumen Termini, wann mit Publication sothanen Edicti im gantzen Reich gemeinschafftlich zu verfahren, wird man entweder des Kayserlichen Hoffes Gutbefinden folgen, oder sich deshalb aldort zu Regensburg eines gewissen mit einander vergleichen können. Sind. Berlin, den 19. April 1732.

An den p. Freiherrn von Danckelmann nach Regenspurg.

Nr. 235.

Die Gesandten in Wien an den König wegen Festsetzung eines neuen Publikations-Termines.

Wien, den 17. May 1732. Allerdurchlauchtigster etc. Aus Ew.

Königlichen Mayestät allergnädigstem P. Sto vom 3.ten dieses haben mit allerunterthgsten Respect ersehen, ist uns auch sonst bekannt worden, was vor ein abermahliges Kayserliches Commissions-Decret, die Abstellung derer Handwercks-Missbräuche betr., sub dato den 14. April c. zu Regensburg ad dictaturam kommen. Wir haben sogleich damals den vorhin bereits hievon bestens informirten Graffen v. Metsch zu erkennen gegeben, wie das gantze Werck lediglich an verzögernder Publication in denen Österreich. Teutschen Erblanden haffte: welcher auch solches sattsam erkannt, und mit denen Böheim. und Oesterreich. Kayserlichen Ministris deshalb zu sprechen übernommen. Nachdem nun gestern sowohl dem Böheim. Obrist-Cantzler, Graffen v. Kinscky, als dem Österreich. Etats-Secretario von Partenstein, jedem besonders, von mir, Graeve, die nöthige Vorstellung geschehen, haben mich beyde, uno quasi ore, versichert: wie in Gefolg eines gemeinsam concertirten Rescripti bereits durch die Böheim. und Oesterreichische Comitial-Gesandten an Ew. Königliche Mayestät, wie auch den Chur-Sächssischen dasigen Ministre die verlässige Declaration geschehen: dass, quoad publicationem, der termin auff ultimam hujus, quoad executionem aber, nach Unterschied derer bereits einländischen, oder aber erst noch einwandernden Handwercks-Leute, resp. auff den 1. August und wegen derer letzteren etwas weiter hinaus gesetzet sey. Eben dieses würde auch der Graff v. Seckendorff seiner instruction gemäss allersubmissest zu hinterbringen und zu versichern die Ehre gehabt haben: Wie denn die Patentes hier würcklich gedruckt und alles zur Publication auff die verglichene Zeit parat wäre. Wir beharren etc. Brand. Johann Friedr. Graeve.

Nr. 236.

Das General-Directorium an das Cabinets-Ministerium wegen des neuen Publikations-Termines.

Nachdem wir den uns von des Herrn Gen. Lieut. und Würckl. Geh. Et. Ministre von Borck Excellenz communicirten Bericht der Königlichen Räthe zu Wien, von Brand und Graeve wegen Publication des Kayserlichen Patents, die Abstellung der Handwercks-Missbräuche betreffend, zu erhalten die Ehre gehabt; So haben wir Se. Excellenz, wie auch der Herren Würckl. Geh. Et. Ministres von Podewils und von Thulemeier Excell. hiedurch dienstlich ersuchen wollen, weil der von Sr. Kayserlichen Mayestät in den Teutschen Erblanden zu Publication angesetzte termin vom ultimo Maji bereits verflossen und besage der

20*

gedruckten Zeitungen zu Regensburg beym Reichs-Convent ein gemeinsamer terminus zur Publicirung im Teutschen Reich concertiret werden wird, uns den zur Publication beliebten terminum sodann gütig zu melden, damit in Sr. Königlichen Mayestät unsers allgdsten Herrn Landen des Teutschen Reichs die Publication gleichfals geschehen könne, da wir sodann nicht ermangeln werden, nach Ihrer Excellenzien Gutfinden wegen der Publication in den Königlichen Landen das nöthige zu besorgen. Berlin, den 30. Maji 1732. nom. des Gen. Direct. v. Grumbkow.

An etc. v. Borck, von Podewils, von Thulemeier.

Nr. 237.

Das Cabinets-Ministerium sendet an das General-Directorium ein Exemplar des am 13. Juni in Oesterreich publicirten Handwerks-Patents.

Wir geben uns die Ehre, Einem Hochlöbl. General- ect. Directorio hiebey das von denen Königlichen Räthen zu Wien eingesandte gedruckte Exemplar desjenigen Kayserlichen Patents wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche, so in denen Österreich. Landen bereits würckl. publiciret und am 13. des jüngst verflossenen Monats Junij zu Wien affigiret worden, zu communiciren. Da man nun hierin so wenig, als in den vorhin communicirten Exemplar, so auff die Böhmische Lande gerichtet, etwas in denen Substantial-Articuln der vom Reich gemachten Ordnung zu ändern befunden: So ist der Königlichen Comitial-Gesandtschafft zu Regensburg unter heutigem dato rescribiret worden, dass nunmehro auch in anderen Reichs-Landen mit der Publication wohl fürgegangen und dazu sowohl, als zur Execution solcher Kayserlicher Patente gewisse gemeinsahme Termine ohne längern Anstand bey dem dortigen Reichs-Convent verglichen und festgestellet werden könnten, woferne man daselbst nicht etwa annoch bey denen Böhmischen und Österreichischen Patenten ein oder anderes zu erinnern haben möchte. Worüber dann der weitere Bericht von dannen zu erwarten seyn wird. Berlin, den 3. July 1732. A. B. v. Borck. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Folgt ein gedrucktes Exemplar der für das Erz-Herzogthum Oesterreich am 19. April 1732 erlassenen Handwerks-Ordnung, dem Wortlaut nach mit der für das Reich erlassenen übereinstimmend.

Nr. 238.

Bericht des General-Majors von Linger an das General-Directorium über Unruhen unter den Grob-Schmieden.

Heute ist wieder ein Auffstandt unter denen Grob-Schmieden entstanden, und sind 72 Gesellen ohne alle raison aus der Arbeit gegangen, wovon erstl. auf Sr. Königlichen Mayestät allgdst. ordre 8 auf die Hauptwache gebracht worden, weil man die andern noch nicht finden können. Da nun alle unsere Arbeit bey der Kirche, alss die Anckere p. verhindert und aufgehalten dadurch worden, So haben heute Ihro Königliche Mayestät sich allergndst. erinnert, dass bereits das zu Regenspurg abgefassete Reglement der Handwercker betreffend, schon längsten hier wehre, und man solches zur Execution zu bringen nur hätte. Dahero Ew. Excell. solches gehorsamst anheim gebe und Deroselben überlasse, zu überlegen, wie höchstnöthig es sey, wo man nicht fernere Unruhe und Verhinderung zu gewärtigen haben wolle, ja gar wohl Mord und Todschlag, wie vor einigen Tagen auf der Friedrichsstadt eben dergl. unter den Zimmergesellen und Tischlern schon passirt ist, und wo die Handwercker dadurch nicht werden in Zaum gebracht werden, wird es endlich ein übles Ende unter die Leute nehmen. Berlin, den 21. July 1732. Ch. v. Linger.

Nr. 239.

Das General-Directorium an den General-Major von Linger wegen der demnächst erfolgenden Publikation des Handwerker-Patents.

Das General etc. Directorium hat erhalten und verlesen, was der Herr General-Major von Linger bey Gelegenheit des gestern unter denen Grob-Schmieden alhier entstandenen Aufstandes wegen Publicirung des zu Regenspurg abgefassten Reglements zu Abstellung derer Handwercks-Missbräuche an dasselbe gelangen lassen, worauff gedachtem Herrn General-Major in dienstl. Antwort vermeldet wird, dass zwar dieses Edict und Reglement zur Richtigkeit gebracht und nach derer Herren General-Lieutenant von Borck und Würckl. pp. Herren von Podewils und von Thulemeier Excellenzien gegebenen Nachricht zu Wien publiciret und am 13. Junij daselbst öffentlich angeschlagen sey. Da es aber nöhtig ist, dass die übrige Stände des Reichs sich auch eines gewissen Termini zur Publication vergleichen, damit wann die Publication an einem Ort geschehen, die Gesellen nicht an einen anderen Ort gehen, und daselbst Aufenthalt finden können, so ist nach oberwehnter Herren Ministrorum Excellenzien gleichfalss gegebener Nachricht nach

Regenspurg bereits geschrieben, die Fixirung dieses Termini zu beschleunigen, alss worann sich also die Publication des mehr erwehnten Edicti accrochiret. Berlin, den 22. July 1732. nomine Directorii.

An den Herrn General-Major von Linger.

Nr. 240.

Das General-Directorium ersucht das Cabinets-Ministerium um Beschleunigung der Verhandlungen in Regensburg über die Publikation des Patents.

Der Herren General-Lieutenant von Borck und Würckl. p. Herren von Podewils und von Thulemeier Excellenzien werden aus der hiebeygefügten abschrifftl. Anlage beliebig ersehen, was der Herr General-Major von Linger bey Gelegenheit des am 21. dieses unter denen Grob-Schmieden alhier entstandenen Aufstands wegen Publicirung des zu Regenspurg abgefassten Reglements zu Abstellung derer Handwercks-Missbräuche an uns gelangen lassen. Da nun dieses Reglement schon zur Richtigkeit gekommen, und nach Ew. Excellenzien uns jüngsthin gegebenen Nachricht dasselbe bereits zu Wien publiciret und am 13. Juny a. c. daselbst öffentlich angeschlagen worden, mithin es nur nöthig ist, dass auch von denen Ständen des Reichs ein Terminus zur Publication feste gesetzet werde; So ersuchen wir Ew. Excellenzien dienstl., die Fixirung eines termini publicationis zu Regenspurg beliebigst zu pussiren immassen die insolenz der hiesigen Handwercks-Bursche immer grösser wird, und solcher Unfug, da man die Leute bey jetzigen starcken Bau höchst nöthig hat, nicht füglicher redressiret werden kan, alss wan sie ohne Attest nicht fortkommen können, und das unter ihnen so gemeine Schimpfen und Auftreiben gäntzlich abgestellet wird. Berlin, den 23. July 1732. nomine directorii Happe.

An etc. von Borck. v. Podewils. v. Thulemeier.

Nr. 241.

Das Cabinets-Ministerium an das General-Directorium wegen des neuen Publikations-Termines.

Dem Hochlöbl. General. etc. Directorio haben wir zu dienstlicher Antwort auf Dero den 23. hujus an uns abgelassenes Schreiben melden sollen, dass Se. Königliche Mayestät durch Dero zu Regensburg habenden Comitial-Ministrum Frh. von Danckelmann ohnablässig urgiren

lassen, dass man sich daselbst eines gemeinsahmen Termini, wann mit Publicir- und Exequirung des bekandten, wieder die Handwercks-Missbräuche emanirten Kayserlichen Edicti zu verfahren, mit einander vereinigen möchte, aber die grosse Lenteur und Weitläuftigkeit, womit die affairen bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg tractiret werden, verursachet hat, dass solcher terminus bis dato nicht fixiret worden. Wir können auch noch nicht positivement sagen, wie bald solches etwa erfolgen möchte; Indessen wird unter heutigen dato ged. Frh. von Danckelmann dieser Sache halber dasjenige rescribiret, was wir zu beliebiger Nachricht hiebey in Abschrift übersenden. Wir stellen auch wohlermeldten General-Ober-Directorio dstl. anheimb, ob Ihre Excellenzien ohnerwartet, dass der gemeinsahme Terminus zu Regenspurg fixiret werde, mit der Publication und Execution des Reglements alhier in der Chur- und Marck Brandenburg zu verfahren, vor gut befinden möchten, und sehen wir dabey kein Inconveniens, als nur, dass zu befürchten, es werden alsdann viele Handwercks-Bursche sich von hier und aus der gantzen Chur-Marck Brandenburg weg und an solche andere Orte begeben, woselbst das Kayserliche Edict noch nicht publiciret ist, vielleicht aber werden Ihre Excellenzien Mittel und Wege wissen, umb solche Austretende der Handwercks-Bursche zu verhindern. Weshalb wir denn auch solches zu Ihrer Excellenzien hochvernünfftigen Überlegung gestellet seyn lassen. Berlin, den 29. Julii 1732. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 242.

Der König an den Gesandten in Regensburg wegen möglichster Beschleunigung der Verhandlungen über den Publikations-Termin.

F. W. K. Wir haben Euch hiedurch gdst erinnern wollen, dass Ihr aldort auf das äusserste zu urgiren, damit zur Publication und Execution wegen Abstellung der Handwerck-Missbräuche ergangenen Patents ein gemeinschaftlicher Terminus ohne allen weiteren Anstandt verglichen und gesetzet werden möge, massen die Insolentz der Handwercks-Bursche wie an andern Orten, so auch selbst in Unserer hiesigen Residents tagtäglich grösser wird, und solchem Unfug nicht besser noch hinlänglicher, als durch ermeldten Edicts ungesäumbte Publication und Exequirung wird gesteuert und abgeholffen werden können. Sind. Berlin, den 29. Julii 1732.

An den Frh. von Danckelmann nach Regenspurg.

Nr. 243.

Königlich Preussisches Edikt wegen Abschaffung der Handwerks-Missbräuche.

Berlin, den 6. Aug. 1732. Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden König p. Thun kund und geben allen und jeden Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, auch Steuer-Räthen und Magistraten in den Städten, nicht minder insonderheit allen Handwercks-Innungen und Zünfften, und welche auf einige Weise mit dazu gehören, wie auch überhaupt allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Gnaden zu vernehmen: Demnach in denen bisherigen, bey dem noch fürwehrenden Allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg gepflogenen Berathschlagungen, unter andern auch ein Gutachten von denen sämbtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs wieder die vielfältige bey denen Handwercks-Zünfften seither denen in vorigen Zeiten vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Missbräuche am 22. Junii des nächstverwichenen 1731ten Jahres abgefasset und Ihro Röm. Kayserlichen Majestät zur Genehmhaltung durch Dero dasige Commission überschicket worden, Ihro Kayserliche Majestät auch sothanes Gutachten durchgehends ratificiret, und darüber ein Patent begreiffen und ins Reich ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

(Inseratur)

Und wir dann allem dem, so in obstehendem Kayserlichen Patent enthalten ist, auch in Unseren sämbtlichen zum teutschen Reich gehörenden Provintzien und Landen von männiglich, den es angehet, Niemand ausgeschlossen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Straaffe, genau nachgelebet, mithin selbiges überall zur Execution gebracht wissen wollen; Als haben Wir es gewöhnlicher Massen zu publiciren und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen allgdst. verordnet. Wir gebiehten und befehlen auch allen Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Commissariis locorum und Magistraten der Städte, in Unsern Provintzien und Landen des heiligen Römischen Reichs, hiemit so gnädigst als ernstlich, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstaten, als weshalb auch die Fiscaele, nicht minder die Gewercks-Besitzer jeden Ohrts vigiliren und die Contravenientzien denen Magistraeten oder Cammern zur Bestraaffung anzeigen müssen. Es soll auch dieses Patent alle Jahre einmahl denen versammleten Handwercks-Innungen und Zünfften von ihren Gewercks-

Beysitzern vorgelesen, und insonderheit denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten werden, wobey sie durch einen Handschlag angeloben müssen, dass sie allem dem, was darin enthalten ist, gehorsamlich nachleben wollen. Uhrkundtlich p. Geben Berlin, den 6. Augusti 1732. F. v. Goerne. A. O. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

Folgt ein gedrucktes Exemplar des »Patents wegen Abstellung der Missbräuche bey den Handwerckern.

Sub Dato { Wien, den 16. Augusti 1731.
Berlin, den 6. Augusti 1732.

Berlin, Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker, Daniel Andreas Rüdiger«.

Nr. 244.

Der König an alle Kriegs- und Domainen-Kammern wegen Veröffentlichung und Ausübung des Handwerks-Edikts.

Friderich Wilhelm König p. Unsern p. Ihr habt hiebey die nöthige Exemplaria von dem Edict, wegen Abschaffung der höchstschädlichen Handwercks-Missbräuche zu empfangen, selbiges auch den 30. September dieses Jahrs an öffentlichen Ohrten, in denen Städten aushängen und es denen versamleten Bürgerschafften auf den Rahthäusern, in Beyseyn jeden Ohrts Magistrats vorlesen, auch einem jeden Gewercke ein Exemplar in die Lahde zustellen zu lassen, damit es zu jedermans Wissenschafft gelangen möge, auch darüber mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu halten, gestalt es den auch alle Jahr einmal von denen Gewercks- oder sogenannten Gewercks-Herren-Beysitzern den versamleten Handwercks-Zünfften vorgelesen, und insonderheit den Lehr-Burschen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, auch von diesen mit einem Handschlag angelobet werden muss, dass sie solchem Edict überall und durchgehends gehorsamlich nachleben wollen. Daran p. Berlin, den 6. Augusti 1732. v. Grumbkow. F. v. Görner. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

An alle K.- und D.-Cammern, die Preussische, Clevische und Mindische ausgenommen.

Nr. 245.

Der König fordert von dem Ober-Hauptmann von Grumckow ein Projekt zu einem Handwerks-Edikt für Lauenburg und Butow.

Friderich Wilhelm König p. Unsern p. Ihr habt hiebey einen

Abdruck von dem Kayserlichen in das Teutsche Reich ergangenen Patent wegen Abschaffung der schädlichen Handwercks-Missbräuche zu empfangen und nach demselben mutatis mutandis ein Projekt zu einem Edikt, wie sich selbiges vor die Städte Unserer Lauenburgischen und Butowschen Lande schicket, ohne Zeit Verlust zu entwerffen, solches auch bald möglichst einzusenden, damit es auch daselbst wie in Unsern übrigen Provinzien und Landen, wie auch im ganzen Reich, in dem festgesetzten Termino des 30. September dieses Jahrs publicirt werden könne. Sg. Berlin, den 6. Augusti 1732. F. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. Happe.

An den Würckl. und Ober-Hauptmann zu Lauenburg und Butow von Grumckow.

Nr. 247.

Dem Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio wird der Herr Geheime Finanz-Krieges und Domainen-Rath Manitius vorgetragen haben, was in unserer heutigen Conferentz wegen Publicirung des bewussten Edicts, die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche concernirendt, vorgekommen. Und weilen man nun bey mehrerer Überlegung befunden, dass der Terminus des 1. September zu enge seyn dörffte, umb alles dergestalt zu veranstalten, dass mit dessen Ablauff die Publication ermelten Edicts zu gleicher Zeit alhier, in der Chur- und Marck Brandenburg, wie auch in Pommern, im Hertzogthumb Magdeburg, und im Fürstenthumb Halberstadt solte geschehen können, so haben wir dem Chur-Sächssischen hier anwesenden Legations-Secretario, welcher desshalb bey uns angefraget, den 30. des nächst bevorstehenden Monats September unter vorwohlged. General-Ober-Directorii verhoffenden Approbation proponiret, wovon er dann nach Dresden per Estaffetta zu berichten und seines Hoffes Erklährung darüber einzuholen sich erbotten, zweiffelt auch nicht, dass man zu Dresden solchen Terminum sich mit gefallen lassen werde. Nach Hannover, imgleichen nach Wolffenbüttel, werden wir gleichfalss schreiben, damit auch in dasigen Landen die Publikatio quaestionis am 30. des vorbenannten Monaths Septembris bewerckstelliget werden möge. Es erfolge aber darauff eine willfährige Erklährung oder nicht, so solten wir dennoch ohnmasgeblich dafür halten, dass wenn Sachssen den Terminum mit aggreiret, die Publikation in denen disseitigen obermelten Landen wohl geschehen könne, stellen es aber Ihrer Excellentzien näheren Überlegung dienstl. anheimb, wie imgleichen auch die Verfügung dessen, was zu solcher

Publikation nötig, absonderlich aber des Drucks von einer solchen Anzahl Exemplarien, alss hier und in denen Königlichen Provintzien erfordert werden wird. Berlin, den 6. Aug. 1732. H. v. Podewils. Thulemeier.

An das General-Ober-Directorium.

Nr. 248.

Das General- p. Directorium dancket der Herren Würckl. Geheimten Etats- und Kriegs-Ministres von Podewils und von Thulemeier Excellenzien dienstl. vor Communication Dero Sentiments wegen des Termini Publicationis des bekandten Edicts, die Abschaffung der Handwercks-Missbräuche im Teutschen Reich betreffend, gestalt den auch der Herr Geheimte Finantz-Raht Manitius dem Gen.- p. Dir. referiret hat, was in der gestern mit Ihren Excellenzien deshalb gehaltenen Conferenz vorgekommen. Gleichwie nun das Gen.-p. Dir. mit Ihren Excellenzien ganz einig ist, dass der Terminus des 1. Sept. a. c. zur Publication des Edicts zu kurz sey, also lässet es sich auch den 30. ejusd. dazu gleichfals gefallen, wofern dieser Terminus von Chur-Braunschweig und dem Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelschen Hause mit beliebet, auch in Schlesien dieses Patent annoch publiciret werden solte, sonst aber und wen die Chur- und Fürstl. Häuser Braunschweig und S. Kayserliche Majestät wegen Schlesien diesen Terminum nicht mit aggreirten, ist das Gen.- p. Dir. der ohnmassgebl. Meinung, dass es besser sey, mit der Publication des Edicts in Sr. Königlichen Majestät unsers Allergnäd. Herrn Reichslanden so lange anzustehen, biss man mit Ihnen wegen des Termini convenirt seyn wirdt, wie woll das Gen. p.-Dir. umb so viel weniger zweiffelt, dass mehrhochged. Häuser sich den Terminum des 30. Sept. nicht mit gefallen lassen solten, da insonderheit Chur-Braunschweig vor diese Sache allemahl sehr woll portirt gewesen, und vorhin bereits in den dortigen Landen durch heilsame Verordnungen verschiedenes einzuführen gesuchet hat, was nun durch das Reichs-Conclusum und durch das darüber abgefassete Kayserliche Patent in dem gantzen Teutschen Reich festgesetzet wirdt. Indessen lässet das Gen.-p. Dir. anietzo das Edict in Vorraht drucken, und zugleich die Ordres wegen der Publication expediren. Berlin, den 7. Aug. 1732. Happe.

An der p. Herren von Borck, von Podewils und von Thulemeier Excellenzien, nom. des Gen.-p. Dir.

Nr. 249. (Copia.)

Hochwolgebohrne p. Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen unser Allergnädigster Herr sowohl von dem Kayserlichen Hoffe als auch von des Königes in Pohlen Majestät, Chur-Fürsten zu Sachsen, bishehro verschiedentlich requiriret und ersuchet worden, die Publication des bewusten Reglements, so bey der Reichs-Versamlung zu Regensburg zu gäntzlicher Abstellung derer bey den Innungen, Zünfften und Gilden im teutschen Reich eingeschlichenen Missbräuche verglichen worden, in denen hiesigen Chur-Landen, auch benachbahrten unsers Allergndsten Königes und Herren Majestät zugehörenden Provintzien zu verfügen, Seine Königliche Majestät auch damit ohne weiteren Anstandt zu verfahren entschlossen und pro termino publicationis den 30. des nächstbevorstehenden Monaths Septembris ausersehen, in der gesicherten Hoffnung, dass an ebendemselben Tage auch in denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Landen zu einer gleichmässigen Publication ermeldten Reglements versprochener massen werde geschritten werden. Als haben wir, auf desshalb erhaltenen allergdsten Befehl Euren Excellenzien solches hiedurch freund-nachbahrlich bekannt zu machen nicht ermangelen wollen, und zweiffelen Se. Königliche Majestät unser Allergdster Herr keineswegs, Ihro Königliche Majestät von Gross-Britannien werden solches als eine dem Publico zum Besten angesehene auch alldort vorhin schon völlig approbirte Sache nicht allein gerne vernehmen, sondern auch in den dortigen Chur-Landen und dazu gehörenden Provintzien mehrentmeldtes Reglement gleichfalls nach Dero Gutbefinden fordersahmst zur Publication bringen zu lassen geneigt seyn, damit man sich einander zu Beförderung eines so heylsahmen Wercks desto besser die Hand bieten könne. Seine Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr werden auch urgiren lassen, dass in dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyse die Verkündigung der Kayserlichen zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche in das Reich ergangenen Edicte ehestens geschehen möge. In anderen Reichs-Creysen wird solches hoffentlich auch mit nächstem erfolgen und in denen Teutschen Oesterreichischen Erblanden ist solches allschon bewereckstelliget worden. Wolten Eure Excellentzien wie wir dstl. darumb bitten von der Güte seyn mit dem fordersahmsten anhero wissen zu lassen, was Ihres Allergnädigsten Königes und Herrn Majestät Entschliessung wegen Publication mehrerwehnten Reglements in denen dortigen Chur- und zugehörigen Landen seyn wird, so werden wir Ihnen uns davor verbunden erkennen. Es ist zwar zu Regensburg dahin angetragen worden,

dass man sich daselbst eines gemeinsahmen Voti Termini zu Publicir und Einführung offtbesagten Reglements mit einander vereinigen mögte. Alldieweilen es sich aber damit von einer Zeit zur andern verzögert, und indessen die Insolentz der Handwercks-Bursche fast täglich grösser wirdt, so hat man allhier davor gehalten, dass ohnerwartet eines solchen allgemeinen Concerts mit der Publication in den hiesigen Landen ohne weiteren Verschub nach dem Exempel dessen, so in den Kayserlichen oberwehnten Erb-Landen bereits geschehen, auch in den Chur- und Fürstlich Sächsischen Landen veranstaltet werden wird, zu verfahren wäre. Womit p. Berlin, den 8. Aug. 1732.

An die Königlich Gross-Britannische Herren Würckl. Geh. Räthe zu Hannover.

Nr. 250. (Copia.)

Wohlgeborne. Denenselben mögen wir hiermit nicht verhalten, wasmassen Ihro Kayserliche Majestät alhier verschiedentlich erinnern lassen, dass mit Publication des Reglements, dessen man sich bey der Reichs Versamlung zu Regensburg zu Abstellung der im Teutschen Reich eingerissenen Handwercks-Missbräuche miteinander verglichen, in Sr. Königlichen Majestät unseres Allgdst. Herrn Chur-Landen, auch übrigen Deroselben zugehörenden Teutschen Reichs-Provintzien, verfahren, wie nicht weniger auch das Kayserliche dieser Sache halber in das Reich emanirte Edict in dem Nieder-Sächsischen Creyse gewöhnlicher massen verkündiget und zur Exekution gebracht werden mögte. Wie nun Se. Königliche Majestät darauf resolvirt und gut gefunden die Publication sothanen Reglements in Dero hiesigen Chur-Landen wie auch in Dero Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, imgleichen in dem Fürstenthumb Halberstadt am 30. des nechstbevorstehenden Monaths Septembris vor sich gehen zu lassen, wie eben dergleichen Publication in denen Kayserlichen Erb-Landen bereits erfolget ist, auch in denen Chur- und Fürstlich Sächsischen Landen an jetzt bemeldtem Tage ebenmässig geschehen wird, so haben wir nicht ermangeln sollen, W. HH. hiedurch davon Nachricht zu ertheilen und zugleich von wegen unsers Allgdsten Herrn Majestät dahin anzutragen, ob des dortigen regierenden Herrn Hertzogs Durchlaucht nicht gefällig seyn möchte, sowohl in Dero Fürstl. Landen gleichmässige Publication in besagtem Termino zu verfügen als auch die Nieder Sächsische Creyss-Directorial-Ausschreiben wegen Verkündigung des Kayserlichen dieser Sache halber in das Reich ergangener Edicti ohne weiteren Anstand abgehen zu

lassen, und solches nicht davon zu accrochiren, dass die Differentz wegen der Niedersächsischen Creyss-Directorial-Expeditionen-Unterschrift noch nicht völlig abgethan worden, zumahlen solche Directorial-Ausschreiben noch länger zurück zu halten Ihro Kayserlicher Majestät sehr missfällig, auch dem Publico nachtheilig seyn dörfte, jetzt ermeldte Differentz auch gar wohl berichtiget werden können, ohne dass es nöthig, sich zu dessen vermeynter Beforderung dergleichen unstatthaften Mittel zu bedienen, und dadurch die Junctiones des Creyss-Directorii gleichsahm ausser Activität zu setzen, Se. Königliche Majestät aber dadurch zu necessitiren, dass Sie auf Expedientia würde bedacht seyn müssen, die Jura des Directorii agentis, so Deroselben vorjetzo in dem Niedersächsischen Creyse zustehen, auf andre convenable Weise, auch ohne Concurrentz des Creys-Mit-Directorii in behöriger Übung zu erhalten, mithin alle Schaden und Nachtheil, so bey dessen Unterlassung dem löbl. Creyse und dessen Ständen dahero sonsten zuwachsen könte, zu vermeyden und abzuwenden. Wir erbitten uns über obiges WHH. baldige Antwort und Erklährung, verbleiben Ihnen auch p. Berlin, den 8. Aug. 1732.

An die Wolffenbüttelsche H. Geh. Räthe.

Nr. 251. (Copia.)

F. W. K. Da es sich mit Ansetzung des gemeinsahmen Termini zur Publicir- und Exequirung des Kayserlichen zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche emanirten Edicti so gar lange verzögert, indessen aber fast überall die Insolentz der Handwercks-Bursche die Überhand gewinnen will, so haben wir am besten zu seyn geglaubet, dass das Reglement, so in obermeldten Kayserlichen Edict begriffen, ohne allen Anstandt, und zwar längstens den 30. des nechst bevorstehenden Monaths Septembris in Unseren hiesigen Chur-Landen sowohl als auch in Unseren Hertzogthümern Magdeburg und Pommern, wie auch in Unserm Fürstenthumb Halberstadt publiciret werden müsten; gestalt Wir dann auch deshalb die nöthige Verordnung ergehen zu lassen im Begriff sind, und in Unseren Westphälischen Landen desgleichen thun werden, sobald nur bey dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyss-Directorio die nöthige Abrede wegen der in selbigem Creyse zu verfügenden Publicirung des oberwehnten Kayserlichen Edicts genommen seyn wird. Ihr könnet davon alldort in behörigen Orten Nachricht geben, und zweiffelen Wir nicht, es werden Unsere sämbtliche Hhh. Mit-Stände dem Exempel folgen, welches Ihnen darunter von Uns gegeben wird. Zu-

mahl, da nicht allein Ihro Kayserliche Majestät in Dero Böhmischen, Schlesischen und Österreichischen Landen die Publication ermeldten Reglements allschon verfüget, sondern auch Chur-Sachsen ebenfalls und zwar an eben dem Termino des 30. Sept. die Publication in selbigen Landen bewerckstelligen wird, das allgemeine Beste auch erfordert, dass die sämbtliche Stände des Reichs sich bemühen, ein allgemeines und gleich durchgehendes Werck aus der Sache zu machen. Was Ihr vor Disposition dazu alldort bemercken werdet, das habt Ihr alluthgst zu berichten und Wir sind p. Berlin, den 9. Aug. 1732.

An den Frh. von Danckelmann nach Regensburg.

Nr. 252. (Copia.)

F. W. K. Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden, Uns Euren alluthgsten Bericht zu erstatten in welchen Terminis die Sache wegen der in dortigen Creyse zu verfügenden Publication des Kayserlichen zu Abstellung der Handwercks-Missbräuche in das Reich emanirten Edicti dermahlen beruhe, und habt Ihr bey Münster und Jülich zu erinnern, und auf alle Weise zu befoderen, damit solche Publication je eher je lieber erfolgen möge. Wie dann das Reglement, welches in sothanem Edict enthalten, nicht allein in denen teutschen Kayserlichen Erb-Landen bereits zur Publication gediehen ist, sondern auch eben dergleichen Publication am 30. des nächstbevorstehenden Monaths Septembris in Unseren hiesigen Chur-Landen und in Unseren Hertzogthümern Magdeburg und Pommern imgleichen in dem Fürstenthumb Halberstadt, wie auch in denen sämbtlichen Chur- und Fürstlich Sächsischen Landen erfolgen wird, die Nothwendigkeit auch erfordert, dass ein gemeinsahmes Werck in dem gantzen teutschen Reich daraus gemachet werde. Sind p. Berlin, den 9. Aug. 1732.

An den p. Pollmann nach Dortmund.

Nr. 253.

Auf Eines Hochlöbl. General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorii uns unterm 7. hujus zu eröffnen beliebte Meynung, wie man der Seits dafür halte, dass wofern die Chur- und Fürstliche Braunschweigische Häuser und Kayserliche Majestät wegen Schlesien, den diesseits in Vorschlag gebrachten Termin des 30. nächstkünfftigen Monaths Septembris zur Publication des Allgemeinen Reichs-Gesetzes wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche etwa nicht agreiren mögten, es alenfals besser seyn würde, mit solcher Publication in Seiner

Königlichen Majestät Reichs-Landen noch so lange anzustehen, bis man wegen des eigentlichen gemeinsamen Termini conveniret seyn werde, können wir Ihren Excellenzien fernerweit dienstlich nicht verhalten, gleichwie wir solches auch bereits in unserem vorigen Anschreiben, unter dem 6. dieses Monaths angezeiget, dass wir mit dem hier anwesenden Königlich Pollnischen und Chur-Sächsischen Legations-Secretario die zuverlässige Abrede genommen, seinem Hoff zu hinterbringen, dass man diesseits zu Ende Septembris mit der Publication in der Chur-Marck Brandenburg und anderen im Ober-Sächssischen Creyss belegenen Königlichen Provintzien, wie auch im Hertzogthumb Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt verfahren wolle, damit solches zu gleicher Zeit auch in denen Chur-Sächssischen Landen geschehen mögte. Dabey man aber auch den festen Entschluss gefasset, dass wann gleich der Fürstlich Braunschweig Wolffenbüttelsche Hoff circa modum publicationis ferner Difficultäten machen sollte, dennoch in denen Königlichen im Nieder-Sächssischen Creyse belegenen Landen ebenfalls mit der Publication fürzugehen, zumalen wir nicht anders wissen, denn dass dieses Edikt bereits in dem Königreich Böhmen und denen dazu gehörigen Landen, folglich auch in Schlesien sowohl als im Österreichischen publiciret worden sey. Es würde demnach eine grosse Confusion verursachen, wenn man nun von dem obgemeldten mit Chur-Sachsen verabredeten Termin auf den 30. Sept. wieder abgehen wollte. Dahingegen zu vermuthen ist, dass, wann man an beiden Orten darauf bestehen, und die Publication bewerckstelligen wird, so dann nicht nur Chur-Braunschweig, als welches das quaestionirte Patent ohnehin sehr urgiret hat, sondern auch Wolffenbüttel und andere Stände des Nieder- wie auch des Ober-Sächsischen Creyses nachfolgen werden. Sobald von einem oder dem anderen Hoff, oder denen dortigen Geheimen Räthen, auf die dahin erlassene Schreiben deshalb etwas einlauffen wird, ermangelen wir nicht Ihren Excellentzien davon Communication zu thuen. Berlin, den 14. Aug. 1732. A. B. Borck. H. v. Podewils. Thulemeier.

Aktenstück 253 und 254 enthält die Zustimmung Sachens zum 30. September als Publikationstermin.

Nr. 255—60 enthalten den Bericht aus Züllichau, dass in Schlesien das Kaiserliche Patent eingeführt sei und streng beobachtet werde.

Nr. 261—64 enthalten die Zustimmung Chur-Braunschweigs, Braunschweig-Wolffenbüttels und Hannovers zum 30. September als

Publikationstermin und ein Circular-Intimations-Schreiben des Königs als Directors des Nieder-Sächsischen Kreises an die Stände desselben, ebenfalls mit Bezug auf den 30. September als Publikationstermin.

Nr. 265—267: über die Publikation im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise.

Nr. 268 und 269: »Anmerkungen, nach welchen sich die Städte und Zünfften bey denen allergnädigst erlassenen General-Handwercks- und Gewerbs-Patenten de Dato den 16. November 1731 zu verhalten haben werden,« für Schlesien.

Nr. 270: »Puncta pro Directione deren Landtstellen zu Einrichtung derer Innungsartiklen.« (Wien, 18. Januar 1732.) Copie.

Nr. 271: »Extract wie das von Sr. Kayserlichen Majestät emanirte Edict wegen Abschaffung derer Handwercks-Missbräuche von dem Reichs-Gutachten differire.« Copie.

Nr. 272: Kaiserliches Handwerks-Edikt für Böhmen vom 16. November 1731. (Copie.)

Nr. 273—282: Über Publikation des Edikts und Verfahren bei derselben.

Nr. 283: Über Revision des Edikts nach Massgabe der Anmerkungen für Böhmen und Schlesien.

Nr. 284—286: Über die Publikation des Edikts im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise.

Nr. 287—288: Über Revision des Patents.

Nr. 289—295: Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Lübeck, Bremen und Hildesheim erklären, den 30. September als Publikationstermin festhalten zu wollen.

Nr. 296—299: Berichte der Kur-Märkischen und Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer über erfolgte Publikation.

Nr. 300—304: Kur-Braunschweig sendet seine »Instruction, wie sich der Raths-Deputirte und Ambts-Vorsteher wegen Beybehaltung der Gebuhrts- und Lehr-Briefe und Ertheilung der Gesellen-Kundschafft nach dem jüngsten Reichs-Concluso zu verhalten«.

Nr. 305—309: Die Neu-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer sendet ihr Gutachten über die Wiener »Anmerkungen« zum Edikt und meldet, dass sich die Gesellen in Cüstrin in das neue Gesetz fügen.

Nr. 310—317: Berichte, dass das Patent in Schlesien und der Ober- und Nieder-Lausitz noch nicht publicirt sei.

Nr. 318—320: Brand und Graeve senden aus Wien »Anmerkungen

für die Städte und Zünfte« und »Puncta pro directione derer höheren Landstellen«. Ungehorsam einiger Gewerke.

Nr. 321—323: Über die Einführung der Österreichischen »Anmerkungen«.

Nr. 324—326: Die Neu-Märkische und Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer melden erfolgreiche Durchführung des Patents.

Nr. 327—330: Weil das Patent in der Ober- und Nieder-Lausitz noch nicht publicirt ist, sollen von dort einwandernde Gesellen ohne Kundschaft noch bis zum 1. Januar 1733 geduldet werden.

Nr. 331—333: Nordhausen, Lübeck, Lauenburg und Butow melden die erfolgte Publikation des Edikts.

Nr. 334—335: Bestrafung von Contraventionen gegen das Edikt in Berlin.

Nr. 336—337: Reinhart, Hille und Wilcke sollen neue Handwercks-Briefe verfassen.

Nr. 338—340: Bericht, dass in Schlesien das Edikt zwar publicirt, aber erst vom 1. Januar 1733 streng durchgeführt werden solle. Contraventionen in Breslau, Schwiebus, Grünberg, Frankfurt a. O.

Nr. 341: Ein gedrucktes Exemplar der Österreichischen »Anmerkungen«, und der »Puncta pro Directione«.

Nr. 342—345: Die Publikation des Edikts ist in den Kaiserlichen Erblanden und im Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise wirklich geschehen.

Nr. 346—354: Das Edikt werde im Auslande vielfach nicht streng gehandhabt: üble Folgen davon für Preussen, spezielle Fälle aus Frankfurt a. O.

Ende des Volumen 2.

Volumen 3.

Nr. 1 und 2: Auf eine Anfrage der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer bestimmt das General-Directorium, dass Gesellen, die aus Ländern ausserhalb des deutschen Reichs einwandern, auch nach dem 1. Januar 1733 noch ohne Kundschaft geduldet werden sollen.

Nr. 3—5. Das Cabinets-Ministerium erinnert den Kur-Sächsischen Hof, die Publikation des Patents in der Ober- und Nieder-Lausitz zu vollziehen.

Nr. 6—10: Wilcke berichtet, dass das Patent in der Ober- aber nicht in der Nieder-Lausitz jetzt publicirt sei.

Nr. 11—13: Das Cabinets-Ministerium unterhandelt mit dem

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofe wegen einiger unklaren Punkte des Patents.

Nr. 14—18: Die Kurfürstlich Sächsische Regierung meldet, dass die Publikation des Patents in der Ober- und Nieder-Lausitz vor einigen Wochen geschehen sei (29. November 1832).

Nr. 19—22: Wilcke sendet ein gedrucktes Exemplar des von Friedrich August erlassenen »Mandats zu Publicirung des Kayserlichen Patents etc.« vom October 1731.

Nr. 23—25: Der König an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, ausser der preussischen: nachdem das Patent jetzt überall publicirt sei, sollen den Gesellen die schwarzen Tafeln, Laden, Fahnen u. s. w. genommen und auf's Rathhaus gebracht werden; die deshalb auswandernden sollen keine Kundschaft erhalten.

Nr. 26 und 28: Wilcke sendet die Kaiserliche Ober-Amts-Verordnung d. d. Breslau, den 9. December, betreffend die strenge Durchführung des Patents vom 1. Januar fut. ab, auch gegen Auswärtige.

Nr. 29—31: Berichte aus Guben und Lübben, dass das Patent streng durchgeführt werde.

Nr. 32: Uebersendung von Formularen zu Geburts- und Lehrbriefen an alle Kriegs- und Domainen-Kammern.

Nr. 33—35: Das Kabinets-Ministerium sendet an das General-Directorium ein Kaiserliches Rescript wegen strenger Durchführung des Patents in Böhmen vom 1. Januar fut. an.

Nr. 36—39: Ermahnungen, das Patent streng durchzuführen (2. Januar 1733).

Nr. 40—44: Das Patent wird in den Kaiserlichen Landen streng gehandhabt. Ein gedrucktes Exemplar der »Consignation aller in der Stadt N. befindlichen Zechen und Laden«.

Nr. 45: »Erinnerungen bey denen etc. den General-Handwercks-Patenten in vielen passibus zuwiderlauffenden Zunfft-Artikuln gewisser geschenckten Handwercker« d. d. Wien, 1. December 1732.

Nr. 46—47: Wilcke wird auf Anfragen beauftragt, mit Polen wegen Ertheilung der Kundschaft an ein- und auswandernde Gesellen zu verhandeln.

Nr. 48—52: Die vom Berliner Armen-Direktorium eingesandten Projekte zu Geburts- und Lehr-Briefen sollen gedruckt werden.

Nr. 53—55: Repartitionen der Patent-Exemplare.

Nr. 56: Die Gesellen aus Polen, Preussen, Schweden, Dänemark und Holland sollen auch ohne Kundschaft aufgenommen werden.

Nr. 57—62: Die Stadt Hamburg entschuldigt den an sie gerichteten Vorwurf des Königs als Directors des Nieder-Sächsischen Kreises, dass dort Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit genommen worden seien, mit ihrer Unkenntniss von diesen Vorgängen und verspricht Abhülfe.

Nr. 63—67: Der König an den Rath Wilcke, es sei nicht nöthig, dass die einwandernden Gesellen ihre Kundschaft den Gastwirthen behufs Aufnahme produciren.

Nr. 68 und 71: Da nach einem Berichte der Neumärkischen Kammer die polnischen Gewerke das Kaiserliche Patent beobachten, sollen auch die aus Polen einwandernden Gesellen nicht ohne Kundschaft aufgenommen werden.

Nr. 69 und 70: Das General-Directorium erhält ein gedrucktes Exemplar des für Böhmen erlassenen Kaiserlichen Mandats wegen der Handwerks-Missbräuche, d. d. 16. November 1731 (übereinstimmend mit dem Reichs-Patent).

Nr. 72—78: Einige Original-Gesellen-Kundschaften aus Polen.

Nr. 79—82: Die Königlichen Räthe in Wien, v. Gotter und Graeve erhalten auf Ansuchen eine Abschrift von der am 2. Januar 1733 vom König erlassenen Verordnung an alle Kriegs- und Domainen-Kammern, betreffend die genaue Innehaltung des Patents (Nr. 36).

Nr. 83: Trotz der gegentheiligen Vorstellungen des Raths Wilcke soll es bei der Bestimmung bleiben, dass die von auswärts (ausser Polen) einwandernden Gesellen ohne Kundschaft aufgenommen werden sollen.

Nr. 84—94: Ueber Publicirung, Druck und Kosten der Geburts-, Lehr- und Gesellenbriefe, sowie der Kundschaften.

Nr. 95—97: Die Neu-Märkische Kammer berichtet, dass in Dresden die Bäcker gegen das Patent verstiessen und in Cottbus die Tuchmacher ihre Lade wieder forderten (31. Mai 1733).

Nr. 98—102: Der Königliche Gesandte in Dresden, von Lüderitz, wird angewiesen, beim Sächsischen Hofe wegen der gemeldeten Missbräuche Vorstellung zu thun.

Nr. 103—105: Lüderitz meldet, dass ihm auf seine Vorstellung geantwortet worden sei, die Sächsische Regierung halte mit Eifer auf Respectirung des Patents, auch seien viele Gesellen gefänglich eingezogen; die Bäcker jedoch hätten ein altes Privileg, öffentliche Aufzüge zu veranstalten, welches, da es nicht gegen das Patent verstosse, man ihnen nicht nehmen wolle und könne. (31. Juli 1733.)

Nr. 106—135: Interne Angelegenheiten: Ueber Geburts-, Lehr- und Gesellenbriefe und Kundschaften, Druck derselben, Kosten, Repar-

tition der eingenommenen Gelder; einzelne specielle Fälle werden entschieden. (Bis 28. December 1733.)

Ende des Volumen 3.

Volumen 4. (de anno 1734—1735.)

Nr. 1—3: Ueber die den Handwerks-Burschen zu ertheilenden gedruckten Kundschaften, Lehr- und Geburtsbriefe und Kosten derselben.

Nr. 4: Viele Gesellen wandern ohne Kundschaft weg, um die Kosten zu sparen.

Nr. 5—14: Ueber Post-Porto der Kundschafts- u. s. w. Formulare, Attest eines Kaufdieners, Repartition der einlaufenden Gelder für die Kundschaften u. s. w., besonders wegen ihrer Verwendung für die Armen, Beschwerden.

Nr. 15 und 16: Beschwerde der Gewerke zu Landsberg über die neuen Geburts-, Lehrbriefe und Kundschaften.

Nr. 17 und 18: Bestrafung eines Ober-Amtmannes wegen zu viel erhobener Gebühren.

Nr. 19—22: Das Waisenhaus zu Colberg wird auf Ersuchen von Lösung der gedruckten Lehr- und Geburtsbriefe befreit.

Nr. 23—27: Die Beschwerde der Gewerke zu Landsberg wird widerlegt und abgewiesen.

Nr. 28—40: Einzelheiten über Lehr- u. s. w. Briefe und Kundschaften.

Nr. 41.

Se. Königliche Majestät in Preussen unser Allergnädigster haben angemercket, dass der mit dem Edict publicirten Kayserlichen heilsahmen Verordnung, wegen Abstellung aller Missbräuche bey denen Handwerckern, bisshero sehr schlecht nachgelebet worden, indem die unnöthige Meisterstücke noch vor wie nach von denen, so Meister werden wollen, gemachet werden müssen, die sogenannte Gute Montage noch fortdauern, und also der durch vorgedachtes Patent intendirte gute Zweck gantz und gar nicht erreichet wird; Sie befehlen daher dem General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorio hierdurch allergnädigst, die hinlängliche und nachdrückliche Verfügung überall zu thun, damit die Commissarii locorum besser auf die Observantz der Königlichen Ordres sehen, die Magisträte und Zünffte aber mit Ernst und Nachdruck anzustrengen auf die von Sr. Majestät publicirte Kayserliche Verordnung zu halten, auch die Uebertreter mit Gefängniss und

andern nachdrücklichen Strafen anzusehen. Berlin, den 1. July 1734. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Ordre an das General p.-Directorium.

Nr. 42—48: Ausführung der obigen Cabinets-Ordre.

Nr. 49—60: Gebühren der Kundschaften etc. und Repartition derselben.

Nr. 61—63: Ueber Atteste der Kaufdiener und Gebühren dafür.

Nr. 64—80: Die bei den Regimentern enrollirten jungen Bursche, welche ein Handwerk lernen wollen, sollen Geburts- und Lehrbriefe lösen, wie alle übrigen.

Nr. 81—94: Verwendung der eingehenden Gebühren für Kundschaften u. s. w. (21. März 1735.)

Ende des Volumen 4.

Volumen 5. (de annis 1736—1738 und 1762—1764.)

Nr. 1—12 (19. November 1736—11. April 1738): Ueber Eintreibung der Gebühren für Geburts- und Lehrbriefe.

Nr. 13—26: Ueber Erhöhung der Preise für Geburts- und Lehrbriefe (17. November 1762) und Aufhebung dieser Massregel (22. Mai 1764).

Ende des Volumen 5.

Volumen 6. (22. Januar 1782 — 26. März 1783.)

Handelt nur über Verpflegung der kranken Handwerks-Gesellen.

Es folgen 2 lose Blätter, datirt vom 15. Juli 1783 und 23. November 1784; das erste: »An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, die Chur-Märkische ausgenommen, wegen Abschaffung des unter denen Schornsteinfegergesellen bisher üblich gewesenen Gebrauchs, denen Lehrburschen nach ausgestandenen Lehrjahren einen Schein zu ertheilen;« das zweite: »An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern wegen des zu verhindernden Auswanderns diesseitiger Unterthanen nach Holland.«

Volumen 7. (de 1784, 1785, 1797, 1798.)

Betreffend: »Die Abstellung einiger bey dem Riemer-Gewerck und andern obwaltenden Missbräuche besonders des Unterschiedes zwischen Seestädter, Oberländer und Landstädter.«

Nr. 1 und 2: Bürgermeister und Rath der Stadt Treptow an der

Tollense melden an den König eine unter den Riemergewerken ausgebrochene Spaltung in Seestädter, Oberländer und Landstädter, die nur ihre eigenen Gesellen in Arbeit nehmen.

Nr. 3 und 4: Der Kriegsrath Schaering schlägt Verhandlungen mit den übrigen Staaten des deutschen Reichs vor zur Abstellung dieser auch ausserhalb vorhandenen Missbräuche. (27. September 1783.)

Nr. 5 und 6: Aehnliche Missbräuche werden aus andern Städten und Ländern und von andern Gewerken gemeldet.

Nr. 7—19: Von einer Verhandlung auf dem Reichstage wird Abstand genommen, da dieselbe angesichts der »fortdauernden Unthätigkeit des Reichstages« und der wenig interessanten Angelegenheit keine Aussicht auf Erfolg habe. (Januar — Februar 1784.)

Nr. 20—31: Verhandlungen mit Chur-Hannover, Hamburg und Lübeck: Dieselben erklären sich bereit, die Missbräuche unter den Riemern u. s. w. zu beseitigen, wenn ein derartiger Erlass im ganzen deutschen Reiche, oder wenigstens im Nieder-Sächsischen Kreise und besonders in Mecklenburg und Holstein erfolge. (1. August 1784.)

Nr. 32—38: Mecklenburg-Strelitz macht die Befolgung des Mecklenburgischen Erbvergleichs zur Bedingung der Abschaffung der Missbräuche und Mecklenburg-Schwerin will die bezw. Massregeln von Hamburg und Lübeck abwarten.

Nr. 39—41: Das General-Directorium, überzeugt von der Nutzlosigkeit der geschehenen Verhandlungen, erlässt selbstständig für Preussen ein »Publicandum«, welches die Trennung der Gewerke in Seestädter etc. aufhebt und verbietet. Unterzeichnet ist dasselbe: »Berlin den 8 Junius 1784. (L. S.) Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 42—44: Je ein gedrucktes Exemplar dieses Publicandum wird an Kur-Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Holstein, Stralsund, Hamburg und Lübeck gesandt. (11. November 1784.)

Nr. 45—48: Lübeck sendet ein gedrucktes Exemplar der ihrerseits erlassenen »Verordnung wegen Abstellung einiger bey verschiedenen Gewercken missbräuchlich sich erhaltenen Gewohnheiten, d. d. 29. December 1784«, inhaltlich ungefähr mit dem preussischen Publicandum übereinstimmend.

Nr. 49—51: Die schwedische Regierung zu Stralsund will die völlige Abschaffung der qu. Missbräuche vollziehen, sobald mehrere andere Reichsstände vorangegangen sind. (24. Januar 1785.)

Nr. 52—54: Mecklenburg-Schwerin stellt die qu. Publication in nahe Aussicht. (16. Juli 1785.)

Nr. 55—57: Stralsund und Mecklenburg-Strelitz melden die geschehene qu. Publication.

Nr. 58—59: Ein gedrucktes Exemplar der am 10. August 1785 für Mecklenburg-Schwerin von Adolf Friedrich IV. erlassenen Verordnung.

Nr. 60—65: Eine auf Ersuchen Hamburgs, wo die Missbräuche unter den Riemern etc. noch fortbestehen, angestellte Untersuchung ergiebt, dass diese Missbräuche in Preussen nicht mehr existiren. (Ende 1797 und Anfang 1798.)



Handwercks-Ordnung vor das Königreich Preussen.

Sub Dato Berlin, den 10. Junii 1733.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Ertz Kämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow Arlay und Breda u. s. w. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, dass, obwol theils Unsere in Gott ruhende Durchlauchtigste Vorfahren Glorwürdigster Gedächtniss, theils auch Wir, wegen Abstellung derer bey denen Handwerckern so wol insgemein, als auch absonderlich bey denen Handwercks-Gesellen und Lehr-Jungen, eingerissenen Missbräuche und bösen Gewohnheiten, allbereit gar heilsahme Verordnungen haben ergehen und öffentlich bekannt machen lassen, Wir dennoch verschiedentlich wahrgenommen, dass dadurch der abgezielte Zweck in Unserm Königreich Preussen noch nicht völlig erreichet worden, wesshalb Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unsers Königsreichs für nöhtig erachtet, zu völliger Abhelffung aller noch bemerckten dem gemeinen Wesen schädlichen Handwercks-Gewohnheiten und Missbräuche, die vorhin deshalb gemachte

Verfassungen nicht nur zu erneuren, sondern auch nach Anleitung der im Römischen Reich im verwichenen Jahre herausgekommenen und in Unsern übrigen Reichs-Landen den 30. Septembris a. p. publicirten erneuerten Handwercks-Constitution, folgender gestalt zu verbessern, und zu vermehren, und zwar

Art. I.

Wollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses, dass an keinem Orth einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten geduldet werden sollen, sie seyn dann von Uns, als dem souverainen Landes-Herrn, nach vorgängiger gnugsamer Erwegung und nach der Sachen gegenwärtigen Zustand bestätiget und bekräfftiget; Hingegen sollen alle diejenigen, so von Unseren Höchstseeligen Herren Vorfahren confirmiret seynd, jedoch nur so lange, biss Wir selbige nachsehen lassen, und confirmiret haben werden, in so weit sie dieser Verordnung nicht entgegen sind, vor gültig geachtet, diejenige aber welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen, ohne Landes- und Obrigkeitlicher Erlaubnüss, Einwilligung und Confirmation, auffgerichtet seyn oder noch eingeführet werden möchten, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn. Wann auch dieselben sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hier wider vergriffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkäntnüss, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, auf ihren Handwerckern an keinem Orthe gefördert, sondern von jedermänniglich vor Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, an denen Rahthauss-Thüren, oder an andern öffentlichen Orthen angeschlagen, und auffgetrieben werden, so lang und so viel, biss sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen von der Obrigkeit abgestraffet und von selbiger zu ihrem Handwercke wiederum zugelassen worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Übertreter mit Hindansetzung gedachter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkäntnüss vor tüchtig, und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks, beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

Art. II.

Sonsten soll zwar denen Handwerckern nach als vor erlaubet seyn, ihre gewöhnliche Zusammenkünffte, oder so genannte Morgen-Sprachen zu halten, jedoch nicht mehr alle Quartal, sondern alle halbe Jahr,

dafern aber etwas vorkommen sollte worüber ein oder ander Gewerck, ausser diesen zusammen zu kommen, nöthig hätte, und welches nicht füglich biss zur nechsten ordentlichen Zusammenkunfft auszusetzen wäre; So lassen Wir solches zwar geschehen, es müssen aber keine, so wenig ordentliche als ausserordentliche Zusammenkünffte, ohne Vorwissen des Magistrats und Beyseyn einer hierzu abgeordneten Raths-Persohn, bey Vermeidung empfindlicher Bestraffung der Aelter-Leute, gehalten werden; zu welchem Ende dann von jeden Orths Magistrat die Tage derer gewöhnlichen Morgen-Sprachen bey denen Gewercken dergestalt einzurichten und anzusetzen seynd, dass allemahl jemand aus dessen Mittel selbigen beywohnen und dahin sehen könne, dass alle unnütze Zänckereyen, Streitigkeiten, Schmausereyen und Missbräuche nachbleiben, mithin dieser Verordnung in keinem Stück zuwieder gelebet werde.

Art. III.

Bey denen Gewercks-Zusammenkünfften muss sich keiner ungebührlich aufführen, noch einer den andern mit Ehrenrührigen Worten angreiffen; Dafern aber einige in Streit geriethen, und von dem Raths-Verordneten, oder Worthabenden Aeltermann Friede gebohten wird, sollen dieselbe zu gehorsahmen schuldig, oder in die in denen Gewercks-Rollen gesetzte Straffe verfallen seyn.

Art. IV.

Alle bey denen Gewercks-Zusammenkünfften in Handwercks-Sachen vorkommende Klagen und Beschwerden, welche ein jeder entweder selbst, oder durch einen andern Mit-Meister mit Bescheidenheit vorzubringen hat, muss der Raths-Verordnete mit denen Aelter-Leuten in Güte beyzulegen trachten, allenfalls aber selbige in Königsberg nach bissheriger Observantz vorerst an den regierenden Bürgermeister, in denen übrigen Städten aber sofort an den Magistrat verweisen, welcher sie jedesmahl ohne Process-Führung und ohne Advocaten nach Recht und Billigkeit entscheiden soll.

Art. V.

Dass zu erlaubten Zusammenkünfften die Gewercks-Genossen von denen jüngsten Meistern zusammen gefordert werden, lassen Wir zwar ferner geschehen; Damit aber die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von denen Aeltern mit Herumschicken, aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen

Ruin von der Arbeit nicht gehindert und abgehalten werden, so ist von dem Magistrat jeden Orts darauf zu sehen, und solche Verfügung zu machen, dass dadurch junge Meistere nicht zu hart beschweret, sondern allenfalls für ihre Versäumnüss billigmässig befriediget werden mögen. Hergegen ist Niemanden zu gestatten, dass er sich von dem Dienst derer Jung-Meistere dergestalt losskauffe, dass die Last denen nechst vorhergehenden Meistern auffgebürdet werde, Wann auch ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft und so hinwieder verlanget würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck wieder auffs neue in dem Orth, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuhtet werden wolte, so soll von jedes Orths Obrigkeit auch hierauff gesehen, und darunter die Billigkeit verfüget werden.

Art. VI.

Ein jeder Meister, welcher solchergestalt zur Versammlung der Zunfft gefordert worden, soll zu bestimmter Zeit und Stunde zu erscheinen schuldig seyn, bey Vermeidung der in der Gewercks-Rolle gesetzten Straffe, dafern er keine erhebliche Ursache seines Ausbleibens anzuführen vermöchte. Wie dann auch jeder Meister, oder eines Meisters Wittibe, bey jeder Morgen-Sprache den so genannten Auffleg-Groschen, nach Massgebung jeden Gewercks-Rolle richtig abgeben, und Niemanden hier unter nachgesehen oder geborget werden solle.

Art. VII.

Wegen der Wahl der Inungs-Meistere oder Aeltere-Leute lassen Wir es bey der bissherigen Observantz und Herkommen bewenden, jedoch dass dabey alle Collationes und Schmause gäntzlich eingestellet werden. Diese Wahl aber soll niemahlen ohne Beyseyn eines verordneten Rahts-Membri geschehen, damit selbiges darauff sehen könne, dass jedesmahl fromme, ruhige und Ehr-liebende Meistere zu der Stelle eines Aeltermannes erkohren werden. Wann nun sothane Wahl geschehen, soll der neu erkohrne Aeltermann vor dem Magistrat in Eydes-Pflicht genommen werden, und in Specie anzugeloben schuldig seyn, dass er dem Gewerck treulich vorstehen, die einkommende Gewercks-Gelder allen Fleisses wahrnehmen und treulich berechnen, bey Besichtigung der Meister-Stücke, auch so offt ihm sonsten von der Obrigkeit etwas zu beschauen und zu beurtheilen auffgegeben werden möchte, ohne alle Neben-Absichten, nach seinem besten Wissen und Gewissen

verfahren, über diese Ordnung genau halten, und so viel an ihm ist, verhüten wolle, dass in keinem Stück dawieder weder von Meistern noch Gesellen gehandelt werde.

Art. VIII.

Wann ein Gesell Meister werden will, soll er zuforderst das Bürger-Recht gewinnen, und seinen Geburths- und Lehr-Brieff, oder an statt des ersteren eine andere gültige Uhrkunde der Innung vorzeigen, und dadurch erweisen, dass er seine Profession in denen bey jedem Handwerck gewöhnlichen und in denen confirmirten Gewercks-Articuln gesetzten Jahren erlernet, ingleichen dass er nach ausgestandenen Lehr-Jahren wenigstens zwey Jahr in der Frembde gearbeitet habe. Hatte aber der sich angebende Gesell das Handwerck an einem solchen Orthe ausgelernet, wo kein Zunfft-Recht oder Gewohnheit, mithin Lehr-Briffe zu ertheilen nicht gebräuchlich ist, soll solches an den Magistratum loci gebracht, und von diesen nach Befinden seiner bey sich habenden Attesten, Capacität und andern Umstände, unter der Approbation Unserer Krieges- und Domainen Cammer verfüget werden, was dem gemein Wesen nützlich seyn wird; Wie denn auch, wenn einem oder dem andern, aus erheblichen Ursachen, an der Wanderschaft etwas nachzulassen, von dem Magistratu loci, mit Genehmhaltung gedachter Unserer Krieges- und Domainen-Cammer deshalb billige Verfügung gemachet werden soll.

Art. IX.

Ferner soll ein Gesell, welcher Meister werden will, in Unserer Residentz-Stadt Königsberg Zehn Reichsthaler, in Memel, Tilsit und andern mittlern Städten Acht Reichsthaler, in denen übrigen kleinen Städten aber nur Sechs Reichsthaler zum Meister-Gelde erlegen, ein mehreres aber von ihm, weder unterm Nahmen zur Unterhaltung der Leichen-Geräthe, noch unter was Prätext es auch sey, bey Straffe doppelter Zahlung zur Armen Casse, nicht gefordert werden; Derjenige aber, so eines Meisters Wittibe oder Tochter heyrahtet, ungleichen eines Meisters Sohn, oder abgedanckter Soldat, so Unserem Königlichen Hause wenigstens Acht Jahre lang treu gedienet, und seinen Abschied auffzuweisen hat, soll nur die Helffte solchen Meister-Geldes geben; Hingegen derjenige, welcher von einer solchen Profession ist, welchen in denen publicirten Edicten frey Bürger- und Meister-Recht versprochen worden, ohne Entgeld auff und angenommen werden.

Art. X.

Dass ein Gesell, bevor er das Meister-Recht erlange, ein Meister-Stück machen müsse, umb daraus urtheilen zu können, ob er das Handwerck gründlich verstehe, und zu einem Meister tüchtig sey, oder nicht, dabey lassen Wir es zwar ferner bewenden: Es müssen aber, wie Wir bereits vorhin in Gnaden verordnet, keine andere, als solche Meister-Stücke, gefertiget werden, welche Kauffmanns-Guth und nicht zu kostbahr sind, wozu sich leicht Abnehmer finden, auch alle dabey üblich gewesene Schmausereyen und Unkosten, mit Bewirthung der Meister, so bey Ausarbeitung des Meister-Stücks als Zeugen zugegen seyn, gäntzlich und bey Straffe doppelter Erstattung, halb vor den angehenden Meister und halb zur Armen-Casse, nachbleiben, und soll an statt dessen, derjenige Gesell, wie der welchen ein gegründeter Verdacht, dass er das Meister-Stück nicht allein gemacht, von dem Magistrat des Orths angehalten werden, sich deshalb eydlich zu purgiren. Wir wollen und verordnen auch, dass jedem Handwerck, nach jetziger Zeit Beschaffenheit, ein modernes Meister-Stück mit Approbation Unserer Kriegs- und Domainen Cammer von dem Magistratu loci vorgeschrieben, und in denen künfftigen neuen Gewercks Rollen deutlich exprimiret werden soll.

Art. XI.

Wann der Gesell das Meister-Stück verfertiget, und selbiges von der Innung besichtiget, und tüchtig befunden worden, muss er ohne einigen Auffenthalt zum Meister gesprochen werden. Dafern aber ein Haupt-Mangel sich daran zeiget, oder deshalb zwischen denen Meistern und demjenigen, der das Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey, so stehet zu der Obrigkeit-Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orths uninteressirten Handwercks Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder durch andere kürtzere oder bequehmere Wege, mit Zuziehung solcher Personen, welche dergleichen Handwercks-Arbeit wovon die Frage ist, sattsahm verstehen, und gründlich zu beurtheilen wissen, zu entscheiden. Wann aber die angegebene Fehler von keiner Wichtigkeit seyn, soll ihn das Handwerck ohne Weitläufftigkeit zum Meister annehmen, worauff also jedes Orths Magistrat genau zu sehen hat, damit denen angehenden Meistern von denen Gewercken keine

unnöhtige Schwierigkeiten gemacht, und sie auff keinerlei Weise in ihrem Vorhaben gehindert und zurück gehalten werden.

Art. XII.

Derjenige, welcher an einem andern Orthe in Unsern Landen bereits das Bürger- und Meister-Recht gewonnen, und dass er ein approbirtes Meister-Stück gemacht, durch 2 vereydete Zeugen, oder sonst darthun kan, soll von Verfertigung eines neuen Meister-Stücks befreyet bleiben, und in Königsberg sowohl, als in einer andern Stadt Unsers Königreichs Preussen, gegen die Helffte des Bürger- und Meister-Geldes, hergegen die aus frembden und ausländischen Orthen kommende Meistere, insonderheit welchen das freye Bürger und Meister-Recht in denen publicirten Edictis versprochen ist, und von deren Profession noch keine genugsahme Anzahl Meister in einer Stadt vorhanden, ohne einiges Entgeld auffgenommen werden, jedoch müssen diese nicht weniger, dass sie so wol das Bürger- und Meister-Recht an den Orthen, wo sie vorhero gewohnet, erhalten, als sich sonsten ehrlich auffgeführet, gehörig beybringen.

Art. XIII.

Ein jeder, der die Innung gewinnet, oder darinn frey auffgenommen wird, soll durch einen Handschlag sich verbindlich machen, dass er dieser Ordnung und denen darnach eingerichteten von Uns confirmirten Handwercks-Articuln überall treulich nachleben, und der Innung Auffnehmen bestmöglichst befordern wolle, keinesweges aber sich dergestalt, vielweniger durch einen Eyd verbinden, dass er der Zunfft Heimlichkeiten verschweigen, und Niemanden solche entdecken wolle; Immassen Wir dergleichen geheime Verbindung, dafern selbige bey einer oder andern Zunfft und Gewerck aus böser Gewohnheit eingeschlichen seyn sollte, durchaus nicht gestattet wissen wollen, sondern hiermit alles Ernstes und bei Vermeidung harter Lsibes-Straffe verbiethen, mithin alle und jede Zunfft- und Gewercks-Genossen von solchem etwa geleisteten Eyde hiermit völlig losssprechen.

Art. XIV.

Dafern auch bey denen Gewercken die Gewohnheit eingerissen, oder auch in ihren confirmirten Rollen mit enthalten seyn solte, dass ein Meister nicht so viel Gesellen und Stühle halten dürffe, als er wolle und könne, so soll selbige gäntzlich aufgehoben, und einem jeden Meister

erlaubet seyn, so viel Gesellen und Stühle zu halten, als er zu seiner Nahrung nöthig hat, ihm auch frey bleiben, von seiner Arbeit andern Meistern abzugeben.

Art. XV.

Damit nun alle bey denen Handwerckern eingeschlichene schädliche Missbräuche, auch dass bisshero fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, inskünftige gäntzlich hinwegfalle; So wird hiermit eines mit dem andern bey denen in dieser Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verbothen und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heilsahmer Zwang gelassen, also und dergestalt, dass bei allen Handwerckern und Zünfften ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommes, an den Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfals, also beydes in Originali ermeldeter Meister-Lade zur Verwahrung geben, und so lange daselbst lassen soll, biss er sich an einem gewissen Ort würcklich setzen und Meister werden will, weshalb er dann aus solchem Ort beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel beybringen muss.

Art. XVI.

Dagegen soll das Handwerck dem Gesellen, wann er die Wanderschaft antreten und sich anderer Orten und Arbeit bemühen will, zu seinem Fortkommen eine beglaubte Abschrift von seinem eingelegten Geburths- und Lehr-Briefe, oder statt des ersteren eine andere gültige Urkunde gegen Erlegung ein Gulden Pr. SchreibGebühr, jedoch nur ein vor allemahl (es sey dann, dass er den wahren unverschuldeten Verlust jetzt gedachter ersten Abschrift erweisen, und mithin umb eine neue geziemend bähte) ausantworten, daneben auch ihm seines Verhaltens wegen ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular ertheilen:

Wir geschworne Aelter-Männer andere Meistere des Handwercks der N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, dass gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N. gebürtig, so . . . Jahr alt, und von Statur . . . auch Haaren . . . ist bey Uns allhier . . . Jahre . . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, stille, friedsahm, und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat,

welches wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen N. d u. s. w.

N N Aeltermann
N N Aeltermann
N N als Meister wo obiger Gesell in Arbeit gestanden

mit welchem Attestato also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Verweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, nicht nur in Unserm Königreich und übrigen, sondern auch, vermöge der Eingangs erwehnten des Römischen Reichs Constitution, wegen Abstellung der Handwercks-Missbräuche, in denen Reichs Landen unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind. Fals ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muss er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Geburths- und Lehr-Briefe, oder Uhrkund, imgleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biss er von dar wegzuwandern gesonnen darinnen lassen.

Art. XVII.

Wann dann ein solcher Gesell von diesem Orth, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden gedencket, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Tage (wo nicht bey einigen Professionen eine mehrere und wol Virtel- oder Halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, und sodann alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, zuförderst richtig machen, und ausführen, oder unterbleibenden Falls ihm seine Kundschafft und Attestat keinesweges ausgefolget, sondern vielmehr verkümmert, mithin derselbe biss zu gepflogener Richtigkeit und Austrag der Sache an Orth und Stelle zu bleiben angehalten werden; Immassen die Meistere dieses nicht allein genau zu beobachten, sondern auch, dass die Entlassung des Gesellen nicht etwa eines begangenen noch nicht kundbahren Verbrechens halber begehret werde, genau Achtung zu geben, und allenfalls solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, oder in Verbleibung dessen nach Beschaffenheit gebrauchter Conniventz mit gebührender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn sollen.

Art. XVIII.

Dieweil aber auch öffters bei Abstraffung dergleichen Beschuldig-

ten die Handwercke denen in ihren confirmirten Innungs-Articuln aus bewegenden Ursachen einige Arth zu bestraffen nachgelassen, allzusehr zu excediren pflegen, so soll hinführo weder denen Meistern, vielweniger Gesellen einem angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Beschuldigungen bey denen Gewercks-Aelter-Leuten, oder bey dem zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich verordneten Rahts-Membro anzumelden und diese zusammen die Sache zu untersuchen, in aller Kürtze, sonder unnöthigen Auffwand anzuthun, mithin dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn. Falls aber die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, denn dass sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefehr Ein biss Zwey Gulden Preus. füglich zu verbüssen stünde, oder sonst besorgliche Folgen androhete, müssen sie selbige für sich nicht judiciren, sondern in Königsberg nach bissheriger Observantz bey dem regierenden Bürgermeister, in denen Städten aber bey der ordentlichen Obrigkeit des Orths anbringen, und deren Erkänntniss anheim stellen.

Art. XIX.

Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wol und untadelich sie auffgeführet, und will nach vorbesagt-erfolgter Auffkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, aldann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths- oder Herkommes- und Auslernungs-Uhrkunden, samt mitgebrachtem Attestat nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck solchen letztern Orths ein neues Attestat seines Wohlverhaltens, in obbemeldter Form gegen ohngefehr 15 Gr Preus. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effextum des Fortwanders schlechterdings für ungültig, entkräfftet und erloschen zu achten ist, und nur insoweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen auffheben will) kürtzlich zu verzeichnen: Dass er zu N. sub dato den . . . ein neues erhalten. Geschiehet es übrigens, dass einem Gesellen an dem eingewanderten Ohrte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige OberMeistere oder Aeltere Leute des Handwercks, auf sein mitgebrachtes und vorgezeigtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Art. XX.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburths- und Lehr-Briefes, oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister unter was Pratext es auch nur immer seyn möchte, bey zwantzig Rthlr Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefordert, oder ihm das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden, es wäre dann, respectu des Handwercks-Attestats, dass er eins würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, welches er sodann sattsahm erweisen oder eydlich erhärten müste, folgendes die Obrigkeit des Orths wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orths, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte.

Art. XXI.

Dafern aber nach publicirter dieser Unserer Handwercks-Ordnung nichts destoweniger ein oder ander Geselle, welchem übeln Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, dass ihm die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf beschehene denen Meistern, bey willkührlicher Straffe, schleunig obliegender Anzeige, bey dem ihnen vorgesetzten Magistrat von demselben, wofern der Freveler sich noch dort aufhielte, oder allenfals auff dessen Requisition, von dem Magistrat des Orths, wo er befindlich, in Unserm Königreich und Landen als ein Aufwiegeler unvorzüglich zur Hafft gebracht, und sein schimpffen und schmähen, jedoch bey verspührter ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Orth, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniss, Zucht-Hauss- oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Wäre aber ein solcher Gesell an irgend einem Orth im Heil. Römischen Reich oder anderer auswärtigen Puissancen Landen anzutreffen, so wird auf Requisition dessen Auslieferung nach Maassgebung der vorgedachten unterm 16ten Augusti 1731 erneuerten des Römischen Reichs-Satzung wegen der Handwercker in denen teutschen Reichs-Landen geschehen, oder von dasiger Obrigkeit nicht minder vorbemeldte Straffe an ihm exequiret werden, im Fall aber

von einer oder andern auswärtigen Puissance dessen Ausliefferung nicht zu erlangen wäre, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ein Ausländer wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an Uns abgestatteten Bericht für infam zu erklähren, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

Art. XXII.

Wenn ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Orth entweder nach denen daselbst üblichen von der Obrigkeit bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, oder sonst bey einem ehrlichen von des Orths-Obrigkeit approbirten Meister erlernet hätte, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen in Unserm Königreich Preussen, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Gewohnheiten wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben und ohne, dass man sie weiter, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen, begehre, für redlich und tüchtig passiret, und diesfals kein Unterscheid gemacht werden.

Art. XXIII.

Wann ein Handwercks-Gesell gewandert kommt, soll er in der ordentlichen Herberge, oder bey einem Meister, in welchen Gewercken solches gebräuchlich einkehren, auch sonsten keiner, wenn er frey oder feyrig ist, und wieder arbeiten will, in Winckel-Herbergen sich aufhalten, noch ein Meister aus solchen Winckel-Herbergen einen annehmen, noch vor die Thore lauffen und sonsten die ankommende Gesellen an sich ziehen, bey Verlust des Gesellen und anderer in denen Handwercks-Articuln ausgedruckten Straffe, jedoch bleibet einem jeden unbenommen, von andern Oehrtern sich Gesellen zu verschreiben, und kommen zu lassen. Sonsten ist es mit denen ankommenden Gesellen dergestalt zu halten, dass solche zuforderst auf die leeren Werckstätten und unter denen an die Wittiben zuerst gebracht werden, hernach aber die Meister nach der Reihe, wie sie in der Herberge angeschrieben stehen, folgen sollen.

Art. XXIV.

Wegen der bey einigen Handwerckern üblichen Wander-Zeit der Gesellen lassen Wir es zwar bey der Gewohnheit, wie sie bey jedem Gewerck hergebracht ist, doch muss ein jeder Handwercks-Gesell bey

dem Meister, der ihn in Arbeit genommen, biss zu der bestimmten oder besprochenen Zeit verbleiben, und ohne erhebliche Ursache, zumahlen vor dem Jahrmarckt, oder hohen Fest-Tagen, nicht auffstehen, und aus der Arbeit gehen, oder desshalb von der Obrigkeit mit Gefängniss, oder sonst bestrafft zu werden, gewärtig seyn. Hatte der Geselle aber erhebliche Ursache, vor der Zeit aus der Arbeit zu gehen, stehet es ihm frey, bey einem andern Meister des Orths zu arbeiten, er muss aber solches dem ersten wenigstens 8 biss 14 Tage vorher ansagen, damit er in seiner Arbeit nicht gehindert werde; Dahingegen kein Meister einem andern sein Gesinde abspenstig machen und an sich ziehen, oder einen Gesellen, so ohne erhebliche Ursach aus der Arbeit gegangen, bey Vier Gulden Straffe zur Gewercks Lade annehmen soll.

Art. XXV.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auff kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet und zu dieser oder jener Herrschafft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzteren Falls sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wolverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubhafften Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, jedoch dass er währenden Dienstes, durch anmassende frembde Arbeit für unprivilegirte Persohnen, den Meistern des Orths keinen Eintrag thue.

Art. XXVI.

Was den mannigfaltigen Unterscheid zwischen geschenckt und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen dieser bisshero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit betrifft, so wird selbiger hiermit und Krafft dieses völlig aufgehoben, und soll ein jeder wandernder Gesell zum Geschenck, wo solches hergebracht, an einem Orthe mehr nicht, denn 15 bis 18 Gr. Preus. es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettlens vor den Thüren sich gäntzlich enthalten.

Art. XXVII.

Die bisshero eingeschlichene böse Gewohnheit aber, dass die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser denen ordentlichen Sonn- und Fest-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen und müssig gehen, wollen Wir gäntzlich abgeschaffet wissen; Zu welchem Ende Wir denen Magisträten hiermit und Krafft dieses, so gnädig als ernstlich anbefehlen, sofort nach Publication dieser Unserer Verordnung solche Verfügung zu machen, dass die Gesellen, bey denen Meistern vom Montag früh an, biss Sonnabends zur Vesper Zeit, in stetiger Arbeit behalten werden. Welcher Meister aber seinen Gesellen dergleichen schädlichen und verderblichen Müssigang, oder sogenandten bissher zur Ungebühr angemassten freyen Montag verstatten und es nicht anzeigen wird, soll jedesmahl in ein, zwey biss drey fl. Straffe zur Armen-Casse verfallen seyn, und der Gesell eben soviel dahin zu erlegen angehalten, auch allenfalls, und wann er von dem Müssigang nicht abstehen würde, mit Zuchthauss-Straffe beleget werden.

Art. XXVIII.

Gleichwie Wir auch das Degen-Tragen denen Handwercks-Purschen in denen Städten nicht gestatten wollen: So haben Magisträte solches denenselben bey Verlust der Degen und anderer scharffen Ahndung zu verbiethen, auch darauf zu sehen, dass solch denen Handwercks-Gesellen nicht gebührende Degen-Tragen gäntzlich nachbleibe.

Art. XXIX.

Nachdem auch theils Handwercker auf ihre Handwercks-Grüsse, deren dabey brauchende läppische Redens-Arten und andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharff zu halten pflegen, dass derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Orth, wo er hergekommen, den Gruss anders hohlen muss: So wird der sogenandte Handwercks-Gruss, zumahlen er ohnedem nach dem Art 16 bey dem verordneten Handwerck-Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muss, desto unnöthiger und überflüssiger ist, mithin gäntzlich hinweg fällt, nicht weniger der zum Exempel in dem Mauer-Gewerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssen und Brieffträgern, völlig aufgehoben, abgeschafft und verbohten.

Art. XXX.

Dafern auch bey einigen Handwerckern dieser wieder alle Vernunfft lauffende Missbrauch eingerissen seyn möchte, dass die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmasslich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; So sollen diese Unordnungen und insolentien hiermit schlechterdings, sambt demjenigen, was bereits Art I von Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich und ohne Unsere oder Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, verordnet ist, gäntzlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenandte Gesellen-Gebräuche (sie seynd nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworffen seyn, auch zu dem Ende die zeithero etwan ausgestellete Gesellen-Briefe, ob gleich selbige von Uns oder der vormahligen Landes-Herrschafft confirmiret seyn möchten, als annullirt und cassirt, sambt der Gesellen Laden und Siegel eingezogen und auf die Rath-Häuser gebracht werden.

Art. XXXI.

Wann die Gesellen unter irgends einigem Prätext hinführo einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder die an Orth und Stelle noch bleibende so lange biss ihnen in diesem oder jenem unbilligen und unzulässigen Begehren gefuget worden, den Meistern die Arbeit und den Gehorsahm zu versagen, oder selbst Hauffenweise auszutreten, oder anders dergleichen rebellisches Unwesen sich unterstehen würden, so sollen dergleichen Freveler und bosshaffte Verächter dieser Unserer Handwercks-Ordnung nicht allein wie oben Art. 21. schon erwehnet, mit Gefängniss- Zucht-Hauss- und Vestungs-Bau-Straffe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umbstände, und hochgetriebener Renitentz, auch würcklich verursachten Unheils am Leben gestraffet werden. Falls nun die Stadt-Magisträte sie allein zu bändigen nicht vermöchten, haben sie davon alsofort ihren ausführlichen Bericht an Unsere Preussische Krieges und Domainen-Cammer zu erstatten, damit dieselbe das nöthige darauf veranlassen, und allenfalls die Sache an Unsere höchste Persohn zu weiterem Verfügen bringen

könne. Solten dergleiche ausgetretene aufrührische Gesellen in des Heil. Römischen Reichs oder andere Lande gepflüchtet und darinnen anzutreffen seyn; So wird des Orths Obrigkeit im Römischen Reich sie auf geschehene Requisition, nach Maassgebung obgedachter Kayserlichen erneuerten Handwercks-Constitution, zur Verhafft zu bringen und entweder zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestraffen nicht unterlassen: Gestalt Wir dann auch wollen, und Krafft dieses ernstlich befehlen, dass an keinem Orth Unsres Königsreichs, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder ausgetretene Handwercks Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben einiger Auffenthalt, so wenig in Wirths-Häusern, als sonst in andern Häusern gestattet, oder sie mit Speise und Tranck versehen, sondern vielmehr gegen die frevelnde Handwercks-Pursche sowohl als gegen derselben Heeler, als Mithelffer der Auffrührigen, mit obigen Straffen verfahren werden soll.

Art. XXXII.

Ob zwar nach dem Art. 15 bey denen Handwercks-Zünfften keine andere Lehr-Jungen angenommen und auffgedungen werden müssen, als die ihre Geburths-Brieffe und andere gültige Uhrkunde ihres Herkommens beygebracht, und in die Gewercks-Lade geleget, so sollen doch die unehelich erzeugte und von Uns aus Königl Macht legitimirte Kinder von Erlernung der Handwerckern nicht ausgeschlossen, sondern der Unterscheid zwischen denen unehelich und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, welcher insonderheit bey denen so genannten geschenckten Handwerckern gemacht werden wollen, auffgehoben seyn, auch diejenige, welche von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibes-Persohnen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, auff jetztbesagte oder andere Wege legitimirte Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, nicht weniger die Kinder der Stadt-Knechte, Gerichts-Frohnen, Thurm- Holtz und Feld-Hütern, Todten-Gräbern, Nacht-Wächtern, Bettel Vöigten, Gassen-Kehrern, Schäfern und dergleichen (in Summa keine Profession und Handthierung dann bloss die Schinder ausgenommen) ohne Weigerung zugelassen, mithin in die Handwercks-Zünffte auffgenommen werden.

Art. XXXIII.

Wegen der Lehr-Jahre bleibet es bey Disposition der confirmirten

Articul und dem Herkommen jeden Gewercks, wäre aber ein Lehr-Junge so geschickt und des Alters, oder es wären sonst billige Ursachen vorhanden, dass ihm der Lehr-Jahre halber etwas nachzusehen, soll solches anderer gestalt nicht, denn mit Vorwissen und auff Erkänntniss der Obrigkeit geschehen, auch alle bisher angemerckte beschwerliche, Uebermaasse, Zehrung Excesse, und seltsahme, theils lächerliche, theils ärgerliche Gebräuche bey dem Auffdingen und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen, als Hoblen, Schleiffen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auff der Gassen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen, gäntzlich abgeschaffet seyn, hergegen das ohnentbehrliche Auffding-Lehr- und Losssprech-Geld von jedes Orths Obrigkeit auf ein gewisses leidliches gesetzet, zu jedermanns Nachricht publiciret, und in denen, nach dieser Handwercks-Ordnung, zu erneuernden und zu verbessernden Gewercks-Rollen exprimiret, die Uebertretere aber scharff gestraffet werden.

Art. XXXIV.

Wegen der armen Knaben, die zu denen Handwercken zwar geschickt, aber Unvermögens halber das Lehr-Geld nicht bezahlen können, soll jedes Orths Obrigkeit die Versehung thun, dass selbige dennoch ohne Lehr-Geld auffgedinget, und dagegen die Zeit der Lehr-Jahre auff der Obrigkeit Ermässigung etwas erstrecket werde; Wie denn auch ein solcher armer Lehr-Junge nach Endigung der gesetzten Lehr-Jahre seinem Meister etwa noch ein halb Jahr Gesellen-weise ohne Lohn zu arbeiten schuldig seyn soll.

Art. XXXV.

Die Meister sollen die Lehr-Jungen in gebührender Zucht halten, ihnen keinen Muthwillen, noch andere Ungebühr verstatten, hergegen sie zur Gottesfurcht und guten Sitten, so viel möglich, anhalten, und unterweisen, an denen Sonn- Fest- und Buss-Tagen zu Besuchung des Gottesdienstes und zur Kinder-Lehre schicken, dieselbigen auch, und damit sie ihr Handwerck desto besser erlernen, zu keiner andern Hauss-Arbeit, als was einem Lehr-Jungen oblieget, gebrauchen, und da sie einer Zucht und Bestraffung bedürffen, dieselbe gegen sie mit gebührender Bescheidenheit fürnehmen, ihnen auch die zur Erhaltung der Gesundheit benöthigten Speise und Tranck reichen.

Art. XXXVI.

Es soll auch darauf gesehen werden, dass die Handwercker in denen zu ertheilenden Geburths-Briefen, und andern Kundschafften sich derjenigen Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils auch denen Rechten und andern Constitutionen zuwieder lauffende Clasulen enthalten, als in specie, dass desjenigen Eltern, welcher solche Kundschafft vorzuzeigen hat, bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, nicht weiter gebrauchen.

Art. XXXVII.

Ferner sollen die Handwercks-Innungen ihre Mit-Meister so wenig, als deren Söhne und Gesellen weder höher, noch in andern Dingen straffen, als in ihrem Landes-Obrigkeitlich-confirmirenten Rollen ihnen zugelassen worden, jedoch dass jedesmahl der zu Respicirung der Handwerks-Sachen Rahts-Verordnete darumb wisse; Die jenige Händel und Sachen aber, wovon ihre Handwercks-Articul nichts disponiren, sollen sie bey willkührlicher Straffe vor sich nicht ziehen, sondern sofort an die Obrigkeit zur Untersuch- und Bestraffung verweisen.

Art. XXXVIII.

Würde es sich zutragen, dass ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, noch diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Anzahl desshalben, es sey mündlich, oder schrifftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 21 scharff verbothen, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verbothen wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens und Richterlicher Hülffe, oder Einsicht sich gäntzlich begnügen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuch, Erkänntniss und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, dass biss zur Rechts-kräfftigen Decision kein Meister oder Gesell vor gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey- und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn, und bleiben. Wel-

cher Meister und Gesell hingegen sich unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der oder dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffig summarischer Obrigkeitlicher Erkäntniss, von der Handwercks-Arbeit provisoriè zu suspendiren, also dass, was sie andern ihrer Halssstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht ihnen wiederfahre, so lange biss die angegebene Injurie; oder anderweitiges Verbrechen des ersten Beschuldigten rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelet worden. Wann auch ein oder mehrere Meistere oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen wolten, muss auch dieses zu der Obrigkeit Erkäntniss gestellet, und deren Ausspruch gehorsamst nachgelebet werden.

Art. XXXIX.

Gleichwie der bissherige Unterschied der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden im Römischen Reich, wegen der daraus entstandenen Confusionen, Trennungen und andern Inconvenientien, durch die schon erwehnte erneuerte Kayserliche Handwercks-Constitution gäntzlich aufgehoben und abgethan, auch alle missbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkäntniss aus dreyer Herren Landen verbothen worden; Als wollen und verordnen auch Wir hiermit und in Krafft dieses, dass in Unserm Königreich Preussen dergleichen Unterscheid zwischen denen Handwercks-Haupt- und Neben-Laden und Provocationes auf auswärtige Handwercks-Erkänntniss gäntzlich eingestellet seyn und bleiben, mithin eines Orths Lade so gut und gültig als die andere geachtet werden, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, als irgend einigen andern Prätext, ein Handwerck das andere und am allerwenigsten aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich nicht anmassen solle.

Art. XL.

Damit auch alle unnütze Correspondentz zwischen denen Handwerckern hinführo gäntzlich nachbleibe, so ist ihnen selbige bey Vermeidung 20 Rthl. Straffe zu untersagen. Wann aber solche Fälle sich

ereignen möchten, worinnen das Zuschreiben nöthig schiene, müssen die Briefe anders nicht dann durch jedes Orths Obrigkeit abgelassen und bestellet, mithin bey obiger Straffe von keinem Handwerck an das andere geschrieben, noch dieses an jenes abgelassene Briefe erbrochen, und beantwortet werden, Eintzele Meister und Gesellen hingegen sollen auff gantz keine Weise, bey Leibes-Straffe, in Handwerks- oder allenfals vor die gantze ihres Orths Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende und damit der mit dem Brüderschaffts-Siegel bissher vorgenommene Missbrauch auf einmahl abgestellet werde, denen Gesellen, welche ohnedem keine Brüderschafft ausmachen können, kein Siegel gestattet, sondern, wo sie dessen bissher angemasset, solches, wie bereits oben Art. 30 verordnet, ihnen abgenommen, und zu Rathhause, oder in die Gewercks-Lade verwahrlich beygeleget werden soll, Wie denn auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orthen, so ohne speciale und schrifftliche Erlaubniss der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bey empfindlicher Straffe verbothen wird.

Art. XLI.

Obwohl jedem Handwercks-Mann unverwehret, sich so gut er kan und mag, umb Arbeit zu bewerben, so ist doch nicht zu dulden, dass, wann einer die Arbeit gedinget, ein anderer solche hinterlistig an sich bringe, sondern es seynd diejenigen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu bestraffen; wann aber derjenige, welcher die Arbeit verdinget, wahrnehmen solte, dass dieselbe nicht fleissig und nach Art und Weise, wie er sie verdungen, verfertiget wird, soll ihm frey stehen, die Arbeit einem andern anzudingen.

Art. XLII.

Als auch es die Erfahrung bezeuget, dass die Handwercker unter sich zu verabreden, oder heimlich zu verbinden pflegen ihre Arbeit umb eine gewisses Geld und nicht wohlfeiler zu machen, und denselben, welcher die Arbeit umb einen billigen Wehrt fertiget, zu straffen, oder sonst zu verfolgen, so soll jedes Orths Obrigkeit auff dergleichen Verabredungen und Verbündnisse wohl acht haben, und sobald sie davon etwas bemercken und in Erfahrung bringen, oder darüber bey ihnen geklaget würde, solche Handwerker unnachlässig und ernstlich straffen.

Art. XLIII.

Wann auch bey vielen Handwercks-Leuten die böse Gewohnheit eingerissen, dass sie ihnen eine Arbeit andingen lassen, zu deren Verfertigung auch eine gewisse Zeit setzen, und bissweilen auf solche Arbeit Geld voraus nehmen, die Arbeit aber auf die bestimmte Zeit dennoch nicht fertig machen, das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl die ihnen zugestellte Materialien anderweit gebrauchen, so sollen die Magisträte diejenigen, welche die angedingte Arbeit, bevorab wenn sie Geld, oder Materialien darauf empfangen, in der benandten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der Arbeit alles Ernstes angehalten, und hierüber die Handwercker nach Beschaffenheit des Verzugs und anderer Umstände, nebst Erstattung der Unkosten, unnachlässig bestraffen. Würde aber ein Handwercks-Mann die ihm zur Arbeit anvertraute Sachen verderben, der soll den Wehrt zu erstatten schuldig seyn.

Art. XLIV.

Einem jeden Handwercks-Mann, er sey aus Unsern Städten, oder aus frembden Orthen, stehet zwar frey, seine gefertigte Arbeit und Waare auf die Jahrmärckte zu führen und zu verhandeln, so gut er kan und mag; ausser denen Jahrmärckten aber ist so wenig dem einem noch dem andern zu gestatten, dass er seine gemachte Arbeit und Waare zum feilen Kauff zur Stadt bringen, noch weniger aufm Lande zum Verkauff herum führen dürffe, sondern wieder den oder diejenige, so sich dessen unterstehen würden, soll mit Confiscation der Waare verfahren werden, jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine Waare zu allen Zeiten bey denen Kauffleuten zumahlen in Unsern Handels-Städten abzusetzen.

Art. XLV.

Denenjenigen, so das Meister-Recht in der Stadt nicht gewonnen, soll, einiges Handwerck daselbst zum feilen Kauff zu treiben, in keine Wege verstattet werden, sondern sobald der Innungs-Meister, oder Aelter-Mann, Nachricht bekommt, dass dergleichen verhanden, soll derselbe es der Obrigkeit anzeigen, und diese allen und jeden ausser der Zunft lebenden Handwercks Leuten ihre gemachte Arbeit und Waare, sambt dem Handwercks-Zeug wegnehmen zu lassen verbunden, mithin die weggenommene Waaren zur Helffte, das Handwercks-Zeug aber gantz an die Gewercks-Zunfft verfallen seyn, jedoch behalten Wir Uns

vor, wegen eines oder andern guten Arbeiters, oder Künstlers, nach Gelegenheit der Sache und der dabey vorkommenden erheblichen Umbstände, zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zunfft Willen anzunehmen, mithin ihm zu ungehinderter Treibung seiner Profession eine Concession ertheilen zu lassen.

Art. XLVI.

Damit nun die bey denen Handwercks-Laden einkommende Gelder nicht ferner, der bissherigen bösen Gewohnheit nach, verschwendet, sondern damit besser, wie zuvor haussgehalten, und selbige anders nicht dann zum Besten der Innungen angewandt werden, sollen die Aelter-Leute, oder Innungs-Meister, nicht allein darüber richtige Rechnung zu führen, sondern auch selbige alle Jahr vor dem versammleten Gewerck bey erlaubter ersten, oder ander Zusammenkunfft, in Gegenwart des zum Handwerck verordneten, aus dem Mittel des Magistrats abzulegen, dieser aber darüber nach Befinden Notata zu machen, und selbige zur Verabscheidung dem Magistrats-Collegio zu übergeben, auch darnach das nöthige bey dem Gewerck weiter zu verfügen, mithin alles zu Einricht- und Erhaltung guter Menage, dergestalt zu besorgen, schuldig und gehalten seyn, dass denen armen Meistern, auch Wittwen und Waysen, entweder durch ein Dahrlehn, oder in Kranckheiten und sonst, nicht weniger denen armen Gesellen mit Almosen ausgeholffen, auch die etwan in Armuth verstorbene davon begraben werden können.

Art. XLVII.

Ferner sollen unter andern auch nachfolgende an theils Orthen eingerissene Missbräuche überall gäntzlich abgeschaffet und ernstlich verbothen seyn, mithin niemand vor unredlich gehalten, noch jemanden ein Vorwurff gemachet werden, wenn zum Exempel

1. Roht- oder Weiss-Gerber Hundes-Häute verarbeiten, oder

2. Ein Handwercks-Mann, oder Bursch einen Hund oder Katzė todt würffe, oder schlüge, oder ertränckete, oder nur ein Aass anrührte, gestalt denn auch der Abdecker, bey Vermeidung harter Straffe sich nicht unterstehen soll, solche Handwercker mit Steckung des Messers, oder auff andere Weise zu beschimpffen und dergestalt zu nöthigen, sich mit einem Stück Geld gegen ihn abzufinden, oder wenn

3. Einer oder ander unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre

Weiber und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, item zu Krieges- und Pest-Zeiten, oder bey grossen Vieh-Seuchen, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben helffen, oder wenn die Tuchmacher Rauff-Wolle verarbeiten.

4. Insbesondere verbiethen Wir auch hiermit den bissherigen schädlichen Missbrauch, dass bey einigen Handwerckern, wenn ein Meister etwas angefangen, der andere solches nicht vollführen wollen, oder dürffen, auch die Bader und Wund-Aertzte difficuliret das Band auffzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden, oder dass denen Barbieren und Badern vorhin ein Vorwurff gemacht werden wollen, wenn sie die Maleficanten, so auff der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, oder theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen.

5. Soll einem Handwerker so wegen ihm beygemessenen Verbrechens, zu gefänglicher Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet hat und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, deshalb ebenfalls kein Vorwurff gemacht, sondern der oder dieselben bey dem Gewerck unweigerlich geduldet werden.

6. Im Fall auch ein Meister ein schweres Delictum verübt, und nachgehends dessen Abolition erlanget, oder eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen hätte, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe und allenfalls erhaltener restitutione fama, wieder angenommen würde, oder aber auch wegen eines, oder andern nur ein blosser Verdacht mit unterlieffe, soll ihnen deshalb gleichfalls kein Vorwurff gemacht, sondern, dergleichen Personen auch beym Gewerck unweigerlich geduldet werden.

7. Die Gesellen sollen zur Meisterschafft und Treibung des Handwercks, wenn sie sonst nur dazu tüchtig sind, gelassen werden, sie mögen verheyrahtet seyn, oder nicht, oder eines Meisters-Tochter, oder Wittwe heyrathen, oder nicht.

8. Wird der Missbrauch, da an manchen Orthen, bissher die jungen Meister, ob sie gleich auff ihr Handwerck viele Jahre gewandert, dennoch selbiges nicht treiben dürffen, biss sie gewisse Jahre an dem Orthe gewohnet, und die so genannte Brüderschafft etliche Jahre besuchet,

oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekauffet haben, hiermit gleichfalls gäntzlich abgeschafft, ingleichen

9. Dass an diesem und jenem Orth nur die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister bissher geduldet, auch keinem Meister, ob er gleich seines Fleisses und Geschicklichkeit halber häuffigere Arbeit überkommt, mehrere Gesellen dann seine Mit-Meistere zu halten gestattet werden wollen.

10. Da auch in specie bey dem Papiermacher-Handwerck diese Missbräuche und Insolentzien bissher vorgekommen, dass, wann ein oder ander Papiermacher privilegiret worden, dass anderen im Lande wohnenden Papiermachern in dem Privilegio angewiesenen Bezirk Lumpen zu sammeln nicht gestattet werde solle, dieselben einen solchen Meister, welcher dergleichen Privilegien erlanget, oder auch denjenigen, welcher einen Pächter der Papier-Mühle beym Ablauff der Pacht-Jahre überbiethet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet passiren lassen wollen, nicht weniger, dass gedachte Gesellen denen Meistern vorschreiben wollen, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen, dass sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniss noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen; Ferner die Gesellen bey Meistern, so sich nicht das Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen, und was dergleichen Missbräuche und böse Gewohnheiten bey denen Handwerckern mehr seynd, wodurch bissher viele Ungelegenheiten, Beschwernissen, Unordnungen und Muhtwillen entstanden;

So sollen auch diese und alle übrige Missbräuche und dem gemeinen Wesen schädliche Gewohnheiten, in Unserm Königreich Preussen durchgehends an allen Orthen gäntzlich abgestellet und wieder die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Handwercks-Ordnung, mit allem Ernst und Nachdruck würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, mit dem Wiederspenstigen keinesweges conniviren, sondern vielmehr nach Beschaffenheit des Muthwillens und Frevels dieselben andern zum Exempel ernstlich und nachdrücklich straffen.

Art. XLVIII.

Ubrigens versehen Wir Uns so wohl zu den Meistern, als zu den Gesellen, sie werden zu ihrem eigenen Besten und Vermeidung der gesetzten Straffe, dieser Handwercks-Ordnung in allen Stücken gehor-

samst nachleben, und insonderheit sich auch eines sittsahmen, ruhigen und vernünftigen Wandels befleissigen, damit alle Unordnung und Streit unter ihnen verhütet, mithin sie dadurch zu ihrem eigenen Schaden von ihrer Nahrung und Verdienst nicht abgehalten werden mögen, wiedrigenfals aber, und wofern eine oder andere Zunfft, Meister oder Gesell sich unterstehen würde, dagegen zu handeln und Uns den schuldigen Gehorsahm zu versagen, soll nicht allein gegen dieselben, nach Befinden, mit aller Schärffe und oben geordneter harter Straffe würcklich und unnachbleiblich verfahren werden, sondern Wir behalten Uns solchenfals auch vor, dergleichen renitirenden Zünfften, nach dem Exempel anderer Reiche und Lande, die Zunfft- und Innungs-Gerechtigkeit gäntzlich zu nehmen und entziehen, und solchergestalt allem solchen Unwesen mit einmahl ein Ende zu machen, wogegen jedoch diejenigen, welche dieser heilsahmen Ordnung gehorsamlich nachleben, sich Unsers allergnädigsten Schutzes besonders zu erfreuen haben sollen.

Art. XLIX.

Damit auch itztgedachte Handwercks-Ordnung nach allen und jeden darin begriffenen Satzungen und Articuln zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll selbige nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft-Stube und in denen sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Losssprechung deutlich vorgehalten, und dass sie darüber künfftig fest halten wollen, von ihnen angelobet werden.

Wir gebiethen und befehlen auch Unserer Preussischen Regierung, Kriegs- und Domainen-Cammer, Commissariis locorum und Magisträten, hiermit so gnädigst als ernstlich, über dies Handwercks-Ordnung nicht nur mit behörigem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weshalb auch die Fiscäle nicht minder die Gewercks-Beysitzer jeden Orths vigeliren und die Contravenienten den Magisträten, auch nöthigen falls der Krieges- und Domainen-Cammer sofort zur Bestraffung anzeigen müssen, sondern auch die Verfügung zu machen, dass nach Publication derselben, alle und jede Handwercks-Rollen, oder Articul, ohne Verzug darnach eingerichtet und geändert, mithin sobald es nur immer

möglich zu Unserer allergnädigsten Confirmation eingesandt, mitlerweile aber bey allen Vorkommenheiten die bissherige alte Gewercks-Rollen nicht anders, als soferne selbige dieser Verordnung conform sind, verstanden, und erklähret werden.

Uhrkundlich haben Wir diese Handwercks-Ordnung vor das Königreich Preussen höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10ten Junii 1733.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Gesellen-Artikel.

Articuli
Des *Töpffer Gewercks* hiesiger Residentz und Vor-Städten wie auch Kleinen Städten und Oertern, welche Vier Meil-Weges von hier gelegen.

Art. 1.

Anfangs und vor allen Dingen, wenn jemand in diesen Residentz und Vor-Städten sich mit in die Gülde und Gesellschafft der Töpffer begeben will, soll derjenige darumb bey den alt Meistern des Töpfer Handtwercks ansuchung thun, und umb mit in die Gülde, genommen zu werden dieselbe freundlich und gebürlich ansprechen; Bevor aber dieses geschehen, sich aller Arbeit, als ein Meister gäntzlich enthalten.

Art. 2.

Muss er 3 Ansuchungen oder Sprachen thun, und zwar von Vierteljahr zu Viertel Jahr, jedesmahl Vormittage umb 9 Uhr auch dabey 12 grs. Umbschick Geldt erlegen; Ist es aber ein Frembder, so muss Er ein gantz Jahr nach einander bey einem Meister in hiesigen Residentz und Vor Städten gearbeitet haben, ehe er dazu gelangen kann, Hergegen aber soll eines Meisters Sohn wann er nur 2 Jahr gewandert, dazu gelassen werden.

Art. 3.

Der angegebene Gesell, so Meister werden will, muss bey der ersten Muthung 1 Rthl. bey der andern 18 grs. und bey der 3. Muthung 12 grs. erlegen, auch bey der 1ten Sprache seinen Geburths- und Lehr-

Brieff vor dem Gesambten Handwerck vorweisen und dieselben lesen lassen. Werden nun dieselbe Handwercks-Gewohnheit nach, eingerichtet seyn, kann er zur 2. und 3. Ansuchung zugelassen; Im wiedrigen aber gäntzlich abgewiesen werden. Massen in ehrbaren Gesellschafften keine unechte und untüchtige Personen, so weder Lehr noch Gebuhrts-Brieff aufzuweisen haben, zu dulden seyn.

Art. 4.

Muss ein jeder, der sich in diese Gülde, begeben will bey einem tüchtigen und untadelhafften und zulässigen Meister, seine 3 Lehrjahre ausgestanden ingleichen auch, nach seinen geendigten Lehrjahren, die Er allhier vollenbracht, 3 Jahr nach einander gewandert (Wiewohl eines Meisters Sohn 2 Jahr lang nöthig zu wandern hat) und diese Zeit über bey tüchtigen Meisteren für Gesell gearbeitet haben. Dann ungeschickte und untüchtige junge Kerle, wie es leyder! offt geschicht können zu ihren selbst eigenen Verderben, und zum Nachtheil und Schimpf der Zunfft-Genossen, zu dieser Gesellschaft nicht gelangen.

Art. 5.

Soll ein jeder der diese Gesellschaft beliebet, zum Meisterstück folgendes verfertigen. 1. einem grossen Topf einer Ellen hoch; 2.) einer reibe Asch eine Elle weit; 3. einen neuen Kachel-Ofen, wozu Er selbsten die Kacheln ohne allem Mangel machen und setzen muss. Die Kacheln müssen aber mit des Handwercks Zeichen bezeichnet werden. Diese 3. Stück muss Er in Presentz des Raths Assessoris, der Zwey alt Meister ingleichen auch 2 andern feinen verständig unpartheyischen Männer und Bürger welche Er auf Vorschlag des ganzen Handwercks dazu bitten soll, machen und verfertigen; damit selbige Leuthe zu sehen und zu schauen können wie und auf was Weyse, item ob er es selbst und alleine verfertiget; Massen dann dieses Meister-Stück ohne allen Tadel und Mangell muss befunden werden; Wiedrigenfalls, und da Er damit nicht bestehen würde, sollen abgewiesen und das Handwerck besser zu lernen angehalten werden.

Art. 6.

Würde er nun mit diesen Meister-Stück bestehen, und dasselbe vom gantzen Handwerck und sämmtliche Zunfft Brüder vor gültig und tüchtig erkannt werden; So muss Er 10 Rthl. zum Meister Gelde in die Lade legen.

Art. 7.

Oben Specificirte 3 Stück müssen umb innerhalb 12 Wochen verfertiget werden; wiedrigenfalls soll derselbe, welcher sie binnen der Zeit nicht fertig machet, vor eine jede Woche so er über diese gesetzte Zeit angewendet 2 Rthl. in die Lade erlegen.

Art. 8.

Wofern aber derjenige so sich hierzu angiebt eines Meisters Sohn ist oder eine Wittfrau, oder Meisters-Tochter heyrathet, der soll an Meister Gelde nicht mehr als 5 Rthl. in die Lade erlegen.

Art. 9.

Derjenige, so nun eine Wittfrau oder eines Meisters Tochter heyrathet soll auch kein Jahr arbeiten bey einem Meister sondern gleich eines Meisters Sohn, von Vierteljahr zu Vierteljahr muhten, auch alle die Freyheiten, so eines Meisters Sohn hat, ebenmässig geniessen.

Art. 10.

Ehe nun ein solcher, zu Verfertigung seines Meisters-Stückes zugelassen und für einen Meister und Gülde-Bruder erkant und aufgenommen wird, muss er unter der Zeit so er gemuthet, eine eigene Werckstatt und Brenn-Ofen angerichtet haben, die Bürgerl. Pflicht geleistet und zum Bürger angenommen seyn; es sey eines Meisters-Sohn oder ein Frembder.

Art. 11.

Es soll auch keiner, so das Töpfer-Handwerck gelernet auf 4 Meilen weges von und umb Berlin anzurechnen eine Werkstatt und Brenn Ofen anleg bevor Er in hiesiger Residentz sich bey dem Töpffer Gewerck angegeben und gebührendt Ansuchung gethan, dass er als ein Land-Meister möchte angenommen werden; Dafür er dem Gewerck 10 Rthl. Meister-Geld bezahlen, und seinen Gebuhrts und Lehr-Brieff produciren muss; Auch wann Er einen Lehr Jungen in die Lehre nehmen will, allhier denselben ein und aus schreiben lassen; Wenn auch Gesellen bey ihm in die Arbeit stehen, so muss er nebst seinen Gesellen alle Quartal erscheinen und seyn Aufflage Geld als 3 grs. mittbringen und der Geselle 3 grs.; so Er aber nebst den Gesellen nicht kommen kann, muss er vor sich und seinen Gesellen das Geld richtig einsenden.

Art. 12.

Wann ein Gesell der da Meister werden will, oder auch bereits Meister geworden sich beweiben will, soll derselbe sich mit ehrlich gebohrnen und untadelhafften Weibes Personen, so im Handwerck leydlich und unverwerfflich seynd einlassen. Sonsten soll derselbe keinesweges im Handwerck geduldet werden.

Art. 13.

Wann aber ein solcher bereits beweibet oder auch anderswo ein Meister gewesen, so muss derselbe dennoch seinen Gebuhrts- und Lehr-Brieff produciren, auch ein Attestat von der Obrigkeit, alwo Er gewohnet und wie Er sich aufgeführet mittbringen danebst muss Er 10 Rthl. in der Meister-Lade erlegen von Meister-Stück aber ist derselbe frey wann Er beybringet, dass Er schon anderswo in Königlichen Landen Meister geworden und seyn Meister-Stück daselbst wo er dass Recht erworben, völlig gemacht, auch dasselbe tüchtig befunden worden, und Bürger werden, alles nach Inhalt vorigen Articulen. Widrigenfalls kann Er allhier nicht zugelassen werden.

Art. 14.

Es soll auch ein jeder zu dieser Zunfft gelassen und admittiret werden, wenn Er nur vorhero prästanda prästiret und sich darzu diesen Privilegio gemäss geschickt gemacht, als dann Er in die Meisterschafft auf und angenommen werden soll.

Art. 15.

Es soll auch kein Meister dieses Töpfer-Handwercks seinen Mitt-Meister seyn Gesinde abspännig machen, oder zu des andern Verderb und Schaden zu sich locken, es geschehe solches durch ihm selbst, oder durch den Seinigen, oder anderer; Wer nun solches thut, soll 3 Rthl. in die Lade erlegen.

Art. 16.

Es soll kein Meister seinen Mitt-Meister zum Nachtheil über 3 Gesellen halten. Es wäre denn, dass andere Meister keine Gesellen nötig hätten; In solchen Fall kann er soviel halten, als er mit der Arbeit befördern kann. Würde aber jemand diesen Articul zum präjuditz eines andern zu wiedern handelln, soll er 3 Rthl. in die Lade erlegen.

Art. 17.

Würde ein Meister nun in der Schau 3 Gesellen haben in der Arbeit und wären wieder Einer oder 2 frembde Gesellen gekommen, die sich auch nach Arbeit umbschauen liessen, aber keine Arbeit bekämen. So kann ein solcher Meister einen oder alle beyde wenn er Arbeit für sie hat, zu sich nehmen; Wann dann nachherow von den vorigen 3 Gesellen einer oder 2 Abschied nehmen oder der Meister Ihnen Abschied gebe; So kann der Meister die Gesellen so ohne der Schau bey ihm in der Arbeit stehen, nicht absonderlich rechnen, sondern muss wann die Gesellen, so Abschied genommen oder von ihm weg seyn, dieselbige an deren Stelle setzen, auch als wann Er sie in der Schau Arbeit gegeben, rechnen; Wer nun hierwieder handelln würde soll 1 Rthl. in die Lade erlegen, wodurch alle bissherige Unordnung verhütet wird.

Art. 18.

So sollen auch die Meister so schon 3 Gesellen haben, und noch Lust 1 oder 2 über der Schau zu fördern hätten, gehalten seyn, den Alt-Gesellen, wenn Er einen Frembden Gesellen nach Arbeit umbschauet, einem Zettul zu geben, dass wenn der Frembde keine Arbeit hätte, nach der Schau bey ihm welche haben sollte; worin aber die Stunde bezeichnet werden muss wenn solcher geschrieben, damit wenn mehr Meister seynd, so welchen über die Schau Arbeit geben wollten, sie nicht in Zanck und Feindschaft gerathen; Welcher nun den Alt Gesellen den Zettel am ersten gegeben, derselbige soll den Gesellen in die Arbeit haben. Wer sich hierwiedersetzen wird, soll 1 Rthlr. in die Lade erlegen.

Art. 19.

Wann einem Meister von den Alt-Gesellen, ein frembder Geselle zugeschauet worden, und der Meister ihm Arbeit versprochen, kann er selbigen nicht gleich wieder Abschied geben, sondern ihm nach Handwercks Gebrauch erst den andern Sontag seiner Arbeit erlassen. Wolte Er sich nun hieran nicht kehren, den frembden auch sogleich Abschied geben, kann der Gesell sich wider umbschauen lassen; Der Meister aber keinen eher, biss ihn Recht und Ordnung trifft prätendiren.

Art. 20.

Würden auch Meister Söhne haben so Gesellen wären und selbige kähmen aus der Frembde, so dürffen sie sich nicht schauen lassen, sondern können, gleich bey ihren Vätern in die Arbeit treten oder stünden

sie bey dem Vater in der Arbeit, so bleiben desswegen dem Vater doch frey nebst denen Söhnen, 3 Gesellen in der Schau Arbeit zu geben, und kann Er desswegen nicht angesehen werden.

Art. 21.

Es stehet einem jeden Meister frey, wenn der Gesell so ihm zugeschauet worden, gar zu grob, es sey in der Werckstatt oder auf der Ofen Arbeit mit Worten ausfahren würde sich auch faul und träge in der ihm vorgegebenen Arbeit erzeigte, der Meister also seinen Ruin vor Augen sehe (welches er allenfalls vor dem Gewerck darzuthun) dem Gesellen, es sey welchen Tag es wolle, in der Woche Abschied zu geben; Dem Gesellen aber stehet es keinesweges frey in der Woche von seinem Meister Abschied zu nehmen, sondern er muss den Sonntag erwarten, bey 1 Rthlr. Strafe, so denen Meistern und Gesellen zukommen soll, auch den Schaden so durch seine Nachlässigkeit den Meister geschehen, wieder restituiren.

Art. 22.

Wann ein Gesell oder frembder Meister bey einem Meister dieser Löblichen Töpffer Gülde einkehret; so soll dieser dem Gast nach seinem Vermögen eine Mahlzeit an Essen und Trincken zu reichen und zu geben schuldig seyn; Hat aber der Frembde Gesell allhier Lust zu arbeiten, so soll er sich lassen umschauen. Hat auch ein Soldat Lust bey einen Meister zu arbeiten, so muss Er sich eben als ein Fremder Gesell nach Arbeit umschauen lassen.

Art. 23.

Würde aber ein Meister einen auswärtigen Gesellen verschreiben, so soll ihm zwar solches vergönnet seyn, jedoch muss er vorhero dem Brieff dem Alt-Meister zeigen damit der Alt-Meister ihn unterschreiben kann, kommt nun ein solcher Gesell innerhalb viertel Jahres-Frist anhero, so kann ihn der Meister sofort ohne umschauen in seine Arbeit nehmen; Kommet er aber erst nach Verfliessung des Vierteljahres von der Zeit der Verschreibung, an zu rechnen, allhier; so kann ihn der vorige Meister der den Gesellen vorschrieben nicht in seine Arbeit nehmen sondern er muss ordentlich umgeschauet werden wer nun hierwieder handeln wird, der soll 2 Rthlr. in die Lade erlegen.

Art. 24.

Wann ein junger Knabe sich bey einem Meister in die Lehre

geben will, das Töpfer Handwerck zu erlernen, so soll derselbige ehrlicher Geburt seyn, und seinen Geburths Brieff in Gegenwarth des ganzen Gewercks und vor offener Lade produciren wann selbiger nun richtig befunden, soll er 3 gantze Jahre nach einander lernen und nicht mehr als 2 Rthlr in die Lade erlegen; Ein Meister aber kann seinen Sohn so lange lernen lassen als ihm gefällt auch wenn Er will ihm lossprechen lassen; Jedoch dergestalt dass vorher das Gewerck von einem solchen Lehrl. versichert seyn muss, dass Er die Profession recht und wohl begriffen habe. So aber ein Meister verstürbe und hinterliesse einen Lehrjungen, so nicht völlig ausgelernet hätte so soll ihm ein anderer Meister so lange hinnehmen bis Er ausgelernet hat als dann auch vor offener Lade Ihm lossprechen. Würde aber die hinterbliebene Wittwe das Handwerck forthsetzen so soll Er dabey bis auf ein viertel Jahr vor seinen ausgestandenen 3 Lehrjahren bleiben; das letzte Vierteljahr aber bey einem Meister gethan bey demselben auslernen, und folgends von Ihm losgesprochen für einen ehrlichen Gesellen erkant auch ihn desshalb so offt es von nöthen eine kundschafft ertheilet werden.

Art. 25.

Es soll auch kein Meister einem Lehrjungen, der diss Handwerck zu lernen gedencket in die Lehre nehmen, er habe dann zuvor seine eigene Werckstatt und Brenn-Ofen; Damit ein solcher Knabe von Anfang seiner Lehrjahren, etwas rechtschaffenes lernen kann und nicht allein zu Ausschmierung eines Ofens und dergleichen gebraucht werden möge.

Art. 26.

Wann auch ein Meister seinen Jungen, so bey ihm in der Lehre gestanden, vor den gantzen Gewerck losgesprochen, muss er soforth in Gegenwart eines Magistrats Beysitzers aussagen; ob selbiges Geld so darzu erfordert wird, vom ihm vor geschossen, oder von den ausgelerneten bezahlet sey; Da dann, wenn es von den ausgelernten richtig gemachet worden, der Meister gehalten ist den ausgelerneten soforth in der Schau zu rechnen als wenn er ihm von dem Alt-Gesellen wäre zugeschauet. So es sich trifft dass ein Meister schon 3 Gesellen in der Schaue hat, muss er den nächgstkommenden Sonntag den ausgelernten oder einen Andern seiner Arbeit erlassen. So es aber von den Meister vorgeschossen, stehet selbig frey, den ausgelernten so lange über die Schau zu haben, bis er es abgearbeitet. Dennoch aber muss der Meister sagen wieviel es ist, und was vor Lohn der ausgelernete haben soll,

damit dass Gewerck weiss wie lange der Meister solchen Burschen über der Schau in Arbeit haben kann. Wird einer oder ander hierwieder sich setzen soll derselbe 2 Rthlr. in der Lade zu geben schuldig seyn.

Art. 27.

Es sollen alle Jahr nach den Heyligen Weynachts Feyertagen unter diesen Gülde-Brüdern von dem gantzen Gewerck zwey Alt-Meister gesetzet werden, nach der Ordnung wie sie seyn Meister geworden; Es wäre dann dass sie keine eigene Häuser hätten; In diesem Fall sollen sie zwar, in der Reihe als Alt-Meister bleiben, sie müssen aber wegen der Lade, einem eigenthüml. Meister ansprechen damit derselbe die Lade, so lange die unpossessionirten Alt-Meister seynd, in Verwahrung nehmen kann. Würden sie aber dies nicht thun so soll die Lade vorbeygehen, und einem andern possessionirten, so nach ihm folget eingeliefert werden. Die andere Meister müssen auch denen Zweyen ihnen vorgesetzten Alt-Meistern in billigen Sachen gehorchen und ihnen treulich beystehen auch alle viertel Jahr einmal als um Weyhnachten, Ostern, Johannis und Michaelis und zwar auf einen Werckel Tag auf verboth des ältesten Alt-Meisters zusammen kommen, ein Jeder gegen den Andern seine Nothdurfft freundlich anbringen und sich gütlich entscheiden lassen, bey solcher zusammenkunft muss auch ein Jeder 3 grs. in die Lade legen, hätte aber ein Meister wieder seinen Gesellen etwas zu klagen so sollen die Gesellen vor denen Meister erscheinen sich auch dabey höfflich und bescheiden aufführen, und wann es bey denen Meistern kann verglichen werden, so soll der Geselle nach Beschaffenheit der Sache sich der Straffe, so von Meistern und Raths-Assessore dictiret unterwerffen.

Art. 28.

Es sollen nur des Jahrs 4 ordentliche Zusammenkünfte angestellet, und die Meister dazu verbothet werden wofern aber erhebliche Ursachen vorhanden, können auch Extraordinaire Zusammenkünfte angestellt, und die Meister darzu verbothen werden, würde nun jemand beschieden und bliebe ohne erhebliche Uhrsach aus Derselbe soll jedesmahl 6 grs. in die Lade legen. Dergleichen zusammenkünffte sollen fein nüchtern und ehrbar wie bey ehrlichen und ehrbahren Innungen sich gehöret gehalten werden, und zwar jedesmal im beyseyn des Beysitzers aus den Magistrat bey einer willkührlichen Straffe.

Art. 29.

Wenn aber ein Meister oder Gesell für sich in seinen affdiren, das gantze Handwerck verbothen lässet, und alhier in diesen Residentz und Vor-Städten wohnet, derselbe soll 12 grs. verboth Geld erlegen; Ist es aber ein Fremder Meister oder Gesell der muss 1 Rthlr. geben. Wer aber das Töpfer Handwerck nicht gelernet, derselbige soll 1 Rthlr. und 12 grs. wenn er das Handwerck zu citiren verlanget, Verboth erlegen.

Art. 30.

Es soll keiner er sey Meister oder Gesell, bey obigen Zusammenkünfften (gleich wie auch solches sonst verbothen) Keinen Degen noch anders Gewehr, bey sich führen; wer dawieder handelt soll 6 grs. in der Lade legen Es soll auch keiner den andern bey offener Lade Lügen straffen, noch weniger unzüchtige, schandbare Worte gebrauchen wiedrigenfalls soll er vor jedes Wort 3 grs. in die Lade legen. Wofern aber einer den andern schläget, wirfft, stösst oder raufft, jedoch dass es nicht Blut rünstig ist, Derselbe sollen jedesmahl 4 gs. in die Lade legen, auch nicht minder dieser wegen sich mit der ordentlichen Obrigkeit abfinden. Massen denn solches die Alt-Meister bey einer nahmhafften Straffe, alda anzugeben schuldig seyn sollen. So soll auch keiner den andern vor offener Lade schmähen, schelten noch sonsten mit groben Injurien angreiffen; Wüste er aber von jemand etwas unehrbares, derselbe soll es bey ordentlicher Obrigkeit anzeigen und rechtliche Entscheidung erwarten. Würde aber ein Gesell bey denen Meistern was zu klagen haben und dabey sich nicht wohl aufführen, sondern gar mit groben Worten heraus fahren, Derselbe soll nicht allein bey dem Gewerck in 12 gs. Strafe, sondern auch in E. Hochl. Magistrats willkührliche Strafe verfallen seyn.

Art. 31.

Es soll keiner bey denen Zusammenkünften den Nahmen Gottes missbrauchen, noch weniger denselben lästern oder fluchen. Wer hierüber betreten wird der soll nicht allein vor jeden Fluch oder Schwur 12 gs. in die Lade legen, sondern auch von den Alt-Meistern bey der ordentlichen Obrigkeit angemeldet, und daselbst an den Fluchern und Lästerern zum Abschäu härtiglich gestraffet werden. Sie müssen auch sich des Spielens und Wettens enthalten bey Strafe 2 Rthlr. so halb der Lade und halb der Obrigkeit zufallen soll.

Art. 32.

Hätte ein Meister bey einen Bau-Herrn oder sonst Jemand Arbeit angefangen, wäre nachher aber abgeschaffet worden und könnte wegen seiner vorigen Arbeit, von den Bau-Herrn noch nicht die Bezahlung erhalten, Es sey dann dass Er die Arbeit etwann nicht tüchtig gemacht oder den Bau-Hh über die Gebühr aufgehalten und dadurch schaden verursachet, oder auch den Bau-Herrn übersetzet; So soll kein Meister oder Wittfrau eher in die Arbeit treten der vorige Meister sey denn richtig bezahlet worden oder jedesmahl davor so offt dawieder gehandelt wird, in die Lade 3 Rthlr. erlegen; Hatt Er sich aber vorhero wohl erkundiget ehe Er die Arbeit über sich genommen, und ist von den Bau-Herrn versichert worden, dass noch keiner daselbst gearbeitet habe, so ist er frey. Befinde es sich aber, dass Er sich nicht erkundiget hätte, der andere Meister auch schon allerhand Anstallten würcklich gemachet; So soll der, so solche Aber über sich genommen dem Gewerck vor jeden Kachell-Ofen 1 Rthlr. erlegen, auch den andern Meister die Unkosten, so er bereits darauf gewendet ersetzen.

Art. 33.

Wofern aber ein Meister oder Wittfrau zu Verfertigung der Kachelln, den Bau-Herrn eine gewisse Zeit bestimmte und wenn nun solche Zeit verflossen, weder Ofen gesetzet, noch Kacheln gel. würden, Dessen wegen der Bau Herr genöthiget wäre, einen andern Meister zu solcher Arbeit zu nehmen, so ist derjenige, der diese Arbeit über sich genommen, von den Unkosten so im vorhergehenden Articul beschrieben stehen frey kann auch darumb im geringsten nicht angesehen werden.

Art. 34.

Es soll Niemand der nicht ein zünfftiger Meister allhier ist, ausser den jährlichen Marckt-Tage mit irdenen Gefäss, es seynd Töpfe oder Krüge oder Apotheker Zeug auf der Strasse oder vor der Thür oder sonsten handeln. Wiedrigenfalls sollen ihn dieselbe mit Beyhülfe E. Edl. Magistrats nicht allein weggenommen und die Helfte an den Hospitälern, die andere Helffte aber dem Gewerck verfallen seyn, sondern er soll noch darzu von der Obrigkeit bestraffet werden. Jedoch seyn dadurch die allbereit desshalben consessiones erhalten und gemeinet.

Art. 35.

Es soll auch kein frembder Töpfer oder Fuhrmann so mit Töpfer-

zeug oder Kachelln handeln wolte er sey in oder ausserhalb der Mark Brandenburg damit im Lande 4 Meilen weges von und umb Berlin herum fahren zuverkauffen oder durch Weiber herumbtragen lassen, weil dadurch das Gewerck sehr ruiniret worden. Wer nun hierüber betroffen würde, den sollen die Töpfe und Kachelln auf dem Lande durch den Land-Reuter genommen, und ins Hospital den Armen zu guthe geliefert werden.

Art. 36.

Einem jeden Meister des hiesigen Töpfer-Gewercks stehet frey, in und ausserhalb denen jährlichen Märckten mit Töpffe und Apotheker Zeug, Krüge, und steinern Zeug zu handeln.

Art. 37.

In denen jährlichen Jahr-Märckten aber stehet denen frembden Töpffern frey, mit irdenen Geschirren anhero zu kommen und feil zu haben, sowohl zu Wasser als zu Lande; Aber keine Kacheln müssen sie mitbringen, weil es keine Markt-Waare ist auch allhier die hiesige Residentz Städte von den hiesigen Gewerck zum Uberfluss mit Kacheln versorget werden jedoch müssen die frembden Töpfer nicht 2 oder 3 Tage vor den Marckt kommen auch nicht länger als 3 Tage mit ihrer Waare ausstehen, ausser in denen beyden grossen Jahr-Märckten in welchen Ihnen die 14 Tage auszustehen öffentlich vergönnet werden. Sie müssen aber erstlich den rechten Marckt Tag auslegen und den letzten Tag es sey in den kleinen oder grossen Jahr-Märckten Mittags um 12 Uhr den Marckt wieder räumen. Würden sie aber länger damit zum Verkauf ausstehen, so soll Ihnen alles Zeug weggenommen und ins Hospital, den Armen zu gute gebracht werden.

Art. 38.

Wann sie aber solches zu Marckte gebrachtes Zeug nicht verkaufen können, so stehet keinen frey dasselbige einzusetzen, sondern es müssen die frembden Töpfer sowohl zu Lande als zu Wasser es aufpacken und weiter fahren, zu Verhütung alles unterschleiffs. Wer nun dawider handelt, dem soll nicht allein das Zeug weggenommen und an die Hospitäler gegeben werden, sondern er soll in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, so halb der Obrigkeit und halb dem Gewerck zu kommen soll.

Art. 39.

Denen Frankfurthschen Schiffern, aber stehet keinesweges frey,

weil sie das Töpfer Handwerck nicht gelernet mit Töpfen zu handeln; Noch weniger aus anderer Ländern dieselbe herein zu führen, und in diesen Städten oder vor den Tohren ausser den Jahr-Märckten öffentlich damit zu handelln, Wer hierüber.betroffen wird, den soll nicht allein das Zeug weggenommen und in die Hospitäler ertheilet werden, sondern Er soll noch darzu 3 Rthlr. Strafe erlegen, so halb der Obrigkeit und halb dem Gewerck zufallen soll.

Art. 40.

Soll auch kein Bürger oder Bürgerin, nicht weniger Frantzosen, so in diesen Residentz und Vorstädten wohnhaft, und das Töpfer Handwerck nicht gelernet, noch sonsten jemand, er sey wer er wolle sich unterstehen, in denen Städten oder Vorstädten, weder in noch ausserhalb des Jahr-Marckts, mit Töpfer-Waare, noch weniger Kacheln Handlung zu treiben, oder solche feil zu haben, vielweniger anhero bringen zu lassen, nicht allein bey Verlust der Waare, so den Hospitälern zufallen soll, sondern auch noch darzu bey 3 Rthlr. Strafe so halb der Obrigkeit und halb dem Gewerck zu fallen soll.

Art. 41.

Weil auch bishero einige Eximirten sich unterstanden die hiesigen Töpffer nicht vor ihren Häusern, in denen Jahr-Märckten, zu leyden wenn sie schon das gewöhnliche Geld davor zahlen wollen. Wodurch denn viel Meister, in den Jahr-Märkten keine Stellen, zu Aussetzung ihrer Waaren haben können; Die frembden Töpffer auch jederzeith ihre überbleibende Waaren, nicht allein in derer Häusern herein gepflüchtet, sondern gar ausser denen Jahr-Märckten daraus verkauffet; Wodurch das Gewerck nicht allein ruiniret, auch von E. Hochedlen Magistrat keine Hülffe geschehen können, sondern auf die Art es gäntzlich verderben würde; So sollen selbige hinführo kein Zeug von denen frembden Töpfern so in denen Jahr-Märckten überbleiben in ihren Häusern niedersetzen lassen oder Ihnen gefällige Verordnung gewärtigen; Das Zeug aber soll Ihnen aus denen Häusern weggenommen, und den Hospital-Armen gegeben werden, wie dann auch dieselbe sich darwieder nicht setzen müssen, wenn denen hiesigen Meisteren künfftig in denen Jahr-Marckts-Zeiten von dem Marckt-Meister die Stelle vor Ihren Häusern angewiesen werden; weil die Plätze zu Marckt-Zeiten, in Ermangelung des Raumes nicht entbehret werden können.

Art. 42.

Dieweil auch viel Maurer und andere Fuscher und Stöhrer so wohl allhier in diesen Residentz und Vor-Städten als auch auf dem Lande, die Ofen Arbeit zu verrichten sich unterstanden und hin und wieder Kachel-Ofen gesetzet; Wodurch dann diesen privilegirten Töpffer Gewerck grossen Schaden zugefüget worden; So soll hinführo kein frembder Meister noch sonst jemand es sey Maurer Soldat, oder wer es wolle, in diesen Residentzien und Vor-Städten, bey einem Bürger, noch sonst jemand, einem Kachel-Ofen setzen, ausbessern, oder abputzen, sondern es soll Ihnen mit Hülffe der Obrigkeit allhier ernstlich gewehret und verbothen werden: Auf dem Lande aber sollen sie bey 4 Meilen Weges umb und von Berlin zu wohnen durch den Land-Reuter aufgetrieben werden. Wer nun hierüber betroffen wird, es sey in diesen Residentzien und Vor-Städten oder auf dem Lande, derselbige soll 4 Rthlr. zu unnachlässiger Strafe erlegen, so halb der Obrigkeit, und halb dem Gewerck zu fallen soll.

Art. 43.

Es soll auch kein Meister oder Wittfrau in hiesigen Residentzien und Vor-Städten, sich unterstehen einen Maurer oder andern Stöhrer, Kacheln zu verkauffen, dass er damit Fuschere. Wer nun hierüber betreten wird, er sey Meister oder Wittfrau der soll jedesmahl 3 Rthlr. in der Lade erlegen.

Art. 44.

So soll auch kein Meister seines andern Mitt-Meisters Waare es seynd Kacheln, oder Töpffe noch sonsten Zeug, es mag Nahmen haben, wie es will Zum Nachtheil und Verderb des andern verachten, es geschehe durch sich selbsten oder durch seine Leute; Welcher aber hierüber betroffen wird, der soll jedesmahl 1 Rthlr. in die Lade erlegen.

Art. 45.

Wann ein Meister oder Meisterin, oder derer Kinder sterben, so soll es denen Alt-Meister angezeiget werden, auf das die andern Meistere und Gesellen, insgesambt zum Begräbnis verbothen werden. Wer nun ohne erhebliche Ursache ausbleibet, der soll jedesmahl 6 grs. in die Lade erlegen.

Art. 46.

Wenn ein Meister oder Meisters-Frau bey dieser Zunfft stirbet,

so sollen die jüngsten Meisters und wenn deren nicht genug darzu seynd, die älteste Gesellen die Leiche zum Grabe tragen. Dafür soll ein jeder Gesell 2 grs. aus der Meister Lade geniessen aber alle mit schwartzer Kleidung erscheinen, Dahingegen wenn eines Meisters Sohn oder Tochter stirbet, so sollen dergleichen von denen Gesellen in schwartzer Kleydung zum Grabe getragen werden. Wer sich dawieder setzet der soll in die Lade 12 gs. erlegen.

Es wäre denn in gefährlich Sterbe-Zeiten dass sich jemand aus Scheu absentirte; So müssen auch Meister und Gesellen, die Betrübte wieder mit zu Hause begleiten bey Straffe, Sechs ggrs. so in die Lade zu erlegen sind.

Art. 47.

Wann jemand aus dieser Meister Zunfft krank wird und unbemittelt wäre, oder aber sonsten in unvorsehene Armuth geriethe, Denen selbigen soll man aus der Lade etwas Vorstrecken; Würde er aber wieder auf kommen, und anfange etwas zu verdienen, so ist Er schuldig dahin zu streben, dassjeinige vorgeschossene aus der Lade wieder zu entrichten; Nach dessen ableben aber soll sich die Lade aus seinen gereitesten Güthern bezahlet machen, oder aber gerichtlich von der Obrigkeit dazu verholffen werden; damit die Lade bey solcher Gütigkeit nicht leyden dürffe.

Art. 48.

Wer nun von den Meistern hiesiger Residentzien und Vor-Städten oder auch sonsten auf dem Lande so in diese Zunfft auf und angenommen worden diesem Privilegio und Articuln nicht nachleben, sondern dawieder handeln würde, derselbe soll sich desshalb jedesmahl gebührend abfinden, Wiedrigenfalls aber nicht nur darzu von der Obrigkeit angehalten sondern auch überdem, wegen seines Ungehorsams bestraffet werden.

Art. 49.

Das Geld so in der Gewercks Lade gelegt, soll nicht zum übellen Gebrauch oder sonsten Verschwendung, sondern zu milden Sachen als Begräbnis der armen Glieder aus dem Gewerck, ehrbahren Stifftungen und dergleichen angewendet werden, Zu welchem Ende der Assessor vom Magistrat einem Schlüssell zu der Gewercks-Lade worin das Geld gesammlet wirdt mit haben, und auf der administration und verrechnung solcher Gelder wohl acht geben muss und soll die Lade, ohne des Bey-

sitzers Gegenwart niemahls geöffnet werden. Insonderheit hat das Gewerck keinen Process ohne dess Assessors Vorwissen und Bewilligung anzufangen. Wiedrigenfalls sollen die Kosten dazu aus der Gewercks-Lade keineswegs abgefolget, sondern von denen Meisteren, so dergleichen Process erhoben, expropriis gegeben werden.

Articul der Gesellen des *Strumpf-Wirker Gewercks* in den Residenzien Berlin. von 1725.

Art. 1.

Alle Strumpf-Wircker Gesellen, so bey Errichtung diese Articul allhier verhanden seyn, sollen vor tüchtig erkannt und gehalten werden; Jedoch hat ein jeder von ihnen sein ehrliches Herkommen durch einen gewöhnlichen Gebuhrts-Brieff gebührend bey zu bringen; Da er aber selbigen, wegen Entlegenheit des Ohrts, oder anderer erweisslichen Umbständen halber, nicht bey bringen könte, sol er sich dieserhalb beym Magistrat melden, und darüber Bescheydes gewärtigen.

Art. 2.

Es sollen alle 6 Monathe Zwey Alt- und Zwey Neben-Gesellen, als Zwey Deutsche und Zwey Frantzöische, welche ihre Profession wohl erlernet, und verstehen, auch keine Unehrliche Weiber haben, erwehlet werden.

Art. 3.

Zwey von den Meistern als ein Deutscher und Frantzöscher werden ihm vom Gewercke zu asessoren gesetzet, und zu geordnet, ohne derer Beyseyn sie keine Zusammenkunfft halten müssen.

Art. 4.

Viermahl im Jahr soll Quartal gehalten werden, als den Monath vor Ostern, Johannis, Michaelis, Waynachten wozu sich ein jeder umb 12 Uhr auch bis Eins ungeruffen einfinden soll, und 3 gl. quartal beytragen, wovon Armen und Kranken Gesellen könne gereichet werden. Derjenige so später kommt, gibt 1 gs. Strafe, welcher aber gar aussen bleibet, und sich nicht entschuldigen lässet, ist in 4 Gs. Straffe verfallen.

Art. 5.

Bey der Zusammenkunfft soll ein jeder ohne Stock- und Degen erscheinen; Wie denn auch sonst allen und jeden Gesellen, in diesen Residentzien einen Degen in der Stadt zu tragen, durch Königliche Verordnung schlechter Dings verbohten ist. Und wan einer wieder den andern etwas zu klagen hat, muss er es mit Bescheidenheit vortragen, sich alles Schwerens Fluchens, und Schimpfens enthalten, auch nicht aus der Stube gehen weil die Lade offen ist, bey 6 Gs. Straffe; Diejenige aber so sich unterstehen werden, Schlägereyen anzufangen, oder auf der Assessoren Aufklopfen kein Gehör geben, sollen in 12 Gs. Straffe verfallen seyn.

Art. 6.

Ueber Einnahme und Ausgabe müssen die 2 Alt Gesellen richtige Rechnung führen, und solche beym Ende des Jahres in Gegenwart der Assessoren, ablegen, auch den Bestand den Neuankommenden Alt Gesellen sofort übergeben.

Art. 7.

Und damit bey der Lade keine Unterschleiffe vorgehen mögen, oder können; So soll dieselbe mit zwei Schlössern versehen seyn. Davon der Deutsche Assessor einen Schlüssel, und der Frantzöschen Alt-Gesellen den andern haben soll, und zwar umbzüchtig.

Art. 8.

Die Alt und Neben Gesellen können in bey sein der Assessoren alle Monathe und zwar den letzten Montag in demselben auf der Herberge zusammen kommen von Gewercks-Sachen deliberiren, auch unter sich Klagen und Streitigkeiten gütlich abthun; Wäre aber die Sache von importanz so bleibet sie bis zum Quartal ausgesetzet.

Art. 9.

Es soll kein Gesell bey und neben einer Weibes Persohn arbeiten, ausser bey einer ehrlichen Meister-Wittwee, welcher jedoch auch nicht gebühret auf dem Stuhl zu arbeiten; Würde nun einer darwieder handeln, soll er zum ersten mahl mit 1 Rthlr., zum andernmahl 2 Rthlr. Straffe angesehen; Zum dritten mahl aber von der Gesellschaft ausgeschlossen und verstossen werden; Wie dan auch diejenige Gesellen so

bey einem Fischer gearbeitet haben, mit gleicher Straffe beleget und angesehen werden sollen.

Art. 10.

Auch sollen alle und jede Gesellen, so nach Errichtung dieser Articul alhier auslernen, 3 Jahr wandern, ehe sie können Meister werden, und ein Meisters Sohn 2 Jahr.

Art. 11.

Gleichwie kein Meister seinen Gesellen eher Abschied geben soll, er habe ihn den 14 Tage vorher solchen aufgesaget, also kommet auch keinen Gesellen zu, vom Meister aus der Arbeit zu gehen, er habe ihm dann ebenfals 14 Tage zuvor gewarnet, seine Arbeit verfergit, und seinen Wirk. Stuhl in gutem Stande geliefert, und sollen die Gesellen ohne Abschied ihres vorigen Meisters von keinem andern angenommen werden, bey Vermeidung 4 bis 6 Rthlr. Straffe so wohl der Meister als der Geselle, so diesen zuwieder handeln möchten, davon die eine Helffte dem Magistrat die ander aber der Lade zufället.

Art. 12.

Wann ein Fremder Geselle allhier ankommt und Arbeit verlanget, so soll er auf der Gesellen Herberge einwandern, alwo ein jeder Meister, der eines Gesellen benöthiget ist, seinen Nahmen auf ein Papier an die Taffel zu schlagen, dass der Krug-Vater den ersten Gesellen den ersten Zettul gebe, dem andern den andern, und so fort; Der Frembde aber soll bey der ersten Zusammenkunfft examiniret werden, von seinem Lehr-Brieff oder Kundschafft.

Art. 13.

Brächte ein Frembder Geselle keinen Lehr-Brieff oder Kundschafft, hätte auch keinen Zeugen in der Stadt, woraus man sehen und erfahren könne, dass er der Profession richtig erlernet, so soll ihm, solche anzuschaffen, eine zulängliche Frist ertheilet werden; Könten er aber solches nicht thun, noch erweisen, dass er seine Lehr-Jahre richtig ausgestanden, so soll ihm die Arbeit gäntzlich entsaget werden, auch dem Meister nicht frey stehen, ihm länger in Arbeit zu behalten.

Art. 14.

Derjenige aber so bey einen ehrlichen Meister gelernet wo noch

keine ordentliche Innung aufgerichtet ist, und solches erweiset, soll den Gesellen 8 gs. entrichten, und dann bey andern ehrlichen Gesellen Handwercks-Gewohnheit geniessen.

Art. 15.

Wann ein Gesell bey einem Meister in Arbeit tritt und es gefället einen oder andern Theil nicht, die Arbeit zu continuiren, so können sie beyde die ersten acht Tage von einander scheiden; währet aber die Arbeit länger so muss es bey den 11ten Articul bleiben.

Art. 16.

Ein Gesell soll verbunden seyn, wan er bey einem Meister in Arbeit kommt, welcher die Profession nicht eigentlich erlernet sondern bey Errichtung des Privilegy nur recipiret worden, und gleichwohl einen oder mehr Jungen in der Lehre findet, es so fort anzuzeigen bey 12 Gs. Straffe.

Art. 17.

Einen jeden Gesellen lieget ob, des Meisters Nutzen in allen Stücken zu befordern, und dessen Schaden zu verhüten; Wird er nun gewahr, dass sein Neben-Geselle oder Lehr-Junge etwas veruntreuete, und es käme aus, dass er solches gewust, und nicht angezeiget habe, derselbe soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern noch überdem nach befinden abgestraffet werden.

Art. 18.

Es soll kein Gesell wann er heyrathen will, sich mit einer unehrlichen Persohn einlassen; Wird er darwieder handeln, soll er von der Meister- und Gesellschafft verworfen seyn.

Art. 19.

Wann ein Gesell Abschied nimbt, oder bekommt, und von hier weg reisen will, so soll er von seinen Meister einen Schein seines Wohlverhaltens fordern, und solchen den Alt-Gesellen einliefern, darunter diese attestiren müssen, dass der Geselle ihrer Lade nichts schuldig; wofür er dem Alt-Gesellen 1 gs. zu erlegen gehalten. Diesen unterschriebenen Schein bringet er nach hero den Alt-Meistern, und bekommt dagegen eine Kundschaft vom Gewercke, und zwar ohne Entgeld.

Art. 20.

Wann ein Lehr-Junge seine Jahre richtig ausgestanden, und von seinem Meister frey gesprochen worden, so ist derselbe verbunden, sich bey den Alt-Gesellen selbst anzumelden und bey erster Zusammenkunft seinen Nahmen ins Gesellen-Buch einschreiben zu lassen, dafür er 1 Rthlr. der Lade zu entrichten, auch eine Silber Schild von 2 Loth an den Willkommen zu geben; Meldet er sich aber nicht, und lässet 4 Wochen vorbey schleichen, so muss er 1 Rthlr. geben zur Strafe.

Art. 21.

Und damit hierunter soviel bester Ordnung gehalten werde, so soll dem Ausgelerneten sein Gebuhrts- und Lehr-Brieff von der Meisterschaft nicht ehr abgefolget werden, bis er sich bey der Gesellen Lade abgefunden, und dieserhalb Bescheinigung bey gebracht.

Art. 22.

Ein Ausgelerneter, so hier ausgelernet hat, soll die Aufwartung so lange auf sich nehmen, bis ein ander Einhäumischer ihn ablöst.

Art. 23.

Derjenige Meister so vor Geselle arbeitet, muss bey der Gesellen Lade beytragen; Dahingegen auch derjenige Geselle, so vor Meister arbeitet, muss bey der Meister Lade beytragen und Meister werden.

Art. 24.

Kein Gesell soll sich mit einem Lehr-Jungen gemein machen, noch mit demselben trinken oder spielen, bey 6 Gs. Straffe.

Art. 25.

Kein Gesell soll den andern aus der Arbeit setzen, bey 12 Gs. Straffe, und danach auch nicht in der Arbeit bey dem Meister bleiben.

Art. 26.

Wann ein Gesell stirbet; sollen ihm die 12. jüngste zu Grabe tragen, die gantze Gesellschafft aber nachfolgen. Wer aussen bleibet, giebet 2 Gs. Straffe, die Mäntel aber vor die Träger werden aus der Lade bezahlet.

Art. 27.

Die Alt-Gesellen haben nur von einem jeglichen jungen 8 Gs. unter ihnen Beyden. Die Neben Gesellen nichts, und das zwar von denen ausgelerneten alleine.

Art. 28.

Und da bey andern Professionen das schwartze Buch eingeführet ist, so soll auch dieses allergdst. accordiret seyn, doch dergestalt, dass die Gesellen solches nicht missbrauchen, sondern wan sie einen treiben wollen, die Sache vorher dem Gewercke hinterbringen, welches solche sodann dem Magistrat anzuzeigen, und darüber dessen Verfügung abzuwarten hat.

Innungs Articul der *Tuchmacher und Gewandtschneider* in hiesigen Residentzien, Berlin und Cölln, und alle in corporirten Städten.

Articul 1.

So jemandt bey der Tuchmacher und Gewandt Schneider Gülde Ansuchung thun wil, dass Er dieselbige gewinne, soll er sich bey denen beyden Altmeistern angeben, seinen Geburths und Lehrbrieff denen selben im Gewerck produciren, Uberdem muss Er 3 Jahr gelernet und 3 Jahr Gewandert haben, seine Drey Morgen-Sprachen thun und sich ein Gantzes Jahr vor sich zu arbeiten enthalten, bey einen Meister die Jahr Arbeit verrichten und sich gegen denselben fromm friedsam gütl., und Ehrbar aufführen, dass keine Klage wieder Ihn einkomme;

Articul 2.

Wann er nun die Dritte Sprache gethan hat, soll er Sechs Wochen Zeit haben sein Meisterstück zu verfertigen, und muss ein Frembder 10 Rthlr. da von Einem Hochedlen Magistrat 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 gs. und der Lade 7 Rthlr. 8 gs. zukommen, erlegen, auch soll Ihm das Gewerck zu Rathhause bringen, damit Er das Bürgerrecht, wie vor Alters im Gebrauch gewesen erhalte, bevor Er aber das Bürgerrecht nicht erhalten, soll Er in der Innung nicht angenommen werden;

Articul 3.

Zum Meisterstück soll er ein weiss zwey Ellen breit Tuch aus

Kern-Wolle nach der Neuen Schau-Ordnung von ao 1723 machen und verfertigen nehmlich 72 Gänge mit 12 Pfeiffen geschoren an den Schärrähmen 36. Ellen lang von den Stuhl soll es von dem gantzen Gewerck besehen werden, aus der Walckmühle soll es 23 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn dann soll es wieder von dem gantzen Gewerck besehen werden, und am Rahmen soll es 24 Ellen lang und 2 Ellen breit seyn.

Articul 4.

Die Meisters Söhne sollen wann sie gelernet wenigsten Ein Jahr, damit sie auch was sehen, wandern, der aber nicht Meisters Sohn ist zwey Jahr, und solche Wanderjahre nicht mit Gelde ablösen, sonsten aber soll ein Meisters Sohn alle Freyheit genüssen jedoch zur Erhaltung des Gewercks 3 Rthlr. erlegen, Ein frembder so eines Meisters Tochter heyrathet genüsset eben die Freyheit wie eines Meisters Sohn, die Wittwen aber haben das halbe Handwerck frey.

Articul 5.

Wann einer nun wie vorgesetzt, Meister worden, soll ein jeder gute Scharwolle zu denen Tüchern zu machen nehmen, So aber einer bey der Rauff, ingleichen Kalckwolle und Kemmlinge wie auch des blossen Ausschosses, Tücher daraus zumachen betroffen würde, derselbe soll der Lade 1 Rthlr. Straffe erlegen, würde er aber zum Vierten mahl betroffen soll nach ermessen des Magistrats derselbe nicht allein mit einer ziemlichen Geld Busse beleget, sondern Ihm auch auf gewisse Zeit das Handwerck zu brauchen untersaget werden.

Articul 6.

Wollte ein Meister anfangen eine werffte zu machen, soll er 12 Pfeiffen aufsetzen und soll weniger nicht schären als 50 Gänge und 50 Ellen am Scharrähmen, auch die Länge aus der Walckmühle 30 Ellen und Sieben viertel breit am Rähmen, auch müssen es gute Tücher seyn, schön von Farben gute Wolle, gute Walcke ohne Schmaltz gute Haar und guth gemacht.

Articul 7.

Was die Vier und viertziger betrifft, sollen auch mit zwölff Pfeiffen geschäret werden fünff und ein halbviertel breit aus der Walckmühle guth an Gewandt Ein und eine halbe Elle am Rähmen.

Articul 8.

Die Tücher sollen alle mahl von denen Schaumeistern am Rähmen besichtiget werden und welche guth befunden, mit dem Kleeblat bezeichnet und besiegelt werden, nach den werth, wie solches die Königliche Schau-Ordnung mit mehrern besaget.

Articul 9.

Wann ein Meister ein Tuch hat angeschlagen, Er solches also bald denen Verordneten Schaumeistern ansagen muss, wann er solches unterläst soll er 6 gs. Straffe erlegen. Wann aber aus Vergessenheit die Schaumeister solches versehen, sollen sie auch in so viel Strafe verfallen seyn.

Articul 10.

Wann nun diese Tücher guth befunden, sollen dieselbigen mit 3 Kleebletter bezeichnet werden, und mit einem Siegel besiegelt und vor guth erkandt werden, in Entstehung aber dessen, sollen sie von den Schaumeistern besichtiget und von Ihm der Fehler nach proportion erkandt und bestraft werden auch nicht eher bis derjenige so sie verfertiget, die Straffe erleget, das Kleeblatt und Siegel bekommen, die Mitteltücher aber mit 2 Kleebletter und einen Siegel die ordinairen mit einen Kleeblat.

Articul 11.

Die 3 Ellen breite Flanelle, sollen mit gekäm, Aufzug 56 Gänge mit 16 Pfeifen geschoren werden, nach der Schau ordnung gemäss die zehen viertel breite sollen 42 Gänge mit 16 Pfeiffen geschoren werden Cursocy sollen auch nach der Schauordnung gemacht werden, Multom sollen 40 Gänge mit 12 Pfeiffen geschoren werden, Pressbay sollen 34 Gänge mit 12 Pfeiffen geschoren werden, vom Stuhl 2 Ellen breit aus der Walck Mühle Fünffviertel weniger sechszehentheil, am Rähmen 5 viertel.

Articul 12.

Es mag wohl ein Tuch mit zweyerlei wöfel abgewürcket werden; wann es aber mehr Streiffen hat soll vor jede Streiffen 6 gs. erleget werden;

Articul 13.

Wann ein Tuch zu dünne ist, soll 6 gs. Strafe gegeben werden, ist

es aber gar zu dünne so soll das Handwerck darüber erkennen, auch selbiges in Drey Stücken schneiden und ein Theil denen Armen gegeben werden, wann es ins Wasser getauchet und wieder an den Rahmen geschlagen, kan es der Meister in sein Haus verkleiden, alleine nicht im Laden verschneiden;

Articul 14.

Wann Einem ein Tuch in der Walckmühle verdorben wird, so soll solches, nach Erkändtnüss des Gewercks, der Verbrecher gestrafet werden.

Articul 15.

Alle Quartal soll Morgensprache gehalten werden, damit dass des Handwercks Nutze möge befordert werden, in beyseyn des von Einem hochedlen Magistrat bestellten Assessoris.

Articul 16.

Alle Jahr sollen zwene Alt-Meister die dem Handwerck treulich vorstehen, und nach Ausgang des Jahres, aller Einnahme und Ausgabe den Handwerck in beyseyn des Assessoris Rechenschaft thun erwehlet werden, und sollen die andern Gülden Brüder denen Erkohrnen Handwercks Meistern, das Jahr über mit billigen Respect begegnen, auch sollen die beyden Altmeister vor ihre Mühwaltung zur Besoldung jährlich aus der Gewercks Lade bekommen Fünff Rthlr. auch soll ohne vor wissen des Assessoris kein Geld aus der Lade genommen, und zu dem Ende der Assessor einen, die Altmeister auch einen Schlüssel zu differenten Schlössern haben;

Articul 17.

Wann die Zusammenkunft gehalten wird, soll sich ein jeder bescheidentlich aufführen alle Scheltworte und Fluchens sich enthalten, auch keiner den andern öffentlich lügen straffen, wer darwieder handelt, soll nach Erkändtnüss des Gewercks mit Geld gestraffet werden, auch soll keine Zusammenkunfft angestellet werden, es sey dan dem Gewercks Assessori die Uhrsach davon an gezeuget und selbige von ihme placidiret worden.

Articul 18.

Jungmeister aber sollen allemahl, wann das Gewerck beysammen, die Aufwartung thun wer sich darwieder setzet, soll auch nach erkändt-

niss des Gewercks mit 6 gs. gestrafft werden, und nichts desto weniger aufwarten, auch müssen sie das Gülden-Bier auftragen;

Articul 19.

Wann das Gewerck verbothen wird soll Niemand freventlich ausbleiben bey Drey gs. Straffe.

Articul 20.

Wann ein Lehrmeister einen Jungen annimbt soll Er demselben den Gewerck vorstellen damit er seinen Geburths Brief dem Handwerck zeige, dafür soll der Junge 5 Rthlr. in die Lade zahlen, und wird der Junge auf drey Jahr eingeschrieben die 3 Jahr soll der Junge treu und ehrlich aushalten;

Articul 21.

Wer nun bey diesem Gewerck zünfftig ist soll keinen andern in Kauff treten. Es sey an Wolle, Tuch oder Garn, desgleichen auch in verkauffen soll keiner seinen Mittmeister auf dem Marckt einen Kauffmann weg wincken oder weg ruffen bey einen 1 Rthlr. Strafe;

Articul 22.

Es soll sich Niemandt unterstehen, weder ein Einheimischer, noch ein Frembder mit Tücher, Friess, Futter, Flanell oder Boy hausiren und zu verschneiden in Häusern welcher darüber betroffen wird, denselben sollen die Waaren, durch die Stadtdiener abgenommen werden und in des Magistrats Strafe verfallen seyn.

Articul 23.

Wann ein Meister aus dem Gewerck oder dessen Frau und Kinder stirbet sollen die Jung Meister den Cörper zur Erden bringen, ist einer aber abwesendt, ist er ohne Strafe, wer aber vorsätzlicher weise ausbleibet soll in Einem Rthlr. Strafe verfallen seyn, Es soll auch sowohl der Meister als dessen Ehefrau wann Sie gesund seindt und sonst keine trifftige Ehrhafftes bey zu bringen wissen, folgen, bey Drey gs. Strafe.

Articul 24.

Soll einen jeden freystehen, auf dem Marckt seine Tücher Kirsey, Friess, Mülton, Futter, Flanell und Boy feyl zuhaben täglich, die Er machet und von andern Meistern kaufft.

Articul 25.

Keinen Krahmer soll frey stehen eine Bude ausser seinem Laden, Es sey dann in öffentlichen Jahrmärckten aufzurichten und darinnen Tücher feil zu haben, wer darüber betroffen wird, dem sollen die Tücher abgenommen werden, und nicht eher wieder gegeben, bis er 20 Rthlr. erleget, davon Ein Magistrat 5 Rthlr. die Gülde 5 Rthlr. und die Armen 10 Rthlr. bekommen sollen;

Articul 26.

Die Tuchscherer mögen zwar Tücher und Boy kauffen, und selbige wieder verkauffen, auch selbige zurichten, Wie ihnen Ihr Privilegium solchenfals den Verkauff nur in Stück verstattet und zugelassen, so sollen sie sich alles verschneidens und verkauffens an der Ellen enthalten, bey 10 Rthlr. Straffe halb denen Armen, und halb den Gewercke zum besten;

Articul 27.

Sollen keine frembde Tuchmacher und Gewandschneider auf denen 4 Jahr Märckten ausser denen beyden grossen, länger als den andern Tag nach Mittags bis Zwölf Uhr feil zu haben, sich unterstehen bey 20 Rthlr. Straffe davon ein E E Rath 5 Rthlr. dem Gewerck 5 Rthlr. und den Armen 10 Rthlr. werden soll;

Articul 28.

Es soll sich keiner unterstehen, welcher nicht Bürger oder Meister ist, was von Tuchmacher Waare ist allhier zumachen, welcher darüber betroffen soll ihm sein Werckzeug genommen werden, und in des Magistrats Strafe verfallen seyn, sollen sich aber welche finden die Meister im Lande sind, und ihr Ehrlich Zeugnüss aufweisen können denen soll verstattet werden, ein Stück Waare zu verfertigen jedoch im gantzen zu verkauffen, und nicht zu verschneiden, sollen sie aber darüber betroffen werden, so sollen Sie in 10 Rthlr. Strafe verfallen, davon dann Magistrat 5 Rthlr. an das Gewerck 2 Rthlr. 12 gs. denen Armen auch 2 Rthlr. 12 gs. zufallen sollen.

Articul 29.

So ein Meister heyrathet soll er ein Zeugnüss seiner Frauen Ehrliches Herkommens den Gewerck zeugen;

Articul 30.

Soll den Leinwebern nicht gestattet werden gantze Wullene Walckwahre zu machen, welche den Tuchmacher Gewerck zu wieder ist wie auch denen Leinwebern auf dem Lande nicht zugelassen werden soll aus lauter Wolle Waaren zu machen, dadurch Sie die Bauerleuthe auf dem Lande bewegen, die beste Wolle auszusuchen und ihnen zu zuwenden, dadurch Wir sehr betrogen werden mit der Wolle und dadurch die Accise geschwechet wird, welcher darüber betroffen wird soll durch den Ausreuther die Waare weg genommen werden;

Articul 31.

Zum wenigsten sollen die Aeltesten nebst einen Jungmeister, des Jahr viermahl bey einen jeden Meister in seine Werckstadt gehen, und besehen ob er volle Scherung und richtig Gewicht führe.

Articul 32.

Damit auch sowohl diejenigen, so Mitglieder, der Tuchmacher und Gewandtschneider Innung seyn, sich vor Ihre Person nach den Articuln achten, als vor des Gewercks beste sorgen können sollen diese Articul bey denen Gewercks-Zusammenkunfften und Quartal Morgensprache alle mahl vorgelesen auch überall über die ao 1723 Neu examnirte Königliche Schau Ordnung gehalten und keiner zum Meister gemachet werden, wer solche nicht wohl inne hat, und bey den Examine darüber guth bestanden ist. Gleich wie nun Sr. Königlichen Majestät dem Gewercke diesen Articuls Brief allergnädigst und wohl bedächtlich hiermit reich zu verleihen, also befehlen sie auch dem Magistrat hiesiger Residenzien Ober und Fabriquen Inspectoribq. und jeder Männiglich der dabey Concuriret darüber mit Nachdruck zu halten, der Chur Märckischen Kriegs und Domainen Cammer aber allergnädigst, das Gewercke dabey und gegen allen Eingriff und Contravenientien, zu schutz und zu handt haben, behalten sich aber dennoch vor, dieses Privilegium so oft es nöthig zu mindern und zu vermehren, auch den Befinden nach zu ändern.

Uhrkundlich pp.

Innungs Articul des Hiesigen *Gürtler Gewercks* vom 21. October 1729.

Art. 1.

Es soll sich ein Meister bey unserm Gewerck der Gürtler eines

untadelhafften Lebens und Wandels eyfrigst befleissigen, sich aller Gottes Lästerung und Missbrauch des Nahmens Gottes Schwerens und Fluchens, gäntzlich enthalten; Oder da einer dessen überführet, so soll Er so wohl von der Obrigkeit, als auch von unserm Gewercke nachdrücklich bestraffet, oder, da der Excess so gross, aus dem Handwerck gestossen werden.

Art. 2.

Soll alle Jahr des Dienstages nach dem Sonntag Invocavit der Ober-Handwercks Meister, an welchem die Ordnung ist, erwählet werden, damit derselbe, nebst Ein Hochfdl Raths Beysitzer, alle entstehende Handwercks Streitigkeiten anhören, und solche nach Befinden, abthun möge; und wird dem erwehlten Ober-Handwercks-Meister, wann zu vorhero der Antecessor, richtige Rechnung abgeleget, die Handwercks Lade, nebst den Brieffschaften, überliefert; Wohingegen denen beyden Meisteren, so hiernächst zu Handwercks-Ober-Meister declariret werden, obliegt, die beyden Schlüssel von der Lade zu sich zu nehmen. Was nun der Handwercks-Ober-Meister dem jüngsten Meister in Handwercks Sachen zu expediren anbefiehlet, dieses muss Er gebührend verrichten. Ingleichen kann Er sich auch nicht entbrechen denen übrigen ältesten Meistern allen Respect, Dienst und Gehorsam zu erweisen.

Art. 3.

Soll sich kein Meister den andern in der Profession einigen Nachtheil oder Schaden zuthun, weder die Kunden, noch das Gesinde, einander in keinerley Wege abspänstig zu machen, denen Dienst Mägden keine Handwercks-Arbeit, ohne ihren Kindern, zu machen, noch viel weniger denen Fuschern solche zu verfertigen, wodurch die Fuscherey befördert wirdt, zu übergeben, unterstehen; Alles bey Vermeidung wüllkührlicher Handwercks-Straffe.

Art. 4.

Soll ein Meister oder Wittwe wann sie das Handwerck gäntzlich aufgeben, die Handwercks-Instrumente insgesambt Niemanden, wer es auch sey, als nur denen anderen Meistern bey dieser Zunfft gegen einen billigen Preiss, zu verkauffen, gehalten seyn; wobey doch diejenige Instrumente ansgenommen seyn sollen, welche andern Gewercken mit diesem gemein seyn, wann dergleichen Instrumente zum feilen Kauff gebracht werden, gäntzlich vermieden werden möge.

Art. 5.

Soll sich ein jeder Meister nach den Glocken Schlag, auf geschehener Andeutung des jüngsten Meisters, welche den Tag vorhero angesaget, präcise an gehörigen Ohrte, bey Vermeidung Zwey Grs. Straffe, gehorsambst gestellen. Da aber ein Meister vorsätzlich aussen bliebe, und sich zum wenigsten bey dem Ober-Handwercks-Meister nicht excusiren lassen würde; So soll der aussbleibende in Sechs Grs. Straffe vertheydet seyn, und sollen sodann die Sechs Grs. in die Handwercks-Lade geleget werden.

Art. 6.

Sollen die Meister Jährlich zum wenigsten bey dem Ober-Handwercks-Meister Viermahl, auf vorhergehendes Erfordern, durch den jüngsten Meister, alss 1.) den Montag nach Trinitatis, 2.) auf Laurentzen, 3.) auf den Montag Martini, 4.) auf den Fastnachts Montag, präcise um Ein Uhr wie beim vorhergehenden Articul angeführet, gehorsamst erscheinen, und zwar dergestalt, dass ein jeder Meister nach geschehener Eröffnung der Handwercks-Lade, mit entblösstem Haupt ohne Tödtlichen Gewehr erscheinen, und so fort ohne einige Contradiction, Zwey Grs. in der Lade legen. Bey Conferirung der Handwercks- Sachen, sollen sich die Meistere aller Bescheidenheit gebrauchen, und hingegen sich aller höhnischer Minen und scoptischer, auch schimpfflicher und anzüglicher Reden, welche zum Streit und Zanck anlass geben können, gäntzlich enthalten; Item, es soll sich, weder der Ober-Handwercks-Meister, noch Beysitzere, bey sothanen Zusammenkünfften, Brieffe so an das Gewerck gelangen, vor ihre Person allein zu erbrechen unterstehen, sondern es sollen selbige, bey öffentlicher Lade und in präsentia des gantzen Gewercks, erbrochen, gelesen, und darüber gerathschlaget werden, bey vermeidung willkührlicher Handwercks Straffe.

Art. 7.

Daferne auch ein Meister des andern guten Leumunth und ehrlichen Nahmen, oder den Seinigen, bey ihrer Zusammenkunfft gröblich beschimpffen, sich denen Handwercks Articuln bosshafftig entgegensetzen, und der Verbrecher dessen genugsam überführet werden würde, derselbe soll dem Handwercke Einen Thlr. zur Straffe erlegen; Jedoch soll die Straffe dem Befinden nach, vergrössert und verringert werden.

Welcher Meister nun sich dieser dictirten Strafe entgegensetzen,

und solche nicht erlegen wolte, derselbige soll in gedoppelte Straffe verfallen seyn. Da auch des Verbrechers Bossheit und Frevel hierdurch nicht solte zur Raison gebracht werden können; So soll der Verbrecher bey der ordentlichen Obrigkeit angeklaget werden, massen dann der Verbrecher die vorige Geldt Straffe ebenfalss ohnfehlbar erlegen muss. Andere Injurien und Beschimpffungen aber, ausser unserer Zusammenkunfft gehören vor der ordentlichen Obrigkeit und ad Forum Competens.

Art. 8.

Wann auch ein Meister verstürbe, und seine Frau in Wittwen Stande verbliebe, so soll sie ihre Nahrung beym Handwercke also, wie bey des Mannes Leben fortsetzen, und einen Gesellen aus andern Werckstätten, zu welchem sie das gute Vertrauen hat, zu ihrer Arbeit erkiesen; Zu dem Ende der Ober-Meister der Wittwen jederzeit hülffliche Hand reichen soll; Jedoch, dass Sie bey jedem Quartale Zwey Grs. in die Lade denen Meisteren gleich, erlege, und sich aller Handwercks-Gewohnheit unterwerffe. Würde sich aber die Wittwe an einem anderen ausser dieser Profession verheyrathen, so Cessiret auch sofort dasjenige, was sie in ihren Wittwen Standt ratione dieses Gewercks gehabt und genossen.

Art. 9.

Sollten die Gürtler befugt seyn, von geschlagenen Metallen, als Zinn, Kupfer, Stahl, Eisen, Bley, gelbgegossenen und anderen Messing, allerhand getriebene und gegossene Arbeit, alss Beschläge auff Kutschen, Reitzeuge, Gehände, und worzu es sonsten erfordert werden möchte, Schu- und andere Schnallen, Ringe, Knöpfe, und dergleichen verguldet und versilbert, wie auch gelb schwartz und weiss poliret, aufs Beste sie können, und mögen; Ferner Degen-Gehäncke von allerhand Leder zu verfertigen, und selbige in ihren Häusern, auf dem Marckt, oder in den Buden, in Gross oder eintzeln, zu verhandeln, zu verkauffen und losszuschlagen, dahingegen

Art. 10.

Soll Keiner, der das Gürtler Handwerck weder gelernet, noch sonsten seine Befugniss mit genugsamen Brieffschaften darthun kann, in hiesigen Königlichen Residentzien, die da bereits sind, oder noch erlaubet werden möchten verstattet seyn, von derjenigen Arbeit, so diesem Gewerck allein zustehet, und worauff es in specie privelegiret etwas zu

verfertigen, oder zu verhandeln, ausser, was in öffentlichen Jahr-Märckten von frembden Krahmern und Riemern zugeschehen pfleget. Wofern aber jemand betreten würde, der sich dennoch ein solches unterstünde, dessen Waaren und Handwercks Instrumente sollen nicht allein durch Hülffe der Obrigkeit weggenommen, verkauffet und das davon fallende Geldt zu milden Sachen angewandt, sondern die Füscher und Heger derselbigen, jedweder auch noch dazu mit 3 Rthlr. Straffe davon die Helffte der Obrigkeit, die andere Helffte dem Gewercke heimfallen sollen, beleget werden; Doch soll denen Armen auch davon ein gewisses gegeben werden.

Art. 11.

Unterstünden sich auch ausländische Krahmer, Schubkärner und dergleichen, unsere Waaren in anderen Ländern zuverkauffen, und selbige anhero, alss ob sie solche in öffentlichen Jahr-Märckten verkauffen wolten, zu bringen, welche sie doch nachmals auf dem Lande durch ungeziemendes Hausieren verhandeln, wodurch dann die Königliche Accise defraudiret wird. So sollen alle frembde Krahmer, Riemer, und die unsere Waaren zu denen öffentlichen Jahr-Märckten zum verkauff anhero bringen, selbige bey der Königlichen Accise nicht alleine angeben, sondern auch daselbst stempeln lassen damit sie nicht weiter als nur auf öffentlichen Jahr-Märckten, passiret werden, wodurch dann das Königliche Interesse, wann ja die Waaren hinwiederumb von hier hinweg gebracht, und auf dem Lande verkauffet werden sollten, allerdinges Observiret wirdt.

Art. 12.

Wann ein Meister, Gesell, oder sonst ein Frembder, ausser denen gesetzten Zusammenkünfften das Handwerck in gewissen Sachen zu fordern, verlanget, so soll derjenige; Er sey ein Meister Gesell oder Frembder vor der Forderung, der Laden jedesmahl Zwölff Grs. erlegen.

Art. 13.

Es soll kein Meister, nicht mehr, als nur zween Gesellen und einen Lehr-Jungen, in seiner Werkstatt zu halten, befugt seyn; Es wäre dann, dass der Meister Söhne hätte, die dieser Profession zugethan, solches wird dem Meister verstattet, dass die Söhne mit arbeiten.

Art. 14.

Sollen die sämmbtliche Meistere wenn eines Meisters Frau, oder

dessen Kind stirbet, der Leiche folgen, und sich zu rechter Zeit pracise gestellen; der aussen Bleibende aber soll Vier Grs. Straffe der Lade erlegen.

Art. 15.

Sollen alle und jede in der Lade befindtliche Straff Gelder nicht unnützlich aussgegeben und verschwendet, sondern dem Handwercke zum Besten conserviret und zu nöthigen und nützlichen Sachen, auch Allmosen angewendet werden.

Art. 16.

Soll sich ein jeder Gesell eines ehrbaren und züchtigen Lebens und Wandels befleissigen, sich alles Lästerns, Fluchens, Schwerens, vollsaufens, insonderheit aber des Tischschlagens, Lügenstraffens und anderer ungebührlichen Laster und groben Worte, bei der Umbfrage, bei Vermeidung nachdrücklicher Obrigkeitlicher Wilkührlicher Handwercks Straffe, enthalten. Ingleichen soll ein jeder Gesell, auf beschehenes Fordern, alle Vier Wochen in der Zusammenkunft erscheinen, und da Er einige Frembde Gesellen bey sich hat, soll Er selbige mit sich bringen, nach der eingeführten Gewohnheit. Jedoch dass sie sich jedesmahl mit dem Krug-Vater, was sie sowohl bey dieser Zusammenkunfft, als auch, was binnen den Vier Wochen über, von frembden Gesellen verzehret berechnen und gute Bezahlung thun. Da sich nun aber ein Geselle oder Junger bey dieser Zusammenkunfft nicht einfinden sollte; So soll Er doch Zwey Grs., als wenn Er die würcklich verzehret, erlegen. Ingleichen soll derjenige so sich bey dieser Zusammenkunfft nicht gestellet, noch sich beym Beysitzer excüsiret, Vier Grs. Straffe erlegen; Jedoch soll ein jeder Gesell annoch Einen Grs., ein Junger aber Sechs Pfennige, ausser diesen Vier Grs. Straffe, zu bezahlen schuldig seyn. Wann auch über dem bey dieser Zusammenkunfft einige Verbitterung der Gemüther, Injurien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, unter Ihnen entstehen solten, so sollen diese Uneinigkeiten nach der Billigkeit sofort abgethan werden; Daferne aber die Partheyen nicht zu besämftigen wären, so soll solches der Obrigkeit übergeben werden. Damit sich nun Keiner ins Künftige einiger Unwissenheit, wenn Er einiger Excesse halber überführet, und wieder diese Articul gesündiget, zur gebührenden Straffe gezogen werden soll, zu entschuldigen habe; So sollen alle Vier Wochen bey der Zusammenkunfft die sämbtliche Articul öffentlich abgelesen werden, und soll einen jeden, wann Er was bey der Ablesung der Articul nicht verstehen kann frey stehen den Beysitzer zu fragen, wie dieses

oder jenes zu verstehen, damit sich sodann der muthwillige Zäncker, wann Er vom Handwerck an den Magistrat provociret, und die Sache daselbst hören und abthun lassen will, nicht zu entschuldigen habe, es wären Ihme zwar die Handwercks Articul bei der öffentlichen Zusammenkunfft vorgelesen worden, Er hätte aber keinen Verstand davon gehabt.

Art. 17.

Sollen die sämbtliche Gesellen dem Beysitzer, welchen das Gewerck verordnet, gebührenden Respect, Ehre und Gehorsam erzeigen, und sich wieder denselben nicht wiederspenstig erzeigen, bey Vermeidung Zwey bis Vier Grs. Straffe. Solte nun ein oder der ander darwieder handeln, so soll der Beysitzer solches dem Gewerck melden, und, da es von dem Gewercke nicht abgethan werden könte, so soll so dann solches der Obrigkeit hinterbracht werden, von welcher die rechtliche Erkäntniss darüber zu gewarten.

Art. 18.

Soll sich ein jeder der dieses Handwerck ehrlich erlernet, und sich in hiesigen Königlichen Residentzien häuslich niederlassen will, nach dieses allergnädigste Privilegium accommodiren folgender Gestalt und also:

Wenn ein Gesell in hiesigen Königlichen Residentzien die Zunfft gewinnen und das Meisterrecht erlangen will; so soll Er nicht allein zu erlangung seiner Wissenschafft Vier Jahr lang nach einander Gesell und in frembden Ohrten gereiset seyn, auch sich daselbst aufgehalten haben, sondern Er soll auch gute und untadelhafte Arbeit verfertigen können; Damit das Gewerck hierüber keine üble Nachrede bekommen möge. Soll er nun das Seinige wohl verstehen, oder Er hätte sich schon vorher bey einem Meister so qualificiret gemachet, dass man Ihn zum Meisterrecht lassen könne: so soll Er sich zuforderst bey dem Ober-Meister deshalb gebührend angeben und das Muth-Halbe Jahr ansagen, und soll Er deshalb auf jedes Quartal Zwey Grs. Muthgeld richtig erlegen, und, da Er auf solche Quartale das Geldt nicht erlegen würde; so soll Er von neuen, ohngeachtet, dass Er vorhero die Zwey Grs. auf jede Quartale richtig erleget, das Muthgeldt an Zwey Gr. zu erlegen schuldig seyn.

Wann nun derjenige, der sich wegen Erlangung des Meister-Rechts, gebührend angegeben, und das Gewerck dawieder nichts zu sprechen hat alhier einen Meister bey welchen Er das halbe Muthjahr ausstünde, nicht bekommen könnte, so soll denselben auf diesen Fall

solches halbe Jahr entweder zu verwandern, oder an die am andern Orth in Arbeit es zu zubringen beständigst erlaubet seyn.

Art. 19.

Nachdem er nun das halbe Muthjahr vollbracht und von seinem Meister behöriger Massen Uhrlaub genommen, hat Er den Ober Meister zuersuchen, dass Er das Handwerck wolle fordern lassen, da sie Ihm dann zwey gangbare Meister Stücke, und welche leicht verkauffet werden können, vorzeigen, und Ihm freystehen soll, bey welchem Meister er es machen wolle, fals Er sich sonsten mit demselben vergleichen kann; Massen Ihm dann ein eigen Logement dazu ein geräumet werden muss, wo Niemand als der Meister, welcher dazu constituiret und der auff alles Achtung giebet, bey Ihm gehen kann damit Er mit Niemanden, dieser Arbeit wegen conferiren es durch andere machen lassen oder über seine Unwissenheit Information einhohlen könne. Fünde sich aber Jemand, der Ihm, über verhoffen hülffliche Hand leisten, und seine Unwissenheit beschönigen helffen wolte, derselbe soll dem Handwercke in Zwey Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Art. 20.

Ehe und bevor Er nun zu einem Mit-Meister und Bürger auff und angenommen wird, so muss Er vorher nachfolgende Stücke, wobey man dessen Capacität genugsam vorführen kann, verfertigen als. 1. Einen feinen rein gearbeiteten Messingen Beschlag auf zwey Hinter-Geschirr, verguldet, vor ein Paar Kutsch-Pferde; 2, Ein verguldet getrieben Reit-Zeug-Beschlag, der nicht mangelhaft; 3, Ein Gehenk Beschlag von geschlagen Messing und auf das Beste ausgemacht versilbert und verguldet mit einem Feder-Schloss; 4, Einen Nieten Hauer, welche alle einer Grösse seyn müssen, und mit einem Schlag alle gleich auf dem Zinn zu stehen kommen, und die Nieten rein aushaue. Diese vorgeschriebene Vier Stücke zu verfertigen, soll Ihm eine Viertel-Jahres Zeit verstattet seyn, wie viel Tage aber Er über der gesetzten Zeit damit zubringet, soviel Zwey Gr. Strafe ist Er in der Handwercks Lade zuerlegen schuldig; Und, da sich an einem oder anderen Stück ein Mangel befinden solte, so ist Er nach Beschaffenheit desselben anzuhalten solches zu ändern und zu bessern, oder wann dazu keine Hoffnung soll er noch ein halb Jahr zu wandern um dadurch der Meisterschaft Satisfaction zu geben schuldig seyn. Hingegen aber, wenn die Arbeit ohne Tadel und gut befunden wirdt, soll Er gegen Erlegung Zehn Rthlr. als

Sechs Rthlr. in die Lade Drey Rthlr. dem Magistrat und Einen Rthlr. den Armen (nach dem Er das Bürgerrecht zuvor gewonnen) zum Mit-Meister auf und angenommen werden.

Art. 21.

Wann eines hiesigen Meisters Sohn, oder ein Geselle, der eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathet, Meister werden will, denen ist das halbe Muth-Jahr und Meister Stück erlassen; doch dass ein Jeder Zehn Rthlr. in der Lade erlege, davon der Magistrat und Armen das Ihrige bekommen, wie im vorhergehenden Articul erwehnet und vorgeschrieben; auch eines Meisters Sohn zum wenigsten Ein Jahr, andere aber Zwey Jahr, in der Frembde und auf der Wanderschafft gewesen seyn.

Art. 22.

Wann ein Gesell in der Umbfrage etwas versiehet, derselbe soll nicht erst entweichen, sondern sofort Vier Grs. Straffe erlegen; Dahingegen ein Frembder, wann Er darin fehlet nicht mehr gestraffet wird.

Ein Junger aber erleget Zwey Grs.; Es wäre dann, dass Ihnen der Gebrauch, und wie es gehalten wird, unbekannt, und nicht vorher angedeutet worden, auf welchen Fall Ihnen beyderseits die Straffe zu erlassen wäre.

Art. 23.

Soll sich keiner bey diesem Gewerck, Er sey auch, wer Er immer wolle mit einer Huren oder sonst unehrlichen Weibes Person verheyrathen, oder des Gewercks gäntzlich verlustig seyn; Sollte sich aber ein Meister oder Geselle mit seiner Verlobten vor der Priesterlichen Copulation in Unehren zusammen zu thun, dass die Schwängerung sich öffentlich hervor thäte, so soll der Verbrecher nicht eher zum Meisterrecht, dass biss Er sich, sowohl bey der Obrigkeit als auch beym Gewerck gebührend abgefunden, gelassen worden; Allermassen Er auch den Armen etwas geben muss.

Art. 24.

Wenn ein frembder Gesell oder Junger hiesiger Ohrten gewandert kombt und die hiesigen Gesellen fordern lässet, seynd dieselbigen gehalten, zu erscheinen, und zwar zur Sommers Zeit Nachmittags umb Fünff, zu Winters-Zeit aber umb Vier Uhr; Es wäre denn, dass Er des Sonn-

abends ankähme; auf welchen Fall die Gesellen nicht eher, als auf den Montag, zu Ihm zugehen, gehalten wären. Und, wenn der Frembde Arbeit verlangete, sollen Ihn die Orth-Gesellen von derjenigen Werckstatt so zum längsten leer gewesen, bis auf die letztere gebührend umschauen; Es wäre dann, dass Er durch Jemand verschrieben wäre, da Er dann solches sein Fürgeben durch einen Schein, unter des Handwercks Insiegel, von demjenigen Meister, welcher Ihn verlanget, zu behaupten hätte. Sonsten stehet denen Meistern frey, von den Messen sich ein und andere Gesellen mit zu bringen.

Art. 25.

Damit aber auch bey umbführung der Frembden, durch Darreichung einiges überflüssigen Geldes, zu einigen Excessen und Unordnung kein Anlass geben werde, so sollen die Ohrt-Gesellen mit den Frembden nicht mehr, als Seckzehen Grs., ein Junger aber Acht Grs. welche die sämbtliche Gesellschaft hergeben muss, zuvor zehren haben, und gehalten seyn, länger nicht, als biss Zehn Uhr Nachmittage, alss, denn der Frembde in Arbeit gebracht sein soll; und soll der Gesell aus seines Meisters Arbeit zu bleiben, bey Vermeidung Vier Grs. Straffe, nicht befugt seyn. Und da Sie, über verhoffen hiebey ein mehrers, als droben gesetzet, verzehren solten, so müssen sie selbiges, sowohl der Frembde als andere, zu beyden Theilen ex propriis bezahlen.

Art. 26.

Auf dem Fall ein Geselle an einem Ohrt Vierzehn Tage gearbeitet hätte, mit seinem Meister aber wegen des Lohns nicht einig werden könnte, und daher Abschied nehmen und wieder umb Arbeit schauen lassen wolte, derselbige soll gehalten seyn, nach der Ordnung solches zu thun, und zwar bey den Meister, da Er vorher letztlich gearbeitet, den Anfang zu machen. Bekäme Er daselbst wieder Arbeit, und nähme nach Vierzehn Tage abermahl seinen Abscheidt, muss Er sodann fortwandern, und weiter nicht um Arbeit schauen lassen. Wogegen kein Geselle Vier Wochen vor denen gewöhnlichen Messen, wegen ein und anderer vorfallenden schleunigen Arbeit, Abscheid nehmen, sondern bis dahin bey seinen Meister verbleiben soll. Sollte aber ein Geselle oder Junger, ausser solcher Zeit Abscheid nehmen, und nicht wieder umbschicken, sondern reisen wollen; so ist Ihm solches zwar erlaubet, doch mit dem Bedinge, dass Er zum wenigsten ein Viertel Jahr wegbleibe, und, wann Er sich, nach geendigten Viertel Jahr wiederumb allhier einfindet muss

Er nach der Ordnung umbschicken. Aber auf einen Schein eines gewissen Meisters anhero zukommen und bey dem selbigen ohne Umbschauen, in Arbeit zu treten, ist diesem nicht, sondern wohl andern und Frembden erlaubet.

Art. 27.

Soll über Zehn Uhr sich in den Schencken in hiesigen Residentzien kein Geselle aufhalten und soll also ein jeder Geselle oder Junger dieses Gewercks sich alles spähten Aussenbleibens enthalten, und über Zehn Uhr nicht aus seines Meisters Hause seyn, weniger gar über Nacht wegbleiben, bey Vermeidung Sechs Gr. Straffe.

Art. 28.

Müssen die Ohrt-Gesellen, und Junger alle Sonntage um Fünff Uhr auf der Herberge, bey Vier Grs. Straffe umbfrage halten, ob ein Frembder Geselle da sey oder nicht. Würde nun jemand sich finden, und Arbeit begehren, sollen sie Ihm gedachtermassen, umbwarten. Hätte Er aber hier in Arbeit gestanden, und Lust zu reisen, haben sie ihren Gruss zu nehmen bei Meisteren und Gesellen. Käme aber ein frembder Geselle alhier an, und fünde, nach geschehener Umbwartung bey keinem Meister Arbeit; soll Er den Gruss nehmen und wieder von dannen reisen; und sollen die Ohrt-Gesellen zwar Ihm das Geleite zu geben schuldig seyn, keineswegеs aber über Zwey Stunden sich dabey aufzuhalten, und seines Meisters Arbeit zu verabsäumen, befugt seyn, bey Vermeidung Vier Grs. Straffe; und hatt ein Geselle beym Ausschreiben Sechs Grs., ein Junger aber Drey Grs. zu verzehren. Fals aber kurtz nachgeschehener Umbwartung, und da keiner gewesen der dem Frembden Gesellen Arbeit geben können, ein und anderen Meistern einige unvermuthete Arbeit zufiele; So ist der Geselle gehalten, fals Er noch nicht von dannen bey demselbigen Meister ohne einige Excüse in Arbeit zu treten; doch dass Er zuvor von neuen umbgewartet wird, und der Meister so Ihn verlanget die Gebühr als Acht Grs. dafür erlege.

Art. 29.

Seynd nicht allein diejenigen Gesellen, welche nur Vierzehn Tage daher in Arbeit gestanden Einen Grs. Aufflage Geldt zu entrichten schuldig, sondern die Ohrt-Gesellen auch gehalten, auff alle von hier Abreisende fleissige Obacht zu haben, und nach zu fragen ob sie auch

auf der Herberge, oder sonst, nicht jemand schuldig verbleiben, auch dahin zu sehen, dass sie alles bey ihren hierseyn bezahlen.

Art. 30.

Wann ein Ausgelernter von der Wanderschaft kombt, und bey seinem Lehr Meister wie derumb gerne arbeiten wolte, so stehet Ihm frey, solchergestalt umb Arbeit schauen zu lassen und sein Verlangen zu erfüllen.

Art. 31.

Alle Straff-Gelder und andere Auflagen sollen nicht zum verschwenden sondern vor kranke nothleidende, auch frembde, armselig sterbende (fals die Ihrigen den gethanen Vorschuss nicht wieder ersetzen könten) in der Lade auffbehalten werden; Jedoch dass die Gesellen und Junger was die Straff Gelder betrifft auf ihrer Quartal-Zusammenkunfft die sie mit denen Meistern zugleich haben, die Helfte zu ihrer Ergötzlichkeit bekommen. Dahingegen kein Gesell oder Junger ausser diesen Vier concedirten General und Monathlichen Zusammenkünfften, Spazieren gehen und seines Meisters Arbeit versäumen soll, bey Vermeidung Sechs Grs. Straffe; wovon auch derjenige Geselle oder Junger, der hiervon Wissenschaft hätte, und solches nicht gebührend anzeige, Er keines weges zu verschonen, sondern die Helffte solcher Straffe wegen seines Verschweigens, zu erlegen, schuldig ist; damit aller Müssiggang, undt darauss zu besorgende Unheil soviel möglich vermieden bleiben und abgestellet werden möge.

Art. 32.

Wann ein Junge das Gürtler Handwerck lernen wolte, hat derselbe nicht länger, als Vier Wochen frey, zu versuchen; hernach aber, da es dem Meister und Ihm anstehet den Gebuhrts-Brieff herbey zuschaffen, welchen die Meister, nebst Zwey Thaler Sechs Grs. Gebühr, und Sechs Gr. vor die Armen, so der Junge sofort bey der Einschreibung erlegen muss, in die Lade verwahrlich beylegen sollen, wie dann auch der Junge Vier Jahr zu lernen und einen Bürger zu bestellen hat, der auf Zwantzig Rthlr. vor Ihn cavire, dass Er getreu seyn, böse Gesellschafft fliehen, aus seinen Lehr-Jahren nicht entlauffen und überall als einen Gottes fürchtigen Christliebenden Jungen sich aufführen will. Sollte Er aber, wieder alles Verhoffen, ohne genugsahme Uhrsach zum andernmahl entlauffen und sich nicht bessern wollen, ist derselbige, auf Erkäntnüss der

Obrigkeit, aus dem Handwercke zu stossen und der Bürge schuldig, die vor Ihm dieserhalb gestellete Caution, als denn die Helffte dem Lehr-Meister, die andere Helffte in der Lade, jedoch dass die Armen auch daran participiren zuerlegen, wozu auch der hiesige Magistrat und andere Obrigkeiten, nachdem sie deshalb Bittlich ersuchet, und Ihnen der Inhalt dieses unsers Allergnädigsten Privilegii hinterbracht worden, vor die Gebühr behülfflich seyn solle, woferne aber ein Lehr-Junge von seinem Meister dergestalt übel tractiret und gehalten würde, dass Er unmöglich bey Ihm bleiben und seine Lehr-Jahre ausstehn könnte, solches auch mit Bestandt der Wahrheit darzuthun vermöchte; Derselbe soll von seinem Meister los gegeben, und vom Handwercke bey einem andern zu Ausstehung seiner Lehr-Zeit gebracht werden, bis dahin derjenige Meister, der den Jungen so übel gehalten, keinen andern anzunehmen, sich unterstehen soll.

Art. 33.

Da nun ein Lehr-Junge seine Vier Jahre richtig und ehrlich ausgestanden, muss sein Lehr-Meister Ihn, vor offener Laden und versammleten Gewerck derselben, gebührlich lossprechen. Wobey aber der Lehr-Junge gleichfals Zwey Rthlr. Sechs Grs. in die Lade, und Sechs Grs. an die Armen zu erlegen, auch dabey steif und fest der ganzen Meisterschaft mit einem Handschlag an Eydesstatt, zu versichern hat, dass Er sich niemals, als ein Stöhrer und Fuscher, sondern als ein ehrlicher Geselle, aufführen, bey ehrlichen Meistern seinen Gesellen Standt ehrlich fortsetzen und zu übeln Dingen keinen Anlass geben wolle. Worauf Er den schliesslichen seinem Lehr Meister den Handwercks Gruss im Nahmen aller Meister giebet.

Art. 34.

Solte etwann ein und dem andern Lehr-Jungen sein Meister in der gesetzten Zeit absterben, und Er noch einige Zeit auszustehen haben; So stehet der Wittwen fals sie einen Gesellen fordert frey, den Jungen soweit auszulehren, bis auf Vier Wochen die Er bey einem anderen Meister, welchen der Junge sich selbst erwehlen wird, zur völligen Ausstehung seiner Zeit gebracht und losgesprochen werden muss; weiter aber ist der Wittwen ein Junge nicht erlaubet.

Art. 35.

Eines Meisters Sohn der zu diesem Handwerck Lust hatt darf

weder vor öffentlicher Laden angenommen, noch losgesprochen werden, Indem Er von seiner Kindheit an in den Handwercks-Gewohnheiten gedacht und Er als Junger tractirt; Doch muss er sein Handwerck wohlgelernet und zum wenigsten ein oder Zwey Jahr in der Frembde gereiset haben; Auch die Armen ratione beneficy nicht vergessen.

Art. 36.

Und letztens, damit nun gute Ordnung und Fried und Einigkeit, gepflanzet und erhalten werde; So soll kein Meister und Gesell, weniger Lehr-Junge wieder diese vorgesetzte Articul, noch sonsten einige Wege wieder das Handwerck, handeln und leben, massen alles dassjenige, was in diesen vorgedachten Articuln nicht ausdrücklich benennet und doch dem Handwercke nützlich, oder zu bestrafen nöthig wäre, in diesem Punct zum kräfftigsten enthalten und nicht ausgeschlossen seyn soll. Wornach sich sowohl Meister als Gesellen zu achten und für Schaden zu hüten haben.

Den 21. Octobr 1729. Confirmatis der Innungs Articul für das *Gürtler Gewerck* hiesiger Residenzien.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zuwissen; Nachdem Uns sämtliche Meistere des Gürtler-Gewercks hiesiger Residenzien allerunterthänigst zuvernehmen gegeben, welchergestalt Sie zum besseren Aufnehmen des gemeinen Bestens, insonderheit ihrer Nahrung auch Unterhaltung besserer Harmonie einige Innungs-Articul entworffen die Sie denn auch zugleich übergeben, und dabey gebethen, Wir wollen allergnädigst geruhen, solche Innungs-Articul, so wie dieselbe von Unserer Chur-Markl. Krieges- und Domainen-Cammer revidiret und von Wort zu Wort wie nachstehet, lauten, allergnädigst zu confirmiren, und Unser Privilegium darüber zuertheilen.

Inserantur sämmtlicher 36 Articul. Dass Wir diesem allerunterthänigsten Bitten in Gnaden deferiret und statt gegeben; Thun auch solches hiedurch und in krafft dieses, confirmiren bekräftigen und bestätigen aushabender Landes-Fürstl.-Macht und Hoheit vor inserirte Articul in allen Puncten und Clausols und privilegiren damit das Gewerck der Gürtler hiesiger Residenzien krafft dieses Unseres offenen Briefes, allermassen wie vorstehet;

Wir und Unsere Nachkommen Könige in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg wollen auch mehr gedachtes Gürtler-Gewerck hiesiger Residenzien bey dem Inhalt derselben, jederzeit allergnädigst schützen, handhaben und erhalten, und befehlen dahero Unsere Chur-Märkischen KrDCammer und dem Magistrat hiesiger Residenzien hiemit in Gnaden, solches an Unserer statt gleichfals zuthun und ofterwehntes Gewerck der Gürtler dawieder nicht beeinträchtigen zulassen.

Wir behalten Uns aber vor dieses Privilegium nach Befinden und wie es das Interesse publicum erfordert zu vermehren, zu mindern, auch gar aufzuheben. Uhrkundlich pp. So geschehen Berlin den 21. Octobr. 1729.

(gez.) E. B. v. Creutz.

